Est. A-220

Sammlung der Gesetze,

welche

das heutige livländische Landrecht

enthalten,

kritisch bearbeitet.

Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu 66406

Zweiter Band.

Aeltere hinzugekommene Landesrechte.

Erste Abteilung.

Landesordnungen

vom Jahr 1621 bis 1680.

Bd. II, Abt. I, Thl. I

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1821.

Der Druck dieses Buches ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Erscheinung, vor dem Verkaufe desselben, zwei Exemplare für die öffentliche Kaiserl. Bibliothek, ein Exemplar für das Ministerium der Volksaufklärung, ein Exemplar für die Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, ein Exemplar für die geistliche Akademie, und ein Exemplar für die Zensurbehörde der Kaiserl. Universität Dorpat, an diese Zensurbehörde eingesendet werden.

Dorpat, den 19. Februar 1817.

Dr. Chr. Jul. Ludw. Stelzer,
Professor ordin., Censor.

Dorpat, den 27. Dezember 1819.

Professor Dr. Gustav Ewers,
Zensor.

Dorpat, den 29. März 1821.

Professor Dr. Dabelow,
Zensor.

i 30744490

Est-A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
14399

Vorerinnerungen.

Später, als man wohl erwarten durfte, erscheint nach bald zwanzig Jahren, der zweite Band der Sammlung von Gesetzen, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Die seit der Herausgabe des ersten Bandes eingetretenen erschütternden Zeitumstände, der in Zeit und Kraft gefesselte beste Wille, und der Mangel an Muße, um die für diesen zweiten Band reichhaltigern Gesetzquellen, in Anordnung, Prüfung und Würdigung zu setzen, lähmten oder verschoben wenigstens den Eifer für dieses Werk, vorzüglich, da mein Beruf mich jahrelang nach St. Petersburg zur Grundlegung eines Gebäudes forderte, welches im Jahr 1819 in der vollendeten Freilassung und Verfassung des livländischen Bauernstandes, als Denkmal der Unsterblichkeit des großen Monarchen, der Friedensstifter von Europa ward, dastehet. Dieses letztere Ereigniß, womit auch Livlands bedrohte Ruhe neu auflebte, erweckte auch in meinen Mitbrüdern das mich so ehrende Verlangen, die Fortsetzung meiner angefangenen Arbeit ganz auf ihre Kosten zu beginnen, und Statt des Vorschusses beim ersten Bande, die Auflage davon als ihr Eigenthum an sich zu nehmen.

Um so notwendiger ward aber auch diese Fortsetzung, als nunmehr eine Allerhöchst verordnete besondere Provinzialgesetzkommission für Livland, wie für alle russische Reichsprovinzen, welche Allerhöchst bestätigte Provinzialgesetze haben, eingetreten ist. Die Direktion zu-

ersterwähnter Kommission steht unter der tätigen Leitung des in seinen Verdiensten mit Recht gewürdigten Civiloberbefelshabers der ostseeischen Provinzen, Kriegsgouverneurs von Riga, Generaladjutanten und Ritters Philipp Marquis Paulucci, und beschäftigt sich gleichfalls, wie die in Kurland und Ehstland mit ihr verbrüderten Kommissionen, die Quellen zu sammeln und zu ordnen, wozu ich, der ich ein Mitglied der livländischen Kommission zu seyn die Ehre habe, durch diese Sammlung von Gesetzen, einen Beitrag darzubringen glaube. Denn es läßt sich unmöglich die Bearbeitung eines Gesetzbuches für einen schon mit Gesetzen versehenen Stat denken, ehe und bevor diese letztern als Quellen gehörig gesammelt und kritisch beleuchtet worden, dergestalt eine Art von Pandekten werden, nur daß nicht Rechtsgelehrte, Gesetzgeber sind, wie in den römischen Pandekten.

Einen Teil meiner Arbeit in diesem Werke hatte ich noch bestanden, mit Zuziehung des verewigten, mir unvergeßlichen Mannes der allgemeinen Verehrung Livlands, des verstorbenen Bürgermeisters Johann Christoph Schwartz, Doktor der Philosophie, welcher mir seinen väterlichen Beistand, in Erlangung der Kenntnisse für dieses Werk, schenkte, mich, wie ich in der Vorrede des ersten Bandes erwähnt, wo er mir, ihn zu nennen, untersagte, zu diesem Werke bestimmte, und mich in seinem liebenswürdigen, für das Vaterland noch durch lehrreiche Schriften wirksamen Greisenalter, einer unschätzbaren Freundschaft würdigte; doch leider! starb er mir zu früh, im Jahr 1804, in einem Alter von 83 Jahren. Seinen Manen sei dieser öffentliche Beweis der innigen Hochachtung und herzlichen Dankbarkeit nachgebracht.

Die Muße, die er mir zu opfern in seinem Alter hatte, konnte ich nachher nicht in dem Umfang von Jemanden erwarten. Doch

kann ich nicht anders, als sehr dankbar gegen alle die seyn, die mir manche Stunden der Prüfung weihten; vorzüglich muß ich hier mich dankbar eines sachkundigen Geschäftsmannes erinnern, der mir, insonderheit bei Ausarbeitung einiger, Abhandlung ähnlichen, Anmerkungen, und in Rücksicht der Anwendbarkeit, ungeachtet seiner so sehr überhäuften Geschäfte, seine kritische Beleuchtung nicht versagte; so wie ich denn auch einem würdigen Theologen, der mir manchen notwendigen Beitrag zum Kirchenrechte so gütig darbot, durch seine scharfe Rüge meiner anfänglich zu polemisirenden Anmerkungen bei der Kirchenordnung, die Berichtigung mancher Ansicht verdanke.

Endlich haben des zu früh für Livlands Rechtsstudium verstorbenen Prof. Müthel handschriftliche Vorlesungen, die ich mir zu erwerben suchte, große Dienste, vorzüglich in geschichtlicher Hinsicht, mir erwiesen. Er selbst hatte, als er noch lebte, über meine Arbeit, so viel ich ihm nach und nach mitzuteilen vermochte, manche belehrende Bemerkung mir geschenket.

Der Plan ist in diesem Bande wie in dem ersten, sowol der Materie, als der Form nach: livländische Provinzialgesetze, in sofern sie für Livland von der landesherrlichen Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt erteilt sind, und noch gegenwärtig geltende partikuläre positive Rechtsnormen enthalten, und zwar für die Einwohner des platten Landes, und derjenigen Landstädte, welche nicht mit eigenen Stadtrechten bevorrechtet sind, zu liefern.

Der Gegenstand dieses Bandes der Sammlung livländischer Gesetze beginnt mit der Begründung der livländischen Provinzialver-

fassung unter Polens Schutzherrschaft seit 1561. Wenn nun gleich diese bis 1621 dauerte, und in dieser Zwischenzeit manche polnisch-livländische Gesetze auftraten, so stehen sie doch gegenwärtig als ganz entblößt von aller heutigen Anwendbarkeit da, und gehören folglich nicht in diese Sammlung, sondern in eine livländische Rechtsgeschichte. Stephan Bathori's Gesetzgebungen für Livland, durch seine Constitutiones Livoniae von 1582, zernichteten alle pacta conventa, und damit alle Gesetze des Landes. In eben dem Geiste verfuhr auch Sigismund III. bei seiner Landesordnung von 1589, und Ordinatio Livoniae von 1598. Eben so wenig Dauerhaftigkeit in Gesetzeskraft konnte die Wendensche Polizeiordnung gewinnen, Chotkiewitzens Geschöpf, der Vergleich des Adels und der Städte von 1598, und Hilchens livländisches Landrecht von 1600. Vorzüglich war die polnische Gesetzgebung für Livland drückend, weil sie vom Katholizismus ausging, und dadurch Livlands Adel aus seinen Rechten und Besitzungen drängte. Daher denn die schwedische Besitznehmung Livlands im Jahr 1621 die erste Wiederherstellung der Landesverfassung ward, womit der Lutheranismus, dem auch Schweden zugetan war, in Livland wieder sein Haupt empor hob. Obwol auch diese Wiederherstellung auf des lutherischen Schwedens, für Livland mit Modifikation, anwendbare Verfassung und Gesetzgebung sich fußte, und manche Abweichungen von der paktischen Provinzialverfassung anfangs einführte, so gaben doch Schwedens Regenten allmählich Modifikationen zur Einlenkung in die paktische Landesverfassung, bis das unglückliche Mißverständniß Königs Karl XI. mit dem livländischen Adel, durch den Generalgouverneur Graf Hastfer veranlaßt, eine revidirende Wiederherstellung, die Peter I. so unbefangen herbeiführte, notwendig machte, wovon im dritten und letzten Bande das Ausführlichere dargestellt werden wird.

Aus dem Vorangeführten wird es sich nun leicht erklären, warum die Unterwerfungsverträge mit Polens König Sigismund August, als Großherzog von Litthauen, und hernach durch die Vereinigung von Litthauen mit dem Königreich Polen, die Schlußurkunde der Periode angestammter livländischer Landesrechte geworden sind; so wie, warum die polnisch-livländischen Gesetzgebungen für die Periode hinzugekommenen livländischen Landesrechte der ältern Zeit wegfallen, und diese nur die schwedisch-livländische Gesetzgebung enthalten.

Die livländischen Gesetze dieser schwedischen Landesherrschaft sollen also geliefert werden, und zwar wiederum nach dem beim ersten Bande bestimmten Plane, in chronologischer Ordnung. Zu diesem Zwecke sind sie in zwei Abteilungen aufgestellet. Die erste hat die Rubrik: Livländische Landesordnungen; die zweite: Livländisches Kirchenrecht; zu beiden sind noch als Anhang zugefügt: die Richterregeln, nebst dem deutschen Sprüchwörterrechte, und den römischen Rechtsregeln, beide im Auszuge, in sofern sie für Livland anwendbar.

Was zuerst die Landesordnungen anbetrifft, so hat man diese Benennung von den Landesordnungen beibehalten, welche Gesetzeskraft in allen Behörden Livlands haben. Diese Benennung hat bald einen kleinern, bald einen größern Umfang von Gesetzen umfaßt. Unter diesem Titel ward zuerst durch eine vom Landtage 1665, auf Veranlassung und unter Autorität des Generalgouverneurs Grafen Tott, festgesetzte Kommission, eine kirchliche und weltliche Polizeiordnung, und eine mit dieser ein Ganzes ausmachende Justizordnung, abzufassen beschlossen. Diese Arbeit ward aber erst den 28sten Januar 1668 durch den Grafen Tott und die Landräthe vollendet, provisorisch von Ersterm bestätigt und bekannt gemacht, bis am 22sten

Septbr. 1671 auch die Bestätigung peremtorisch von der königlichen vormundschaftlichen Regierung erfolgte, worauf dann die förmliche Promulgation durch den Druck, mit einem Prolog und Epilog versehen, noch in demselben Jahre 1671 geschah. Diesem Werke folgten bald Forsetzungen, indem man demselben andere gesetzliche Rechtsquellen beifügte. So entstanden dann Landesordnungen, die das Werk eines Privatmannes waren, und Buchhändlerspekulationen wurden. Die erste und älteste Fortsetzung ist die durch Bessemer 1673 zu Riga gedruckte livländische Landesordnung, versehen mit der, der Tottschen Landesordnung zugehörigen, königlichen Bestätigung auf der Kehrseite des Titelblattes, und, ausser der Tottschen Landesordnung, noch die Kreisfiskalinstruktion, das Tottsche Grenzinterdikt von 1670, und die zwei Landgerichtsordnungen von 1630 und 1632 enthaltend. Die zweite Fortsetzung bewerkstelligte der Rigasche Buchhändler Nöller, in drei einander sich folgenden Auflagen. Die erste ist von 1690, die zweite von 1704, die dritte von 1707. Die letzte ist die jetzt legale. Sie hat gleichfalls die der Tottschen Landesordnung zugehörige Bestätigung auf der Kehrseite des Titelblattes angebracht, auf dem Titelblatte selbst aber, als Vignette, das livländische Ritterschaftswappen, den Vogel Greif, aufgenommen, woraus sich folgern lassen dürfte, daß sie wenigstens zum Gebrauch der Ritterschaft angefertigt worden, und daher legale Anwendung gewonnen haben mag. Auch kündigt sie sich an als eine vermehrte Auflage, durch Beifügung von königlichen Verordnungen und gouvernementlichen Patenten oder Plakaten, und beginnt mit der Tottschen Landesordnung, die sie aber, in zwei Teilen aus einander getrennt, ohne einen Grund errathen zu können, liefert. Ordnung hat sie selbst gar nicht, weder chronologisch noch systematisch. Sie enthält einhundert zweiundsiebenzig Verordnungen, wenn man die

Tottsche Landesordnung unter eine Nummer bringt, und zwei mangelhafte Register.

Als eine dritte Fortsetzung könnte die gegenwärtig auf Auftrag der Ritterschaft veranstaltete Landesordnung genannt werden, die hier einen Teil der livländischen Gesetzessammlung ausmacht. Die Grundlage ist die Nölkersche von 1707, als die legale. Hinzugefügt sind zweiundzwanzig Verordnungen, ohne die in den Anmerkungen angebrachten, und ohne die ergänzten mitzuzählen. Die erstern sowol, als die Ergänzungen der letztern, sind durch einen größern Druck im Text angedeutet. In die Anmerkungen hat man einige schwedische landesherrliche Verordnungen gesetzt, in sofern sie mit der Verordnung, zu der sie als Anmerkung dienten, ein Ganzes ausmachten, oder sie vervollständigten. Denn so wie es Grundsatz seyn mußte, aus der legalen Landesordnung von 1707 kein Stück aus dem Texte wegzulassen, wenn dasselbe auch ganz ohne heutige Anwendung war, indem man sich zu einer Revision eines legalen Gesetzbuches nicht berechtigt hielt, eben so mußte auch es Regel werden, keine Verordnung im Text einzuschalten, die nicht wirklich heutige Gesetzeskraft hat, und die Anmerkungen nicht mit solchen Verordnungen anzuhäufen, deren Nutzen nicht einmal geschichtlich leicht abzusehen war. Deswegen hielt man sich auch nicht befugt, aus der Auswahl von königlich-schwedischen Verordnungen für das Herzogthum Ehstland (gedruckt zu Reval 1777) Ergänzungen zu machen, weil man sich von den Anwendungen der in dieser Auswahl befindlichen, und in den livländischen Landesordnungen nicht aufgenommenen Verordnungen, nicht völlig überzeugt hielt. Zur geschichtlichen Kenntniß mögen sie hier zur Beprüfung, ihrem Inhalte nach, aufgeführt stehen:

1) Patent von Exekution der Urteile über das Thierschießen und der Eichenfällung. Stockholm, den 13. Junius 1646, gegeben von der Königin

Christina.— Dieses Patent ist nie nach Livland gekommen, und sind dagegen in der livländischen Landesordnung von 1707 andere Verordnungen über diesen Gegenstand eingetreten.

2) König Karl X. Brief vom 30. Sept. 1654 betrifft blos das Ritterhaus des ehstländischen Adels in Reval.

3) Das Exekutionstransſumt vom 23. Novbr. 1664 ist, seinem Inhalte nach, in den Exekutionsverordnungen der livländischen Landesordnungen schon übergegangen, welches auch der Fall mit

4) dem königl. Briefe vom 26. Junius 1667 ist, betreffend die Exekution der Urteile.

5) Das Transſumt vom 17. Septbr. 1668, nach welchem eine Person nur in einer Instanz angestellt werden dürfe, ist in Livland nie anwendbar gewesen.

6) Das Duellplakat vom 15. März 1683, gegen fremde dagegen handelnde Personen, ist durch spätere in den livländischen Landesordnungen befindliche Duellplakate weiter bestimmt.

7) Das schwedische Seerecht vom 12. Junius 1667, mit seinen Zusätzen vom 16. Jun. 1668 und vom 15. April 1671, aus welchem, in Ansehung der Prozeßform, manche Anwendung auch in Livland Statt gefunden hat, läßt sich heutiges Tages nicht einmal als Hülfsrecht füglich anführen.

8) Daher fällt denn auch weg die zum Stadtrechte eigentlich gehörige Handelsordinanz vom 21. März 1673, so wie

9) die Verordnung vom 31. Januar und vom 1. August 1680, den Sundzoll betreffend,

10) das königl. Plakat wegen der Zollbedienten, vom 26. Novbr. 1696,

11) das Plakat vom 2. März 1687, die Scheeren (die Seeklippen an der Küste) betreffend,

12) das Taback- und Spinnplakat, vom 12. April 1687,

13) die Trägertaxe, vom 10. Mai 1687,

14) die Verordnung vom 5. Mai 1668, den großen Seezoll betreffend,

15) das Verbot über die Ausführung der Kupferplaten (eine schwedische Münze), vom 5. Mai 1668 und 4. Julius 1688,
16) die Verordnung vom 5. Januar 1698, über unrichtige Verzollung,
17) die Verordnung vom 13. April 1681, die Klarirung betreffend,
welche sämmtlich auf Livland nie anwendbar gewesen sind.
18) Die Lizentordnung für Riga, Reval, Narva, Pernau, Hapsal und Arensburg, vom 21. Novbr. 1662, gehört, falls sie noch Anwendung leiden dürfte, in das livländische Stadtrecht.

Aus gleichen und ähnlichen Gründen sind auch einige gouvernementliche Verordnungen dieser Periode als einzuschaltender Text weggeblieben, die, nach Müthels Systematik geordnet, gleichfalls zur Beprüfung und Geschichtskenntniß dastehen mögen:

1) In puncto juris criminalis:
a) Patente über unzulässige Werbungen, vom 3. Mai 1698, 27. Januar 1694, 11. April 1696, 4. Septbr. 1694, 27. Oktbr. 1696, 5. März 1697 und 14. Septbr. 1697.
b) Patent über böslichen oder vorsätzlichen Bankerott, vom 12. März 1699.
2) In puncto juris politiae:
a) Vagabundenpatent, vom 7. Novbr. und 27. Oktbr. 1693.
b) Patent wegen Abschießen von Gewehr in Stadt oder Vorstadt, vom 21. Junius 1701.
3) In puncto juris criminalis:
a) Patent wegen der Dörptschen Rekognitionskammer, vom 4. Februar 1693.
b) Patent wegen Perlenfischerei, vom 22. Novbr. 1694 und 18. Junius 1697.

Alle diese Patente, wenn man noch auf die Zeit ihrer Emanirung hinblickt, tragen den Charakter der heutigen Unanwendbarkeit schon an sich.

Dagegen konnte und ist eine, wenn gleich unvollkommene, Quelle zu der gegenwärtigen Arbeit genutzt. Es sind sogenannte ungedruckte oder handschriftliche Landesordnungen, und befinden sich dergleichen Sammlungen vorzüglich im Ritterschaftsarchiv. Der Anlage nach, haben sie eine chronologische Sammlung, sowol geschriebener als gedruckter Verordnungen, seyn sollen, und sind wahrscheinlich von einem Ritterschaftssekretären als Archivstück angefertigt worden. Allein sie sind nichts weniger als vollständig, und durch Verwahrlosung defekt, sowol in einzelnen Stücken, die der Nichtachtungsgebrauch bald ganz, bald halb vernichtet hat, als auch defekt durch den Mangel der verloren gegangenen Bände, wie die noch übrigen andeuten. Was aus diesen Bruchstücken, die ehemals ein vollendetes Ganze gebildet haben mögen, hat genutzt werden können, ist in die zweiundzwanzig hinzugefügten Verordnungen, ist in die Ergänzungen und in die Anmerkungen gebracht worden.

Ausser dieser Quelle sind auch noch benutzt worden aus dem Ritterschaftsarchiv Urkunden sowol, als Sammlungen von Uebersetzungsschriften, worunter vorzüglich das sogenannte Privilegienbuch zu merken ist. Ferner hat das Hofgerichtsarchiv Manches geliefert, und selbst aus dem Oberkonsistoriumsarchiv und dem Privatarchiv des Herrn Generalsuperintendenten Dr. Sonntag, ist mir manches schätzbare Stück durch diesen zu Teil geworden. Ueber alles dieses wird das Inhaltsverzeichniß Nachweisungen geben können. Endlich, was den äußern Umfang oder den terminum a quo der schwedisch-livländischen Gesetzgebung betrifft, so sind die Gründe, warum das Jahr 1621 als annus normalis für Schwedens livländische Gesetzgebung anzusehen ist, pag. 4. dieses Werkes aufgestellt.

Die zweite Abteilung dieses Bandes enthält das livländische Kirchenrecht, und besteht: 1) aus der schwedischen

Kirchenordnung von 1686; 2) aus dem Thumkapitelprozeß oder der schwedischen Konsistorialordnung von 1687, und 3) Karl XI. Edikt von Religionsverbrechen von 1687.

Ueber die Entstehung sowol, als über die Einführung und Aufnahme dieser drei Stücke, ist in den Anmerkungen über selbige, pag. 1596 und 1885, das Erforderliche angebracht; daher hierselbst nichts Weiteres hinzuzufügen ist.

Ehe über den Anhang dieser beiden Abteilungen etwas gesagt werden kann, ist es notwendig, zuvor die Geschichte des schwedischen Land- und Stadtrechts, über dessen Gebrauch und Anwendbarkeit eine Auseinandersetzung hieselbst erwartet werden kann, aufzustellen. Ich nutze hier vorzüglich Müthels handschriftliche Vorlesungen der livländischen Rechtsgeschichte, auf dessen Ausführlichkeit Livland stolz zu seyn Ursache hat, und mache selbige, die aus der Quelle, den Promulgationsedikten dieses Gesetzbuches, geschöpft hat, zur Grundlage meiner nachfolgenden historischen Skizze.

Schweden hatte schon früher Gesetze, welche in verschiedenen Büchern gestreuet sich befanden, auch von seinen Königen erhalten. Diese ließ König Christoph, durch den Upsalschen Erzbischof Nikolaus, unter Beistand der Bischöfe, in ein sogenanntes Legisterium (Lagh, Gesetz) zusammentragen, aus dem Codice Erici Magni, den einzelnen frühern Legisterien der einzelnen Provinzen, den in mehreren Sammlungen zerstreueten königlichen Verordnungen, den Gewohnheiten und eigenen Gesetzgebungen König Christophs, nebst dessen Verbesserungen. — Es sollte dasselbe eine blos hypothetische Rechtsnorm seyn, die da aushülfe, wo kein partikuläres oder provinzielles Gesetz vorhanden wäre, also ein allge-

meines subsidiarisches Recht für das Reich Schweden, und nur die alten Gesetzbücher, aus denen es gesammelt worden, abschaffen. Jedoch sollte es ausdrücklich nachstehen den Privilegien der Geistlichkeit, des Adels, des Militärs, und besonderen Kirchenfreiheiten, wie auch dem justinianischen Gesetzbuche. Es ward dem schwedischen Reichsrathe und den Ständen zur Prüfung übergeben; worauf dann die Bestätigung von Seiten des Königs am Tage der Apostel Philipp und Jakob (1. Mai) 1442 erfolgte. Der Norkiöpingsche Reichstagsschluß von 1604 bestimmte eine neue Revision und Verbesserung der Gesetze. Karl IX. ließ alle alten und neuen Legisterien aufsuchen und drucken, wozu denn auch jener Kodex König Christophs gehörte, ließ die verschiedenen gedruckten Manuskripte (denn gedruckt war vorher kein Kodex) vergleichen, und eine legale Lesart formiren. Diese Arbeit bestätigte er nun durch ein Manifest vom 20. Dezember 1608. Sie bestand darin, daß König Christophs Gesetzbuch, nach einer legalen Lesart, als Norm für alle Richterstühle vorgeschrieben, und als solche gedruckt ward. Weggelassen ward der funfzehnte Titel von Kirchensachen, wegen der papistischen Irrthümer (wogegen nachher die Kirchenordnung eintrat); verändert der Eingang des dritten Kapitels im ersten Titel; und die mosaische Legislation vom Meineid, von Gotteslästerung und Schwören (Religionsverbrechen), Verachtung und Ungehorsam gegen Vater und Mutter, Todtschlag, Ehebruch, Blutschande und Jungfrauenschändung (fleischliche Verbrechen), Wucher, falschem Zeugnisse und Zauberei, (Lev. 24, v. 13. 14. 15. 16. seq. Deut. 5, 6. Lev. 20, v. 9. Exod. 21, v. 17. Deut. 21, v. 18. 19. Gen. 9, v. 5. 6. Num. 35, v. 31. seq. Lev. 24, v. 17. Num. 31, v. 11. 12. Lev. 20, v. 10. Deut. 22, v. 22. Lev. 18, v. 20. Deut. 27. Lev. 20, v. 14. 21. 12. Lev. 18, v. 10. Deut. 22, v. 13. 24. 25. 26. Exod. 22, v. 16. 17. Lev. 25,

v. 35. 36. 37. Deut. 19, v. 16—21. Exod. 21, v. 23. seq. Lev. 24, v. 19. seq. Num. 25, v. 14. 15. Exod. 22, v. 18. Mich. 5, v. 12.) im Auszuge unter sieben Artikel gebracht, ward als Gesetz sanktioniret, daher sie auch als Anhang dem schwedischen Landrechte angehängt ist.

Unter Karl XI. wurde auf dem Reichstage 1686 eine neue Revision dieses Gesetzbuches beschlossen, und eine Kommission dazu niedergesetzt, die bei der Ausarbeitung die Stände zuzog; ja es wurden sogar ausgearbeitete Titel in Livland dem Generalgouvernement, dem Hofgerichte und den Landgerichten mitgeteilt, weil man spezielle Beziehung auf die acquirirten Provinzen nehmen wollte, und das letzte Gutachten des livländischen Hofgerichts ist vom 24. Oktober 1696. Allein als die Kommission 1697 mit ihrer Arbeit fertig war, starb Karl XI., und das ganze Werk blieb liegen, ohne daß Livland dieses umgearbeitete Landrecht Schwedens kennen lernte. Erst auf dem Reichstage im Jahr 1734, als Livland schon unter russischer Landesherrschaft sich befand, kam diese Umarbeitung zur Vollendung, und ward am 23. Januar 1736 vom Könige Friedrich bestätigt, wo dann weggefallen ist der Titel vom Königsrechte, in dessen Stelle die Wahlakte und die königl. Versicherungsurkunde über die Regierung eintrat; ferner, wobei die besondern Privilegien, als Ausnahmen, dem Gesetzbuche vorgehen sollen; ferner Land- und Stadtrecht zusammengezogen ist; ferner die Gerichtsordnungen, Oekonomie- und Polizeiverordnungen ausgeschlossen, und endlich seltene Rechtsfälle ausgelassen sind. Es ist dieses Werk auch schwedisch und deutsch zu Stockholm 1807 gedruckt, nebst zwei Sammlungen der seit 1734 erteilten Verordnungen. Jenes ältere schwedische Landrecht von 1608, welches durch dieses umgearbeitete Landrecht für Schweden gar keine Gesetzeskraft nunmehr hat, ist von zweien ungenannten Mitgliedern

des livländischen Hofgerichts, wahrscheinlich auf eine, vom König Karl XII. dem livländischen Generalgouverneur Grafen Dahlberg gegebene, Veranlassung in's Deutsche übersetzt, und bei Nöller 1709 in dieser Uebersetzung verlegt, und zu Frankfurt und Leipzig gedruckt. Sie ist in vierzehn Titeln geteilt; jeder Titel hat mehrere Kapitel; die längern Kapitel haben, wie das justinianische Gesetzbuch, einen Prolog (Principium) und numerirte Paragraphen (Leges). Zweierlei Arten von Noten sind dabei angebracht. Die erste Klasse besteht aus literirten Glossen, welche enthalten: Abänderungen des Textes durch neue königl. Verordnungen, auch aus ältern Legislationen Kommentare, und zwar ist Alles bloßes schwedisches promulgirtes Recht, oder schwedisches Gewohnheitsrecht. Diese Glossen sind aus dem Schwedischen übersetzt. Ihre Verfasser ist unbekannt, ausser, daß er zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gelebt haben muß, wie die von ihm angeführte königl. Verordnung vom 27. Mai 1701 beweiset. Die zweite Klasse sind Marginalien und kritische und antiquarische Bemerkungen, teils mit einem Sternchen, teils mit einem Kreuz bezeichnet (* †) .Ihre Verfasser sind die Uebersetzer. Sie stehen teils am Rande des Textes, teils am Rande der schwedischen Glosse. Sie dienen teils zur grammatischen Erklärung dunkler schwedischer Worte, teils schwedischer Rechtsantiquitäten, teils zu Berichtigungen der schwedischen Glossen, und sind charakteristisch für Livland; dagegen die Glossen nichts vom charakterischen livländischen Rechte andeuten.

Dieses schwedische Landrecht von 1708 ist, systematisch eingeteilet, also zu ordnen:

A. Schwedisches Statsrecht.

Tit. 1. Von des Königs Recht (überhaupt, und in den Provinzen insonderheit), in 36 Kapiteln.

B. Schwedisches Civilrecht.

a) Privatrecht.

1) Eherecht und Personenrecht.

Tit. 2. Von Ehesachen, in 23 Kapiteln.

2) Erbrecht.

Tit. 3. Von Erbschaften, in 25 Kapiteln.

3) Güterrecht.

Tit. 4. Von liegenden Gründen, in 33 Kapiteln.

b) Polizeirecht.

1) Allgemein.

Tit. 5. Von Bausachen, in 53 Kapiteln.

2) Insbesonders von Kontrakten und Handeln.

Tit. 6. Von Kaufmannschaft, in 14 Kapiteln.

c) Prozeßrecht.

Tit. 7. Von Gerichtssachen, in 43 Kapiteln.

C. Schwedisches Kriminalrecht.

a) Majestätsverbrechen.

Tit. 8. Von Mißhandlung wider des Königs Eid, in 44 Kapiteln.

b) Kapitalverbrechen.

1) Halssachen.

Tit. 9. Von schweren Halssachen, in 16 Kapiteln.

2) Todtschlag.

α) Vorsätzlicher.

Tit. 10. Von vorsätzlichen Todtschlägen, in 39 Kapiteln.

β) Unvorsätzlicher.

Tit. 11. Von unversehenen Todtschlägen, in 17 Kapiteln.

3) Verwundung.

α) Vorsätzliche.

Tit. 12. Von vorsätzlicher Verwundung, in 20 Kapiteln.

β) Unvorsätzliche.

Tit. 13. Von unversehener Verwundung, in 7 Kapiteln.

***

4) Diebstahl.

Tit. 14. Vom Diebstahl, in 38 Kapiteln.

c) Anhang von mosaischen Kriminalgesetzen, in 7 Kapiteln.

D. Schwedisches Kirchenrecht, welches im Jahr 1486 in Stelle des abgeschafften 15ten Titels des Landrechts, der von Kirchensachen handelte, trat, und als solches in 27 Kapiteln zum Landrecht gezählt werden durfte, aber auch zugleich für die Städte Rechtsnorm ward.

Mit diesem schwedischen Landrecht findet man auch gewöhnlich verbunden das schwedische Stadtrecht, welches zehn Jahre später von Gustav Adolf, im Jahr 1618, dem Drucke in einem legalen Text, gleichfalls wie das Landrecht, als allgemein subsidiarisches Recht für alle schwedische Handelsstädte übergeben ward, und unter Karl XI. einer Revision, woran Livlands Städte Teil nehmen mußten, unterging, die sich mit seinem Tode endigte. Es ist gleichfalls in's Deutsche übersetzt, mit Glossen und Marginalien versehen, von Möller 1709 verlegt und gedruckt. Der Titeln sind sechszehn, und können systematisch also übersehen werden:

A. Statsrecht.

Tit. 1. Von des Königs Recht (in den Städten), in 26 Kapiteln.

B. Civilrecht.

a) Privatrecht.

1) Personenrecht.

Tit. 2. Von Ehesachen, in 18 Kapiteln.

2) Erbrecht.

Tit. 3. Von Erbschaften, in 21 Kapiteln.

3) Immobilienrecht.

Tit. 4. Von liegenden Gründen, in 17 Kapiteln.

b) Polizeirecht.

1) Allgemein.

Tit. 5. Von Bausachen, in 23 Kapiteln.

2) Insbesonders.

α) Kontrakte oder Handelsrecht.

Tit. 6. Von Kaufmannschaft, in 34 Kapiteln.

β) Schifffahrtsrecht.

Tit. 7. Von Schiffsachen, in 20 Kapiteln.

c) Prozeßrecht.

Tit. 8. Vom Rathsstubenprozeß, in 35 Kapiteln.

C. Kriminalrecht.

a) Majestätsverbrechen.

Tit. 9. Von Mißhandlung wider des Königs Eid, in 27 Kapiteln.

b) Kapitalverbrechen.

1) Halssachen.

Tit. 10. Von schweren Halssachen, in 11 Kapiteln.

2) Todtschlag.

α) Vorsätzlicher.

Tit. 11. Von vorsätzlichem Todtschlag, in 14 Kapiteln.

β) Unvorsätzlicher.

Tit. 12. Von unversehenem Todtschlag, in 16 Kapiteln.

3) Verwundung.

α) Vorsätzliche.

Tit. 13. Von vorsätzlicher Verwundung, in 21 Kapiteln.

β) Unvorsätzliche.

Tit. 14. Von unversehener Verwundung, in 8 Kapiteln.

4) Diebstahl.

α) Ueberhaupt.

Tit. 15. Vom Diebstahl, in 20 Kapiteln.

β) Insonderheit.

Tit. 16. Vom Dobbeln und Spielen, in 1 Kapitel.

Zur Vergleichung mag hier noch das neue schwedische Reichsgesetzbuch von 1734, welches Land- und Stadtrecht vereinigt, systematisch auf ähnliche Weise aufgestellt stehen:

A. Privatrecht.
   1) Personenrecht.
      Tit. 1. Von der Ehe, in 17 Kapiteln.
   2) Erbrecht.
      Tit. 2. Von Erbschaft, in 59 Kapiteln.
   3) Rechte der liegenden Gründe.
      Tit. 3. Von liegenden Gründen, in 18 Kapiteln.
   4) Polizeirecht (Wohlfahrtspolizei).
      Tit. 4. Vom Bauen, in 29 Kapiteln.
   5) Kontraktrecht.
      Tit. 5. Vom Handel, in 17 Kapiteln.

B. Kriminalrecht.
   1) Verbrechen.
      Tit. 6. Von Verbrechen, in 61 Kapiteln.
   2) Strafen.
      Tit. 7. Von Strafen, in 5 Kapiteln.

C. Exekutionsrecht.
      Tit. 8. Von der Exekution, in 10 Kapiteln.

D. Prozeßrecht.
      Tit. 9. Vom Prozeß, in 32 Kapiteln.

Aus dieser historischen Darstellung geht hervor, daß Karl XI. und Karl XII. die Absicht hatten, das ältere schwedische Gesetzbuch, sowol Land- als Stadtrecht, als allgemeines subsidiarisches Recht auch für Livland eingeführt zu wissen, und daher die Uebersetzungen vom Landrecht des J. 1608, wie vom Stadtrecht des J. 1610, verfertiget wurden. Auch ist in den Behörden, ungeachtet alles Wider-

ſtrebens des Adels und des Hofgerichts, ſeit dem Tode Karl XI., als die Umarbeitung mit ſeinem Tode liegen geblieben war, dieſes überſetzte ſchwediſche Geſetz, als Hülfsrecht, in Gebrauch geweſen, und ſogar zum Gebrauch anbefolen worden. Allein mit der Eroberung Livlands im Jahr 1710 ward das ſchwediſche Reichsrecht nur als judiziäres Gewohnheitsrecht in Livland beibehalten, und wenngleich es nachher als juridiſch geſchriebenes (promulgirtes) Recht zuweilen auftrat; ſo hat doch das Reichsjuſtizkollegium am 12. Dezbr. 1762 es blos als Aushülfe, im Mangel gemeiner Rechte, betrachtet. Dergeſtalt iſt denn der Text des Landrechts gänzlich als nicht anwendbar auf Livland behandelt, und nur die literirten Gloſſen oder Noten ſind in praxi anerkannt worden, jedoch nur in ſofern ſie auf königliche Verordnungen ſich gründen, welche für Livland ausdrücklich ergangen, oder an das livländiſche Hofgericht gerichtet ſind; obwol einige andere per usum in Anwendung gekommen. Das Stadtrecht aber iſt in der ruſſiſchen Beherrſchungszeit in gar keine Anwendung gebracht, und die moſaiſche Legislation als unanwendbar zurückgeblieben, wogegen die Kirchenordnung ſich in ihrer Geſetzeskraft erhalten hat. Siehe pag. 1596 dieſes Bandes. Nach dieſer Anſicht ſind im gegenwärtigen Werke bei den Anmerkungen des Textes der Landesordnungen, die gedachten Noten des Landrechts eingeſchaltet, in ſofern ſelbige nicht ſchon im Text der Landesordnungen ſich befanden.

Dergeſtalt kann dieſes ältere ſchwediſche Landrecht von 1608, welches ſelbſt in Schweden ſeit 1734 Geſetz zu ſeyn aufgehört hat, wohl füglich ſelbſt als Hülfsrecht nunmehr entbehret, und höchſtens als Gewohnheitsrecht, wie ſolches auch in den Anmerkungen der Landesordnungen geſchehen, falls kein provinzielles Gewohnheitsrecht mehr vorhanden, in ſeinen Noten, ſelbſt dem juſtinianiſchen Rechte nachſtehend, angeſehen werden.

Zuletzt sei hier noch eine kurze Nachricht über die königlich-schwedischen Briefe an das livländische Hofgericht gegeben; weil zuweilen dergleichen in den Urteilssprüchen der livländischen Behörden angeführt werden. Es giebt davon keine legale und authentike Sammlung, weder in der schwedischen Sprache, noch in der Uebersetzung. Einen Teil derselben findet man in Schmedemanns Justitienwerk, schwedisch gedruckt 1706 zu Stockholm. Ein Teil derselben ist in die livländischen Landesordnungen aufgeführt. Einige sind in den Noten des übersetzten schwedischen Landrechts angeführt, und, falls diese nicht in den Landesordnungen sich befanden, teils im Text, teils in den Anmerkungen gegenwärtig aufgenommen worden. Aus Schmedemanns Werk hat nun der jetzt verstorbene ehemalige Hofgerichtsvizepräsident, nachherige Oberlandgerichtspräsident von Killani, noch einige in den verbis dispositivis übersetzt, aber als eine Privatbeschäftigung, die auch nie Legalität gewonnen hat, und nach seinem Tode unter seinem Nachlaß nicht gefunden worden. Zwar giebt es noch einen Auszug königlicher Briefe, wovon ich selbst eine Abschrift besitze; allein selbige ist gar nicht geeignet, nicht einmal als judiziäre Arbeit aufzutreten. Auch verliert man nichts dabei, denn die meisten enthalten Bestätigungen über Wahlen von Hofgerichtsgliedern, Konfirmatorien oder Reformatorien hofgerichtlicher Urteile, und einige wenige bereits in den Landesordnungen schon eingeschaltete gesetzliche Verordnungen.

Auf gleiche Weise läßt sich auch der Anhang zu den beiden Abteilungen der jetzigen livländischen Gesetzsammlung beleuchten. Er enthält die Richterregeln, die durch ihre Grundsätze sich sowol in den schwedischen Behörden eine Bahn zu einer usuellen gesetzlichen Autorität öffneten, als auch in den livländischen Behörden dergestalt Gesetzeskraft gewonnen haben. Sie sind daher kein eigentlicher Teil

der schwedischen Gesetzgebung für Livland. Mehr Geschichtliches hierüber enthält pag. 2007 und 2008.

Die Methode in Bearbeitung der in diesem Bande der livländischen Gesetzessammlung des heutigen Landrechts gelieferten Gesetzesstücke, ist nach den in der Vorrede des vorigen Bandes pag. 14 und 34 seq. festgestellten Grundsätzen geschehen. Nur bedarf es hier noch folgender Bemerkungen.

Der sämmtliche Text beider Abteilungen, so wie ihres Anhanges, ist original-schwedisch abgefaßt und als Gesetz bestätigt, mit Ausnahme der gouvernementlichen Verordnungen. Allein der schwedische Text hat nie Gesetzeskraft in den livländischen Behörden gehabt, noch nach dem Sigismundischen Privilegium vom Jahr 1561, Art. 4., und dem Unionsdiplom von 1566, Art. 13. (S. L. G. Bd. I. p. 395 und 414), haben können; sondern die davon in den Behörden veranstalteten deutschen Uebersetzungen sind der legale Text. Hiernach ist also dieser blos in deutscher Sprache aufzunehmen gewesen. Die Geschichte dieser Uebersetzungen liegt in ihren Publikationen und der Anwendungsart derselben in Livland.

Die historischen Anmerkungen für diesen Text sind bei einigen Gesetzesstücken in den Anmerkungen gebracht, und nur die allgemeine Gesetzesgeschichte in dieser Vorrede oben skizzirt. Für das Rechtsstudium in Livland wäre nun sehr zu wünschen, daß wenigstens die vorher erwähnten Vorlesungen Müthels über die livländische Rechtsgeschichte, nach einer zweckmäßigen Revision, der nur für das Katheder eingestreuten Bemerkungen, doch mit Beibehaltung der so schätzbaren Ausführlichkeit, damit kein Kompendium oder Auszug entstehe, der Müthels Geist verwische, gedruckt herausgegeben werden

möchten. Mein Plan dazu, den ich im Januar 1817 zur Herausgabe der Müthelschen Vorlesungen, nach seinen mir im Original durch die Vormünder seiner Kinder mitgetheilten Handschriften, ankündigte, scheiterte. Weder Pränumeranten, noch Subskribenten, noch weniger Mäcenaten und Verleger, wollten die Kosten daran setzen, und Bemühungen höhern Orts blieben ohne Unterstützung. Vergeblich hatte ich daher meine Zeit auf mehr als funfzig Bogen bearbeiteter revidirter Handschriften verwendet. Zuletzt endlich hat die Dörptsche Universität, auf Betrieb des für diese Universität eifrig wohlthätig wirkenden Kurators, Hrn. Generallieutenants Grafen Karl v. Lieven, diese Handschriften den Müthelschen Kindern abgekauft, und von mir zurückgenommen. Man hat mir die Hoffnung gemacht, daß der Herr Professor Dabelow sich willig bezeige, die Herausgabe zu befördern, und die Universität ihm die Hand bieten werde. Möchte doch dieser, so ganz durch sein ausgebreitetes Rechtsstudium dazu geeignet, würdige Rechtsgelehrte, wenigstens mit der Rechtsgeschichte zuerst und bald das Publikum erfreuen, ehe Zeit und Motten die Handschrift in der Universitätsbibliothek vermodern lassen und unbrauchbar machen.

Die kritischen Anmerkungen für den Text sind nicht sehr reichhaltig geworden, weil man die schwedische Quelle, die gewöhnlich nicht aufzufinden war und aus Mangel an wahren Sprachkundigen nicht hätte gebraucht werden können, nicht dabei zu nutzen und für die Uebersetzung nicht eine Vergleichung mehrerer Handschriften oder gedruckter Exemplare, welche letztere sich alle gleich sehen, anzustellen vermochte.

Die grammatischen und logischen Anmerkungen oder Wort- und Sacherklärungen betreffen deshalb auch nur den legalen deutschen Text, und man hat sich bemühet, wo es erforderlich ward, den dunkeln Sinn der Gesetzstelle oder des Ausdrucks auf eben

die Weise, wie im ersten Bande bei den Uebersetzungen der dortigen Gesetzesquellen, zu heben und zu Prüfungen Veranlassung zu geben. Gern gesteht man ein, daß manche Worterklärungen, sowol in Absicht lateinischer als deutscher technischer Ausdrücke, ja vielleicht alle ohne Ausnahme, besser in den Anmerkungen gestanden, und die Wiederholung ganz hätte wegbleiben können, um so mehr, als bekanntlich solche Erklärungen eine schwierige Aufgabe sind, und besonders dem juristischen Leser der gewohnte technische Ausdruck vielleicht deutlicher seyn wird, als die Worterklärung. Allein da dieses Werk eine sehr gemischte Lesewelt haben wird, Mancher aus derselben zu spät zur Anmerkung greifen, und lieber den Sinn des Ausdrucks bei Lesung des Textes gleich vor Augen haben möchte, so glaubt man der Einheit im Lesen keinen großen Eindrang getan zu haben, und bittet selbst die Wiederholungen auf die Nachsicht für ein nicht starkes Gedächtniß zu setzen. Weniger zu entschuldigen aber dürfte wohl seyn, daß in den Anmerkungen häufig technische Ausdrücke, häufig ohne Worterklärung, gebraucht worden sind. Abgerechnet, daß selbst bei der Ausarbeitung solcher Anmerkungen nicht jederzeit obige Lesewelt sich darstellte, und dadurch die Worterklärung nicht nachgeholt wurde, glaubt man auch, daß diese Anmerkungen mehr für juristische Leser dienen werden.

Ausser diesen Arten von Anmerkungen, sind in diesem Bande noch zwei Arten hinzugekommen. Die erste hat ältere nicht mehr geltende Gesetzesstücke, zuweilen neuere, auch aus der russischen Beherrschungszeit hergenommene, in Livland aufgenommene, russische allgemeine Reichsgesetze, bald in verbis dispositivis, bald in extenso eingeschaltet, und zuweilen Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien hinzugefügt. Die erstern können dazu dienen, bei einer neuen Bearbeitung von Materien dieser

Art einen Rückblick in die Entstehung und die Natur des Gegenstandes werfen zu können, um das, was geschehen soll, mit dem, was früher geschehen ist, zu vergleichen, und ein genügendes Resultat zu gewinnen. Die letztern rechtfertigen sich teils auf gewisse Weise von selbst, indem sie entweder eine usuelle, oder mehr oder minder berücksichtigte Anwendung russischer Reichsgesetze, in Vergleichung mit bestehenden Provinzialgesetzen älterer Zeit, aufstellen, teils durch die kurzen Abhandlungen wichtige Rechtsmaterien (z. B. über Klassifikation der Konkursgläubiger, über Erbfolge und über Prozeß) in einen gesetzlichen Zusammenhang zusammenstellen, teils judiziäre Gesetze in den noch gegenwärtig anwendbaren Hofgerichtskonstitutionen auszugsweise liefern, oder, wie durch die deutschen Rechtssprüchwörter und römischen Rechtsregeln, die in Livland rezipirten Richterregeln verstärken.

Da in diesem Bande schwedische Münzsorten älterer Zeit vorkommen, so wird es notwendig, eine Vergleichung der hier vorkommenden Münzsorten nach den Anmerkungen des schwedischen Land- und Stadtsrechts des siebenzehnten Jahrhunderts und andern historischen Quellen, mit der jetzt in Livland geltenden Münze aufzustellen, die seit den Ukasen vom 19. Dezbr. 1810, vom 16. Dezbr. 1811, vom 11. Jan. 1812 und vom 1. Jun. 1815, gesetzlich im Koursiren nur in russischer Münze besteht. Durch diese Ukasen sind alle Berechnungen in den bisherigen Münzsorten Lettlands oder des lettischen Distrikts (denn im ehstnischen Distrikte rechnet man schon lange nach russischen Münzen) und aller Handel darin untersagt, und nur zur Ausgleichung der früheren Verträge gesetzlicher Bestimmungen und privater Abmachungen, für 1 Taler Alberts der Kours in öffentlichen Geschäften zu 140 Kop. Silbermünze, für Privatgeschäfte aber der neue Taler zu 133⅓ Kop. S. M. und der alte Taler zu 126 Kop. S. M., festgestellt.

Hiernach ist denn nun auch, da während des Laufes des Druckes jener Ukas erschienen war, die hier folgende Darstellung angefertigt:

1 Taler Sp. = 2 Taler S. M. = 64 Oer = 40 Mk. livl. = 140 Kop. S. M. russ.
1 Taler Alb. = 63⅓ Oer = 90 Groschen = 38 Mk. livl. = 77 Frd. livl.
1 neuer Taler Alb. = 133⅓ Kop. S. M. russisch.
1 alter Taler Alb. = 126 Kop. S. M. russisch.
1 Taler Kour. oder schwed. Karolin = 60 Oer = 37½ Mk. livl. = 76 Frd. livl.
1 Taler S. M. schwed. = 32 Oer = 4 Mk. S. M. = 20 Mk. livl. = 70 Kop. S. M. russ.
1 Mark Silber = 8 Oere = 17½ Kop. S. M. russisch.
1 Oer = 4 Oerlinge = 2⅛ Kop. S. M. russisch.
1 Oerling = 6 Pfenning = ⅛⅛ Kop. S. M. russisch.

An Abkürzungen und Zeichen kommen, ausser den in der Vorrede des ersten Bandes angegebenen, noch folgende hinzu, also: daß

S. L. G., Sammlung livländischer Gesetze.
V., Verordnung.
S. L. L. oder S. L. oder S. L. R., Schwedisches Landrecht.
K. O., Kirchenordnung.
[ ], Einschaltungszeichen.
( ), Erklärungszeichen.
*, Zeichen der Anmerkung vom frühern Herausgeber.

andeuten.

Das Inhaltsverzeichniß ist für den praktischen Gebrauch des Werks bestimmt, wenn vielleicht Jemand eine Vergleichung mit den Quellen anstellen wollte. — Das Register zum Nachsuchen in diesem zweiten Bande, hat noch denselben Zweck, den das Register im ersten Bande hat, und harret seiner Vollkommenheit erst nach Vollendung des dritten oder letzten Bandes. — Wenn in der Rechtschreibung der Urkunden dieses zweiten Bandes, selbst bei Gleichzeitigkeit, nicht Gleichbleibung bemerkt werden sollte, so schreibe man solches auf die Rechnung der Abschreiber, zuweilen auf die Urkunde selbst, die den Abschreiber zu Ungleichheiten verführt haben mag.

Eben so sind die etwa stehen gebliebenen Fehler in der mir gehörenden Rechtsschreibung, wenn Manches, von mir übersehen, stehen geblieben, zu betrachten. Meine Grundsätze darin sind unverändert, und der erste Band ist selbigen getreuer.

Ueber die Druckfehler und etwanigen Verbesserungen wird ein besonderes Blatt folgen, weil die Lieferung desselben eine nochmalige Durchsicht des ganzen Bandes fordert, und die Herausgabe dieses Bandes zum dießjährigen Landtage dadurch nicht aufgehalten werden konnte. Druckfehler, die den Sinn nicht entstellen, und sich als solche bald lösen, wird Jeder selbst verbessern können.

Die Bearbeitung des dritten Bandes und die Herausgabe desselben wird, sobald die Materialien dazu bereit seyn werden, schneller folgen, als dieser zweite Band dem ersten.

Riga, den 27sten des Monats Junius im Jahr 1821.

Gustav Johann v. Buddenbrock, D. J.

Erste Abteilung.

Livländische Landesordnungen.

I.

Vom Jahr 1621 bis 1680.

Einleitungsverordnung.

Schwedisch-Königliche Verwahrungs-Bestätigung der Privilegien und Rechte der Livländischen Ritterschaft [1]).

Wir Gustav Adolph, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog zu Ehstland [2]) und Carelen, Herr über Ingermannland u. s. w. u. s. w. Thun kund:

Demnach die Deputirten der Ritter- und Landschaft aus den Stiften Riga und Dorpt, die Edle und Wohlgebohrne, Fromhold Pattkull und Otto von Mengden, bey Uns um eine General-Confirmation ihrer Privilegien unterthänigst angehalten haben, Wir aber anitzo, wegen Unserer schleunigen Abreise [3]) aus dem Reiche, keine Gelegenheit gehabt, ihre alten Privilegien durchzusehen, und dennoch gern darüber resolviren (verfügen) wollen; so haben Wir, damit vorbemeldte Fromhold Pattkull und Otto von Mengden nicht unverrichteter Sache zurückreisen mögen, vor die-

ses Mahl Uns in Gnaden und in Berathung (nach geschehener Berathschlagung) dahin erklären wollen, daß obbemeldte Ritter- und Landschaft ihre alte Freyheiten [4]) vollkommen genieſſen, und ein jeder absonderlich in seiner Possession (Besitzlichkeit) verbleiben solle und möge, und das so lange, bis sie Uns ihre Sachen und Begehren, zu einer bequemern Zeit und Gelegenheit, umständlicher unterthänigst werden antragen und vorbringen können: Wornach, Kraft dieses Unsers Willens, Unsere Gouverneurs und alle andere Beamte, welche Unsertwegen (von Uns bestellet) in Liefland commandiren (befelen), sich richten und reguliren (regeln) sollen.

Gegeben auf Unserer Schiffsflotte im Dalerhaffen [5]), den 18. May Anno 1629.

Gustavus Adolphus.

(L. S.)

---

1. Dieses Privilegium der Livländischen Ritterschaft ist wie die provisorische Unterwerfungs-Ratihabition derselben mit dem Reiche Schweden anzusehen. Denn, obgleich schon der nachherige König, Karl IX., als Regent von Schweden, durch seine Eroberungen, Livlands Adel bewog, mit ihm zu kapituliren, und ihm darüber Privilegien vom 12ten und 13ten Julius 1602 erteilte: so sind selbige doch nicht diplomatisch anzuerkennen, noch jemals dergestalt anerkannt worden; weil er als ein prätendirender Regent der revolutionairen Schweden auftrat, nicht als König diplomatisch anerkannt wurde, und seine Besitzung Livlands nur temporell und von sehr kurzer Dauer war. Dagegen war Gustav Adolph schon im Jahr 1621 durch die Eroberung von Riga und des ganzen Landes als ein diplomatischer König aufgetreten, und im Jahr 1629 als solcher

von Polen selbst anerkannt, welches ihm Livland vorläufig abtrat, und wodurch er die Eroberung, als wirklich bleibendes Eigenthum, befestigte. Denn durch den zu Altmark in Westpreußen, nicht weit von Stum, geschlossenen Traktat vom $\frac{16}{26}$. September 1629, und durch den zu Stumsdorf, nahe bei Stum, geschlossenen Traktat vom 12. September 1635, kann Livland als eine schwedische Provinz, und die Könige von Schweden als Oberherren, betrachtet werden. Dergestalt bestätigte auch im J. 1648 den 17. August Königin Christina, mittelst Privilegii generalis, das gedachte Privilegium peremtorisch. Als endlich durch den Oliviſchen Friedenstraktat 1660 den $\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ Livland auf ewig dem Reiche Schweden abgetreten ward; erhielt Livland die nunmehr allendliche Ratihabition seiner Unterwerfung und Privilegien zuerst provisorisch am 23. November 1660, und nachher peremtorisch von dem Könige Karl XI. in drei Urkunden, am 10. Mai 1678, als dem nunmehr mündigen Könige. Alle diese Urkunden über die Unterwerfung Livlands an Schweden, befinden sich abschriftlich im livländischen Ritterschaftsarchiv. Schwedens König, Gustav Adolph, betrachtete, seit jenem von ihm erlassenen Privilegium, Livland als völlig unter schwedischem Schutz, und Livland nahm, seit dieser provisorischen Anerkennung der Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen des livländischen Adels, von Schwedens Regenten Gesetze an. Da folglich auf diese provisorische Anerkennung die Gesetzlichkeit aller schwedischen Gesetzgebung für Livland gegründet ist; so hat man selbige, weil sie, als Verordnung, den Landesordnungen nicht einverleibt werden konnte, als Einleitungsverordnung, wie einen Schutzbrief, am Eingange den livländischen Landesordnungen vorzusetzen, kein Bedenken getragen. Um nun den geschichtlichen Gang der Unterwerfung Livlands zu übersehen, wird eine kurze Darstellung derselben wahrscheinlich nicht unwillkommen seyn. Das katholisch gesinnte Polen fing bald nach der Unterwerfung Livlands im J. 1561 an, des evangelisch-lutherisch gesinnten Livlands Verfassung zu untergraben, und polnische Verfassungseinrichtungen zu machen. Die mit Kriegen angefüllte polnische Beherrschungszeit verhinderte indessen alle Befestigung irgend einer Verfassung. Diese Behandlungsart und die Kriege zwangen einen großen Teil des livländischen Adels, ihre Besitzungen mit dem Rücken anzusehen. Als daher der Krieg zwischen Polen und Schweden über die Thronfolge entstand, wurde das Herzogthum Livland von geteiltem Interesse zerrissen und verwüstet. In

dieser Not schloß es sich an den siegreichen lutherisch gesinnten schwedischen Kronprätendenten, an welchem das Herzogthum Ehstland hing, an, und schon den 28. Mai 1601 übergab auf dem Landtage zu Reval, ein Teil von Livlands Ritterschaft durch seine Deputirten, Johann von Tiesenhausen, George von Stackelberg, George Boye und Reinhold von Taube, Unterwerfungspunkte, die der damalige Reichsverweser, nachherige König Karl XI., provisorisch annahm, und 1602 Livlands Deputirte nach Stockholm zum 8. April berief, um daselbst in nähere Unterhandlungen zu treten; worauf er dann auch am 12. Julius den von dem livländischen Deputirten George Krüdener vorgelegten Desiderien des livländischen Adels eine geneigte Aufnahme schenkte, welchen am 12. und 13. Julius die Privilegien nachfolgten. Am 9. Julius 1608 erließ er an die, durch den schwedischen Norkiöpingschen Reichstagsschluß von 1604, auf welchem er zum Könige ausgerufen ward, um Wiedererlangung sowohl als um Erhaltung ihrer Besitzlichkeiten besorgt gewordene livländische Ritterschaft, ein Schreiben, mittelst dessen er derselben versprach, alles das Ihrige zu restituiren, und sie bei ihren alten Besitzrechten zu conserviren. Dieses wiederholte, nach seinem Tode im Jahr 1611, Gustav Adolph am 18. April 1614. Hierauf übergab Livlands Ritterschaft am 10. Oktober 1621, nachdem Riga von Gustav Adolph in diesem Jahre erobert worden war, verschiedene Punkte und Bitten an den Feldherrn Jakob de la Gardie, um sie vom Könige bestätigen zu lassen. Der König ließ durch de la Gardie diese Bestätigung versprechen, erließ am 16. November ein Mandatum gratiae oder Aufruf an die sich entfernten Edelleute zur Wiederbesitznehmung der Güter, die er selbigen auf die Wiederkehr und Huldigung zusagte. Im Jahr 1622 errichtete er zu dem Behuf auch eine Kommissorial-Güter-Kommission, und erteilte derselben am 23. August eine Instruktion, nach welcher sie die gesuchten Restitutionen der Güter behandeln sollte. Bei diesem Kommissorialgerichte, welches unter dem Vorsitze des gedachten Feldherrn de la Gardie arbeitete, trug die Ritterschaft im J. 1626 an, den Ritterschaftshauptmann von Derfeldten zu verpflichten, die ihm anvertraute Briefslade der Ritterschaftsurkunden auszuliefern. Auf die am 1. Julius 1626, und wiederholt am 20. März 1627, erlassenen Aufforderungen, brachten die an ihn deputirten Heinrich von Ungern und Ewald von Pattkull einen von Christoph Bistram ausgestellten Empfangsschein bei, nach welchem erklärt ward, daß diesem,

im J. 1606 den 27. November, die gedachte Briefslade in Mitau abgegeben sey, ohne daß sie wiedergefunden worden. Die livländische Ritterschaft war indessen so glücklich gewesen, verschiedene ihrer durch den Krieg aus dem Archiv zerstreuten Privilegien wiederzufinden, übergab sie am 4. August 1626 an den Gouverneur der Stadt und Festung von Riga, Schwante Banner, und bevollmächtigte zugleich bei der Kommission, zur Durchsehung derselben, Otto v. Mengden. Ehe noch diese Durchsicht bei den damaligen Kriegsbewegungen vollendet werden konnte, erteilte endlich Gustav Adolph sein Bestätigungsprivilegium, dessen im Eingange dieser Anmerkung erwähnt worden, und womit die eigentliche Behandlung der bis dahin nur einstweiligen Unterwerfung begann. Es wird vielleicht nicht überflüßig seyn, hier einzufügen die drei Privilegienurkunden des mündigen Königs Karl XI., vom 10. Mai 1678, die so sehr gegen seine nachherigen Schritte kontrastiren.

I.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Hertzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, so auch Pfaltz-Graf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog. Thun kund, daß, obgleich Wir, in gnädigster Consideration (Betrachtung) der redlichen, tapferen und considerablen (ansehnlichen) Dienste, welche Unsere getreue Unterthanen, die Ritter- und Landschafft in Unserm Hertzogthum Liefland, sowohl Unsern Antecessoribus (Vorgängern) und Schwedischen Königen, als auch Uns und dem Reiche, beydes in Kriegs und Friedens Zeiten, zu Ihrem gröSten Ruhm und Unsern Gnädigen Vergnügen, alle Zeit geleistet und erwiesen haben, nichts liebers wünschen sollen, als daß die gegenwärtigen Zeiten zulaßen möchten, daß Wir Unsere Gnädige Zusage erfüllen könnten, welche von Ihro Königl. Majestê Unsern höchstseeligen Herrn Vater Glorwürdigsten Andenkens Denenselben gethan [a]), und in Unserer Minorennitaet (Unmündigkeit) von Uns nachhero confirmiret worden, um ein Land-Guth zu Verbeßerung Ihres Wohlstandes, zu Folge des Gnaden Zeichens (des Beweises der Gnade), welches der Ritterschafft in Ehstland und der Stadt Riga [b]) bereits würklich erwiesen worden. Da Wir aber von bemeldter

dieser Zeiten Schwierigkeit, von einer so gnädigen Intention (Absicht) verhindert worden, haben Wir zu einer Preuve (Beweise) Unserer speciellen Gnade, womit Wir bemeldter Ritter- und Landschafft zugethan seyn, Selbige hiemittelst, und in Kraft dieses Unsern offenen Briefes, Gnädigst ersuchen wollen, daß, wenn der General-Gouverneur, der Wolgeborne Graf Gustav Banner, ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen sollte, die Ritterschafft und der Adel in bemeldtem Unsrem Fürstenthum Liefland, aus dessen dasigen Lehn-Güthern Bersohn und Laudohn soviel Renten zu genießen, und anzutreten haben sollen, als die Ritterschafft in Ehstland zu Einkünften bekommen [c]). Zu mehrerer Gewisheit deßen haben Wir dieses mit Eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräftigen laßen. Datum (gegeben) im Hauptquartier zu Liungby [d]), den 10. May Anno 1678.

Carolus.

(L. S.)

Jöel Örnstaedt.

II.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Hertzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog. Thun kund, daß, weil alle Unsere Unterthanen, insonderheit die Ritterschafft und Adel, sowohl insgemein, als ein Jeder insbesondre, Uns verpflichtet sind, von Uns, nachdem Wir durch des Höchsten Vorsehung Ihro Königl. Majestê Unserem Höchstseeligen Herrn Vater Glorwürdigsten Gedächtnißes in der Regierung des Schwedischen Reichs, und derer dazu gehörigen Länder und Provinzen, gefolgt und succediret, in Unterthänigkeit die Confirmation oder Befestigung auf Ihre wohlerhaltene sowohl Lehn- als Allodial-Güther zu requiriren [e]), nun aber die Ritterschafft und Adel in Unserm Fürstenthum Liefland bey Uns in Unterthänigkeit durch Ihre anhero gesandte Deputirte, die Wohlgeborne so auch Edle und Mannhafftige, Landrath und General-Major von der Cavallerie Gustav von Mengden, Freyherrn zu Altenwoga, Erbherr zu Idsell, Lappier, Sinohlen und Zarnickau,

Obristen von der Liefländischen Adels-Fahne Wolff Heinrich von Anrep, Erbherr zu Korckül, Assickas, Adsier und Planupp, Friedrich von Plater, Erbherr zu Weissensee, Felck, Teilitz und Kioma, und Secretairen Anton Christian von Sternfeldt, gesucht und begehret, daß, weil diese schweren und unglücklichen Zeiten viele von ihren Mitteln, in schlechten und unvermögenden Zustand gesetzet, Ihnen, ohne in schwerere Ungelegenheiten zu fallen, nicht möglich sey, Sich hier bey Uns einzufinden und auf behörige und gewöhnliche Weise Uns um eine Confirmation anzuflehen, Wir sodann belieben möchten, Ihnen eine General-Confirmation über dergleichen Ihre Lehn- Pfand- und Erbgüther mitzutheilen, und dadurch einen Jeden, bis deßen Zustand sich bey friedlichen Zeiten verbeßert, und sodann eine Special-Confirmation ausfordern könne, bey seiner rechtmäßigen Possession (Besitz) zu versichern: So haben Wir auch jetzo, wegen dieser gültigen Ursachen sowohl, als auch in Ansehung der treuen, unverdroßenen und tapferen Dienste, welche die Ritterschafft und Adel in Liefland, Unsern Vor-Vätern und Uns, allezeit erwiesen haben, in Gnaden resolviret (verfüget), Selbigen diesem Ihrem unterthänigsten Petito (Bitte) zu deferiren (gewähren), und Ihnen in Gnaden eine solche General-Confirmation über Ihre Erb- Pfand- und Lehn-Güther und Eigenthum zu ertheilen, und thun solches hiemittelst und in Krafft dieses Unsers offenen Briefes, und confirmiren und befestigen, der Ritter- und Landschafft in Unserm Fürstenthum Liefland, Lehn- Pfand- und Erbgüther in generali, daß Selbige nicht nöthig haben, oder von Ihnen begehret werden soll, eine Special-Confirmation, bis eines Jeden Zustand und Vermögen zulaßen wird, nach dem vorigen Gebrauch bey Uns um eine Special-Confirmation anzuhalten [f]). Wir gebieten und befehlen solchemnach Unsern Herrn General-Gouverneuren über Liefland, inngleichen den Gouverneuren, und andern, welche Unsertwegen daselbst was zu befehlen haben, oder fernerweit dazu verordnet werden möchten, sammt allen andern, welche dieses einigermaaßen angehet, und Uns mit Gehorsam und Unterthänigkeit verpflichtet sind, mehrbemeldten Unsern getreuen Unterthanen, von der Ritter- und Landschafft in Liefland, gar keine Behinderung hiergegen zuzufügen, sondern vielmehr erfordernden Falls Selbige dabey zu schützen, und zu handhaben. Zu mehrerer Sicherheit und Festhaltung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Secret (Siegel) bekräftiget. Da-

tum in Unserm Hauptquartier zu Liungby vor Christianstadt, im Jahr nach Christi Geburt 1678, den 10ten Tag des May-Monaths.

Carolus.

(L. S.)

Jöel Oernstaedt.

III.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Hertzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graf am Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog. Thun kund, daß gleichwie Unsere getreue Unterthanen, von denen Landräthen, Land-Mareschal, und sämtliche Ritter- und Landschafft im Fürstenthum Liefland, zu Uns deren Deputirte, die Wohlgeborne wie auch Edle und Mannhafftige, Landrath und General-Major von der Cavallerie Gustav von Mengden, Freyherr zu Altenwoga, Erbherr zu Idsell, Lappier, Sinohlen, Zarnickau, Obristen von der Liefländischen Adels-Fahne Wolff Heinrich von Anrep, Erbherrn zu Korckül ꝛc., Friedrich von Plater, Erbherr zu Teylitz, und Secretairen Anton Christian von Sternfeldt, anhero gesandt, um nebst andern angelegenen Geschäfften und Desiderien in Unterhänigkeit um die Confirmation Ihrer vorigen Privilegien, Statuten, Ritter-Rechte, Freyheiten, Immunitäten, und habende rechtmäßige und ruhige Possessiones anzuhalten, wobey Sie zugleich das vorhero von Uns begehrte Corpus Privilegiorum s) präsentiret, worinnen vermittelst der Kayser, Könige, Ertzbischöffe und Heermeister gegebene, und in copia vidimata darinne verfaßten Briefe und Documenten, sothane Freyheit und Gerechtigkeiten begriffen und exprimiret (ausgedrückt) seyn sollen: Also haben Wir vor billig und Recht gehalten, in Ansehung der treuen, tapferen und unverdrossenen Dienste, welche Uns und Unsern Vorfahren, denen Königen des Schwedischen Reichs, die Ritter- und Landschafft, sammt deren Vorfahren, zum großen Nutzen der Crone, und Ihrem Ruhm, vormals gethan, und erwiesen, und noch jetzo würklich thun und erweisen, und solches fernerweit zu thun, und zu erweisen, desto mehr verpflichtet seyn mögen, solche Confirmation, zu Folge bemeldter Unserer

Anteceſſoren rühmlichen Exempel, in genere [h]) hiemittelſt zu vergönnen und mitzutheilen, und deswegen aus innigſter Gunſt und Gnade confirmiren, befeſtigen und bekräfftigen Wir hiemittelſt, und in Krafft dieſes Unſeres offenen Briefes, Unſerer getreuen Unterthanen von der Ritterſchafft und Adel in Liefland, vorige und alte Privilegia, Statuten, Ritter-Rechte, Immunitäten, Freyheiten, rechtmäßigen und ruhigen Poſſeſſionen und Eigenthümer [i]), welche Selbige ordentlich bono titulo (geſetzlichen Grunde) von Ihrer vorigen Obrigkeit wie auch von Unſern Vorfahren, des Schwediſchen Reichs Königen, desgleichen von Uns bis auf dieſe Zeit bekommen und würklich genoßen haben, ferner und weiterhin zu genießen, zu gebrauchen und zu behalten, und dabey vollkommen, ſo wie ſolches Recht und billig iſt, dabey erhalten und gehandhabet werden ſollen, jedoch hienächſt Unſer und des Reichs Hoheit und Recht in allen vorbehalten, und ohne deßen praejudice (Nachteil) oder Schaden [k]). Wir gebieten und befehlen deswegen Unſern General-Gouverneuren über Liefland, wie auch dem Gouverneur und andern, welche Unſertwegen daſelbſt was zu befehlen haben, und jetzo oder fernerhin dazu verordnet werden möchten, inngleichen allen andern, welche ſolches nur einigermaaßen angehet, und Uns mit Gehorſam und Unterthänigkeit verpflichtet ſind, daß Sie mehrbemeldten Unſern getreuen Unterthanen von der Ritter- und Landſchafft in Liefland wider ſolche Ihre Privilegia, Statuten, Ritter-Rechte und Gerechtigkeiten, keine Verhinderung, Wandel oder Nachtheil zufügen, ſondern vielmehr Selbige erfordernden Falls dabey ſchützen und mainteniren (aufrecht erhalten). Zu mehrerer Sicherheit und Feſthaltung deßen, haben Wir dieſes Eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftiget. Datum in Unſerm Hauptquartier zu Liungby vor Chriſtianſtadt den 10ten May, im Jahr Chriſti 1678.

Carolus.

(L. S.)

Jöel Örnstaedt.

a) Ungeachtet des ſorgfältigſten Nachſehens in Archiven, hat ſich kein ſolches Verſprechen von Karl X. auffinden wollen.

b) Beide, ſowohl der Adel des jetzigen ehſtländiſchen Gouvernements, als die Stadt Riga, hatten von den Vorfahren Karls XI., erſterer die Landraths-

güter, letztere die derselben gehörigen, aber der landschen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter, Kirchholm, Uexküll, Lemsal ꝛc., geschenkt erhalten.

c) Livlands Ritterschaft bekam hier die Expectanz auf Versohn und Laudon, und erst im J. 1726, in Stelle dieser nachher von der Krone Schweden wieder verschenkten Güter, die jetzigen Trikatenschen Güter.

d) Ein Hafenort in Schweden, wo sich Karl XI. zum Kriege gegen Rußland anschickte.

e) Dieses, als Verpflichtung, konnte wohl für Lehngüter eintreten, nicht aber für Allodialgüter, die hier bei der schon im Ausbruch stehenden Reduction königlich verschenkter Güter in eine Kategorie mit Lehngütern hineingezogen werden.

f) Hiernach erscheint die Reduction um so ungerechter, bei einem und demselben Könige, der sich und alle seine Vorfahren von aller Verantwortlichkeit, durch seine Souverainität, unverantwortlich gemacht hatte.

g) Dieses corpus privilegiorum, wovon ein Exemplar dem Könige übergeben ward, und ein zweites noch im livländischen Ritterschaftsarchiv sich befindet, enthielt eine getreue und beglaubte Abschrift aller vorhandenen livländischen Ritterschaftsprivilegien.

h) D. h. überhaupt oder im Ganzen, wodurch dann, wenn nicht Ausflüchte erzwungen werden können, alles Einzelne mit bestätiget ist. Denn was der Gattung gewähret ist, kann auch das Individuum genießen.

i) Hiernach fällt denn auch jede diplomatische Ausflucht für die Nichtanwendbarkeit auf das Einzelne weg.

k) Dieser Vorbehalt, der jenen unbedingten Bestätigungen eine bedingte Anwendung verstatten will, ist von der politischen Erheblichkeit nicht, als oft daraus hat gefolgert werden wollen. Er sagt freilich aus, daß alles, was in diesen Privilegien den Hoheitsrechten des Königes widersprechen, oder gar nachteilig seyn könnte, nicht unter der Bestätigung begriffen seyn soll. Allein er enthält nicht, nach Willkühr, Privilegien, die mit diesen Hoheitsrechten bereits in Verbindung gesetzt und mit denselben dergestalt übereinstimmend gefunden werden, aufzuheben.

2. Der König nennt sich hier noch nicht Herzog zu Livland; weil, ob er sich gleich als Herr des Landes ansah, der in der Anmerkung 1. erwähnte altmärkische Traktat zwar in Unterhandlungen gestanden haben mag, aber erst im September abgeschlossen ward.

3. Bekanntlich nach Deutschland in den dreißigjährigen Krieg.

4. Diese sind in dem Privilegium Sigismund Augusts vom Jahr 1561 begründet. S. Samml. livl. Gesetze, B. I. §. 331 ff.

5. Ein Hafen an der schwedischen Küste, wo der König sich einschiffte.

I. Verordnung.

Ordinanz [1]),

wie es bey den Untergerichten primae instantiae (in erster Behörde) der vier rigischen Kreysen (Kreise) [2]) soll gehalten werden.

Actum (Gemacht) zu Riga, den 20. May Anno 1630.

§. 1.

Weilen das Rigische Gouvernement in vier Creyse ausgetheilet, und unter jedem Creyse gewisse (bestimmte) Gebieter (Gebiete) [3]) gelegen, also sollen zu einem jeden Creyß ein gewisser (bestimmter) Land-Richter gesetzet werden, so (nach) folgender Weise in seinem Gerichte tanquam prima instantia (als der untersten Justizbehörde) procediren (verfahren) soll, doch alles Provisionaliter (vorläufig) biß künfftig eine gewisse (bestimmtere) Ordnung [4]) verfertigt wird [5]).

§. II.

Soll und wird der Königl. Herr Gouverneur allhie zu Riga die Land-Richter, vor sich, anhero beschreiben, ihr Ampt ihnen, vermittelst des Herrn General-Gouverneurs der Fürstenthümer Lieff- Ingermannland und Carelen an Sie ertheilten Schreiben [6]), anzeigen, und den Eyd auf ihr Land-Richterlich (Landrichters) Ampt, corporaliter (körperlich), und darauff gestracks (sogleich) ihren Revers schrifftlich von ihnen fordern, und zu sich nehmen [7]).

§. III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts-Thage (Landgerichtshegungen) in einem jeden Creyse, wie obstehet (oben vorgeschrieben stehet) [8]), einer den 1. May, der andere den Thag nach Michaelis, vermöge deßfalls beschehenen öffentlichen Anschlages, gehalten werden, ohne die extraordinaria judicia in criminalibus et ejusmodi casibus (außerordentliche Gerichtshegungen in peinlichen und ähnlichen dergleichen Fällen), so keine Dilation (Aufschub) bis an die obgesezte ordentliche Gerichtstage, ihren Qualitäten (Beschaffenheiten) nach, erleiden können, wie denn die Richter eines jeden Creyses [9]) auff des Land-Richters Anforderung (Aufforderung) unausbleiblich sich einstellen und erscheinen sollen [10]).

§. IV.

Die Sessiones und Tags-Zeiten [11]) sollen auf den Häusern oder Principal-Höfen [12]) in einem jedem Creyß geheget [13]) und gehalten werden, dahin der Land-Richter sich zuförderst verfügen, seine Ankunft alsobald allen und jeden Gebiets- [14]) Eingesessenen anmelden und publiciren lassen soll, mit Andeutung, daß alle die und ein jeder, da einer wider den andern rechtliche Ansprach und Forderung zu haben vermeinet, daß ihnen allen Citation (Vorladung) unweigerlich ge-

gen vorstehende Gerichts-Tage, wie obgedacht, mit- (zu) getheilet werden soll [15]).

§. V.

Und weilen der Land-Richter auch ohne das, als eine Person, das Gericht nicht verüben noch bekleiden (hegen noch vorstehen) soll: als soll, (von) wegen Ihr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn, der Land-Richter jedesmahl zum Gericht 4 oder 5 verständige Personen seines Creyses, aus denen vom Adel und Unadel [16]), Haupt-Ampt- und Haupt-Leuten [17]) (und) Arrendatoren (Gutspächter) [18]) verschreiben, zu sich alsdann ziehen und zu Assessoren haben, so unausbleiblich bey Poen (Strafe), so in den Schwedischen Statuten [19]) enthalten, erscheinen und sich dazu einstellen sollen [20]).

§. VI.

Wann nun die Deputirte Assessores auf dem nächsten angesetzten Gerichts-Tage zusammen kommen, soll ein jeder oder insgesammt, ehe und bevor einige Sachen von ihnen vorgenommen und geurtheilet (entschieden) werden, in Beyseyn des ganzen Umbstandes [21]) öffentlich einen geschwornen Eyd [22]) vor dem Herrn Rigischen Gouverneur oder seinem Gevollmächtigten der im Anfang des Gerichts die Land-Richter und Assessores auch die Landes-Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) in loco (an Stelle) und Ort fundiren (einrichten) soll, corporaliter ablegen, ausserhalb denen (ausgenommen diejenigen), so zuvor dem Landgericht beygewohnt und ihren Eyd abgeleget [23]).

§. VII.

Wann nun also (dergestalt) durch den Rigischen Herrn Gubernatoren oder seinen Gevollmächtigten das Land-Gericht jeden Creyses fundiret (gegründet), die Session der Assessoren geordnet, und der

Land-Richter zusammt den Assessoren sich niedergesetzet, sollen Anfangs die Land-Richter im Namen der sämmtlichen Assessoren die anwesenden Parten ermahnen (vorstellen), zu welchem Ende Ihr. Königl. Majest., unser allergnädigster König und Herr, diese Christliche Gerichts-Order (Gerichtsordnung) erdacht und angeordnet, und derowegen einen jeden ermahnen, daß er das Gerichte und Assessoren mit gebührlicher Reverenz (Ehrerbietung) zu jederzeit antrete, und mit Thaten und Worten ehre, darnach, seine Sache und deren [24]) Materialia (Hauptpunkte) alleine bescheident- deut- und ordentlich ohne einige Affecten, Injurien, Unbescheidenheit oder schmähliche Bestoßung, weniger ungereimten Umbtreiben der Person [25]), vor Gericht antrage, einer den andern, patienter (geduldig) höre, und Gott und der heiligen Justiz den Ausschlag seiner Sache befehle: Da aber einer oder der ander darwider sollte handeln, soll er pro qualitate personae et facti (nach Beschaffenheit der Person und Tahtsache), dem Gerichte in eine harte Strafe willkührlich verfallen seyn [26]).

§. VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter solche Sachen annehmen, und vor ihrem Land-Gerichte ventiliren (verhandeln) lassen: in civilibus (in Civilrechtssachen): Schuld und Wieder-Schuld, Forderung, braun und blauschlagen [27]), Acker-Entscheidung (Gränzentscheidungen), Gränzbereitungen (örtliche Gränzbesichtigungen), Fischerey-Besichtigungen und dergleichen [28]) Sachen; in criminalibus (in peinlichen Rechtssachen): Todschläge, Mord, öffentliche Strassengewalt, Räuberey, Zauberey, Ehebruch, leviores injuriae (geringe Beschimpfungen) und dergleichen. Alle andere Sachen, Land-Güther Privilegia (Vorrechte, welche auf Landgüter haften), Testamentorum (Testamentssachen), haereditatum adeundarum (Erbschaften), successionum (Recht der Nachfolge

im Vermögen, oder Erbschaftsrechte), possessionum litigiosarum bonorum Nobilium (Streit über das Besitzrecht im adelichen Vermögen), nec non atrocissimarum injuriarum (auch wichtige und schwer zu büßende Beleidigungen), jura Regni et Fisci (Rechte, die aus der Statshoheit, und dem Statsobereigenthumsrechte fließen, über welche der Fiskal oder der öffentliche dazu vom State verordnete Ankläger zum Besten der öffentlichen und Statsstrafenkasse [Fiscus] zu wachen hat), und dergleichen [29]) concernirend (betreffend), sollen immediate (unmittelbar) ihre primam instantiam (erste Gerichtsbarkeit) im Hofgericht zu Dorpt [30]) haben, und dahin remittiret (zurückgesandt) werden [31]). Sollte aber ein Edelmann peccciren (ein Verbrechen begehen) und auf frischer That begriffen werden, so soll allda und in welchem Creyse Er das crimen (Verbrechen) begangen, Er apprehendiret (ergriffen), in Verhör genommen, und wie die Sache bewand befunden (nach Befinden der Umstände der Sache), auch gestalt die Verbrechung gewand (auch nach ausgemittelter Beschaffenheit des Verbrechens), der Delinquent (Verbrecher) zugleich neben dem Protocoll davon in das Rigische Gubernament (Gouvernements-Regierung) geschickt werden [32]).

§. IX.

Da (wenn) wieder (wider) geistliche Personen soll geklaget und Proceß geführet werden, (so) soll das Landgericht sich fleissig erkündigen, ob das, was gesuchet (wird), mere Ecclesiasticum oder mixtum quid de secularitate (bloß geistliche Amtssachen, oder kirchliche mit bürgerlichen Rechtsverhältnissen gemischte Gegenstände) concernire (betreffe); da eines oder das ander befindlich, soll es jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren (an die geistliche Behörde verweisen), dieses aber, sive pastor cum pastore vel seculari et è

contra (es mag ein Prediger mit einem Prediger oder mit einem weltlichen Statsbürger, und dieser im umgekehrten Falle mit einem Prediger) zu thun (in Rechtsstreit gerathen seyn), soll Er (es) gleich in andern Excessen (Gewaltthätigkeiten), salvis Nobilitatis privilegiis (mit Rücksicht auf die Vorrechte des Adels), zu procediren (verfahren) und zu urtheilen gemächtiget seyn [33]).

§. X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendi (et) incarcerandi in suis terris (Recht der Auffangung und Verhaftung auf ihren Gutsbezirken) bleiben, daß sie den Verbrecher in Verhaftung, bis das Recht über ihn ergangen, behalten; da sie aber den Verbrecher nicht wohl verwahren, sondern laufen lassen werden, sollen sie in dessen Stelle stehen und davor antworten, und zur rechtmäßigen Strafe, primo juris ordine (nach der gehörigen Rechtsordnung) [34]), gezogen werden [35]).

§. XI.

Und wie alle Land-Richter in ihren Creysen, wie vorgedacht gerichtlich procediren und ohne Ansehen der Person, Favor (Gunst) und Unterschied in Straffen und Geldbussen verfahren sollen; Als soll die Straffe, womit eines Edelmanns Unterthan beleget wird, der erste Theil dem Erb-Herrn, der andere dem Ankläger ohne die Expensen (Kosten), dem Gericht aber der dritte Theil davon heimfallen. Und soll der, so in eine gewisse Geld-Poen verdammet, gestracks ehe er vom Gericht gelassen, solche Gelder erlegen, oder davor gnugsam caviren (Bürgschaft leisten). Sonsten, ausserhalb (ausser) solcher Straffe, bleiben in andern Sachen die Straffen ganz dem Gericht allein [36]).

§. XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen, wie oben berühret [37]), keiner contumaciret (wegen Nichtfolgeleistung verurteilet) [38]) werden, er sey denn zuvor dreymal ordentlich citiret (vorgeladen) [39]), und die Execution (Ausrichtung) solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeiget worden: Da aber Citatus (der Vorgeladene) auf die Citation cum deductione legalium (mit Beweisanführung der gesetzlichen Hindernisse) [40]) nicht erscheinen, sondern (sondern) contumaciret aussen bleiben sollte, soll wider denselben per contumaciam in evasionem causae tanquam vere contumacem (dieser Nichtfolgeleistung wegen, die er zur Ausweichung der Sache fortgesetzt hat, als wider einen dieserwegen Sachfälligen) procediret werden [41]).

§. XIII.

Alle Civil- und andere ans Land-Gericht gehörige Sachen, wie oben berühret [42]), und was darinn daselbsten erkannt, und davon nicht ordentlich intra fatalia (innerhalb der gesetzlichen Frist) appelliret worden, soll der Hauptmann oder Amtmann [43]), in welchen Exequendus gesessen und die Sachen gewand (unter dessen Gerichtsbarkeit der zur Erfüllung des Spruches zu zwingende Part wohnhaft, und die Sache hingehöret), ohne Verzug exequiren (vollstrecken) [44]).

§. XIV.

Alle Criminal- und andere Sachen, vitam et famam concernentes (Leben und Ehre betreffend), und was darinn definitive (allendlich) [45]), erkannt, soll das Land-Gericht fleißig zu Protocoll setzen, und dasselbe nebenst den Acten (Prozeßschriften) dem Herren Rigischen Gubernator einschicken, welcher von Stund an solches an das Hoffgericht zu Dorpt schicken und modum exequendi (die Art der Vollziehung)

darauf abwarten wird: inmittelst condemnatus (der Verurteilte) in sicherer Verhafftung gehalten werden soll [46]).

§. XV.

Sollte aber einer oder der ander mit dem Land-Gerichts Spruch nicht zufrieden seyn, und sich dadurch beschweret befinden, so soll ihm frey stehen, von solchem Spruche entweder stante pede (ohne Anstand) oder innerhalb acht Tagen gegen Erlegung sechs Mark Schwedisch [47]) vom Land-Gericht an das Rigische Gubernament zu appelliren [48]), und daselbst seine rechtmäßig interponirte Appellation mediantibus Apostolis à judice à quo (eingelegte Appellation durch Beibringung der vom Unterrichter ausgestellten Zeugnisse über die rechtliche Ergreifung der Appellation) innerhalb vier Wochen zu introduciren (einzubringen), und zugleich zu justificiren (rechtfertigen), sonsten in Verbleibung dessen [49]) soll die Appellation pro deserta (für erloschen), anerkannt werden [50]).

§. XVI.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation gestattet werden, es sey denn, daß dieselbe sich über 50 Reichsthaler Schwedisch [51]) erstrecke [52]). Actum ut supra (geschehen an dem Tage, der oben benannt ist) [53]).

Johannes Skytt [54]).

1. Diese Ordinanz ist in den L. O. v. 1707, S. 47 ff. anzutreffen.

2. Diese vier Kreise heißen: der rigasche, wendensche, dorptsche und pernausche. S. Friebe Gesch. v. Liv-, Ehst- u. Kurland, 4ter Bd. S. 264.

3. Diese Gebiete sollen wahrscheinlich Kirchspiele, gleich den noch jetzigen kurländischen Kirchspielen, seyn. Nachdem die Einteilung aus der Zeit der Ordensmeister, in Gebiete, wie man sie in Ceumern's Theatridio pag. 17 seq. findet, aufgehört hatte, trat in der Folgezeit in deren Stelle, unter Polens Ober-

herrschaft, die Einteilung in Woiwodschaften, und hernach die in Kirchspiele, wie sie noch heutiges Tages in Livland vorhanden sind. Denn schon im J. 1690 findet man diese Kirchspielseinteilung fast ganz mit der heutigen übereinstimmend, wie solches eine Vergleichung der im erwähnten Theatridio p. 23 verzeichneten Kirchspiele ausweiset.

4. Diese bestimmtere Ordnung für den Prozeß ist in der nachfolgenden Verordnung im J. 1632 als Ordinanz für die Landrichter wirklich erfolgt.

5. Dieser §. I. hat noch jetzt Brauchbarkeit. Man vergleiche hiebei Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 410. Art. 9. §. 4. des U. D.

6. D. i. das Consistorium.

7. Heutiges Tages werden die Landrichter und ihre beiden Assessoren, in Folge der erwähnten Ordinanz für die Landrichter vom J. 1632, der im Ritterschaftsarchiv vorhandenen Originalresolution Königs Karl XI. vom 6. April 1675, und des Privil. Sigismunds Art. V. (s. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 397.) von der Ritterschaft auf den Landtagen für beständig erwählt und zwar zu jeder Stelle zwei aus dem livländischen Adel, welche dem Generalgouverneur oder dem Gouverneur zur Auswahl und Bestätigung vorgestellt werden. Den Eid leisten sie im Landgerichte, und stellen das schriftliche Eidesreversale beim Landrathskollegium aus. Wenn zwischen den Landtagen eine Vakanz entstehet, so geschiehet die neue Wahl durch den Oberkirchenvorsteher des Kreises, die Deputirten des Kreises, den residirenden Landrath und den Landmarschall, mittelst Umschreibens. S. neueste Landtagsordnung vom J. 1802.

8. Dieses beziehet sich auf §. I., wo die Einteilung von Landgerichten nach den Kreisen bestimmt ward.

9. Wer unter diesen Richtern eines jeden Kreises zu verstehen ist, läßt sich nicht gewiß bestimmen. Wahrscheinlich sind die im §. V. genannten Assessoren darunter gemeinet, weil für diese mit denselben Worten, daß sie unausbleiblich sich einstellen und erscheinen sollen, verordnet wird.

10. Dieser §. III. hat heutiges Tages völlige Anwendbarkeit, nur daß die gewöhnlichen jährlichen Gerichtshegungen veränderte Termine haben, und die jetzigen Landgerichte, nach Anleitung des Justizplakats vom 9. Mai 1689, welches weiter unten vorkommen wird, dreimal im Jahre, im Februar, nach geendigter Sommersaatzeit, und im September, ihre gerichtlichen Sitzungen

halten sollen, bei welchen der Tag der Anberaumung vom Landgrichte abhängt. Allein bei der gegenwärtigen Lage halten sie fast das ganze Jahr durch, ihre Sitzungen.

11. Beide Worte sagen hier wohl nur einerlei, doch könnten unter Tageszeiten auch noch Lokaltermine gemeinet seyn.

12. Unter Prinzipalhöfen sind wahrscheinlich die vornehmsten Höfe, oder die Schlösser des Königes, die im Lande belegen waren, zu verstehen.

13. In den vorigen Ausgaben stehet dafür: geleget. Ob nun gleich, nach der Sprache der damaligen Zeit, dieser Ausdruck nicht unrichtig gewesen, und mit dem hier veränderten, geheget, abwechselnd gebraucht seyn mag, so habe ich doch den letztern, als den richtigern, vorgezogen.

14. Gebiet soll wohl hier so viel als Kreis andeuten, indem nach §. III. in jedem Kreise, und nicht in jedem Gebiete, deren mehrere in einem Kreise, nach §. I., enthalten waren, ein Landrichter angeordnet war.

15. Die Andeutung, daß alle die und ein jeder ꝛc., würde, ihrem Sinne nach, deutlicher also lauten: daß allen und jeden, die wider einander rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, die Citation ohne allen Anstand auf die Zeit der nach §. III. anberaumten Gerichtshegung erteilet werden soll. Uebrigens ist dieser §. IV. mit dem vorhergehenden §. III. von gleicher Anwendbarkeit.

16. Unter Unadel möchte hier wohl nur der Gelehrtenstand zu verstehen seyn.

17. Schon in der Anm. 35, beim Privil. Sigism. (s. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 448), ist erwähnt, daß Hauptmannschaften die Verwaltung der königlichen Güter betrafen. Wahrscheinlich war eine Hauptmannschaft die Oberdirektion.

18. Arrendatoren (wenn nicht vom lat. Arrha, Handgelde, doch wahrscheinlich aus der schwedischen Sprache aufgenommen, und bedeutet einen Pächter) sind, gleich den Hauptmännern, Verwalter der königlichen Güter, nur mit dem Unterschiede, daß sie eine einmal berechnete Pachtsumme zahlen, und über die Einkünfte keine Rechnung ablegen. Solche Arrendatoren giebt es auch von Privatgütern.

19. Diese sind in der S. L. pag. 189, 266, 373, 374, anzutreffen, wo die Strafe des verweigerten Dienstes auf 3 Mark, welches damals 18 Tonnen

Roggen, oder auch 18 Rthlr., zur Zeit des Königs Christoph, nachher nur ¾ Rthlr. Alb. gleich geschätzet ward, gesetzet wird.

20. Dieser §. V. findet gegenwärtig keine Anwendung. S. hierüber Anm. 7. zu dieser Verordnung.

21. Wahrscheinlich soviel, als im Beiseyn aller Umstehenden.

22. D. i. ein Eid, den sie wirklich mit Worten schwören, und nicht bloß durch Unterschrift leisten.

23. In Rücksicht der Anwendbarkeit dieses §. VI. vergleiche die Amn. 7. zu dieser Verordnung.

24. In den vorigen Ausgaben stehet dero, welches man, zur Vermeidung aller Undeutlichkeit, mit dem eigentlichen Ausdruck deren hier und auch ferner umtauscht.

25. weniger ungereimten Umbtreiben der Person. Dieses soll heißen: derjenige, der einen Prozeß anhängig macht und vorträgt, soll nicht durch Persönlichkeiten ein zweckwidriges Verschleppen der Zeit erregen.

26. Dieser §. VII. ist noch völlig anwendbar.

27. Das Braun- und Blauschlagen wird heutiges Tages gewöhnlich als ein Polizeigegenstand vom Ordnungsgerichte bestraft. Nur, wenn es von entehrenden oder bleibenden Folgen, wird es an das Landgericht verwiesen.

28. In den vorigen Ausgaben stehet derogleichen. S. Anm. 24.

29. S. vorherg. Anm. 28.

30. Jetzt zu Riga.

31. Hieher gehören auch: Konvokations- und Konkurssachen, wie Kauf und Verkauf unbeweglicher Grundstücke, weil es das Besitzrecht im adelichen Vermögen betrifft, und eine Veränderung des Vermögens vorgehet, der aber auch beim Landgerichte, wenn die Teilnehmer es für gut finden, geschehen kann, ferner Klagen aus dem undenklichen (verjährten hundertjährigen) Besitze und aus dem Eigenthumsrechte (possessorium et petitorium), und alle Sachen, welche auf Vorrechte, Eigenthum, Ehre und Beraubung des adelichen Standes und dessen Vorrechte gehen. So muß auch, wenn eine cessio oder separatio bonorum in adelichen Häusern gesucht wird, solches vor dem Hofgerichte bestehen. Königl. Brief vom 7. Oktober 1697.

TKU Raamatukogu

32. Dieser §. VIII. ist gegenwärtig in voller Anwendung, nur daß heutiges Tages ein Verbrechen eines Edelmanns in foro delicti untersuchet, und nicht an die Regierung, sondern an das Hofgericht, zur Aburteilung gesandt wird.

Noch bestimmter spricht die Gerichtsordnung von 1614 im §. 14., aus welcher dieser §. VIII. ausgehoben. Daselbst heisset es: „Damit nun ein jeglicher „Stand bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten möge ge„schützet werden; Als wollen wir, wenn ein Edelmann in unserm Königreiche der„gestalt verbricht und mißhandelt, daß er dadurch (wenn man ihn der Taht über„führen kann) das Leben, Ehre, Adeliche Freyheit und Privilegien, Güter oder „erbliche Gerechtigkeiten verwürket, er allein vor dem Königl. Hoffgerichte com„pariren, und daselbst das Urtheil erwarten soll, doch solchergestalt, daß die „Sache und begangene Taht, an dem Ort, da sie begangen, vom Härrads- oder „Laghmans Gericht, oder von Burgermeister und Rath in den Städten, zuför„derst fleißig erforschet und inquiriret, und hernach die Personen, nebst der „Inquisition, unserm Königl. Hoffgerichte zur Aburtheilung eingesandt werden „sollen. Gleichergestalt, wenn etliche von Adel unter einander in Streit gera„then, oder Theilungen wegen Erb- und Landgüter im Königreiche streitig sind, „so soll die Entscheidung bei unserm Königl. Hoffgerichte geschehen. Lieget aber „das Gut, warum sie zwistig, im Fürstenthum, sollen sie zuförderst ans fürst„liche Hoffgericht“ (wahrscheinlich das nachherige Abosche) „gehen, demnach ei„nem jeglichen, denen ertheilten Donationen zu Folge, die Appellation vorbe„hältlich. Alle andere Sachen aber, es mögen dieselben Grenzbesichtigungen, „oder Streitigkeiten wegen der Aecker, Heuschläge, Wildnisse, Büsche und Fi„schereyen, Geld- oder Schuldsachen, Gewalt, Unrecht, Injurien, oder sonst, „was es immer seyn kann, angehen, welches entweder ein Edelmann einem „andern tuht, oder ihm von andern wiederfähret, es sey in den Städten, oder „auf dem Lande, sollen beym Land- oder Stadtgerichte gesuchet und daselbst „geantwortet werden, und was das Recht alsdann mit sich bringet, ein jeder „genieſſen oder entgelten: jedoch eines jeglichen Standes Freyheit und Gerech„tigkeit, nach dem Land- und Stadtrecht, ungekränket. Obiges alles aber soll „nicht (von) denen von Adel, so sich im Kriege gebrauchen lassen, und daselbst et„was verbrechen, verstanden werden, als welche, so lange sie im Felde unter des „Königs oder seiner Generalen Fahnen stehen, oder ihnen sonst im Kriegeszuge

„etwas zu verrichten, anbefohlen wird, denen Krieges-Articuln und (Krieges-) „Gerichten unterworffen seyn sollen.“

33. Dieser §. IX. ist völlig anwendbar.

34. D. h. daß derjenige, welcher einen Verbrecher in Verhaftung hat und ihn entwischen lässet, wie ein Bürge, für den insolventen Verbürgten, so lange dieser nicht büßen kann, die Strafe des Verbrechers erdulden soll; in sofern dieser ihn nicht zu lösen vermag.

35. Dieser §. X. hat noch jetzt Anwendbarkeit.

36. Dieser §. XI. ist gleichfalls noch anwendbar; nur daß der Erbherr keinen Anteil an der selten auf einen Bauer verhängten Geldstrafe hat.

37. D. i. welche oben im §. VIII. als vor das Landgericht gehörig, benannt worden sind.

38. Contumaciret werden, heißt: wegen verabsäumter Erklärung auf die mitgeteilte Klage, als schuldig und eingeständig verurteilt werden.

39. Diese dreimalige Citation geschiehet heutiges Tages gewöhnlich durch einen und denselben Akt.

40. Diese Hindernisse findet man angeführt in S. L. G. Bd. I. S. 160.

41. Dieser §. XII. hat heutiges Tages volle Anwendung.

42. S. Anm. 37.

43. Wahrscheinlich ist hier damit der nachherige Ordnungsrichter gemeinet; denn man findet noch weiterhin in der nachfolgenden Verordnung vom J. 1671 die Ordnungsrichterschaft, das Ampt genannt. Der Hauptmann war wohl bei den Kronsgütern und der Amtmann bei Privatgütern der Exekutor der Sprüche.

44. Dieser §. XIII. wird noch heutiges Tages beobachtet; nur, daß zur Vollstreckung der Urteile nicht mehr das Ordnungsgericht dienet, sondern solches durch das Landgericht, und zwar in Appellationssachen als Commissum der Regierung, bewerkstelliget wird. Ja sogar ein Spruch des Landgerichts, welcher nicht rechtskräftig geworden ist, muß, in Folge der Verordnung vom 4. Julius 1695, §. XXV., zuvor in Erfüllung gesetzt werden, und zwar vor dem vom Landgericht bestimmten Appellationstermin, sub poena desertae.

45. D. i. zur vollen Beendigung des Rechtsstreits in dieser Behörde.

46. Gegenwärtig ist zwar dieser §. XIV. anwendbar; nur daß die Landgerichte ihre Urteile in Kriminalsachen nicht mehr durch den Gouverneur, nach Dorpt,

sondern unmittelbar an das jetzt in Riga sitzende Hofgericht einsenden. Jedoch werden fiskalische Sachen auch beim Landgerichte vor der Einsendung publiciret.

47. Dieses scheint nach der S. L. p. 89. not. d. 1½ Rtlr. S. M. betragen zu haben, wo 1 Mark nicht mehr 3 gute Tahler galt. Da nun 1 Rtlr. S. M. nach unsrer jetzigen Münze ½ Rtlr. Alb. macht, so sind 6 Mk. schwedisch gleich heutige ¾ Rtlr. Alb.

48. Dieses Gouvernement hatte die Sache alsdann an das Hofgericht zu senden. Vergleiche hiebei Anm. 46.

49. D. i. wenn er nicht in der gesetzlichen Frist seine Appellationsrechtfertigung beigebracht hat.

50. Heutiges Tages ist zwar dieser §. XV. in Anwendung: jedoch mit Modification. Der Appellationstermin sollte beim Landgerichte, in Gemäßheit der weiterhin vorkommenden Verordnung v. 4. Jul. 1695, zweimal 24 Stunden, oder ein Triduum seyn: gegenwärtig aber ist er, wie im §. V., 8 Tage; und der terminus introducendae, der, nach dem vorhergehenden §., 4 Wochen ist, wird vom Landgerichte willkührlich, nach dem die Aktenmundirung bewerkstelliget werden kann, anberaumet. Der Appellationsschilling ist herkömmlich zu 1 Rtlr. Alb. für den lettischen, und zu 1 Rubel S. M. für den ehstnischen Distrikt angenommen. Die Appellation geschieht unmittelbar vom Landgerichte an das Hofgericht.

51. D. i. Silbermünze (s. S. L. G. S. 381), und beträgt 25 Rtlr. Alb.

52. Dieser §. XVI. ist völlig anwendbar.

53. Diese Protokollformel wird gewöhnlich bei Verordnungen nicht gebraucht, sondern das Datum dafür hingesetzt; daher auch dieses wieder in der Rubrik zu erwähnen ist.

54. Dieser J. Skytt war der erste schwed. Generalgouverneur von Livland, v. J. 1629 bis 1634, und hatte von seinem in Deutschland Krieg führenden Könige Gustav Adolf, Kraft dessen Vollmacht v. 26. Nov. u. dessen Instruktion v. 10. Dezbr. 1629, ausdrücklich den ausgedehntesten Auftrag, die Regimentsform in Livland in Ordnung zu bringen; daher auch diese, und die gleichfolgende verbesserte Ordnung v. J. 1632, als vom Könige selbst gegeben, anzusehen sind. Beide sind Auszüge aus den schwed. Gerichtsordinanzen v. J. 1614 u. dem schwed. Landrecht. In eben der Art waren auch die Schloßgerichte, wo der Statthalter oder Oekonomiedirektor präsidirte, von Skytt mit einer Schloßgerichtsordnung im J. 1630 versehen, die aber, so wie die Nachrichten von Aufhebung dieser Gerichte selbst, in dem Dunkel der Zeiten verloren ist.

II. Verordnung.

Königliche Hofgerichtsordnung für Livland.

§. 1.

Locus Judicii.

An was Ort und Stelle das Hoffgericht gehalten werden soll [1]).

Das Hoffgerichte in Liefflandt soll allewege (allezeit) in der Stadt Dörpath gehalten (geheget) werden, an einer gewissen verordneten Stelle [2]), wo es nicht aus merklichen (wichtigen) Vrsachen anderßwo verleget wirdt [3]).

§. 2.

Numerus Judicum et Assessorum.

Mit wie viel Personen das Hoffgericht versehen seyn soll.

Das Hoffgerichte soll mit vierzehn qualificirten [4]) Personen, alß nemblich, Präsidenten und Vice-Präsidenten, Sechß (Assessoren) vom Adel und Sechß andern Gelahrten (Gelehrten) und Rechtserfahrnen, ehrlichen Schwedischen, Teutschen und Liefländischen Personen (rechtschaffenen Personen schwedischer, deutscher oder livländischer Herkunft) bekleidet (besetzet) werden.

Vnd da einer durch den Todesfall oder sonsten verfallen (ausfallen) würde, sollen die andern Assessoren [5]) einen andern selbigen Standes, als der vorige gewesen, innerhalb sechß Wochen ernennen (erwählen) und dem Königlichen General-Gouverneur fürstellen, vnd soll selbiger den eußersten (letzten) Sitz, er sey Adel oder Unadel, in suo genere (unter seiner Gattung) [6]) haben. Der Vice-Präsident soll negst (nächst) dem Präsidenten sitzen. So er aber nicht vom Adel, die oberste Stelle in suo ordine (unter seiner Klasse) [7]) haben. Wann der Präsident mit Tode sollte abgehen, soll derjenige in seine Stelle gesetzet seyn, welchen Ihr. Königl. Majest. ordnen (verordnen) werden [8]).

§. 3.

Judicium quoties et quibus in temporibus [9]) *haberi debeat.*

Wie vielmahl im Jahre und zu welcher Zeit das Hoffgericht gehalten werden soll.

(Es) Soll solches zweymahl des Jahres, jedes mahl acht Wochen, alß vom ersten Martii biß auf den letzten Aprilis, vnd vom ersten Septembris biß den letzten Octobris [10]) gehalten werden, vff (zu) welche Zeit der Präsident mit seinen Beysitzern zur Stelle seyn soll. Inzwischen (in der Zwischenzeit) soll der Präsident oder Vice-Präsident Selbstdritte allezeit zu Dörpath residiren [11]). Es soll sich auch keiner vnterstehen ohne des Herrn General-Gouverneuren Wissenschafft vnd Vhrlaub, von den dreyen, von dannen (zu) erheben (wegzubegeben), er habe denn einen andern an seine Stelle verordnet, bey Straff eines halben Jahres Vnterhalts.

Präsident vnd Vice-Präsident, vnd andere von den Beysitzern, wann sie nicht vff (auf) bestimbte Zeitt, ohne rechtmessige Vrsach (anzuführen) [12]), erscheinen, sollen 5 Tahler [13]) geben für jeden Tagk, so er zu spath kommpth. Hat er aber dessen (deshalb) rechtmessige Vrsachen, soll er durch einen Bothen, oder Brieff zwey Tage fürm Termin zu vernehmen (wissen) geben. Jedoch, wo auch nicht mehr, denn Acht (im Hofgerichte) vorhanden, sollen nichts desto weniger die Sache vorgenommen vnd geurtheilett werden [14]).

§. 4.

De authoritate et vigore Judicii.

Von dem Ansehen und der Macht des Hoffgerichts [15]).

(Es) Sollen die (sie) [16]), Präsident, Vice-Präsident vnd Assessoren, über diesem Gerichts-Proceß halten, vnd von andern zu halten sich angelegen seyn lassen, damit derselbe nicht übergeschritten oder gar niedergelegt (hinten an gesetzt) vnd vergessen werde, sonderlich von denen, die ihre selbsteigene Sache für Gerichte führen wollen, bey Vermeidung Ihr. Königl. Majestät höchster Vngnade vnd des Herrn General-Gouverneuren hartter Straffe [17]).

§. 5.

Tempora Judicii exercendi.

Von Wahrnehmung der Zeit in der Gerichtshegung [18]).

Die Assessoren [19]) sollen allezeit zur angesezten Zeitt vnd Stunden des Jahres, sonderlich die Tag vnd Stunden in der Woche, wann die Gerichts-Sachen sollen vorgenommen werden, nemblich von acht

biß eilff Vhr vor Mittage, vnd, da es nöthig, eine oder zwe Stunden nach Mittags compariren (erscheinen) vnd sitzen. Unterstehet sich Jemands davon zu gehen, oder zur rechter Zeit nicht zur kommen, soll für jede Stunde Ein Mark [20]) büssen. Bleibt er den ganzen Tagk aus, ohne beweißliche Vrsachen [21]), soll er 5 Taler [22]) den Armen (zum Besten) geben: Vnd soll der Advokat-Fiskal (Hofgerichs-fiskal) [23]) bey höchster Straffe verpflichtet seyn, nicht alleine fleissig, ohne Ansehen der Persohn, anzuzeichnen, wann sie zur späth kommen, vnd alle Tag vnd Stunden (so sie) außbleiben, besondern (insonderheit) auch die Büßgelder, den Armen zur guth, einfordern, vnd davon Rehd und Bescheidt thuen [24]).

§. 6.

Juramentum Judicum.

Der Richter-Eid [25]).

Weiln die Richter schuldig ihren Richter-Eydt abzulegen, sollen die (sie), Präsident, Vice-Präsident vnd Assessoren einen leiblichen (körperlichen) Eydt ablegen vnd sich schrifftlich darauff reversiren wie folget:

Wir N. N. N. [26]) geloben vnd schweren bey Gott vnd dem Heiligen Evangelio, das (daß) wir vns in vnserm anbetrauetem Richter-Ambte getreue redlich vnd offrichtig (aufrichtig) wollen finden lassen, also das (daß) wir nach vnserm besten, eußersten vnd höchsten Verstande, wie auch nach Schwedischen Rechten, Reichs-Statuten, Abhandlungen (Abmachungen), gutten (guten) löblichen Schwedischen vnd Liefländischen Gebräuchen vnd

Sitten, vnd ohne jeniges (einiges) Ansehn der Persohn, alle die Sachen, die für Gerichte vnd aigentlich (insonderheit) diesem Königlichen Gerichte kommen können, offnehmen (aufnehmen), fleissig vntersuchen, vnd vrtheilen wollen: Doch eines jeglichen Standes wohlhergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten (Gerechtsame) vnd Privilegien in alle wege (überall) vnerkränkt vnd vorbehalten, vnd solches nicht lassen (unterlassen) wegen Bluth, Verwandt- vnd Schwägerschafft, Maghen (Seitenverwandte)[27], Freundschafft, Gifft (Verehrungen), Geschänke vnd Gaben[28], oder einer andern Vrsach halben. Wir wollen vnd sollen vielweniger entweder selbsten, jenige (einige) Geschänke, Gaben vnd Verehrungen nehmen oder durch andere nehmen lassen, sonderlich von denen, die ihre Sache für Recht (Gericht) führen oder auch, jenigen (irgend eines) Gewinsts oder Vortheils halber, welches wir von den streitigen Parthen zur erwartten haben können, off was Art vnd vnter was Schein solches sonsten geschehen kann, mehr dem einen als dem andern Parth beypflichten, Wir verpflichten vns auch, das (daß) wir den Parthen, welche mitt einander zur Rechte gehen, keine Wahrnungg ihrer Sach halber geben, vielweniger entweder diesen oder andern, dasjenige, was heimblich zu seyn vnd berathschlagt vnd geredet wirdt, entweder zuvor, ehe das Vrthell abgesprochen, oder auch hernacher offenbahren wollen. Deßgleichen wie wir vns offs getreuligste befleissigen wollen, das (daß) der, der vnschuldig ist, möge frey gesprochen werden, vnd solchergestallt seiner Vnschuldt geniessen. So wollen wir auch niemandt vertretten, der schuldig ist, sondern vielmehr dahin bearbeiten (arbeiten), das

(daß) über den Verbrecher vnd Schuldigen, ohne Vffhaltt geurthellt vnd sentenciret (abgestimmt) werden möge: vnd zu einem Beschluß wollen vnd sollen wir alles das thuen vnd lassen, was fromme vnd redliche Richter wohl bekleidet vnd anstehet. So wahr vns Gott helfe vnd sein heiliges Evangelium [29]).

§. 7.

De ordine colligendi vota et suffragia.

Welchergestalt jeder sein Votum (Stimme) und Meynung geben soll.

Die Präsidenten [30]) vnd Assessoren sollen dieser Ordnung folgen, wanns so weit kombt, das (daß) der, so zu vnterst sitzt, gebe zuerst seine Meynung in der ersten Sache darnegst in der andern Sache, der erst, (der) bey ihm sitzt vnd so forthan (weiter) [31]) wie sie sitzen, biß an den Richtern [32]) oben selbst. Vnd wie daher eine Vnordnung entstehet, wann einer dem andern in seine Rede fellt, vnd will eher sein Bedenken, als ihm nach der Ordnung gebühret, geben, als (also auch) geschieht dem Gerichte ein (zur) groß Despect (Verkleinerung) vnd gereicht den Richtern selbst zum Verweiß (Vorwurf) vnd Nachrede, wann sie sich in frembden Reden und Discursen (Gesprächen) einlassen, vnd haben ettwas anders für, wann die Parthen ihre Sachen für Gericht führen: Derwegen soll man mitt dergleichen still halten (einhalten), vnd sollen die (sie), Präsident vnd Assessoren genau Acht haben, was von den Parthen eingeführet (vorgetragen) wirdt, damit nicht allein die Sache gründlich, mitt allen ihren Umbständen eingenommen, besondern (sondern) auch darein rechtmeßig (rechtlich) geurtheilet werde [33]).

§. 8.

De suspectis Judicibus.

Wenn Jemand der Gerichtsperſonen parteilich gehalten wird.

Weiln ſich offt zuträgt, das (daß) entweder die Präſidenten oder Jemandt der Aſſeſſoren, dem einen oder andern Parth mit Bluth, Freundt- oder Schwägerſchafft verwandt, oder mitt denſelben in öffentlicher Veindtſchafft ſtehet, alſo das (daß) er nicht allein ſuspect (verdächtig) ſonder auch vom Gericht kann removiret (nicht mitzuſitzen rechtlich genöthiget) werden, vnd damitt hiedurch dem Gerichte keine Verkleinerung geſchehe: ſoll derſelbige ſich als lang (ſo lange) die Sache gehandelt (verhandelt), und biß ſie geſchlichtet werden magk, davon enthalten [34]).

§. 9.

De honore Judicibus exhibendo.

Wie die Parten, Kläger ſowohl als Beklagter, ſich gegen das Gericht bezeigen ſoll.

Die Präſidenten vnd Aſſeſſoren ſollen ein ſtreng ernſtlich Vffſicht haben, das (daß) die, ſo die Sache für Gericht führen, dem Gerichte eine gebührliche Reverenz (Ehrerbietung) erzeugen, vnd in ihrem Anbringen vnd Antworten Beſcheidenheit vnd Moderation (Mäßigung) brauchen, ſich aller Weitläuffigkeit, ſonderlich vngebührlicher Schmeh- vnd Scheldtworte enthalten. Der ſolches thuet, ſoll nach dem Rechte [35]) geſtraffet werden. Für

allen Dingen ſollen ſie dieſelben dazur halten, das (daß) ſie, was ſie proponiren (vortragen) klähr- vnd deutlich fürbringen, damit diejenigen, ſo darzu verordnet ſeyn, ſolches anzeichnen vnd in die Feder faſſen können [36]).

§. 10.

Acta priorum Instantiarum Judicio regio offerenda: et de causis criminalibus examinandis.

Wie die Akten, Protokolle und Urteilsbücher, auch Unterſuchungen der Criminalſachen der vorigen oder Unterbehörden, dem Königlichen Hofgerichte zu übergeben ſind [37]).

Alle Vrtheilsbücher, was tam in prima quam secunda instantia (ſowohl in der erſten als zweiten Behörde) fürgelauffen, ſollen die Gouverneurn vnd Stadthaltere im Februario ins Hoffgericht zu Dörpath einzulieffern ſchuldig ſeyn, welche die vorgenandte [38]) Aſſeſſoren, ſo ſtets zur Dörpath reſidiren, überſehen ſollen: vnd da befindlich, das (daß) ettwa drein vnrecht geurtheilet, in neheſtem Termin [39]) referiren (vortragen), (um) dem allem nachzudenken. Wie auch hiemittelſt alle Criminal-Sachen, welche von den Vntergerichten an das Hoffgericht verſchoben (eingeſandt) werden, daſelbſt [40]) annehmen vnd ihr Bedenken darüber eröffnen, ob dieſelben vermittelſt chriſtlicher Ordnung (aus chriſtlichen Urſachen) am Leben begnadet werden können oder nicht? Deßgleichen ſollen ſie [41]) Macht haben, vff der Parthen Anhalten, diejenigen, ſo antwortten ſollen, citiren zu laſſen. Es ſoll aber der Advokat-Fiskal zuvörderſt verpflichtet ſeyn, gedachte Vrtheils-

büchere von den Vntergerichten wie auch Bürgermeister vnd Rath in Städten abzufordern, vnd dieselben fürm Königl. (Hof-) Gerichte präsentiren (vorlegen). Würde er in dem versäumblich, soll er nach der Präsidenten vnd Assessoren Guttdünken gestraffet werden. Ist aber die Schuldt bey den Gou erneuren vnd Stadthaltern, das (daß) sies ihm nicht zurgestellet, sollen sie (diese) jedesmahl 13 Thaler [42]) büssen, vnd dennoch die Vrtheilsbücher einzulieffern schuldig seyn [43]).

§. 11.

Causae remissae (scilicet crimina tangentes) ab inferioribus subselliis quomodo examinandae.

Wie die von den Untergerichten eingesandten Criminalsachen zu untersuchen sind [44]).

Wenn Criminalia von den Vntergerichten, vnd was daselbst darein geurtheilet, an das Hoffgericht verschicket (überschickt sind), so wirdt hiemit den Präsidententen vnd Assessoren anbefohlen, das (daß) sie alle solche Sachen offnehmen, offs fleissigste vnd treuligste erwegen, ob derselb, dem das Leben abgesprochen, könne begnadet (werden) oder nicht? Außerhalb in den Fällen, so die Gou erneure, Stadthaltere, vnd Bevehlichshabern Macht haben [vermöge der Ordinanz, so gedruckt ist [45])], zur procediren (verfahren). Vnd was von ihnen [46]) solchergestalt gesprochen (abgesprochen) wird, daßelbe soll gelten vnd exequiret (vollstrecket) werden [47]).

§. 12.

De Secretariis et Notariis etc.

Von des Hoffgerichts Sekretarien, Notarien vnd Kanzellei-Beamten [43]).

Es soll auch das Königl. Hoffgerichte, zum wenigsten, mitt einem gelahrten, erfahrnen vnd trewwürdigen teutschen Secretario, Notariis, wie auch ettlichen redlichen Gerichts- vnd Handlungs-Schreibern, gedachtem Secretario zur Hülff vnd Beistandt, versorget werden, welche sämbtlich vff die Zeitt vnd Stunden, wann ettwas zu thuen, sollen zur Stelle seyn, (wie) hievor geschrieben stehet, absonderlich mit höchstem Vleiß anzeichnen vnd protocolliren, was von den Parthen beiderseits für Gericht fürgebracht vnd abgehandelt worden; deßgleichen bey denen Acten gewisse (wahrhafte) Copien von allen Brieffen, schrifftlicher Nachricht vnd Documenten, was zur Gericht eingelegt, behalten: Vnd sollen sich sonsten gänzlich also verhalten, allermaßen (wie) ihr leib- vnd schrifftlicher (körperlich geleisteter und schriftlich bezeugter) Eydt in seinen Buchstaben (buchstäblich) außweiset (vorschreibt), wie folgett (in folgendem):

(Juramentum Secretariorum et Notariorum. Der Sekretarien vnd Notarien-Eyd.)

Ich N. N. Königl. Hoffgerichts verordneter Secretarius, zursage (verspreche), lobe (gelobe) vnd schwöre bey Gott vnd vff sein h. (heiliges) Evangelium, das (daß) ich mitt höchstem Vleiß, Umbesorg (Mühsamkeit) vnd Arbeith (Arbeitsamkeit) mein anbetrauetes Ambt vnd Beruff treue vnd

fleiſſig vorſtehen will vnd ſoll: deßgleichen protocolliren, abſchreiben, vnd alles, was zur Rechte (Rechtsverfahren) mag gehandelt (verhandelt) werden [49]), ſonderlich die Schrifften, Abſchrifften vndt Brieffe, welche eingelegt werden, in gutter Verwahrung halten; wie auch, da mir einige Brieffe, Documenten oder Nachrichtungen (Nachrichten) in originali ſollten zurgeſtellt werden, dieſelben bey die Acten legen vnd verwahren; niemandt ſolche Brieffe oder die Abſchrifften davon, ohne des Königl. Präſidenten Wiſſenſchafft vnd Zulaß, offenbahren oder leſen laſſen, deme es verborgen ſeyn ſoll: inſonderheit dasjenige, was in Gerichtsſachen binnen (innerhalb) der Thüer geredet vnd abgehandelt wird, will ich ingeheimb halten. Ich will auch niemandt warnen, oder in ihrer ſtreitigen Sach Rath geben, Geſchänke oder Verehrungen nehmen oder nehmen laſſen, außbenommen die Taxe, ſo mir für mein Vngemach (Mühſeligkeiten, Beſchwerlichkeiten) nach bewilligter Ordnung [50]) vermacht (zugelegt) iſt, ſondern in allermaſſen (auf alle Weiſe) mich alſo verhalten, wie einem Eydtgeſchwornen Secretario eignet (zuſtehet) vnd gebühret, vnd wohl anſtehett. So wahr mir Gott helffe, vnd ſein heiliges Evangelium.

Wir N. N. verordnete Notarii, Gerichts- vnd Handlungsſchreiber zuſagen vnd ſchweren bey Gott vnd vff ſein h. Evangelium, das (daß) wir vnſere anbetraueten Beruff vnd Ambt mit ſchreiben, protocolliren, vnd copiiren, wollen vnd ſollen vffs fleiſſigſte getreulich vnd ohne Argeliſt bekleiden vnd fürſtehen; Allermaßen (ſo wie) vns von dem Königl. Präſidenten [51]) vnd Secre-

tario kann offerleget vnd in Bevehl gegeben werden. Wir ſollen auch niemanden offenbahren hören vnd leſen laſſen, viel weniger gar einige Copey von dem, ſo in Gerichts-Sachen verſchwiegen zur ſeyn, gebühret, vnd ſchrifftlich ins Gericht gelegt, mittheilen, ohne des Königl. Präſidenten vnd Secretarien Vrlaub vnd Erinnern (Zulaß); vnd dafür vielweniger (noch) von jemanden einige Verehrung oder Gabe, wodurch eine vnrechte Sache gefürdert (gefördert) werden mag, fordern, begehren, nehmen oder nehmen laſſen, behalben (ausgenommen) die Taxe, welcher vns für vnſer Vngemach nach bewilligter Ordnung [52]) gemacht (zugelegt) iſt: In Summa alles thuen, was treuwen Notariis vnd Gerichtsſchreibern in allewegen (allezeit) eignet vnd gebühret. So wahr vns Gott helffe vnd ſein h. Evangelium [53]).

§. 13.

Officium Secretariorum et Notariorum, item literae et sententiae quomodo adendae.

Von der Secretarien, Notarien vnd Gerichtsſchreiber Amt vnd Beruf, imgleichen wie die Schreiben, Miſſive vnd Urteile ausgefertigt werden ſollen [54]).

Vnd wie der Secretarius mit ſeinen Adjuncten vnd Zugeordneten ſchuldig iſt, die Acten nachdem die Sachen genugſahm von den Parthen zur Gerichte verhandelt (worden), zur vollnführen vnd ins Rein zur ſchreiben, damit die Präſidenten vnd Aſſeſſoren dieſelben deſto baß (beſſer) überleſen, ehe ſie jenig

(einig) Vrthel fällen: So soll auch der Secretarius, wie auch die Gerichtsschreibere mitt zur Stelle seyn, wann der Präsident vnd Assessores sich bereden (berathschlagen) vnd vmb dasselbe Vrtheill vereinigen. Insonderheit sollen sie genaue offzeichnen, was Vrsach Grundt vnd Beweiß ein jeder führet und brauchet, vnd womit er seine Meinung bestättiget (unterstützet), damit das Vrthel desto besser verfasset vnd concipiret werden möge. Was aber solchergestalt verhandelt wirdt, soll gedachter Secretarius vnd (die) Handlungs-Schreiber (Abschreiber) bey sich bis in den Tod behalten, vnd solches niemanden offenbahren, alles nach laut seinen gethanen Eydts. So soll auch der Secretarius des Königl. Hoffgerichts-Insiegell in seiner Verwahrung halten, damit versiegeln, vnd dasselbe in keinem Wege mißbrauchen oder mißbrauchen lassen. Deßgleichen soll er verpflichtet seyn, alle die Brieffe vnd was sonsten außm Gericht abgehen mag, (auszusenden), nachdem dieselben vom Präsidenten vnd Vice-Präsidenten, da sie beyde zur Stelle seyn, oder von einem derer (derselben) vnterschrieben mit seiner eigenen Handt. Doch sollen keine Brieffe abgehen, sie seyen dann von sämbtlichem Gerichte übergesehen vnd bewilliget, vnd darnach die Brieffe vnterschrieben mit diesen Worthen, **Im Nahmen vnd von wegen des Königl. Hoffgerichts.** Was aber das Vrthell selbst belanget, so außm Gerichte abgehet, das soll vom Präsidenten vnd Vice-Präsidenten, oder da einer derselben, oder beide nicht zur Stelle, von dreyen Assessoren vnd dem Secretario vnterschrieben; wie (denn) auch alle andere Brieffe, die außgehen, mit des Hoffgerichts-Insiegel versiegelt werden [55]).

§. 14.

De viatoribus eorumque officio.

Von den Hoffgerichts Posten (Boten) vnd Briefbestellern Pflicht.

Es wirdt auch den Präsidenten vnd Assessoren nachgelassen (nachgegeben), das (daß) sie mögen ihren Eydtgeschwornen Post- vnd Briefträger haben, welche sie nach ihrem Bevehlich (Befel) im Lande mit Citationen vnd andern Brieffen verschicken können. Vnd soll der Secretarius fleissig anzeichnen lassen, vmb welche Zeit sie sich vff die Reise begeben, wie lange sie außenpleiben (ausbleiben) vnd wann sie wiedervmbkommen (wiederkommen, zurückkommen); sonderlich was sie für Bescheidt von denen, an die sie geschicket worden, mitt sich gebracht vnd solches hernach bey den Acten registriren (eintragen) [56]).

§. 15.

De advocatis et procuratoribus eorumque plenipotentia et quod plenipotenter arbitrio judicum jurare cogantur.

Von der Parthen Bevollmächtigten im Sachführen und Geschäftsaufträgen und derselben Machtausdehnung, auch welchergestalt selbige, nach dem Befinden der Richter, zu Eidesleistungen gezwungen werden können [57]).

Vnd wiewohl man in Schwedischen Rechten [58]) hierin nichts findeth, ist auch im Reiche selten zugelassen worden, das (daß)

man Advokaten vnd Procuratoren gebraucht, sondern ein Jeder seine Sache offs beste er gekönnt, fürgebracht, dennoch weiln es in diesen Landen allezeit im üblichen Gebrauch [59]) gehalten worden; auch ohne das öffters sich begiebt, das (daß) der, so eine guthe Sache hat, dieselbe der Gebühr nach (gehörig) nicht fürtragen kann, vnd solchergestalt durch sein vngründlich vnd vnbedächtlich Anbringen seine eigene Sache verdirbet vnd verwirret, die Richtere auch off solche Weise nicht genugsahmb vnterwiesen vnd (von) der Sachen Vmbständigkeiten (Umstände) vnterrichtet werden können, also, das (daß) sie offs beste, besage (nach) der Rechte, vrtheilen könnten, sondern ihren Gißungen (Muthmaßungen) [60]) vnd das vngewiß ist, zur folgen getrungen (gedrungen) worden; vnd off ein vngründlich Bericht, ein vngründlich Vrthell (zu) folgen pflegt: Derowegen soll den Parthen nachgelassen (verstattet) seyn, das (daß) sofern sie selbsten nicht wollen oder können, ihre Sachen für Gericht einführen (vorbringen), sie sich andere verschaffen mögen, welche Ihrentwegen solches thuen können. Doch sollen sie diejenigen, die (welchen sie) solchergestalt für sie zur reden vnd zur antworten, ihnen (sich) anbetrawen, nicht allein vollenkomb vnd zur Genüge der Sachen Gelegenheit (Beschaffenheit) sie vnterweisen, besondern (sondern) ihnen auch ihre schrifftliche Vollmacht mittheilen, mitt welcher sich der Präsident vnd Assessoren, wegen allerhand Nachred (gegen alle Beschuldigungen geschützt), können genügen lassen. Da auch die Richtere vnd Assessores, aus einem wichtigen Bedenken vnd sonderlichen Vrsachen halber, von der Parthen Vollmechtigten (Bevollmächtigten) je-

nigen (irgend einen) Eydt fordern wollen, so sollen gedachte Vollmechtige einen Eydt folgendergestalt ablegen.

Ich N. N. in der Sache gesetzter Vollmechtiger (Gevollmächtigter) gelobe vnd schwere bey Gott, vnd off sein Heiliges Evangelium, das (daß) ich in (dieser) Sachen, nach meinem höchsten vnd besten Verstandt reden vnd handeln, also, das (daß) ich hierinne keine kundtbahre Falscheit (wissentliche Unrichtigkeit), Vnwahrheit oder Vnrecht brauchen, oder auch darnach suchen will, wie ich meinem Wiederparth zum Schaden vnd Verderb der Sachen offhalten magk; sonderlich meines Principals Wiederparth die Vrsachen vnd Beweise, welche mir von ihme (dem Prinzipalen) zur Außführung der Sachen anbetrawet, mit nichten offenbahren will: will auch diesem hochlöblichen Gerichte vnd den Persohnen, so darein sitzen, alle gebührliche Reverenz (Ehrerbietung) vnd Ehre beweisen, vnd mich aller Zucht vnd Bescheidenheit befleissigen, vnd sonsten alles das thuen vnd lassen, was einem getrewen Vollmechtigen eignet vnd gebühret. So wahr mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium [61]).

§. 16.

Juramenta caluminae actoris et rei.

Von dem Eide, welchen über nicht gefährden zu wollen, die Parten einander abzufordern pflegen.

Dieweil sich offt zuträgt, das (daß) der Kläger vnd Beklagter für Gerichte mehr aus Haß vnd Begierd zur Zanken einander auszumergeln pflegen, als das (daß) sie eine guthe vnd richtige (gerechte)

Sache haben; deswegen sollen Präsident vnd Assessoren, so fern sie es für rathsamb befinden, vnd die Parthen beyderseits von einander begehren wollen, ihnen folgenden Eydt fürstellen.

Ich N.N. Kläger schwere zur Gott vnd seinem h. Evangelio, das (daß) ich glaube vnd nicht anders weis, als das (daß) ich eine guthe vnd rechtfertige Sache habe, suche vnd begehre vielweniger hiermit jenig (einiges) Verweilen, oder auch solch einen Vffschueb (Auffschub), der meinem Wiederparth zum Schaden lenken (gereichen) kann; will auch, so offte mir vmb ettwas vom Gerichte wird gefraget, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern dieselbe öffentlich bekennen: vnd was mir solchermaßen kundt vnd wissentlich seyn kann, genüglich zur erkennen geben. Deßgleichen soll vnd will ich auch niemanden schenken (Geschenke) oder Verehrung geben weniger zusagen oder außloben (geloben), damit das Vrthell, wie ichs haben wolte, möchte gefället werden. So wahr mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.

Ich N.N. Beklagter schwere bey Gott vnd seinem h. Evangelio, das (daß) ich glaube vnd nicht anders weis, als das (daß) ich guthe Sache habe; sonderlich kegen (gegen) meinen Wiederparth vnd Ankläger mich zur verantworthen vnd zur verfechten; soll auch viel weniger wünschen, suchen vnd begehren in dieser Rechtssachen jenige (einige) schädlich Vffschueb vnd Verwendung: Vnd so offte ich vom Gerichte werde gefraget, will ich [so viel mir wißend] die Wahrheit bekennen, vnd vff die furgestellte Frage richtig antworthen. Ich will auch niemande verehren (schenken) oder eine Verehrung außloben, damit der Ankläger verlieren vnd ich die Sache gewinnen möge. So wahr mir Gott helffe vnd sein h. Evangelium [62]).

§. 17.

Effectus et vis juramenti non praestiti.

Wenn jemand sich weigert, diesen vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Verweigert sich der Kläger vorgeschriebenen (vorbeschriebenen) Eydt zu leisten, wann der Beklagte von ihm es im sitzenden Rechte (Gerichte) begehret, soll des Klägers Klage krafftlos seyn vnd dagegen der Beklagte frey erkandt werden vnd nicht schuldig seyn, seinem Wiederparthe in der Sache weiter zu antworthen. Jmgleichen soll der Kläger den Beklagten allen erlittenen Schaden vnd Vnkosten nach Ermessung des Gerichts bezahlen. Verweigert sich auch der Beklagte vorgeschriebenen Eydt zu thuen, wann der Kläger für Gerichte von ihm begehret, so soll es dafür gehalten vnd anerkandt werden, als wann der Beklagte die Schuldt vff sich genommen hette, vnd also der Sachen verlustig seyn [63]).

§. 18.

De juramento malitiae.

Von der Eidesleistung für Gefährde, wenn die Parthey nicht, wohl aber der Richter sie nothwendig fordert [64]).

Will nun weder der Kläger noch Beklagter einen Eydt von einander fordern, vnd das Gerichte, ohne das, aus allen Vmbständen genugsahmb vermerken (sollte), das (daß die Parthen mit solchem Gerichts-Prozeß langen vnd schädlichen Vffschueb vnd vnnütze Außflüchte suchen, die Sachen damit nur vffzurhalten: Als hat das Ge-

richte Macht, ex officio (Amts wegen) Ihnen beiderseits folgenden Eydt fürstellen (vorzulegen), so fern (wenn) sie denselben mitt einem guthen vnd reinen Gewissen thuen können:

Ich N.N. schwere bey Gott vnd seinem heiligen Evangelio, das (daß) ich dieses fürstelle (vortrage) vnd begehre nicht aus einer rachgierigen Meinung, Wundsch vnd Argheit oder auch die Zeitt damit zur verlengern, sondern das (daß) es also meine Nothdurfft erfordern vnd erheischen thuet. So wahr mir Gott helffe vnd sein h. Evangelium [65].

§. 19.

De juramentis judicio sisti et judicato soluendo.

Wenn die Parthen ihre Sache vor Gerichte nicht fortsetzen, was sie alsdann vor Eyde leisten sollen.

Wann sich auch offte zuträget, das (daß) entweder der Kläger für Gericht kombt, vnd giebt einem andern die Sach, vnd darnach lesset er dieselbe stecken, oder auch der Beklagte vnd der, so beschuldigt wirdt, die Sache wieder den Kläger mit Redh vnd Wiederred (Antwort und Vertheidigung) zur treiben nicht bestendig ist (fortfährt); soll beiden Parthen folgender Eydt fürgestellet (auferleget) werden.

Ich N.N. Kläger gelobe vnd schwere bey Gott vnd vff sein heiliges Evangelium, das (daß) ich diese angefangene Rechtssache will entweder selbsten oder durch meine Vollmechtigen, zur Recht außführen vnd gegen meinen Wiederparth vollnführen. Da es sich aber zutruge [das Gott verhüte], das (daß) ich die Sachen

verlieren solle, als verpflichte ich mich dem Kegenern (Gegner) offrichtig allen beweißlichen Schaden vnd Vnkosten, vermöge dieses verordneten Königl. Hoffgerichts Abspruch (zu) zahlen, ohne Argliſt. So wahr mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.

Ich N.N. Beklagter gelobe vnd schwere bey Gott vnd seinem h. Evangelio, das (daß) ich diese angefangene Rechtssache kegen (gegen) meinen Ankläger vollnführen will: vnd so fern das Königl. Gericht absprechen werden (würde), das (daß) ich meinem Wiederparth alle den Schaden vnd Vnkosten zur bezahlen schuldig bin, will ich denselben nach derer Ermäßigung zahlen, vnd meinen Ankläger vergnügen (zufrieden stellen). So wahr mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium [66]).

§. 20.

Quae causae ad supremum Judicium pertineant.

Von Appellation- vnd andern Sachen, welche an das Hoffgericht gehören.

Vnd obwohl aller dreyen Provincien, Liefflandt, Ingermanlandt vnd Carelen, Einwohnere Geist- vnd Weltliche, wie auch Frembden, zur diesem Königl. Hoffgerichte ein sicher Zuflucht haben sollen, also, das (daß) ihnen soll zugelassen seyn, ihre Klagen, Nothdurfft vnd Sachen gebührlich anzutragen [67]): jedoch gleichwohl, weil die Schwedischen Rechte nicht zurgeben, das (daß) alle Sachen immediate, vnd ohne Vnterscheidt, vom Königl. verordneten Hoffgerichte sollen angenommen vnd gestracks gerichtet werden: Als wirdt befohlen, das (daß) die Präsidenten vnd Assessoren sich hierinnen so-

wohl nach Schwedischen Rechten, als auch nach dieser Königl. Ordnung richten sollen.

1) Sollen für diesem Königl. Hoffgerichte als supremo judicio (obersten Gerichtshofe) alle Appellations-Sachen, darin à Judice a quo (vom Unterrichter) aus allen Crayßen gedachter Provincien, tamquam prima et secunda instantia (sowohl in erster als zweiter Behörde), legitime (verordnungsmäßig) appelliret (worden) angenommen, cognosciret (erkannt) vnd entschieden werden: doch daß also damit verfahren werde, wie folget (nachfolgender Weise); das (daß) alle Sachen, welche von den Niedergerichten (im Lande) oder Städten per appellationem anhero devolviret (gebracht) oder sonsten verwiesen werden, nicht vnder funfzig Thaler seyn sollen, jedoch der Städte besondere Privilegien in hoc speciali puncto (in diesem besondern Punkte), wie auch (die) von den Gouverneuren vnd Statthaltern vermöge (der) ihnen gegebenen Gerichts-Ordnung vorbehältlich [68]). Sonsten [69]) soll es allezeitt bey der Vntergerichte vnd Städten (Magistrate) außgesprochenen Vrtheilen verpleiben (verbleiben). In Ingermanland vnd Carelen in den Laghmanßgerichten [70]) wie dann (so wie) in appellationibus (in Appellationssachen), so von den Städten daselbst an dieß Königl. Hoffgerichte legitime devolviret worden, soll nach Schwedischen Rechten procediret vnd geurtheilet werden.

2) Alle Sachen crimina laesae Majestatis (Verbrechen gegen den Regenten) betreffend gehören immediate ans Hoffgerichte, wie auch causae fisci (Stats- und Strafkassa-

sachen), so in den Vntergerichten nicht können entschieden werden, sollen daselbsten angenommen vnd erörthert werden.

3) Sollen derer Sachen vffgenommen werden, die genugsahmb zur beweisen haben, das (daß) ihnen von den Vntergerichten, sowohl auffm Lande als in Städten, das Recht verweigert oder ihre Sachen lange vffgehalten oder das (daß) die Richtere selbst partheiisch vnd suspect (verdächtig) seyn. Doch sollen die, welche solchergestalt beschuldiget werden, zurerst fürm Hoffgericht citiret werden, vnd, da sie schuldig befunden werden, sollen sie der Straff, welche vom Hoffgerichte der Sachen Vmbstendig- vnd Wichtigkait (Umstände und Wichtigkeit) nach, ihnen kann vfferleget werden, vntergeben (unterworfen) seyn. Was aber die Sache an ihm betrifft, soll dieselbe keinesweges wieder ans Vntergerichte remittiret, sondern vom Hoffgerichte ventiliret werden [71]). Imgleichen caussae Nobilium Testamentorum v. s. w., vermöge Ordinationis secundae instantiae No. VI. [72]), gehören an das Königl. Hoffgericht.

4) Alle Consistorial- Kirchen- Gymnasii- Schulen- Hospitäler- vnd dergleichen, wie auch Gouverneuren- Stadthalters- vnd Königlichen Oekonomische Sachen, die in prima vel secunda (in erster und zweiter Behörde) nicht können erörtert werden, soll das Hoffgericht annehmen vnd judiciren (aburteilen).

5) Soll das Hoffgericht gehalten seyn, alle die Sachen, so die Königl. Majest. Selbsten, aus hochwichtigen Bedenken an sie verschieben würden, sonderlich dieselben, welche Ihr. Königl. Majest. Selbsten angehen, richten vnd erörthern [73]).

§. 21.

Officium et Humanitas Judicum erga opressos.

Wie die Richter sich gegen die Rechtsuchende [insonderheit Unterdrückte, pflichtmäßig und menschlich [74])] zu bezeigen haben.

Vnd wie die Präsidenten vnd Assessoren schuldig seyn, alle vorgedachte Sachen vffzurnehmen, (zu) ventiliren vnd (zu) vrtheilen, vnd dajegen Macht haben abzurweisen, welche mit solchen Sachen sich angeben, die an dieß Gericht äigendtlich nicht gehören; So sollen sie doch gleichwohl kainen plötzlich von sich abweisen, insonderheit welche irgendt so einfältig seyn, das (daß) sie nicht wissen, wie sie den Sachen rathen sollen, vnd was für Sachen an das Hoffgericht gehören, oder nicht gehören. Damit sich auch keiner zur beklagen habe, das (daß) er rechtloß gelassen würde, sollen die Richtere mit Füglichkeit (Bereitwilligkeit) vnd gueter (gutwilliger) Bescheidenheit dieselben vnterrichten, worauff die Sache bestehe (beruhe), vnd sonsten in allem, so viel ihnen zur thuen müglich, einem jeden, worzu er berechtigt seyn kann, Rechtes (zum Rechte) verhelffen. Sonderlich sollen sie schuldig seyn, vff der Klagenden demütiges Begehren, Brieffe vnd Vorschriften (Bittschreiben), sowohl an die Vnterrichtern (im Lande), Bürgermeistere vnd Räth in Städten, wie auch alle andere (zu befelen), das (daß) den Klagenden wiederfahren möge, was das Recht vermagk [75]).

§. 22.

Officium judicum contra negligentes in officiis suis.

Pflicht der Richter, gegen die ihre Pflichten Vernachläſſigenden, vnd von Strafgeldern überhaupt [76]).

Es ſoll das Königl. Hoffgericht Macht haben, das (daß), ſo fern die, ſo andere Recht zur ſchaffen, vnd die Juſtitz zur befördern geſetzt ſeyn, ihrem anbefohlenen Ambte nicht gebührlich nachſezen (nachgehen), wer die auch immer ſeyn können, es ſey höhern oder niedern Standes, in ſonderheit die, ſo der Königl. Majeſt. mitt Trew vnd Gehorſahmb verpflichtet, das (daß) ſie dieſelben für ſich citiren, vnd, ſie kommen oder kommen nicht, über ſie ſententciiren (abſtimmen) vnd richten: doch das (daß) Gerichte nicht leichtlich ſolchen Klagen Glauben beymeſſe, vnd darauff Citationes [77]) außgebe, beſondern (ſondern) zuerſt an den Beklagten ſchreibe vnd ſich der Sach erkundige, wie auch von denſelben Reſolution [78]) vnd Entſchuldigung erwarthe. Da aber entweder ihre Entſchuldigung der Sachen kein Genüge thuen möchte, oder auch (über) dieſelbe genzlich vorſezlich verſchweigen (ſtille ſchweigen) würde, ſo mag das Gerichte über denſelben vrtheilen wie zuvor geſagt. Vnd, ſo (wenn) die Straff vff Geldbüſſe ankombt, ſoll die Helffte der Königl. Majeſt. zum Beſten bleiben, die andere Helffte ſollen dem Gerichte verfallen, nicht allein in dieſem Fall, ſondern auch in andern, welche vom Königl. Hoffgerichte geſchlichtet vnd geurtheilt (worden) vnd vnter ſich aequaliter (in gleiche Teile) theilen [79]).

§. 23.

Judex ex officio debet tentare litium compositionem ante sententiam.

Wie der Richter von Amtswegen schuldig ist, zu versuchen, die Parthen, vor Erlassung des Urtheils, zum Vergleich zu bringen [80]).

Vor allen Dingen sollen sich die Richtere dahin befleissigen, wie sie die streitige Parthen vereinigen vnd vergleichen können, ehe vnd bevor ettwas weiteres bey der Sache gethan wirdt. Sollten sie aber selbsten zum Vergleich nicht geneigt seyn, oder die Sache also auch bewandt (beschaffen), das (daß) sie nicht sollte oder konnte verglichen werden, alsdann mögen sie die Sach für sich kommen lassen [81]).

§. 24.

Forma procedendi.

Wie die Parthen oder deren Gevollmächtigte, in ihrem Gerichtsverfahren sich verhalten sollen [82]).

Wann nun dem Kläger vnd Beklagten zugelassen worden, das (daß) sie entweder selbsten, oder durch ihre Vollmechtigen ihre Sachen führen mögen, sollen beyde sowohl sie als ihre Vollmechtige folgendes in acht haben.

1) Sollen sie gründtlich mit deutlichen vnd klahren Worthen nicht allein mündlich, sondern auch schrifftlich das Factum (Thatsache) selbst fürbringen, woraus die Action (Klage) vnd die Forderung an ihm (sich) selbst herfleußt vnd ihren Ursprungk hatt: vnd

wann die Sache an ihm selber also mitt allen ihren Vmbständen zur erkennen gegeben worden, hernach ihr Bitt vnd Begehren setzen vnd was sie mit Recht zur fordern zur haben vermeinen.

2) Ists aber eine Appellations-Sache, sollen sie vorerst vermelden, das (daß) sie alle die in Schwedischen Rechten außgetruckte (vorgeschriebenen) Formalia (Förmlichkeiten) vnd Requisita (Erfordernisse) appellationis in guther Acht gehabt, das ist, sie sollen beweisen, das (daß) sie rechtmessig appelliret haben, nicht allein in rechter Zeitt, sondern auch von dem einen zum andern Gerichte, wie solches das Recht von ihnen heischet vnd forderth. Darnach sollen sie entweder vffs neue die ganze Sache repetiren (wiederholen), wie dieselb für den Vntergerichten jedes Orths, oder auch Stadtgerichten bevor getrieben, oder auch vff eine andere Arth dieselbe (zur) proponiren (vorstellen), wie sich solches am besten schicken will, vnd zum Beschluß begehren, das (daß) darüber ein gebührlich Sentencie (Spruch) vnd Vrthell gefellet werde [83]).

§. 25.

Actor copiam libelli adversario porrigere debet.

Wie der Kläger eine Abschrift seiner Klage dem Gegner geben, vnd die Parthen ihre Schriften anfertigen sollen [84]).

Vnd wie dem Beklagten oder seinem Vollmechtigen beschwerlich fallen will, gestracks (sofort) zur Stundt eine gründliche Antworth vff des Klägern eingelegte schrifftliche Klage, ehe er sich darauff be-

dacht, zur geben: Als soll der Kläger allzeit zwo gleichlauthende Schriften in Vorrath haben, die eine ins Gericht einzulegen, die andere dem Beklagten zur zurstellen, so fern ers begehret. Vnd sollen beide, des Klägers vnd des Beklagten eingelegte Schrifften, also gestellet seyn, das (daß) zur der Sachen mehrerm Ansehen vnd Außschmücken, keiner frembden Nationen Rechte, Gebräuche vnd Sithen (Sitten) weitläufftig eingeführet werden: Doch soll hirmit vnuerbohten seyn, das (daß) man, der Nothdurfft nach ad melius informandos judices (zur bessern Beleuchtung der Richter) beide aus Göttlichen vnd Schwedischen Rechten, wie auch Reichs-Recessen, Abhandlungen vnd Abschieden, löblichen Schwedischen vnd Liefflandischen Gebräuchen citire (anziehe) allegire (anführe) vnd beweise, welcher zur der Sachen Verbesserung vnd rühmblicher Ausführung derselben gereichen magk [85]).

§. 26.

De dilatione ad producendos testes.

Von Fristverlängerung zum Beweisführen.

Vnd wie in Rechts-Sachen sich (zu-) zurtragen pfleget, das (daß) die Parthen Aufschub suchen, vnd auff Zeugen oder andere Beweisse sich beruffen, welche so nahe nicht vorhanden, vnd solcher Vrsachen halber, mit dem Vrtheil vnd Sentenzfellen vorzogen vnd den Parthen Dilation gegeben werden mus: So sollen die Richtere Macht haben, entweder vff der Parthen Begehren oder auch von sich selbsten Ambtshalber Dilation zur verstatten: doch das (daß) dabey nach der Sachen Vmbständen vnd Gelegenheit (Lage) den

Parthen eine gewisse (bestimmte) Zeitt angesetzet (werde), wann dieselbe mit richtigem Bescheidt (Antwort) wiederumb kommen, vnd einander zur Rechte stehen sollen [86]).

§. 27.

De conclusione in causa.

Wie man im Gerichte nach geschlossenen Sachen, ehe ein Urteil gefället wird, verfahren soll, und zwar vom Schluß der Sachen überhaupt [87]).

Wann die Parthen beiderseits ihre Schrifften zur Genüge eingeleget, also das (daß) nichts mehr fehlet, denn das (das) das Vrtheil soll gesprochen werden, sollen die Richter mit dem Vrthelfellen sich nicht übereylen, sondern folgendergestalt sich verhalten [88]).

§. 28.

A) *De officio judicis post conclusionem.*

Des Richters Pflicht nach Schluß der Schriften.

Erstlich soll den streittigen Parthen angesaget werden, das (daß) sie vom Gerichte abtrethen, nebst allen andern, welche dabey nicht gehören, also das (daß) keiner zur Stelle bleibe, außgenommen den Präsidenten, Assessores, Secretarien vnd Gerichtsschreibern [89]).

§. 29.

B) *De sententia scripto comprehendenda statim in causis levioris momenti.*

Von den sofort schriftlich abzufaßenden Sprüchen in geringfügigen Sachen.

Ist die Sache so gering, das (daß) man ohne Aufschub (Verzug) vnd langes Erwegen, stracks darin ein Vrtheil fällen kann; So soll derselb nach des Präsidenten vnd (der) Assessoren Gutachten vom Secretario concipiret (abgefasset) dem Gerichte vorgelesen, vnd vom Präsidenten vnd sämbtlichen Assessoren vnterschrieben, darnach, anwesen (in Anwesenheit) beiderseits Parthen öffentlich verlesen vnd ad acta geleget werden [90]).

§. 30.

C) *Causae graviores, quomodo tractandae.*

Wie wichtigere Sachen zu behandeln sind.

Ist aber die Sache so wichtig vnd einer grossen Importanz, das (daß) es scheinet, ettwas mehres vnd weiters Bedenkens von nöthen zur seyn: Als soll der Secretarius mit seinen Handlungsschreibern vor erst die Acten ins Reine schreiben, dieselben fleissig collationiren (vergleichen) vnd überlesen. Wann das geschehen, sollen sie zweyen Assessoren ad referendum [91]) fürgestellet werden, also das (daß) man von den beiden Vntersten einen Anfangk mache, darnach in der andern (Sache), die neheſt dabey sitzen, biß man zu den forderſten (vorderſten) kombt. Vnd sollen die, denen die Acten also

nach der Ordnung zurgestellet seyn, sich hievon nicht verweigern, sondern die Acten zu sich nehmen, dieselben mit höchstem Vleiß übersehen, vnd darnach in aller Collegen vnd Beysitzern Präsentz (Gegenwart) den Einhalt (Inhalt) derselben zur berichten wissen [92]).

§. 31.

D) *De referendis actis prioris instantiae.*

Vom Vertrag der Sachen erster Instanz.

Sonderlich in Appellations-Sachen sollen die zween referentes Assessores (vortragende Beisitzer) vmb (über) die Sentenz vnd Vrthel, welchen die Vntergerichte (im Lande) oder auch Bürgermeister vnd Rath in Städten hie bevor in selbigen Sachen gefellet, zur erkennen geben, ob derselb in schwedischen Rechten gegründet, vnd damit übereinkombt oder nicht. So sollen sie (auch) vffs kurzeste ordentlich vermelden, was für eine Klage der Kläger eingeführet, vnd was sein Begehren gewesen, wie auch was der Beklagte dajegen eingewandt vnd darnach alles das, was von beiden Parthen, von Anfang biß zur Ende, mag gesaget seyn, insonderheit was der Haubt-Sachen (Hauptpunkt) beykombt (betrifft), imgleichen ob alles solches recht gethan oder nicht [93]).

§. 32.

E) *De examine totius causae et concipienda sententia.*

Von Prüfung der ganzen Sache und Abfassung des Spruches.

Wann nun der ganze Handell (Prozeß) solchergestalt von den beiden Assessoren summarie referiret (dem Hauptinhalte nach

vorgetragen) worden, so sollen alle acta von newes, von Worth zur Worth, in Anwesen (Anwesenheit) des ganzen Collegii verlesen werden, so fern es von nöthen seyn wirdt. Vnd soll der Präsident nach gethaner Relation vnd Verlesung der Acten, vorerst die zween (referirenden) Beysitzer fragen, worauff, ihrem Bedenken nach, der ganze Handel (Rechtsstreit) bestehe (beruhe), was ihre Meinung darein sey, vnd mit was Grundt vnd Beweiß aus den Rechten vnd sonsten sie dieselbe bestäthigen (bestärken) wollen. Darnach sollen alle andere Beysitzere nach der Ordnung, nebenst (wie auch) dem Präsident gleichergestalt nicht allein bloß ihre Meinung, besondern auch die Vrsachen vnd Motiven (Beweggründe) solcher ihrer Meinung eröffnen [94].

§. 33.

F) *De suffragiorum validitate et praerogativa.*

Von der Kraft der Stimmenmehrheit und dem Ausschlage bei Stimmengleichheit.

Was nun alle oder der gröβte Theil, nach genugsahmen Bedenken vnd Vmbfragen beschließen vnd für guth erkennen wirdt, das soll das Vrthell seyn. Sind sie aber vntereinander streittig vnd vff beiden Seiten ihr gleichviel, soll deren Meinung, die bessere rationes (Gründe) haben, gelten, vnd dem der Praeses Beyfall geben will [95]. Da aber Königl. Brieffe, Donationes (Schenkungen), mandata (Vorschriften), rescripta (Befele) oder Privilegia ins Gericht gebracht werden, so einander entgegen seyn möchten, so sollen sie nicht darein vrtheilen, son-

dern die Sachen nebst ihrem Bedenken an die Königl. Majest gelangen lassen.

96) So offt auch ein Gerichtstagk angehet (Gerichtshegung anfängt), sollen sie schuldig seyn, der Königl. Majest. oder in Dero Abjenz (Abwesenheit) dem Herrn General-Gouverneur ein Register von den Personen so Citationes (Vorladungen) außgebracht vnd mit einander litigiren (rechten) wollen, einzuhändigen 97).

§. 34.

G) Were es aber, das (daß) nach gethaner Relation vnd Verlesung der Acten, einer oder mehr Assessores annoch weitern Vffschub, vmb die Acten zu überlesen, vnd sich in der Sachen zu bedenken, begehren wollten; Soll daßelbe einem jeden verstattet werden, immittelst mitt Vmbfragen vnd Vrthels Verfassung (Abfassung) anstehen lassen 98).

§. 35.

De Revisionis Beneficio ad Regem.

Von der Königl. Revisions-Rechts-Wohlthat.

Obwohl die schwedischen Rechte mittbringen, das (daß) keiner von diesem Königl. Hoffgerichte vnd dessen Vrthel appelliren möge, vnd die zu Oerebroo bewilligte Gerichts-Ordinanz 99) vermag (mit sich bringet), das (daß) der, so des Königl. Hoffgerichts Vrthel beschildt (schmälet oder tadelt), soll in 100 Rthlr. 100) verfallen seyn; dennoch weiln die Königl. Majest. der höchsten Richter im ganzen Reiche Schweden vnd darzu gehörigen Provincien ist, vnd Dero

gebühret vmb alle verfallende Sachen die Wahrheit auszugründen, wie auch male judicata in melius per sufficientem cognitionem (das übel geurteilte in durch ergnügende Kenntnisse besser geurteiltes) zur reformiren (verbessern); Derwegen so mag derjenige, so sich über das vom Königl. Hoffgerichte gesprochen Vrthell beschweret befindeth, nicht durch eine Appellation, sondern durch demüthige Bittschrifft sein Beschwer zur erkennen geben, vnd bey der Königl. Majest. das Beneficium Revisionis [101]) zur geniessen haben: doch das (daß) er alßbalden innerhalb Acht Tagen 200 Rthlr. [102]) ins Gericht einlege, welche dem Gerichte zurfallen sollen, entweder das gesprochene Vrthell werde von Ihr. Königl. Majest. bestethiget oder nicht [103]).

§. 36.

De Executione rei judicatae.

Von Vollziehung der Urteile.

Weiln die Execution (Vollstreckung) eines von den fürnehmbsten Stücken ist, welches dem Gericht vnd der Gerechtigkeit zur Beförderung gereicht, vnd für allen Dingen zur wündschen, das (daß) solches zurwachsen (sich vermehren) vnd seinen Forthgang gewinnen möge; hergegen alle Vnwahrheith vnd Vngerechtigkeit abgeschaffet werden (möge): Wirdt hiemitt ernstlich befohlen, das (daß) Hoffgerichte, wann das Vrthell gesprochen, dem Parth, welches die Sach verlohren, eine gewisse Zeitt festsetzen, innerhalb welcher er, demjenigen, was also abgesprochen vnd geurtheilet seyn mag, bey einer ansehenlichen Geldstraffe, so (wenn) er darwieder thueth, nachzurkommen soll verpflichtet seyn [104]).

§. 37.

Causa cadens et contumax, quomodo executiendus.

Wie gegen den verlierenden Teil, wenn er dem, so gegen ihn ausgesprochen, nicht nachkommt, zu verfahren [105]).

Wo aber das Parth, so der Sachen verlustig, demjenigen, was gesprochen, kein Genügen thuet, sondern seinen Wiederparth muthwillig auffhellt, so hat der Präsident vnd Assessores, vff des Klagenden Begehren, Macht vnd Zurlaß, den Gouverneuren, Stadthaltern, Befehlichhabern, wie auch Bürgermeistern vnd Rath, vnter welchen die Güther, darumb die Parthen litigiren (streiten), gelegen, oder auch dieselbige Persohn, der das Vrtheill zurwieder, darunter gehöre (wohne), zurzurschreiben, das (daß) sie dem klagenden Theill, was das Recht vermag vnd einem jeden abgesprochen ist, wiederfahren lassen sollen. Vnd wie das Schwedische Recht genugsahmb außtruckt (ausdrückt) vnd zur erkennen giebet, wie man contra tergiversantes et contumaces executive (wider Säumige und Halsstarrige in der Vollstreckung) auch willkührlich verfahren soll vnd mag; wie auch, der dem geschehenen Vrtheil nicht Genügen thueth vnd demselben nachkommeth, [es sey an Güthern [106]), liegenden Gründen, oder auch Schuldt, Injurien, vffgerichteten Contracten, vnd wie die Nahmen haben mögen,] Als wirdt hiemit allen Gouverneuren, Stadthaltern, Bevehlighabern, Burgermeistern vnd Rath befohlen, das daß sie sich in diesen Fällen, nach den Schwedischen gedruckten vnd außgegangenen (ergangenen) Rechtsbüchern reguliren vnd richten sollen [107]).

§. 38.

Judex inferior non parens mandato executionis Superioris, quomodo coercendus.

Wie der zur Urteils-Vollstreckung vom Oberrichter beauftragte Unterrichter zu zwingen [108]).

Würden die Gouverneuren vnd Stadthaltere, Bevehlighabere, Bürgermeistere vnd Rath, hierinne seumich befunden, das (daß sie wegen Ansehung der Persohn, Hochheit oder auch aus Haß vnd Neidt, so sie kegen gegen die welche die Sach gewonnen, haben vnd tragen, oder auch anderer vnbilligen Vrsachen halber nachlassen, vnd darzu nicht verhelffen wollen, das (daß die gesprochene Sentenz vnd Vrtheil möge zur gebührlichen Execution (Vollstreckung) gesetzet werden; viel noch weniger des Präsidenten vnd Assessoren Vermahnungen vnd Schreiben achten, vnd darüber geklaget wirdt: So sollen dieselben in der Königlich größte Vngnad vnd Vngunst verfallen seyn, ihres Ambtes entsetzeth, vnd nimmermehr zum selben wiederumb kommen, vnd überdas der Straffe, welche ihnen von den Präsidenten vnd Assessoren aufferleget wirdt, vnterworffen seyn [109]).

Datum (gegeben) Dörpath am 6. Septembris Anno 1630.

Ad mandatum Sacr. Reg. Mtis. et ad ulteriorem S. Reg. Mtis. ratificationem subscripsit. (Auf Verordnung Sr. Königl. Majest. und auf die letste Königliche Bestätigung hinweisend, hat solches unterschrieben)

(L. S.) Johannes Skytte [110]).

1. Diese, so wie aller nachfolgenden §§. Inhaltsrubriken, sind im Original, lateinisch, von einer spätern Hand, wahrscheinlich als Marginalien, hinzugeschrieben. Vermuthlich sind sie entlehnt aus der schwedischen Hofgerichtsordnung vom Jahr 1615. Die deutsche Uebersetzung dieser schwedischen Hofgerichtsordnung in der S. L. L. hat gleichfalls diese Rubriken, jedoch in deutscher Sprache. Diese deutsche Uebersetzung der Rubriken hat man hier dem Latein hinzugefügt, und zwar, wenn der Sinn sie nur irgend rechtfertigte, wörtlich.

2. In Folge dessen wurde vom Generalgouverneur, mittelst des noch im Hofgerichte vorhandenen Originaldokuments vom 30. April 1641, das Dorptsche Rahthaus der Bürgerschaft für das Hofgericht abgekauft.

3. In Gemäßheit der noch fortdauernden Anwendbarkeit dieses §. 1., ist das Hofgericht im Jahr 1702, mittelst der königlichen Resolution vom 22. September d. a., worin auch das ausschließliche Recht des Hofgerichts, Richter in den Unterbehörden zu substituiren, gesetzlich begründet wird (s. in der dritten Abteilung dieses Bandes, die königlichen Briefe, und zwar den vom 22. September 1702), nach Riga, des damaligen Krieges wegen, verlegt worden, obgleich gegenwärtig, bei dem Vorhandenseyn der Universität, eine Rückverlegung, aus vielen Ursachen, zu wünschen ist.

4. In der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615, der Quelle unsers §., heißt es: mit vierzehn zum Richter-Ampte tüchtigen, der Schwedischen Rechte wohlerfahrenen, geübten, verständigen, und auffrichtigen Personen. S. L. L. die R. R. S. 33. Siehe Anm. 6.

5. Wenn hier, unter dem Worte andern, auch nur die Klasse, wo die Vakanz entstanden, zu verstehen ist, so hat doch selbige wahrscheinlich nur vorgeschlagen, und die andern Glieder von der Wahl nicht ausgeschlossen.

6. Dieser Gattungen oder Klassen waren, nach der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 (s. S. L. in R. R. S. 33, die hier zur Erläuterung dienen kann), vier, nämlich der Präsident, welche Stelle jederzeit der Reichstruchses bekleiden soll, vier andere Königliche oder Reichsräthe, fünf vom Adel und vier gelehrte rechtserfahrne, ehrliche Männer, ohne Rücksicht der Herkunft (ob er adelich oder bürgerlich), von

schwedischer, deutscher oder livländischer Nation; nur sollte der Vice-Präsident aus der Mitte aller Hofgerichtsglieder zugeordnet werden, doch ohne seine gewöhnliche Stelle, die er im Hofgerichte nimmt, zu verändern. Dieser Unterschied wurde, mittelst königlichen Reskripts an alle Hofgerichte, vom 14. Februar 1698, und Resolution vom 10. Januar 1705, aufgehoben, und nunmehr alle Assessoren von gleichem Range gesetzt, wo nur Alter im Dienste und Würde sie ordnet.

7. S. Anm. 5. u. 6.

8. Dieser §. 2. hat so viele Abänderungen erlitten, daß er fast von gar keiner Anwendbarkeit ist.

a) Das Hofgericht, welches eigentlich das im P. S. A. vorbehaltene Tribunal (s. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 398 ff.) ersetzen, und bloß aus Landräthen, wie das Revalsche Oberlandgericht unter Direktion des Verwesers der Provinz, stehen sollte, wurde, auf Vorstellung der Ritterschaft, die nach geendigten Kriegsunruhen ihre Gerechtsame wieder geltend zu machen begann, mit drei Mitgliedern aus den Landräthen, nach den damaligen drei Kreisen: Wenden, Dorpt und Pernau (jetzt sollten eigentlich fünf Landräthe, nämlich noch einer aus dem Rigaschen Kreise und einer für Oesel, seyn), mittelst Resolution vom 17. August 1648, welche ihren Sitz als Assessores zwischen dem Präsidenten und Vicepräsidenten, falls dieser nicht selbst einer aus den Landräthen ist, nehmen, ersetzt, und es blieben nur acht Assessores, ohne weitere Klassifikation sonst zu besetzen.

b) Obgleich im Hofgerichte nur Personen, die die Rechtswissenschaft studirt haben, aufgenommen werden sollten: so wird doch, wegen Mangel an Subjekten, bei der für die heutige Zeit geringen Gage, nicht darauf gesehen, sondern nur ein Geschäftsmann erfordert.

c) Bei Erledigung einer Assessorstelle wählen alle dreizehn Glieder, und die zwei, auf welche die Wahl gefallen, werden dem Senat zur Auswahl vorgestellt.

d) Der neue Assessor nimmt seinen Sitz, als jüngster, von unten der letzte, ein. Ist es aber ein Landrath, so tritt er in die Stelle der erledigten Landrathsassessoratsstelle.

e) Auf Herkunft und Natur wird in sofern gesehen, daß man sich vorzüglich bemühet, aus dem livländischen immatrikulirten Adel die Subjekte zu nehmen.

f) Der Präsident wird vom Monarchen unmittelbar bestellt, dem nur der Abgang oder Todesfall unterlegt und gewöhnlich ein Subjekt empfolen wird.

9. Im Text stehet dafür Locis, so aber wohl ein Schreibfehler, da nicht dieser, sondern der §. 1. schon den Ort der Hofgerichtshegung bestimmt.

10. Diese Sitzungen sind durch die Resolution vom 23. Julius 1667 abgeändert, und in deren Stelle ist verordnet, daß das Hofgericht nur eine Sitzung vom 15. Januar bis den 1. Mai, volle 14 Wochen, halten soll. Mittelst Resolution vom 4. März 1671 wurde, auf Vorstellung des Hofgerichts, erlaubt, diese 14 Wochen von der Mitte des Oktobers bis zum 1. Februar zu halten. Späterhin wurde diese Juridique in eine Herbst- und Winterjuridique abgeteilt, zu welchen durch die livländischen Bauerverordnungen vom Jahr 1804 noch eine Sommerjuridique von 4 Wochen für den Juniimonat hinzugekommen ist. Durch diese Bauerverordnung ist auch im Hofgericht ein Departement für die Appellation in Bauerrechtsstreitigkeiten eingeführt, welches aus dem Präsidenten, den Landräthen im Hofgericht, und dem jedesmaligen residirenden Landrath bestehet, besondere Sitzungen hält, und wobei der Ritterschaftssekretär die Kanzellei dirigiret.

11. D. h. der Präsident oder Vicepräsident, und zwei Assessores, wie solches noch bis auf den heutigen Tag bestehet. In dieser Residirung dürfen nur Bescheide und Resolutions zum Fortgang des Prozesses fallen, und dilativische Exceptionen entschieden werden. Der Weg, während den Residirungen durch Zirkuläre Meinungen einzuziehen, ist vorzüglich in Civilsachen nicht als erlaubt anzunehmen und nachteilig, und nur in Kriminalsachen zu gestatten. S. Reglement an das Hofgericht vom 12. Oktober 1681, und weiter unten in dieser Hofgerichtsordnung §. 10.; auch königl. Resol. vom 28. Sept. 1688, Art. 8.

12. S. Samml. L. G. Bd. I. S. 160.

13. D. i. 2½ Rtlr. Alb.

14. In Folge der Resolution vom 8. Februar 1686, vom 17. August 1667 und vom 18. März 1699, sind in der Hofgerichtsjuridique acht, auch sieben Mitglieder hinreichend, ein Urteil zu sprechen, ja im Notfalle, und zwar bei Sachen von nicht großer Wichtigkeit oder Schwierigkeit, auch sechs, fünf und vier, wenn vier in ihren Stimmen ganz einig sind; folglich die an sieben fehlenden in der Minderzahl stehen. — Nach allem diesen läßt sich die Anwendbarkeit dieses §. 3. leicht beurteilen.

15. In der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 heißt diese Rubrik: der Präsident und Assessores sollen über diese königliche Hofgerichtsordnung Hand halten. Dieses entsprach zu wenig dem Lateinischen, das man daher neu übersetzte.

16. Das Komma hieselbst, so wie den Zusatz Es, zur Beginnung des §., wird jeder von selbst, als nicht überflüßig zur richtigen Lesung, anerkennen.

17. Dieser §. 4. ist völlig anwendbar heutiges Tages.

18. In der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 lautet diese Rubrik: die Zeit der Gerichtstage und Stunden fleißig in Acht zu nehmen.

19. In der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 heißt es: Unser Präsident und Beisitzer. Wahrscheinlich ist von dem, der unsere livländische Hofgerichtsordnung aus jener formirte, eine Auslassungssünde begangen. Indessen hat man hier nicht ergänzen wollen, um unserm Original nicht Eindrang zu thun: obgleich heutiges Tages der Präsident gleichfalls diesen §. zu beobachten verpflichtet ist.

20. D. i. ungefähr 10 Mark heutiger Münze.

21. S. Anm. 11.

22. D. i. 2½ Rtlr. Alb.

23. D. h. der für das öffentliche Wohl angestellte Sachwalter, Anwald oder Advokat in allen Fällen, wo sonst keiner auftritt.

24. Dieser §. 5. ist noch jetzt anwendbar.

25. In der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 lautet es weitläuftiger: des Präsidenten und der Beisitzer Eid.

26. Das dreifache N. soll hier vielleicht die mehrfache Gattung von Richtern anzeigen, die zugleich schwören. Vergl. damit die vorhergehende Anm.

27. S. Silvest. Privil. §. 8., wo dieser Ausdruck gleichfalls vorkommt.

28. Diese drei Arten, den Begriff von Geschenken ausdrückend, unterscheiden sich vielleicht nur durch die Absicht, die man damit verbindet, ob solche dabei sichtbarer oder unsichtbarer hervorleuchtet.

29. Das in diesem §. 6. enthaltene Eidesformular ist, bis auf einige Modifikationen, noch heutiges Tages brauchbar, nur daß noch der Huldigungseid diesem Amtseide vorangesandt wird.

30. D. h. der Präsident und Vicepräsident.

31. D. i. beim Votiren über Sachen wird bei der ersten Sache mit dem ersten von unten angefangen, bei der zweiten mit dem zweiten von unten.

32. D. i. hier, der Präsident und Vicepräsident.

33. Heutiges Tages wird, ohne Unterschied, in allen Sachen, die keinen Referenten haben, als welcher stets zuerst seine Stimme schriftlich vorträgt, das Umstimmen mit dem untersten Assessor angefangen, und nicht mehr die im ersten Teil dieses §. 7. beschriebene Methode beobachtet; wogegen der zweite Teil völlig anwendbar bleibt.

34. Dieser §. 8. ist völlig brauchbar.

35. In der schwed. H. O. v. 1615 heißt es besser: den Gesetzen gemäß. Worin diese Strafe bestehet, wird vom Richter, nach Ermessen der Umstände, entweder polizeilich oder kriminal, bestimmt. Vergleiche hiebei S. L. p. 396 seq., wo verschiedene Strafen, wie sie in Schweden gebräuchlich gewesen, angeführt werden; und Prozeßordnung von 1695, die weiter unten, Verordn. CXXXIV. §. 11. nachzusehen ist.

36. Dieser §. 9. hat heutiges Tages noch gänzliche Anwendbarkeit.

37. In der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615 ist diese Rubrik kürzer, und nicht den Inhalt ausdrückend, gegeben. Sie lautet: Wie es mit den Protokollen und Urteilsbüchern gehalten werden solle.

38. S. §. 3., wo diese residirenden Assessores angeordnet sind.

39. D. h. Hofgerichtshegung.

40. D. i. mit der Residirung.

41. D. h. die residirenden Assessores.

42. D. i. $6\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

43. Dieser §. 10. ist nicht mehr völlig anwendbar. Die Urteilsbücher der Unterbehörden werden nicht mehr an das Hofgericht eingesandt, sondern die Akten selbst, die zur Appellation oder Leuteration mit den Protokollen und Urteilen eingehen. In Kriminalfällen muß die Residirung die Stimme von wenigstens zwei Mitgliedern schriftlich einziehen, um ein Urteil zu fällen; der Gang eines Prozesses aber gehet während der Residirung fort: dagegen der Prozeß selbst, nach geschlossenen Akten, zu entscheiden vor die volle Gerichtshegung selbst gehöret.

44. In der schwed. H. O. von 1615 ist diese Rubrik undeutlich, indem sie daselbst lautet: von peinlichen Halssachen, da doch nur vom Kriminalprozeß die Rede ist.

45. Von welcher Ordinanz hier die Rede ist, läßt sich nicht bestimmen. Wäre die Landgerichtsordinanz von 1632, wo §. XXIV. dieses Falles erwähnt wird, nicht jünger wie diese Hofgerichtsordnung, so würde man die darunter verstehen können. In der schwed. H. O. v. 1615 ist bei dieser Stelle, in der Note §. XVII., bemerkt, doch ohne anzuzeigen, von welcher Ordinanz.

46. D. i. vom Hofgerichte.

47. Da dieser §. 11. eines Teils eine Wiederholung vom vorigen enthält, andern Teils, nach Anm. 46. und 50., bei Verordn. II. aufgehoben ist, so bleibt wenig Brauchbares übrig.

48. In der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615 heißen diese letzten: Gerichts- und Handlungsschreiber. Da im §. 32. Handel soviel als Prozeß bedeutet, oder Actitata; so soll wohl Handlungsschreiber soviel als Aktenschreiber heißen. Vielleicht verstand man auch zugleich darunter einen, der Handelsbücher zu führen fähig war, also einen guten Kopisten und Rechnungsführer abgab.

49. Diese Stelle gehet wohl auf die Achthabung der Prozeßform.

50. Eine Sportelordinanz, die älter als diese Hofgerichtsordinanz, ist unbekannt: obgleich schon zu herrmeisterlichen Zeiten, nach Kiewels Privilegium, Sporteln gesetzlich gewesen sind. Die jetzt neu regulirte Sporteltaxaordnung ist, mittelst Patents vom 6. Julius 1799, festgestellt.

51. In der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615, der Quelle der unsrigen, stehet hier noch: Assessoren. Wahrscheinlich ist hier wieder ein Auslassungsfehler begangen.

52. S. Anm. 50.

53. Die in diesem §. 12. enthaltenen Eidesformulare sind heutiges Tages noch brauchbar; nur daß der Huldigungseid vorangehet.

54. Diese Rubrik, die man hier mehr nach dem Text übersetzt hat, lautet in der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615 also: Von des Secretarii, Notarii und Handlungsschreiber Amte und Beruf. Imgleichen wie die Urteile, Briefe und Missiven unterschrieben und versiegelt werden sollen.

55. Dieser §. 13. ist noch jetzt anwendbar; nur daß nicht drei, sondern gegenwärtig zwei Assessores unterschreiben, und die Akten nicht von der Hofgerichtskanzellei mundiret, sondern von den Untergerichten mundirt, eingesandt, und die Hofgerichtsakten in originali zum Vortrag kommen.

56. Dieser §. 14. ist gleichfalls noch anwendbar; nur wird die Zeit nicht notirt: sondern der Landbote producirt einen Positionsschein.

57. Diese Rubrik, die hier, dem Text gemäß, ausgedehnter übersetzt ist, lautet in der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615: Von der Parthen Gevollmächtigten und deren Eide.

58. Diese Worte findet man auch schon in der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615. Folglich hätte es in dieser livl. Hofgerichtsordnung von 1630 heißen müssen: Und obwohl man in schwedischen Rechten in der ältern Zeit.

59. Dieses beweisen schon die Ritterrechte in Samml. L. G. Bd. I. S. 135 und an mehrern Stellen. Folglich hätte es nicht Gebrauch, sondern Recht heißen müssen. Wahrscheinlich aber war der Gesetzgeber mit seiner livländischen Zeitgenossenschaft hierin unbekannt.

60. Diese Erklärung des Wortes Gißungen ist aus der schwed. Hofgerichtsordnung von 1615 entlehnt.

61. Dieser §. 15. wird heutiges Tages selten angewandt, nachdem alle Advokaten, ehe sie die Erlaubniß, Parten zu vertreten, erhalten, ihren Eid ein für alle Mal leisten.

Für die Advokaten und Parten hat das Hofgericht, mittelst Verfügungen vom 2. Julius 1646, vom 18. Januar und 24. März 1666, vorgeschrieben:

a) Sie sollen in ihren Schriften gebührliche spatia marginalia, zwei Finger breit, lassen; jede Schrift zwei Bogen gutes Papier.
b) Auf jeder Seite sollen nicht mehr als 32 Zeilen stehen,
c) leserlich und sauber geschrieben, bei 6 Taler S. M., wie auch Rejicirung der Satzschriften.
d) Jeder Advokat soll, wenn er eine Schrift einreichet, dem Gegenteil eine Abschrift zustellen, und findet sich in der zu Gerichte gebrachten Schrift, besonders in den Schlußschriften, mehr als in der Abschrift; so büßet ein solcher dafür 10 Rtlr. Alb.
e) Alle, welche ohne genügsame Vollmacht vor Gericht erscheinen, sollen nicht zugelassen werden, und wenn sie ohne Vollmacht doch agiren würden, in 10 Taler S. M. Strafe verfallen seyn.

f) Alle Personalia (Persönlichkeiten), Impertinentia (nicht gehörige Sachen), überflüssige Allegata, philosophische und politische Discurs, Schimpf- und Stachelworte, sollen, bei Vermeidung willkührlicher Strafe und Rejicirung der Satzschrift, nicht zugelassen werden.

g) Wenn jemand bei einer präfigirten Acclamation, wo er abgerufen wird, sich nicht stellet, soll er 6 Taler S. M. für das Hofgericht verfallen, und dem Parten die Gerichtskosten zahlen. Ist der Beklagte ad tertiam acclamationem nicht erschienen, und contumaciter ausgeblieben; so soll er 12 Rtlr., für jede Acclamation 4 Rtlr. dem Gerichte, zahlen.

h) Wenn Dokumente beim Hofgerichte produciret werden; so sollen es von der Hofgerichts-Kanzellei vidimirte Copeien der Originale seyn, bei Strafe der Reiicirung.

i) In publicis actionibus soll alles, worauf der Beklagte zu antworten hat, öffentlich vorgelesen und nichts heimlich beigebracht werden.

k) Actor muß, so viel möglich, seine Beweisthümer beim Libello, und Reus bei der Exception beibringen, und darauf muß mit Replica und Duplica geschlossen werden. Ultra replicam sollen keine Documenta, ultra duplicam keine Schrift mehr admittiret werden. Alles bei 10 Rtlr. S. M. Strafe.

l) In termino soll jeder Part parat seyn mit fertigen Sachen sub poena contumaciae, actor 5 Rtlr. S. M., reus 4 Rtlr. S. M., und Erstattung der Expensen. Bleiben sie aus, und haben keine erweisliche Hinderniße; so büßet actor 30 Rtlr. S. M., reus 20 Rtlr. S. M. und Erlegung der Kosten.

m) Die an Parten und Advocaten communicirten Acten, sollen dem Actuario präcise wieder eingeliefert werden, bei Strafe von 5 Rtlr. S. M. jedesmal.

n) Wer mündlich etwas vorzubringen hat, soll solches mit kurzen und langsamen Worten, und heller und deutlicher Stimme thun, und niemand darf ihn unterbrechen, bei 5 Rtlr. S. M. Strafe.

o) Sobald die Acten geschlossen, sollen die Advocaten selbige ohne einige Tergiversation und Limitation unverzüglich mit Beisetzung des Datums unterschreiben, bei 5 Rtlr. S. M. Strafe.

p) Der Ober-Advocatus Fisci soll bei 10 Rtlr. S. M. Strafe auf die Beobachtung alles Vorstehenden sehen, und fehlet er selbst dagegen, soll er jede Strafe doppelt zahlen.

62. Auch die in diesem §. 16. erwähnten Eide werden heutiges Tages selten vorkommen.

63. Vergleiche, über die Anwendbarkeit dieses §. 17., die vorhergehende Anmerkung 61.

64. Diese Rubrik ist in der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 unvollkommener ausgedrückt. Sie lautet: Wenn keiner der Parten von dem andern den Eid fordern will, wie es alsdann mit der Eidesleistung gehalten werden soll.

65. Ueber diesen §. 18. gilt die Anm. 61.

66. Dieser §. 19. ist noch anwendbar: obgleich diese Eide gewöhnlich nicht geleistet werden, es sei denn als juratorische Kaution; weil nach Verordnung II. §. XVII. empfolen wird, juramenta calumniae et malitiae ohne erhebliche Ursachen nicht aufzuerlegen, und die im §. 19. vorgeschriebenen Eide dem ähneln.

67. Bei der vorstehenden Periode ist noch eine Randanmerkung zugefügt, die lautet: Tribunal Regium asylum afflictorum tam incolarum quam peregrinorum (das königliche Hofgericht ist die Zuflucht der Bedrückten, sie mögen Eingebohrne oder Ausländer seyn). In Folge des Privilegiums der Stadt Hapsal vom 22. Februar 1665, gehören alle Appellationssachen vom dasigen Magistrat an das Hofgericht.

68. Dieser Vorbehalt für Städte, Gouverneure und Statthalter bezieht sich auf die Privilegien der Städte und die besondern jetzt unverbindlichen Instruktionen der Gouverneure und Statthalter.

69. D. h. ausser dem erwähnten Vorbehalt.

70. Darunter sind die Landgerichte zu verstehen, in den erwähnten Provinzen, woselbst auch nur schwedische Gesetze galten.

71. Der Sinn dieser Vorschrift ist: der Unterrichter, welcher beim Hofgerichte von den Parten, wegen verzögerter Gerechtigkeit, Parteilichkeit und sonstigem Verdacht angeklagt wird, soll erst gehöret werden, und kann er sich nicht reinigen, so soll er bestrafet, und die Prozeßsache, ohne daß vom Unterrichter darin gesprochen wird, vom Hofgerichte sogleich abgemacht werden.

Auch schreibt das schwedische Recht L. L. vor: Wird die Straffälligkeit erwiesen, so soll ein solcher mit 40 Mark und Remotion bestrafet, auch für unwürdig erklärt werden, ferner in öffentlichen Diensten gebraucht zu werden, jedoch nur in dem Falle, wenn der Dolus bewiesen ist. Ist dieses aber nicht der Fall, indessen er doch culpose gehandelt hat, so wird er arbiträr vom Hofgerichte bestrafet. Königl. Brief von 1693. Auch soll, während daß ein solcher Richter vom Hofgerichtsfiskal aktioniret wird, ein anderer substituiret werden. Königl. Brief an das Hofgericht, vom 12. Januar 1694.

72. Siehe hierüber L. O. Verordn. I. §. VIII., nicht VI., welches wahrscheinlich ein Schreibfehler in unserm Texte ist.

73. Dieser §. 20. ist heutiges Tages völlig anwendbar, bis auf den dritten Punkt, nach welchem der strafbare Unterrichter wohl zur Rechenschaft gezogen, aber die Abmachung der Rechtssache einem andern Untergerichte aufgetragen werden würde. Vergl. L. O. Verordn. II. §. VIII.

Hier ist noch folgendes aus der S. L. L. zu bemerken. Nach derselben soll das Hofgericht, vor der Aburteilung, zuvor dem Könige berichten:

a) in allen criminibus laesae Majestatis;
b) in Todschlägen, wo des Todschlägers langwierige Flucht auf Verzeihung Anspruch machet;
c) in Todschlägen, die ohne rechte Notwehr begangen, dennoch, aus billigen Gründen, zur Begnadigung sich zu eignen scheinen;
d) bei Zweifeln im Kindermord, und in andern Lebenssachen;
e) in allen doppelten Ehebruchssachen, wo, gewisser Umstände wegen, Pardon eintreten könnte;
f) in Diebssachen, die das Leben betreffen;
g) wenn jemand mit ehrenrühriger Geldstrafe beleget worden, dennoch aber Mitigantia für sich hat, welche mit Gnade angesehen zu werden verdienen möchten;
h) alle, Lebensstrafe nach sich ziehende Sachen, wo einige Mitigantia vorhanden.

Alles, was dergestalt eingesandt wird, muß auch mit den rationibus mitigandi versehen seyn, und wenn der König mitigiret, so muß bei der Exekution bekannt

gemacht werden, daß mitigiret worden. Königl. Brief vom 19. Oktober 1685, 17. Julius 1689, 6. März 1690, 15. März 1695, 28. März 1698, 31. Januar 1682, 14. Junius 1688, Resolution von 1636, Königl. Brief vom 19. Julius 1688. Gegenwärtig geschehen zwar nicht solche Berichte vorher: aber desto mehr Aufmerksamkeit verdienen diese Fälle beim Aburteilen selbst. — Ferner wird ebendaselbst aus einem königl. Briefe vom 27. Junius 1699 angeführt, daß, wenn ein Meineid zu besorgen, und keine vollkommene Beweise über die That vorhanden; so ist der Richter befugt, die Sache Gottes Gericht und der künftigen Zeit zu überlassen. — Ferner: durch Peinigungen oder Torturen zum Bekenntniß zu zwingen, ist durch einen königlichen Brief vom 22. Oktober 1686 gänzlich verboten gewesen. — Ueber den Zeugenbeweis enthält die S. L. L. noch folgende Bestimmungen:

a) Zeugen können vom Richter gezwungen werden, Zeugniß abzulegen. Königl. Brief vom 5. Februar 1697.

b) Wenn über die Fähigkeit oder Nichtfähigkeit eines Zeugen erkannt worden, einer der Parten aber darüber an das Hofgericht rekurriret; so kann dessenungeachtet der Zeuge, bis zu dem zu erwartenden Bescheid, inzwischen, jedoch ohne Eidesleistung, abgehöret werden. Königl. Brief vom 5. Februar 1697.

c) Nach Aussage der meisten und besten Zeugen, d. i. die mit guten Gründen, Beweisen und Umständen die Wahrheit am deutlichsten eröffnet und zu Tage gelegt haben, ist in der Sache zu erkennen. Haben beide Teile gleich gute Zeugen; so ist der Angeklagte frei zu sprechen. — Beide Sätze sind aus dem schwedischen Seerechtsprozeß genommen.

d) Die Zeugen müssen einzeln abgehört und befragt werden, durch welche Gelegenheit sie dazu gekommen, wissen zu können, was sie einzeugen, ob sie selbst dabei gewesen, oder von dem einen oder andern Parten zur Einzeugung erbeten worden, oder ob sie unvorhergesehen dazu gekommen, oder solches von andern gehöret haben. S. L. L. S. 352, Note c.

e) Die Gerichte sind befugt, wenn es erforderlich ist, und die Umstände solches an die Hand geben, die Zeugen in denen Stücken, die zur Erforschung der Wahrheit dienen können, proprius motu confrontiren zu lassen. Königl. Brief vom 15. März 1688.

f) Zeugen in einer fremden Jurisdiktion können daselbst abgehöret werden. Thum Kap. Prozeß von 1687, §. 22. (S. das Kirchenrecht.)

g) Treten Verhinderungen ein, welche die persönliche Erscheinung eines Zeugen vor Gerichte nicht erlauben, da kann der Zeuge per delegatos des Gerichts abgehöret werden. Königl. Brief vom 20. Oktober 1687 und 26. Januar 1688.

74. Das Eingeschaltete, welches nach der lateinischen Rubrik hinzugefügt ist, fehlt in der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615.

75. Dieser §. 21. ist völlig brauchbar.

76. Diese Rubrik lautet in der schwed. H. O. v. 1615 unrichtig also: Von der Citation und Vorladung, wie auch von Strafgeldern, so beim Hofgerichte fallen. Letzteres, ob es gleich im Lateinischen nicht stehet, ist hier beibehalten, da der Text es rechtfertigt.

77. Unter Citation ist hier nicht die gewöhnliche Vorladung vor Gerichte zu verstehen, sondern die Aufforderung an den Unterrichter, sich über die ihm betroffenen Vorwürfe zu verteidigen.

78. Unter Resolution ist hier nicht die gewöhnliche Verfügung, sondern eine verfügte Erklärung zur Rechtfertigung zu verstehen.

79. Dieser §. 22. kann noch heutiges Tages Anwendung finden, und zwar gehören, nach der werbenschen Resolution vom 13. August 1631 (s. Verordn. III.), alle dem Könige anheimfallenden Strafgelder dem Hofgerichte als pars salarii.

80. Diese Rubrik lautet unvollständiger in der schwed. H. O. von 1615 also: Wie zu versuchen, ob die streitigen Parteien sich vereinigen wollen oder nicht.

81. Dieser §. 23. ist völlig anwendbar.

82. Diese Rubrik lautet in der schwed. H. O. v. 1615 undeutlicher also: Wie die Parten sowohl selbst als auch deren Gevollmächtigte in Fortsetzung ihrer Sachen sich verhalten sollen.

83. Dieser §. 24. ist noch heutiges Tages anwendbar. In Rücksicht der Citation ist noch zu merken, daß mittelst einer publizirten Hofgerichtsverfügung vom 31. Oktober 1766 verordnet ist, daß Appellant den Tag vor dem Appellations-Introduktionstermin, mit Producirung der apostolorum testimonialium, sich bei der Kanzellei zeitig angebe, und um einen Anschlag anhalte, und darauf den folgenden Tag, mit Beilegung der Akten erster Instanz, seine Appellation justificire, und appellatum zeitig zu der ersten Hofgerichtshegung citire, worauf er in termino citationis mit der Verfolgung der Appellation fortfahre, alles sub poena desertae. Ferner ist, mittelst einer publicirten Hofgerichtsverfügung vom 8. März 1669, festgesetzt, daß eine solche Citation, dem im Lande befindlichen Appellato 6 Wochen ante terminum citationis, dem Abwesenden 8 Monate, gegen einen Positionsschein, abgegeben werden solle. Wer alsdann nicht selbst oder per mandatarium erscheinet, oder keine erhebliche und erwiesene Entschuldigung anzubringen vermag, soll als actor contumax in contumaciam et expensas kondemniret, und die Sache pro deserta, als reus contumax, aber der Sache verlustig, und diese nach der Klage abgeurteilt werden; fehlen beide, sollen sie in die doppelte Strafe der contumaciae verfallen seyn.

84. Diese Rubrik lautet in der schwed. H. O. v. 1615 also: Wie der Parten ihre Schriften, welche sie einlegen, gestellet werden sollen.

85. Dieser §. 25. ist völlig brauchbar.

86. Dieser §. 26. ist völlig anwendbar.

87. Diese Rubrik ist die Hauptrubrik von den nachfolgenden §§. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, und so kurz das Lateinische ist, so mußte doch im Deutschen die doppelte Ansicht dieser Rubrik (die in der schwed. H. O. v. 1615 lautet: Von den Urteilen, und wie man im Gerichte verfahren soll, ehe dasselbe gefället wird.) vollständig entwickelt werden. Die erwähnten folgenden §§. haben in der schwed. H. O. v. 1615 keine Rubriken: wohl aber sind in unserm Text die lateinischen Rubriken.

88. Dieser §. 27. ist um so mehr einer fortdauernden Anwendung fähig, als er eine Vorschrift aus der Natur der Sache enthält.

89. Dieser §. 28. wird selten angewandt werden können; da heutiges Tages die Parten nicht in dem Fall kommen, weil sie alles schriftlich verhandeln.

90. Dieser §. 29. ist noch jetzt anwendbar.

91. D. h. zum Vortrage mündlich oder schriftlich, nachdem sie sich den Inhalt durch Lesung der Akten bekannt gemacht.

92. Dieser §. 30. ist heutiges Tages nicht ganz anwendbar. Das ins Reine Schreiben der Akten ist der Parten Sache. Die Relationen werden in wichtigen Sachen schriftlich und nur von einem Assessor angefertigt, obgleich ein Correferent, oder die in der Prozeßordnung vom 4. Julius 1695, §. XIII., vorgeschriebene Unterschreibung der Relation von den Parten, sehr nützlich werden könnte.

93. Dieser §. 31. ist völlig brauchbar.

94. So brauchbar, wie der §. 31., ist dieser §. 32.

95. Bei diesem Absatz ist eine Randanmerkung, welche lautet: de privilegiis regiis ad regem referendis. (Privilegiensachen, die vom Könige herrühren, sind dem Könige vorzutragen.)

96. Bei diesem Absatz ist die Randanmerkung: Initio judiciorum nominum litigantium registrum Domino Generali offerendum. (Bei Eröffnung der Gerichtshegung soll dem Herrn Generalgouverneur ein Verzeichniß der anhängigen Rechtssachen übergeben werden.)

97. Dieser §. 33. ist völlig anwendbar. Hierbei sind noch folgende Vorschriften zu bemerken. a) Wenn dreierlei oder mehrere vota in criminalibus vorfallen, so müssen derselben Stimmen, welche am nächsten übereinkommen, oder am bequemsten vereiniget werden können, auch zu einer gelindern Meinung inkliniren, und abzielen, allemal die Oberhand und den Vorzug behalten. b) Was aber die Aburteilung der Civilsachen und Zwistigkeiten anbetrifft, so verbleibet es bei der Pluralität derer Meinungen im Gerichte, welche auf einerlei Grund

oder Fundament, darin die Meisten auch einstimmig sind, beruhen. Königl. Brief vom 12. Januar 1688. — Sind in Civilsachen die vota paria, so prävaliret derer Meinung, mit welchen der Vicepräsident, wenn der Präsident nicht zugegen ist, oder der älteste Assessor, übereinstimmet. Resol. v. 23. Novbr. 1682. — Sollte Jemand seine Meinung verändern, oder deutlicher erklären wollen, so mag er dasselbe wohl tuhn, so lange das Urteil nicht publiciret ist. Königl. Brief vom 21. September 1688. Jedoch, daß solches nicht ohne klare und erhebliche Gründe und Ursachen geschehe. Königl. Brief vom 14. Oktober 1689.

98. Dieser §. 34. ist gleichfalls völlig anwendbar.

99. vom Jahr 1614. In der S. L. L. pag. 66. not. a. wird der Begriff dergestalt gegeben: „Derselbe bricht oder quälet ein Urtheil, welcher entweder „eine zwischen ihm und seinem Gegner abgeurtheilte Sache wieder vors Gericht „ziehet, oder das nicht thut, was ihm durch das Urtheil zu thun auferlegt wor„den, oder auch sonst wieder dasjenige redet, so abgeurtheilet ist.“ — Ueber die Strafe der Urteilsqual selbst bestimmt die Gerichtsordinanz von 1614 §. 8. folgendergestalt: „Was alsdann von uns, oder unserm Königl. Hofgerichte ge„sprochen und geurtheilt wird, dabey soll es gänzlich verbleiben, und keiner, „bei Strafe von 100 Tahler (S. M.) das Urtheil weiter zu reformiren oder zu „quälen sich unterwinden, und darauff nichts destoweniger, daferne er das Ur„theil gequälet, und die Strafe erleget, der Sachen verlustig seyn.“ — Wer einen Bescheid des Hofgerichts quälet, wird ex analogia mit 50 Tahler S. M. Strafe belegt. — Wer das Urteil oder einen Bescheid des Landgerichts quälet, wird, gleichfalls ex analogia, mit 25 Tahler S. M. gestraft. Beide Analogien sind bis auf den heutigen Tag praxeos.

100. D. i. 50 Rtlr. Alb. Die Bescheidsqual ist halb so hoch verpönt, nämlich 25 Rtlr. Alb., und zwar ex analogia.

101. D. i. die Rechtswohlthat, die Akten zur unmittelbaren Durchsicht des Regenten zu bringen.

102. D. i. 100 Rtlr. Alb., für den ehstnischen Distrikt 100 Rubel S. M.

103. Dieser §. 35. hat manche Abänderungen erlitten. Das Revisionsverlangen geschiehet durch ein förmliches Revisionsgesuch, nach der Vorschrift der Revisionsverordnung vom 31. August 1682. Die Revision gehet an den Senat, in Folge des Restitutionsukases von 1796. Wird die Revisionsbeschwerde bestätiget, so wird der Revisionsschilling, in Folge der königl. Resolution vom 13. Oktober 1691, dem Parten zurückgegeben.

104. Dieser §. 36. ist völlig anwendbar, und wird zur Erfüllung jederzeit eine Frist von 6 Wochen, mit Androhung einer der Beschaffenheit der Sache angemessenen Strafe, und, betrifft es eine Zahlung, unter Strafe der Exekution, festgesetzt.

105. Diese Rubrik ist in der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 nicht so richtig ausgedrückt. Sie lautet: Wenn der verlierende Teil demjenigen, so wider ihn ausgesprochen worden, nicht nachkommt.

106. Diese sollen hier wohl so viel als Vermögen überhaupt andeuten.

107. Dieser §. 37. ist völlig anwendbar, und sind hier die nachfolgenden Exekutionsordnungen nachzusehen.

108. Diese Rubrik lautet in der schwedischen Hofgerichtsordnung von 1615 also: Wenn die Statthalter, Befehlshaber, wie auch Bürgermeister und Rath, des Königl. Hofgerichts Urteile zu exequiren, sich säumhaft erweisen.

109. Dieser §. 38. ist noch jetzt anwendbar.

110. In Folge der, in der zur vorhergegangenen Verordnung I. gemachten Anmerkung 54., aufgestellten Bevollmächtigung dieses Johann Skytte zur Erteilung dieser Hofgerichtsordnung, wird es hier nicht unwillkommen seyn, das von Gustav Adolph selbst unterschriebene Constitutorium für dieses livländische Hofgericht zu lesen. Es lautet wörtlich also:

Wir Gustaf Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzogh zu Ehesten und Carelen, Herr über Ingermanland [a]),

Thun hiemit allen und jeden Vnserer Fürstenthumbe [b]) Liefflands, Ingermanlands, und Carelen, denen von der Ritterschaft, Haupt- und Amptleuten, Burggraffen [c]), Bürgermeistern, Bürgern, und allen andern Eingesessenen, Geist- und Weltlichen, weß Standes sie und dieselbe seyn mögen, zu wissen, kundt und offenbahr.

Demnach Wir Anfangs (von Anfang) Vnser Regierung allein dahin bedacht gewesen und noch seyn, wie Wir durch Beistand deß Allmechtigen Vnser Königreiche (und) darezu gehörige Provinzen und dero Einwohnere durch Gericht (Verfassung) und (nach) Gerechtigkeit regieren und stabiliren (befestigen) mögen: Alß haben Wir nicht wenig Vorsorg getragen, wie dieser Vnser Provinz Liefland und angrenzende Ländere, so durch langwiriges Kriegswesen (Kriegsungemach) fast vnderkomen (heruntergekommen), nunmehr aber durch Verleihung deß gütigen Gottes und friedliches Vnternehmen etzlichermassen in Ruhe gesetzt worden, Gott dem Allmechtigen zu Ehren, Erbauwung (von) Kirchen vnd Schulen, Ersetzung (Einsetzung) guhter Polizey (erhalte), vnd (zur) Verwaltung der h. (heiligen) Justiz in Liefland, in der Stadt Dorpt ein Hoffgericht geordnet (und) mit duglichen (tauglichen) Präsidenten und Assessoren besezt (werde), welches Wir hiemit auch confirmiren (bestätigen) und authorisiren (berechtigen) thun: Befehlen demnach allen vnd jeden Einwohnern, Adel- vnd Vnadel, Geist- vnd Weltlichen Standes, daß sie dieselben nicht alleine in allem solche Vnsere gethane (bestimmte) Ordnung [a]) in guhter Devotion (Ehrfurcht) vnd Observanz (Folgeleistung) halten (nachleben), besondern (sondern) zur Jederzeit dem Gerichte Präsidenten vnd Assessoren in gebührlichem Respect haben, dem Gerichte vnd seinem Spruch, Geheiß vnd Verbieten vnverdrossen gehorsahmen, der Gerichts-Ordnung, so in den Gerichten bevohlenermaßen observiret (beobachtet) vnd künftig angefertigt werden soll [e]), in allem nachleben vnd sich (dieser) gemäß verhalten. Was auch in den Vntergerichten, tam in prima quam in secunda instantia (sowohl in erster als zweiter Behörde), sowohl (wie auch) in Kirchen-Regiment (kirchliche Verfassung) geordnet vnd

wie darin gerichtlich procediret [f]), auch in Appellations-Sachen verfahren werden soll [g]), solchem allem nach sollen die Statthaltere vnd Landrichtere jedes Ortes vnnachlässig, wie dann, weß dießfallß inßkünfftig darin gebessert oder, gestalten Sachen nach, geendert werden mag, getrewlich vnd fleissig nachsetzen (verfolgen) und observiren (nachkommen), die Prothocolle vnd Vrthelsbücher fleissig vnd getrewlich verwalten, vnd, wie geordnet, zu bestimpter Zeit, jährlich Vnserm dorptschen Hoffgerichte einschicken lassen [h]). Wornach sich ein Jeder zu richten vnd zu verhalten (hat) [i]).

Vrkuntlich haben Wir dieß mit Vnsern eigenen Handen vnderschrieben vnd Königl. Insiegel beglaubigt. Gegeben in Vnserm Veldtlager bei Alten-Stettin den 26. Augusti Anno 1630.

Gustavus Adolphus.

(L. S.) manu propria. (eigenhändig.)

a) Obgleich Gustav Adolf im Stumdorfschen Vertrage 1629 Livland wie sein künftiges Eigenthum betrachtet, und in der Ordinanz selbst als in diesem Constitutorio es also auch nennet, welches er mit Ingermanland und Carelen unter ein Hofgericht verbindet: so war er doch nicht zur Führung des Titels berechtigt, da der erwähnte Vertrag zwar verbindend, aber nicht abschließend war.

b) Siehe hierüber in den vorstehenden Landesordnungen: Verordnung IV. Anm. 2.

c) S. Samml. L. G. Bd. I. S. 464. Anm. 122.

d) Dieses ist die vorstehende Hofgerichtsordinanz selbst.

e) S. Anm. d.

f) Dieses gehet auf die vorstehende Verordn. I.

g) S. die gedachte Verordn. I. §. XV. XVI.

h) Vergl. die Verordn. II. Art. XL. Anm. 73.

i) Dieses Constitutorium, das wörtlich aus dem im Hofgerichtsarchive befindlichen Original, welches in deutscher Sprache vom Könige erteilt ist, genommen worden, dienet noch heutiges Tages zum Schutzbrief der Hofgerichtsordnung selbst vom 6. September 1630, die Johann Skytt, mit seiner königlichen Macht, aus der Ordinanz für die schwedischen Hofgerichte, Stockholm, den 23. Junius 1615, und aus der ältesten schwedischen Gerichtsordnung, Derebroo, vom 10. Februar 1614, fast wörtlich anfertigen ließ. Man findet diese beiden schwedischen Ordinanzien, übersetzt, in der S. L. angehängt den Richterregeln, unter den Titeln: Gerichts-Ordinance und Gerichts-Prozeß.

Da zu den Organisationen, die Skytte bewerkstelligte, auch die Schloßgerichte gehören; so ist die Geschichte derselben, zum Verständniß seiner aus königlicher Vollmacht erteilten Ordinanzen, nicht überflüßig. Diese Schloßgerichte, nach den wenigen Nachrichten, die von ihnen übrig sind, rühren schon von polnischer Beherrschungszeit her, und waren in den Festungen die ersten Gerichtsinstanzen. Es waren ihrer fünf, zu Riga, Dorpt, Pernau, Wenden und Dünaburg. Skytte schränkte sie auf drei ein, zu Riga, Dorpt und Kokenhusen, nahm ihnen die Kriminaljurisdiktion, und machte sie zu Behörden für die Sicherheitspolizei und Exekutionen. Ihr Präses war der Statthalter, als Kommandant der Festung, in der Rücksicht, daß er die militärische Gewalt besaß und Schloßhauptmann war. Er war auch Landeshauptmann, und, seiner ersten Bestimmung nach, zugleich Verwalter der königlichen Domänen. Die Instruktion für die Schloßgerichte ist, per injuriam temporum, verloren gegangen.

Auch mögen hier noch als Anhang einige Vorschriften stehen:

a) Der Oberfiskal soll sich nur beim Vortrage der von ihm selbst geführten Sachen, aus der Hofgerichtsstube entfernen. Königl. Resolution vom 17. August 1667.

b) Zur Zeit der Hofgerichtsjuridique sollen keine Landtage gehalten werden. Königl. Resol. v. 17. Aug. 1667.

c) Blutsverwandte dürfen nicht im Hofgericht sitzen. Ebendaselbst.

d) Wer mehrere Aemter hat, hat die Wahl, welche er niederlegen will. Ebendaselbst.

e) Innere Anordnungen des Hofgerichts, oder Constitutiones über den Geschäftsgang, sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens von der Pluralität genehmigt worden. Königl. Resol. v. 30. Nov. 1668.

III. Verordnung.

Königliche Werbensche Resolution auf die vom dorptschen Hofgerichte unterlegte Punkte.

Sr. Königlichen Majestät zu Schweden, unser allergnädigster König und Herr ꝛc. erklären sich hiemit auff die Ihr (Demselben) von dem Königl. Hoffgerichte zu Dorpt durch die Edlen auch Ehrentveste undt Hochgelahrte respective Vice-Präsidenten und Assessores daselbsten Thomam Rammen auf Padis, Georgium Lilja und Andream Stampel unterthänigst vorgelegte Punkte, (daß Sie) in Gnaden wollen ordnen und constituiren (verordnen) zu einem beständigen Gesetz hinführo darnach zu urtheilen.

1.

Erstlich in casu (im Fall) wenn jemand in Lyfflandt ein ganz Gebiet (sich) ausgebeten (hat) und privatorum bona (Privatgüter)[1]), so (welche) in fide et constantia (mit Vertrauen und Beharrlichkeit) bey der Crohn Schweden geblieben (sind), an sich gezogen hat (so) soll (ein) solcher ad restituendum (zur Zurückgabe) solcher Güther gehalten und die Güther vero domino (dem wahren Eigenthümer) zugetheilet; da (wenn) aber solche, Güther privatorum die sich an den Feind gehenget, gewesen (sind) und verbrochen worden, so) sollen solche dem Königl. fisco (Kasse) appropriiret (zugeeignet) werden[2]).

2.

Wenn auch jemand sub illa generalitate (mit oberwähnter Unbestimmtheit) über privatorum bona (Güter von Privatleuten) Königliche Donationes (Schenkungen) erhalten hätte, und solche der Aequitaet (Billigkeit) nicht gemäß wehren (wären) (so) sollen solche sine praevia cognitione (ohne vorhergegangene Anerkennung d. i. des Königs) nicht attendiret (beachtet), noch die Güther dem vero domino (wahren Eigenthümer) entzogen werden [3].

3.

Es wollen aber Ihro (Seiner) Königl. Majestät unter den veris dominis (wahren Eigenthümern) in dem genommenen (eroberten) Liefland niemandt als die in descendente et ascendente linea Masculini generis (in ab- und aufsteigender Linie männlichen Geschlechts) seyn, und sich an der Crohne Schweden niemals vergriffen (verbrochen), verstanden haben, sie seyen dann in specie jure hereditatis (insonderheit aus Erbschaftsrecht) von Ihro (Seiner) Königl. Majestät oder Dero Herren Vettern, christmildesten Gedächtnisses, begnadiget, und haben solches niemahlen verbrochen; Im übrigen sollen die bona (Güter) insgesambt jure feudo masculini (nach Mannlehnsrecht) censiret (beurteilet) werden [4].

4.

Damit jedoch die unaußgesteuerten Töchter, welche nichts verbrochen haben, nicht verkürtzet werden, (so) sollen diejenige,

welche die Güther erben, oder per donationem (durch königl. Schenkungen) an sich gebracht, solche Töchter, nach Proportion (Verhältniß) der Güther ex aequo et bono (nach Billigkeit und Gutdünken) außsteuern [5]).

5.

Diejenige Töchter aber und Weibspersonen, welche in Churlandt (Kurland) oder Preussen Zuflucht gesucht und dem Königl. edicto de sistendis inter terminum sub dato Rigae 16. November 1621 (zur Einfindung in der bestimmten Frist, am 16. November 1621 ergangenen Befele) keine Genüge gethan, sollen, weiln sie zum Feinde, es sey quoqunque modo (auf welche Art es wolle) geschehen, ihren Recurs (Zuflucht) genommen, deßelben auch nicht entgelten (vorteilen) und unter vorigen nicht verstanden werden [6]).

6.

Im Fall mandata intromissionis, sine clausula, si preces veritate nituntur (unbedingte auf wahrhafte Bitten sich stützende Befele zur Anstandmachung) eingebracht werden, (so) soll sine praevia cognitione (ohne vorhergegangene Anerkennung) darauff nicht erkannt, noch dieselbe exequiret (erfüllet) werden [7]).

7.

Creditores hypothecarii (Pfandgläubiger) denen ein gewisses Pfand verschrieben, sollen, wenn sie in reali possessione

tempore donationis (in wirklichem Besitz zur Zeit der Schenkung) gewesen oder noch seyn, und sich nicht verbrochen haben, ihres Rechtes zu geniessen, sonsten anderer Gestalt den Pfandschilling von den donatariis (Beschenkten) nicht zu fordern haben [8]).

8.

So irgend ein Chirographarius (Handschriftgläubiger) von Ihro (Seiner) Königl. Majestät expresse (ausdrücklich) versichert wäre, (so) soll solcher vom donatario (Beschenkten) billig admittiret (angenommen) werden, sonsten (aber) keine Handschrifft die tempore polonici imperii (zur Zeit der polnischen Oberherrschaft) gemacht, oder von dem Feinde an sich gebracht worden, gut gethan werden (soll) [9]).

9.

Die Stadt Revall ist von dem dorptschen Hoffgerichte gänzlich eximiret (abgesondert), die Stadt Riga aber, weiln ihre Erklärung hierüber noch nicht eingekommen, soll immittelst bis zu ihrer Erklärung bey dem Königl. Hoffgericht zu Stockholm gelassen werden [10]).

10.

Denen so ausser Landes im Reiche [11]) oder bey Ihrer (Seiner) Königl. Majestät in expeditione (im Feldzuge) seyn, und der Güther halben, die sie entweder mit den Staroſtien [12]) oder sonsten sub generalitate (unbestimmt) [13]) eingenommen (haben), ab antiquis dominis (von den vorherigen Ei-

genthümern) besprochen werden, soll ein geraumer terminus (Frist) zum wenigsten von acht Monaten präfigiret (bestimmt) werden, und sie in Persohn oder per mandatarium (durch einen Bevollmächtigten) bey Verlust der Sachen zu antworten schuldig seyn [14]).

11.

Wenn casus verfallen in Erbschichtung (bei Erbteilungen der Fall sich ereignet), daß etzliche (einige) Güther im Stifte [15]), etzliche in Ehstland gelegen, die Sachen aber propter majorem partem (des beträchtlichern Teiles wegen) sich im Stiffte befindend, an (bei) dem Königl. Hoffgericht zu Dörpt anhengig gemacht (sind), soll solches decidiret (entschieden) werden (jedoch) daß dem minori parti (kleinern Teile) so in Estland gelegen nach den Rechten und Gewohnheiten des Orts, darin sie liegen, (Recht) gesprochen, und ihnen (selbigem) an ihren (seinen) Rechten und Freyheiten nicht präjudiciret (geschmälert) werde; die Execution (Urteilserfüllung) aber (soll) per literas compulsatoriales (antreibende Auftragsschreiben) an die Estnische Land-Räthe gebührend remittiret (versendet) werden: welches dann auch also gehalten werden soll, wenn Parteyen sich gutwillig vor dem Hoffgerichte zu Dorpt [welches jedoch nicht zu offt geschehen soll [16])] einlassen, und daselbsten entschieden werden wollen. Sonsten aber soll der Gubernator zu Revall keinen Eximirten (von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit Befreieten) an gedachtes Hoffgericht, wieder seinen Willen zu verweisen Macht,

noch praeventio partis (Vorklage des Parten) Statt haben, (viel) weniger jemanden die Appellation hinaufgedrungen werden [17]).

12.

Der (falls) aber von dem Eſtniſchen Landgerichte [18]) jemand die Juſtitz denegiret (Rechtspflege verſaget), oder ſonſten die Königl. Regalia (Hoheitsrechte) in Eſtland nicht gebührend in Acht genommen werden ſollten, (ſo) wird ſolches der Gouverneur zu Reval gebührend zu ändern wiſſen, und bei Nachbleibung (Verſäumung) deſſen von dem Königl. Landt-Fiskal welcher hierauff ſonderlich (inſonderheit) inſtruiret ſeyn (ſeine Vorſchrift erhalten haben) ſoll, an Ihro (Seiner) Königl. Majeſtät ſelbſten gebracht werden [19]).

13.

Wann zweyerley donationes (Schenkungsbriefe) über ein Guth ausgebracht worden, ſoll das Erſtere Jus (Recht) in allerwegen (in allen Stücken) präferiret (vorgezogen) werden, es ſey dann, das (daß) die Umbſtände dawieder, und des Erſtern Jus, temporaneum (auf eine gewiſſe Zeit erteilt), oder darnach conditionirt (bedingt) ſey [20]).

14.

Demnach die Gerichts-Perſonen auff die justitiam (Gerechtigkeitspflege) und Haltung der Gerichtsordnungen einen trewen (treuen) Eidt ſchweren, und nicht präſumirlich (voraus-

zuſetzen) iſt, das (daß) ſie jemand unrecht thun ſolten, dabey (indeſſen) jedoch jemanden, der ſich beſchweret befindet, die Reviſion an Ihro (Seiner) Königl. Majeſtät verweigert wird, als werden zwar keine quaerelae [21]) noch delationes (Angaben) vor gebetener Reviſion admittiret (zugelaſſen); es ſoll aber die Reviſion auch nicht admittiret werden, es ſey dann von dem revidirenden parte (die Reviſion ſuchenden Parten) die 200 Rthlr. Reviſions-Gelder nach Schwediſcher Silberwährung [22]) zuvor erleget worden [23]).

15.

Wenn auch jemand die Reviſion begehren, die acta (Verhandlung) aber entweder liegen laſſen, oder auch bey Ihrer (Seiner) Königl. Majeſtät intra praestitutos terminos de actore et causae revisione (innerhalb der dem Kläger und zur Reviſionsfortſetzung vorher anberaumten Friſt) nicht (um Verhandlung der Sache) anhalten würde, (ſo) ſoll auf des gewinnenden Theils [24]) Anhalten mit der Execution verfahren und ſowohl in der Sache als (in) allen andern, der Gerichts-Prozeß, ſo zu Stockholm gebraucht wird [25]), obſerviret (beobachtet) werden [26]).

16.

Wenn die termini judiciales oder juridici (Friſt der Gerichtshegungen), wegen Unmüglichkeit zu reiſen, nicht gehalten werden können, (ſo) mag das Hoffgericht die juridicas (Gerichtsfriſten) des Vorjahrs als Martii und Aprilis [27]), in den Winter auf Januarium und Februarium verlegen [28]).

17.

Damit auch das Königl. Hoffgericht gebührend bestellet, und sowohl des Gerichts Respect erhalten, als die Justitz (Rechtspflege) desto richtiger administriret (verwaltet) werden möge, (so) soll alles nach der Stockholmischen Gerichts-Ordnung [29]) dirigiret (geführet), vor allen Dingen aber das Gericht mit wohl qualificirten tauglichen Personen besetzet, und durch Keines Unverstand oder Juvenat (Jugend) beschimpft (werden). Zu dem Ende dann sollen Ihro (Seiner) Königl. Majestät von dem Hoffgericht in der Zeit bey Abgang (zur Zeit des Abganges) eines Assessoris zwei oder drei wohl qualificirte Personen präsentiret (vorgestellet) von Ihro (Seiner) Königl. Majestät aber einer gewählet und gesetzt werden, und soll bei Dero Königl. Majestät auch die Abschaffung der Untauglichen stehen [31]).

18.

Damit auch die Präsidenten und Assessoren dem (das) Gericht desto besser abwarten und sich erhalten [32]) können, soll ihnen ihr Deputat [33]) in guter Schwedischer Silberwährung [34]) gereichet werden, und haben sie über das die Mulcten [35]) und andere Vortheile nicht weniger als die Stockholmischen und Aboischen (Hofgerichte) zu geniessen [36]).

Zu dessen Urkund haben Ihro (Seiner) Königl. Majestät diese Constitutiones (Verordnungen) mit Ihrer (Seiner) eigenen Hand unterschrieben, und unter Dero Königl. Secret (Sie-

gel) befestiget. So geschehen in Dero Königl. Feldlager bey Werben [37]) den 13ten Augusti im Jahr nach Christi Geburt 1631.

Gustavus Adolphus.

(L. S.)

1. Livland war, wie aus Ceumerns Theatridio bekannt ist, zu polnischer Zeit in königliche Gebiete und Starosteien geteilt, die oft viele Güter enthielten, unter welchen auch Privatpersonen Erbbesitzungen hatten. Als die Schweden Eroberungen in Livland machten, verschenkten die Könige dergleichen Starosteien in allgemeinen Ausdrücken desjenigen, was dazu gehörte. Dadurch geschah es dann, daß Privatpersonen Gefahr liefen, um ihre Erbgüter zu kommen. Diesem Unfug zu steuern, erklärt sich der König hier darüber; und zwar aus dem rechtlichen Grunde, nach welchem kein Regent das Eigenthum seines Unterthans veräussern darf.

2. Dieser ganze Punkt, der für die Zeit, zu welcher er verordnet ward, sehr wichtig war, hat heutiges Tages nur eine analoge Anwendbarkeit.

3. Die Anwendbarkeit dieses zweiten Punktes ist mit der des ersten gleich. S. Anm. 2.

4. Ueber die Anwendbarkeit dieses dritten Punktes siehe Anm. 3.

5. Dieser Punkt spricht den Töchtern nur die Aussteuer zu, welche sie aus Lehngütern zu erwarten hatten. Da heutiges Tages alles Lehnsverhältniß aufgehoben ist, so ist dieser 4te Punkt gar nicht anwendbar.

6. S. Anm. 5.

7. Dieser 6te Punkt ist heutiges Tages ganz anwendbar.

8. Dieser 7te Punkt ist noch gegenwärtig analogisch anwendbar.

9. S. Anm. 3.

10. Gegenwärtig geht die Appellation vom Rigischen Rath an das Reichsjustizkollegium in St. Petersburg.

11. D. i. in Schweden.

12. S. Anm. 1.

13. D. h. indem sie den allgemeinen Ausdruck in der Schenkung ausdehnen.

14. In Betreff der Anwendbarkeit dieses Punkts siehe Anm. 3.

15. D. h. im Rigischen, welches ausschließlich das Stift hieß.

16. Diese Parenthese soll den Richter aufmerksam machen, nicht ohne Not seine Gerichtsbarkeit zu erweitern.

17. Dieser Punkt erlaubt manche analoge Anwendung.

18. Hierunter ist wohl das Oberlandgericht zu verstehen, indem von den dasigen Landgerichten, oder, wie sie dort heißen, Manngerichten, kein unmittelbarer Regreß an den König Statt fand.

19. Dieser 12te Punkt wird zuweilen Anwendung finden können.

20. Dieser 13te Punkt ist jetzt völlig anwendbar in solchen Fällen, wo die Regel prior tempore potior jure der Regel vortritt lex posterior derogat priorem.

21. Beschwerden über Zwischenurteile oder Entscheidungen in Nebenumständen der Klage. Hier soll es wohl soviel heißen, als: eine Bittschrift, durch welche man die Leistungen zur Nachgebung der Revision umgehen will, und sich über den Richter, als einen verdächtigen, unmittelbar beschweret.

22. D. h. Silbermünze.

23. Dieser 14te Punkt ist noch jetzt völlig anwendbar.

24. D. h. auf Anhalten des Parten, der im Hofgerichte das Urteil vor sich hat.

25. Dieser schwedische Gerichtsprozeß vom Jahr 1615 ist die Quelle der vorhergegangenen Hofgerichtsordnung, und der König bezieht sich hier auf die Quelle, die aber, nachdem auf seinen Befel dieselbe, besonders als livländische Hofgerichtsordinanz, dem Hofgerichte im J. 1630 zugefertigt worden, nicht weitere Anwendung leiden durfte.

26. Dieser noch jetzt brauchbare Punkt ist bis auf die schwedische Prozeßordnung anwendbar.

27. S. Verordn. II. Anm. 10.

28. Dieser 16te Punkt ist heutiges Tages nicht anwendbar, da, nach der heutigen Verfassung, keine Gerichtshegung wegen Hinderniße zur Reise so leicht ausgesetzt werden dürfte.

29. S. Anm. 25.

30. D. h. sachkundigen, oder mit Kenntnissen und gutem Willen versehenen.

31. S. Verordn. III. Anm. 7. c.

32. D. h. Unterhalt sich verschaffen.

33. h. l. soviel als Gehalte.

34. D. i. Silbermünze.

35. D. i. Strafgelder, die dem Gericht anheimfallen.

36. Dieser 18te Punkt ist jetzt anwendbar.

37. Dieser Ort liegt im preußischen Pommern, unweit Stargard.

IV. Verordnung.

(Verbesserte) Ordinanz,

so Anno 1632 den 1. Februar publiciret (bekannt gemacht ist), (und) wornach die Herren Land-Richter sich zu halten:

(und)

wie es in den Gerichten primae instantiae (erster Instanz) soll gehalten werden.

Damit jedermann wissen möge, wo und wie er in vorfallenden Sachen das Recht zu Anfang suchen (sein Rechtsgesuch anhängig machen), oder seinem Ankläger (der über ihn klagt) begegnen, und da (wenn) er sich beschweret (verletzet) befindet, durch Mittel der Appellation ans Ober-Gericht [1]) gelangen möge, als ist darüber folgende Ordinanz abgefasset.

Art. I.

Anfänglich (zuvorderst) weilen das Königl. Hoff-Gerichte drey Provincien, Liefland, Ingermannland und Carelen [2]) unter sich begreiffet, und (nun) aber in Carelen und Ingermannland die Form der Rechte tam primae quam secundae instantiae (sowohl in der ersten als zweiten Behörde) vermöge (nach) Schwedischen Rechten und Ordnung (Verordnungen) an sich richtig (berichtiget ist), so wird es in diesen beyden Provincien unverändert dabey gelassen [3]). Belangend aber die Provintz Liefland, wird dieselbe mehrerer Richtigkeit (fester

Gewißheit) halben, in drey Haupt-Creyse und 5 Land-Richterschaften getheilet [4]) und an jedem Orte [5]) ein sonderbahrer (besonderer) Landrichter verordnet [6]).

Art. II.

Die verordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2 Assessores haben, und sowohl Richter als Assessores jedesmahl, ehe sie dieselbe bekleiden [7]) [wo sie nicht vordeme [8]) geschworen] einen cörperlichen Eyd leisten und reversiren [9]).

Art. III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichts-Schreiber umb Verfertigung der Citationen, Beschreibung der Parten Vorbringen [10]), Auffhebung und Verwahrung der Acten, Auffassung der Zeugnissen, Concipirung (Entwerfung) und Publicirung (Vorlesung) der Urtheilen, und Relation (Bericht) ans Hoffgericht zugeordnet werden, welcher in der ersten Session seines officii (Amts) Anwesend (in Anwesenheit) des Land-Richters und (der) Assessoren öffentlich einen cörperlichen Eid ablegen und reversiren soll [11]).

Art. IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschaft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier (Gebrauch) auf des Landes Unkosten am bequemen Ort, den sie nach ihrem Gutdünken endern können, Gericht halten, und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung [12]) (es) wird vernehmen können, so sollen dennoch die Gerichts-Termini (die Tage der Eröffnung der Gerichtshegung) jedesmahl 4 Wochen vorher auf der Land-Richter Anhalten von den Canzeln in der öffentlichen Versammlung (der Kirche) durch die Pastores abgekündiget und angezeiget werden [13]).

Art. V.

An dieſe Land-Gerichte gehören alle und jede Perſonen ſo in dieſen Landen der Königl. Majeſtät immediate unterworffen, ſie ſeyn [14]) Adel oder Unadel, Geiſtlich- oder weltlichen Standes, auch im Burglager (befeſtigten Lager) liegende Reuter und Soldaten [15]).

Art. VI.

Imgleichen gehören zu dieſem Gerichte, alle und jede Sachen, criminalia und civilia, die allein ausgenommen, ſo in der Hofgerichts-Ordnung [16]) excipiret (ausgeſchloſſen) und nach Schwediſchen Rechten immediate ans Hoff-Gerichte gehören, die andern alle ſollen allhier angenommen und der rechtſuchenden Parteyen Justitia (Gerechtigkeit) wie hernach beſchrieben adminiſtriret (verwaltet) werden [17]).

Art. VII.

Auch ſollen bey dieſen Gerichten alle Exceſſen (Gewaltthätigkeiten), ſo wieder Edicta (Befele) und Gebot (Vorſchriften) der Königl. Majeſtät vorgehen, es ſey verfängliche Verkäufferey, oder nicht Erbauung (Aufbauung) und Unterhaltung der Kirchen und Schulen, Poſt und Poſthäuſer [18]), Brücken, Stege und Wege, Flüſſe und Fähren [19]), imgleichen nicht Entrichtung Statiekorns [20]), nicht Beſoldung der Prediger und Schuldiener, und was dergleichen, zu des Landes Nohtdurfft mehr angewendet und ohne Mangel (unfehlbar) geleiſtet werden muß, wie denn auch diejenigen, ſo ſich unter der Königl. Majeſt. in dieſen Landen geſetzet und nicht eydpflichtig geworden, dafern ſie nicht intra praestitutum terminum (innerhalb der ſchon anberaumten Friſt) ein jeder vor ſeines Creyſes Gouverneur oder Stadthaltern [21]) den ſchuldigen Eyd der Unterthänigkeit abgeleget, von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis [22]) Anhalten oder auch ex officio (von Amtswegen) geſtraffet werden [23]).

Art. VIII.

Wer nun jemand vors Land-Gericht besprechen (in Anspruch nehmen) will, der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursache seiner Klage kürzlich angezeiget wird, ausbringen; dieselbe soll auffs wenigste 14 Tage vorm Termino durch eine oder zwei gewisse Personen, entweder dem Beklagten selbster Person (der Person des Beklagten selbst), oder in seinem Hause und Gewahrsam insinuiret (zugestellet) und entweder durch schriftliche Relation (Bericht) oder mündlich eingezeuget werden [24]).

Art. IX.

Wenn aber die Bauern einer dem andern besprechen wollen, soll der Wagger oder Cubias [25]) dessen, der besprochen werden soll, auf des Klägers Anhalten ohne vorhergehenden Befehlich (Befel) des Gerichts, dem Theil, so besprochen soll werden, solches 8 Tage vorher ankündigen, und sich dessen nicht weigern bei Poen [26]), auch der Angesagte zu erscheinen schuldig seyn [27]).

Art. X.

Doch sollen weder in diesem Land-Gerichte noch bey den Schloß-Gerichten [28]) keine Querelen und Prozessus (Beschwerden und Klageverhandlungen), so irgend die Bauren, sämptlich oder der Mehrertheil (größte Teil) wieder (wider) ihre Herrschaft, und deren Haupt- und Amptleute [29]) oder Arendatoren, wegen übermässiger Bedrückung und unträglicher (nicht zu ertragender) Schärffe antragen oder vernehmen, angenommen, gehöret oder geurtheilet, sondern diese und dergleichen Dinge beym Hoff-Gericht gesuchet werden: gleichwohl soll dem Land-Richter unbenommen seyn, auch auff particular (besonderes) eines oder mehrer Anbringen, die Angeklagte zur Moderation (Mäßigung) zu vermahnen, und auffm Fall nicht

geleisteter Parition (Gehorsam) die Sache zu erkünden und dem Hoff-Gerichte einzubringen (anzuzeigen) [30]).

Art. XI.

Es soll auch mit dieser Ordnung und Gerichts-Bestallung das Haußrecht, so ein jeder Erb-Herr und Haußvater an seinen Unterthanen, Gesind und Bauren, mit billig mässiger Züchtigung, darinn jedoch Christliche Bescheidenheit gebrauchet werden soll, zu gebrauchen befugt, mit nichten auffgehoben, sondern allein die Klage so ein Bauer wider den andern hat, es betreffe, Schuld, Gewalt, Schläge, Injurien, Erbschafft, Vieh- oder andere Schaden, und was sonsten wieder Gottes Gebot und die ehrbaren Gesetze straffwürdiges begangen wird, darunter verstanden und damit gemeinet seyen [31]).

Art. XII.

Wenn nun die Gerichte angehen, soll anfänglich der Richter die Parten ernstlich ermahnen, daß sie das Gericht gebührlich respectiren, ihre Sachen gegen einander kürtzlich fürbringen, einer den andern geduldig hören, keinen unzeitigen Eyffer und unnütze Worte gebrauchen, vielweniger im Abtritt (Abtreten) zu Schlägerey greiffen oder im wiedrigen Fall der Straffe gewärtig seyn [32]).

Art. XIII.

Es sollen auch die Gerichts-Personen das Gericht mit Fleiß abwarten, und die Parten, daß sie auffwarten (Gerichtsfristen abwarten), anmahnen auch sollen sie niemand mit Unbescheidenheit überfallen, sondern eines jeden Nothdurfft mit Sanfftmuth hören, und die Sache mit allem Fleiß wohl einnehmen [33]).

Art. XIV.

Würde der Citant (der Vorlader) im ersten Termin selbst nicht kommen, der Citirte aber sich einstellen, soll er in die Unkosten des Termini

in contumaciam (als ein wegen Ungehorsam Sachfälliger) verurtheilet werden, und wo er in folgenden Gerichts-Tagen auff die andere Citation keine ehehaffte Behinderniß [34]) seines vorigen Aussenbleibens einbringen konnte, ehe er gehöret wird, dieselbe erstatten; bliebe er aber in dem andern Termino auch aussen, nicht allein der Sache verlustig erkant, sondern auch in die Unkosten verdammt werden [35]).

Art. XV.

Kein schriftlicher Prozeß soll bey diesem Gericht zugelassen seyn, sondern alles mündlich und summarie [36]) gehandelt, und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn [37]).

Art. XVI.

Niemand, der besitzlich (ist), soll mit Caution (Bürgschaft) beschweret, die unbesitzlichen aber, wo sie keine Bürgen haben, oder mit Pfändern caviren (bürgen) können, ad juratoriam (eidliche Bürgschaft) [38]) gelassen werden [39]).

Art. XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniae et malitiae (die Eide weder im Allgemeinen, noch im besondern Falle die Absicht zu haben, den Andern zu gefährden) [40]), es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen, nicht zugelassen werden [41]).

Art. XVIII.

Nicht liederlich (leicht) und (nicht) ohne grosse Ursachen, sollen, (um) den Prozeß zu protrahiren (verzögern), insonderheit zwischen dem Bauer-Volk, dilationes (Fristverlängerungen) gegeben werden [42]).

Art. XIX.

Würde die Sache auf Gezeugniß beruhen, sollen dieselbe [43]), wo müglich stracks dem Gerichte vorgestellet, das Examen (Abhörung) mit den Bauren scharff vorgenommen, der Zeugen Eyd, ihrer alten Gewohnheit nach, auff Unsegen und Vermaledeyung (Verfluchung) ihrer selbst, sowohl ihrer Weiber und Kinder, Viehes und Fahrniß (fahrende Habe, bewegliche leblose Sachen), Acker und Wiesen, gerichtet, auch mus die Ursach ihrer Wissenschaft fleissig nachgefraget, die Zeugen absonderlich (einzeln) verhöret, und nach ihrer Aussage, vor geendigtem Examen, mit dem andern nicht zusammen gelassen werden [44]).

Art. XX.

Könnten aber die Gezeugen nicht alsobald präsentiret (vorgestellet) werden, so muß es doch vel durante vel statim finita juridica (entweder während, oder gleich nach geendigter Gerichtshegung) geschehen, damit die folgende Gerichtstage (Gerichtshegung) die Sache könne entschieden werden [45]).

Art. XXI.

Doch können die Gezeugen jeder an dem Ort, da er gesessen, vom Land-Richter und Notario in vorgeschriebener Form verhöret, und deren Aussage dem Zeugen führenden Theil umb die Gebühr ausgegeben werden [46]).

Art. XXII.

Aber in streitigen Grentzen, Fischereyen, Wiesen, Holtzungen, und dergleichen, sollen die Land-Richter ohne Inspection (Besichtigung) des streitigen Orts (und ohne) in repraesenti ad perpetuam rei memoriam (in vorseiendem Falle zur beständigen Erinnerung des Streitpunkts) auffgenommenen Gezeugniß nicht erkennen, es

wäre dann, daß aus den producirten Documenten (beigebrachten Urkunden) und andern Umbständen die Sache hell und klar erschiene [47]).

Art. XXIII.

Der zugestandenen Erbgerechtigkeit (dem anerkannten Leibeigenthumsrechte) der (an) verlauffenen Bauren soll auf des Land-Richters Anordnung und Befehlig (Befel) die Außantwortung geleistet werden: würde aber der, bey welchem sich der Bauer auffhält, darwieder einwenden und den Bauren verthädigen (verteidigen) wollen, soll die Sache auf Citation des abgeforderten (zur Ausantwortung aufgeforderten) Parts, gerichtlich erkannt werden, der Vertreter aber vor den Bauren, wo er flüchtig würde, zu hafften schuldig seyn [48]).

Art. XXIV.

Was die Criminalia betrifft, wie in Schwedischen Rechten heilsamlich versehen (verordnet), und in stetigem Gebrauch erhalten, daß alle hochpoenliche (bei Lebensstrafe verbotene) Laster, als da seyn, Blutschande in auff- und absteigender (Linie) und im ersten und andern Grade der Transversal-Linie (oder lineae inaequalis, d. i. der Schwägerschaft von des Mannes oder der Ehefrau Seite), unnatürliche viehische Vermischung, gewaltsame Nothzüchtigung, Kindermord, vorsetzliche Todschläge auf offener unläugbarer That, nicht [49]) ohne einige vorhergehende Befragung beym Hoffgerichte, von dem Königl. Gouverneurn und Stadthaltern [50]), auch Land-Richtern executive (vollstreckend) gestrafft werden; So soll es in diesem Lande auch darbey bleiben und gleichergestalt gehalten werden [51]).

Art. XXV.

In allen andern Criminalibus (Kriminalfällen) betreffend Adelige Personen, sollen die Sachen durch gebührliche Citation Klag und

Antwort, vor dem Land-Gerichte wohl eingenommen, auch dem flüchtigen sicher Geleit, zu und vom Gerichte, auff Erfordern gegeben und sowohl eins als des andern Parts Gezeugnisse verhöret und auffgefasset werden. Weil aber die Königl. Privilegia und Adeliche Freyheit im Königreich Schweden nicht zulassen, daß Adeliche Personen, anderswo, denn am Königl. Hoffgerichte sollen geurtheilet werden, so soll es allhie im Land-Gerichte auch gehalten, und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Schein und Beweiß zwischen Klägern und Angeklagten eingenommen, unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription (Unterschrift) des Notarii dem Hoffgerichte in occluso (verschlossen) vollenkommen eingeschicket, und zu folgender Hoff-Gerichts juridica (Gerichtshegung) beide Parten, oder, wo ex officio (von Amtswegen) procediret (verfahren) wurde, der Angeklagte dahin remittiret (verwiesen) werden [52].

Art. XXVI.

Dero vom Adel Unterthanen und Haußgenossen, so hochpeinlich delinquiren (schwere Verbrechen begehen), sollen auf Anhalten des Beleidigten oder ex officio (pflichtmäßig) von ihrer Herrschaft auf frischer That, damit sie nicht entkommen, zur Hafft gebracht, wohl verwahret, nothdürftiglich unterhalten, und entweder im Gerichts-Tage, wo derselbe nicht ferne, wo es aber allzulang anlauffen wollte, auff den Schlössern oder Höfen, da der Gefangene ist, und dahin sich der Land-Richter des Orts mit seinen Beysitzern, auf gebührliche Requisition (Ansuchen) der Sachen und Zeit-Beschaffenheit nach, einzustellen, nicht beschweren (unterlassen) wird, eingestellet (gestellet oder sistiret) werden [53].

Art. XXVII.

Gleicherweise so haben die vom Adel und Herren (Edelleute und Gutsbesitzer) nach Schwedischen Rechten und Privilegien [54] die Freyheit, daß Sie ihre Diener und Haußgenossen, wegen Untreu der Admi-

niſtration (Vermögensverwaltung) und aller andern Unthat (Laſter) und groben Exceſſen in Hafft nehmen und verwahren mögen, jedoch daß Sie dieſelbe, wie obſtehet, dem Land-Gerichte vorſtellen und auff Klage, Antwort und Beweiß, das Urtheil darüber ergehen laſſen; dieſelbe Ordnung ſoll in dieſem Lande gleichere Weiſe obſerviret (beobachtet) und gehalten werden [55]).

Art. XXVIII.

Alle andere Criminal-Sachen Unadelicher Perſonen, Geſeſſener oder Ungeſeſſener, wes Standes und Condition (Amtes) dieſelben ſonſten ſeyn, haben die Land-Richter, Krafft der Schwediſchen, auch Göttlicher, Weltlicher und dieſer Landen wie auch Völker Rechten, Macht und Gewalt, nach Qualität (Verhältniß zur Tat) der Geklagten und erweißlichen peinlichen Verbrechung, [wofern ſich die bezüchtigte (beſchuldigte) und angeklagte Perſonen nicht mit ſicherm Geleite zu und von den Gerichten, welches einem jeden frey ſtehet, verſehen,] vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Gefängniß zu verfahren (verhandeln): Sollen aber, (wie überhaupt, ſo) inſonderheit in peinlichen Sachen, es treffe, wen es will, vorſichtig und bedächtig von Anfang biß zu Ende procediren [56]).

Art. XXIX.

Wann dann nun in Civilibus oder Criminalibus der Prozeß zu Ende gebracht, und von beyden Theilen beſchloſſen (geſchloſſen worden), ſo ſoll das Land-Gericht die Protocolle mit Fleiß revidiren (durchſehen), Klag und Antwort, Schein und Beweiß mit allem Fleiß ſorgfältig erwegen, die Vota (Stimmen) vom unterſten Beyſitzer zum andern, von dem an den Land-Richter ergehen (umgehen) laſſen, und forderſt erſtlich nach liefländiſchen Rechten und löblichen Gewohnheiten, ſo weit dieſelbe dem Worte Gottes oder dem Königl. juri superioritatis (Hoheitsrechte) nicht entgegen, wo dar aber nicht eine Gewißheit

vorhanden, nach Schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichs-Abschieden, und Gebräuchen, so mit dem jure saniorum populorum communi (allgemein bei gebildeten Völkern angenommenen Rechte) einstimmig (sind), sprechen und verabscheiden [57]).

Art. XXX.

Und weilen ausser denenselben, so oben Art. XXIV. ausgesondert (sind), nach Schwedischer (Gerichts-) Ordnung das Land-Gericht auch über unadeliche Personen, Arme und Reiche, in Criminal-Sachen an Ehre, Leib und Leben, ohne Befreyung und Decision (Entscheidung) des Königl. Hoff-Gerichts nichts zu exequiren (vollstrecken) hat; Als soll das Landgericht gleicher Weise weder mit der Tortur auff genugsame indicia (Anzeigen) und praesumptiones (Vermutungen) noch mit der Execution (Vollstreckung) der (aus-) gefundenen Urtheilen, Leben oder Ehre betreffend, nicht verfahren, sondern nach Befindung der Sachen einmüthig eines Urtheils sich vereinigen, dasselbe sampt den Acten und Actitaten (Verhandlungen und Untersuchungen), alsbald, wie oben Art. XXV. stehet, ans Hoff-Gericht, ehe es publiciret wird, schicken, und von dem weiter Resolution (Verfügung) erwarten [58]).

Art. XXXI.

Dieselben Acten sollen, auf des Land-Richters Befehl, von dem Haupt- Amt- oder Edelmann, in dessen Güthern die Sache gewand (verhandelt worden), mit schleuniger Post fortgeschicket, und dem Hoff-Gerichte eingelieffert werden [59]).

Art. XXXII.

Mittlerweile und so lang die Resolution vom Hoff-Gerichte einkommt, sollen die criminirte (des Verbrechens beschuldigte) Per-

sonen in hochpeinlichen Verbrechen bey nothdürfftigen Unterhalt, auff des Anklägers oder Erb-Herrn Unkosten, in sicherer Hafft gehalten und verwahret werden: Aber in levioribus delictis (bei geringen Verbrechen), die nicht Leib- und Lebens-Straffe mit sich bringen, dieselbe (Personen sollen) nach des Land-Richters arbitrium (Ermessen) auf geleistete Bürgschafft loßgelassen werden [60]).

Art. XXXIII.

Würden die Angeklagte durch Connivenz (Nachsicht) oder fahrlässige Unachtsamkeit weggelassen, und entkämen, soll der Erb-Herr oder (der) Inhaber der Schlösser und Höfe davor hafften, und nach Qualitäten arbitrarie (Beschaffenheit willkührlich) gestraffet werden [61]).

Art. XXXIV.

Wofern nun die Tortur im Hoff-Gerichte gleicher Weise erkannt oder bestätiget würde, soll vom Land-Gerichte und Assessoren dieselbe vollzogen, und nach Beschaffenheit der Aussage mit mehrer Inquisition (Ausfragung) und Zeugen (Abhörung) verfahren, und in der Haupt-Sache ein Urtheil gefunden, dasselbe, wie oben Art. XXX. enthalten, sampt den Acten ante publicationem (vor der Bekanntmachung) dem Hoff-Gericht eingeschicket werden [62]).

Art. XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder Reformation (Abänderung) der eingeschickten Urtheile, Leibes- und Lebens-Straff betreffen, sollen die Urtheile dem Gubernatori oder Stadthalter [63]), unter dessen Creyß die Sache (gehört), zugeschicket, und auf deren Anfodern (Aufforderung) an dem Ort, da die Sache gewand (verhandelt worden), thätlich exiquiret werden [64]).

Art. XXXVI.

Was an Geldbussen derer vom Adel Unterthanen möchte zuerkannt werden, davon soll das eine dritte Theil dem Könige, das andere dem Gerichte, das dritte dem Erb-Herrn zufallen [65]).

Art. XXXVII.

Würde aber in civilibus, oder auch in Sachen, Ehre und guten Namen betreffend, jemand sich durch des Land-Richters Urtheil beschweret befinden, der soll 6 Mark Schwedisch vermöge der Ordinanz [66]) in Silber-Gewähr (Silbermünze) bey Gericht ablegen, und in Sachen, so über 50 Reichsthaler Schwedisch [67]) seyn, von solchem Urtheile stante pede (sogleich) oder durante juridica (in währender Gerichtshegung) an das judicium secundae instantiae (Oberbehörde) seines Creyses [68]) appelliren, (und) die Außgebung des Urtheils sampt den Apostolis (Unterrichters Berichte über die rechtlich ergriffene Appellation) gebührlich bitten, so ihm umb die Gebühr unter des Land-Richters und beyder Assessoren Subscription gefolget (verabfolget) werden soll [69]).

Art. XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die Appellation hernach expediret (ausgeführet) werde, soll dem appellirenden Theile zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende juridica in secunda instantia präfigiret (Gerichtshegung in der Oberbehörde anberaumt) und beyde Theile dahin remittiret werden, die denn ohne einige neue Citation ex hac remissione terminum peremptorium (aus dieser Hinweisung eine rechtsausschließende Appellationsfrist) haben, und wofern die Appellation alsdann nicht justificiret und verfolget wird, soll die Appellation, vermöge der Schwedischen Gerichts-Ordnung [70]) erloschen seyn, und Appellanten, nicht weiter zu suchen, und zu queruliren

(sich zu beschweren), verstattet werden. Würde der Appellant keine ehehaffte Verhinderniß [71]) haben, warumb er in demselben Termin nicht erschienen, und dieselbe in folgender juridica (Gerichtshegung) (nicht) probiren (erweisen) können, soll er nicht allein der Sachen, sondern auch der Unkosten verlustig erkannt werden [72]).

Art. XXXIX.

Alle andere Sachen aber, die unter 50 Reichsthaler Schwedisch seyn, oder davon nicht legitime (gesetzlich) appelliret worden, darin soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in gewisser (bestimmter) Zeit nachzukommen, vom Land-Richter befohlen, und wo solches nicht geschehen, die Execution durch den Königl. Gouverneur und Statthalter des Orts verrichtet werden [73]).

Art. LXXX.

Auch sollen alle Land-Richter laut Königl. Ordinanz [74]) schuldig seyn, jedes Jahr mense Februario (im Februarmonat) ihre Protocolle rein abgeschrieben, ins Hoff-Gericht einzulieffern, und dem Ober-Fiskal zuzustellen, dem sie gehorsamlich und bey Vermeidung der darauff gesetzten Geldstraffe nachkommen und jeder seinem Ampt und Beruff wie in der Hoff-Gerichts und dieser primae instantiae (Untergerichts) Ordnung mit mehrem enthalten, zu verrichten, und sich vor Beschuldigung zu hüten wissen wird; was aber ausserdem, so allhie verordnet, vorfallen möchte, darinne sollen die Land-Richter sich nach den Schwedischen Rechten und Liefländischen guten Gewohnheit zu richten haben [76]).

1. Wahrscheinlich ist hier die Regierung gemeint, von welcher damals die Sachen an das Hofgericht gingen; doch könnte es auch das Hofgericht seyn, das schon eingerichtet war.

2. Dazumal war noch nicht das Abosche Hofgericht, welches erst Königin Christina errichtete, und wohin hernach Karelen kam, vorhanden. Siehe S. L. S. 323.

3. Diese erste Periode betrifft eigentlich die Jurisdiktion des Hofgerichts in Karelen und Ingermanland.

4. Die drei Kreise waren: Dorpt, Pernau (Fellin) und Wenden; und war Riga, nach Friebe's Geschichte von Livland u. Ehstland, 4ter Bd. S. 264, im Jahr 1632, eingezogen worden. Die fünf Landrichterschaften waren zu Riga, Dorpt, Pernau, Wenden, Kokenhusen. Gegenwärtig ist Livland wieder in vier Kreise geteilet, Riga, Wenden, Dorpt und Fellin, und jeder Kreis hat ein Landgericht.

5. D. h. in jeder Landrichterschaft, nach der vorigen Anmerk. 4.

6. Die heutige Anwendbarkeit dieses Artikels I. läßt sich aus der in den vorhergehenden Anmerkungen über selbigen leicht beurteilen.

7. Vergleiche hiemit §. V. in Verordn. I.

8. D. h. wenn sie nicht ehemals als Richter geschworen gehabt, wo sie dann auf den schon getahnen Eid verpflichtet werden.

9. Dieser Artikel II. ist heutiges Tages völlig gültig, nur daß die Glieder des Landgerichts, so oft sie gewählt werden, auch schwören und sich reversiren müssen. Vergleiche hiebei Verordn. I. Anm. 6.

10. Diese Beschreibung des Vorbringens der Parten bestehet in protokollmäßiges Aufnehmen der Anträge der streitenden Teile.

11. Dieser Artikel III. ist heutiges Tages in voller Kraft. Der Notarius aber heißt, in Folge der Ukase vom 17. Februar 1735, Sekretär.

12. S. Verordn. I. §. III. und Anm. 9.

13. Dieser Artikel hat, mit Rücksicht auf die in Verordn. I. Anm. 9. erwähnten Abänderungen, völlige Anwendbarkeit; nur daß die Landgerichte ihre Sitzungen gegenwärtig bloß in den Kreisstädten halten, zu Riga, Wenden, Dorpt und Fellin, und nicht auf des Landes Kosten.

14. In den vorigen Ausgaben stehet durch einen Druckfehler sein.

15. Ueber die Anwendbarkeit dieses V. Artikels, die Jurisdiktion des Landgerichts betreffend, vergleiche die Hofgerichtsordinanz von 1630, §. 20., und Verordn. I. §. VIII.

16. S. dieselbe in Verordn. II. §. 20.

17. Dieser Artikel VI. ist wie der vorige Artikel anwendbar.

18. Die Unterhaltung der Postirungsanstalten gehöret gegenwärtig gänzlich unter die Gerichtsbarkeit des Landrathskollegiums, welches in erforderlichen Exekutionsfällen die Gouvernementsregierung requiriret, oder den Ordnungsgerichten Aufträge giebt.

19. D. i. die Ueberfahrt bei Flüssen vermittelst eines Flosses, das bei uns auch Prahm heißt.

20. oder Stationskorns, d. i. die Naturalabgabe von den Bauerländereien, welche allein, nach livländischen Gerechtsamen, der Krone zu zinsen haben. Diese Abgabe entstand neben dem Roßdienst zu schwedischer Zeit durch König Gustav Adolf, zum Unterhalt der in Livland stehenden Regimenter während des Krieges, verwandelte sich bald in eine stehende Abgabe, und erhielt im Jahr 1634 am 14. August eine feste Ordnung, nach welcher festgesetzt ward, daß von jedem Haken Landes, mit Einrechnung der Spillkappen, 2 Tonnen oder vielmehr 4⅘ Löfe rigisch Maß, eben so viel Gerste, halb so viel Haber, und ein Parms schwedisch oder 4 Fuder Heu, das Fuder zu 30 Liespfund, jährlich entrichtet, und keine Erhöhung jemals gefordert werden sollte. Um Verminderung hat zwar die Ritterschaft sich nachher Mühe gegeben; aber durch die Resolution vom 14. November 1650 ist solche gänzlich abgeschlagen worden. Endlich ist diese Station, die bei Einführung der Kopfsteuer davon abgezogen ward, durch Kaisers Alexander I. Ukas vom 3. Dezember 1801, gegen die volle Kopfsteuerzahlung den Bauern erlassen. Die Originalverfügungen über diese ganze Materie befinden sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

21. Wahrscheinlich sind unter des Kreises Gouverneur oder Statthalter nur Vorsteher der Kronseinkünfte in den Kreisen und Städten zu verstehen. Ge-

genwärtig geschiehet diese Ablegung des Unterthänigkeitseides eines Fremden gewöhnlich bei der Gouvernementsregierung.

22. Hierunter ist der Landgerichtsfiskal zu verstehen.

23. Dieser Artikel VIII. ist, unter den erwähnten Modifikationen, anwendbar, und zwar gehört

a) die Vorkäuferei, die Aufsicht über Brücken, Fähren und öffentliche Landstraßen, wie auch über den Gebrauch der Flüsse, gegenwärtig unmittelbar vor das Ordnungsgericht, so lange alles solches nicht Gerechtsame betrifft;
b) die Nichterbauung der Kirchen und Schulen, durch verabsäumte Besoldung der Prediger und Schuldiener im Lande, vor die Oberkirchenvorsteher, gleichfalls, in sofern es nicht Gerechtsame betrifft;
c) das Postirungswesen, wie schon erwähnt, vor das Landgerichtskollegium;
d) die Nichtentrichtung der Kronsabgaben, wie das Stationskorn bisher war, vor den Kameralhof, der durch die Gouvernementsregierung die Vollziehung seiner Sprüche bewirkt.

24. Heutiges Tages ist dieser Artikel VIII. zwar noch anwendbar, nur daß die Insinuation der Vorladungen dem Kläger übertragen, oder durch den Gerichtsdiener besorgt wird, und darüber ein Empfangsschein (recipisse) vom Beklagten oder von den beschwornen Boten ausgestellet werden muß.

25. Vormals hießen, wie jetzt noch in Kurland, die Baueraufseher in Lettland Wagger, jetzt Rechtsfinder, Desmitneek (Aufseher über gewöhnlich zehn Gesinder). In Ehstland heißen sie noch jetzt Kubias.

26. Worin diese Poen bestanden, und wie hoch sie gewesen, ist unbekannt.

27. Dieser Artikel IX. fällt jetzt für das Landgericht, als erste Instanz, in Bauersachen gänzlich weg, da durch die Bauerverordnung Kaisers Alexander I., vom 20. Februar 1804, solche Bauerklagen ihre erste Instanz bei den Gutsbauergerichten haben, von dort an das Kirchspielsgericht, und allendlich an das Landgericht gehen, nun auch hieselbst zwei Beisitzer aus den Bauern sitzen, und ein besonderer Sekretär dazu zugleich angestellt wird, welches also nur als letzte Instanz diesen Artikel anwenden kann.

28. Diese wurden ehemals auf den Schlössern der Krone gehalten, waren eine zweite Instanz, und sind nachher, wahrscheinlich 1639, aufgehoben worden. Sihe: Gadebusch Jahrbücher Livlands, T. 3. S. 116, und vorstehende Verordn. II. Anm. 110 in fine.

29. S. Verordn. I. Anm. 17.

30. In Folge der erwähnten Bauerverordnung vom 20. Febr. 1804, fällt der Artikel X. jetzt ganz weg, und haben alle Klagen den Bauern wider ihre Gutsherrschaft ihre erste Instanz beim Kirchspielsgericht, das in Civilsachen aber nur untersuchen und vergleichen kann. Ist dieses letztere nicht möglich, so sendet es die Untersuchung mit einem Gutachten an das Landgericht, von dessen Ausspruch die Appellation an das Hofgericht gehet. Im Hofgerichte wird eine solche Appellation vom Präsidenten, den drei Landräthen, welche daselbst als Assessoren sitzen, mit Zuziehung des residirenden Landraths, indem der Ritterschaftssekretär die Kanzelleigeschäfte dabei besorgt, allendlich entschieden.

31. Die in diesem Artikel XI. beschriebene Hauspolizei ist durch die Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804 näher bestimmt und eingeschränkt. Siehe über alles dieses den künftigen 3ten Band dieser Samml. L. G.

32. Dieser Artikel XII. ist völlig anwendbar.

33. Dieser Artikel XIII. ist noch völlig brauchbar.

34. Siehe Samml. L. G. Bd. I. S. 160.

35. Dieser Artikel XIV. hat noch heutiges Tages volle Anwendbarkeit.

36. D. h. ohne nach den Formen eines gewöhnlichen Prozesses zu verfahren, sondern nur mit der notwendigsten Entwickelung der Sachumstände.

37. Dieser Artikel XXV. ist nicht mehr anwendbar, indem gegenwärtig beim Landgerichte fast alles schriftlich verhandelt werden muß, und mündliche Anträge und summarische Sachen im Protokoll aufgenommen werden. Indessen ist der Prozeß daselbst mehrenteils summarisch.

38. D. h. er muß beschwören, daß er weder durch Pfand (pignus, cautio realis), noch durch Bürgen (caventes, cautio personalis) Sicherheit stellen

kann, da ihm dann, wenn er nicht sonst verdächtig ist, erlaubt wird, seinen Prozeß fortzusetzen.

39. Dieser Artikel XVI. ist noch anwendbar.

40. Beide Eide enthalten eigentlich einerlei. Das Juramentum calumniae ist das genus, und das Juramentum malitiae die species. Das erste bestehet darin, daß man eidlich erhärtet, mit gutem Glauben geklagt zu haben, auch dabei mit keinem Betruge verfahren, noch wider besser Wissen etwas behaupten, im Ganzen den Gegner nicht gefährden, sondern nur das Recht von ihm verlangen zu wollen. Das zweite bestehet darin, wenn man eidlich erhärtet, daß man bei diesem oder jenem Umstande des Prozesses seinen Gegner nicht zu gefährden beabsichtige. Vide Boehm. Introd. in Jus digest. Lib. XII. Tit. 2. §. 34—37.

41. Heutiges Tages wird nach diesem Artikel XVII. nicht leicht ein solcher Eid gefordert.

42. Es wäre sehr zu wünschen, daß auf die Beobachtung dieses XVIII. Artikels heutiges Tages sehr strenge gehalten würde.

43. Nämlich, Zeugen.

44. Noch völlig anwendbar ist dieser XIX. Artikel, bis auf Vermaledeiung der Zeugen, die heutiges Tages wegfällt. — Auch müssen diejenigen, welche Zeugniß ablegen sollen, zugegen gewesen seyn und das Faktum mit angesehen haben. Es sind also die Zeugen ungültig, welche auf einen Bericht oder Erzählung Anderer ihr Zeugniß abstatten wollen; es gehe denn die Sache einen uralten Posseß an. S. L. L. p. 43, not. a.

45. Dieser XX. Artikel hat, wie der vorige und nachfolgende Artikel XXI., vollkommene Anwendbarkeit.

46. S. Anm. 45.

47. Dieser XXII. Art. ist, so wie der folgende XXIII. Art., völlig brauchbar.

48. S. Anm. 47.

49. Dieses Wort nicht ist augenscheinlich in den vorigen Ausgaben, durch einen Druckfehler, ausgelassen. Denn der §. XXX., der sich auf diesen §. XXIV. bezieht, sagt ausdrücklich, daß diese Sachen ausgesondert von des Landgerichts Jurisdiktion seyen. S. auch Anm. 56.

50. S. Anm. 21.

51. Dieser Artikel XXIV. ist jetzt nicht mehr anwendbar. Alle Kriminalsachen, die vor das Landgericht gehören, und daselbst nicht allendlich entschieden werden dürfen, müssen, ehe der Spruch des Landgerichts erfüllt werden darf, zur Leuteration (Erläuterung) an das Hofgericht gehen, und von hier an den Generalgouverneur zur Bestätigung eingesandt werden. Dieser, wenn er den Fall bedenklich findet, hat die Pflicht, alsdann noch beim Senat darüber anzufragen. Alsdann erst kann die Exekution Statt finden.

52. Dieser Artikel XXV. ist heutiges Tages in vollem Gebrauch.

53. Dieser Artikel XXVI. ist im Ganzen noch heutiges Tages brauchbar: obgleich das Landgericht jetzt selten, nur in besondern Fällen, einen Lokaltermin da, wo das Verbrechen vorgefallen, zu halten, und gewöhnlich die Delinquenten, nebst Zeugen, sich nach der Kreisstadt einsenden zu lassen pflegt; indem gewöhnlich die Ordnungsgerichte diese Untersuchung anstellen.

54. Diese Rechte und Privilegien des schwedischen Adels findet man in Schmedemanns Justition Werk (schwedisch, im J. 1706 gedruckt) S. 173, wo das Ritterschaftsprivilegium Gustav Adolfs, vom 8. Oktober 1617, gegeben zu Upsal im Transsumpt, eingerückt ist. In neuern Zeiten ist, am 31. Julius 1764, über solche Veruntreuungen eine Verfügung aus dem livländischen Gouvernement ergangen.

55. Dieser Artikel XXVII. ist noch heutiges Tages anwendbar.

56. Um diesen noch jetzt brauchbaren XXVIII. Artikel mit den vorhergehenden respectu jurisdictionis besser vergleichen zu können, kann folgende Tabelle dienen.

Das Verbrechen begehet:

- ein Adelicher (Art. VI.) gehört vor das Hofgericht in prima instantia, und zwar nur akkusatorisch. Art. XXV.
- ein Unadelicher (Art. XXX. et XXXIII.) gehört vor das Landgericht in prima instantia.
  - in hochpeinlichen Fällen,
    - wenn der Unadeliche ein Untertan oder Hausgenosse des Edelmanns ist, Art. XXVI. — der Edelmann verhaftet ihn, und übergiebt ihn dem Landgerichte.
    - wenn der Unadeliche nicht beim Edelmann im Hause, Art. XXIV. — beim Landgerichte zu richten, aber nicht zu exequiren.
  - in minder verpönten Fällen,
    - wenn der Unadeliche beim Edelmann stehet, Art. XXVII. — vom Landgerichte zu behandeln.
    - andere Unadeliche, Art. XXVIII. — gleichfalls vom Landgerichte zu behandeln.

57. Dieser XXIX. Art. hat noch jetzt völlige Brauchbarkeit. In Rücksicht aber der Folge, nach welcher ein Gesetz dem andern in subsidium dienen soll, ist zu bemerken, daß in Ermangelung von livländischen angestammten Landesrechten, dergleichen der I. Bd. dieser Samml. L. G. enthält, nur die von Schwedens Königen für Livland gegebenen Verordnungen, welche in diesem II. Bande der S. L. G., als zur Regulirung des Landstats von Livland gehörig, aufgenommen worden, mit Rücksicht auf die zu russischer Beherrschungszeit für Livland erteilten gesetzlichen Ukasen, eintreten, und wenn diese nicht zureichen, das römische Recht, als das Hülfsrecht, welcher der deutsche Adel, zur Ordensbeherrschungszeit, als ein solches, hieher mitbrachte, folgt. Das eigentliche schwedische Landrecht aber so wenig, als die schwedischen Reichsabschiede, Verordnungen, Konstitutionen und Gebräuche, können nicht als ein Hülfsrecht angesehen werden, da Livland nie mit Schweden inkorporirt gewesen ist.

58. Dieser Artikel XXX., der noch jetzt, bis auf die abgeschaffte Tortur, anwendbar ist, erläutert den Artikel XXIV. Statt dessen wird, nach dem König-

lichen Briefe vom 22. Dezember 1686, der Verbrecher, bei fortdauerndem Nichtgeständniß, dem Gerichte Gottes übergeben.

59. Dieser Art. XXXI., wie der XXXII., ist noch heutiges Tages brauchbar.

60. S. Anm. 59.

61. Dieser Artikel XXXIII., so wie die folgenden Artikel XXXV. und XXXVI., sind heutiges Tages anwendbar.

62. Dieser Artikel XXXIV. ist jetzt, in Ansehung der abgeschafften Tortur, völlig unbrauchbar.

63. S. Anm. 21.

64. S. Anm. 61.

65. S. Anm. 61.; nur möchte von Geldbußen, bei Verbrechen der Bauern, heutiges Tages der Erbherr kein Drittel erhalten, sondern solches dem Fiskal zuerkannt werden.

66. Nämlich vom Jahr 1630. S. Verordn. I. §. XV.

67. S. Verordn. I. Anm. 50.

68. Dieses waren die Schloßgerichte, die aber aufgehört haben. S. Anm. 28.

69. Dieser Art. XXXVII. hat, bis auf die Appellationstermine und Schloßgerichte, noch gegenwärtig Brauchbarkeit. Vergleiche dabei Verordn. I. Anm. 48.

70. Weil hier nicht auf die Prozeßordnung vom 4. Julius 1695, wo Art. VII. diese Erlöschung der Appellation vorgeschrieben stehet, Rücksicht genommen werden kann, da sie neuer als diese ist; so läßt sich nicht bestimmen, welche Ordinanz hier gemeinet seyn mag.

71. S. Anm. 34.

72. Dieser Artikel XXXVIII. ist noch jetzt völlig anwendbar, so wie der nachfolgende XXXIX. Artikel. S. auch Anm. 48. bei Verordn. I.

73. S. Anm. 72., und geschiehet die Exekution jetzo durch das Landgericht.

74. Nämlich die Hofgerichtsordinanz v. 6. Sept. 1630. S. Verordn. II., die sich gründet auf die älteste schw. Gerichtsordinanz v. J. 1614. S. S. L. R. R. p. 27, §. 27.

75. Diese Geldstrafe bestand, nach der Ordinanz von 1614, §. 27., in 13 Talern oder 6½ Rtlr. Alb. jedes Mal.

76. Dieser Art. XL. ist, in Rücksicht der Protokolleinsendungen vom Landgerichte und der Vorschrift der schwedischen Gesetze, ausser Gebrauch.

V. Verordnung.

Königliche Erklärung auf die vom dorptschen Hofgerichte unterlegte Punkte, erteilet zu Stockholm den 16. September Anno 1633.

Im Nahmen Ihro Königlichen Majestät unserer allergnädigsten erwählten Königinn und Erbfürstinn wird auf die vom Königl. Hoffgerichte in Dörpt eingesandten Punkte nachfolgendes zur Resolution erteilet.

1. P.

Der Terminus revisionis soll auf Jahr und Tag [1]) gesetzt, und derjenige, so ihn in dieser Frist nicht prosequiret (fortsetzet), derselben verlustig seyn [2]).

2. P.

Auff den andern Punkt, derer creditorum hypothecariorum (Pfandgläubiger) wegen, erklären sich Ihro Königl. Majestät, daß es darinnen simpliciter (schlechterdings) bei der von Seiner Höchstseligen Königl. Majestät Anno 1631 zu Werben [3]) gegebenen Revision bleiben soll [4]).

3. P.

In puncto salvi conductus (anlangend das sichere Geleit) für Todtschläger, soll es nach den Schwedischen Ge-

setzen [5]) gehalten werden, und dieselben ein sicheres Geleite zum und vom Gerichte genießen [6]).

4. P.

Wie es mit denen Straffgeldern zu halten, wenn die Condemnati (die dazu Verurteilten) selbige nicht zu erlegen vermögen, so wollen sich Ihro Königl. Majestät forderſamſt (nächstens und baldigst) darüber erklären [7]) und kann sich das Hoffgericht mittler Weile hierin nach den Schwedischen Gesetzen [8]) reguliren (richten) [9]).

5. P.

Mit denen durch die Missethäter causirten (verursachten) Unkosten, soll es bei denen Schwedischen Gesetzen verbleiben [10]).

6. P.

Wo Commissorial-Decreta [11]) auffgewiesen werden, da soll es dabei ut re judicata (gleich einer rechtskräftigen Sache) allezeit verbleiben, es bekäme dann das Hoffgericht Ihro Königl. Majestät speciellen Befehl, solche Urtheile zu übersehen (nicht zu beachten) und darinne aufs Neue zu decretiren (entscheiden) [12]).

7. P.

Die dortigen Hoffgerichts-Officianten (Beamten) sollen, wenn es so weit kommt, nicht weniger als alle andere Beamten ihren Lohn in Silber-Münze erhalten [13])

8. P.

Die Schuld, so das Hoffgericht Anno 1631 gemacht hat, um einige ihres Mittels (aus ihrer Mitte) an Ihro (Seiner) höchst-

seligen Königl. Majestät [14]) abzufertigen, in Sachen, so die dispositionem status publici (Einrichtung der Statsverwaltung) angegangen (betroffen) haben, erlauben Ihro Königlichen Majestät ex publico aerario (aus der Kronskasse) bezahlet zu werden, jedoch daß zuvörderst eine richtige Rechnung vorgeleget werde, wozu alles auf derselben (dieser Reise) hat angewandt seyn können [15]).

9. P.

Daß die Assessores in bemeldten Hoffgericht, statt ihres Lohnes, mit caducirten (der Krone verfallenen) Güthern bonifieiret (vergütet) werden mögen, darüber wollen Ihro Königl. Majestät in der Rechnungs-Kammer Bescheid ertheilen lassen [16]).

10. P.

Das Hauß zur Exercirung der Justice (Gerichtshegung) in Dorpt, consentiren (bewilligen) Ihro Königl. Majestät hiemit gnädigst, daß es gekaufft werde für einen billigen Preiß, so Ihro Königl. Majestät nachmals wieder entweder mit barem Gelde, oder mit wüsten [17]) Güthern gut thun lassen wollen [18]).

11. P.

Die Gräffin von Thurn kann eben so wenig, als andere aus selbigem Distrikt [19]), ihre Protocolla und acta judicialia [20]) im Gericht einzulieffern, eximiret (befreiet) werden [21]).

12. P.

Wo die Ratificatio sententiae (Bestätigung des Spruches) gesucht werden soll, wenn die in Garnison liegenden Soldaten,

ihrer Verbrechen wegen zum Tode condemniret (verurteilet) werden, so ist Ihro Königl. Majestät Wille, daß, wenn ein Ober-Officier etwas delinquiret (verbricht), so den Tod verdienet, die Ratification desfalls bey Ihro Königl. Majestät gesucht werden soll, es sey dann, daß ein General-Feldherr oder Feldmarschall da im Lande (in Livland) gegenwärtig sey: da sodann auch die Execution (Erfüllung) daselbst alsobald geschehen kann: mit denen Unter-Officieren aber sowohl als wie mit denen Gemeinen, soll unter (bei) den Regimentern nach deren Kriegs-Artikeln procediret (der Prozeß geführet) werden [22])

Zu desto mehrerer Gewißheit mit des Reichs Siegel und von des Reichs Schweden Räthe unterschrieben. Actum Stockholm, den 16. September 1633.

(L. S.)

Senatores regni Sueciae.

(Des Königreichs Schweden Reichsräthe) [23]).

1. D. i. ein Jahr und sechs Wochen. S. Samml. L. G. Bd. I. S. 80.

2. Dieser Punkt ist heutiges Tages zwar anwendbar; jedoch ist der terminus revisionis nur sechs Monate in Hauptsachen und drei Monate in Nebensachen. S. die weiter unten folgende Revisionsverordnung v. 31. Aug. 1682.

3. S. vorstehende Verordn. III. Anm. 37.

4. S. Verordn. III. P. 7.

5. Nach der S. L. p. 415, hat ein Verbrecher, ohne des Königs erteiltem Geleitsbriefe, keine Sicherheit zu genießen.

6. Dieser P. 2. ist jetzt nicht anwendbar. Denn jeder Kriminalverbrecher, wenn er nicht ein Edelmann ist, und dadurch, nach dem Prilvil. S. A., durch

Besitzlichkeit und Bürgschaft vor dem Urteil unverhaftet bleiben kann, wird sogleich verhaftet.

7. Diese Erklärung ist für das livländische Hofgericht in der Straford-nung vom 18. Mai 1653 (S. Verordn. XV.) für den angeführten Fall erfolgt, und durch die königl. Resolution vom 9. Mai 1684 ist bestimmt, daß den Hofgerichten die Strafgelder, als pars salarii, zugestanden sind.

8. Nach der S. L. p. 99, soll derjenige, welcher die Strafgelder nicht erlegen kann, auf Kronsarbeit es abverdienen, oder durch Gefängnißstrafe abbüßen; ja, wenn er mehrere Male zu Strafgeldererlegung verurteilt worden, mit dem Leibe büßen.

9. Durch die erwähnte Strafordnung von 1653, ist dieser 4te Punkt ohne alle Anwendung.

10. Wie es nach schwedischen Gesetzen in diesem Falle zu halten gewesen, hat man nicht auffinden können. Heutiges Tages werden die Kosten, falls der Verbrecher nicht Vermögen hat, von der Kronskasse getragen.

11. Dieses waren die Entscheidungen, welche die zur Untersuchung des Eigenthumsrechts der Güter niedergesetzte königliche Kommission traf.

12. Man siehet aus diesem 6ten Punkt, daß solche Kommissionsentscheidungen, noch vom Regenten an das Hoffgericht zur Definitiventscheidung gesandt werden konnten; wie es auch rechtlich ist, daß in Kommissionsuntersuchungen über Eigenthumsrecht der Güter der Landesherr die Entscheidung den Behörden überläßt. Uebrigens ist heutiges Tages dieser Punkt, der nur für die damaligen Zeiten notwendig war, unbrauchbar; weil gewöhnlich solche Sachen, wenn dergleichen noch bei in Caducirung gerathenen Gütern vorkommen könnten, beim Hofgerichte durch den Oberfiskal verhandelt und daselbst entschieden werden.

13. Dieser 7te Punkt berechtigt noch gegenwärtig zu aller Anwendbarkeit. Wenn das livl. Hofgericht jetzt seine Gage in Papiermünze bekommt; so ist dieses nicht der Sinn des Ukases vom Jahr 1786 der Kaiserin Katharina II. gewesen, die zwar Rubel, aber nicht B. A. zu zahlen verordnete; letztere aber standen dazumal mit dem Silberrubel gleich, nämlich 1 Rtlr. Alb. betrug 125 Kop. B. A., und wurden daher angenommen als Aequivalent.

14. Von dieser Hofgerichtsdeputation, die an den König Gustav Adolf erging, ist keine weitere Nachricht zu finden. In der nachfolgenden IX. Verordnung, P. 11., wird die Größe der Schuld angegeben, und daß die Reise zur Bewirkung dieser werbenschen Resolution geschehen.

15. Dieser 8te Punkt ist gegenwärtig, als erfüllt, ohne Anwendung; es sei dann, daß man daraus folgern wollte, daß das Hofgericht noch jetzt solche Deputationen in dringenden Fällen auf Kronskosten an den Trohn des Regenten senden dürfte.

16. Dieser 9te Punkt ist unentschieden geblieben; obgleich nicht zu läugnen wäre, daß Güter, zum Gehalt des Hofgerichts abgegeben, zweckmäßiger seyn würden, als Geldgehalte, die mit der Zeit ihren Werth verlieren, wenn dagegen die Unterhaltung mit der Zeit steiget.

17. S. Verordn. II. Anm. 2.

18. D. h. mit Gütern, an welchen kein Eigenthümer sein Recht zu erweisen im Stande seyn wird, und welche daher als herrenlose Güter der Krone anheimfallen.

19. Der Distrikt, wo die Gräfin Thurn eingesessen gewesen, ist, zu Folge des königl. Schreibens vom 17. Sept. 1644, der pernausche Kreis.

20. Darunter sind wahrscheinlich die gerichtlichen und kommissorialischen Untersuchungen und gerichtlich gewechselten Schriften zu verstehen.

21. Was dieser Rechtsgegenstand, bei dem die Gräfin Thurn eine Exemtion verlangte, betroffen hat, läßt sich nicht bestimmen. Wahrseinlich hat es gleichfalls die Wiedererlangung eines Gutsbesitzes gegolten. Uebrigens ist dieser 11te Punkt ohne heutige Anwendbarkeit.

22. Dieser 12te Punkt ist analogisch noch jetzt anwendbar.

23. Die hier befindliche Unterschrift der Reichsräthe, in Stelle der schon regierenden, aber noch bis a. 1644 unmündigen Königin Christina, geschah Kraft vormundschaftlicher Aemter. In der sonst authentischen ritterschaftlichen Sammlung von Uebersetzungen schwedischer Verordnungen sind die Namen der Reichsräthe nicht genannt.

VI. Verordnung.

Ihr. Königl. Majest. gnädigste Resolution (Entscheidung) und Erklärung über die Punkte, welche sämptliche Ritter- und Landschaft des Stifts Dörpt, Pernau und Wenden, unterthänigst übergeben. Stockholm, den 6. August 1634 [1]).

§. 1.

Demnach bemeldte Ritter- und Landschaft unterthänigst verlanget: daß Ihnen Ihre eltere Privilegien confirmiret (bestätiget), und sie mit denen in Harrien und Wyrland in ein Corpus redigiret (Reichskörper vereiniget) werden möchten, so wissen Sie sich außer Zweiffel aus der auff itzigem gehaltenem Reichstage festgesetzten autorisirten und beschlossenen Regierungsform annoch wohl zu erinnern, welchergestalt dergleichen Privilegien in Ihr. Königl. Majest. unmündigen Jahren nicht ausgefertigt, besondern (sondern) dahin bis J. K. M. dem Regimente selbst vorstehen können, aufgeschoben werden sollen [2]). Jedoch wollen J. K. M. mittler Zeit Andacht (bedacht) seyn, daß dieselbe (Ritterschaft) bey Ihre wohlerhaltene Possessiones (Besitzungen), Freyheiten und Gerechtigkeiten (Gerechtsame) gleichermaßen als zur Zeit als J. K. M. gottseligen Herrn Vaters, gehandhabt [3]) und beschützt werden mögen. Sonsten (übrigens) im Fall daselbsten einige arme Wittwen und vaterlose Waysen sich befinden sollten, die Ihrer großen Armuth wegen, bey J. K. M.

um eine Special-Confirmation auf Ihre Güther Ansuchung zu thun, nicht vermögen, gleichwohl aber zu dererselben Possession (Besitzung) wohl (rechtmäßig) gelanget seyn, und solche geruhig besitzen, so erlauben J. K. M. gnädigst, daß dieselbigen Ihr Jus (Rechtstitel) nur allein beym Gouverneuren anzeigen mögen, jedoch ohne hiedurch eines jeden, legalen praetensionibus (gesetzlich begründeten Ansprüchen) zu präjudiciren (benachteiligen). Die andern aber, so Güther auf Manlehns- oder Lehtags-Recht erhalten haben und sich noch nicht angegeben, sollen zukünftiges Jahr über (hindurch) gewisse vidimirte Copeyen (beglaubigte Abschriften) von ihren donationibus (Schenkungsbriefen) allhier in J. K. M. Cantzelley einsenden, darauff Ihnen denn sogleich dergleichen Attestate ausgegeben werden sollen, dadurch sie bis zu J. K. M. mündigen Regierungs-Jahren genungsahm gesichert seyn können [4].

§. 2.

Auf dasjenige, was einige von Adel aus dem Lembsalschen Gebieth wieder die Rigischen [5] angebracht, und von deren Deputirten darauff geantwortet worden; sehen Ihr. Königl. Majest. nicht, wie man den ordentlichen Processum juris (Rechtsgang) hemmen, oder deme zu wieder, was von Ihro Hochselige Königl. Majest. so wohl (rechtlich) und löblich constituiret (verordnet) worden, etwas neues anordnen und einführen könne, insonderheit, da die Werbische Resolution [6], worauff sie sich beruffen, keinem das Geringste in seinem Rechte präjudiciret (beeinträchtiget). Daher auch Ihr. Königl. Majest. gnädiger Wille dahin gehet, daß, wenn sich einige Güther im Lembsalschen Gebieth ereignen (finden) soll-

ten, darauff andere etwas zu prätendiren (Ansprüche) zu haben vermeinen, sodann solches von Ihnen rechtlich gesucht und ausgeführet werden müsse [7]).

§. 3.

Daß sie sich über die angeordneten Instantien beschweren, und bitten, daß das Schloß-Gericht als eine secunda instantia (zweite Behörde) auffgehoben werden möge [8]), so haben sie selbsten zu consideriren (bedenken), was für Confusion (Unordnung) daraus erfolgen würde, wenn die Land-Richter zugleich Richter und Executores (Vollstrecker) seyn sollten. Die groben Criminalien aber sollen vom Gouverneuren alsobald nach gefällter Sentence (Spruch) zur Execution gebracht werden, so daß die Maleficanten (Uebeltäter) desfalls nicht lange sitzen dörffen, und derer anderer geringen Criminalien wegen, wollen J. K. M. dem Dörptschen Hoffgerichte anbefehlen, daß Selbiges dergleichen Sachen, sobald sie eingekommen, auff das schleunigste expediren (abmachen) solle. Es soll auch jedem Edelmann frey stehen, den betroffenen Missethäter entweder auff sein eigen Guth zu bewachen [9]), oder in das nächste Schloß desselben Districts [10]) einlieffern zu lassen. Sonsten kann die Hauß-Disciplin, so wie von Alters her, bey dem Grundherrn verbleiben [11]).

§. 4.

Demnach das Hoff-Gericht zu Dörpt, mit gleicher Krafft und Mündigkeit (rechtlichem Ansehen) versehen ist, als die andere Hoff-Gerichte allhier in Schweden und Finnland, von welchen niemalen

eine Appellation verstattet, sondern nur zuweilen demjenigen Theil, welches sich graviret (verletzt) befindet, das Beneficium Revisionis [12]) zu suchen, freygelassen wird, da denn dasselbe nach Erlegung [von] 200 Dahler S. M. [13]) und geschehener Ausbittung der Acten nachgegeben zu werden pfleget: Als kann hierin und was solchergestalt von höchstseel. J. K. M. insgemein so wohl wegen des einen als andern Hoff-Gerichts verordnet worden, anitzo in J. K. M. Minderjährigkeit nicht verändert werden [14]).

§. 5.

Ihro Königl. Majestät wollen darüber Hand halten lassen, daß das Hoff-Gerichte zu Dörpt nach der Regierungs-Ordinanz [15]) und auf selbe Art wie die Hoff-Gerichte [16]) hier in Schweden und Finnland besetzet werden solle, nemlich nechst dem Präsidenten, welcher einer von den Reichs-Räthen ist [17]), mit sechs Edel-Leuten, und sechs andern Gelahrten und Rechtserfahrnen Männern. Gleichwie nun der Adel in Schweden und Finnland für denselben zu Rechte stehet: Also soll auch mit dem Adel in Liefland hierinn eine Gleichheit gehalten werden [18]), und derselbe eben dieselben Praerogativa (Vorzüge) und Jura (Rechte) genießen [19]).

§. 6.

Daß der liefländische Adel zu Aemtern und Ehrenstellen befördert werden möge, ist bisher geschehen, und soll noch weiter geschehen, so weit es eines jeden Capacitet (Fähigkeit) und Geschicklichkeit mit sich bringen kann [20]).

§. 7.

Einen Ritterschafts-Hauptmann wollen J. K. M. demselben in Gnaden überlassen zu wählen, dermassen, daß wenn der Adel vom Gouverneur zum Landtag zusammen beruffen wird, derselbe (Adel) sodann jedesmahl, da solches geschieht, jemanden aus Ihren (seinen) eigenen Mitteln dazu vorschlage und erwehle. Sollte Er (der Adel) aber hieher (nach Schweden) auff einen Reichs-Tag verschrieben werden, so wollen J. K. M. auf solchen Fall Jemanden aus Ihren [21]) dazu verordnen, gleicher gestallt als es darinnen mit der Ritterschaft und Adel hier in Schweden und Finnland im Gebrauch ist. Und wollen J. K. M. demselben (Adel) hiemit auch einen eigenen Sekretarium gnädigst bewilligt haben [22]).

§. 8.

Den freyen Handel anbelangend mit Fremden in Kauffen und Versetzen (Vertauschen) wollen J. K. M. solchen demselben (Adel), doch anderer Stände wohlerlangten Freyheiten ungekränkt, gnädigst vergönnen. Worinnen sie (die Ritterschaft) auch etwa dabey mit der Stadt Riga discrepiren (in Zwistigkeit gerathen) möchte, das können sie entweder durch eine amicable Composition (gütlichen Vergleich) oder ordentlichen Rechtsgang schlichten [23]).

§. 9.

Sollen die dorten in der Province bestellte Gouverneurs informiret (belehret) werden, dieselbe auf keine Weise übel (gesetzwidrig) zu tractiren (behandeln) [24]).

§. 10.

Wollen J. K. M. Ihre Beschwerden, der Station [25]) wegen, so viel es zu dieser Zeit möglich ist, zu remediren (abhelfen) suchen, und haben auch zu dem Ende anbefohlen, daß hierinnen von J. K. M. Rechnungs-Cammer eine gewisse Ordnung über bemeldte Station abgefaßt werde, welche sie (die Deputirten der Ritterschaft) mit sich bekommen sollen. Wenn auch Gott förderſamſt Frieden im Lande verleihen sollte, so wollen J. K. M. dieselbe dergestalt gnädigst zu lindern suchen, daß sie ein gutes Vergnügen (eine zweckmäßige Zufriedenheit) daraus spüren sollen [26]).

§. 11.

Da J. K. M. ein Consistorium generale ecclesiasticum (geistliches Oberkonsistorium) in Liefland anrichten (einrichten) lassen [27]), so wollen sie demselben auch anbefehlen, über die eingerissenen Confusiones (Unordnungen) mit den Kirchen und dererselben Unterhalt genau zu inquiriren (untersuchen), und darinnen dergestalt zu ordnen, daß niemanden zu nahe geschehe [28]).

§. 12.

Sonsten (übrigens) kommet es J. K. M. verdrießlich (unangenehm) vor, die im Lande mit denenjenigen angestellte Proceduren (Verfahrungsarten) zu vernehmen, welche einen Rest (Rückstand) auf der Station schuldig geblieben seyn können (mögen), deßfalls auch J. K. M. zu inquiriren (untersuchen) und

und solches moderiren (milde verfahren) zu lassen, anbefehlen wollen; doch daß sich die Eingesessenen hergegen so verhalten mögen, daß wenn sie nun eine gewisse (bestimmte) Stations-Ordnung bekommen, sie sodann auch keinen Rest hinterstellig (schuldig) bleiben lassen: In Betrachtung dessen, daß, was sie dergestalt ausgeben, zur Erhaltung Ihrer eigenen Sicherheit und Wohlfahrt gereichet [29]).

Und verbleiben im Uebrigen J. K. M. bemeldter Stifte Ritter- und Landschaft in allen Königlichen Gnaden gewogen.

Zu desto mehrer Gewißheit ist dieses mit unserm eigenen Secret (Siegel) auch Unserer und des Schwedischen Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft bekräfftiget. Datum ut supra (gegeben an dem schon oben benannten Tage).

(L. S.)

Gabriel Oxenstierna
Gustavssohn,
Schwedischer Reichsdrost.

Carl Güldenhielm,
Reichs Admiral.

Gabriel Oxenstierna,
Freyherr zu Möreby.

Lindholm,
Schwedischer Reichs-Schatzmeister.

Jacobus de la Gardie,
Schwedischer Reichsmarschall.

Peer Banner,
in des Reichs-Kanzlers Stelle.

J. Mönson.

1. Diese Resolution ist in den vorigen Ausgaben nur auszugsweise in den Landesordnungen (S. 599 und 600) aufgenommen; nämlich nur der 4te und 5te §. Zur Vollständigkeit sind hier die übrigen §§., deren es überhaupt 12 giebt, eingeschaltet, und im Text durch einen andern Druck von dem 4ten und 5ten unterschieden worden. Sie ist nach der Abschrift, die im livländischen Ritterschaftsarchiv sich befindet, getreu abgedruckt. Das schwedische Original befindet sich gleichfalls im Ritterschaftsarchiv.

2. Diese Bestätigung der Privilegien über die rechtmäßigen Besitzungen des livländischen Adels erfolgte, nachdem die Königin Christina mündig geworden war, am 17. August 1648, wovon das schwedische Original im livländischen Ritterschaftsarchiv aufbewahret ist. (S. Einleitungsverordnung S. 5.)

3. In Folge der Confirmation der Privilegien von Gustav Adolf, am 18. Mai 1629, wovon das Original gleichfalls im Ritterschaftsarchiv vorhanden ist. (S. S. 3.)

4. Dieser §. 1. hat nur geschichtliche Brauchbarkeit.

5. D. i. wider die Stadt Riga.

6. Diese werbische Resolution ist von Gustav Adolf aus Deutschland, am 13. August 1631, auf die vom livländischen Hofgerichte vorgestellten Punkte, erlassen worden, wie solche in der vorhergegangenen Verordnung III. bereits diesen Landesordnungen beigefügt sind.

7. Dieser §. 2. ist jetzt von keinem Gebrauche mehr.

8. S. Verordn. IV. Anm. 28.

9. S. Verordn. I. §. X.

10. Oder Landrichterschaft.

11. Dieser §. 3. ist gleichfalls von weniger Anwendung.

12. Die Revisionsverordnungen findet man weiter unten in dieser S. L. G. Sie sind vom 28. Junius 1662, 21. April 1681, und vom 31. August 1682.

13. D. i. 100 Rtlr. Alb. für den lettischen oder 100 Rubel S. M. für den ehstnischen Distrikt.

14. Dieser §. 4. hat heutiges Tages völlige Anwendbarkeit.

15. Diese Ordinanz ist wahrscheinlich keine andere, als die schon oben erwähnte Gerichtsordinanz vom Jahr 1614, aus dessen 11ten Punkt unser §. 5. fast wörtlich genommen ist.

16. In den vorigen Ausgaben sind diese weitläuftigen gedruckten Worte schon als Auslassungsfehler gerügt.

17. Oft ist auch der Generalgouverneur selbst, als Reichsrath, Präsident gewesen.

18. Die nachfolgenden Worte sind in den vorigen Ausgaben ausgelassen, und dafür stehet ein abkürzendes etc. Man hat sie hier aus dem Ritterschaftsdokumente wieder hinzugesetzt, und dadurch den §. vollständig gemacht.

19. Dieser §. 5. hat nachher, wie die Hofgerichtsordnung in der Verordnung II. Anm. 7. darthut, Abänderungen erlitten. Das Hofgericht bestehet gegenwärtig aus einem Präsidenten, der aus, durch Landesbedienungen, charakterisirten Personen vom Regenten erwählt, aus drei Landräthen, als erste Assessoren, dem Vicepräsidenten, wenn nicht einer von jenen Landräthen diesen Posten bekleidet, in welchem Fall er gleich dem Präsidenten folgt, und acht Assessoren, die alle aus livländischen Edelleuten vom Hofgerichte vorgestellet werden, in Folge der Resolutionen vom Jahr 1632, vom 17. August 1648 und vom 14. Februar 1698.

20. Dieser §. 6. gründet sich auf ein Punctum privilegii. S. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 397.

21. Nämlich vom Adel gewählten Landesdeputirten, wie solches auch allezeit der Fall gewesen ist.

22. Dieser §. 7., welcher die Wiederherstellung des livländischen Landstats betrifft, hat noch manche Vervollkommnerungen erhalten; worüber die Verordnungen weiter unten in diesen Landesordnungen vorkommen.

23. Ueber diesen §. 8. sind nachher vollständige Entscheidungen erfolgt, am 31. Oktober 1662 und 10. Mai 1678, welche gleichfalls weiter unten vorkommen.

24. In der Stelle von Skytte war im Jahr 1634 Benedikt Oxenstierna livländischer Generalgouverneur geworden; in welcher Würde er bis 1645 mit königlicher Gewalt bevollmächtigt blieb. Es scheint aus diesem §. 9., der nicht ohne heutige Anwendbarkeit ist, daß die Ritterschaft nicht sehr mit ihm zufrieden gewesen.

25. S. Verordn. V. Anm. 20.

26. Dieser §. 10., der gegenwärtig nach aufgehobener Station ohne Anwendbarkeit ist, blieb unerfüllt.

27. Dieses geschah durch Skytte im Jahr 1633, und die von ihm provisorisch erteilte Konsistorialordnung wurde auf's Neue am 13. August 1634 verbessert, peremtorisch vorgeschrieben. Sie ist in nachfolgender Verordnung VII. den Landesordnungen einverleibt. Mehr hierüber wird daselbst vorkommen.

28. Dieses in diesem §. 11. erwähnte Consistorium generale mere ecclesiasticum wurde, durch die königliche Resolution vom 31. Oktober 1632, in ein Consistorium mixtum verwandelt. Mehr hierüber ist in der folgenden Konsistorialordnung nachzulesen. (Verordn. VII.)

29. Dieser §. 12. hat jetzt nur geschichtliche Brauchbarkeit.

VII. Verordnung.

Konsistorial- und Kirchen-Visitations-Ordnung, wie es im ganzen Liefflande hinführo zu halten (beobachten). Gegeben zu Stockholm, den 13. August 1634 [1]).

Nachdem die Königl. Majestät zu Schweden, unser hochgeehrter, Herzlieber Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens, christlich betrachtet, wie zuforderst ihre Pflicht und tragenden hohen Amts-Principal- (Haupt) Sorge darinn bestehe, daß ihre Unterthanen, insonderheit die, so des rechtes Weges (zum Glauben der Christen) nicht unterwiesen, in heydnischer Finsterniß, schändlicher Abgötterey und wie das tumme Vieh ohne alle Vernunft und Ehrbarkeit (Sittlichkeit) gelebet, durch fleissigen Unterricht zum Erkenntniß göttlichen Wesens und Willens, daraus ein ehrbares gottseliges Leben fleußt, gebracht werden, und dahero nicht allein das Justitien-Werk (die Rechtspflegeanstalten) sammt guter Policey und Ordnung, sondern auch das ehrwürdige Predigt-Amt fleissig zu bestellen (auf's Genaueste anzuordnen), Kirchen und Schulen, da [wo] sie sind zu erhalten, da [wo] sie mangeln, zu erbauen, mit tüchtigen Personen zu versehen, und den gebührlichen Unterhalt zu verordnen, auch zu desto gewisserer Beförderung, und Erhaltung guter Kirchen-Disciplin (Kirchenzucht), nach dem Exempel (Beispiel) anderer, der augsburgischen Konfessions-Verwandte Länden (Länder), Consistoria und Visitationes anzustellen, ausdrücklich befohlen, und dann Gott Lob!

nächst Bestellung des Justitien-Werks, die Academie zu Dorpt [2]) angeleget und nothdürftiglich (nach Bedürfniß) bestellet (eingerichtet), fast alle Kirchen im Lande durch fleissige Vorsorge des, von der höchstgedachten Königlichen Majestät Selbst, bald nach Occupirung (Eroberung) dieser Provinc bestelleten (angestelleten) Superintendenten, mit reiner Lehre Predigern versorget, auch die niedergefallene (umgefallene) Kirchen auf (durch) die ausgegangene befehligte, und angedrohete Execution (Strafe der Nichterfüllung) zum Theil aufgerichtet haben: so ist billig und erfordert immer mehr die Nothwendigkeit, das Gegenwärtige in esse (im Seyn) zu erhalten, und zu mehrerer Perfection (Vollkommenheit) zu bringen, das Mangelhafte aber zu ersetzen, bey Predigern und Zuhörern gute Disciplin anzurichten (Kirchenzucht anzuordnen), damit die Consistoria und Visitationes bestellet [3]) und im Schwange (Thätigkeit) gebracht werden.

I. Vom Ober-Consistorio.

Cap. 1.

Demnach (in Folge des Vorstehenden) haben wir aus christlicher Vorsorge das Kirchen-Gericht geordnet, darinn (woselbst) alle Personen und Sachen [4]) in der Provinz Liefland nach Ordnung und Gebrauch aller andern christlichen Consistorien gehöret, gerichtet (gerichtlich verhandelt) und verabscheidet (entschieden) werden sollen [5]).

Cap. 2.

In diesem Ober-Consistorio soll seyn ein Präsident oder Director, der die Klagen und Supplicationes (Bittschriften) an-

nehme, Citationes (Vorladungen) und Vorbescheide [6]) ertheile und ausgebe, die Personen des Consistorii zusammen beruffe, die Consistorial-Sachen, so an ihn gebracht, dem Consistorio proponire (vortrage) und fürgebe (vorlege), die vota colligire (Stimmen sammele), und was im Namen des ganzen Collegii, beschlossen, den Parten anzeige, den Proceß dirigire (leite), die Abscheide und Urteile ausgebe, die Execution (Vollziehung) befördere [7]), und was an reservirten (aufzubewahrenden) Sachen fürlauffen (vorkommen) mag, und weiter zu referiren für nöthig befinden wird, anbringe, und den Bescheid wieder fürtrage (vortrage) [8]).

Cap. 3.

Nebenst diesem Praesidi sitzet der Superintendens, dessen Amt ist:

1) den Herrn Directorem unsertwegen [9]) dem Collegio fürgesetzet (vorgesetzet), gebührlich zu respectiren (ehren), Mißverständnisse unter denen Geist- und Weltlichen [10]) zeitig in der Güte vorzubeugen und niederzulegen, nebst dem Directore sich zu bemühen:

2) die Prediger nach ordentlicher (verwaltungsmäßiger) Nomination (Ernennung) der Patronen [11]) zu examiniren (prüfen) [12]), und wenn Zeugniß desfals (darüber, nämlich über die Ernennung) eingeschickt, und eine Confirmation (Bestätigung) erhalten wird, mit der Ordination und Investitur (Priesterweihe und Priesteramtseinführung) [13]) fortzufahren;

3) auf die Pröpste [14]) Acht zu geben, daß sie in ihrem Dioecesi [15]) alle Jahr einen Synodum [16]) halten, und die Visitationes fleißig fortsetzen;

4) daß er selber (der Superintendent) eine Visitation und Synodum [17]) jährlich in dem Creise, da (wo) es nöthig, anstelle, und sein Augenmerk auf Kirchen, Schule, Druckereien, Hospitäle, nach den articulis synodalibus de anno 1625 [18]), und anderer Kirchen-Ordinationibus (Ordnungen) insonderheit derer die in Magdeburgk aufgerichtet (verfasset) sind, richte [19]).

Cap. 4.

Diesen beyden (dem Direktor und dem Superintendenten) sollen noch, drey aus dem welltlichen, und drey aus dem geistlichen Stande adjungiret (beigeordnet) werden, nebst einem Secretario, der auf das zu (diesen) Consistorial- und Visitations-Werk (Sachen) bestellet (angestellet) seyn soll [20]).

Cap. 5.

Diese acht Personen sollen einen leiblichen Eyd zu Gott im Himmel schwören, daß sie in ihrem anbefohlenen Consistorial-Richter-Amt getreu, gottesfürchtig und redlich sich wollen finden lassen, vermöge nachfolgender Form:

Ich N.N. gelobe und schwöre zu Gott im Himmel, daß ich in dem Consistorial-Richter-Amte, dazu ich öffentlich geruffen worden bin, will getreu, aufrichtig gottesfürchtig und redlich mich finden lassen, und allenthalben erzeigen und beweisen und ohne einige Partheylichkeit und Einmengung einiger Affecten (Leidenschaften), Geschenke und Gaben, Feind- oder Freundschafft, alle fürfallende (vorfallende) Consistorial-Sachen nach meinem höchsten Verstande und bestem Vermögen, einnehmen, hören, richten und

verabscheiden, auch alles andern, was diesem Gerichte zustehet, handeln (behandeln) und beschaffen (betreiben) helfen, daß es dem allmächtigen Gott zu Ehren, der christlichen Kirchen, Schulen und Hospitälern zu Nutzen und Aufnehmen, der Justice (Rechtspflege) zur Beförderung, und zu der Menschen Heil und Seeligkeit gereichen möge, will auch den Parten oder Jemand anders, von dem, was im Gerichte fürläufft (vorgehet, vorgetragen wird), und zu verschweigen sich gebühret, nichts offenbahren; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium [21]).

Cap. 6.

Der Director und Superintendens sollen jedesmahl von Uns oder dem General-Gouverneur in Liefland ohne Mittel (unmittelbar), die andern Beysitzer aber, so an der jetzo bestellten (besetzten) Stelle succediren (nachfolgen) mögten, mögen wohl (füglich) innerhalb drey Monathen, von Zeit des Abgangs (der Erledigung), mit Präsentirung (Vorstellung) zwo Personen beym General-Gouverneur gesuchet, und, da wenn innerhalb drey Monaten daselbst die Wahl und Nomination (Ernennung) nicht geschehen, und eingebracht wird, vom Collegio Consistorii gemacht (ausgemittelt) und vociret (berufen) werden [22]).

Cap. 7.

Sie sollen alle Jahr einmal, nämlich vom 16ten Junii bis 18ten Julii zu Dorpt, alda (woselbst) der General-Gouverneur ihnen ein eignes Haus verfertigen (zubereiten) und verschaffen lassen soll, des Morgens von neun bis zwölf, des Mittags von zwey bis vier Uhr, zusammen kommen, die Supplicanten verabscheiden [23]), die causas

remissas (zugewiesenen Prozeßsachen) erörtern, die Parten gegen einander hören, und so viel möglich ohne weitläuftigen Proceß in der Güte, die insonderheit in Ehe-Sachen alle Wege vorher gehen soll, sie vereinigen, oder sie zu Rechte von einander scheiden. Weitläuftige (lange) Dilationes (Verhandlungsfristen) oder terminos probatarios (Beweisfristen) sollen sie Niemanden, ohne erhebliche Ursachen verstatten, keine Advocaten, Procuratoren oder schriftliche Processe, sollen sie [es sey dann, daß die Wichtigkeit der Sachen ein solches erfordert, und daher von ihnen also gut befunden wird] admittiren (zulassen), keine provocationes ab interlocutoriis (Beschwerden von Zwischenbescheiden) oder Revisiones (Beschwerden von Hauptbescheiden), zur Verschleppung des Processes nachgeben, es sey dann, daß sie vim definitivam (entscheidende Kraft) haben, und irreparabile judicium causae principalis (ein nicht wieder zu gewinnendes Urteil über die Hauptsache) einführen (nach sich ziehen): sondern die Parten selber sollen ihre Nothdurft, soviel sie vermögen, bescheidentlich beybringen. Keine Eyde für Gefährde, keine juramenta in supplementum (Hülfs- oder Ergänzungseide) sollen zugelassen, sondern den göttlichen, und andern, der Augsburgischen Confessions-Verwandten, Rechten, Ordnungen und praxi communi (gewöhnlichen Gerichtsbräuche) gemäß gelebet werden, gestalt (so wie es) in diesem Lande allerwegen (überall) in geistlichen Sachen gebräuchlich gewesen [24]).

Cap. 8.

Unter das Consistorium gehören alle und jede Personen, Geistliche und Weltliche, Lehrer und Zuhörer, hohen und niedrigen Stan-

des, in denen Sachen so ihr Amt [25]) betreffen und allhie [26]) forum (Gerichtsstand) haben, als da seyn, Uneinigkeiten und Trennungen in der Religion, Streit über Ordnung der Kirchen-Ceremonien, Differentien (Ansichtsverschiedenheiten) und Streitigkeiten der Pastoren und Schuldiener von ihrem Amt und Einkommen, der Ungehorsam der Prediger und Schuldiener wider die Pröpste und den Superintendenten, alle Matrimonial-Sachen (Ehesachen) von Sponsalien (Eheversprechungen) und Verlöbnissen, Streitigkeiten und Trennungen der Ehe halber, Ueberfahrung (Uebertretung) der in göttlichen und weltlichen Rechten verbothenen Grade, wovon eine besondere Designation (Verzeichniß) erfolgen soll [27]), und daher committirten Incests (begangenen gesetzwidrigen Verbindung) und Blutschande, Ehebruch, Hurerey [doch den weltlichen Gerichten die Straffe (Bestrafung) in Blutschande-Sachen unvorgegriffen]; Imgleichen heydnische Raubungen [28]) der Weiber, so in diesem Lande vermöge der alten Recesse [29]) bei Leib- und Lebens-Straffe verbohten gewesen. Weiter gehöret auch unter das Ober-Consistorium, was wider die erste und andere Tafel des Gesetzes Gottes [30]) und zu Verachtung der Gottseligkeit, der hochwürdigen Sacramente, und Kirchen-Disciplin (Kirchenzucht) ärgerliches begangen wird, die Seele des Uebertreters zu gewinnen, und das Aergerniß der Kirche zu heilen [31]), und in summa (überhaupt), was von Kirchen, Schulen und Hospitälern um sie zu erhalten, aufzurichten, zu instruiren (einzurichten) oder zu reformiren (verbessern), zu rathschlagen ist. Imgleichen wenn von denen reditibus (Einkünften) und Einkommen einer jeden Kirche, wie denn auch wegen gebührenden Einkommens (Einzahlung) zwischen denen Predigern

und Zuhörern Streit vorfiele, das alles soll in diesem foro (Gerichte) deliberiret (berathschlaget) und geschlossen (abgemacht) werden [32]).

Cap. 9.

Die ratio et forma colligendorum votorum et faciendae sententiae (Gründe und Form bei Einsammlung der Stimmen und Abfassung der Entscheidung) sollen, wie in des Hofgerichts-Prozeß [33]) verfasset, gehalten vom untersten bis zum obersten Gliede eines jeden Bedenken (Meinung) gefraget, geduldig gehöret und endlich ex pluralitate votorum (nach der Stimmenmehrheit) geschlossen (der Beschluß gefasset werden). Solten die Sachen sehr wichtig und die rationes pro utraque parte sententiae praegnantes et arduae (Gründe für beide Gesichtspunkte zur Entscheidung schwach und schwierig seyn), so hat man sich nicht zu übereilen, sondern nochmalen der Sache nachzudenken, und daß man einstimmig werde sich zu bemühen, wo nicht (wenn solches aber nicht der Fall ist), nach den meisten Stimmen zu sprechen [34]).

Cap. 10.

Solte jemand derer Consistorialen (Glieder des Consistoriums), wer er auch sey, die arcana causarum (Geheimnisse der Rechtssachen) denen Parten oder sonst jemanden ausser Gericht eröffnen oder sich sonsten gegen das Collegium in billigen Dingen legen (setzen), oder unmündig und ungebührlich verhalten, denselben hat das Collegium gebührlich in Straffe zu nehmen, und er sich der Erkenntniß mit Fug nicht zu widersetzen [35]).

Cap. 11.

Mit Annehmung der Appellation, Ansetzung des nächsten termini legalis [36], und Ausgebung der Acten, soll, wie in der Hoffgerichts-Ordnung [37]) verfasset, gehalten werden [38]).

Cap. 12.

Die remittirten (zugesandt erhaltenen) oder referirten (in Antrag gebrachten) Sachen sollen vor allen Dingen im Ober-Consistorio vorgenommen und erörtert werden, danebst (wobei) zu verhüten, daß keiner über der Taxa [39]) übernommen, lang aufgehalten, viel weniger daß jemand in geistlichen Sachen an das weltliche Gericht, turbata jurisdictione (durch Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit), gezogen und also beschweret werde [40]).

Cap. 13.

Von diesem Ober-Consistorio gelten keine Appellationes. Da (wenn) aber die Sachen größerer Importance (Wichtigkeit) wären und jemand vermeinte beschweret zu seyn, und jemand bäte um revisionem actorum (Revision der Akten), so soll dieselbe nicht abgeschlagen, sondern gegen Niederlegung von 200 Daler Schwedischer S. M. [41]), mit Entrichtung der Canzelley-Gebühr die Revision cum praefixione certi termini (mit Anberaumung einer bestimmten Frist) nachgegeben, und die acta plene in praesentia utriusque partis collationata et subsignata cum documentis adnexis (gerichtlich verhandelten Schriften vollständig in Gegenwart beider Parten in Ur- und Abschrift verglichen und unterzeichnet, nebst den dazu gehörigen Beweisen beleget) ausgegeben werden [42]).

Cap. 14.

Würde er aber die Reviſion intra praedictum terminum (innerhalb erwähnter Friſt) nicht expediren (ausführen), oder nicht Schein und Beweis aus dem Reiche bringen, daß es ihm gemangelt [43]), ſo ſoll die Reviſion pro deserta (für aufgegeben) erkannt und die Sententia exequiret (der Spruch in Erfüllung geſetzet) werden [44]).

Cap. 15.

Zu deſto beßerer Beſtellung und Verrichtung der Geſchäffte des Ober-Consistorii iſt ein Ober-Conſiſtorial-Diener nöthig, der auch den Herrn Directorem, beförderſt in den terminis (vorzüglich während der Gerichtshegungen), fleißig aufwarte, die Stube rein halte, auf- und zuſchlieſſe, die Perſonen, auf des Herrn Directors Befehl convocire (vorlade), und was ſonſten dieſem Gerichte mehr anhängig, verrichte [45]).

Cap. 16.

Die Urtheile und Abſcheide ſollen von allen Perſonen des Gerichts, Directore, Superintendente und Assessoribus unterſchrieben, beym Secretario niedergeleget, was aber denen Parten ausgegeben wird, vom Directore und Superintendente unterſchrieben werden [46]).

Cap. 17.

So (auch) ſoll zu dieſem Gerichte ein ſonderliches (beſonderes) Siegell zu Beglaubigung der auskommenden Sachen geſtellet (beſtellet), und zu citationibus (Vorladungsſchrei-

ben), Vorbescheiden, Arresten (Verhaftsbefehlen) und Urtheilen, nebenst (neben) obgedachten Subscriptionibus (Gerichtsunterschriften) gebraucht werden [47].

Cap. 18.

Alle Sententiae, quae in rem judicatam transierunt (Urteile, welche in Rechtskraft übergegangen sind) sollen ad ordinarios Castellanos, Rigensem et Dorpatensem [48]) pro executione intra certum terminum (an die gewöhnlichen Schloßgerichte in Riga und Dorpat, zur Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist) verwiesen, und von denenselben ohne einige Verweigerung exequiret (vollzogen) werden [49].

Cap. 19.

Wenn auch mit der Disciplin (Kirchenzucht) übel fortzukommen, es sey dann, daß die Zuhörer fleißig unterrichtet werden, und Gott nicht allein mit seinem Wesen erkennen, sondern auch nach seinem Willen, mit Devotion (Anbetung) nach der ersten Tafel, und mit einem unsträflichen Leben und Wandel nach der zweyten Tafel [50]) ehren und dienen, so haben wir nach löblichem Gebrauch und Herkommen aller andern, Augsburgischen Confessions-Verwandten, Kirchen, der Priesterschaft, insonderheit in den finstern Oertern [51]), da sie in eitel heydnischer und Päpstlicher Blindheit stecken, eine kurze richtige Kirchen-Agendam (Vorschriften zum äussern Gottesdienst) [52]) und Ordnung, welche der Magdeburgischen und Halberstädtschen gemäß von Unserm herzvielgeliebten Herrn Vater, christmildesten Gedächtniß, Anno 1632. vorgeschrieben, und nach der sich diese Provinzien auch zu richten und in Einigkeit zu leben, wir hiemit anbefehlen sollen [53]).

II. Von dem Unter-Consistorio.

Cap. 20.

Weil aber die Provincie weit begriffen (von weitem Umfange) ist, und es manchen, insonderheit den armen Hausleuten und dem Bauer-Volcke, beschwerlich und unerträglich hat fallen wollen, das supremum judicium consistoriale (oberste Konsistorialgericht) persönlich zu besuchen, und den Proceß daselbst abzuwarten, auch eines jeden Directoren und Superintendenten Werck (Sache) nicht ist, daß er in allen Distrikten erscheinen, und, was ans (zum) löbliche Kirchengericht gehörig, verrichten kann: so verordnen und setzen wir hiemit, daß zwey Unter-Consistoria in Liefland, als zu Riga und zu Dorpt, auf den Schlössern sollen gehalten werden, darinnen der Stadthalter [54]) des Orts nebst einem Propst und zwey andern Personen, einem aus dem weltlichen und einem aus dem geistlichen Stande, jedesmal nach vollendeter Appellation [55]), Juridica sitzen (Gerichtstage halten), und die in jedem Creyse [56]) fürfallende Consistorial-Sachen, entweder auf der Parten Anklage, oder auf Relation (Antrag) derer dazu bestellten landfiscalischen Procuratoren [57]), oder auf der Pastoren Anbringen und Amtspflicht der Pröpste, hören erkennen (erforschen, entscheiden) und gütlich vergleichen oder gerichtlich verabscheiden, oder aber auch nach der Wichtigkeit der Sachen an das supremum Consistorium (Oberkonsistorium) remittiren (übersenden) oder mit Ueberschickuug der Protocolle und Gezeugnisse (Zeugenbeweisaussagen), referiren (berichten), welches insonderheit in der armen Haus- und Bauer-Leuten Sachen geschehen soll, damit alle

Aergerniſſe, ſo viel möglich abgethan, und die Leute durch Weitläuffigkeiten nicht abgeſchrecket werden [58]).

Cap. 21.

Dieſe Conſiſtoriales ſollen ebener Geſtalt, wie die obgedachten [59]), ſamt dem verordneten Secretario, ſich mit Eyden der heiligen Gerechtigkeit verbinden, und unpartheyiſch ohne Einmengung einiger Affecten (Leidenſchaften) in allen Sachen verfahren, das Gute zu befördern, das Böſe aber zu beſtrafen [60]).

Cap. 22.

Es ſollen auch vom Stadthalter [61]) eben ſowohl die acta (verhandelten Schriften) und Proceſſe aller fürgelauffenen (eingegangenen) Konſiſtorial-Sachen, als der andern in judicio appellationis (in der Appellationsinſtanz) abgerichteten (abgemachten) Sachen jährlich [62]), bey der in der Gerichts-Ordnung aufgefaßten (verordneten) Poen (Strafe) den 1. Februar dem Ober-Conſiſtorial-Gericht eingeſchickt werden [63]).

Cap. 23.

Sie ſollen alle Jahr zwey mahl nach vollendeter appellatione juridica secundae instantiae (Appellationsgerichtshegung der zweiten Inſtanz) des Schloßgerichts [64]), ſo lange die Aſſeſſores da [65]) ſeyn, ausbenommen in Sachen, die Verzug leiden und abgefertigt ſeyn müſſen, in den zwey gedachten Hauptſtädten [66]), des Morgens von 9 bis 12 und des Mittags von 2 bis 4 Uhr zuſammen kommen, die Supplicanten verabſcheiden (Entſcheidungen geben), und im Proceß ſich gänzlich verhalten, wie oben Cap. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. geſetzet (beſtimmt) worden [67]).

Cap. 24.

Was an Mulcten (Strafgeldern) im Ober- und Untergerichte aberkannt fallen wird, soll in einen Kasten geworffen, und ad pios usus (zu milden Anstalten), davon der Secretarius dem Ober-Consistorio jährlich Rechnung zu thun schuldig, angewandt werden [68]).

Cap. 25.

Würde jemand durch das Unter-Consistorial-Gerichts-Urtheil sich beschweret finden, dem soll, wenn er 5 Taler Schwedisch Silber [69]) eingelegt, die Appellation verstattet, und apostoli testimoniales cum editione actorum (die Zeugnißberichte mit Ausantwortung der Akten) unweigerlich ad judicem ad quem (an den Appellationsrichter) mitgetheilet werden. Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die appellationes hernach expediret (befördert) werden, soll dem appellirenden Theil zu Fortsetzung seiner Appellation, die nächstfolgende Juridica (Gerichtshegung) in suprema instantia (in der obern Behörde) zu Dorpt, oder dahin wir es künftig verlegen werden, präfigiret (anberaumt) und beyde Theile dahin remittiret (angewiesen) werden, die dann ohne einige neue Citation (Vorladung) ex hac remissione (auf diese Anweisung) terminum peremptorium (abschließende Frist) haben. Im Obergerichte sollen solche für allen Sachen, fürgenommen (vorgenommen) und erörtert werden, und wofern die Appellation alsdann nicht justificiret (gerechtfertiget) und verfolgt wird, soll die Appellation, vermöge der Schwedischen Gerichts-Ordinanz [70]) erlassen (erloschen) seyn, und dem Appellanten nicht, weiter zu

führen und zu queruliren [71]) verstattet werden. Würde auch der Appellant keine ehehafte Hinderniß [72]) haben, warum er in demselben termino (Fristtage) nicht erscheinen könnte, und dieselbe in folgender juridica (Gerichtshegung) nicht probiren (beweisen) können, soll er nicht allein der Sache, sondern auch der Unkosten verlustig erkannt werden [73]).

Cap. 26.

Alle andere Excessen (Unfug) aber, die unter 50 Taler Schwedisch [74]) gestraffet, oder davon nicht legitime (gesetzlich) appelliret worden, darin soll, dem unterliegenden Theile, dem Urtheile in gewisser Zeit nachzukommen, vom Stadthalter [75]) befohlen, und, wann solches nicht geschehen, die Execution (Urteilsvollstreckung) durch ihn, des Orts (an gehörigem Orte) verrichtet werden [76]).

Cap. 27.

Die Urtheile und Abscheide sollen wie im Obergerichte unterschrieben, versiegelt und ausgegeben werden [77]).

III. Von der Visitation.

Cap. 28.

Es ist demnach (ferner) allezeit in der christlichen Kirche heilsam und nützlich befunden, daß Visitationes (kirchliche Hausbesuche) angestellet werden, da man in denen Dörfern und Privat-Häusern Alte und Junge herfürnehme (vornehme), und sie glimpflich und fleißig befrage, was sie von Gott [79] gelernet haben, glauben und halten, die Unverständigen (Unwissenden)

unterrichtet, die Wissenden lobet und erhebet und gute Anordnung thut, daß der, der in dem Hause oder Dorfe gute Erkenntniß hat, in derselben die andern aus christlicher Liebe ohne Verdruß unterrichte [80]).

Cap. 29.

Solche Visitationes sollen die Prediger zum öfftern in ihren Kirchen [81]) halten und sich ihrer Sache mit rechter Treue, wie ihnen in der Ordinanz [82]) fürgehalten (vorgehalten) wird, annehmen [83]).

Cap. 30.

Sie sollen sich auch genau halten (gut führen) und soviel möglich vorsehen, daß sie mit bösen anstößigen Sitten, Reden, Leben und Wandel für sich oder durch die ihrigen, die einfältige unwissende Leute nicht ärgern noch mit unzeitiger eifriger Procedur (Verfahren) vor den Kopf stoßen, sondern Gesetz und Evangelium [84]) recht theilen [85]).

Cap. 31.

Damit auch die Prediger jedes Orts, das ihrige leisten, so sollen die Pröpste nebst ihren beyden adjunctis Assessoribus (beigelegten Beisitzer) [86]) und dem Secretario des Unter-Consistorial-Gerichts, alle Jahr in einem besondern (bestimmten) Monath in ihrem District umherziehen, ihre Ankunft der Herrschaft jedes Orts durch Schreiben, und der Bauerschaft von den Canzeln, 14 Tage zuvor wissen lassen, alsdann in denen Höfen bey denen Zuhörern, Teutsche und Unteutsche [87]), bescheidene und fleißige Nachfrage thun, wie die Zuhörer informiret (Lehrunterricht gehabt), wie es mit denen Kirchen, Schulen und Hospitälern stehe,

wie Herren und Knechte, Arme und Reiche, Alte und Junge leben. Wie aber der modus examinis (die Befragungsart) und visitationis (der kirchliche Hausbesuch) ordentlich und gründlich vorzunehmen, darin werden sie sich nach der Spezial-Instruction vom Ober-Consistorio ihnen vorgeschrieben [88]), nach der Länge [89]), zu richten haben, und darnach alles mit gebührender Treue und gutem Eifer fortsetzen und exequiren (vollziehen) [90]).

Cap. 32.

Was nun in dieser Visitation befunden und verrichtet wird, soll vom Secretario alles fleißig verschrieben und dem Directori [91]) innerhalb zehn Wochen a dato finitae revisionis (vom Tage des geendigten Kirchenbesuches) unter seinem und der zweyen Adjunkten [92]) Händen Unterschrifft eingeschickt werden [93]).

Cap. 33.

Weiln auch die Visitationes anders nicht als auf derer Kirchspiels-Verwandten (Eingepfarrten) Unkosten können verrichtet werden, so sollen die Visitatores (Kirchenbesucher) sämtlich vermahnet seyn, sich mit unnützen übrigen (überflüssigen) Volck (Bedienten) und Pferden zu Beschwerung des Landes nicht zu behangen, sondern mit dem wenigsten, so viel möglich, solche actus (Handlungen) verrichten, damit diese nöthige Ordnung nicht durch Mißbrauch schwierig gemacht, oder gar hintangesetzt werde [94]).

Cap. 34.

Schließlich damit ein jeder der Consistorialen ohne Seufzen sein Amt verrichte, soll ihnen jährlich ihr honorarium (Gehalt) als

verdienter Lohn, laut Special-Assignation [95]) von dem Cämmerier [96]) aus denen Liefländischen Intraden (Kronseinkünften) vor andern unfehlbar gezahlet werden: dagegen sie alles zu Gottes Ehre, Erbauung von Kirchen und Schulen, Erhaltung gutter Disciplin (Kirchenzucht) im Lande dirigiren (hinleiten) sollen, wie sie es künftig mit ihrem guten Gewissen zu verantworten haben werden [97]). Datum Stockholm, den 13. August 1634.

(L. S.)

Senatores regni Sueciae.

(Des Königreichs Schweden Reichsräthe) [98]).

1. Bei der unter polnischer Beherrschungszeit und den schwedischen Eroberungen zerrütteten Rechtspflege, verwaltete anfangs das im Jahr 1630 gestiftete Hofgericht auch die Jura episcopalia. Doch sehr bald fühlte der große Stifter der livländischen Rechtspflege, Gustav Adolf, die Unzugänglichkeit dieser Verfassung, und befal, ein Konsistorium, nach dem Muster anderer protestantischen Länder, auch in Livland einzurichten. Zu diesem Behufe verfassete Johann Skytte eine provisorische Konsistorial- und Visitationsordnung im Jahr 1633, in 38 Kapiteln bestehend, und im Archiv des livländischen Oberkonsistoriums abschriftlich gegenwärtig befindlich. Selbige war das Fundament, nach welcher die hier aufgeführte peremtorische, von der königlichen Vormundschaftsregierung im Namen der Königin Christina erlassene, Oberkonsistorialordnung vom 13. August 1634 angefertigt ist. Dieser folgte eine Unterkonsistorialordnung, welche zu Dorpat den 22. Junius 1636 der Generalgouverneur Benedikt Ochsenstierna erließ. Man findet diese in den Provinzialblättern für das liv- und ehstländische Publikum, Seite 33 ff., abgedruckt. Friebe in s. Handbuch der Geschichte v. Liv-, Ehst- u. Kurland, Bd. 4. S. 225, Anm. *, hat wohl dieselbe Konsistorialordnung im Sinne, und führet sie irrig vom 5. Februar 1636 auf. Man hat hier diese drei Konsistorialverordnungen verglichen, die vom Jahr 1634 aus

dem Exemplar, welches sich im Ritterschaftsarchiv befindet, da sie ein Akt der obersten Gesetzgebung ist, und die andern beiden nur, eine provisorisch, die andere suppletorisch, vom Generalgouverneur erlassen worden, zum Grunde gelegt, und wird die Verschiedenheiten, nebst den Gründen darüber, in den folgenden Anmerkungen anführen. — Uebrigens muß man hier vorerinnern, daß, obgleich diese, hier den Landesordnungen zur Vollständigkeit hinzugefügte, Oberkonsistorialordnung seit dem Jahr 1687, und am Ende des 17ten Jahrhunderts, ihre Anwendbarkeit verloren gehabt zu haben scheint, solches doch nur von den Kapiteln gelten muß, welche durch die schwedische Kirchenordnung vom J. 1687 abgeändert worden sind. Denn, obgleich das Hofgericht in seinen Streitigkeiten mit dem Oberkonsistorium, im 18ten Jahrhundert, behauptet, daß diese Konsistorialordnung nur projektiret und nie eingeführet gewesen; so ist doch die Geschichte dawider.

2. Ueber diese Errichtung der Universität zu Dorpat, zu schwedischen Zeiten im Jahr 1630 und 1632, findet man in Samml. russ. Geschichte, T. IX. S. 115 bis 118, Auskunft. Die Aktenstücke von dieser Universität sind erst in neuern Zeiten, gegen Ende des 18ten Jahrhunderts, fast vollständig wieder gefunden worden. Da gegenwärtig eine ganz neue Universität im Jahr 1800 und 1802 errichtet worden, so gehören die Nachrichten von der schwedisch-livländischen Universität nur zur Geschichte.

3. Dieses gehet auf die, von Skytte bereits früher auf Gustav Adolfs Befel eingeführten, provisorischen Anordnungen.

4. Nämlich das Kirchenwesen betreffende Personen und Sachen.

5. Dieses Cap. 1. ist mit dem Cap. 1. der Kirchenordnung von 1633 ganz übereinstimmend. Das Konsistorium ist ganz dasselbe, was in Schweden das Bischofsgericht. S. S. L. S. 333 Note c. Die heutige Brauchbarkeit, oder vielmehr das Bestehen dieser Einrichtung, ergiebt sich von selbst.

6. Ueber Zwischen- und Nebenumstände der Hauptsache erteilet.

7. Diese Beförderung kann, teils unmittelbar, wie bei Ehescheidungen, teils mittelbar, wie bei Kirchensachen, durch die Exekutionsbehörden geschehen.

8. Dieſes Cap. 2. iſt heutiges Tages völlig anwendbar. In der Kirchenordnung von 1633 iſt dieſes 2te Cap., nebſt dem folgenden 3ten u. 4ten Cap., kürzer zuſammengefaßt im 2ten Cap.

9. D. i. in Hinſicht deſſen, daß derſelbe von Uns.

10. Wahrſcheinlich Gliedern im Konſiſtorium.

11. Wie dieſe Ernennung geſchiehet, ſchreibet die S. K. O. Cap. XIX. §. VII bis XVI. und Cap. XXIV. §. XXIX. Ueber das Kirchenpatronat ſiehe: Hupels Nord. Misc. St. 2. S. 25 bis 160.

12. Worin dieſes Examen beſtehet, ſ. S. K. O. Cap. XIX. §. 11.

13. Wie dieſe Prieſterweihe geſchiehet, ſ. S. K. O. Cap. XXII., und über die Einſetzung ibid. Cap. XXIII.

14. Dieſe ſind die Vorgeſetzten der Prediger in den Kreiſen. Jeder Kreis wird in Livland in zwei Propſtſprengel geteilet, und hat folglich zwei Pröpſte.

15. D. i. Propſtſprengel.

16. D. i. Predigerzuſammenkunft, um ſie in Uebung ihrer Berufswiſſenſchaften zu erhalten. Wie ſie gehalten werden ſollen, ſiehe S. K. O. Cap. XXV.

17. S. vorſtehende Anm. 16.

18. Dieſe Synodalartikel wurden von den Proteſtanten in Deutſchland im J. 1625, gleich den Schmalkaldiſchen Artikeln, abgefaßt. Von eben der Art ſind auch die gleich darauf erwähnten Magdeburgiſchen Kirchenordnungen.

19. Dieſes Cap. 3. iſt, bis auf die, leider, jetzt nicht mehr gebräuchlichen Synoden, Propſtsviſitationen und Aufſicht der Superintendenten auf Druckereien und Hospitälern, noch gegenwärtig nicht ohne alle Anwendbarkeit.

20. In dieſer Organiſation, als ein Collegium ecclesiasticum mixtum, blieb das Oberkonſiſtorium bis 1648, wo es, mittelſt königlicher Reſolution, ein purum ecclesiasticum ward. Allein es ward im J. 1662, mittelſt königlicher Reſolution vom 5. Dezember, wieder als mixtum hergeſtellt; jedoch im J. 1693 und 1694 (ſiehe weiter unten die Verordnungen darüber) wieder in ein mere

ecclesiasticum verwandelt, und auf die schwedische Kirchenordnung etablirt, bis es endlich im J. 1711 durch den kaiserlichen Gevollmächtigten, Grafen Löwenwolde, gemäß seiner Instruktion vom 17. Oktober 1710, in seiner jetzigen Form, als ein Collegium mixtum, von einem weltlichen und einem geistlichen Direktor, zwei weltlichen und zwei geistlichen Assessoren, neu hervorging, und auf diese Konsistorialordnung von 1634 fundiret, am 26. April 1713 der Jurisdiktion des Hofgerichts entzogen ward. Allein, im Jahr 1714 den 26. Oktober, und nachher wiederholentlich und allendlich am 17. Januar 1739, ward das Oberkonsistorium wieder auf die schwedische Kirchenordnung vom Jahr 1687 verwiesen, und dem Hofgericht quoad externa, dem Justizkollegium in St. Petersburg aber quoad interna, unterworfen. Darnach läßt sich nun die Brauchbarkeit dieses Cap. 4. beurteilen.

21. Dieses 5te Cap. ist mit dem Cap. 3. der Kirchenordnung von 1633 gleichlautend. Gegenwärtig wird der Konsistorialrichtereid nach dem in der S. K. O. im Thum-Kapitel-Prozeß §. VI. geleistet.

22. Dieses Cap. 6. ist das Cap. 4. in der Kirchenordnung von 1633. Heutiges Tages werden, zum Direktor sowohl als Superintendenten, von der livländischen Ritterschaft, zum erstern einer von den Landräthen, zum zweiten zwei Personen aus den Pröpsten oder Predigern, der Gouvernementsregierung vorgestellt, welche einen der Kandidaten dem Monarchen zur Bestätigung unterlegt. Die Assessores werden vom Oberkonsistorium selbst ausgemittelt, und der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

23. Wahrscheinlich soviel, als: vorbescheiden, und den Gang der Sache durch Verfügungen einleiten; denn in der Folge wird erst vom Beendigen der Sache gesprochen.

24. Dieses Cap. 7., übereinstimmend mit dem Cap. 5. der K. O. v. 1633, läßt sich heutiges Tages noch anwenden. Vergleiche hiebei §. III. des Thum-Kapitel-Prozesses der S. K. O.

25. D. i. das Amt des Oberkonsistoriums betrifft; denn von dem weltlichen Amte der Personen der letztern Stände, die hier unter das Oberkonsistorium gehören, kann nicht die Rede seyn.

26. Dieser Zusatz allhie, wie auch die nachfolgenden verzeichneten Klaggegenstände, rechtfertigen die Anm. 25.

27. Dieses Verzeichniß der verbotenen Grade ist, so viel bekannt, nicht für Livland erfolgt, und in der S. K. O. kommt nur etwas im Cap. XV. vor. Es würde daher hier nicht sowohl nach kanonischem Recht, als nach dem Mosaischen Gesetzbuch, im 3. Buch Moses, Kap. 18. u. 20., zu verfahren seyn. S. Michaelis Mos. Recht, T. 2. §. 101. seqq.

28. Das römische plagium, Menschenraub, an einem Weibe oder einer Magd verübt, wird hier für heidnisch, d. i. unchristlich, erklärt.

29. Diese alten Rezesse sind nicht bekannt. In der S. L. L. pag. 95, und S. St. L. p. 42, ist auf den Raub einer Braut die Strafe von 80 Mark, oder Verlust des beweglichen Vermögens und Verbannung auf Lebenszeit, falls nicht der beraubte Bräutigam Vorbitte thut, gesetzt.

30. Bekanntlich sind die im christlichen Katechism aufgenommenen zehn Gebote Moses in zwei Tafeln geteilt; die erste Tafel enthält in drei Geboten die Pflichten gegen Gott, und die zweite in sieben Geboten die Pflichten gegen den Nächsten.

31. Dieses Aergerniß gehet vorzüglich auf die Nichtbeobachtung des äussern Gottesdienstes.

32. Dieses Cap. 8. stimmt mit dem Cap. 6. der K. O. von 1632 überein, und ist noch gegenwärtig anwendbar.

33. Welche in der Verordnung II. bereits sich befindet. Siehe daselbst §. 7.

34. Dieses Cap. 9., übereinstimmend mit dem Cap. 7. der K. O. v. 1632, ist noch jetzt anwendbar.

35. Dieses Cap. 10., übereinstimmend mit dem Cap. 8. der K. O. v. 1632, ist noch jetzt anwendbar.

36. D. i. der in den Gesetzen vorgeschriebenen Frist, in welcher die Appellationsrechtfertigung beim Oberrichter eingereicht werden muß.

37. S. Verordn. II. §. 20.

38. Dieses Cap. 11., übereinstimmend mit dem Cap. 12. der Kirchenordnung von 1633, ist nicht anwendbar; weil gegenwärtig, nach Anleitung des §. XXIV. der Thum-Kapitel-Ordn. vom 11. September 1687 (s. schwed. K. O.), nur queruliret wird, und keine Herausgabe der Akten noch Appellationsschilling Statt findet.

39. D. h. es soll nicht über die Kanzelleitaxe genommen werden.

40. Dieses Cap. 12. lautet im Cap. 13. der K. O. von 1633 kürzer also: Diese remittirte oder referirte Sachen sollen für allen Dingen im Consistorio fürgenommen und erörtert werden. Uebrigens ließe sich dieses Kapitel noch wohl heute anwenden.

41. D. i. 100 Rtlr. Alb.

42. Dieses 13te Cap., übereinstimmend mit dem 14ten Cap. der K. O. von 1633, ist heutiges Tages, da keine Appellationes Statt haben, nicht anwendbar.

43. Nämlich, an der Möglichkeit, die Frist einzuhalten.

44. Dieses Cap. 14., übereinstimmend mit dem Cap. 15. der K. O. v. 1633, ist, wie das 13te Cap., nicht anwendbar.

45. Dieses Cap. 15., übereinstimmend mit dem Cap. 16. der K. O. v. 1633, ist noch jetzt anwendbar.

46. Dieses, mit dem 17ten Cap. der K. O. von 1633 übereinstimmende, 16te Cap. gilt noch heutiges Tages. Vergleiche damit §. XIII. des Thum-Kapitel-Prozesses in der schwedischen Kirchenordnung von 1687.

47. Dieses, mit dem 18ten Cap. der K. O. von 1633 gleichlautende, 17te Cap. ist noch jetzt anwendbar. Vom Siegel des Oberkonsistoriums siehe: Sammlung livl. Gesetze, S. 44 der Vorrede.

48. Das sind die zwei Schloßgerichte zu Riga und Dorpat, die damals noch als die ersten Untergerichte bestanden. S. Anm. 28. zur Verordn. IV.

49. Dieſes, mit dem Cap. 29. der Kirchenordnung von 1633 gleichlautende, Cap. 18. hat, nur unter der Modifikation, daß die Vollziehung der Sprüche des Oberkonſiſtoriums teils unmittelbar von demſelben, teils mittelbar durch die Prediger und Pröpſte, oder, auf Erfordern, durch die Landgerichte, geſchieht, Anwendung.

50. S. Anm. 30.

51. Dieſes ſoll wohl ſoviel heißen, als: in den Gegenden, wo die Prieſter noch mit Aberglauben und päpſtlichen Satzungen wirken.

52. Dieſe Kirchenagende iſt vom Jahr 1632.

53. In dem 20ſten Cap. der Kirchenordnung von 1633 wird dem Konſiſtorium vorgeſchrieben, eine ſolche Kirchenagende, darnach die Prediger mit den alten und jungen (Zuhörern) in der Inſtitution (Unterricht) und Uebung (Erbauung) verfahren, anzufertigen, zu beſtätigen und als Geſetz den Predigern zur Pflicht zu machen. Ferner folgen hier auch noch die Beweggründe zur Anfertigung einer ſolchen Agende, welche vorzüglich in dem Bedürfniß des Betens geſetzt wird. Ueber die heutige Anwendbarkeit unſers Cap. 19. läßt ſich noch Bedenken tragen, da die in Anm. 52. erwähnte Kirchenagende nach dem Geiſt des Proteſtantismus, der bloß auf die Bibel ſich beſchränkt, nicht mehr als abſolutes Geſetz betrachtet werden kann, und gegenwärtig eine neuere Kirchenagende oder Liturgie dem Oberkonſiſtorium im Jahr 1807 erteilet worden iſt.

54. S. Verordn. IV. Anm. 22.

55. Der Ausdruck: nach vollendeter Appellation, ſoll wahrſcheinlich ſoviel heißen: wenn das Oberkonſiſtorium, als Appellationsgericht der Unterkonſiſtorien, keine Sitzungen hat. Auch kommt im Cap. 23. von den Unterkonſiſtorien vor, appellatione juridica secundae instantiae des Schloßgerichts, und beweiſet dieſes, daß die Unterkonſiſtorien ihre Gerichtshegung nicht anders halten durften, als wenn das Landgericht, welches die Appellationsinſtanz der Schloßgerichte war, ſeine Sitzungen gehoben hatte. In der Unterkonſiſtorialordnung vom 5. Februar 1636, §. 5., wird die Gerichtshegung

der Unterkonsistorien ausdrücklich jährlich im Maimonat bestimmt. Der §. lautet also:

Sie (die Konsistorialräthe) sollen alle Jahre im Majo, (bey Sachen aber die keinen Aufschub leiden mögen, wird ad instantiam unius partis vel alterius absentia non obstante (auf den Antrag einer derParten, ohne Rücksicht ihrer Gegenwart) erörtert und entschieden) in den 6 (damaligen) Haupt-Creisen (nämlich zu Riga, Dorpat, Pernau, Narwa, Kokenhusen und Wenden), des Morgens von 8 bis 12 und des Mittags von 2 bis 4 Uhr zusammen kommen, die Supplicanten verabscheiden (vorbescheiden), die Parten gegen einander hören und so viel müglich ohne weitläufftigen Prozeß in der Güte, die insonderheit in Ehesachen alle Wege (jederzeit) vorhergehen soll, sie vereinigen oder zu Rechte von einander scheiden. Weitläuftige dilationes (Fristen) oder terminos probationis (Beweisfristen) sollen sie Niemand ohne erhebliche Ursachen verstatten, keine Advocaten, Procuratoren oder Prozeß sollen sie, es sey dann, daß die Weitläufftigkeit der Sachen solches erfordert, und dahero von ihnen also gut befinden würde, admittiren (zulassen): keine Appellationes ab interlocutoriis (von Zwischenbescheiden) zu Verschleifung der Prozesse, es sey dann daß sie eine definitivam (eine die Hauptsache entscheidende Kraft) haben, und irreparabile praejudicium causae principalis (ein unverbesserlicher Nachteil in der Hauptsache) einführen (nach sich ziehen) gestatten: sondern die Parten selber ihre Nothdurft so viel sie vermögen, bescheidentlich beybringen, keine Eyde für Gefehrde, keine juramenta in supplementum (keine zum Beweise fehlende Eide) sollen zugelassen, sondern den göttlichen, und, andern, augspurgischen Confessions-Verwandten, Rechten, Ordnungen und praxi communi (gerichtlichen Herkommen) aller Dinge gemäß gelebet, Gestalt (gleichwie) im Königreich Schweden und diesen Landen (nämlich Livland) nunmehr gebräuchlich.

56. Heißt hier soviel als Distrikte.

57. Die Landgerichtsfiskale.

58. Diese Unterkonsistorien sind, zum Nachteile der Sachen, mittelst Resolution vom 20. Dezember 1694 (siehe weiter unten), eingegangen. Nach der Unterkonsistorialordnung von 1636, §. 1. bis 4., waren darin der Landrich-

ter und der Propst Direktores, und die zwei Landgerichtsassessores mit zwei Geistlichen Beisitzer. Da die Unterkonsistorien, wie oben erwähnt, aufgehört haben: so ist von diesem Cap. 20. an bis zum nachfolgenden Cap. 27. alles ohne heutige Anwendbarkeit.

59. Nämlich Oberkonsistorialglieder.

60. Vergleiche hiebei vorstehendes Cap. 5. dieser Konsistorialordnung von 1634. In der Unterkonsistorialordnung von 1636 ist der Richtereid im §. 2. vorgeschrieben.

61. S. Verordn. IV. Anm. 21.

62. Dieser jährliche Bericht von den Appellationssachen gehet auf ihre durch die Unterkonsistorien zu bewerkstelligende Vollziehung.

63. Der 3te §. der Unterkonsistorialordnung von 1636 vereinigt unser 20stes u. 21stes Cap.

64. S. Anm. 48. u. 55.

65. Wahrscheinlich sind die Assessores des Unterkonsistoriums gemeinet, und soll vielleicht heißen: sobald die Assessores zusammen gekommen sind.

66. Nämlich Riga und Dorpat, als Hauptstädte der Distrikte, und ehemals der zwei livländischen Stifte oder Bischofthümer.

67. Vergleiche dieses Cap. mit dem in Anm. 55. aufgeführten §. 5. der U. K. O. v. 1633.

68. Dieses Cap. 24. könnte vielleicht analogische Anwendbarkeit, doch nur beim Oberkonsistorium, haben.

69. D. i. 2½ Rtlr. Alb.

70. Vergleiche hiebei §. 20. der Verordn. II., deren Quelle die hier angeführte schwedische Gerichtsordnung ist, mit der sie ganz übereinstimmet.

71. D. i. über einen Zwischenbescheid in Nebenumständen sich beim Oberrichter beschweren.

72. Vergleiche hier Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 124.

73. Ueber die Anwendbarkeit dieses Kapitels siehe Anm. 58.

74. D. i. 25 Rtlr. Alb.

75. S. Verordn. IV. Anm. 22.

76. Wahrscheinlich geschah diese Urteilsvollstreckung durch die Schloßgerichte.

77. Gleichlautend ist hiermit der 11te §. der K. O. von 1636.

78. Sie wird in Livland genannt: Hausbesuch, Kirchenbesuch.

79. D. i. von den Pflichten gegen Gott.

80. Dieses Cap. 28., dem Inhalt nach gleichlautend mit dem Cap. 21. der K. O. von 1633, ist noch jetzt anwendbar.

81. Wahrscheinlich durch Katechisation.

82. Darunter ist diese Oberkonsistorialordnung zu verstehen.

83. Dieses Cap. 29., dem Inhalt nach gleichlautend mit dem Cap. 22. der K. O. von 1633, ist noch jetzt anwendbar.

84. Soviel, als Glaube und Liebe predigen.

85. Dieses Cap. 30., dem Inhalt des Cap. 23. der K. O. von 1633 gleich, ist noch anwendbar.

86. Diese Kreiskirchenvisitation hat mit den Unterkonsistorien aufgehöret, und die, in Folge der Verordnung XXXIX. vom Jahr 1671, anbefolene Kirchenvisitation geschiehet jetzt nicht mehr vom Propste und seinen Assessoren, sondern vom Oberkirchenvorsteher, dem Generalsuperintendenten, einem adelichen Beisitzer und einem geistlichen Beisitzer, welche beide zu diesem Geschäfte besonders von den Erstgenannten gewählt werden.

87. Darunter verstehet man in Livland alle leibeigene Menschen.

88. Ob eine solche Instruktion vom Oberkonsistorium verfasset worden, und worin sie bestanden, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen.

89. D. i. dem ganzen Inhalte nach.

90. Es wäre sehr zu wünschen, daß die in diesem Cap. 31. angeordneten jährlichen Kirchenvisitationes von dem Oberkirchenvorsteher und Generalsuperintendenten, wie in den letzten Jahren geschehen, jährlich, wozu die beste Jahreszeit der Winter wäre, präpositurweise angestellt, um die Entscheidungen in Kirchenrevisionssachen im Orte der Visitation auszuführen, über das Geschehene aber eine Relation an die Ritterschaft gemacht würde.

91. Des Oberkonsistoriums.

92. Ob die Beisitzer der Unterkonsistorien Adjunkten (Gehülfen) geheißen, und ob der Propst nicht auch hat unterschreiben müssen, läßt sich nicht mehr bestimmen.

93. S. Anm. 86. u. 90.

94. Dieses Cap. 33. ist noch heutiges Tages sehr anwendbar.

95. Diese Spezialassignation lautete, nach Anleitung der dieser Oberkonsistorialordnung beiliegend gewesenen Designation, was die Herren Oberkonsistoriales in Liefland jährlich vom Kämmerier (Kronsrentmeister) empfangen sollen:

Das ordinaire Deputat, dem Herrn Dierektor 300 Rtlr. (wahrscheinlich Silbermünze, jetzt Alb. Taler).
Jedem Assessor 200 Rtlr. (d. i. 100 Rtlr. Alb. wie jetzt.)
Dem Secretario 200 Rtlr. (d. i. 100 Rtlr. Alb. wie jetzt.)
Dem Aufwärter 50 Rtlr. (d. i. 25 Rtlr. Alb. wie jetzt.)

Joannes Skytt.

96. D. i. der die Kronsrevenüen empfing. Jetzt geschiehet solches in der Renterei vom Rentmeister.

97. Dieses Cap. 34. ist noch jetzt anwendbar.

98. S. Verordn. VI. Anm. 26.

VIII. Verordnung.

Ueber Vorkäuferei.

Benedict Ochsenstierna, Freyherr zu Eckebyholm und Suderbös, Ihro Königl. Majestät und Dero Reich Schweden Stallmeister, und General-Gouverneur über Lieff- und Ingermanland.

Thun hiemit allen und jeden, so dieses ansichtig (werden), zu wissen, kund und offenbar.

§. 1.

Demnach mir beykommen (in Erfahrung gebracht worden), daß etliche von Adel, Arendatoren, Ampt und Haußleuten [1]) in diesem überdünschen Fürstenthum Liefland [2]) sich an dem Seegen Gottes, der ihnen jährlich zuwächset, und mit andern billigen Einkünften nicht begnügen lassen, sondern ihrem Stande und Beruffe zu wieder [3]) allerhand Wahren zu Lande sowohl von Frembden als ihren eigenen Bauren auffkauffen lassen, und selbige Wahren nachmals in grosso (im Großen) [4]) wieder verhandeln, auch sonsten in den Höfen, allerhand verbohtene Häckereien (Hökereien), Schindereyen und Handthierung (Handel) betreiben sollen; Wann aber ein solch schäd- und schändlich Beginnen (Unternehmen), dadurch die Städte ihres Auffwachses und Nahrung nicht wenig beraubet, und alle gute Ordnungen in rechtlichen Commercien (Handelschaft) verrücket [5]) werden, keinesweges allhie im Lande länger zu gedulden; Als will Ich alle und jede, so sich solcher hochverbohtenen Gewerbe bißher gebrauchet (bedienet), hiemit treulich verwarnet, auch im Namen Dero Königl. Majestät ernstlich anbefolen haben, daß sich ein

jeglicher, solcher und dergleichen, Land-Kauffmannschafft, Vorkäuffereien und Häckereien (Hökereien), inskünfftige gänzlich entschlagen und enthalten, und sich seinem Beruffe gemäß verhalten wolle. Im widrigen Fall sollen wieder die Verbrecher, nicht allein die Königl. Land-Richter mit ernsten willkührlichen Straffen verfahren, besondern (sondern) es soll auch der Raht einer jeglichen Stadt solche Wahren zu sequestriren (unter Beschlag zu setzen) und zu hemmen, auch nach Erkäntniß des Rechtens zu confisciren (für verfallen zu erklären) und dem gemeinen Besten zu approprijren (dem Gemeinwesen als Eigenthum zuzuschlagen), hiemit bemächtiget seyn (die Macht haben) [6].

§. 2.

Wann man auch diese Zeithero (Zeit her) genugsam verspüret, daß nebenst andern Frembden insonderheit die Moscowiter und Reussen [7] mit Verlassung der gewöhnlichen Heer-Strassen allerhand Abwege zu suchen, hin und her ins Land zu schleichen, den Bauren allerhand Sachen zu verkauffen, und was ihnen dagegen nur vorkommt, wieder auffzukauffen und in die Moscau (das russische Reich) zu verführen, ja auch den Bauren selbsten zu Auffkauffung allerhand Wahren ansehnliche Geld-Summen zu vorstrecken [8], sich kühn und öffentlich unterfangen: Als ist hiemit an alle und jede dieses Landes Eingesessene, mein ernstlicher Wille und Befehl, daß Sie solche Frembden, Moscowiter, Reussen und dergleichen Schleichere (Schleichhändler), welche nicht gewöhnliche Land-Strassen gerade nacher (nach) Riga, Reval, Dörpt und Pernau reisen, besondern (sondern) von denselben beyseits abweichen, und sich bey den Bauren im Lande mit ihren Wahren betreten lassen, oder sonsten mit denselben verbohtene Handthierung treiben, ungeschäuet anhalten, dieselbe nebenst ihren bey sich habenden Wahren auffs nechste Hauß und dem Gerichte zur Straffe einschicken sollen [9]. Wornach sich ein jeder zu richten, und soll dieses Edict durch die Landrichter, den Pasto-

ren ihres Creyses zugeschicket, und von ihnen auff den Cantzeln öffentlich abgelesen werden.

In Uhrkund habe ich dieses mit meinem angebohrnen Secret (Siegel) und Subscription (Unterschrift) beglaubiget. Datum (gegeben) zu Dörpt, den 20. Februarii Anno 1637.

Benedict Oxenstierna.

(L. S.)

1. Unter Ampt und Haußleute sind hier wahrscheinlich die Vorsteher der königlichen Schlösser, und die Unterverwalter und Aufseher von Gütern, vielleicht auch noch das Hausgesinde des Gutsherrn, zu verstehen.

2. Den Namen: überdünisches Fürstenthum, führte es noch aus den Zeiten, als Livland sich Polen im Jahr 1561 unterwarf (s. S. L. G. Bd. I. S. 416), und erhielt im Jahr 1566 die Würde eines Herzogthums (s. ebendaselbst S. 429). So kam es unter Schweden im J. 1621, und Gustav Adolf hat, durch Bestätigung der Privilegien und Vorzüge im J. 1629, auch diese Würde darin zugleich anerkannt. Es ist also hier Fürstenthum, welches man aus dem Unterwerfungsvertrag von 1561 nahm, mit Herzogthum, welches man, um die Einverleibung Livlands mit Littauen zu ignoriren, nicht gebrauchte, gleichlautend anzusehen.

3. D. h. indem sie als Landbewohner keinen städtischen Handel zu treiben haben.

4. D. i. wenn man, wie ein Großhändler, einzeln aufgekaufte Waaren in großen Quantitäten wieder verkauft.

5. In den vorigen Ausgaben stehet durch einen Druckfehler verrüttet.

6. Die in diesem §. 1. verbotene Aufkäuferei der Eingesessenen im Lande von den Bauern, ist auch durch neuere Verordnungen vom 20. August 1733, 10. April 1745, 9. Oktober 1764 und 24. März 1772, wiederholt untersagt; jedoch ist, nach der letztern, dem Gutsbesitzer unverwehrt, von seinen Guts-

bauern, nur auf den Märkten, zu kaufen, was der Bauer zu verkaufen hat. S. auch Patent vom 23. Januar 1714 und vom 14. April 1787. Auch ist, durch noch neuere Verordnungen, der Großhandel des Gutsbesitzers auf dem Lande und in den Städten befreiheitet worden.

7. Unter Moscowiter sind hier wohl die Untertanen des damaligen russischen States, und unter Reussen die damaligen polnischen Untertanen aus Weißrußland, oder dem jetzigen polotzkischen Gouvernement, zu verstehen.

8. In den vorigen Ausgaben steht durch einen Druckfehler dafür verstrecken.

9. Die in diesem §. 2. enthaltene Untersagung der Aufkäuferei der Fremden, und der im Lande umherziehenden Kaufleute, ist noch durch neuere Verordnungen, vom 16. November 1776, 12. April 1787, 29. September 1787 und vom 8. Februar 1788, wiederholet. Siehe auch das noch weiterhin vorkommende gleiche Plakat vom 1. Oktober 1693.

IX. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Königinn und Fräulein gnädige Resolution (Verfügung) und Erklärung über einige aus dem Dorptschen Hofgerichte eingesandte Anfrags-Punkte, gegeben zu Stockholm, d. 28. Sept. 1638 [1]).

1.

So wie erwähntes Hofgericht seine Bereitwilligkeit contestiret (beteuert), alle Sachen so abzumachen, daß sich ein jeder mit seinem Rechte möge genügen lassen, und nicht durch unnöthiges Ansuchen um Revision sein Geld aufs Spiel setze, so vermeynet es auch, daß, wenn einer oder der andere darum suche, solches propter generalitatem ordinantiae (nach der in der Ordinanz allgemein ausgedrückten Erlaubniß zur Revision) [2]) geschehe, und weil dieses in dieser Ordinanz so allgemein zugestandene Recht nicht leichtlich (füglich) anders abgehalten werden könne, als (es) per rescriptum zu restringiren (durch einen allerhöchsten Befel dahin einzuschränken), daß a tribus conformibus sententiis, re judicata, apertis transactionibus (von Urteilen, welche in drei Behörden gleichförmig ausgefallen, von rechtskräftig gewordenen Urteilen und nach öffentlich und rechtlich geschehenen gütlichen Beilegung der Sachen) keine Revision weiter zugelaßen werden solle. Wenn nun gleich solches

einigermaßen gegründet befunden wird, indem dadurch das Ueberlaufen, womit J. K. M. sehr oft beläſtiget werden, benommen würde, ſo haben auch J. K. M. darüber vollkommen (gänzlich) dahin erklären wollen, daß dieſelben, in Anſehung, daß dieſe Sache einer ſehr reiflichen Ueberlegung bedarf, wegen der merklichen Dependence [3]), die daraus entſtehet, deßhalb für nöthig und gut erachtet haben, mit der allendlichen Reſolution anzuhalten (Verfügung zurückzuhalten), und daß bis dahin hiemit, wie bisher, gehalten werde, jedoch haben J. K. M. dem Hofgerichte zu recommendiren (empfelen) und aufzulegen (aufzutragen) erachtet, in ihren Urtheilen ſo zu procediren (verfahren), daß ſie Beſtand haben mögen. Hernach um mehrere unnöthige Proceſſe, die manchmal angefangen werden, zu verhindern, ſo ſollen zu dem Ende, bevor jemanden erlaubt iſt, ſeine Sache anhängig zu machen, die merita causae (der Hauptgegenſtand) wohl überlegt, und was darin begründet werden kann, aufgenommen, das übrige aber nicht aufgenommen werden [4]), damit demjenigen, was ſich als ein im Rechte begründeter Widerſpruch befindet, und eine Cognition (richterliches Erkennen) und Urtheil meritiret (verdienet), rechtlich abgeholfen, alles übrige dagegen, welches bloß und allein studio litigandi (Streitſucht), ohnerachtet des Ungrunds und der Unbilligkeit der Sache angetragen worden, bey Zeiten abgeſchnitten, und die, welche ſolches Unzuläſſiges ſuchen, abgewieſen werden mögen [5]).

2.

Da auch unterthänigſt angeſucht wird, daß die Reviſiones nach den Acten (Verhandlungsſchriften), ſo wie ſie im Hof-

gerichte vorgefallen und rotuliret (im Schriftenverzeichniß daſelbſt aufgenommen) worden, vollzogen, und keinem der Parten zugelaſſen werden möge, neue Allegationes (Sachauffühᵣungen), Documenta (Urkunden) oder Beweiſe einzureichen; So wollen J. K. M. bedacht ſeyn, ſolches den Parten nicht leicht zu admittiren (erlauben), jedoch J. K. M. Recht und Hoheit vorbehalten, ſo in der Sache procediren (verfahren) zu laßen, wie ſie es zu heiſchen gut finden wird, und ihre [6]) Nothdurft es erfordert, auch ſonſt zur Zeit der vorigen Könige herkömmlich geweſen iſt [7]).

3.

Was ferner das unterthänige Begehren des oftbemeldten Hofgerichts betrifft, bey vorfallenden Reviſionen verſchonet zu werden, jemanden aus deſſen Collegium hieher [8]) zu ſenden, es ſey dann, daß der Part, gegen welchen das Urtheil ausgefallen, das Hofgericht de malo judicato (eines unredlichen Spruches) beſchuldigen, und daſſelbe förmlich darauf (auf dieſe Anſchuldigungsklage) citiren (laden) laßen würde; So ſind J. K. M. gnädigſt damit zufrieden, daß bemeldtes Hofgericht, als von hier weit entlegen, nicht nöthig haben ſoll, zum Aufnehmen [9]) ſolcher Reviſionen einige von demſelben Deputirte hier zur Stelle zu haben, es ſey dann, daß ein Part, wie vorbemeldet [10]), ſich graviret (beſchweret) fände. Jedoch ſoll das Hofgericht, ſobald eine Reviſion nachgegeben und die Acten ausgeliefert ſind, zugleich an J. K. M. Canzeley eine genaue und pertinente (gehörige) Relation de statu causae et processus (über den Zuſtand der Sache und des gerichtlichen Verfahrens darin) mit den Gründen und

rationibus (Bewegursachen), worauf das gefällte Urtheil fundirt (gestützet) ist, einsenden, so daß J. K. M. nicht weniger als wäre hier ein Referent aus dem Hofgerichte gegenwärtig, von der Sache eine vollständige Kenntniß gewinnen könne [11]).

4.

Wenn aber jemand der streitenden Parten sich unterstände, während daß seine Sache im Gericht [12]) anhängig gemacht ist, auf irgend eine Art zu suchen causam justitiae (den rechtlichen Lauf der Sache) zu impediren (aufzuhalten), durch Auswirkung eines Inhibitorii (Aufhaltungsbefels) vor oder nach der Aburtheilung der Sache, oder, wenn die Sache schon in Rechtskraft übergegangen ist, es [13]) zu beunruhigen: So wollen J. K. M. daß Niemand, ohne die stärksten Gründe und wichtigsten Ursachen, darin gehöret, sondern in der Sache procediret (verfahren) werden soll, wie es mit dem Hofgerichts-Proceß [14]) gleichmäßig (in Uebereinstimmung) befunden wird [15]).

5.

Da auch einige in vorigen Zeiten um Revision bey dem Hofgerichte angesucht, hernach aber unterlaßen haben, die Sache weiter zu vollführen, um solchergestalt die gefällten Urtheile in suspenso (unentschieden) zu halten: So stellen es J. K. M. an seinen Ort, durch wessen Schuld oder Versehen so etwas sich ereignen könne, halten auch gnädigst dafür, daß derjenige, welcher sich hierüber beschweret befindet, solches J. K. M. anbringen laßen, und seines Gegners Versäumniß im Ansuchen und Vollführen der Revision demonstriren (darthun) möge, da dann J. K. M. in der Sache verordnen wolle,

was Rechtens ist. Uebrigens da terminus prosequendae revisionis (Frist zur Fortsetzung der Revision) vom Dorptschen Hofgericht auf Jahr und Tag [16]) festgesetzt ist, so soll auch, wenn Jemand versäumet, in dieser Frist die Sache fortzusetzen, derselbe der Sache verlustig seyn, und es dabey sein Bewenden haben, was das Hofgericht in der Sache abgeurtheilt und verabscheidet hat [17]).

6.

Auf daß J. K. M. und der Krone Gerechtsame dort im Lande (Livland) desto besser möge in Acht genommen werden, so finden J. K. M. für nöthig und gut, daß gewiße (bestimmte) vidimirte (beglaubigte) Copeyen-Bücher, sowohl über die vorgefallenen Commißorial-Acten [18]), als auch über die gehaltenen Revisionen [19]), in Liefland bey dem Hofgerichte eingeliefert werden sollen; worüber das Hofgericht mit dem General-Gouverneur und Gouverneur nach solchen Acten, wo sich solche Acten und Verhandlungen befinden, zu communiciren (Mitteilungen zu machen) und selbigen diese J. K. M. gnädige Willensmeynung zu eröffnen hat [20]).

7.

Mit den Präsentationen (Vorstellungen) wenn eine Stelle unter den Assessoren vacant (erledigt) wird, soll es, gemäß des Rechtsganges Proceßes [21]), gehalten, und die gewöhnliche Libertät des Hofgerichts [22]) darin auf keine Weise vermindert werden [23]).

8.

Um die Sessiones (Sitzungen) bey Criminalien zu expediren (fördern), und damit solche Sachen nicht unresolviret (unentschie-

den) gelassen werden, bis das ganze Collegium ordinarie (gewöhnlicher Zeit nach) zusammen gekommen; So sollen Präsident oder Vice-Präsident mit vier oder fünf aus den Assessoren adjungiret (zugeordnet, vereinigt) sie übersehen und darüber nach Befinden resolviren (verfügen). Doch soll, wenn casus intricati et dubii (verwickelte und zweifelhafte Umstände) vorkommen, deren Entscheidung bis zur Censur (Beurteilung) und Erklärung des ganzen Collegii aufgeschoben werden [24]).

9.

In Betreff des Gerichtshauses zu Dorpat und des Einlösens desselben zum Behuf des Hofgerichts, worüber schon Ordre (Befel) gegeben worden, da vernommen, daß es darin zu keinem Effect (Erfolg) gekommen, so ist von neuem an den General-Gouverneur geschrieben worden, daß der Ankauf und das Einlösen desselben ehestens geschehen möge. Die Hofgerichts-Canceley soll auch mit ihren Bedürfnissen versehen werden, indem dazu nach dem Etat 70 Thaler Schwedischer S. M. [25]) verordnet werden, wie auch, daß diejenigen, welche bey derselben dienen, gleich den Gerichts-Personen, ihre Salaria (Gehalte) jährlich zu rechter Zeit bekommen sollen [26]).

10.

Den Gehalt der Assessoren in secunda classe [27]) mit 50 Rtlr. [28]) einem jeden zu vermehren, würden J. K. M. gnädigst nicht gänzlich ungeneigt seyn, wenn verschiedene andere Ausgaben und nöthige Expensen (Kosten) im Staate solches

leiden und zugeben wollten. Jedoch wenn in der Zukunft darin etwas geschehen kann, so wollen J. K. M. solches zu ihrer [29]) bessern Accomodation (Bequemlichkeit) sich gnädigst recommendiret (empfolen) seyn laßen [30]).

11.

Was die sechshundert Thaler Kupf. M. [31]) betrifft, die das Hofgericht an Interessen schuldig seyn soll, für das, zur Werbenschen Reise aufgenommene Capital [32]); So haben J. K. M. an den General-Gouverneur geschrieben, daß sie von einigen extraordinairen Mitteln vergütet, und das Hofgericht von dieser Schuld befreyet werden soll [33]).

12.

In Betreff der Strafgelder, welche durch die Verfügungen des Hofgerichts in fiscum regium (zur Kronskasse) fallen, und eingeliefert werden sollen, wollen J. K. M. es in gnädigstem Bedenken nehmen, was für eine billige Vergütung davor dem Hofgerichte zu gönnen seyn wird [34]).

13.

Endlich, was die Declaration (Erklärung) betrifft, welche in puncto dotium tempore Polonici imperii fisco applicatarum (anlangend die zur polnischen Regierungszeit der Kronskasse zugewandten Mitgaben der Ehefrauen) [35]) sowohl, als auch alter Schuldforderungen, verlangt wird: So finden J. K. M. für nöthig, diese Sache noch wohl zu überlegen, und, da selbige das Bedenken (die Beurteilung) der mehresten

Reichs-Räthe erfordert, so wollen J. K. M. zu dem Ende diese Sache bis dahin, daß die Reichs-Räthe zusammen kommen, fernerer Erwägung anheim stellen, damit die Erklärung über bemeldete Angelegenheit mit Rath und Gutbefinden derselben (der Reichsräthe) geschehen möge [36]). Actum ut supra (geschehen zur Zeit, die oben angezeigt).

(L. S.)

M. Soop. Jacob de la Gardie.

E. F. Axel Oxenstierna.

Gabriel Benedictsohn Oxenstierna.

1. Die Urkunde davon befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

2. S. Verordn. II. §. 35.

3. Diese Abhängigkeit gehet wohl darauf, daß, wenn die Erlaubniß zur Revisionsergreifung zu sehr eingeschränkt würde, die Parten vom Hofgericht durch inappellable Sprüche leicht gedrückt werden könnten.

4. Diese Beurteilung der scheinbaren Rechtlichkeit der Revisionsbeschwerde, quoad materialia, ist wohl immer sehr schwierig, und zu vermuten, daß sie nur quoad formalia Statt gefunden hat.

5. Dieser Punkt 1. möchte wohl noch heutiges Tages Aufmerksamkeit verdienen.

6. D. i. der Sache.

7. Vergleiche hiebei Verordn. XVII. §. 7.

8. Nach Stockholm, indem in der Revisionsinstanz der König präsidirte.

9. Zur Auseinandersetzung des status causae, und wenn die Revisionsinstanz über Umstände Aufklärung bedurfte.

10. Nämlich über ein ungerechtes Urteil.

11. Es wäre, zur Beförderung der Revisionssachen, zu wünschen, daß dieser Punkt 3. in Anfertigung der Revisionsrelationen streng beherzigt, und diese Relationes nicht bloß Extractus actorum wären.

12. D. i. im Hofgericht.

13. D. i. das Hofgericht.

14. D. i. die Hofgerichtsordnung, die in Verordn. II. befindlich ist.

15. Dieser Punkt 4. hat noch jetzt Anwendbarkeit.

16. D. i. ein Jahr und sechs Wochen.

17. Heutiges Tages ist jeder, der am Tage der angesetzten Revisionsintroduktion, welche nicht auf ein Jahr und sechs Wochen, sondern auf sechs Monate in Hauptsachen, und auf drei Monate in Nebensachen, angesetzt wird, nicht einreicht, der Revision verlustig.

18. Das sind die Akten, welche bei den Kommissionen, die zur Untersuchung des Eigenthums der Güter niedergesetzt waren, verhandelt wurden. Siehe Verordn. V. Anm. 11.

19. Das sind die ältesten schwedischen Hakenrevisionskommissionen, welche zur Ausfindung der Hakenzahl der livl. Güter im J. 1638, mittelst der im Ritterschaftsarchiv vorhandenen Instruktion vom 4. August d. a., angeordnet waren.

20. Dieser Punkt 6. wird gegenwärtig um so weniger Anwendbarkeit haben, als die Güterkommissionen nicht mehr vorfallen können, und Hakenrevisionen aufgehöret haben.

21. D. i. der Hofgerichtsordnung. S. Verordn. II. §. 2.

22. D. i. die in der Hofgerichtsordnung dem Hofgerichte gegebene Befugniß, seine Mitglieder nach seinem besten Ermessen auszumitteln, und zur Auswahl und Bestätigung vorzustellen.

23. S. Verordn. II. Anm. 7.

24. Dieser 8te Punkt ist noch gegenwärtig anwendbar. Vergleiche Verordn. II. Anm. 13.

25. D. i. 35 Rtlr. Alb.

26. Der Kanzelleietat des Hofgerichts ist gegenwärtig durch den Restitutionsukas von 1796 verändert. Was das Hofgerichtshaus betrifft: siehe Verordn. II. Anm. 2.

27. D. i. die Klasse der Assessoren aus dem gelehrten Stande. S. Verordnung II. §. 2. und Anm. 7.

28. D. i. 25 Rtlr. Alb.

29. Der Assessoren.

30. Dieser Punkt 10. ist gegenwärtig ohne Anwendbarkeit.

31. Nach Büsching betragen zwar 3 Taler Kupfermünze 1 Taler Silbermünze; es bleibt aber unbestimmt, ob dieses der damalige Wert gewesen.

32. Vergleiche Verordn. V. Punkt 8. und Anm. 14.

33. Dieser Punkt ist heutiges Tages natürlich ohne Anwendung.

34. Gegenwärtig fallen die Strafgelder, nach der königlichen Resolution an das Hofgericht vom 9. Mai 1684, dem Hofgerichte als pars salarii anheim.

35. Wahrscheinlich betraf dieses die, den Töchtern aus Lehnsgütern gebührende Aussteuer, die wohl zu polnischer Beherrschungszeit, durch Einziehung von Gütern, nicht erfolgt war.

36. Dieser Punkt 13. ist heutiges Tages ohne Anwendung.

X. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Königinn und Fräulein gnädige Resolution (Verfügung) und Erklärung über die Sachen, welche die Ritterschafft und Adel in Liefland durch ihre Deputirte, die Edlen und Wohlgebohrnen Gerdt (Gerhard) von Löwenwolde und Friedrich Wilhelm von Pattkull, anfragen laßen. Actum (gegeben) Stockholm, den 12. October 1642 [1].

J. K. M. haben dasjenige, was die gesammte Ritter- und Landschafft in Liefland durch obbemeldte (oben genannte) ihre Deputirte antragen laßen, wohl eingenommen, welches darinn bestehet: daß weil sie (die Ritterschaft) mit Rath und Consens (Einwilligung) [2] ihres General-Gouverneurs, des Wohlgebohrnen Herrn Bengt (Benedikt) Oxenstierna, Anno 1637, so viel ihrer damals zusammen kommen und zur Stelle seyn können [3], sich dahin vereiniget, um eine gemeine Land-Lade [4] auffzurichten, in welcher ein jeder von Adel, der daselbst im Lande mit Eigenthums-Güther angesessen, jährlich etwas Gewißes, nämlich einen halben Taler Schwedischer Silber-Müntze [5] von jedem besetzten Haken contribuiren (beitragen) müsse, sie dahero demüthig anhalten, daß J. K. M. sie in solchem ihrem Vorhaben mit Dero gnädigem Consens (Zustimmung) secundiren (beistehen) wolle [6].

§. 1.

Demnach nun J. K. M. solche ihre (der Ritterschaft) Intention (Absicht) vor gut, nützlich und dahin abgezielet befinden, daß das Land in einem guten und wohl formirten (geformten) Staat [7]), sowohl zu J. K. M. und der Crohne, als der Provinz, und insonderheit der darinn besitzlichen Ritterschafft und Adel Reputation (Ruhm), Vortheil und Wohlfahrt versetzet (gesetzet) werden könne; Als laßen sich auch J. K. M. sothane ihre (der Ritterschaft) Vereinigung in Gnaden gefallen, nicht zweifelnde, daß sich alle und jede, so daselbst im Lande eigene (eigenthümliche) Güther besitzen, demjenigen gutwillig accommodiren (fügen) werden, wie denn J. K. M. gnädigst bewilligen, daß ihnen der General-Gouverneur hierinnen adsistire (beistehe) [8]), sowohl gegen die Guthsherrschaften selbst, als gegen die auf denen Güthern sitzenden Amtleute [9]) und Arrendatores [10]), damit die zur Unterhaltung der Land-Lade dermassen bewilligte Quota (Beitrag) [11]) jährlich erleget und prästiret (geleistet) werde [12]).

§. 2.

Und da J. K. M. auch nunmehro aus Gottes Gnade, Dero herannahenden Jahre und Alters wegen, das Regiment (die Regierung) Selbsten förderlamst [13]) antreten werden, so wollen Dieselben auch zugleich dahin in Gnaden bedacht seyn, wie der Staat [14]) der Ritterschaft und des Adels, da (daselbst) zu Lande (in Livland) gründlich verbeßert und vermehret werden

könne [15]). Demselben [16]) indessen wir in Königlichen Gnaden gewogen verbleiben.

Im Nahmen höchstbemeldter J. K. M., von Dero und des Schwedischen Reichs respective Vormündern und Regierung unterschrieben.

(L. S.)

Peer Brahe,
Graf zu Wissingsburg, Reichsdrost.

Gustav Horn,
in des Reichs-Marschalls Stelle.

Claus Flemming,
in des Reichs-Admirals Stelle.

Axel Oxenstierna,
Reichs-Cantzler.

Gabriel Oxenstierna,
Freyherr zu Möreby und Lindholm, Reichs-Schatzmeister.

J. Silfwerstiern.

1. Die Urkunde davon befindet sich im livl. Ritterschaftsarchiv.

2. Diese Einwilligung des Generalgouverneurs zu Beschlüssen über freiwillige Bewilligungen der Ritterschaft, gehet wohl auf die Zusammenberufung des Landtages, indem keiner Gesellschaft verboten werden kann, sich selbst zu schatzen.

3. Auf dem Landtage.

4. D. i. eine allgemeine Kasse der im Lande Eingesessenen.

5. D. i. ¼ Rtlr. Alb. Diese Abgaben heißen Ladengelder (s. Anm. 4.), und bestehen jetzt in 2 Rubel B. A., zu Folge des Landtagsschlusses vom Jahr 1802.

6. Diese Bestätigung der Königin wurde wahrscheinlich deshalb gesuchet, weil damals noch keine geschlossene Ritterschaft sich wieder organisirt hatte, und die Landtagsschlüsse dadurch Nachdruck erhielten.

7. Dieses soll wohl soviel heißen, daß eine repräsentative Statsverfassung errichtet und unterhalten werde, wie solches in Schweden Statt hatte.

8. Nämlich zur Eintreibung dieser Ladengelder vollziehenden Beistand gewähre.

9. So heißen in Livland die Wirthschaftsverwalter.

10. So heißen in Livland die Gutspächter.

11. Nämlich vom Haken.

12. Dieser §. 1. ist heutiges Tages anwendbar.

13. Dieses geschah im Jahr 1644.

14. S. Anm. 7.

15. Diese Verbesserung und Vermehrung blieb ein Versprechen, um dessen Erfüllung die Ritterschaft zwar, zur Unterhaltung ihrer Landräthe, nachher oft angehalten, und zu dessen Erfüllung sogar königliche schriftliche Versicherungen, mit Namhaftmachung von Gütern, erteilt, welches aber erst zu russischer Beherrschungszeit, 1726, bewirkt worden, wie solches auch weiterhin vorkommen wird.

16. D. i. der Ritterschaft und dem Adel.

XI. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Königinn und Fräulein gnädige Resolution (Verfügung) und Erklärung über die Sachen, so die Ritterschafft und der Adel in Liefland durch ihre Deputirte, denen Edlen, Wohlgebohrnen und Mannhafften (tapfern) Otto von Mengden, Heinrich von Klebeck, Caspar von Kosküll, Gotthardt Wilhelm von Budberg und Paul von Helmes [1]), unterthänigst vortragen laßen. Gegeben in Stockholm, den 4. July 1643 [2]).

J. K. M. haben auf dasjenige, was die Ritter- und Landschafft [3]) in Liefland, durch obbemeldte (oben genannte) derselben Deputirte (Abgeordnete) sowohl mündlich, als in ihren schriftlichen Einlagen (Eingaben) an- und beygebracht, wohl eingenommen und verstanden, solches alles in genauer Ueberlegung und Bedenken (Ueberdenken) genommen, und wollen sich darüber dergestalt erkläret haben, wie folget:

1.

Vors Erste ist derselben unterthäniges Begehren, daß das verfallene Liefland mit einem guten und wohlformirten Staat [4]) zu J. K. M. und der Crohne, wie auch der Provinee Nutzen und Wohlfahrt in particulari (insbesonders) bedacht und soula-

giret (unterstützet) werde. J. K. M. seyn (sind) dazu nicht ungeneigt, sondern haben erwiesen und erweisen [5]) auch noch eine große Affection (Neigung), daß, gleichwie J. K. M. Hochseeliger Geliebter Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens, nachdem Liefland durch Gottes Beystand und S. K. M. glückliche Waffen unter die Crohne Schweden gebracht worden, sich die höchste Sorge seyn laßen, selbige Province recht und so zu verfassen [6]), daß selbige, nächst Gottes Hülfe, vor sich bestehen und durch eine gute, christliche und ordentliche Policey [7]) regieret werden könne, Dieselbe auch ebenermassen nach dem Exempel (Beispiel) Ihres Höchstseeligen und Hertzgeliebten Herrn Vaters, alles vor dieses mahl (gegenwärtig) dergestalt möge einrichten und disponiren (anordnen, handhaben) können, damit (auf daß) die Ritterschafft und Adel [8]) daselbst, Lust und Verlangen bekomme, unter J. K. M. löblichem Regiment (Regierung) zu wohnen und befindlich zu seyn (sich aufzuhalten): Wie denn auch J. K. M. gegenwärtig wohl gesinnet wären, zu überlegen, wie berührte Sache würklich ins Werck zu setzen und darinnen etwas gewißes (Bestimmtes) zu resolviren (verfügen) sey. Alldieweilen aber J. K. M. zu dieser Zeit mit so vielen, schweren und fast täglich angelegenen (beschäftigenden) Krieges-Affairen (Kriegsgeschäften) [9]) belästiget seyn, daß Dieselben Dero Gedanken nicht so wohl zusammenfaßen können, oder auch so viel Zeit übrig haben, mit Dero geliebten Reichs-Räthen hierinn zu deliberiren (in Berathschlagung zu treten), daß (damit) darinnen eine gewisse (bestimmte), beständige (feststehende), und weder J. K M. noch auch der Ritter- und Landschafft präjudicirliche (nachteilige) Resolution (Verfü-

gung) genommen werde: als werden dahero J. K. M. wider Ihren Willen genöthiget, solches in so weit (in dieser Rücksicht) bis auff eine andere und bessere Gelegenheit auffzuschieben [10]), um so viel mehr, da, Dero nunmehro anwachsenden Jahre und Alters wegen, keine lange Zeit mehr rückständig seyn kann, um vermittelst göttlicher Gnade Selbsten das Regiment (die Regierung) anzutreten, und sodann auch vermuthlich [11]) alles genauer, der Gebühr nach, darinnen überleget werden kann. Damit aber dennoch die Ritter- und Landschafft einige Form eines Staats und einer Regierung [12]) daselbst haben möge, bis zu derselben nachfolgender weiterer Verfassung: So haben J. K. M. in Gnaden consentiret und bewilliget:

Daß daselbst in Liefland ein Land-Rath [13]) formiret werde, von sechs derer besten (rechtschaffensten) und geschicktesten adelichen Personen, die im Lande besitzlich seyn, und zwar einen Schweden [14]) und einen Liefländer aus jedem Creyß, und daß dieselbige nach vorhergegangener ordentlichen Präsentation (Vorstellung) in J. K. M. Nahmen vom General-Gouverneuren dazu bestallet (verordnet) und nominiret werden.

Hiernächst soll ihr Land-Raths-Amt darinnen bestehen:

1) Daß sie bey denen daselbst im Lande vorfallenden Sachen zum Besten und zur Wohlfahrt J. K. M. und der Crohne sowohl, als dem Lande selbsten, dem General-Gouverneuren treulich an die Hand gehen [15]);

2) Imgleichen, daß auff dererselben Ausschreiben und Verordnung, mit Adjungirung (Beilegung) anderer Deputirten der Crohne wegen (von Kronsseiten) [16]), der Roßdienst jährlich gemustert [17]) und besichtiget werde, entweder generaliter (im ganzen Lande),

oder in jedem Kreiſe vor ſich beſonders, und dabey dergeſtalt tractiret (verfahren) werde, daß ſowohl J. K. M. und der Crohne, als der Ritterſchafft und dem Adel, Recht wiederfahre [18]).

3) Ferner, daß ſie, und zwar jeder in ſeinem Creyſe, des Landes Angelegenheiten und Beſchwerden anhören, auffnehmen, und ſelbige dem General-Gouverneuren und deſſen Beyſitzern [19]) treulich referiren (vortragen) auffm Convents-Tage [20]), den J. K. M. für gut finden, auffs wenigſte jährlich ein Mahl in Riga zu halten. Auff welchem Convents-Tage alle Sachen daſelbſt überleget, und der Billigkeit, wie auch ihrer Umſtände und Beſchaffenheit nach, remediret (abgeholfen) werden ſollen [21]). Wie denn auch daſelbſt ſonſten (noch) über alles, ſo man befinden könnte, daß es zur Wohlfahrt und Verbeſſerung der Crohne ſowohl, als der Province en particulier (inſonderheit), ſowohl in statu civili als militari [22]), gereichen möge, deliberiret, berathſchlaget, und wie daſſelbe zu beſſern und zu mehren, geſorget werden ſoll. Doch ſollen die Sachen, ſo von einiger Importance (Wichtigkeit) ſeyn, an J. K. M. referiret (vorgetragen) und Dero gnädige Reſolution (Verfügung) darüber eingehohlet, Judicialia (Rechts- oder Prozeßſachen) aber an das behörige forum (Gericht) remittiret (verwieſen) werden [23]).

2.

Es ſind J. K. M. auch nicht ungeneigt, Dero zur Ritter- und Landſchafft in Liefland tragenden Affection (Neigung) nach, dieſelbe mit gewiſſe (beſtimmten) Privilegien zu verſehen. Demnach aber die Zeiten und J. K. M. wichtige Occupation (Beſchäftigung) es vor dieſes Mahl nicht zulaſſen, ein ſolches, ſo wie es ſich

gebühret, zu überlegen: So wollen J. K. M. dahero auch dieses, bis auff eine andere bequemere Gelegenheit und Dero angehende eigene Königliche Regierung, so Gott verleyhen wolle, auffgeschoben haben [24]), damit der Ritterschafft und des Adels Nutzen und Bestes vermuthlich [25]) auch hierinnen um so viel besser befördert werden könne. Mittler Zeit (bis dahin) hat sich dieselbe bey denenjenigen Freyheiten und Gerechtigkeiten (Gerechtsamen) zu halten, welche ihnen von Alters her zugestanden [26]) und mittelst J. K. M. Hochseeligen Geliebten Herrn Vaters offenen Brieffe Ao. 1629 [27]) confirmiret (bestätiget) worden.

3.

Belangend das Corpus Juris Livonici (Entwurf eines Gesetzbuchs des Livländischen Landrechts), so der Commissarius [28]) Engelbrecht von Mengden aus unterschiedenen Recessen und Statuten zusammengetragen, und dasigen Ortes accommodiret (angepasset) hat [29]): So wollen J. K. M. bedacht seyn, solches durch gewisse, dazu verordnete, Personen, übersehen und censuriren (beurteilen) zu lassen, damit es nachmahls von J. K. M. authorisiret (mit Gesetzes Kraft versehen) werde [30]).

4.

Dieselben (die Adelsdeputirten) halten unterthänigst an, daß, wann ein nach Norköpingschen Beschluß [31]) verlehntes Guth vacant (erledigt) würde, und die Eigenthümer solcher Güther unmündige Töchter nach sich gelassen, selbige Güther in so lange denenselben auffbehalten werden (bleiben) mögen, bis sie an wohl

meritirte (verdienstvolle) Persohnen verheirathet werden. Diese Sache haben J. K. M. genau überlegt, und selbige so beschaffen gefunden, daß dieses nicht Liefland insbesondere und allein, sondern auch fast alle unter dieser Crohne sortirende (gehörende) Fürstenthümer und Provincien betreffe und angehe. Wozu auch dieses kommt, daß die Lehn-Rechte hier in Schweden, der Ursachen wegen (aus der Ursache) meistentheils auffgebracht (eingeführt) worden, daß, da die Crohns-Güther von Zeit zu Zeit vielfältig vergeben (verschenket) worden, und sich die Obrigkeit [32]) dessen insonderheit gegen wohl verdiente Persohnen nicht hat entziehen können, derselben also hiewieder (dagegen) dieses zum remedio (Mittel) dienen, und der Crohne dadurch die Hoffnung zur künftigen Recuperation (Wiedererlangung) des einen oder andern Guthes zu gelangen, wie auch zugleich damit Mittel an die Hand gegeben werden könne, andere meritirte (sich verdient gemachte) Persohnen, ihrer geleisteten Dienste und Wohlverhaltens wegen, zu beneficiren (belohnen), immaßen dieselben eben so wohl als in vorigen Zeiten geschehen, ihrer geleisteten Dienste zu gute (für ihre geleisteten Dienste eine Wohltat) genießen sollen. Dahero erachten dann J. K. M. dieses der Ritterschafft und des Adels Begehren von größerer Importance (zu großer Wichtigkeit, als daß J. K. M. darinnen in der Geschwindigkeit de simplici et plano resolviren (schlicht und einfach verfügen) können, besondern (sondern) es wollen J. K. M. alsdann, wann sich ein solcher Lehnsfall [33]) zutragen sollte, gnädigst observiren (bemerken) lassen, was eines jeden Donation (Lehnsverschenkung) und seinen der Crohne geleisteten Dienste [34]) convenable (angemessen) seyn wird [35]).

5.

Demnach ihr (der Ritterschaft) Begehren auch dahin gehet, daß die, so in Liefland Lehn- oder Pfand-Güther besitzen, gleich denen in Harrien und Wyrland, Erlaubniß haben mögen [36]), selbige unter vollkommenes Erbrecht an sich zu kauffen, so ist zwar vor diesem keine Ordnung oder Constitution (Festsetzung) darüber gemacht worden, ob die Güther dasiger Orten (der dasigen Lande) verkauffet [37]) werden können oder nicht, besondern (sondern) was dergestalt geschehen, ist dahero gekommen, daß einer oder der andere darum gesucht und angehalten, welchem es denn auch des Reichs-Bedürffnißes wegen, bewilliget worden, weil man befunden, daß die Ländereyen [38]) entlegen und selbige von der Crohne haben gemisset werden können. Im Fall sich nun einige in dem conquetirten (eroberten) Liefland finden sollten, welche einige der Crohne noch zustehende Güther kauffen wollten, oder die schon innehabenden unter besserer Condition (Erwerbstitel) und vollkommenem Erbrecht (vollständigem, auf Erben übergehenden, Eigenthumsrechte) erhalten wollten; so wollen J. K. M. gnädigst dahin bedacht seyn, daß selbige, nach eingenommener (eingezogener) Nachricht von der Oerter Lage, und so lange einige Güther verkaufft würden [39]), eben so wenig als andern es verweigert werden soll [40]).

6.

Es finden J. K. M. diese Erinnerung vor sehr gut, daß die Donatarii (mit Kronsgütern Beschenkte), welche importante (wichtige) Schlösser und Häuser im Lande eigenthümlich besitzen, selbige zu befestigen angehalten werden, welches J. K. M. auch wollen

in Acht nehmen lassen, nur daß dabey zuvörderst wohl überlegt werde, welche Schlösser und Häuser von solcher Consideration (Beträchtlichkeit) sind, daß sie zur Landes Sicherheit und Nutzen in Krieges-Zeiten dienen und manteniret (behauptet) werden können [41]).

7.

Betreffend die Ungleichheit, welche bey der letztgehaltenen Haken-Revision [42]) in Liefland vorgegangen seyn kann, so haben J. K. M. gegründete Ursachen gehabt, darüber zu sprechen, obgleich Niemand von denen, die dabey gewesen sind, insonderheit zu beschuldigen ist (Vorwürfe verdienet). Jedoch zeigt es sich genugsam, daß es mit bemeldter Revision nicht allenthalben richtig zugegangen, und sie nicht nach einer proportionirten (verhältnißmäßigen) Gleichheit, die alle angeht und betrifft, eingerichtet zu seyn scheinet. Da nun obbemeldte Deputirten vermeinen, daß man dazu andere Mittel [43]) ausfindig machen könnte, so wollen J. K. M. darüber dererselben schriftlichen Vorschlag vernehmen, solchen nachgehends (nachher) überlegen, und bedacht seyn, wie und welchergestalt selbiger zu practisiren (in Ausübung zu bringen) wäre [44]).

8.

Was die in der Station unterthänigst begehrte Verminderung betrifft, so wären J. K. M. wohl nicht ungeneigt, der Ritterschafft und Adel darinnen zu gratificiren (begnadigen); da aber die Crohne bey diesen schweren Kriegs-Zeiten fast gar keiner Adsistence (Beistandes) aus dem Lande genieſſet, als das geringe Antheil (Beitrag), welches von der Station fällt, und nachmals (ferner)

des Roßdienstes, welcher, obschon (wenn gleich) das Land itzo nicht so vollkommen wie in vorigen Zeiten besetzt (bevölkert) ist, dennoch dermassen nicht proportioniret ist (in solchem Verhältniß stehet), so daß man darinnen eine excessive (gar zu große) Verminderung und Abkürtzung verspüret oder vernommen (wahrgenommen) hat. Dahero ist auch nun die Station um so weniger zu vermindern, weil die Hülfe, welche J. K. M. und die Crohne solchergestalt von dem Lande haben würde, in keine Consideration käme (zu unbeträchtlich wäre), welche (Hülfe) doch bey diesen Krieges-Zeiten nicht außer Acht noch nachgelassen werden kann. Was sonsten die Kirchen-Bauren in Liefland betrifft, welche erst vor einigen Jahren mit der Station belegt seyn sollen, so wollen J. K. M. solches untersuchen laßen, wie auch, welchergestalt es vormals mit denselben gehalten worden, da dann nachmals dasjenige, so recht befunden wird [45]), darinnen desto eher verordnet werden kann [46]).

9.

Imgleichen ist dererselben (der Ritterschaft) unterthäniges Begehren, daß insonderheit diejenigen Güther einige Linderung in der Station genieſſen mögen, welche nach der letztgehaltenen Haken-Revision Brandschaden [47]) erlitten, oder auch, woselbst die Bauern verlauffen, und sich nach Cur- oder Rußland begeben haben. Nun weiß die Ritterschaft und Adel, daß eine Güther- und Haken-Revision nicht alle Jahr gehalten werden kann, und sowohl J. K. M. samt der Crohne, als dem Lande beschwerlich fallen müßte. Wann aber die Revision einmal gehalten oder errichtet worden, so ist es

nicht mehr als billig, daß, wie dasjenige was sich mittler (während dieser) Zeit das Land verbessert, dem Eigenthümer alleine zu gute kommt, bis eine neue Revision vorgenommen wird, also auch, wenn einem oder dem andern auff seinem Lande (Gute) einiger Schade sich zuträgt, solches nicht alsobald der Crohne abgerechnet werden mag, immassen dadurch in berührter Station keine Gewißheit übrig bleiben würde. Betreffend sonsten (ferner) die nach Rußland verloffenen Bauren, so wollen J. K. M. gar nicht unterlaßen, sowohl dem Gouverneur in Lieff- und Ingermanland, als auch Dero Residenten [48]) in Moskau anzubefehlen, allen Fleiß anzuwenden, damit solche verloffene Bauren wieder ausgeantwortet werden mögen. Da aber dieser Nation [49]) Humeur (Gesinnung) dergestalt beschaffen, dasjenige nicht gerne auszugeben, was sie einmal in Händen bekommen, so würde es dahero am besten seyn, daß ein jeder in Liefland seine Bauren so tractire (behandele), daß selbige keine Ursache haben, davon zu gehen und zu entlauffen [50]).

10.

Daß bey Bestallung der Ober-Officiere bey des Adels Roßdienst, der Ritterschaft und dem Adel überlassen werden möge, selbige aus jedem Creyße J. K. M. zu präsentiren (vorzuschlagen), welche Usance (Gebrauch) und Gerechtsame sie (die Ritterschaft) vormahls gehabt [51]), so wollen J. K. M. hierinnen verfahren und dahin bedacht seyn, es darinnen dergestalt anzuordnen, daß sowohl J. K. M. und der Crohne, als auch ihrem (der Ritterschaft) Rechte nicht präjudiciret (beeinträchtiget) werde [52]).

11.

Daß J. K. M. vermeinet hat, durch (mit) den Liefländischen Roßdienst den Düna-Strohm zu verbessern, ist vornehmlich darauff angesehen gewesen, um die Crohne sowohl als die Province der Last zu entheben, welche sie bisher mit Unterhaltung der Finnischen Reuter zu dieser Arbeit gehabt. Da aber J. K. M. vernehmen, daß auch solches dem Lande beschwerlich fallen will, so wollen J. K. M. gnädigst zusehen und überlegen lassen, welchergestalt man es auf eine andere zuträgliche Weise darinnen anordnen könne [53]).

12.

Anlangend die Werbungen in Liefland, welche die Ritterschafft und Adel, hinkünfftig allda nicht zuzulassen, unterthänigst bittet, so wollen J. K. M. zwar die Verordnung ergehen lassen, daß darinnen die beste Moderation (heilsame Mäßigung) ausgeübet werden soll, so daß sich Niemand mit Grund darüber zu beschweren haben möge. Schlechterdings aber alle Werbungen verbiethen zu lassen, oder auch die Recrutirungen, welche sonsten (übrigens) alle Potentaten und Landesherrschafften, nach der Zeiten Bedürfnüß und Gelegenheit, in Ihren Landen auszuüben haben, gänzlich zu turbiren (stören) und auffzuheben, vermuthen J. K. M. so wenig, daß sie (die Ritterschaft) es begehren sollten, als eine Obrigkeit bey Einstellung solcher Mittel, insonderheit in Krieges-Zeiten, nicht anders als Sich und Ihr Land ruiniren (zerstören) kann [54]).

13.

Sonsten (ferner) wollen J. K. M. diejenige Ordnung übersehen lassen, welche Anno 1626, des Adels Gesinde und Bediente

wegen, hier im Reiche Schweden verfasset worden, und gnädigst verordnen, daß selbige auch in Liefland, der darinnen wohnhaft seyenden Ritterschaft und Adel zu gute eingeführet werde [55]).

14.

Ueber die Beschwerden, welche die Ritter- und Landschafft wider die Stadt Riga haben soll, können J. K. M., so wie selbige generaliter (im Allgemeinen) angetragen worden, sich nicht mit einiger Gewißheit (Bestimmtheit) erklären, sondern wenn sie erst vernommen haben werden, worinnen selbige Streitigkeiten bestehen, so wollen Sie, nach geschehener Ueberlegung, es also zu ordnen bedacht seyn, damit denenselben gründlich abgeholffen werden könne [56]).

15.

Letzlich ihr (der Ritterschaft) unterthäniges Begehren betreffend, daß die Academie aus Dörpt nach einem andern bequemern Ort transportiret (versetzet) und dabey auch einige Veränderungen unter den Professoribus vorgenommen werden möge, zu des anwachsenden jungen Adels im Lande bessere Fortkommen und Erziehung: so wollen J. K. M. solches, als eine Sache von zu großer Importance (Wichtigkeit) und Bedenken, um darüber in gegenwärtiger Zeit (sogleich) zu resolviren (verfügen), bis auff eine andere und bequemere Gelegenheit bewenden lassen [57]).

Verbleibende [58]) übrigens Dero getreuen Unterthanen, der sämtlichen Ritterschafft und Adel, in Königlichen Gnaden gewogen. Actum ut supra (geschehen wie oben stehet).

Im Nahmen J. K. M. von J. K. M. und des Reiches Schweden respective Vormündern und Regierung unterschrieben.

(L. S.)

Peer Brahe,
Graf zu Wißingsburg, Schwedischer Reichs-Drost.

H. Wrangel,
in des Reichs-Marschalls Stelle.

Axel Oxenstierna,
Schwedischer Reichs-Kanzler.

Erich Rynningk,
in des Reichs-Admirals Stelle.

Gabriel Oxenstierna,
Freyherr zu Möreby und Lindholm, Schwedischer Reichs-Schatzmeister.

J. Silfwerstierna.

1. So schrieb sich der Ahnherr der Familie, der nachher unter dem Namen Helmers geadelt worden, und von welchem die noch gegenwärtig vorhandene Familie von Helmers abstammt.

2. Die Urkunde von dieser Verordnung befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

3. Gleichbedeutend mit Ritterschaft und Adel.

4. D. i. Statsverfassung der Ritterschaft, als Landstand.

5. Nämlich durch die vorhergegangenen Verordnungen erwiesen, und werden durch diese Verordnung erweisen.

6. Wie solches die vorstehenden Justizordnungen seit 1630 beweisen.

7. Durch die im Jahr 1630, für die bald nachher aufgehobenen Schloßgerichte, vom Generalgouverneur Skytte auf königlichen Befel erlassene, Instruktion.

8. S. Anm. 3.

9. Bekanntlich dauerte der dreißigjährige Krieg noch fort.

10. Dieses geschah durch die gleich folgende peremtorische Verordn. XII. vom 17. August 1648, welche diese provisorisch erlassene Verordnung näher bestimmte.

11. Diese Vermuthung ward erfüllet. S. vorhergehende Anm. 10.

12. D. h. der repräsentativen Mitwirkung bei der Statsverwaltung als Landstand.

13. Landes-Rath, das Korps von Landräthen; das Landrathskollegium, welches schon in den ältesten Zeiten das oberste Landestribunal war. Siehe: Saml. L. G. Bd. I. Litt. Union, Art. 12. §. 1. S. 413.

14. Nämlich der in Livland Angesessenen.

15. Dieser Punkt ist noch jetzt anwendbar.

16. Welches nachher die Assistenz- oder Regierungsräthe thaten, die 1654 eingeführt wurden. Auch wird hier die Instruktion für den Generalgouverneur nicht unwillkommen seyn:

„Instruction“

„oder Unterricht wegen der Gewerbe (Geschäfte), welche J. K. M. dem Reichs-
„Schatzmeister und verordneten General-Gouverneur über Liefland, dem Edlen
„und Wohlgebohrnen Gabriel Bengtsohn (Sohn Benedikts) Oxenstiern,
„Freiherrn zu Möreby und Lindholm, allergnädigst auferlegt und anbetrauet ha-
„ben, in Acht zu nehmen und zu verrichten. Datum (gegeben)
„Stockholm, d. 30. August 1645.“

„Nachdem das überdünsche Liefland [a]) bereits durch Gottes Gnade und
„Ihro Königl. Majestät seeligen lieben Herrn Vaters [b]) glorwürdigsten Anden-
„kens glückliche Waffen, unter die Krone Schweden conquestiret und (oder)

„gebracht worden, und Ihro Königl. Majestät, wie auch dem Reiche, nichts „Höheres angelegen ist, als daß es lange und wohl wider alle innerliche und „auswärtige Gefahr, darunter (unter dieser Herrschaft) verbleibe, ge„handhabet (verwaltet) und gesichert (geordnet) seyn möge: Als haben „Ihro Königl. Majestät, um dieses zu erhalten, das General-Gouvernement „über diese Provintz dem Reichs-Schatzmeister, Herrn Gabriel Bengtsohn „Oxenstiern, anvertrauet, welcher auch diese nachfolgende Angelegenheiten vor„nehmlichst dabey hat in Acht zu nehmen und nachzuleben.“

§. 1.

„Soll er nach seinem besten Verstand und äußerstem Vermögen alle Ihro „Königl. Majest. Untersaßen (Eingesessene) in vorbemeldeter Provintz, sie „seyn Geistliche oder Weltliche, Edle oder Unedle (Adeliche oder Nichtade„liche), in verpflichteten Gehorsam, Gerechtigkeit, Dienstwilligkeit und Devo„tion (Ehrfurcht) gegen Ihro Königl. Majest. und die Krone Schweden er„halten, und so viel an Ihm liegt, sie im Guten stärken und das heilsame „Vertrauen, welches zwischen Herr und Unterthanen gehandhabet werden „muß, unterhalten [c]).“

§. 2.

„Und da sich leichtlich Spions oder Kundschafter von des Reichs Feinde „und nicht Wohlwollenden einfinden können, um sowohl jemand insbesondere zu „verführen, als die Unterthanen insgemein zum Aufstand und Aufruhr unter „allerhand Schein und Praetexte (Vorwand) aufzuwiegeln: als soll der Ge„neral-Gouverneur jeglichen Landes-Hauptmann [d]) und Commandanten in den „Oertern sich befleißigen laßen, solches zu erfahren, und nicht minder jetzt als „zu Kriegeszeiten, von denen die ab und zu im Lande, insbesondere bey denen „Gräntz-Oertern reisen, Bescheid und Nachricht zu fordern, und wann einige „betreten werden, damit umzugehen, selbige in Verhaft zu nehmen, Ihre Feh„ler bey Zeiten zu inquiriren [e]) und Ihro Majest. von allen bey Zeiten Nach„richt zu geben, damit das Land von dergleichen schädlichen Menschen gesäubert „werden könne [f]).“

§. 3.

„Das Land samt denen Städten und Festungen in besagter Provintz soll „er auf das höchste sich angelegen seyn laßen, Ihro Königl. Majest. und der

„Krone getreulich zu erhalten, und keinem, außer demjenigen alleine, welcher „Ihro Königl. Majest. Brief und Vollmacht dazu bekommen, überantworten, „auch J. K. M. Sich vorbehalten haben wollten, die Kommandanten auf jeg„lichen Platz und Festung selber zu verordnen. Wenn aber jemand von denen „Verordneten durch Absterben abgienge oder wegen Kranckheit und anders mehr „sich nicht im Lande befände: so mag der General-Gouverneur, damit derselbe „Ort in keine Gefahr darüber gerathen möge, provisionaliter (vorläufig) „bis auf J. K. M. Ratification (Genehmigung) deßen Stelle mit einem an„dern qualificirten (dazu tüchtigen) Mann besetzen [g]."

§. 4.

„Und damit der General-Gouverneur um so viel specieller (genauer) „wißen möge, worinnen deßen weitere Vorsorge und Amt bestehen muß: so „soll er zuvörderst und hauptsächlich sich erinnern: daß Er an Stelle des Kö„niges stehe, den Königlichen Staat in Abwesenheit desselben daselbst erhält und „gouberniret (regieret), und diesemnächst daß Er des Landes Haupt und Befehls„haber sey, samt, wie Er, nebst des Königes und der Krone (des Reiches), „auch des Landes (Livland) und der Unterthanen Bestes suchen solle [h]."

§. 5.

„Gleichwie nun der König nebst dem geistlichen Staat den weltlichen „Staat des gantzen Reichs regieret: also soll auch der General-Gouverneur „als Vicarius (Stellvertreter) des Königes, darauf insbesondere sein Au„genmerk richten, daß beides in dem geist- und weltlichen Staat es ordentlich „und wohl begangen werde [i]."

§. 6.

„Was den geistlichen Staat in Liefland anbetrifft, indem es dem Ober„Consistorio-Ecclesiastico [k]) zu Dörpt eigentlich gebühret, wegen des Gottes„dienstes in allen Gemeinen sich angelegen werden zu lassen, imgleichen wegen „guter Kirchen-Disciplin im gantzen Lande, mit ein Mehres, so davon seine „dependence haben (abhängen) mag; als soll der General-Gouverneur ins„besondre darauf Acht haben, wie solches alles geführt und verrichtet werde, „und was vor Fehler und Unordnung Er in einem oder andern Stück dabey „befindet, selbige theils mit Einrathen, theils durch Ermahnungen abzuhelfen, „zu beßern und zu remediren (abzuhelfen) sich angelegen seyn laßen. Würde

„derselbe aber damit nichts ausrichten, so hat Er Ihro Königl. Majestät davon „part (Teilnahme) zu geben und Dero Ordre (Befel) darüber zu erwar„ten. Gleichermaßen soll Er auch ernandtem Ober-Consistorio in abgemachten „gerichtlichen Sachen, wobey eine weltliche Execution erfordert wird, adsistiren „(beistehen), wohl zu verstehen, daß Er auch, wanns nöthig ist, dem Su„perintendenten adsistiren (beistehen) soll [l]), damit Er sein Amt in particu„lair (insbesonders) zum Dienst der Gemeine Gottes desto beßer möge ver„richten können [m])."

§. 7.

„Gleichergestalt soll Er auch auf die Dörptsche Akademie [n]) Aufsicht ha„ben, damit dieselbe, samt denen Schulen, Hospitälern und Armen-Häusern, „bey Macht erhalten werden, und diejenigen, so selbiger vorstehen, ihr Amt „mit Fleiß und Nachdruck verrichten. Insonderheit daß die Jugend in der „Furcht des Herrn und allen christlichen Tugenden durch Wissenschaft der Bü„cher [o]) zu Kirchen- samt andern Landes- und Regiments-Diensten [p]) mit der „Zeit qualificirt (tüchtig gemacht) werde [q])."

§. 8.

„Damit auch Recht und Gerechtigkeit möge gehandhabet, und alles Un„recht, Uebermuth und Gewalt unterdrückt werden; so soll der General-Gou„verneur aufs Dörptsche Hofgericht ein fleißiges Aufsehen haben, damit es in „guter Ordnung erhalten und die Justice (Gerechtigkeit) rechtschaffen admi„nistriret (verwaltet) werden möge, und hiernächst, daß die Untergerichte ihre „Functiones (Geschäfte) mit voller Genüge prästiren (leisten), damit keine „grobe Mißhandlungen verheelet und verschwiegen, oder auch ungestraft gelaßen „werden mögen. Wenn Jemand mit Billigkeit einen Salvum conductum oder „Frei-Geleite verlanget, daß selbiges ihme auf keine andere Weise als nach de„nen Gesetzen zum und vom Gerichte gegeben und admittirt (verstattet) werde, „damit keiner der hier in Schweden, Finnland, Ehstland oder Ingermannland „was böses begangen, möge geduldet und zugelaßen werden, frey herum zu „gehen, sondern handfest genommen, und unter die Justitie (Gerichtsbar„keit) dahin die Sache gehörig, ausgeliefert werde. Alles was gerichtlich „abgeurtheilt, oder vom Könige oder auch vom Dörptschen Hofgerichte resol„virt (verfügt) wird, soll gebührend exequirt (vollzogen) und die gericht-

„lichen Protokolle, samt andern Judicial-Acten (Gerichtsverhandlungen) „richtig gehalten werden r)."

§. 9.

„Den Krieges-Staat anbelangende, nachdem derselbe in bemeldter Pro-„vintz, wegen des Landes Schutz und (oder) Defension (Verteidigung) „als ein von denen nöthigsten Gewerben, woran gedacht werden muß, zu conside-„riren (betrachten) ist, so soll zwar der General-Gouverneur sich angelegen „seyn laßen, daß weder der Stillstand mit Pohlen und Litthauen noch der er-„richtete Friedens-Vertrag mit Rußland auf keinerley Weise violiret (verletzet) „oder ihnen Ursache gegeben werde, von ihrer Seite zur Unzeit zu brechen, son-„dern sich sonst lieber gute Nachbarschaft und Correspondence (Umgang) mit „denen Gräntz-Woywoden von beyden Seiten s), so weit es sich thun läßt und „zwischen nachbahrlichen Wohn-Officianten t) dienlich seyn mag, unterhalten, „aber was solchergestalt vorgehen oder passiren mögte, davon Ihro Königlichen „Majestät nach der Hand (alsofort) zu notificiren (berichten) u)."

§. 10.

„Alldieweil aber unter alles andere das sicherste Mittel ist, auf die De-„fension (Verteidigung) selbst Acht zu haben, als soll der General-Gou-„verneur mit größtem Fleiß und Wachsamkeit die Wache in denen Festungen, „als vornehmlichst zu Riga, Neumünde, Kokenhusen und Ewast-Schanze nach „der Pohlnischen, samt Dörpt und Neuhausen gegen der Rußischen Seite v), „wohl verrichten laßen, und wenn die Commandanten zuweilen wegen einiger „besonderen und gewissen Ursachen sich aufs Land begeben müßen, sodann die „Vorsorge tragen, damit sie wider alle feindliche Anschläge und Vorhaben, so „dabey practicirt (verübt) werden könnte, dennoch wohl in Acht genom-„men werden w)."

§. 11.

„Zu dem Ende soll er über die Milice, so an jeglichen Ort in Guarnison „deputiret ist x), ein fleißiges Auffsehen haben, daß selbige nach dem Staat be-„ständig an der Mann-Zahl complet (vollständig) sey. Werden aber einige „Defecten (Nichtvollständigkeit) dabey gefunden, und selbige von denen „Officiers herrühren: so müßen sie mit behöriger Strafe angesehen werden, „damit dergleichen nicht öfter geschehen möge. Wenn aber zuweilen sich zu-

„trägt, daß die Mannschaft mittelst Krankheit oder sonst abgeht: alsdann soll „der General-Gouverneur es dergestalt dirigiren (leiten), daß alles, was von „denen Abgegangenen zum Unterhalt und Löhnung verordnet, nicht der Krone zu „eines oder anderen Privat-Nutzen entzogen, besondern (sondern) daß solches „alles erspart und conservirt werde [y]).“

§. 12.

„Und damits in dem Vorbenandten um so richtiger zugehen möge: so „wollen Ihro Königl. Majestät, daß der General-Gouverneur sich soll angele„gen seyn laßen, daß die Mannschaft, so in jeglicher Vestung steht, alle Mo„nath zu einemmahl gemustert, ihre Anzahl richtig zu Buch geführt, und da„für Rechnung gemacht werde [z]).“

§. 13.

„Der General-Gouverneur soll auch darauf sehen, daß mit deme, so „zum Unterhalt der Festung und Mannschaft bereits verordnet, oder verordnet „werden wird, ordentlich möge umgegangen und redlich gehandelt werden, auch „es dergestalt disponiren (verwalten), damit der gemeine Soldat jederzeit „sein Deputat zuerst bekommen möge, und das Uebrige unter die Officiers, die „besser sich gedulden können, vertheilet werde: auch sonsten, wenn einiges „Manquement (Mangel) sich ereignet, daß sodann die gemeine Soldaten nicht „darben, sondern ehe, vor die andere (eher für die anderen Personen) „bey dasigem Staat [aa]), ein Mangel sey, und dieses portionaliter [bb]), damits „nicht einem oder einige wenigen alleine zu schwer fallen möge, so lange in „Geduld zu stehen, bis mehrere Mittel angeschafft werden können [cc]).“

§. 14.

„Er soll auch genaue Acht darauf haben laßen, daß die Ammunition „(Kriegsbedarf) so bey denen Vestungen vorhanden, oder inskünftige dahin „verordnet werden kann, in guter esse (Zustand) gehalten, und nichts mittelst „schlechter Verwahrung verderben oder untreulich damit gehandelt und umkom„men möge. Ueber welches alles Er von denen Behörden, die solches unter „Händen haben, sich jederzeit soll rapportiren (berichten) laßen [dd]).“

§. 15.

„Auf den Roßdienst daselbst im Lande soll der General-Gouverneur eben„falls ein fleißiges Auge haben, und sich höchst angelegen seyn laßen, daß es

„mit demselben redlich und richtig zugehen möge. Derohalben auch was Un-
„ordnungen Er dabey befindet, selbige erstlich durch Ermahnungen, und wann
„dieselbige nicht helfen wollen, alsdann mittelst rechtlichen Zwang und derjeni-
„gen Authoritaet (Ansehen), die Ihm in seinem Amte competirt (gebührt)
„und anständig ist, remediren (abhelfen) und in gute Ordnung bringen. Solte
„demselben aber auch dabey einig wichtiges Bedenken einfallen, die gehörige
„Execution zu prosequiren (verfolgen): so hat derselbe solches wohl zu be-
„merken, und zeitig Ihro Königlichen Majestät davon zu benachrichtigen, damit
„Dero und der Krone Recht gebührend könne beobachtet werden ee)."

§. 16.

„Der General-Gouverneur soll ferner wißen, seiner Schuldigkeit zu seyn
„(daß es seine Schuldigkeit sei), auf Ihro Königl. Majestät hohe Rega-
„lien und jura Majestatis (Vorzugs- und Hoheitsrechte) zu sehen, da-
„mit dasjenige, was Ihro Königl. Majestät sowohl als Dero seel. lieben Herrn
„Vater daselbst im Lande zugestanden und von denen Gouverneurs administriret
„(verwaltet) worden, durchgängig ungekränckt dabey verbleiben möge, sowohl
„in der Landes-Regierung als sonsten und denen vorigen Gewohnheiten bey
„diesen Umständen gemäß ohne Ihro Königl. Majest. Gravation (Verletzung)
„auf einerley Weise, nachzuleben. Und wann etwas J. K. M. und die Hoheit
„der Krone Angehende, streitig wird, welches Er nicht abhelfen und vorbeugen
„kann; so soll derselbe solches zeitig, ausführlich und mit allen Umständen
„Ihro Königl. Majestät zu erkennen geben. Diesemnächst soll Er auch sich an-
„gelegen seyn laßen, die Ritterschaft und den Adel, wie auch die Stadt Riga
„samt allen andern (Städten), bey Ihren wohlerworbenen Privilegien zu
„mainteniren (aufrecht zu erhalten), und sonsten auch willig und mit
„Sanftmuth derer Unterthanen Klagen aufnehmen und anhören, dergestalt, da-
„mit jedermann Gleich und Recht ff) wiederfahren, und sie vor Gewalt und Be-
„druk befreiet seyn möge. Insbesondere aber muß Er wohl observiren (be-
„obachten), daß wenn Zwistigkeiten entweder mit dem Adel und der Bürger-
„schaft oder anderen Ständen vorkommen, Er daran keinen Theil nehme, be-
„sondern (sondern) wenn Er klärlich befindet, wie dem einen oder dem andern
„in etwas zu nahe geschieht, welches Ihro Königl. Majestät und der Krone
„in specie (insonderheit) nicht concerniret (betrifft), daß Er sodann zur

„Maintenirung der Justice (Aufrechthaltung des Rechts), als seines ei„genen Respekts (Ansehens) durch Ermahnungen und Interceſſionen (Ver„mittelungen) thue was Ihm möglich, und das übrige zur richterlichen De„cision (Entscheidung), oder einem solchen Expediens (Auskunftmittel) „als die Zeiten es erfordern, ausstelle gg)."

§. 17.

„Diesemnächst soll auch der General-Gouverneur sich angelegen seyn laßen, „daß alle Statuta und Verordnungen, welche die Landes-Regierung daselbst be„treffen, die bishero gemacht, oder fernerhin ertheilet werden können, gebüh„rend gehalten und nachgelebet werden möge, daß Wege und Brücken gesäu„bert, gebauet und im Stande erhalten werden mögen, welches in der Provintz „um so mehr erforderlich, als sie daselbst ziemlich schlecht bestellt sind, hier„nächst auch, daß der Landes-Friede hh) maintainiret (aufrecht erhalten), „derer Commercien (des Handels) ordentlicher Flor befördert und alles un„gerechte Ankaufen abgeschafft werde, sich hierinnen nach denjenigen Resolutio„nen (Verfügungen), die allbereit ergangen und in der Gouvernements-Kan„zelei ii) vorhanden seyn, oder wie Ihro Königl. Majestät Sich hierüber fürohin „zu erklären belieben werden, regulirende (richtende) kk)."

§. 18.

„Derer Post-Affaires (Postsachen) in Liefland soll der General-Gou„verneur sich ebenermaaßen annehmen, und mit der Ritterschaft und dem Adel „verabreden, daß alles in solcher Ordnung möge unterhalten und regulirt (ge„ordnet) werden, als hier im Reich gewöhnlich, hauptsächlich aber, damit „gewiße Posthäuser in denen Haupt- und Landstraßen, als 1lich zwischen Riga „und Narva über Dörpat, 2tens von Dörpt nach Reval, und 3tens zwischen „Riga und Reval auf Pernau eingerichtet und die Posten admoniret (ermah„net) werden, ihre gewiße und ordinaire (bestimmte gewöhnliche) Laufzeit „nach und von jeglichem Orte in Acht zu nehmen ll)."

§. 19.

„Was ferner der General-Gouverneur zu observiren (beobachten) hat, „besteht in des Landes Revenüen oder Einkünften, mittelst welchen der Etat „(Stat) aufrecht und beisammen gehalten wird. Wannenhero, da die Station „in dasiger Provintz, vornehmlichst in Consideration (Betrachtung) genom-

„men werden muß, als soll der Gouverneur sich bemühen und angelegen seyn „laßen, wie dieselbe insbesondere durch fleißige Aufsicht in dem Roßdienst thun„lich zu excoliren (vervollkommnen), sonderheitlich weil das Land zuwächst „und die Güther besetzt werden, daß auch die Intraden der Krone zugleich sich „vermehren mögen, und hiernächst ernendte (benannte) Station zeitig einge„fordert nach der Verordnung wohl administriret (verwaltet) und angewendet, „auch nicht zugelaßen werde, daß jemand ungerecht damit umgehen möge [mm]).“

§. 20.

„Ueber die Licenten und Portorien in Riga und Pernau, samt deren „Verwalter, soll der General-Gouverneur gebührende Hand halten, damit „Ihro Königl. Majest. und der Krone kein Einariff darinnen geschehe, sondern „daß sie nach der Verordnung gebührlich administrirt (verwaltet) werden „mögen [nn]).“

§. 21.

„Und da es nicht ohne seyn kann, daß zu Herrmeisterlichen Zeiten ih„nen [oo]) gewiße Jura und Regalia Fisci [pp]) in Liefland zugestanden, welche, in „so ferne sie ihnen per expressum (ausdrücklich) nicht cedirt (überlassen) „worden, annoch Ihro Königl. Majestät und der Krone vorbehalten bleiben „müßen, obgleich alle Güther verschenkt und in Privatorum (Privatperso„nen) Hände gerathen sind: Derohalben soll der General-Gouverneur seinen „Fleiß anwenden, wegen dergleichen Regalien fisci zu verfahren [qq]), worinnen „dieselbe nach des Landes Privilegien und Gewohnheiten bestanden haben mö„gen, und alles zu Ihro Königl. Majestät Resolution (Verfügung) und Er„klärung fleißig zu annotiren (anzumerken), damit ohne Dero Vorwißen und „Willen in diesem Stücke nicht etwas per directum oder indirectum (unmit„telbar oder mittelbar) möge fernerhin alienirt (veräussert) werden [rr]).“

§. 22.

„Auf daß ein Jeder bey der dasigen Stadt dienender desto fleißiger sein „Amt verrichten möge, so soll Er sich nicht von dannen, weder anhero nach „dem Reich oder sonst wohin begeben. Hat aber der General-Gouverneur „von nöthen, eine weite Reise vorzunehmen, so muß Er voraus Ihro Königl. „Majestät solches zu erkennen geben, und Dero Ordre (Befel) und Zulaß „darüber erwarten. Imgleichen soll er Achtung darauf haben, daß die Com-

„mendanten in denen Plätzen, und die Officiere, deren Gegenwart täglich er-
„fordert wird, parat (bereit) seyn mögen; und wenn jemand aus erheblichen
„Ursachen verreisen müßte, daß solches mit dessen Concession (Genehmigung)
„und Vorwissen, auch in soweit Er befindet, wie Ihro Königl. Majestät und
„der Krone Dienst dadurch nicht leidet, geschehen möge ss)."

§. 23.

„Und gleichwie es einem jeden, der bey denen Gouvernementen und (oder)
„Landes-Regierungen seine Verrichtungen hat, oblieget, alle Jahre Rechnung
„und Bescheid von seinem Amte zu geben: so ist der General-Gouverneur in
„Liefland, als in einer weit entlegenen Provintz, zwar zu entschuldigen, daß der-
„selbe solcher Ursache wegen nicht nöthig hat, anhero zu kommen, es sey denn,
„daß Er besonders beruffen, oder von deßen Amte abgelöset wird; jedoch soll
„er nichts desto weniger jährlich bis den 1sten Septbr. seine Relation (Be-
„richtserstattung) und diese so umständlich verfaßet, daß Ihro Königliche
„Majestät daraus allen Unterricht von denen Sachen, wie sie das ganze Jahr
„durch passirt (vorgegangen) sind, haben mögen, anhero einsenden tt)."

§. 24.

„Mitlerweile (in der Zwischenzeit) soll auch der General-Gouverneur
„wegen (über) den Zustand in der Provinz advisiren (benachrichtigen), und
„zwar solches in der schwedischen und keiner fremden Sprache, des Sommers
„bey offenem Wasser, so ofte es mit Schiffe und Fahrzeuge Gelegenheit giebt,
„sonsten aber ordinaire mit denen Posten, welche Ihro Königl. Majestät in Lief-
„land regulirt (geordnet) wißen wollen, damit die Briefe auf Narwa von da
„nach Wyburg und so weiter nach den Hoff können bestellet werden."

„Wenn aber eine wichtige Sache vorfiele, in welcher ohne Anstand no-
„tificirt und Resolution (Auffschluß) verlangt werden müßte: so soll Er solches
„extraordinaire thun und dazu einen sichern Expressen (eigenen Boten) ge-
„brauchen uu)."

§. 25.

„Mit dem General-Gouverneuren von Ingermannland, als auch dem
„Gouverneuren von Ehstland, soll Er fleißig correspondiren (Briefe wech-
„seln) und daneben zu jeder Zeit seine gewisse Kundschafter haben, samt von
„allen, was in der Nachbarschaft vorgeht, sich genau und wohl informiren (un-

„terrichten). Und wann einiger Auflauf bey denen Grenzen vernommen wird:
„so soll Er zwar, gleich allezeit Riga Schloß und Stadt wohl versehen, samt
„mit denen andern Vestungen, daß sie in der Defension (Verteidigung)
„wohl beobachtet (mit höchster Aufmerksamkeit behandelt) werden, und
„dermaaßen verordnen (Bestimmungen treffen), daß der Roßdienst derer
„Landsaßen daselbst sowohl als zu Ingermannland in Hastigkeit (Eile) aufzu-
„bringen sey; doch aber gleichwohl daneben sich vorsehen, daß Er bey einem
„oder andern laufenden Gerüchte sich nicht movire (bewege), besondern (son-
„dern) erstlich gantz genau erkundige, was etwan Wahr- oder Unwahrheit seyn
„könne, und darnach ein Consilium nehme (eine Berathschlagung fasse),
„wie Ers Ihro Königl. Majestät und der Krone nebst dieser Provintz besondern
„Nutzen und Besten, samt seiner eigenen Pflicht erforderlich zu seyn beprüfet vv)."

§. 26.

„Und damit der General-Gouverneur sich nicht selber in seinen Acten
„turbiren (Schriften verwirren) möge, und aus Vergessenheit, welches zu-
„weilen sich zutragen könnte, die Resolutiones (Verfügungen) verändern, im-
„gleichen auch, damit allezeit von allem, was passiret (vorgehet), sowohl bey
„Hofe als in der Provintz, vollständige Nachrichten bey der Hand seyn mögen:
„so wollen Ihro Königl. Majestät, daß der General-Gouverneur neben denen
„anderen auf dem Staat bestandenen Officianten (Beamten) zwey Sekretairs,
„als einen Schwedischen und einen Deutschen, zu seiner Hülfe haben soll, um
„ihm in allen deßen Amts-Sachen zu adsistiren (beizustehen) und auch alle-
„zeit gegenwärtig zu seyn, wenn Er etwas wegen der Krone zu bestellen hat.
„Diese sollen alle die Briefe, Befehle, Gebothe und Verbothe, so der General-
„Gouverneur Amtshalber ergehen läßt, verfaßen und (oder) concipiren, auch
„über alles richtige Ordnung, Nachrichten und Registratur halten, imgleichen
„die General-Gouvernements-Kanzelley vvv) unter ihre Hände haben, alle Acta
„(Schriften) und Briefe ordentlich disponiren (behandeln), und wenn sie
„von der Function (Geschäfte) abgehen, alles wiederum von sich abliefern.
„Hiernächst erhält er noch einen Cämmerier oder Buchhalter, welcher das Buch
„von der Krone Einkünfte, Einnahme und Ausgaben in dieser Provintz richtig
„führen, alle Nachrichten und (oder) Advisen von denen Einwohnern aufneh-
„men und (oder) registriren, als auch alle Nachrichten, die an Ihro Königl.

„Majestät Rechen-Cammer in Renterey-Sachen xx) versandt werden müßen,
„anfertigen soll yy)."

§. 27.

„Damit nun solches desto bequemer geschehen möge, so nimmt der Gene-
„ral-Gouverneur seine ordinaire Residence (gewöhnlichen Aufenthalt) in
„Riga. Und soll Er in so ferne die Canzelley über Vermuthen mit ihren Cam-
„mern und Gewölbern wie sichs gebührt, noch zur Zeit nicht eingerichtet wor-
„den, noch darum sich angelegen seyn laßen, samt wohl observiren (beobach-
„ten), daß die eine gewölbte Cammer, welche mit eisernen Thüren und Fenstern
„wegen Feuerschaden versehen werden soll, die innerste seye, und zu Verwah-
„rung der Acten deputirt (bestimmt) werden muß. Die andere Cammer soll die
„General-Gouvernements-Kanzelley genennt werden, in welcher die Sekretairs
„sitzen, ihren Tisch und Stelle haben, und die vorkommende Acten registriren
„(eintragen) müßen. Und diese Cammer mag der General-Gouverneur eini-
„germaßen reputirlich ausstaffiren und bekleiden laßen. Die dritte soll etwas
„größer und als ein Vorgemach seyn, in welcher alle Sollicitanten mit ihren
„Klagen und Ansuchen compariren (erscheinen) sollen zz)."

§. 28.

„Und alldieweil es nicht nur erforderlich und billig ist, daß alle Regi-
„straturen (Verzeichnisse) über die Briefe und Befehle, so da einkommen
„und ausgefertiget werden, als auch alle Rechnungen in richtiger Ordnung ge-
„halten worden, besondern (sondern) auch, daß dasjenige, was verabfaßt und
„geschrieben wird, nachhero und zu immerwährender Nachricht verwahrt, und
„so ordentlich disponirt (eingerichtet) werden möge, daß man, wanns nöthig
„ist, ohne vieler Mühe und Zeit es wieder finden könne: als sollen in dem in-
„nersten Gewölbe fünf Schrancken angefertiget, und selbige mittelst besondern
„Fächern, Raum und Laden aaa) unterschieden werden. In dem ersten Schrancken
„sollen alle, diese Provintz angehende Kirchen-Sachen, als Kirchen-, Schulen-
„und Hospital-Ordnungen, deren Privilegien, Statuten und Instructionen, samt
„allen was den geistlichen Staat in der Provintz anbetrifft, verwahret werden.
„In dem andern Schrancken sollen alle Klage-Sachen, Gerichtl. Acta und Pro-
„tokollen, die durch die Mannrichter als (nämlich) in denen Land- und Burg-
„gerichten gehalten und (oder) passiret seyn, mit allen was die Justice und de-

„ren Execution angeht, disponirt (geordnet) werden. In dem dritten „Schrancken sollen alle Listen und Muster-Rollen über derer Landsaßen Roß-„dienst, auch die Guarnison und dererselben Mannzahl, Waffen und Gewehr, „über die Artillerie, Ammunition, Proviant und Geschütze auf denen Vestungen, „als auch alle Briefe und Befehle, so da ausgehen und einkommen, und die „Vestungen und Guarnisons oder deren Wesen und Angelegenheit concerniren „(betreffen), eingelegt werden. In dem 4ten Schranken sollen alle des Ge-„neral-Gouverneurs Vollmachten, Instructionen, Memorialien, alle Reichstags-„beschlüße, Mandaten und Ordonanzien, alle des Adels Landes und der Städte „Privilegien und Statuten, samt allen Aemter und Handels-Ordonantzien, als „auch alle die Briefe und Acten und (oder) Handlungen, die der Städte und „Landes-Regierung angehen, sowohl als Zwistigkeiten und Correspondence „(Briefwechsel) mit denen Benachbarten und Fremden, verwahrt werden. „In dem 5ten und lezten Schrancken sollen alle Rechnungen, Wackenbücher, „Register, Listen, Briefe, Missiven (Ausfertigungsbücher), Quittancen, „Zetteln und Kontrakten, welche zu den Intraden gehören (Einkünfte be-„treffen), verwahret werden [bbb]."

§. 29.

„Jeglicher von diesen Schrancken soll in unterschiedene Fächer eingetheilt „und nachhero alle die Sachen, welche an den General-Gouverneuren eingehen, „unter gewisse Tituls in selbige eingelegt und (oder) disponiret werden, auch „was führohin vorfällt und ihm vorkommt, soll Er nicht unterlaßen, durch er-„meldte Sekretarien in vorbemeldte Gewölbe verwahren und disponiren (ein-„fachen) zu laßen. Der General-Gouverneur soll die Inspection (Aufsicht) „darüber und die Sekretairs den Schlüßel haben. Und gleichwie sie alles sich, „zu inventiren haben (nach einem Verzeichniß abgeben lassen), also „sollen sie auch jederzeit von sich inventiren (nach einem Verzeichniß ab-„geben), und mit Richtigkeit (nach den Regeln der Ordnung) dafür „wachen, auf daß nichts verkommen (umkommen, verderben), oder durch „Untreue verdistrahirt werden (wegkommen) möge [ccc]."

§. 30.

„Wenn deßen Dienst in drey Jahr continuiret (fortgedauert), so kann „Er, nachdem die Zeiten es mitbringen, bis den 1. Juny davon abgelöset wer-

„den [ddd]). Alsdann muß Er sich selber persönlich allhier in Stockholm ein„stellen, und für seine Administration (Verwaltung) gebührende Nachricht „und Bescheid thun und geben [eee])."

„Zu mehrerer Gewißheit ist dieses mit Ihro Königl. Majestät Eigener „Hand unterschrieben und mit Dero Sigill (Wappen) bekräftiget worden. „Actum ut supra (geschehen am oben genannten Tage)."

„Christina."

(L. S.)

a) Diesen Namen hatte es noch, seit der littauischen Union. Siehe: Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 388.

b) Nämlich Gustav Adolf.

c) Dieser §. 1. verdient noch gegenwärtig alle Beseitigung.

d) Soviel als Distriktsvorgesetzte.

e) Der Sinn ist wohl dieser: man soll den Verdacht, der, nach den erhaltenen Nachrichten, gegen einen solchen Menschen entsteht, genau untersuchen, ehe man ihn verurteilt.

f) g) h) Diese §§. 2. 3. 4. können noch jetzt aufgenommen werden.

i) Dieser §. 5. enthält einen allgemeinen Grundsatz für jeden Oberbefehlshaber einer Provinz.

k) Dieses Oberkonsistorium war damals bloß aus Geistlichen errichtet. Siehe Verordn. VII.

l) Also sowohl in externis als internis.

m) Dieser §. 6. verdient alle Beherzigung.

n) Die am 19. Oktober 1632 eröffnet war.

o) D. h. durch aus Büchern erworbene wissenschaftliche Kenntnisse.

p) D. h. zu geistlichen, civilistischen und militärischen Dienstanstellungen.

q) Dieser §. 7. kann gegenwärtig nicht beherziget werden, so sehr es auch zu wünschen wäre; angesehen die gegenwärtige dörptsche Universität unmittelbar unter Aufsicht des, im Departement des Ministeriums der Aufklärung als Mitglied sitzenden Kurators, und in Justiz- und Polizeisachen unter dem Reichssenat stehet.

r) Dieser §. 8. ließe sich noch heutiges Tages beseitigen.

s) Dieser Verkehr der Gränzwoiwoden geht auf die offiziellen Requisitionen, welche wechselseitig zwischen den Gouverneuren der schwedischen Provinzen, mit denen der angränzenden polnischen und russischen, Statt haben mußten.

t) Wahrscheinlich soviel, als Landesbeamte in den Provinzen, die Requisitionen einander zu machen haben.

u) Dieser §. 9. ist auch jetzt beachtenswerth.

v) Von diesen sind gegenwärtig nur Riga und Neumünde (das heutige Dünamünde) noch Festungen; dagegen sind Kokenhusen, Neuhausen und Ewestschanze bis auf die letzte Spur zerstört, und bei Dorpat sind nur noch Ruinen übrig.

w) Dieser §. 10. ist für die gegenwärtige Zeit keiner Aufmerksamkeit werth.

x) D. i. in bestimmter Zahl angestellt.

y) Dieser §. 11. verdient noch jetzt Beherzigung.

z) Dieser §. 12. ist noch jetzt bemerkenswerth.

aa) D. h. beim dasigen Militärkorpsetat.

bb) D. h. nach gleichen Portionen zu verteilen.

cc) dd) Diese §§. 13. u. 14. verdienen alle Beherzigung.

ee) Dieser §. 15. ist jetzt nicht bemerkenswerth.

ff) D. h. ohne Ansehen der Person gleiche Gerechtigkeit.

gg) Dieser §. 16. verdienet wiederum alle Aufmerksamkeit.

hh) D. i. Friede im Lande, innere Ruhe.

ii) So hieß ehemals das, was jetzt Gouvernementsregierung genannt wird.

kk) Auch dieser §. 17. ist zu beherzigen; den Vorwurf schlechter Wege aber verdient Livland nicht mehr.

ll) Gegenwärtig giebt es keine Poststraße von Dorpat nach Reval, wo im livländischen Gouvernement, bloß dazu, Posthäuser erbaut werden müssen, indem die Poststraße aus Reval auf die Poststraße von Riga nach Narwa hinauskommt. Uebrigens ist, in Rücksicht dieses §. 18., zu merken, daß die Postirungen zwar noch gegenwärtig unter Oberaufsicht des Generalgouverneurs stehen, die Postämter aber unmittelbar unter dem Reichsoberpostdirektor und Ministerium der innern Angelegenheiten gehören.

mm) Dieser §. 19. verdient gleichfalls Aufmerksamkeit.

nn) Dieser §. 20. wird auch jetzt beobachtet; nur daß diese Aufsicht jetzt unmittelbar durch den Kameralhof geschiehet.

oo) Dieſes gehet wohl, wie das Nachfolgende unterſtützt, auf die adelichen Gutsbeſitzer.

pp) Bekanntlich haben die adelichen Güter Rechte und Regalien, welche in andern Ländern dem Landesherrn uneingeſchränkt oder den Gutsbeſitzern eingeſchränkt zuſtehen, wie z. B. Jagd, Fiſcherei, Wald, Mühlen, Krügerei, Fabrikweſen ꝛc.

qq) D. h. zu unterſuchen.

rr) Dieſer §. 21. iſt folglich den Privilegien des Landes untergeordnet, und nach ſelbigen zu berückſichtigen.

ss) Dieſer §. 22. verdienet noch gegenwärtig Aufmerkſamkeit.

tt) Bei dieſem §. 23. läßt ſich daſſelbe ſagen, was in vorſtehender Anmerk. ss. geſagt iſt.

uu) Dieſer §. 24. würde gegenwärtig, Statt der ſchwediſchen, die ruſſiſche Sprache vorſchreiben, und, in Anſehung der Expedition, nur den Landweg von Narwa nach St. Petersburg anweiſen.

vv) In Rückſicht dieſes §. 25. ſiehe Anmerk. tt.

ww) Siehe Anmerk. ii.

xx) Gegenwärtig geſchiehet dieſes aus dem Kameralhofe an den Finanzminiſter, ohne Dazwiſchentretung des Generalgouverneurs.

yy) Im Ganzen würde dieſer §. 26. noch gegenwärtig Aufmerkſamkeit verdienen.

zz) Gegenwärtig, bei den ſo ſehr vermehrten Geſchäftsgegenſtänden, würde dieſer §. 27. wohl mehrere Zimmer zugeſtehen müſſen.

aaa) Laden, ſoviel als Schachteln, und Schiebladen, ſo wie Raum, ſoviel als Abteilungen, ſind beide Species vom genere, Fach.

bbb) Dieſer §. 28. hat auch für die jetzige Zeit anzunehmende Vorſchriften.

ccc) Bei dieſem §. 29. läßt ſich die Anmerk. bbb. wiederholen.

ddd) Es ſcheint, daß dieſe Stelle damals läſtig geweſen, und man daher ſie auf drei Jahre wenigſtens beſtimmt. Gegenwärtig würde dieſes nicht der Fall ſeyn, und es wäre zu wünſchen, daß ſo wenig Abwechſelungen als möglich geſchähen.

eee) Bei dieſem §. 30. giebt Anmerk. ddd. die Anſicht, in wiefern er Aufmerkſamkeit verdient.

17. D. h. in Kriegsübung gehalten.

18. Dieser Punkt läßt sich heutiges Tages, bei der veränderten Kriegsverfassung, nicht anwenden: wohl aber stimmt damit die neuere ukasenmäßige Vorschrift überein, nach welcher beim Rekrutenempfang, der seit 1796 auch in Livland Statt hat, neben dem Gouverneur, auch der Gouvernementsadelsmarschall, den in Livland das Landrathskollegium in seiner Residirung bildet, gegenwärtig seyn muß.

19. Wahrscheinlich sind hier die Mitglieder des Kommissorialgerichts gemeinet, wo der Generalgouverneur den Vorsitz hatte, und auch Landessachen damals vorkamen.

20. So hießen damals die Landtage.

21. Hieraus gehet hervor, daß die Beschwerden des Landes von den Landräthen angenommen und von diesen dem Generalgouverneur vorgelegt wurden, der alsdann durch die Landräthe sie an den Landtag zum Vorschlagen brachte, und von diesen zur Abhelfung Vorstellungen annahm, nach welchen er verfuhr.

22. D. h. sowohl die Civil- als Militärverfassung betreffend.

23. Dieser Punkt 1. ist noch heutiges Tages in voller Anwendbarkeit. Dieser provisorischen Ernennung des Landrathskollegiums folgte auch eine Landtagsordnung. Sie ist vom 5. September 1647, und es soll dabei zugleich eine Vergleichung mit der neuesten Landtagsordnung vom Jahr 1802 angestellt werden. Sie lautet, nach der im livländischen Ritterschaftsarchiv befindlichen Urkunde, also:

„Landtags-Ordnung,“

„welche auff J. K. M. gnädigste Ratification (Bestätigung) Sr. Hochwohlge„bohrnen Excellence, der Herr Reichs-Schatz-Meister und General-Gouver„neur [a]) hat abfassen [ae]) und publiciren (bekannt machen) lassen, in „Riga, den 5. September 1647.“

„Nachdem J. K. M. unsere allergnädigste Fräulein, im J. 1643 gnädigst „beliebet, daß zu mehrerer Beförderung dieses Landes Wohlfahrt, auch Reme„dirung (Abhelfung) der vorfallenden Mängel (Bedürfnisse) jährlich [b])

„auffs wenigste, ein Convent oder Landtag c) gehalten werden möge: Als hat „Eine Edle Ritter- und Landschafft dieser dreyen Liefländischen Creyse d) zu „Verhütung fernerer Confusion (Verwirrung) und allerhand Irrungen; nach- „folgende Ordnung bei ihren künftigen Landtagen zu beobachten, freywillig hie- „mit angelobet und versprochen e)."

„Art. 1. So offt ein Landtag auszuschreiben seyn wird, will der Herr „General-Gouverneur, oder der, der an seine Stelle alsdann seyn wird, sich „des Orts und des Termini (Zeit) wegen, mit den Herren Land-Räthen zu- „vor abreden, und darauff den Landtag auffs wenigste vier Wochen vor dem „Termino publiciren lassen f)."

„Art. 2. Im gesezten (bestimmten) Landtags-Termin sollen sich alle „und jede im Lande Eingesessene bey willkührlicher Straffe g) präcise (genau) „einstellen, oder ein Jeder seine ehehaffte Behinderungen, nähmlich, so er etwa „mit Krankheit behafftet, oder in Herrn (Landesherrn) Dienste behindert, „oder sonsten ausserhalb Landes wäre h), schrifftlich einschicken, oder glaubwür- „dig einbringen lassen. Im widrigen (nicht beobachteten) Fall, soll er als „contumax i) nicht allein keine Stimme auff selbigem Landtage haben, sondern „auch mit 10 Rthlr. Strafe k), der Landlade l) zu gut, executive (sub poena „executionis) belegt werden m)."

„Art. 3. Und weil höchstgedachte J. K. M. allbereit in Anno 1634 n) „gnädigst verwilliget, daß so offt die Ritterschaft vom Herrn General-Gouver- „neur zu einem Convent oder Landtage o) würde verschrieben seyn, er (der Ge- „neralgouverneur) alsdann auff vorhergehende Präsentation einen ihres (aus „der Ritterschaft) Mittels zum Ritterschafts-Hauptmann p) erwählen möge: „als soll die in hoc loco publico q) versammelte Ritterschaft, nebst denen Her- „ren Landräthen, sich alsofort nach denen drey Creysen theilen, der älteste Land- „rath r) aber das Directorium in seinem Creyse haben, und aus welchem Creyse, „auch wie unpartheyisch die Personen zum Landmarschall s) ordine successorio t) „zu ernennen sey, ihnen (den Kreisversammleten) proponiren (vortragen), „darauf die Vota (Stimmen) von unten auff colligiren (sammeln) lassen, „und welche zween die meisten Stimmen zu haben, die Herren Landräthe befin- „den werden, dieselben sollen dem Herrn General-Gouverneur vorgeschlagen, „und aus denselben einer zum Ritterschafts-Hauptmann oder Landmarschall,

„im Nahmen J. K. M. von ihm (dem Generalgouverneur) erwählet „werden u)."

„Art. 4. Wenn aber irgend eine Deputation wegen (von Seiten) der „Ritter- und Landschafft nach dem Reich v) zu expediren (abzufertigen) seyn „sollte, so soll die Ritterschaft den, den sie aus allen Creysen am capabelsten „(tüchtigsten) finden wird, zu deputiren freystehen w)."

„Art. 5. Bey Nominirung (Namhaftmachung) eines künfftigen Land„marschalls, wie auch bey Deliberirung und Resolvirung (Berathschlagun„gen und Beschlüssen) derer auffm Landtage proponirten (vorgeschlage„nen) Punkte soll keines Haupt-Amtmanns, oder Arrendatoris x) Votum „(Stimme), der sonst allhier im Lande nicht besitzlich ist, attendiret (beachtet) „noch begehret (eingezogen) werden y)."

„Art. 6. Des erwehnten Landmarschalls Officium (Amtspflicht) be„stehet insonderheit darin, die anwesende Ritter- und Landschafft zusammen be„ruffen zu lassen z), derselben das, was der Herr General-Gouverneur oder „in dessen Nahmen proponiret (vorgeschlagen) worden, öffentlich zu repe„tiren (an die Versammlung vorzutragen), Zeit und Stunde zur De„liberation (Berathschlagung) anzusetzen, die Vota (Stimmen) auffzu„nehmen, und zu collationiren (aus einander zu setzen), auch die Resolu„tions (Beschlüsse) durch den Land-Secretarium (Ritterschafts- und „Landschaftssekretär) alsobald (sogleich) schrifftlich abfassen, und öffent„lich verlesen (vorlesen) zu lassen. Ferner hat er auch für die Ritterschaft „zu reden (als Sprecher im Namen der Ritterschaft Anträge zu „machen), derer (ihre) Nothdurfft (Beschwerden) und Resolution (Be„schlüsse) zu referiren (vorzutragen), und was mit Consens oder Einwilli„gung des Herrn General-Gouverneurs auffm Landtage geschlossen (abge„schlossen) worden, zur gebührlichen Execution (Ausführung) zu befördern, „die dann auch von dem Statthalter aa) ungesäumt nachgegeben werden soll bb)."

„Art. 7. Die Vota (Stimmen) sollen in denen Creysen nach oberwähn„tem dritten Artikel auffgenommen und gezählet, auch welcher Meinung die Mei„sten zustimmen, selbige soll pro resolutione (als Beschluß) angenommen und „gehalten werden. Da auch zween Creyse worinnen (in einer Sache) einig „wären, so soll selbigen auch der dritte Creys zu folgen schuldig seyn cc)."

„Art. 8. Sonsten soll denen Herren Landräthen frey stehen, bey oder „ausserhalb denen öffentlichen Zusammenkünften [dd]) des Landes Nothdurfft unter „sich a part [ee]) zu erwegen, und dieselbe durch den Landmarschall erst der Rit„terschaft zur Deliberation (Berathschlagung), nachmals aber [ff]) dem Herrn „General-Gouverneur gebührlich vortragen zu lassen. Wie denn (auf gleiche „Weise) mag auch die sämtliche Ritterschafft alsofort (ohne Verzug) dem „Landmarschall, oder jeder Creyß seinem Landrath, seine postulata oder Anliegen „entdecken, welche sie mit ihren andern Collegen [gg]) zuvor wohl erwegen, und „wo es nöthig ist, der Obrigkeit durch mehrbemeldten Landmarschall vorbringen „lassen sollen [hh])."

„Art. 9. Würden sich aber zwischen den Landtagen, einige gravamina „(Bedrückungen) befinden, welche keine moram (Verzug) leiden, so sollen „die gravirte (Bedrückte) selbige (die Bedrückungen) denen Landräthen ih„res Creyses notificiren (melden), und von denenselben (diesen letztern), „mit Zuziehung des Land-Secretarii [ii]), dem Herrn General-Gouverneur zur „Remedirung (Abhelfung) referiret (vorgetragen) werden [kk])."

„Art. 10. Die auff den Landtagen erfolgte Resolutiones (Beschlüsse) „sollen von dem Ritterschafts-Secretario förmlich [ll]) und rein abgeschrieben, vom „Landmarschall aber im Nahmen der sämtlichen Ritter- und Landschaft unter„schrieben und versiegelt (besiegelt), auch von ihnen und Ritterschafts-Se„cretario, in Begleitung etlicher von der Ritterschafft dazu Deputirten, dem „Herrn General-Gouverneur überreichet werden, welche Resolutiones (Be„schlüsse) alsdann die Abwesenden sowohl als die Gegenwärtigen obligiren „oder verbinden soll. Wann aber obiges also verrichtet ist, und der Landmar„schall davon Relation (Bericht) gethan hat, so soll er in der sämtlichen Rit„terschaft Gegenwart solenniter (feierlich) abdanken, seinen Stab [mm]) und „Titul niederlegen, auch alle, des Landtages, rein geschriebene, und von ihm „unterschriebene und versiegelte (besiegelte) Acta, propositiones, gravamina, „Resolutiones, und was sonst auffm Landtage vorgelauffen (verhandelt wor„den) [nn]), der Ritterschaffts-Cantzelley überlieffern und beylegen (zur Aufbe„wahrung abgeben) [oo])."

„Art. 11. Wann nun auch J. K. M. der Ritter- und Landschafft gnä„digst eingewilliget, daß zur Conservirung ihres Status [pp]), Besoldung des Se-

„cretarii und Abtragung (Bezahlung) der nothwendigen Kosten qq), von ei„nem Haken Landes ein Floren rr) jährlich sollen eingereicht (gezahlet) werden, „als sollen solche Hackengelder hinführo bey Einnehmung der Station vom Krons„Proviant-Meister richtig eingefordert, und mit derselben zugleich quittiret, auch „alsofort zu des Land-Secretarii (Ritterschaftssekretärs) Verwahrung ein„gelieffert werden, welcher den geringsten Pfenning (nicht die geringste „Ausgabe) auskehren soll, es haben dann die Landräthe solches eingewilliget „und mit eigenhändiger Subscription im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft „ratificiret (bestätiget) ss)."

„Art. 12. Von Einnahme und Ausgabe der Land-Kassen-Gelder tt) soll „der Secretarius (Ritterschaftssekretär) eine völlige und richtige Registra„tur (Verzeichniß) und Rechnung zu halten, selbige denen Herren Landräthen, „wie auch bey jedem Landtage, dem Herrn Landmarschall zur Censur (Beprü„fung) zu überreichen, und nochmahls denen Actis der Ritter- und Landschaft „beyzulegen und zu verwahren, schuldig seyn uu)."

„Urkundlich haben Se. Hochwohlgebohrnen Excellence dieses mit eigenhändi„ger Unterschrifft und fürgedrücktem (vorgedrucktem) Insiegel bekräftigen lassen. „Datum ut supra. Im Nahmen und von wegen J. K. M. und tragenden Amts wegen."

(L. S.) „Gabriel Oxenstierna,"

„Erbgesessener, Freyherr auff Möreby und Lindholm."

a) Der Name desselben befindet sich am Schlusse.

ae) Wahrscheinlich durch die Landräthe.

b) Nach der neuesten Landtagsordnung, §. 2., alle drei Jahre.

c) Heutiges Tages sind Konvent und Landtag verschieden. Auf ersterm erscheinen nur Landräthe und Deputirte der Kreise, auf letzterm alle Edelleute. N. L. O. S. 43 u. 44.

d) Siehe Verordn. IV. Anm. 4.

e) D. h. durch einen Landtagsbeschluß. Diese Landtagsordnung verlohr ihre Kraft mit der Aufhebung der Landesverfassung im Jahr 1694, und erst im Jahr 1742 und 1759 wurde sie verbessert wieder errichtet.

f) Jetzt acht Wochen. Vergleiche N. L. O. §. 6.

g) Jetzt auf 100 Rubel Silbermünze bestimmt. N. L. O. §. 11.

h) Diese Entschuldigungen sind noch jetzt aufgenommen; N. L. O. §. 11. Jedoch bedarf es jetzt keiner Beglaubigung, sondern nur bloße Ehrenversicherung, deren Unwirksamkeit oft nachteilige Folgen gehabt hat.

i) D. h. als anerkannte Gesetzesübertreter.

k) S. Anm. h.

l) D. i. Ritterschaftskasse.

m) Vergl. N. L. O. §. 11.

n) Die Verordn. VI.

o) S. Anm. c.

p) Oder Landmarschall, welches selbst in dieser Verordnung synonim mit Ritterschaftshauptmann gebraucht wird.

q) D. h. im Versammlungssaale, oder, wie wir jetzt sagen würden, auf dem Ritterhause.

r) Nach dem Alter im Dienste. Jetzt ist der Oberkirchenvorsteher jederzeit der Direktor des Kreises.

s) D. h. Kandidaten zum Landmarschall ausmitteln, ohne auf andere Rücksichten zu achten, als auf Geschicklichkeit in Kenntnissen und Fertigkeiten, und Güte des Herzens.

t) D. h. wahrscheinlich soviel, als nach der abwechselnden Ordnung der Kreise, aus welchen der Landmarschall abwechselnd auszumitteln ist. Heutiges Tages ist dieses distriktsweise. Vergleiche N. L. O. §. 23.

u) Heutiges Tages werden sechs Kandidaten durch schriftliche Vota aus einem der Distrikte, an welchem die Reihe ist, von beiden Distrikten ausgemittelt. Jeder einzelne Mitbruder giebt dazu höchstens sechs Personen auf. Die Sechse in der Mehrheit werden zum Ballotement gebracht, und der, der die meisten weißen Bälle hat, präsentirt. Vergl. N. L. O. §. 23.

v) D. h. nach Schweden an den König.

w) Dieser Artikel ist heutiges Tages sehr anwendbar.

x) Vergl. Verordn. I. Anm. 43.

y) Auch noch jetzt haben Kronsarrendatores keine Stimme, wenn sie nicht livländische immatrikulirte Edelleute und besitzlich sind durch Erbgüter oder Pfandgüter. N. L. O. §. 43. u. 44.

z) D. h. auf dem Landtage, nicht zum Landtage. N. L. O. §. 49.

aa) S. Verordn. I.

bb) N. L. O. §. 48. u. 75. Instr. d. L. B. §. 40.

cc) Gegenwärtig werden Landtagsbeschlüsse entweder durch einhellige Zustimmung, oder durch Ballotement, wo die Mehrheit der Bälle entscheidet, bestimmt; obgleich das Stimmen nach Kreisen, wie in Reval, sehr gut seyn würde. N. L. O. §. 39. 40. 45. u. 46.

dd) D. h. sowohl während als der Adel auf dem Saale versammelt ist, als auch ausserhalb dieser Versammlung des Adels, zur Zeit des Landtages.

ee) D. h. abgesondert für sich in der Landrathsstube.

ff) Gleichfalls durch den Landmarschall.

gg) Im Landrathskollegio.

hh) Dieser Artikel ist noch jetzt im Gebrauch, ausgenommen, daß ausserhalb der Landtage und auf den Konventen, der residirende Landrath der Obrigkeit Alles vorträgt.

ii) Jetzt würde es des Landmarschalls heißen, damals trat der Ritterschaftssekretär zu solcher Deliberation; denn nach Art. 10. dauerte das Amt des Landmarschalls nur während des Landtages.

kk) Dieser Artikel ist noch heutiges Tages anwendbar.

ll) D. h. in gehöriger Form gebracht.

mm) D. h. den silbernen Marschallsstab.

nn) D. h. Rezesse, verhandelte Schriften, Beschlüsse und Abschlüsse, Beilagen und Ausfertigungen.

oo) Heutiges Tages wird der Landmarschall zwar gleich nach Eröffnung des Landtages gewählt, tritt aber sein Amt erst mit dem Schlusse des Landtages an, verwaltet es wenigstens drei Jahre, und dirigiret den Landtag, auf welchem sein Nachfolger erwählt wird. N. L. O. §. 22. u. 25.; auch Verordn. XII. P. 4.

pp) D. h. zur Unterhaltung ihrer Beamten.

qq) Zur Kanzelleiausgabe.

rr) ½ Rtlr. Alb., gegenwärtig 2 Rubel Bankonoten.

ss) Gegenwärtig empfängt alle Ritterschaftseinnahmen ein bei der Ritterschaftskanzellei angestellter Rentmeister, quittirt Alles, berechnet Alles, und besorgt die Ausgaben nach den Verfügungen der Landräthe. Siehe: Neue Instruktionen für die Ritterschaftsbeamten, von 1802, §. 59.

tt) Oder Ladengelder.

uu) Die Revision der Kasse geschieht jetzt monatlich von den residirenden Landräthen, hernach vom Landmarschall, und dann auf den Landtagen von besondern Kassenrevisoren, und hat bloß der Ritterschaftsrentmeisten Rechnung abzulegen.

24. Dieses geschah im Jahr 1648, den 17. August. Siehe: Einleitungsverordnung Anm. 1., und Verordn. XII. Anm. 4.

25. D. i. wie man bei der Königin schon solches vorauszusetzen hat.

26. D. i. wozu die Ritterschaft berechtiget gewesen. Diese Berechtigung gründet sich auf das Privilegium Sigismunds Augusts vom J. 1561, welches bereits im ersten Bande dieser Sammlung der livländischen Gesetze geliefert worden ist.

27. Das ist die Einleitungsverordnung in dieser Sammlung.

28. Es ist zu vermuthen, daß er Mitglied des Kommissorialgerichts war, und, als solcher, Kommissarius genannt wird. Er kann aber auch Commissarius fisci, Beisitzer bei der Kronskassaverwaltung, gewesen seyn. Kreiskommissare entstanden erst späterhin. Er wurde 1644 Vicepräsident im Hofgericht, und starb 1649.

29. Siehe hierüber Hupels N. N. M. 5. u. 6. St. S. 203.

30. Dieser Punkt 3. ist leider ohne weiteren Erfolg geblieben, so wie das, unter der Kaiserin Elisabeth, von Einer Allerhöchst verordneten Gesetzkommission, durch die Herren Hofgerichtsglieder, Vicepräsident und Landrath Baron von Budberg, und Assessor von Schröder, bearbeitetes und übergebenes, sogenanntes neu kompitirtes livländisches Landrecht.

31. Dieser Beschluß geschah im Jahr 1604, und der §. 14. verordnete darüber:

a) daß bei jeder Tronveränderung Bestätigung des Lehns gesuchet werden müßte;

b) beim Verkauf dem Lehnsherrn der Vorkauf angeboten werde;

c) Töchter das Lehn auf ihre Männer nur dann brächten, wenn der Regent ihn annähme.

Solche norkiöpingsche Belehnungen livländischer Güter verbesserte Katharina I., mittelst Verfügung vom 15. Dezember 1725, Punkt 6., nach Sylvesters Gnadenrecht, mit der Succession auf beide Geschlechter bis ins fünfte Glied. Peter II. hob, mittelst Verfügung vom 2. September 1728, die Spezialbestätigungen auf. Durch Katharinens II. Ukas von 1783 sind alle Lehne in Livland aufgehoben.

32. D. i. der Souverän.

33. D. i. Erledigung des Lehnes.

34. Nämlich des ersten Erwerbes des Lehnsgutes.

35. Dieser Punkt 4. ist jetzt, nach aufgehobenem Lehnswesen, ohne alle Anwendung.

36. Diese Erlaubniß, um welche hier angehalten wurde, gründet sich auf eine Berechtigung, nach welcher Lehngüter veräusserlich waren. Siehe Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 56 u. 94.

37. Siehe die vorhergehende Anm. 36., nach welcher solche Güter, ohne diesen Grund, veräusserlich waren.

38. Soll wahrscheinlich soviel heißen, als: daß die Güter in Livland vom Reiche Schweden zu entlegen sind, um als Domänen, zum Nutzen des Reiches, auf eine bessere Art genutzt werden zu können.

39. D. h. so lange die Krone den Verkauf von Domänen zuträglich findet. Dieses war damals oft der Fall, um Geld zum Kriege zu erhalten.

40. Dieser Punkt 5. ist jetzt ohne alle Anwendung, ausser daß man etwa daraus herleiten könnte, man könne auch bei der Krone um Verkauf des zur Arrende verliehenen Gutes bitten, so aber gewiß abgeschlagen würde.

41. Dieser Punkt 6. ist heutiges Tages ohne alle Anwendung.

42. Das ist die vom Jahr 1638, als die erste schwedische.

43. Worinnen diese Mittel und Vorschläge bestanden haben, ist unbekannt.

44. Dieser Punkt 7. ist heutiges Tages, nachdem keine Hakenrevision weiter Statt hat, und an sich schon, ohne alle Anwendung.

45. Die Kirchenländer, sobald nicht die Bauern im Hakenanschlag standen, wurden frei von aller Stationslieferung.

46. Dieser Punkt 8. ist, nachdem die Stationslieferung 1801 aufgehoben ist, ohne alle Anwendung.

47. Wahrscheinlich im Korn, wie solches die Folge andeutet.

48. Dazumal sandte Schweden nur Gesandten von diesem Range nach Moskau.

49. Nämlich die russischen Zaren.

50. Dieser Punkt 9. ist, bis auf die Schlußvermahnung, von keiner heutigen Anwendbarkeit.

51. Schriftliche Nachrichten über dieses Herkommen sind gegenwärtig nicht vorhanden.

52. Dieser Punkt 10. ist heutiges Tages ohne alle Anwendbarkeit; es sei denn, daß eine Landmiliz für Livland errichtet würde.

53. Dieser Punkt 11. ist jetzt ohne alle Anwendbarkeit.

54. Gegenwärtig würde die Ritterschaft wünschen, daß solche Werbungen, Statt der Rekrutenlieferung, geschähen.

55. Diese Dienstbotenordnung von 1626 ist 1664 und 1686 verbessert worden. Die vom 23. November 1686 verbesserte Dienstbotenordnung wird weiter unten hier geliefert werden, als ein in Livland eingeführtes Gesetz.

56. Die in diesem Punkt 14. gedachten Beschwerden sind häufig wiederholet worden, aber nie zur Endentscheidung gekommen. Gegenwärtig sind sie alle vergessen, und die jetzt vorfallenden werden bald entschieden.

57. Diese hier im Punkt 15. gebetene Versetzung der dörptschen Universität geschah im Jahr 1699 nach Pernau, und hörte Alles mit dem zerstörenden nordischen Kriege auf. Jetzt ist bekanntlich eine neue Universität in Dorpat errichtet.

58. Aufgelöset heißt es: Wir Königin bleiben ꝛc.

XII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät, Unserer allergnädigsten Königinn und Fräulein, gnädige Resolution (Verfügung) in denenjenigen Sachen, so im Nahmen der Ritterschafft und des Adels in Liefland, von derselben Deputirten, denen Edlen, Wohlgebohrnen und Mannhafften, Otto von Mengden, Land-Rath und Obrist-Lieutenant von dem Roßdienst dortiger Ritterschafft, Heinrich Pattkül, Land-Richter und Lieutenant vom Wendischen Roßdienst [1]), Hans Cronmann und Secretarien [2]) David von Wieken, unterthänigst an- und vorgetragen worden. Gegeben in Stockholm, den 17. August 1648 [3]).

1.

Es suchen und halten bemeldte Deputirte um J. K. M. gnädige Confirmation (Bestätigung) über der Ritterschafft und des Adels vorige und alte Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten (Gerechtsame) in Unterthänigkeit an. Dieweilen nun J. K. M. dererselben verspürten Treue und Ehrlichkeit (Rechtschaffenheit) wegen, seit der ganzen Zeit her, da sie (die Ritterschaft) unter die Crohne Schweden gekommen, gegen dieselbe (nämlich Ritterschaft), gleich wie von J. K. M. höchstgeehrten, Gottseeligen Herrn Vater, glorwürdigsten Andenkens, dessen Lebens- und Regierungszeit über geschehen, alle Königliche Affection (Neignng) und

Gewogenheit allezeit geheget, und noch anitzo hegen: so sind J. K. M. derselben auch hierinnen um so viel mehr in Königlichen Gnaden zugethan, und haben für gut befunden, denenselben diesesmahl ihre Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten (Gerechtsame) durch ein General-Diploma zu confirmiren (bestätigen) und zu bekräftigen [4].

2.

Es tragen J. K. M. wegen Dero Ritterschafft und Adels in Liefland, nicht minder, als aller andern Dero getreuen Unterthanen guter Conservation (Erhaltung), Wohlfarth und Zuwachs, alle Königliche Vorsorge und Bekümmerniß (Besorglichkeit), insonderheit auf daß die Province in einen wohl formirten (geformten) Staat (Statsverfassung) gebracht, und unter denen Unterthanen, Vornehmen sowohl als Geringen, alle gute christliche Ordnung und Policey unterhalten werden möge; zu welchem Ende J. K. M. in Gnaden bewilliget haben, daß die Anzahl derer Land-Räthe mit mehrern Personen augmentirt (vermehrt) werde, so daß hinkünfftig allezeit zwölff, nehmlich vier aus jedem der drey Creyse, dem Wendischen, dem Pernauschen und Dörptschen Creyse, seyn können, und sollen dazu gewehlet werden, aus denen im Lande Eingesessenen von Adel [5], die besten und geschicktesten Personen, Schweden und Liefländer, gleich viel (in gleicher Zahl) von jeder Station. Diese (Landräthe) sollen in denen fürfallenden Sachen insonderheit dem General-Gouverneuren, oder dem der sonsten in J. K. M. Nahmen im Lande das höchste Commando führt (Oberbefelshaberstelle verwaltet), treulich an die Hand gehen, wie es J. K. M. und des Reiches Dienst zugleich mit des Landes Nutzen, Vortheil und Wohlfarth requiriren (erfordern) kann [6].

3.

J. K. M. haben auch beliebet, die gnädige Verordnung zu machen, daß von denen berührten Land-Räthen, allezeit drey, nehmlich einer aus jedem Creyse, in dem Dörptschen Hoffgerichte als Assessores gebraucht werden sollen, und wenn jemand von ihnen abgeht, daß sodann ein anderer aus selbigem Creyse, auff des Hoffgerichts ordentliche und zeitige Repräsentation (Vorstellung) von J. K. M. in dessen Stelle wieder constituiret (zugeordnet) werde. Sonsten (übrigens) sollen auch zu der Land-Räthe gebührendem Respect und Honneur (Achtung und Ehre), diejenigen von ihnen, so dermassen als Assessores angenommen worden, ihren Platz und Stelle gleich nach dem Präsidenten haben: könnte aber jemand von ihnen zum Vice-Präsidenten verordnet werden, so sitzet derselbe unter denen drey Land-Räthen oben an, da sonsten der Vice-Präsident seine ordinaire Stelle gleich nach den Land-Räthen behalten soll [7].

4.

Dasjenige, was bisher auff dem vom General-Gouverneuren ausgeschriebenen Landtag in Gebrauch gewesen, daß dabey jedesmahl der Ritter- und Landschafft ein neuer Hauptmann zugeordnet worden, haben J. K. M. in so weit gnädigst wollen verändern und bewilligen laßen, daß ein solcher Hauptmann hinkünfftig drey Jahre nach einander in seinem Amte continuiren (fortfahren) soll, bevor ein anderer in dessen Stelle zu erwehlen. Bemeldte Ritter- und Landschafft soll auch hinkünfftig allezeit, so wie vor diesem, einen eigenen Secretarium haben und halten mögen, mit dem dieselbe wohl (gut) zufrieden seyn kann, und der J. K. M. und der Crohne zugleich mit Eides-Pflicht verbunden seyn soll [8].

5.

Demnach auch vor diesem zu einer General-Casse oder Land-Lade die Disposition (Verfügung) gemacht worden, daß ein jeder von Herrenstand und Adel [9]) in Liefland, der einige Güther daselbst besitzt, jährlich etwas gewisses (Bestimmtes), nehmlich einen halben Daler Schwedischer Silber-Müntze [10]) von jedem besetzten Haken dazu geben und erlegen soll: So befinden J. K. M., daß solches seinen guten Grund habe, dahero Sie denn auch selbige Verordnung nicht allein validiren (gültig annehmen) und approbiren (genehmigen), sondern wollen auch Dero General-Gouverneuren in Liefland, oder der sonsten in dessen Abwesenheit in J. K. M. Nahmen das höchste Commando (die Oberbefelshaberstelle) daselbst führet, anbefohlen haben, demjenigen, der bey berührter Land-Lade bestellet (angestellet) worden, und die Geldern einfordern soll, alle gute Adsistence (Hülfe) und Beystand, wenn es nöthig seyn sollte, zu leisten [11]).

6.

Das im Druck ausgegangene Land- und Ritter-Recht, so bißher in Liefland im Gebrauch gewesen [12]), und noch itzo daselbst in üblicher Observance (Beobachtung) seyn soll, erlauben J. K. M. gnädigst der Ritterschafft und Adel, daß sie noch weiter dabey erhalten werden sollen, und zwar in so lange, biß ein gewißes bestimmtes) Corpus Juris Livonici [13] aus ihren vorigen Receßen [14]) und Verordnungen [15] zusammengetragen und in Livland publiciret (bekannt gemacht) werden kann [16]).

7.

Sonsten (ferner) derselben (der Ritterschaft) unterthäniges Begehren betreffend, daß, bey vorfallenden Vacancen (Erledi-

gungen) in denen Lehngüthern, die Töchter darinnen bis zu ihren mündigen Jahren conserviret (im Besitz gelassen), und wenn sie Männer, so der Crohne Dienste geleistet, oder noch leisten können, bekommen (heurathen), die Güther denenselben und ihren Erben vor allen andern confirmiret (bestätiget) werden mögen; imgleichen daß denen Wittwen aus solchen verfallenen (zur Lehn erledigten) Güthern ihr Sorge-Jahr gleich denen Töchtern [17]) abgeleget (abgefunden) werden möge: So finden J. K. M. diese Sache so beschaffen, daß sie nicht Livland allein, sondern auch mehr andere [18]) angeht, so unter J. K. M. Hoheit wohnhafft sind, wie imgleichen auch die Dienste und Meriten (Verdienste) dererjenigen, so die Güther inne gehabt, oder noch auffs künftige zu erhalten suchen, nicht allezeit von einer (einiger) Consideration (Wichtigkeit) und Würde (Werth) seyn können. Dahero sich denn auch J. K. M. vor dieses Mahl darüber nicht erklären können, sondern dieses alles bis auff eine andere Zeit ausgestellt seyn lassen wollen [19]).

8.

Demnach es dem Lande zur großen Beschwerde gereichen soll, daß die, weit von Riga abwohnenden, Bauren ihre Station nach Riga zu führen gezwungen werden, da sonsten, Statt dessen, verordnet gewesen [20]), jeden Parmes [21]) Heu vor einen Reichstaler [22]) zu lösen: So haben J. K. M. in Gnaden darein gewilliget haben wollen, daß sothane, von der Stadt Riga weit abgelegene, Bauren mit dem Heuführen verschonet werden, auch, Statt dessen, ihnen erlaubet, solche Heu-Station mit Gelde nach der Verordnung [23]) zu bezahlen [24]).

9.

J. K. M. haben auch derselben (der Ritterschaft) unterthäniges Begehren eingenommen, daß diejenigen von Adel, welche officia status (Statsämter) im Lande bedienen, zu nicht mehr als einem Amte admittiret (zugelassen)[25], wie auch daß die übrigen Aemter von adelichen eingebohrnen[26] Personen besetzt werden mögen. Es wollen daher J. K. M. solches in gnädigem Andenken (Erinnerung) behalten, insonderheit wenn einige Aemter und Dienste im Lande vacant (erledigt) werden, daß sodann diejenigen von der Ritterschafft und Adel, welche dazu capable (fähig) seyn können, dabey in Consideration (Betrachtung) kommen mögen[27].

J. K. M. bleiben derselben (Ritterschaft) übrigens in Königlichen Gnaden zugethan. Actum ut supra (geschehen wie oben benannt).

Christina.

(L. S.)

1. Wahrscheinlich soviel, als von der Landmiliz, welche aus dem wendenschen Kreise rekrutirt werden mußte.

2. Der Ritterschaft nämlich.

3. Die Urkunde dieser Verordnung befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv urschriftlich, abschriftlich ebendaselbst, im sogenannten braunen Privilegienbuche, S. 197, XLVI. Stück.

4. Dieses in der vorigen Verordn. XI. P. 2. bereits versprochene und in dieser Verordn. XII. P. 1. anbefolene Konfirmatorium ist auch am nämlichen Tage mit dieser Verordn. XII. zugleich, in Privilegienform, mit Beziehung auf die von Gustav Adolf erteilte provisorische Konfirmation, in eben den Ausdrücken, nur peremtorisch, erlassen worden, und befindet sich urschriftlich im genannten Ritter-

schaftsarchiv, abschriftlich in erwähntem Privilegienbuche, S. 203, XLVIII. Stück. Man hat solches, wegen gedachter Uebereinstimmung mit der provisorischen Konfirmation, einzuschalten für überflüßig gehalten.

5. D. h. aus Edelleuten, welche das Indigenatsrecht (adeliche Landesstandrecht) in Livland als Ansäßige haben.

6. Diese vollständige Errichtung des Landrathskollegiums war nur eine, in Gemäßheit des Privil. Sig. Aug. v. 1561, u. des U. D. v. 1566, verfassungsmäßige Wiederherstellung desselben. Schon seit 1566 hatte Livland in jedem Kreise drei Landräthe gehabt, welche aber mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts aufgehört hatten. So hatte Livland auch noch im J. 1599 einen Ritterschaftshauptmann an Joh. v. Tiesenhausen, welcher bei der polnischen Revisionskommission damals die Privilegien des livl. Adels vorlegte. S. Friebe Gesch. v. Liv-, Ehst- u. Kurland, Bd. 4. p. 23, 24, 124. Uebrigens ist dieser P. 2. heutiges Tages noch völlig anwendbar, nur daß die Nationen keinen Unterschied bei Besetzung der Landräthe machen, sondern jeder Edelmann, der zur Adelsmatrikel gehört, dazu wahlfähig ist, er mag seyn, von welcher Nation er wolle, und daß, Statt drei Landräthen aus jedem Kreise, sechs Landräthe aus jedem der zwei Distrikte des livländischen Gouvernements gewählet werden.

7. Dieser Punkt 3. ist heutiges Tages völlig anwendbar. Ueber selbigen erging am nämlichen Tage (d. 17. Aug. 1648) ein königl. Schreiben an's Hofgericht, so in dessen Archiv befindlich ist. Da gegenwärtig vier Kreise sind, so müssen auch vier Landräthe, aus jedem Kreise einer, oder aus jedem Distrikt zwei, im Hofgericht sitzen.

8. Dieser Punkt 4. ist gleichfalls noch völlig brauchbar. Vergleiche hiebei Verordn. VI. P. 7. Daß er nur eine Wiederherstellung der Ritterschaftshauptmannsstelle enthält, darüber siehe vorstehende Anm. 6. Eben dieses ist auch der Fall mit den Ritterschaftssekretären; wie denn schon der im Eingang genannte David von Wieken ein solcher war.

9. D. i. Ritter- und Landschaft.

10. D. i. ¼ Rtlr. Alb.

11. Dieser Punkt 5. ist noch jetzt völlig geltend. Die erste Errichtung einer Landlade, welche jetzt bestätigt wird, geschah 1642, nach der von der Vormundschaftsregierung am 12. Oktober d. a. gegebenen Erlaubniß.

12. Dieses ist das, in dieser S. L. G. Bd. I. gelieferte plattdeutsche Ridder-Recht, welches damals schon gedruckt war. Vergl. hiebei die Vorrede des Bd. I. S. 23.

13. D. i. livländisches Gesetzbuch. Verordn. XI. Punkt 3.

14. Bekanntlich waren in frühern Zeiten die Landtage, als Manntage, die letzte Instanz in Rechtssachen (s. S. L. G. Bd. I. S. 231), und die darüber geführten Protokolle oder Rezesse enthielten Materialien zu Rechtsbestimmungen.

15. Darunter sind wohl die Landtagsbeschlüsse gemeinet.

16. Auf diesen Punkt 6. beruht noch gegenwärtig die fortdauernde Gesetzeskraft des gedachten livländischen Ritterrechts.

17. D. i. das Trauerjahr, so wie die Töchter es nach dem Recht der Lehngüter zu genießen hatten.

18. Nämlich Bewohner anderer schwedischen Provinzen.

19. Dieser P. 7. ist jetzt, nach Aufhebung des Lehnsrechts, ohne Anwendbarkeit.

20. Welche Verordnung hieselbst gemeinet ist, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen. Vielleicht ist darunter die vom Generalgouverneur Oxenstierna am 1. Februar 1647 der Ritterschaft gegebene Erklärung, wo im Punkt 4. von Stationsgeldern die Rede ist, verstanden.

21. D. i. 4 Fuder oder 120 Liespfund.

22. Nämlich Alberts.

23. S. Anmerk. 20.

24. Für diesen Punkt erließ Katharina II. am 20. Mai 1796 einen für Krone und Adel sehr vortheilhaften Ukas, nach welchem in den Kreisen Heumagazine von dieser Station angelegt werden sollten. Durch die Aufhebung der Station im Jahr 1801 fällt dieser Punkt an Brauchbarkeit weg.

25. Nämlich der Ritterschaft Beschwerde bestand darin, daß man erlaubet, daß Einer mehr als ein Amt bekleide.

26. Diese Bitte bestand nämlich darin, daß nur die Edelleute, die das Indigenatsrechts haben, zu den Aemtern zugelassen werden sollten.

27. Von diesem Punkt läßt sich heutiges Tages wohl noch Gebrauch machen.

XIII. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät Resolution (Verfügung) und Erklärung etlicher Puncte, so das Hoffgericht zu Dörpt durch dessen Präsidenten, Gustav Bielcken, antragen laßen. Gegeben Stockholm, den 15. November 1648.

1.

Weil das Hoffgericht zu Dörpt allererst (erstlich) sich erkundiget, wie es mit denen solle gehalten werden, welche vor diesem einige Expectanz (Anwartschaftsrecht) oder Confirmation (Bestätigung) auff eine Assessorat-Stelle im Hoffgerichte mochten erhalten haben [1]), ob das Gericht solche entweder stracks, sobald eine Stelle vaciret (erledigt wird), annehmen, oder aber dieselben nebst andern J. K. M. präsentiren (zur Wahl vorstellen) solle? Als ist hierauff J. K. M. gnädige Erklärung, daß sothane [2]) J. K. M. vorgeschlagen, präsentiret (vorgestellet) und der Disposition (Verfügung) und Ordre (Befel), so J. K. M. alsdann belieben würde, unterworffen werden; auch in solchem Fall keines sonderlichen Fürsprechens (besondern Fürsprache) genießen sollen: wie sich denn auch J. K. M. hiemit will erkläret haben, das Gericht bey dem ordinären Proceß [3]) und denen von Dero Herrn Vater darüber dem Gericht vor diesem gegebenen Resolutionen [4]) zu handhaben (behandeln) und zu schützen [5]).

2.

J. K. M. hat auch ungern vernommen, daß die Parten so öfters (oft) und auch in Injurien-Sachen [6]) die Reviſion ergreiffen und ſuchen, worinnen doch inſonderheit (vorzüglich) ſowohl (eben ſo) alß in andern Criminal-Sachen [7]) nachzulaßen (nachzugeben) gebühret. Demnach will J. K. M. künfftig bedacht ſeyn, hierüber eine Gewißheit zu ordnen (etwas Beſtimmtes zu verordnen), wornach das Gericht ſich vollenkommlich reguliren (richten) ſoll. Immittelſt ſoll es damit, wie vor dieſem, und bey andern Hoffgerichten gebräuchlich, gehalten werden [7]).

3.

Wegen der Wittwen, deren Männer ohne männliche Leibes-Erben verſtorben, und welche von denſelben wegen ihrer Mitgabe oder Eingebrachtem (Illata) in die Güther, eine Verſicherung in den Güthern haben, wollen J. K. M. ſich ſolchergeſtalt erklären: daß, wiewohl (obwohl) ſothane Verſchreibungen in Lehngüthern J. K. M. nicht verobligiren (verpflichten) können, dieſelbe aus den Lehngüthern zu zahlen (bezahlen), welche alßbald (ſogleich) a morte ultimi descendentis (mit dem Tode des letzten männlichen Abkömmlings) J. K. M. zur freyen Diſpoſition (Verfügung) ſolche zu vergeben (verſchenken) oder zu verlehnen, heimfallen [8]), dennoch, dafern das Gericht [9]) ermeßen und prüfen könnte (erwogen und geprüft hätte), daß ihre (obiger Wittwen) Ehemänner J. K. M. und der Crohne ſo gute und getreue Dienſte geleiſtet, und dagegen ſothaner (ſolcher) Wittwen Zuſtand durch eine ſo ſchleunige Cedirung [10]) ſo viel

schwüriger und betrübter werden würde, daß sie, außerhalb (ausser dem Verlust) ihrer Männer, auch einen Theil ihrer Wohlfarth damit entbehren sollten, alßdann in Betrachtung solcher Umbstände, J. K. M. annoch gnädigst hiemit beneficiren (begnadigen) wolle, daß sie, so lange sie noch im Trauer- und Wittwenstande [11]) seyn, selbige Güther behalten und genießen, auch von den donatariis [12]) nicht verdrungen oder ausgestoßen werden sollen. Doch stehet es ihnen (den letztern) frey, dafern (daß) sie sich mit denselben also abfinden, daß sie (die Wittwen) die Güther gutwillig eher abtreten mögen [13]).

4.

Die Erbbauern betreffend, so ante occupatam Livoniam (vor Eroberung Livlands) [14]) von ihrer Herrschaft (Erbherrschaft) verlauffen, und sich in Ehstland oder anderswo auffgehalten, und nun hinwieder, nachdem das Land in Ruhe gekommen, zurück in das gewonnene (eroberte) Liefland sich begeben, und ob an sie die erste oder letzte Herrschafft [15]) größer Recht, sie zu vindiciren [16]) und zu behalten haben solle; So ist deswegen J. K. M. Meynung, daß das Hoffgericht die Gesetze oder rechtmässigen Gebräuche und Statuten, so allda im Lande üblich, erfinden (auffinden) solle, wornach es in sothanen Fällen am sichersten gehen (entschieden werden) könnte. Sonsten vermeynet J. K. M. zur Auffhebung aller Weitläufftigkeit und großer Processe, daß sie also wie sie anitzo seynd [17]), verbleiben mögen, und was hernach geschehen kann, darinnen (darüber) einem jedweden sein Recht offen und vorbehalten sey [18]).

5.

Was aber der hofgerichtlichen Bedienten Salarium (Gehalt) concerniret (betrifft), so wolte J. K. M. wünschen, daß dieser gegenwärtigen Zeit Zustand zulassen möchte, daß sowohl ihre als viele andere Beschwerden könnten bestermassen abgeholfen werden, also, daß sie nicht allein zu rechter Zeit, sondern auch zur Genüge, selbige an Gelde möchten zu gewähren (zufrieden zu stellen Kraft) haben. Weiln aber anitzo wegen des Krieges, so sich noch zur Zeit nicht geleget, so sehr viele Reichs-Ausgaben vorhanden; Alß will J K. M. vermuthen [19]), daß sie annoch ein wenig patientiren (sich gedulden) werden. J K. M. will schon dahin bedacht seyn, daß sie (die Beamten) mit dem ehesten sollen zufrieden gestellet werden [20]).

6.

Letzlich was die Straffgelder anlanget, will J. K. M. daß es damit gleichergestalt zu Dörpt, als anderswo bey dem Schwedischen und Finnischen Hofgerichte, gehalten werde, nehmlich daß das Gericht damit [21]) nichts zu schaffen habe, weiln es dafür sonsten auch Wiederlage empfangen [22]). Was aber unmittelbar wider das Hoffgericht, durch Halsstarrigkeit, Vernachlässigung und Urtheilsqual, dessen Verachtung oder dergleichen andern Vergehungen, so nach vorhergehender Action (Anklage) vom Hoffgericht [23]) geurtheilt (abgesprochen) werden, verbrochen würde, die Straffgelder mag das Hoffgericht, gleichwie an andern Orten gebräuchlich seyn kann, behalten, und alle, so im Gericht sitzen, darinnen zu gleichen Theilen gehen. Der Präsident und Vice-

Präsident, nachdem (da) sie vor diesem nebst (gleich) den andern [24]) jährlich ihr Theil von den Straffgeldern genossen, sollen auch zugleich von dem Augment [25]) zu geniessen haben, wie es in den andern Hoffgerichten gebräuchlich seyn kann [26]).

Christina.

(L. S.)

1. Wahrscheinlich sind diese Anwartschaften zum Dienst vom Regenten selbst für Verdienste gegeben gewesen, zur Benachteiligung des Hofgerichts.

2. Nämlich solche mit Dienstanwartschaften versehene Kandidaten zum Assessorat.

3. D. i. die Hofgerichtsordnung. S. Verordn. II. §. 2.

4. S. Verordn. III. Punkt 17.

5. Dieser Punkt 1. ist noch gegenwärtig sehr anwendbar.

6. Welche Beschimpfung und Ehre betreffen.

7. Heutiges Tages muß bei diesem Punkt 2. unterschieden werden, ob in Injurienſachen der Proceß inquisitorisch oder akkusatorisch geführt worden ist. Im erstern Fall würde keine Revision nachgegeben werden können; im zweiten Falle, besonders wenn es Adeliche sind, die im Hofgerichte ihre erste Instanz genießen, könnte wohl eine Revision Statt finden. In Rücksicht der andern, in diesem Punkt 2. versprochenen, Einschränkungen der Revision ist nichts erfolgt.

8. Vergl. hiebei das Besitzrecht der Wittwe. S. L. G. Bd. I. S. 17. 18.

9. Wahrscheinlich das Hofgericht.

10. Räumung der durch den Tod des Mannes an die Krone verfallenen Lehngüther.

11. D. i. unverheurathet; denn Wittwen trugen zu denen Zeiten, nach damaliger Sitte, die Trauer, bis sie zum andern Male heuratheten.

12. Derjenige, der damit auf die Zukunft belehnet worden war.

13. Dieser Punkt 3. ist heutiges Tages ohne alle Anwendung, da das Lehnsrecht, wie schon oft erwähnt, aufgehöret hat.

14. Dieses Verlaufen geschah während des Krieges, wo der Hunger sie umhertrieb und dahin verpflanzte, wo sie Brod fanden.

15. Die erste ist diejenige, wo sie vor dem Verlaufen erbansäßig waren; die zweite, welche sie vor Hunger geschützet: daher auch die königliche Meinung für diese letztern.

16. Als Eigenthum rechtlich zurückfordern.

17. S. Anm. 15.

18. Dieser Punkt 4. kann heutiges Tages analoge Anwendbarkeit finden. S. weiter unten Verordn. vom J. 1671.

19. Wohl soviel, als zumuthen, wodurch man Trost zusprechen wollte.

20. Dieser Punkt 5. ist ohne Anwendung, indem der damalige Kanzelleietat, nach dem jetzigen, viel geringer war, obgleich er auch gegenwärtig noch zu geringe ist, wenn man auch die Kanzelleiprozeßkosten hinzuschlägt.

21. Vergl. Verordn. III. §. 18.

22. Es scheint, daß diese Wiederlage in spätern Zeiten neue Veränderung erlitten, indem das Hofgericht die Strafgelder (s. Verordn. IV. §. 18.) nachher wieder genossen hat und noch jetzt genießt.

23. Nämlich mit Strafgeldern.

24. Nämlich die Assessoren.

25. D. i. von den Strafgeldern, die durch diesen Punkt dem Hofgerichte zugelegt werden.

26. S. Anm. 22. Uebrigens ist diese Verordn. XIII. in den handschriftlichen Landesordnungen, die im livländischen Ritterschaftsarchiv sich befinden, anzutreffen.

XIV. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät gnädige Resolution (Verfügung) über diejenigen Sachen, so im Nahmen der Ritterschafft und des Adels in Liefland, derselben Deputirte, die Edlen und Wohlgebohrnen, Otto von Mengden, Land-Rath und Obrist-Lieutenant beym adelichen Roßdienst [1]) in Liefland, Gotthard Wilhelm von Budberg, Land-Rath und Land-Richter im Dörptschen Creyse, Ernst von Mengden, Land-Rath, Rittmeister und Land-Richter im Pernauschen Creyse, Gustav von Klodt, Stadthalter auffm Schloß zu Riga [2]) und Ritterschaffts-Hauptmann, wie auch der Secretaire [3]) David von Wiecken, unterthänigst antragen laßen. Actum (gegeben) Stockholm, d. 14. Novembris Anno 1650 [4]).

1.

Demnach J. K. M. vernehmen, daß in Liefland einige Confusion (Verwirrung) und Unordnung darinnen eingerißen, daß viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respektirt (geachtet) seyn, auch zum Theil größerer Vorzüge und Prärogativen (Vorrechte) genießen wollen, als andere, so entweder von adelicher Geburth und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit [5]) den Adel erworben haben: So haben dahero J. K. M., da Sie, nebst (so wie) anderer Dero getreuen Unterthanen Wohlfahrt, auch gerne sehen, daß der ade-

liche Stand in Liefland, und deſſen gutes Auffnehmen (Emporkommen) und Vermehrung befördert, inſonderheit aber, daß dieſer Adel bey ſeinem gebührenden Reſpect (Achtung) und Honneur (Ehre) conſerviret (erhalten) und gehandhabet (geſchützet) werde, demſelben eine Ritterbank [6]) zu haben, gnädigſt bewilligen und erlauben wollen, auff welcher die gantze Ritterſchafft und Adel in Liefland, ſo viel derſelben Güther im Lande beſitzen, ihren gewiſſen (beſtimmten) Sitz und Stelle [7]) haben, und darinnen ſie ihre Familien und Ahnen anzeichnen und diſtinguiren (auszeichnen) kann; da ſie denn ſelbſten darauff ſehen werden, daß kein anderer auff der Ritterbank admittiret (zugelaſſen) werde, als von deſſen adelicher Herkunfft ſie guten Grund und Wiſſenſchfft haben, oder welchem aus Gnade der hohen Obrigkeit [8]), zum Theil auch ſeiner Meriten (Verdienſte) wegen, dieſe Ehre und Dignität (Standeswürde) conferiret (erteilet) worden [9]).

2.

Anbelangend die Moderation (Verminderung), ſo man in der Station verlanget, ſo wären J. K. M. wohl nicht ungeneigt, Dero getreue Unterthanen, die Ritterſchafft und Adel, damit zu gratificiren (begnadigen). Da ihr aber ſelbſten genugſahm bekandt iſt, welchergeſtalt alle Güther daſelbſt in Liefland in Privathänden [10]) befindlich, und bemeldte Station als das einzige ordinaire Mittel (Quelle) und Revenüe iſt, ſo der Crohne von dem Lande einkommt, ſo dabey (überdem) gegen die Ausgaben zum Liefländiſchen Staat [11]) proportionirt (im Verhältniß) nicht viel vorſchlägt; So wird ſie (die Ritterſchaft) auch daraus befinden (entnehmen), welche Difficultäten (Schwierigkeiten)

J. K. M. im Wege liegen, um darein nicht willigen zu mögen. Was aber die Pastorate der Priesterschafft betrifft, so sie selbsten auffbauen [ihr Bauerland davon ausgeschlossen] [12]); So wollen J. K. M. dieselben aus besonderer Gnade von solcher Station und anderen Ausgaben (Abgaben) gnädigst verschonen [13]).

3.

Der Scheide-Müntze wegen, von denen kleinen Schillingen in Riga, deren Abschaffung halber in Unterthänigkeit sollicitiret (gebeten) wird; so wollen J. K. M., da nunmehro schon eine geraume Zeit damit angehalten worden [14]), auffs förderſahmste bedacht seyn, nach genauer Ueberlegung der Sachen, eine solche Verordnung darinnen zu machen, damit das Land von bemeldten Schillingen keinen Schaden nehmen möge [15]).

4.

Demnach sie (die Ritterschaft) sich auch beschweret, daß, bey vorfallenden Gräntzstreitigkeiten, von dem Dörptschen Hoffgerichte, auff des einen oder andern Parten Begehren unbeeydigte Commissarien [16]) verordnet werden: So wollen J. K. M. bemeldtes (das Angezeigte) Dero Hoffgericht hiemit admoniren (zur Ermahnung bringen), um bey vorfallenden streitigen Gräntz-Sachen dasjenige zu observiren (beobachten), was zur Beförderung der Justice gereichen kann, und der Gerichts-Ordinance [17]) conform (angemessen) ist [18]).

5.

Die gemachte Verordnung [19]) wegen Adhibirung (Zuziehung) etlicher Adsistence-Räthe [20]), welche beym Liefländischen General-

Staat [21]) gebraucht werden sollen, finden J. K. M. nicht, daß sie denen in Liefland constituirten (angeordneten) Landräthen zu einiger Präjudice (Nachteil) oder Vorfang (Vorgreifen) gereiche: besondern (sondern), wie (da) das Officium (Amt) sowohl des einen als des andern, wie weit es sich zu erstrecken hat, limitiret (begränzet) ist, so haben sie sich auch billig mit vorberührter Disposition (Verordnung) zu contentiren (zufrieden zu stellen) [22]).

6.

Daß in Riga einige Wirthshäuser angeleget werden mögen, wo der Adel ausm Lande und andere Reisende vor gebührliche Zahlung logiren (beherberget werden) und ihre nöthige Verpflegung erhalten können, finden J. K. M. billig gebeten, und wollen auch desfalls beym Bürgermeister und Rath daselbsten Erinnerung thun lassen [23]).

7.

Hiebey wollen J. K. M. auch gnädigst erlauben, daß in Stelle der Fähre bey Neuermühlen, eine Brücke daselbst angefertigt werde, so wie es von Alters (alten Zeiten) allda gewesen, und zweiffeln J. K. M. nicht, daß der Rath in Riga, nach Vernehmung Dero gnädiger Meynung, hierinnen zu einer solchen Brücken-Verfertigung von Seiten der Stadt alle zeitige Anstalten machen werde [24]).

8.

Letzlich (schlüßlich) haben J. K. M. Ihre allegirte (angeführten) [25]) Ursachen und Motiven (Beweggründe), des Ober-Consistorii wegen in Liefland, daß solches zugleich mit denen Un-

ter-Consistorien auf eben den Fuß gesetzet ist, wie es vormals [26]) damit gehalten worden. Da nun J. K. M. zu dieser Veränderung vornehmlich daher verursacht worden, damit mit diesen und allen andern Consistoriis hier im Reiche [27]) und denen darunter gehörigen Provincien, so immediate (unmittelbar) von der Crohne dependiren (abhängen), eine Gleichheit observiret (beobachtet) werde: So befinden dieselben solches auch dergestalt beschaffen, daß vor dieses Mahl hierinnen keine andere Verordnung gemacht werden kann, besondern (sondern) es wollen Dieselben solches biß auff eine bequemere Zeit ausgestellt (ausgesetzt) haben, alsdann alles genauer überlegen, und darauff eine vollkommene Resolution (Entscheidung), der Sachen rechter Nothdurfft nach, darin faßen [28]). Uebrigens in Königlichen Gnaden zugethan. Actum ut supra (geschehen wie oben erwähnt).

Christina.

(L. S.)

1. Es wird dieser Dienst auch sonst die Adelsfahne genannt.

2. Wahrscheinlich soviel, als Vorsitzer des Schloßgerichts.

3. Der Ritterschaft.

4. Diese Verordnung befindet sich im Ritterschaftsarchiv urkundlich, und abschriftlich in dem Privilegienbuche, S. 205, XLIX. Stück.

5. D. i. der Souverän.

6. D. i. ein Verzeichniß der adelichen Familien, nach einer bestimmten Ordnung. Bank wird auch für Gebäude genommen, und man könnte Ritterbank vielleicht zweckmäßig Ritterschaftsverein ausdrücken.

7. Nämlich ein Verzeichniß, oder, wie man es gegenwärtig nennt, Matrikel.

8. S. Anm. 5.

9. Auch die in diesem Punkt 1. vorgeschriebene Errichtung einer Ritterbank kann man nur als eine Wiederherstellung des Rechts des Adels, eine geschlossene Gesellschaft zu bilden, ansehen, um so mehr, als ohne eine Vergleichung der stimmfähigen Statsbürger sich nur Unordnung in einer repräsentativen Verfassung, wie die Ritterschaft und der Adelstand, ergiebt. Auch zeigen alle vorhergegangenen Resolutiones, daß die Ritterschaft bereits ein Korps gebildet hat, das Deputirte sandte.

10 D. i. ein Besitz von Privatleuten.

11. D. i. zur Besoldung der livländischen Statsbeamten.

12. Der Sinn davon ist dieser, daß die Pastorate, welche auf Hofesland angeleget worden, und deren Bauern anf dieses Hofesland angepflanzt sind, keine Station geben sollen; dagegen sie dem unterworfen, wenn ihnen Bauerländer zugelegt wären. Dieses beruhet auf dem Prinzip, daß Hofesländer zinsfrei, Bauerländer aber zinspflichtig sind.

13. Dieser Punkt 2. ist jetzt von keiner Anwendung, da die Station seit 1801 aufgehoben ist.

14. Was eigentlich hiemit gemeinet ist, läßt sich, aus Mangel an historischen Tatsachen, nicht wohl erklären.

15. Was der Grund zu dieser Beschwerde gewesen, ist, aus Mangel an Nachrichten, nicht anzugeben. Uebrigens ist dieser Punkt gegenwärtig ohne Interesse.

16. Wahrscheinlich waren diese Kommissarien aus sachkundigen Männern erwählt, um die Untersuchungen an Ort und Stelle, Statt der Landgerichte, wie jetzt gewöhnlich, zu veranstalten.

17. D. i. die Hofgerichtsordnung.

18. Gegenwärtig ist dieser Punkt ohne alle Anwendbarkeit, indem solche Untersuchungen nur vom beeidigten Richter geschehen können.

19. Diese Verordnung muß zwischen den Jahren 1648 und 1650 ergangen seyn. Man hat aber, ungeachtet aller Nachforschung, selbige nicht auffinden können.

Hier wird es vielleicht nicht überflüssig seyn, einer Resolution zu erwähnen, die am 9. Februar 1652, auf Antrag des livländischen Hofgerichtspräsidenten, von der Königin Christina erteilt ward, und folgende Punkte festsetzte:

1) Ueber ein neues Landrecht sollen künftig mehrere Vorschläge und Untersuchungen angestellt werden.

2) Die Vollstreckung der Hofgerichtsurteile geschiehet nach den bisherigen Vorschriften.

3) Die Sitze der Landräthe werden nach dem Alter im Dienst geordnet, mit Vorbehalt königlicher Ausnahmen.

4) Die Hofgerichtsassessoren können auch zugleich andern Diensten vorstehen, wenn sie ihnen im Dienst beim Hofgericht nicht hinderlich und nicht despektirlich sind.

5) Im Hofgerichtshause soll der Präsident Wohnung haben.

6) Die Gagen sollen nach vollem Werth gezahlet werden.

Diese Resolution befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

20. Nachher Regierungsräthe genannt.

21. Wahrscheinlich soviel, als Landesregierungskollegium.

22. Dieser Punkt 5. ist gegenwärtig noch brauchbar, zur Unterscheidung der Land- und Regierungsräthe.

23. Diese Erinnerungen sind nachher ergangen, und Veranlassung geworden, Aufmunterungen zur Anlegung von Wirthshäusern zu erlassen.

24. In Gemäßheit dieses 7ten Punktes, bestehet die neuermühlensche Brücke.

25. Diese Anführungen sind geschehen in Verordnung VII.

26. In Folge der Verordn. VII.

27. Nämlich Schweden.

28. Vergleiche hiebei Verordn. VII. Anm. 1.

XV. Verordnung.

Straff-Ordnung [1]).

Wir Christina u. s. w. Thun zu wissen u. s. w. [2]), daß nachdem unser Königl. Hoff-Gericht hier in Stockholm bey Uns eine unterthänige Erinnerung gethan, wegen einiger angelegenen Dinge, zur merklichen Beförderung der Justice, darunter dieses insonderheit uns vorgetragen, welchergestalt die Unter-Gerichte, sowohl im Lande als in den Städten, in ihrer Mündigkeit (Ansehen) abnehmen, dadurch, daß sie in allen Criminal-Sachen ohne Unterscheid stricte (genau) nach dem Lagh-Buch (Gesetzbuch) [3]) urtheilen müssen, welches doch Praxis forensis (Gerichtsbrauch) und die Königliche Resolutiones (Verfügungen) [4]) ein gut Theil (größtenteils) schon vor geraumer Zeit verändert (haben), in Unterthänigkeit bittend, daß Wir, vermittelst Unserer Königl. Macht und Mündigkeit (Ansehen) darüber eine gewisse (bestimmte) Verordnung machen wolten, wornach sowohl die Unter- als Ober-Gerichte sich hiernechst zu richten, und nicht so, wie biß hieher geschehen ist, mit vergeblicher Arbeit sich bemühen, daß (indem) das Unter-Gericht auff ein ander Fundament (Grundsatz) urtheile, und das Hoff-Gericht auch auff ein ander Fundament (Gesetzesgrund) und anders resolviren dürffe: Derowegen haben Wir ihre unterthänige Ansuchung in Gnaden auffgenommen, und sowohl in Ansehung der Sachen Nothwendigkeit, als auch insonderheit (um) die Unter-Gerichte bey ihrem gebührlichen Respect (der gegen sie zu beobachtenden Ehrerbietung) und Ehre zu erhalten, daß (damit) ihre Urtheile nicht mögen solchergestalt als ungerechte und vor vergeblich (unwirksam) gehalten werden, imgleichen auch, daß

(damit) man das Hoff-Gericht vor der vielen unnöthigen Arbeit entledige und befreye, in den (in Betreff der) geringen Straff-Sachen [5]) dahin resolviret (verfüget) und uns erkläret, wie Wir denn auch hiermit und in Krafft dieses unseres offenen Brieffes resolviren (verfügen) und uns erklären, daß es in folgenden Sachen, so wie hiernegst (sogleich) folget, so lange gehalten werden soll, biß Wir Zeit und Gelegenheit haben, die Rechte weiter zu übersehen, und über alle Criminalia eine gewisse Straff-Ordnung [6]) abfassen zu laßen.

§. 1.

Ueber einen einfachen Ehebruch, da die eine Person beheyrathet, und die andere unbeheyrathet ist, mögen und sollen die Härads-Höffdinge (Gebietsrichter) [7]) auff dem Lande, und Burgermeister und Raht in den Städten, nach den gewöhnlichen Resolutionen [8]) urtheilen, die vor dem von unserm Königl. Hoff-Gerichte mitgetheilet worden, solchergestalt (nämlich) daß die verheyrathete Person, wo es ein Mann ist, 80 Dahler Silber-Müntz [9]) erlegen, oder, da er kein Geld zu geben hat, auch keine Arbeit vor ihm gefunden wird, sechs mahl Spitzruhten lauffen soll; ist es eine Weibes-Person, die beheyrathet, büsset sie ebenfalls 80 Dahler S. M. [10]), da sich aber nichts findet, womit sie die Geld-Straffe erlegen kann, auch keine Arbeit, dadurch diese Straffe ausgesühnet werden mag, so soll sie vor der Raht- oder Ting-(Gerichts-) Stubenthür mit Ruhten gestrichen werden, doch nicht von dem Büttel oder Scharff-Richter, sondern von andern auff dem Lande oder in den Städten dazu verordneten Personen. Der unverheyrathete, entweder Mann oder Weib, giebet 40 Dahl. S. M. [11]); haben sie nicht die Geld-Straffe zu erlegen, oder keine Arbeit gefunden wird, so läufft die Manns-Person vier mahl Gassen-Lauff (Spitzruthen), das Weibs-Stück (Weibsperson) aber wird vor dem Ting-(Gerichts-) oder Raht-Stubenthür, so wie gesagt ist, mit Ruhten gestrichen. Kommt einer zum andernmahl wieder,

so soll man die Straffe verdoppeln, und wenn er keine Geld-Busse zu erlegen vermag, so läufft der Beheyrathete neunmahl Gassen-Lauff. Kommt jemand aber zum drittenmahl wieder, so soll drey doppelt [12]) gebüsset werden; kann man das Geld nicht erlegen, so läufft der Verheirathete [13]) neunmahl die Gasse, und wird vom Gerichte des Landes und der Stadt auff sechs Jahre verwiesen. Kommt einer zum vierdtenmahl, wird er am Leben gestraffet, und das Urtheil ans Hoff-Gerichte zur fernern Resolution (zur Läuterung) remittiret (versandt) [14]).

§. II.

Schwester- oder Brüder-Kinder, die sich mit Beyschlaffen versehen, sollen jeder 80 Dahl. S. M. [15]) büssen, zum erstenmahl: da aber der Mann oder das Weib kein Geld haben, die Straffe zu erlegen, soll er sechsmahl die Gasse lauffen, das Weib aber vor der Gericht- oder Raht-Stubenthür mit Ruhten gestrichen werden [16]).

§. III.

Mit den Dieben wollen wir, daß es soll gehalten werden, nemlich, wenn sie unter 60 Dahl. S. M. [17]) stehlen, sollen sie von den Härads-Höffdingen (Distriktsrichtern) [18]) im Lande, wie auch von den Bürgermeistern und Raht in den Städten, das erste und andere mahl geurtheilet werden, wenn sie vorkommen [19]), daß sie dreymahl so viel erlegen, als der Diebstal geschätzet wird, und geben dem Eigenthümer das Seinige wieder zurück: hat er (der Dieb) nicht die Straffe zu erlegen, so wird er in Eisen geschmiedet, und arbeitet so die Straffe ab; findet man keine Arbeit vor ihm (für ihn), so läufft er vor alle (für jede) 8 Dahl. S. M. [20]) und dessen Wehrt einmahl ab und zu Gassenlauff. Die Weibs-Personen aber sollen das erste und das andere mahl, wenn sie die Straffe nicht erlegen können, auch keine Arbeit vor sie gefunden wird, vor der Ting- (Gerichts-) oder Raht-Stubenthüre mit Ruhten

gestrichen werden. Wenn aber die Summa entweder über 60 Dahl. S. M. (30 Rtlr. Alb.) steiget, oder auch ein Mann oder Weibs-Person zum drittenmahl auffm Diebstal betreten wird, so soll der (ein solcher Dieb) sowohl, als alle (gleich den) Kirchen-Diebe, die das erstemahl wenig oder viel stehlen, am Leben gestraffet (verurteilet), das Urtheil aber ans Königl. Hoff-Gericht, zu dessen weitern Erklärung (Läuterung) und Aburtheilung, versendet werden [21]).

§. IV.

Wir haben auch imgleichen die Seelen-Gefahr, welche von den Eydschwüren verursachet wird, die vor dem üblich gewesen, betrachtet, indem, daß nicht allein die Parten, denen entweder nach den beschriebenen (vorgeschriebenen) Rechten (Gesetzen), oder ex officio judicis (von Gerichtswegen) sich mit einem Eyde zu befreyen aufferleget wird [22]), sondern auch die Mitt-Eydiger das Juramentum veritatis prästiren (den Eid über die Gewißheit der Sache leisten) müssen [23]). Diesem nun vorzukommen, verordnen wir hiemit, daß derjenige alleine, den die Sache fürnehmlich (hauptsächlich) angehet, vor sich ein purum veritatis Juramentum (reinen Eid der Wahrheit) ablegen soll, aber die andern Eydes-Männer [24]), die mehr umb sein Leben (Lebenswandel) und Integrität (Rechtschaffenheit) zu attestiren (bezeugen) wissen, das Juramentum credulitatis (Eid nach Ueberzeugung) prästiren: schaffen also die Clausul (Bedingung) hiemit ab, die sie im Schweren sonst zu gebrauchen pflegen, daß sein Eyd rein, und nicht falsch sey. Doch daß die Richter genaue Acht haben, auff die Requisita (Erfordernisse), welche [25]) ein glaubwürdiger Zeuge haben muß [26]).

§. V.

Alle andere Verbrechen und schwere Hals-Sachen werden nach den Gesetzen von der Gerichts-Ordinantz [27]), auch auff die Art und Weise, wie

bißher geschehen ist, abgeurtheilet und zu des Hoff-Gerichts weitern Resolution (Verfügung), in den Fällen da es nöthig und die berührte Ordinantie nicht ausgedrücket (vorschreibet) [28]), versendet [29]).

§. VI.

Dieses alles, wie oben beschrieben stehet, wollen wir, daß es dergestalt gehalten werden soll, und daß alle diejenigen, so es angehet, vollenkömlich sich darnach richten, insonderheit alle Richter, sowohl auffm Lande, als in den Städten, wohl in Acht nehmen, daß sie bey Aufflegung der Straffe nicht etwa eine Indulgence (Nachsicht) unter wasserley (welchem) Schein oder Farbe (Anstrich), die Sünde und Laster damit zu beschönigen, geben, oder auch ihren Ampts-Eyd und Pflicht in keine Wege mißbrauchen, sondern genaue Acht haben, welchergestalt die Sünde, Schande und Laster, die jetzund gar zu sehr zunehmen, behörigen (gehörig) corrigiret (zu Recht geführet), und die Straffe genau nach den begangenen Delictis (Verbrechen) proportioniret (im Verhältniß gesetzet) werden möge. Insonderheit muß hier bey der Execution (Vollstreckung) wohl in Acht genommen werden, daß, wenn die Geld-Busse nicht zureichet, und insgesammt (unzertrennt) erleget werden kann, so soll man die Leibes-Straffe auff oben beschriebene Art [30]) moderiren (ermäßigen), doch so, daß, wenn die Summa sich steigert und der Gassen-Lauff sich vermehret, so soll das [31]) nicht vor einen Gassen-Lauff, wenn man hin und her läufft, gerechnet, sondern auff diesen Fall, ein jeder Durch-Lauff für einen (Gassenlauf) gehalten werden [32]).

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Secret (Siegel) bekräfftiget. Datum (gegeben) Stockholm, den 18. Maji Anno 1653.

Christina.

(L. S.)

1. Es sollte eigentlich heißen: Provisorisches Kriminalgesetz. Es ist auch den Richterregeln in der S. L., p. 63, beigedruckt.

2. Diese etc. deuten nur die Weglassung der Titulatur und der Einleitungsformel an.

3. Dieses ist die schwedische Landlagh, wo der Titel VIII. bis XIV. inclusive von Kriminalsachen handelt. Obgleich unsere, eigentlich für Schweden gegebene Strafordnung in Livland noch jetzt Gesetzeskraft hat, wenn gleich Veränderungen, die angezeigt werden, damit vorgegangen sind: so hat doch das schwedische Kriminalrecht der Landlagh, wenn es auch zu schwedischer Beherrschungszeit zuweilen hat gebraucht werden müssen, nie in Livland das Ansehen eines Gesetzbuches gewonnen, sondern, im Fall Livlands Gesetze nicht zureichten, nahm man stets lieber seine Zuflucht zu Karls V. peinlichen Halsgerichtsordnung, als ein den deutschen Livländern angeeignetes Hülfsrecht. S. Samml. L. Ges. Bd. I. S. 178, Anm. n. zum Kap. 131.

4. Diese Resolutionen sind nicht aufzufinden, für Livland aber ohnehin unfruchtbar.

5. Die in dieser Strafordnung vorkommenden Verbrechen sowohl, als die Strafen für selbige, können eigentlich nicht zu den geringen Strafsachen gezählet werden; es sei denn, daß damit nur Delicta privata (Verbrechen wider die Sicherheit der Mitbürger) haben angedeutet werden sollen.

6. Diese ist nicht erfolgt, wohl aber sind nachher noch näher bestimmende einzelne Verordnungen über Strafen der Verbrechen ergangen, die weiterhin vorkommen werden. Dahin gehöret:

Das Verbot wegen Exzessen, vom 4. Mai 1664.
Strafordnung vom 6. März 1669.
Verbot wegen Insolentien, vom 12. März 1679.
Plakate wegen Kindermord, vom 23. Januar 1680 und 15. November 1684.
Duellplakate: vom 22. August 1682, 15. März 1683, 9. September 1688, 4. Februar 1689, 18. Junius 1691, 19. November 1695, 20. November 1695, 2. Dezember 1695 und 27. Junius 1697.

Plakat wegen Dieberei, vom 9. März 1683.
Resolution wegen des Gassenlaufs, vom 4. Julius 1690, 16. März 1696 und 30. März 1698.
Plakat wegen der Blutschande, vom 1. August 1693 und 17. November 1696.
Strafordnung über Erpressungen, vom 25. April 1696.
Reskript wegen der Strafe zur publiken Arbeit, vom 17. Februar 1699.
Plakat wegen Kirchenbuße, vom 2. April 1700 und 24. September 1706.

7. Diese waren soviel, als unsere Land- und Ordnungsrichter.

8. Wann diese Resolutionen, deren Inhalt in diesem §. I. aufgenommen wird, ergangen sind, läßt sich nicht bestimmen.

9. D. i. 40 Rtlr. Alb.

10. S. Anmerk. 9.

11. D. i. 20 Rtlr. Alb.

12. Das wären also 240 und 120 Dahler S. M., oder 120 und 60 Rtlr. Alb.

13. Wahrscheinlich also der Ungeheurathete, nach Verhältniß.

14. Dieser §. I. ist heutiges Tages nicht mehr anwendbar, da durch den Ukas vom 6. April 1764 die Versündigungen gegen die Ehe nicht mehr kriminal sind. Nach diesem Ukas wird, ohne Unterscheidungen, quoad vindictam publicam (zur öffentlichen Genugthuung), eine Hurerei unter ledigen Personen, nach Stand und Vermögen, mit 2, 1, oder ½ Rubel, ein Ehebruch eines Ehegatten und einer ledigen Person (adulterium simplex) mit 4 Rubel, und ein Ehebruch zweier Eheleute aus verschiedenen Ehen (adulterium qualificatum) mit 8 Rubel von jeder Person, zum Besten der Kirche, in deren Sprengel so etwas vorgefallen, gebüßet, und die ganze Abmachung der Sache gehöret vor den Kirchenvorsteher. Indessen ist keinem benommen, satisfactionem privatam (Privatgenugthuung) zu suchen.

15. D. i. 40 Rtlr. Alb.

16. Dieser §. II. könnte, da hier zur Heurath sogar noch Erlaubniß der obersten geistlichen Behörde erforderlich werden würde, Anwendung leiden. Beischlaf unter ganz nahen Verwandten, als Vater und Tochter, wird, nach dem Ukas vom 17. Januar 1774, mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, unter Seitenverwandten gelinder gestraft. Zugleich ist in diesem §. die doppelte Negation: „wenn der Mann oder das Weib kein Geld nicht haben," ausgelassen worden.

17. D. i. 30 Rtlr. Alb.

18. S. Anmerk. 7.

19. Dieses heißt wohl soviel: wenn der Fall sich ereignet.

20. D. i. 4 Rtlr. Alb. Der Sinn dieser Stelle ist wohl der: daß ein solcher Dieb für so viel Mal 8 Dahler S. M. Spitzruthen laufen muß, als in dem ausgefundenen dreifachen Werth des Diebstahls, welcher die öffentliche Strafe ist, enthalten seyn wird. Die Länge der Gasse, durch welche ein Dieb laufen sollte, ist in der königl. Resolution vom 10. März 1696 dergestalt bestimmt worden, daß durch 50 oder 100 Mann hin- und herlaufen für ein Mal, durch 300 Mann aber für zwei Mal Gassenlaufen gerechnet werden soll. Weiter unten kommt diese Resolution wörtlich vor. Wie die, welche weniger als 8 Dahler S. M. verbrochen haben, zu bestrafen sind: siehe weiter unten Resolution vom 30. März 1698.

21. Dieser §. III. ist wohl noch anwendbar: nur daß, statt der Spitzruthen, auf Ruthenstrafe an der Kirche, und statt Lebensstrafe, 30 Paar Ruthen an der Kirche in dreien Sonntagen, erkannt wird, und der Verbrecher alsdann als Rekrut, im Fall der Untauglichkeit aber nach den Kolonien, in Folge des Ukases vom 31. Julius 1798 und 14. Mai 1804, abgegeben wird. Vergleiche hiebei Samml. L. G. Bd. I. S. 176. Auch ist die Strafe der Diebe, die über 60 Dahler S. M. stehlen, erkläret und wiederholet eingeschärft in der weiter unten vorkommenden Resolution vom 9. Junius 1699.

22. S. Hofgerichtsordnung vom Jahr 1630, §. 16. 18. 19.

23. S. Samml. L. G. Bd. I. S. 60, Anm. b.

24. Miteidiger, Eideshelfer.

25. Diese sind, nach der S. L. pag. 350, not. a., folgende. Der Zeuge muß

a) nicht schon meineidig seyn,
b) kein in Bann liegender,
c) der Kirchensühne nicht unterworfen gewesen,
d) kein Falsarius,
e) kein ehrenloser Mann, noch Verwiesener,
f) nicht parteilich,
g) kein Feind,
h) nicht verwandt, noch Hausgenosse, ausser in Nothfällen,
i) nicht wegen Freundschaft, Liebe oder Gewinn verdächtig,
k) nicht unmündig,
l) nicht in eigener Sache,
m) nicht unbekannt und fremd, in Rücksicht seines Rufes,
n) nicht vom Hörensagen, ausser bei uralter Verjährung (von 100 Jahren); alles verneinende Eigenschaften.

26. Dieser §. IV. ist heutiges Tages noch anwendbar, obgleich Miteidiger nicht Statt finden; wohl aber leisten Erben das Juramentum de credulitate (daß man etwas für gewiß glaube).

27. Wahrscheinlich ist der Sinn: daß die übrigen Verbrechen nach den Gesetzen, auf welche die Landgerichtsordinanz vom Jahr 1632 (s. Verordn. V.) hinweiset, behandelt werden sollen. Uebrigens sind hier noch folgende Vorschriften aus den Noten in dem S. L. anzumerken:

a) „Wenn jemand einige Missetaht, es sey Mord, Todtschlag, Diebstal oder „etwas anderes, dergestalt einrathet, begehen hilft oder befördert, daß die „Taht dadurch geschehen und verursachet worden, so wird ein solcher mit „gleicher Straffe als der Täter selbst beleget."

b) „Befindet man aber, daß jemand auff andere Weise an der Missetaht Schuld „gehabt, derselbe soll mit Gefängniß, Arbeit oder Ruthen-Straffe, nach „Beschaffenheit der Sachen, beleget werden.“

c) „Hat Jemand auch vorher gewußt, daß man dergleichen Taht ins Werk zu „richten Vorhabens gewesen, und es doch keinem offenbahret, sondern die „Taht ist indessen würklich darauff erfolgt, oder daß jemand nach begange- „ner Taht davon Kundschaft bekommen und selbige verheelen geholffen, oder „sich sonst derselben auf eine oder andere Weise theilhafftig gemacht: ein „solcher wird, nach Unterschied der Umbstände und Beschaffenheit der Sache, „entweder mit Gefängniß, Gassenlauff oder Ruthenstraffe beleget: jedoch, „daß dergleichen Sachen, ehe die Execution darüber ergehet, an das Königl. „Hoffgericht referiret werden. Derjenige, der wissentlich gestohlnes Gut „kauft, wird arbitrarie bestraft.“ Königl. Brief vom 29. Julius 1698.

d) „Würde jemand, dem des Königs geheime Berathschlagungen anvertrauet „und unter Händen gegeben worden, etwas von dem zu offenbahren, oder „ohne Consens derjenigen, die darüber zu sagen haben, mit andern zu „communiciren sich erkühnen, derselbe wird mit gleicher Straffe angesehen, „als derjenige, der dem Könige, und dem Reiche, mit Brieffen, Rath oder „Taht, Unrecht zufüget. In eben der Art ist der anzusehen, der Krons- „Papiere und Dokumente an sich zu kaufen sich bemüht.“

e) „Bey selbiger Straffe soll sich auch keiner, der bey ausländischen Verrich- „tungen gebraucht wird, unterstehen, bey einigen ihm zur Bewerckstelli- „gung anvertrauten Affairen seinen eigenen Nutzen und Vortheil, mittelst „Annehmung einiger Pensionen von fremden (Landes-) Herrschaften, „oder dergleichen Vernehmen (ähnlichen Absichten) mehr zu suchen „und zu befördern.“ Königliche Verordnung vom 9. Dezember 1696, und Verbot vom 27. April 1695.

f) „Tödtet ein Diener oder Magd ihren Herrn oder Frau, die sollen, Hand, „Kopf und beweglich Gut verlohren haben, der Mann soll noch überdem „auffs Rad geleget, das Weibsstück aber auff einen Scheiterhaufen ver- „brandt werden.“

g) „Tödtet jemand seinen zugeordneten Obern oder Vormann, dem er Gehor- „sam und Ehre zu erweisen schuldig ist, der wird nicht allein am Leben

„gestraffet, sondern der Mann wird hernach auch auffs Rad geleget, das „Weib aber auff einem Holtzhauffen verbrandt.“ Königl. Brief vom 9. Dezember 1699.

h) „Ueberfällt jemand mit Hau und Schlägen, seine Schwieger-Aeltern oder „Stieff-Aeltern, der wird am Leben gestraffet: wenn aber derjenige, der „das Unrecht gelitten hat, für den Verbrecher Vorbitte tuht, so wird der-„selbe mit einer Geld-Busse von 100 Tahler S. M. (50 Rtlr. Alb.) sampt „der Kirchen-Sühne beleget, und wird zugleich angehalten, sein Verbrechen „vor der Gemeine abzubitten.“ Königl. Brief vom 28. März 1698, 16. November 1699, 11. Mai 1698.

i) „Würde ein Diener oder Magd, sich an ihrem Herrn oder Frau, mit Hau „oder Schlägen vergreiffen, ungeachtet kein Todschlag daraus erfolgt, so „soll eine solche Person dennoch enthauptet werden, es sey dann, daß eine „Vorbitte vom Beleidigten geschehen, wo alsdann die Sache an den Ober-„Richter (zur arbiträren Strafe) remittiret wird.“

k) „Schlägt überhaupt jemand seinen Brodherrn oder Brodfrau (die sonst „keine Dienstherrschaft für ihn sind), der wird mit 9 Mal Gassenlauf, „oder eines Monats Gefängniß bey Wasser und Brod, gestraffet, auch „angehalten, eine öffentliche Abbitte zu tuhn.“

l) „Schlägt jemand seinen vorgesetzten Obern, der wird mit vierdoppelter „Busse, als sonst auf Verwundung stehet (d. h. die Geldstrafe wird „vervierfachet), beleget.“ Königl. Brief vom 19. Dezember 1699.

m) „So wie jedes Verbrechen, das in der Kirche begangen wird, die Straffe „dafür vermehret, so ist vorzüglich derjenige, der zur Beichte gewesen, „darauf einen andern überfällt, demohngeachtet aber, ohne sich mit diesem „zu versühnen, zum H. Abendmahl hingehet, anzuhalten, nicht allein den „Rechten nach, vor dem weltlichen Richter zu büssen, sondern er muß „auch die Kirchen-Sühne untergehen, und 100 Tahler S. M. an die „Kirche und Armen erlegen.“ Königliche Resolution vom 25. September 1697.

28. Der Sinn des Satzes: da es nöthig und die berührte Ordinantie nicht ausgedrucket, ist wahrscheinlich der: wo es erforder-

lich, und wo die erwähnte Gerichtsordnung es nicht ausdrücklich untersagt.

29. Dieser §. V. leidet noch Anwendung.

30. D. i. auf die in den vorhergehenden §§. bestimmte Weise, wo für 8 Dahler S. M. ein Mal Gassenlauf gerechnet wird.

31. Diese im Druck ausgezeichneten Worte, an deren Stelle in den 1709 gedruckten Landesordnungen stehet: sollen sie das, sind, in Gemäßheit der S. L., wo diese Strafordnung den Richterregeln angehängt ist, verbessert.

32. Dieser §. VI. ist, bis auf den Gassenlauf, anwendbar.

XVI. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät gnädige Resolution (Verfügung) nnd Erklärung über die Puncte und Sachen, welche im Nahmen der Ritterschafft und des Adels in Liefland, derselben Deputirte, die Edle und Wohlgebohrne, Mannhaffte, Wohlerfahrene und Verständige Gotthard Wilhelm von Budberg, Landrath und Obrister, Baron Gustav von Mengden, Landrath und Obrist-Lieutenant, Casparus von Ceumerus, Assessor im Landgericht und Ritterschafts-Secretaire, unterthänigst an- und vortragen laßen. Gegeben in Stockholm, den 23. Novembris 1660 [1]).

1.

J. K. M erkennen mit Königl. Gnade Dero getreuer Unterthanen, der Ritterschafft und des Adels in Liefland, Gutwilligkeit, so sie zu diesen beschwer- und gefährlichen Kriegs-Zeiten, mit Nachsetzung ihres eigenen Nutzens, zu J. K. M. Militair-Etats Sublevation (Unterstützung) haben sehen lassen. Dahero wollen J. K. M. das Land auch gerne mit der Einquartierung soulagiren (erleichtern) und verschonen, soweit solches nur bey diesen Conjuncturen (Zeitumständen) thunlich seyn kann. Wegen Reducirung (Abdankung) und Abschaffung derer vielen überflüssigen Officiere aber haben J. K. M. die Verordnung gemacht [2]).

2.

J. K. M. aggreiren (genehmigen) der Ritterschafft und des Adels in Liefland Offerte (Anerbieten) wegen der Incorporation [3]). Demnach aber circa modum incorporationis (über die Art der Einverleibung) viele wichtige und considerable (betrachtungswürdige) Sachen, wohl und genau bedacht und überlegt werden müssen, so kann sich zu diesen Zeiten, vieler andern Hinderungen und Occupationes (Beschäftigungen) wegen, ohnmöglich etwas thun laßen, insonderheit da die Deputirte auff ihre Depeche urgiren (Abfertigungsverfügung dringen) und eilen [4]). Jedoch versichern J. K. M. Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel in Liefland, daß Sie Sich ihren Stand [5]) bestermassen recommendiret (empfolen) seyn laßen, und demselben bey gelegener Zeit, wenn darum weiter Ansuch- und Erinnerung geschehen wird, auff alle thunliche Weise favorisiren (begünstigen) wollen [6]).

3.

J. K. M. haben der Ritterschafft und des Adels Begehren, angehend die Confirmation (Bestätigung) ihrer Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten (Gerechtsamen), gut befunden, zu deferiren (gewähren), und selbige vor dieses Mal durch ein General-Diplom provisionaliter (vorläufig), bis zu J. K. M. mündigen Jahren, zu confirmiren [7]).

4.

J. K. M. wollen gleichermassen Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel, versichert haben, daß ein jeder

von ihnen bey dem Besitz seiner Lehngüther nach dem Jure (Rechte), wozu er berechtigt ist [8]), geschützt und gehandhabt werden soll, salvis constitutionibus et statutis Regni, die Güther angehend (mit Vorbehalt der Aufrechthaltung der, den Gutsbesitz betreffenden, Verordnungen und Satzungen) [9]).

5.

J. K. M. sind geneigt, der Ritterschafft und dem Adel in Liefland, der, von Dero seligen Herrn Vater, glorwürdigsten Andenkens, zur Erhaltung derselben Etats [10]) gemachten Vertröstung [11]), wirklich genießen zu lassen, und wollen denenselben (dieselben) zu dem Ende mit einigen, J. K. M. und der Crohne heimgefallenen Land-Güthern gerne beneficiren (beschenken, begnadigen) [12]).

6.

J. K. M. wollen den, vor diesem, gemachten Land-Staat [13]) gnädigst conserviren (erhalten), und verbleibet es mit dem Range und Stelle der Landräthe nach vorigem Gebrauch [14]), immassen vor jetzo bey der Minorennität (Minderjährigkeit) darinnen keine Veränderung, daraus zu nehmender Exempel und Consequentien wegen, zu introduciren (Beispiele und Folgerungen wegen, einzuführen), dienlich ist [15]).

7.

Gleichermassen bleibt auch des Hoffgerichts Staat [16]) zu diesen Zeiten, und bis auff weitern Bescheid, bey der Form, wie solche vor diesem [17]) verfasset und eingerichtet worden. Ob nun gleich J. K. M. bey diesen Zeiten gerne der Assessoren und ande-

rer Hoffgerichts-Bedienten (Beamten) Lohn und Gage (Gehalt) verhöhen wollten, so kann dennoch der Crohns-Staat [18]) vor jetzo es nicht zulassen [19]).

8.

J. K. M. lassen die vielen unterschiedenen Postulata (in verschiedenem Inhalt bestehenden Wunschforderungen), so in diesem Puncte cumuliret (aufgehäuft) sind, in ihren Würden (Werth), in wie weit sie fundiret (gegründet) seyn mögen. Jedoch fordert es Zeit und Musse, solche, wie es sich gebühret, zu überlegen und zu bedenken [20]).

9.

In Sachen, welche das Land angehen, muß das General-Gouvernement denen Landräthen billig [21]) wissen lassen, und mit ihnen darinnen communicato consilio gehen (nach wechselseitig mitgeteilten Meinungen verfahren) [22]).

10.

Was in diesem Puncte von Ritterschafft und Adel begehret wird, finden J. K. M. billig, nehmlich, daß die Liefländische Ritterschafft- und Adels-Fahne [23]) nur alleine zu dieser Provinces Beschützung und Defension (Verteidigung) employret (gebrauchet), und außer der höchsten Noth nicht über die Lands-Gränze geführet werden soll [24]).

11.

Die Exemtion (Befreiung) von der Station stellen J. K. M. der Ritterschafft und dem Adel zum eigenen genauen Bedenken als

eine Sache, welche zu dieser Zeit vor das Publikum [25]) nicht thunlich ist. Die alten Stations-Restantien (Rückstände) aber, imgleichen die Resten von der ersten bewilligten Verpflegung des Militairs, wollen J. K. M. der Ritterschafft und dem Adel gnädigst hiemit nachgelassen haben, und denselben damit verschonen [26]).

12.

J. K. M., welche das größte Interesse an Dero Provincien, Länder und Städte Flor und Wohlfahrt haben, sowohl in Handels- und Commercien- (Kaufmannsvertrieb-), als auch andern Sachen, wollen gnädigst darauff bedacht seyn, daß des Handels gewöhnlicher Gang durch den Zoll nicht turbiret (gestöhret) werde, auch wollen J. K. M. nicht weiter, als in hoher Noth, und wenn salus rei publicae (das gemeinschaftliche Wohl) es erfordert, den freyen Kornhandel hemmen lassen [27]).

13.

Was der Wittwen Recht betrifft, so Lehngüther besitzen, so bleibet es damit bey den Reichs-Abscheiden und Verordnungen, wie auch vorigen Königl. Resolutionen (Verfügungen) [28]), welche hiemit bekräfftiget und bey Macht erhalten werden [29]).

14.

Des Adels in diesen schweren (drückenden) Kriegs-Zeiten gemachten Schulden wegen, so finden J. K. M. es wohl billig, daß damit nicht nach dem höchsten Rechte und dessen

Rigeur (Strenge) verfahren werde, sondern halten es für nothwendig, solches [30]) auff eine bessere Zeit und Gelegenheit zu differiren (aufschieben), und eine gewisse (bestimmte) Ordnung (Vorschrift) verfassen zu lassen, wornach die Hoff- und Landgerichte sich in sothanen Schuld-Sachen zu richten haben werden [31]).

15.

J. K. M. wollen auff ein Soulagement (Unterstützung) zum Unterhalt des verarmten Volks in Liefland in Gnaden bedacht seyn [32]).

16.

Damit die Ritterschafft und Adel in Liefland mit einer bequemern Land-Stube [33]) accommodiret (bedienet) werden möge, so wollen J. K. M. gnädigst bedacht seyn, eine dienlichere Wohnung dazu deputiren (einrichten) zu lassen, sobald nur das Schloß [34]) zu des General-Gouverneurs Accommodement (Einrichtung) bequemer repariret (ausgebessert) worden ist [35]).

17.

Dieser und die übrigen eingegebenen Punkte, der Ritterschafft und des Adels Streitigkeiten mit der Stadt Riga angehend, können zu einer bessern und gelegenern Zeit fernerweitig (künftighin) ausgeführet werden [36]).

Uebrigens wünschen J. K. M. denen Deputirten Glück zu ihrer Heimreise, und verbleiben denenselben, so wie Dero sämtlichen getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel in

Liefland, in Königl. Gnaden gewogen. Actum ut supra (geschehen wie oben bezeichnet).

Im Nahmen höchstbemeldter J. K. M. Unsers respective geliebten Herrn Sohnes, wie auch allergnädigsten Königes und Herrn.

Hedwig Eleonora.

(L. S. R.)

Peer Brahe, Graf zu Wissingsburg, Schwedischen Reiches Truchsses.

Lars Kagge, Schwedischen Reiches Reichs-Marschall.

C. G. Wrangel, Schwedischen Reiches Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schwedischen Reiches Kanzler.

Gustav Bonde, Schwedischen Reiches Schatzmeister.

J. Gyldencrantz.

1. Die Urkunde befindet sich urschriftlich im livländischen Ritterschaftsarchiv, nebst dem, eodem die, mense et anno erteilten, und von der Resolutionsurkunde zu unterscheidenden, Confirmatorio privilegiorum eventuali.

2. Die Verordnung über die Abdankung der überflüssigen Offiziere hat man nicht auffinden können, um das Datum davon anzuzeigen. Uebrigens ist dieser Punkt 1. gegenwärtig nicht leicht anwendbar.

3. D. i. die Vereinigung der livländischen Ritterschaftsbank mit der schwedischen, wie es mit Littauens und Polens Adel durch das U. D. geschehen war.

4. Dieses beweiset die Würdigung, welche Schwedens Regenten Livlands Adel schenkten.

5. D. i. als Landstand.

6. Dieser Punkt 2. ist ohne alle Anwendbarkeit.

7. Diese provisorische Konfirmation ist auch am nämlichen Tage (am 23. November 1660) ausgefertigt, und urschriftlich im livländischen Ritterschaftsarchiv vorhanden. Der Inhalt davon ist den vorhergehenden Konfirmationen gleich.

8. Diese Berechtigungen sind gegründet im Sylvesterschen Gnadenrechte und Privilegium Sigismund Augusts.

9. Gegenwärtig, da das Lehnrecht aufgehoben ist, hat dieser Punkt 4. keine Anwendbarkeit.

10. D. i. der Landräthe, wie solches der Zusammenhang und der folgende Punkt 6. unterstützet.

11. Diese vom Könige Karl Gustav gegebene Versicherung ist vielleicht mündlich den Deputirten geschehen. Etwas Schriftliches ist nicht aufgefunden.

12. Die Erfüllung dieses Punktes ist, nachdem Schwedens König, Karl XI., im Jahr 1678 sogar die Anwartschaft auf die Versohnschen Güter urkundlich der Ritterschaft erteilte, erst von Katharina I. im Jahr 1726 geschehen.

13. D. i. der in der Verordn. XI. Punkt 1. angeordnete Landrath. Vergleiche hiebei vorstehende Anmerk. 10.

14. Worin diese bestanden, läßt sich nicht angeben; wahrscheinlich gehet dieses auf das Unionsdiplom, wo die Würde der Landräthe den Senatoren von Polen und Littauen gleich gesetzt ward.

15. Fernerhin ist, in Folge dieses Punktes, der Rang der Landräthe mit dem der Generalmajors ausgeglichen worden.

16. D. i. des Hofgerichts Verfassung.

17. Nämlich nach der Hofgerichtsordnung.

18. Soviel als die Kronskasse.

19. Dieser Punkt 7. ist oft wiederholet, aber immer auf gleiche Weise beantwortet.

20. Worin diese Desiderien des Adels bestanden, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, durch Verlust der im Kriege zerstreuten Archivschriften, nicht mehr bestimmen.

21. D. h. als in der Natur der Sache selbst gegründet.

22. Dieser Punkt 9. ist heutiges Tages völlig anwendbar.

23. So hieß die Landmiliz in Livland.

24. Dieser Punkt 10. könnte analoge Anwendung leiden.

25. D. i. in Rücksicht des Allgemeinen.

26. Dieser Punkt 11. ist jetzt unanwendbar.

27. Dieser Punkt 12. ist noch anwendbar.

28. Siehe Verordn. VI. §. 1.

29. Dieser Punkt 13. ist, beim Nichtvorhandenseyn der Lehne, ohne heutige Anwendung.

30. D. i. die Eintreibung solcher Schulden.

31. Diese Vorschriften sind ergangen, indem der Adel Fristen genoß: wann aber? läßt sich nicht bestimmen. Uebrigens ließen sich von diesem 14ten Punkte analoge Anwendungen machen.

32. Dieser Punkt 15. ist, seiner Natur nach, jetzt nur bedingungsweise zu gebrauchen, als Gnade, nicht als Recht.

33. Zur Versammlung des Adels.

34. In Riga.

35. Auch dieser Punkt ist mehrere Male von den schwedischen Regenten zugesagt, aber erst von Katharina I. im Jahr 1726 erfüllt, obgleich am 28. August 1671 ein Donationsbrief auf einen Platz erteilet worden war.

36. Was für Gegenstände es gewesen, läßt sich nicht ganz bestimmt angeben; wahrscheinlich sind es dieselben gewesen, welche in der Verordnung XIX. entschieden worden. Siehe weiter unten.

XVII. Verordnung.

J. K. M. Placat, angehend die Revision über die Justitiä-Sachen de Anno 1662, 28. Jun. [1]).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehstland [2]), Liefland, Carelen, Bremen, Wehrden, Stettin, Pommern [3]), Cassuben und Wenden [4]), Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf am Rhein [5]), in Bayern, zu Gülich (Jülich), Cleve und Bergen Herzog, u. s. w. u. s. w.

Thun zu wißen, (daß) ob Wir wohl, aus sonderbahren (besonderm) Eyffer und Vorsorge zur gebührlichen Beförderung der Justice, den streitigen Parten, so durch unsers Hoff-Gerichts Urtheil präjudiciret (benachteiliget) und vervortheilet zu seyn vermeinen, die Freyheit vergönnet haben, unter unsere Revision und endliche Beurtheilung zu kommen [6]); so vernehmen Wir gleichwohl mit grossem Mißfallen, wie ein und ander solch unser vergönntes Beneficium (Rechtswohltat) mißbrauchet: indem sie, sonder (ohne) Erwegung, daß der Sache Art (Beschaffenheit) und Eigenschafft entweder gering, klar und undisputirlich (unstreitig), oder auch von der Wichtigkeit nicht, daß Wir damit beschweret werden mögten, indistincte (ohne Unterscheidung) Uns darmit überlauffen, Uns darneben mit neuen Documenten und Gründen beschweren, welche sie in den Unter-Instantien (Unterbehörden) entweder aus Boßheit oder Versäumniß verschwiegen haben, solchergestalt aus unserm vergönnten Beneficio eine neue Instance, die doch nichts anders ist, als eine Uebersehung und genauere Verhörung (Prüfung) der ab-

geurtheilten Acten, machen. So fällt (ist) uns auch sehr verdrießlich (mißfällig), daß Wir vernehmen, welchergestalt die Revision suchende Parten, nachdem sie selbige nachgegeben erhalten haben, das ganze Werk (die Fortsetzung des Revisionsprozesses) von einem Jahre zum andern niederliegen lassen, und sich mitler (während der) Zeit weder um Außwirkung der Citation [7]), Verfertigung der Acten, oder Fortsetzung der Sachen nicht im geringsten bekümmern, sondern wenn die Revision vor sich gehen soll, muß derjenige, der unter die Revision gezogen worden, solche Beschwerden auff sich nehmen, welches doch an sich selbst unbillig ist. Dieweiln Wir nun sehen, daß unter diesen Proceduren (Verfahren) eine offenbahre Argheit der Parten spielet, indem sie vermuthen, die Sache auff solche Art unter die lange Banck zu ziehen, ihr Wieder-Part auszumatten (abzumatten), und ihme dasselbe zu vorenthalten, worzu er nach Lage (Sachbeschaffenheit) und Recht befugt seyn kann. So sind Wir verursachet, dergleichen Unwesen mit dienlichen Mitteln zu begegnen und vorzukommen, haben also gesetzet und verordnet, wie Wir auch hiemit setzen und verordnen.

§. I.

Welcher nach diesem (künftig) unsere Revision zu suchen gedenket, soll in unserm Hoff-Gericht, ehe er sein Geld [8]) erleget, seinen Eyd münd- oder schrifftlich ablegen, daß er selbige Revision nicht aus Argheit oder Rachgier, oder auch die Zeit zu verschleppen, und die Sache verfänglich auffzuhalten suche, besondern (sondern) daß er nicht anders verstehe, als daß er eine rechte (gerechte) Sache habe, darauff zu stehen (beharren), und daß er die Action (Klage) mit möglichem Fleisse fortsetzen wolle [9]).

§. II.

Weiln man auch zum öfftern vernimmt, daß der Principal (Part) sich mit unsers Hoff-Gerichts ausgesprochenem Urtheile wohl sollte ver-

gnügen lassen, aber offte zur Revision von Procuratoren (Sachwaltern) angereitzet und gestärket werde, welche sich gelüsten lassen, die Sache in Weitläufftigkeit zu ziehen, darumb sollen die Procuratoren ihren Eyd thun, daß sie nichts anders verstehen können, denn daß ihre Principale eine rechtfertige (gerechte) Sache und gründliche Ursache haben, dieselbige unter der Revision fortzusetzen, und daß sie keine Argheit, wissentliche Unwahrheit oder andere Fünde (Erfindungen) brauchen wollen, dadurch die Zeit verschleppet, und die Sache verdunkelt werden könne [10]).

§. III.

Wiewohl Wir Fug und Ursache hätten, dieselbe Parten in keine weitere Consideration (Betrachtung) zu ziehen, welche vor vielen Jahren, sowohl vor als unter Ihrer Königl. Majest. Königinn Christinen, imgleichen Unsers Seel. Herrn Vaters, glorwürdigster Gedächtnüß, Regiments- (Regierungs-) Zeiten die Revision gesuchet, und nicht weiter fortgesetzet haben; So haben Wir doch, damit keiner zu klagen Ursach haben möge, denenselben noch eine gewisse Zeit vergönnet, in welcher sie sich bey Uns angeben, an ihre Wieder-Parten Citation [11]) begehren, und die Acta insinuiren (die Verhandlungen übergeben) mögen, nemblich denen, welche unter den Schwedischen, Gothischen und Finnischen Hoff-Gerichte wohnen, 3 Monat, aber denen, so in Lieff- und Ehstland wohnen, 6 Monat Zeit, von dem dato (Tage) der Insinuation (Bekanntmachung) dieses Placats (Verordnung). Wäre nun jemand so säumhafft, daß er diese Zeit nicht in Acht nehme, so soll er von Uns nicht weiter gehöret, sondern alsdann das [12]) vom Hoff-Gericht gefällte Urtheil in rem judicatam (in Rechtskraft) ergehen (übergehen), wornach die Execution eingerichtet werden, und die Parten ausserdem schuldig seyn sollen, dem Part (Gegner) vor verursachten Schaden, Expensen (Kosten) und Versäumniß zu stehen (aufzukommen), worüber bemeldtes unser Hoffgericht resolviren (entscheiden)

ſoll, in welcher Begebenheit (Falle) Wir klagendem Theile unſer Attestatum de neglecta Revisione (Beſcheinigung der verſäumten Reviſion) mittheilen wollen [15].

§. IV.

Welche nach dieſem (hiernach) Unſer Reviſion zu ſuchen gedenken, ſollen bey unſern Hoff-Gerichten innerhalb 8 Tagen beydes, die Reviſion begehren, die Gelder erlegen, und das Atteſtatum [14] ausnehmen [15]. Wann ſolches geſchehen, ſollen die von Schwed-, Goth- und Finnländiſchen Hoff-Gerichten (Gerichtsbarkeit), innerhalb 3 Monaten, aber die von Liefland und vom Oberlandgericht in Ehſtland, binnen 6 Monaten, von des Urtheils dato (Ausfertigungstage) an gerechnet, ſich in unſerer Cantzelley [16] angeben, und darnach über introducta Revisione (die geſchehene Einbringung der Reviſion) einen Beweiß unter unſers Reichs-Truchſes Nahmen [17], wenn derſelbe zugegen iſt, oder in deſſen Abweſen (Abweſenheit), unter eines andern Reichs-Rahts Hand, der ſeine Stelle vertritt, nehmen. Er (der Reviſionsergreifende) ſoll auch verpflichtet ſeyn, in ſelbiger Zeit Citation [18] an ſein Contre-Part (Gegner) zu begehren, wie auch Compulsoriales pro edendis actis (Antreibungsbefehle zur Auslieferung der Schriftverhandlungen) auszuwürken, und darauff Anſtalt zu machen, daß die Acta zeitig bey Uns einkommen, auff daß unſer Secretarius Reviſionis Zeit habe, dieſelben durchzuleſen und zu extrahiren (auszuziehen), ehe der Citations-Terminus einfalle, wie denn auch unſern Hoff-Gerichten hiemit ſoll aufferleget ſeyn, gegen gewöhnliche Bezahlung ſolche Acta ungeſäumet rein ſchreiben zu laſſen, und auff unſern Befehl zu extradiren (auszugeben), daferne ſie nicht die dadurch verurſachte Verſäumniß verantworten wollen [19].

§. V.

Wann nun der geſetzte und beſtimmte Tag einfällt, ſollen beyde Parten ſich unverſäumlich einſtellen, und ſtetig auff jedem Reviſions-Tage

auffwarten (abwarten), biß Wir Gelegenheit (Zeit) haben, die Sache vorzunehmen. Wären Wir aber mit andern Regiments-Beschwehrden beladen, wann die Zeit der Revisions-Stunde einfällt, so wollen Wir den Parten einen neuen Termin ansetzen, an welchem sie compariren (erscheinen) und stets, wie vorgesagt, auffwarten sollen, biß die Sache zum Urtheil kann vorgenommen werden. Wer dieses ohne erhebliche Ursache versäumet, soll dadurch vom Beneficio Revisionis (der Revisionswohltat) ausgeschlossen seyn, und darzu weiter keinen Zutritt haben, auch überdem gehalten seyn, seinem Wieder-Parte die Expensen (Kosten), verursachten Schaden und Versäumniß zu refundiren (ersetzen), und bleibts alsdann bey des Hoff-Gerichts gesprochenem Urtheil [20]).

§. VI.

Doch soll denen Parten hiemit nicht benommen noch verbohten seyn, alle dienliche Mittel zum Vergleich zu suchen, weiln Wir gerne sehen, daß ihre Streitigkeit auff solche Art hingeleget werden könne; doch sollen sie Uns dasselbe zu erkennen geben, und durch ein, von beyden Parten unterschriebenes, oder sonst mit publiquen Insiegel verificirtes Attestatum (beglaubigte Bescheinigung) beweisen [21]).

§. VII.

Weil auch unsere Revision nichts anders ist, als ein Examen Actorum prioris Instantiae (Prüfung der Verhandlungen in der vorigen Behörde), so soll auch nicht zugelassen seyn, andere Documenten, denn die im Hoff-Gerichte und denen Unter-Instantien gebrauchet worden, einzulegen, es sey denn, daß sie es erst neulich gefunden, und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden, daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können [22]).

§. VIII.

Wenn die Parten eine summarische Deduction, kurz aus den Actis extrahiret, einzulegen begehren, soll es Ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn;

allein daß sie darinn nichts neues, so Weitläufftigkeit und Auffhaltung der Sachen verursachen kann, einführen: auch soll dieselbe nicht über einen oder 1½ Bogen lang, und auff unsere Schwedische Sprache verfaßt seyn; welche Deduction denen Parten [25]) nur soweit communiciret werden soll, selbige allein zu sehen und durchzulesen, wenn sie es begehren, nicht aber [24]) darauff zu antworten. Wäre aber etwas darinne, das sonderliche Beantwortung bedürffte, soll es mündlich geschehen, wann die Sache vorgenommen wird [25]).

§. IX.

Wann einer von beyden Parten in beyden Unter-Instantien [26]) und ebenfalls in unserm Hoff-Gerichte verlohren, und gleichwohl unter unsere Revision zu kommen suchet, derselbe soll Real-Bürgen [27]) zu stellen schuldig seyn, sonderlich da man merken kann, daß er mehr aus Argheit als probablen (beweisbarem) Recht seinen Wiederpart im Proceß auffzuhalten suchet [28]).

Und diß ist es, was sowohl von unsern Hoffgerichten als den Parten in Suchung und Erhaltung des Revisions-Werckes (der bewirkten Revision) in Acht genommen werden soll, wornach sich alle, so dieses einiger Maassen angehen kann, zu richten haben.

Zu mehrer Bekräfftigung ist dieses mit Unserm Königl. Secret (Siegel), Unser HochgeEhrten geliebten Frau Mutter, sampt ander unser und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum (geschehen) Stockholm, den 28. Junii Anno 1662.

Hedwig Eleonora [29]).

(L. S.)

Peer (Peter) Brahe,
Graf zu Wissingsburg, der Schwedischen Reiche Truxs (Truchses).

Lorenz von der Linde,
in des Reichs-Feldherrn Stelle.

Claes Bielckenstierna,
ins Reichs-Admirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,
Schwedischen Reichs Cantzler.

Gustavus Bonde,
Schwedischen Reichs Schatzmeister.

1. Solcher Revisionsverordnungen giebt es in unsern Landesordnungen drei. Diese, von 1662, ist die älteste. Die zweite ist vom 2. April 1681, und enthält meist wiederholte Einschärfungen einiger, schon vorher bestimmten, Punkte. Die dritte, vom 31. August 1682, ist eine neu verbesserte Verordnung, in welcher die von 1662 dem Wesen nach fast ganz aufgenommen ist.

2. Ehstland steht hier im Titel vor Livland, weil es früher unter schwedischer Oberherrschaft stand. Uebrigens bemerke man, daß Ehstland und Livland wieder als Herzogthümer aufgeführt werden.

3. D. i. das jetzige schwedische Pommern, wohin dazumal auch Stettin gehörte.

4. Dieses Herzogthum der Wenden ist wahrscheinlich in Pommern zu suchen, und eines Urstammes mit dem in diesem Titel früher aufgenommenen Königreich Wenden.

5. Diesen Titel führte der König in Folge seines Vaters, den Christina zum schwedischen Trohn berief.

6. In Folge der Hofgerichtsordnung, und der Verordnung vom J. 1634. S. Verordn. VI. §. 4.

7. Da bei Revisionen Citation im strengsten Sinne nicht Statt findet; so kann hier nur eine Bekanntmachung an den Gegner, daß die Revision ergriffen sei, darunter verstanden werden.

8. D. i. der Revisionsschilling. S. Verordn. VI. §. 4.

9. Dieser §. I. ist noch anwendbar. Die Gelder werden in acht Tagen erlegt; die Ablegung der Eide kann auch bis kurz vor der Introduktion bleiben, welche, in Folge der Resolution vom 15. April 1703, in Hauptsachen sechs Monate, in Nebensachen drei Monate Zeit hat; jedoch muß man sich bei der Revisionsanmeldung dazu, so wie zu allen praestandis revisionis, erbieten. Man vergleiche hiebei noch die Verordnung vom Jahr 1682, §. 1.

10. Dieser §. II. verdient eben so gut angewandt zu werden, wie der vorige; obgleich heutzutage kein Mandatarius die Eide leistet. Vergleiche hiebei die Verordnung von 1682, §. II.

11. S. Anmerk. 7.

12. In den vorigen Ausgaben steht, durch einen Druckfehler: daß alsdann.

13. In Rücksicht der Anwendbarkeit dieses §. III., der heutiges Tages cessante causa wegfällt, ist zu merken:

a) Nach §. III. der Verordnung vom Jahr 1682, ist der Termin zur Anmeldung der Revision, der beim Hofgerichte acht Tage ist (s. §. sequ.), bei der Revisionsinstanz sechs und drei Monate, und der Termin zur Rechtfertigung sechs Monate.

b) Die Bürgschaft für Schaden, Kosten und Versäumniß muß vor Auslieferung der mundirten Akten, in unbeweglichen Gütern bestehen. Siehe §. IX. unserer Verordnung XVII., und Verordnung vom Jahr 1682, §. IX.; auch Resolutiones vom 5. März 1685 und 19. Mai 1696.

c) Sobald der Revisionsimpetrant nicht den Revisionseid, die Kaution, und, nach Verordnung von 1682, §. VII., die Erfüllung des Hofgerichtsurteils leistet, so wird die Revision für versäumt erklärt.

14. Nämlich, daß die Revision gesetzlich nachgegeben sei.

15. In den vorigen Ausgaben steht hier Statt des Punkts ein Komma, wodurch der Satz: wann solches geschehen, fälschlich, dem Zusammenhange zuwider, auf das Attestat bezogen werden könnte. Zur Vermeidung dessen ist daher mit diesen Worten eine neue Periode angefangen worden.

16. D. i. die Revisionskanzellei des Königs.

17. Der war in Stockholm, Kraft seines Hofamtes, Präsident im Hofgerichte (siehe: Schwed. Hofgerichtsordnung von 1615, §. II., in S. L. R. R., p. 33); folglich ist dieser Beweis beim livländischen Hofgerichte nur mit dem Attestat eines Hofgerichtsgliedes, des Präsidenten oder dessen, der seine Stelle vertritt,

zu führen gewesen. Statt dieses Beweises wird heutiges Tages, beim livländischen Hofgerichte, ein Revisionsbescheid, und nach geschehener Erfüllung aller praestandorum, ein Konzessionalbescheid erteilt, welche Bescheide, wie andere Bescheide, nach Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, publiziret und ausgegeben werden.

18. S. Anmerk. 7.

19. Dieser §. IV. ist noch jetzt anwendbar.

20. Dieser §. V. hat nicht mehr gänzliche Brauchbarkeit, da die heutigen Revisionen beim Senate verhandelt werden, und der Regent noch eine höhere Instanz ist, der nur dann, wenn der Senat ihm die Sache vorzutragen hat, als oberster Richter eintritt. Der Part muß im Senate in termino praefixo introduziren, die mundirten Akten einliefern, und wegen Einsendung des Extrakts der Akten einen Ukas an das Hofgericht bewirken. Bei Armuth der Parten geschiehet Alles in originali und umsonst.

21. Dieser §. VI., der mit §. IV. und V. der Verordnung vom J. 1682 übereinkommt, ist noch jetzt ganz anwendbar. Ist der Extrakt (s. Anmerk. 20.) schon an den Senat gegangen, so korroboriret dieser den Vergleich.

22. Dieser §. VII., der mit §. VI. der Verordn. vom J. 1682 übereinstimmt, wäre noch wohl brauchbar.

23. Der Sinn dieses Gesetzes ist wohl: daß den Parten erlaubt wird, die Deduktion und Gegendeduktion zu lesen, doch nicht eher, und allenfalls beim Richter, durch mündliche Unterhaltung Veranlassung zu geben, daß im Gerichte noch eine Beantwortung begehret werde.

24. In den vorigen Ausgaben sind die hier im Druck ausgezeichneten Worte schon daselbst als durch Druckfehler geschehene Auslassung bemerkt worden, daher man sie hier um so mehr ergänzt hat.

25. Dieser §. VIII. ist zwar heutiges Tages noch anwendbar, jedoch ist die Bogenzahl bis zu zwei verstattet, und Statt der Deduktion eine justificatio revisionis in foro revisorio erlaubt. Statt der schwedischen tritt jetzt die

russische Sprache ein. Appellat wird beim Senat gar nicht gehöret; also hat er auch keine exceptionem noch refutationem revisiones offen.

26. S. Verordn. IV. Anmerk. 28.

27. D. i. einen mit Gütern sich Verbürgenden.

28. Dieser §. IX., der in der Verordnung vom Jahr 1682 Erweiterungen in den dasigen §§. VII. VIII. IX. X. und XI. erhalten hat, ist noch heutiges Tages anwendbar.

29. Die Mutter und Vormünderin des Königs Karls XI., in dessen Namen diese Verordnung erteilt ist.

XVIII. Verordnung.

J. K. M. gnädige Resolution über die von Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel in Liefland, durch derselben Deputirte, Unsere liebe Getreue, die Wohlgebohrne, Edle und Wohlgebürtige, Gustav von Mengden, Freyherrn zu Altenwoga, Herrn zu Idzell, Lappjer und Synohlen, Landrath und Obrist-Lieutenant, und Heinrich Albedyll, zu Groß-Roop und Sara (Sarum), Landrath und Land-Richter, wie auch Caspar Ceumern, Ritterschaffts-Secretairen, unterthänigst angetragene Petita (Bitten).

Gegeben in Stockholm, den 31. October 1662 [1]).

1.

J. K. M. erkennen in Gnaden die von Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel in Liefland, erzeigte unterthänige Gutwilligkeit in Ertragung der grossen Beschwerden und Ungelegenheiten, so diese gefährliche Kriegszeiten mit sich gebracht haben; dahero denn auch J. K. M. in Ansehung und Consideration (Erwägung) dessen, um Dero getreuen Unterthanen in Liefland, sobald der allmächtige Gott J. K. M. den Frieden auff der Seiten mit dem Großfürst von Rußland verleihet, mit einer Linderung von der schweren Einquartierung zu soulagiren (unterstützen), den größten Theil Dero gegenwärtigen Militz einziehen [2]) lassen und reduciren (ab-

danken) wollen. Da aber die annoch zwischen Pohlen und Moßkau [3]) um die Liefländischen Grenzen herumschwebende Kriegsgefahr, nebst der Vorsorge, so J. K. M. um die Wohlfahrt und Sicherheit aller Dero getreuen Unterthanen billig tragen, nothwendig erfordern, annoch einige Truppen auff der Seite in Bereitschafft zu halten, zur Vertheidigung und zum Schutz des Landes gegen alle unvermuthliche (unvermutete) Fälle: so haben J. K. M. zu dem Ende nicht weniger beybehalten gekonnt, als das Arensdorffsche [4]) Regiment zu Pferde. Jedoch damit die Ritterschafft und der Adel noch weiter J. K. M. Neigung verspüre, um demselben auff ihr unterthäniges Begehren in allem demjenigen, so sich thun läßt, zu willfahren: so haben J. K. M. die Ordre (den Befel) schon ergehen lassen, daß auch bemeldtes Arensdorffsches Regiment dergestalt reducirt (verkleinert) und sodann in Ehst- und Liefland verlegt werde, wie auch wegen dessen Unterhalts und Tractaments [5]), solche Anstalten gemacht werden sollen, daß sie (die Ritterschaft) auch nicht die geringste Beschwerde davon haben sollen [6]).

2.

Bey der Ritterschafft und des Adels Gesuch um die Incorporation (Einverleibung) mit der Ritterschafft und dem Adel in Schweden, erinnern sich J. K. M. gnädigst, wie weit selbige die Ritterschaft) hierüber vor ein Jahr [7]) vertröstet worden. Da J. K. M. jetzt nicht minder, als alle Zeit vorhero, ihren Stand [8]) bestermassen (auf die beste Weise) recommendirt (sich empfolen) seyn lassen; so kann auch die Ritterschafft und der Adel hierüber aller gnädigen Gewogenheit in dieser Sache sich ferner versichert halten. Da aber J. K. M. hierüber nichts definitives (Abschlüßliches) ohne vorher-

gegangene Ueberlegung mit der Ritterschafft und dem Adel in Schweden de modo incorporationis (der Art der Einverleibung wegen), hierinnen haben resolviren (verfügen) wollen; so lassen es daher J. K. M. nothwendiger Weise biß zur förderſamſten Gelegenheit auff einen Reichstag beruhen, und stellen indeßen Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel in Liefland, anheim, mittlerweile unter einander deßentwegen zu Rathe zu gehen, und wie dieſem Vorschlage J. K. M. am thunlichſten in die Hand gearbeitet werden könne. Was ſie (die Ritterſchaft) ſonſt noch hiebei begehren, wegen des Wappens von Liefland, daß J. K. M. geruhen möchten, gnädigſt zu erlauben, daſſelbe auff dem Reichs-Saal [9]) nächſt dem Wappen des Großfürſtenthums Finnlannd zu placiren (auf- und anzuſtellen); ſo können J. K. M. mit der Länder und Provinzien Ordnung nicht anders disponiren (ſchalten), als nach dem Raum und der Stelle, wie ſie (die Länder) bereits in J. K. M. Titel eingeführt ſind [10]).

3.

Die Landgüther anlangend, welche J. K. M. zum Unterhalt derer Landräthe im Herzogthum Liefland nach der, von J. K. M. gottſeligen Herrn Vaters, glorwürdigſten Andenkens, denenſelben gegebenen Vertröſtung [11]), gnädigſt ihnen zugeſagt haben [11]); ſo ſind J. K. M. wohl geneigt, dieſelben mit etwas dergleichen Würklichem zu begnadigen, wenn etwas J. K. M. und der Crohne heimgefallen ſeyn wird, können aber dieſelben darin [12]) nicht immittiren (einweiſen) laſſen, bevor J. K. M. wegen deren Beſchaffenheit und Importance (Wichtigkeit) unterrichtet worden [13]).

4.

Demnach auch J. K. M. zur Beförderung der Justiz hochnöthig befinden, daß das Hoffgericht in Riga förderſamſt etabliret (wieder hergeſtellet) werde: ſo wollen dahero J. K. M. daſſelbige auch anitzo ohne einige weitere Verzögerung wieder einrichten, können aber, gewißer Urſachen halber, daſſelbe mit andern Aſſeſſoribus, als nach der vorigen gewöhnlichen Verordnung [14]), nicht beſetzen [15]).

5.

Damit die Ritterſchafft und der Adel hinkünfftig keine Urſache haben möge, ſich zu beklagen, daß derſelben Privilegium [16]), ſo ſie vom ſeligen Könige Carl den IXten, glorwürdigſten Andenkens, erhalten, angehend den Fall, wenn Streit zwiſchen ihnen und den Paſtoribus (Predigern) ihres Kirchſpiels entſtanden iſt, nicht obſerviret (beobachtet) werde: ſo wollen J. K. M. hiemittelſt gnädigſt declariret (erkläret) haben, daß bemeldtes Privilegium in obgedachtem Falle bey deſſen vollkommener Vigeur (Kraft) erhalten werden ſoll: zu welchem Ende denn auch Dero gnädige Ordre (Auftrag) und Befehl an den General-Gouverneur und Superintendenten in Liefland abgehet, ſolches behörig in Acht zu nehmen, und darüber Hand zu halten (auf die Erfüllung zu dringen). — Da auch J. K. M. befinden, daß die Forma Consistorii (Form des Konſiſtorialgerichts), welche zwar in Liefland gebräuchlich geweſen [17]), und aus einigen personis ecclesiasticis et secularibus (Perſonen ſowohl vom geiſtlichen als weltlichen Stande) beſtanden, dieſen Nutzen mit ſich gebracht hat, daß J. K. M. dadurch nicht

mit so vielen Appellationen beschweret worden, als nachhero geschehen: so sind J. K. M. gnädigst resolviret (entschlossen), ein sothanes Consistorium mixtum (gemischtes Konsistorium) auffs neue einrichten zu lassen, doch so, daß der Superintendent daselbst Präses (Vorsitzer) sey, und primum locum (die erste Stelle) habe, der aber, welcher von den Secularibus (vom weltlichen Stande), Director wird, seine Stelle nächst dem Praesidi (Vorsitzer) haben soll [18].

6.

Bey denen Landgerichten halten J. K. M. vor nöthig, dieses hinkünfftig observiren (beobachten) zu lassen, daß alle solche casus criminales (Kriminalfälle), wo die causa manifesta et propria rei confessio (Sache offenbar ist und das eigene Geständniß des Angeklagten) geschehen, an den General-Gouverneur übersandt werden, um solche förderſamst zu exequiren (vollziehen), in sofern der General-Gouverneur darinnen kein dubium (Zweifel) findet, als auff welchen Fall derselbe die Sache zuvörderst ans Hoffgericht remittiren (hinsenden) muß [19].

7.

Was die Präsentation (Vorstellung) zu den vacanten (erledigten) Aembtern und Diensten bey denen Liefländischen Gerichten betrifft, worüber die Ritterschafft und der Adel vermeinet, daß solche ihnen laut ihren Privilegien zukäme; so wollen J. K. M., daß damit hinkünfftig dergestalt (auf eben die Weise) procediret (verfahren) und gehalten werden soll, wie

es bis hiezu, und von aller der Zeit an, da Liefland zuerst unter die Crohne Schweden gebracht worden, daselbst observiret (beobachtet) und gehalten ist [20]).

8.

Demnach es J. K. M. nicht alleine billig finden, daß ein jeder sein wohl erhaltenes (rechtlich besitzendes) Eigenthum, ohne Hinderung und Eindrang besitze, sondern auch alle Besitzer dabey in Gnaden handhaben (aufrecht erhalten) und manteniren (schützen) wollen: so haben J. K. M. auch zu diesem Ende, und damit von denenjenigen, so neue Donationes (Schenkungen) auff solche Güther, so von andern rechtmäßig possedirt (besessen) werden, erhalten, nicht der geringste Nachtheil geschehe, mehrentheils allezeit solche neue Donationes, sine praejudicio tertii (Schenkungen, ohne Gefährde des dritten daran Theilhabenden) stellen lassen. Wie denn auch J. K. M. dahero keine Güther mehr wegschenken wollen, bevor Ihnen Bescheid und Attest (Bericht und Bescheinigung) vom General-Gouverneur vorgezeiget worden, daß solche vollkommen vacant (erledigt sind, so daß Niemand was darauff zu sagen habe. Gleichergestalt soll auch Niemand aus seinem Eigenthum inaudita causa depossediret (ohne Untersuchung der Sache aus dem Besitz gesetzet) werden [21]).

9.

Demnach dieselben (Ritterschaft und Adel) sich auch beschweren über die verschiedenen Commissorial-Gerichte, so einige Mahle verordnet gewesen, daß daraus viele Irrungen und Miß-

bräuche hergeflossen, sothanes [22]) aber nur allein des Krieges wegen, und zu der Zeit geschehen, da die Gerichte nicht ordentlich besetzet gewesen: so versichern J. K. M. deshalb denenselben hiemit gnädigst, daß die vielen Commissorial-Gerichte hinkünfftig, wenn alles wieder in seinem rechten Geschick gekommen, nicht mehr verordnet werden sollen, sondern es wollen Sie alle Sachen durch die ordinären Gerichte gehen lassen, ausgenommen in casu necessitatis (im Notfall), da sodann J. K. M. beeydigte Personen aus dem Mittel dererjenigen, so im Gerichte sitzen, zu sothanen Commissionen auswehlen wollen. Die Execution (Urteilsvollstreckung) aber über diejenigen von Adel, welche sich denen gerichtlichen Urtheilen ungehorsahm bezeigen, soll keinesweges manu militari (durch Soldaten), sondern durch Beschlag ihrer Bauern, nach dem Anno 1653 gemachten Landtagsschluß [23], vor sich gehen. Jedoch, da die Station und andere Entrichtungen, so der Crohne erlegt werden müssen, keinen Verzug leiden, so soll dahero, wenn jemand befunden wird, ex malitia et studio (aus Bosheit oder Vorsatz), damit inne (zurück) zu halten, über denselben die militärische Execution ergehen, keinesweges aber über andere, welche solches gutwillig prästiren (leisten) wollen [24]).

10.

Was der Ritterschafft und des Adels Jus patronatus [25]) anbelanget, so sind J. K. M. gerne geneigt, denjenigen, der sothanes mit Recht und Grund zu prätendiren (behaupten) vermag, dabey nach der Anno 1634 und 1638 gemachten und verfaßten Consistorial-Ordnung [26]) zu handhaben (schützen). Da-

mit aber auch keiner Gemeine ein Paſtor wider ihren Willen und Conſens (Einwilligung) auffgenöthiget werde, ſo befinden J. K. M. vor billig, daß derjenige, welcher ſchon das Jus patronatus [27]) hat, auch das Jus praesentandi [28]), die Gemeine nachmahls das Jus eligendi et vocandi [29]), und der Superintendent das Officium examinandi et confirmandi Pastorem [30]) behalten ſolle: wie dann auch deßfalls J. K. M. vorjetzo Dero gnädige Ordre (Befel) an den General-Gouverneuren und das Ober-Conſiſtorium abgehen laſſen wollen [31]).

11.

Die freye Schüßung in Liefland invalidiren (entheben von aller Kraft) J. K. M. gänzlich, und beordern dahero hiemittelſt den General-Gouverneurn, ſelbige hinkünfftig abzuſchaffen; dagegen hat ſich die Ritterſchafft und der Adel mit dem General-Gouverneuren dahin zu vereinigen, daß bequeme Krüge auff denen Landwegen auffgebauet werden, woſelbſt man allezeit gewiſſe (beſtimmte) Pferde in Verpflegung, vor Bezahlung zur Reiſe-Beförderung dererjenigen, ſo auff dem Wege begriffen ſind, finden möge [32]).

12.

Die Reuter und Soldaten [33]), ſo im Burglager [34]) liegen, ſollen, in ſo weit ſie nicht unter der Garniſon oder der fliegenden Fahne [35]) begriffen ſind, laut denen vorigen Königlichen Reſolutionen [36]), hier im Reiche [37]) unter die Landgerichte ſortiren (Gerichtsbarkeit gehören) [38]).

13.

Wegen Ausantwortung dererjenigen Bauren, so von Rußund Curland nach Liefland übergelauffen seyn, soll dasjenige gehalten und in Acht genommen werden, was die Pacta [39]) vermögen (bekräftigen); und wollen J. K. M. insonderheit Curlandes wegen, itzo gleich Dero General-Gouverneuren durch eine expresse Ordre (ausdrückliche Vorschrift) gnädigst committiren (auftragen), daß sich derselbe darüber mit dem Fürsten dasiger Orten [40]) vereinige, und die vorige, mit demselben desfalls gemachte und auffgerichtete Accorde zu renouvelliren (erneuern), auch so viel möglich zum Effect (Wirksamkeit) zu bringen suche [41]).

14.

Was das Religions-Wesen und die päpstlichen Attentata (Eingriffsversuche), wodurch dessen Emissarii (Ausgesandte) die päpstliche Religion in Liefland einzuführen suchen, betrifft, so ist in dem bereits mit Pohlen auffgerichtetem Friedens-Vertrage [42]), Artikel IV. §. 2., ausdrücklich exprimiret (ausgedrücket): daß alle die, nach dem Friedensschlusse daselbst (im schwedischen Livland) befindlichen Einwohner und Unterthanen, welche jener päpstlichen Religion zugethan sind, nur allein eine bloße Gewissens-Freyheit genießen, jedoch keine Priester und geistliche Personen zur Ausübung der Religion mit Predigen und Austheilung der Sacramente einführen sollen. Da nun zu derselben Zeit keine dergleichen Einwohner und Unterthanen unter denen Landsassen [43]) in Liefland gefunden wurden; so wollen J. K. M. gnädigst zu Vorkommung und Verhinderung dessen, damit sich Niemand von dergleichen Personen auff solche Weise [44])

unter ihnen einschleiche, daß keinem von päpstlicher Religion von dem Tage ab, an welchem die Tractaten in Oliva geschlossen worden, erlaubt seyn soll, sich auff dem Lande niederzulassen, oder einiges festes Eigenthum zu besitzen, sondern sich nach der im J. 1655 ergangenen Religions-Verordnung [45]) und den Reichs-Fundamental-Gesetzen [46]) zu richten habe: welches auch derjenige untergehen (sich unterziehen) soll, der nach bemeldter Zeit zu selbiger (päpstlichen) Religion getreten, oder davon inficiret (angesteckt) zu seyn befunden werden sollte: Dahero denn auch alle J. K. M. Unterthanen im Lande, wenn sie dergleichen oder andere Personen selbiger Religion vermerken sollten, so sich auff solche Weise einschleichen wollten, bey Straffe [47]) schuldig seyn sollen, solches dem General-Gouverneuren zu notificiren (bekannt zu machen), der auff solchen Fall sogleich beordert werden soll, alle sothane Personen aus dem Lande zu schaffen [48]).

15.

Demnach die Ritterschafft und der Adel unterthänigst anhalten, um eine Verschonung von der Station auff einige Zeit, in Betracht der großen Land-Plagen, welche sie durch Krieg, Hunger und Pest einige Jahre her so hart gedrückt und beschweret; so sind J. K. M., so wie Dieselben aller Dero getreuen Unterthanen anliegende Noth beherzigen und gerne abhelffen wollen, also auch hiezu in Gnaden geneigt, in so fern nur die großen Drangsale und Ungelegenheiten gegenwärtiger Zeit solches zugeben (erlauben) könnten. Da nun sothane Mittel zum Unterhalt des Staats angeschlagen sind, so leben J. K. M. in der gnädigen Zuversicht, daß die Ritterschafft und der Adel, als Dero getreue

Unterthanen, so sich allezeit unverdrossen zu aller unterthänigen Bewilligung erwiesen, in demjenigen, so zu J. K. M. Diensten und Aufrechthaltung des Staats gereichen könne, auch bey diesen schweren Zeiten nicht verlangen werden, sich hierinnen J. K. M. zu entziehen. Dagegen können sie (die Ritterschaft und Adel) versichert seyn, daß J. K. M. deren ausgestandene Beschwerden allezeit bey Sich in gnädigem Betracht halten lassen werden. Inzwischen wollen J. K. M. gleichwohl Dero General-Gouverneuren gnädigst committiren (auftragen), zu inquiriren (nachzuforschen) und zu untersuchen, welche Güther gänzlich ruiniret (verdorben) zu seyn, befunden werden möchten, und solche von den ordinairen Aufflagen so lange zu verschonen, biß sie einigermassen wieder auffgerichtet (sich erholet) und sich forthelffen können: gleichwie auch diejenigen Personen, welche durch den Krieg gänzlich verarmet und ohne Dach und Fach (ohne Wohnung und Erwerbsmittel) sind, mit etwas zu subleviren (unterstützen) [49].

16.

Obgleich J. K. M. für Dero getreue Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel, gerne mit dem Land-Zoll eine andere Verordnung machen wollten; so befinden J. K. M. dennoch, daß sich solches, ohne des Etats [50]) großem Nachtheil, vor dieses Mahl nicht thun lasse, und vermuthen dahero in Gnaden, daß die Ritterschafft und der Adel, da sie leichtlich denken können, daß J. K. M. nicht ohne hohe Ursachen hiezu resolviret (verfüget) haben, hiemit unterthänigst zufrieden seyn werden, bis daß sich J. K. M. fernerhin weiter darüber erklären können, immassen

J. K. M. geneigt seyn, dieselben desfalls durch andere Mittel zu begnadigen, zu welchem Ende J. K. M. Dero General-Gouverneuren beordern wollen, daß derselbe derentwegen mit der Ritterschafft und dem Adel tractiren (unterhandeln) und handeln (abhandeln) soll, da mittlerweile J. K. M. in Gnaden darauff bedacht seyn wollen, eine gewisse (bestimmte) Verfassung zu machen, zur Moderation (Herunterſetzung) sowohl in der Taxa der Waaren, als in dem modo exigendi (der Art, sie einzufordern), damit dieselbe dem Lande nicht unerträglich falle. Jedoch wollen J. K. M. hiedurch auch nicht verstanden haben, daß denenselben (der Ritterschaft und dem Adel) solches per modum impositionis (auf eine gewaltsam gebietende Weise) auffgebürdet werde, indem J. K. M. nicht wollen, daß es denenselben (der Ritterschaft und dem Adel) zu einigem Präjudice (Nachteil) ihrer Privilegien gereichen soll, sondern vor dieses Mahl nur durch Zufälle und eine unausweichliche Nothwendigkeit geschehen ist [51]).

17.

Demnach sich die Ritterschafft und der Adel sehr beklaget über die Noth, so derselben der Schulden wegen, zugestoßen, welche sie in denen Kriegs-Zeiten contrahiret (gemacht) gehabt, und dahero unterthänigst bittet, daß J. K. M. zu einiger Moderation (Nachsicht) in Zahlung solcher Schulden, und der daraus fließenden Rechten eine Verordnung gnädigst ergehen lassen mögen, welche sowohl das Hoff- als die Land-Gerichte zu einer Norm zu stellen (als Vorschrift zu beobachten) hätten: so committiren (beauftragen) dahero, und weil sich der von ihr

(der Ritterschaft) ex instrumento pacis Germaniae (aus der Friedensurkunde mit Deutschland) [52]) allegirte (angeführte) Vorschlag in hoc passu (in diesen Umständen) practisiren (ausüben) läßt, J. K. M. Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel, daß sie (letztere) selbst ein Projekt (Anschlag) daheim im Lande, nach desfalls geschehener Ueberlegung mit dem General-Gouverneur, verfasse, und solches hieher übersende, da sodann J. K. M. darüber vollkommen (vollständig und beendigend) resolviren (verfügen) werden [53]).

18.

Demnach J. K. M. vernehmen, daß sich einige Bürger in Riga Güther im Lande unter adelicher Freyheit zugeeignet, und solche besitzen, und dergestalt mit den Intraden (Einkünften) des Landes (der Landgüter) ihre Nahrung in der Stadt, mit doppeltem Profit (Vorteil) auff die Waaren, gegen (vergleichen mit) einen Edelmann oder andere ihrer städtischen Mitbürger treiben, so sowohl dem Adel als der Stadt schädlich zu seyn, Bürgermeister und Rath selbsten [54]) zugestanden; als befinden J. K. M. vor billig, zu Vorbeugung dessen, und damit unter ihnen eine Egalität (Gleichheit) observiret (beobachtet) werden möge, hiemit in Gnaden zu verbiethen, daß kein Bürger, so ein Guth auff dem Lande unter adelicher Freyheit besitzet, hinkünfftig, um seine vom Lande bekommene Waaren zu veräussern, größere Freyheit haben soll, als ein Edelmann [55]), und soll derjenige, welcher dieses Königl. Verboth übertreten zu haben, befunden werden wird, vom Gericht mit arbiträrer (willkührlicher) Straffe belegt werden [56]).

19.

J. K. M. sind auch in Gnaden geneigt, zur Belohnung der getreuen und tapfern Dienste, so Dero getreue Unterthanen, die Ritterschafft und der Adel, sowohl allezeit vorhero, als auch beym letztverflossenen Kriege, J. K. M. und der Crohne Schweden wirklich erzeigt und bewiesen haben, dieselbe mit einem Ritterhause zu beneficiren (begnadigen), worinnen sie bey den Landtägen ihre Zusammenkunft halten können: und wollen dahero Dero General-Gouverneuren beordern, daß derselbe auff Königliche Unkosten, des Translateuren Jacob Rennings Hauß von ihm erkauffen, wie auch gleichergestalt das dabey liegende hölzerne [57]) Hauß, von dessen Eigenthümer erhandeln, und aus beyden ein, der Ritterschafft und dem Adel dienliches, Ritterhauß auffbauen soll [58]).

20.

Letzlich was die Obristen-Charge (die Besetzung der Dienste des Obersten) von ihrem (der Ritterschaft) Roßdienst anlanget: so gehet J. K. M. Intention (Absicht) dahin, daß dazu allezeit einer, alternative (abwechselnd) sowohl aus Ehstland [59]), als aus Liefland, erwehlet werden möge, und so, wie alles dieses [60]) bis zur S. K. M. weitern Ratification bey Dero mündigen Jahren und angehender Regierung, also bleiben soll [61]).

Zu mehrerer Gewißheit ist solches alles mit S. K. M. Secret (Siegel) und Dero Höchstgeehrter herzlichgeliebten Frau Mut-

ter, sammt Dero und des Reiches andern respective Vormündern und Regierung Unterschrifft bekräfftiget worden. Actum ut supra (geschehen wie oben angezeigt).

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Niclas Brahe, in des Reichs-Admirals Stelle.

Peter Brahe, Graf zu Wissingsburg, des Schwedischen Reiches Truchses.

Carl Moritz Löwenhaupt, in des Reichs-Marschalls Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie, des Schwedischen Reichs Canzler.

Gustav Bonde, des Schwedischen Reichs Schatzmeister.

Jonas Klingstädt.

1. Die Urkunde dieser Verordnung befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

2. Bekanntlich hatte man damals noch nicht stehende Kriegsheere.

3. So nannte man damals Rußland.

4. Der Name des Chefs.

5. D. i. Mundvorrath und Löhnung.

6. Dieser Punkt 1. ist jetzt von keiner Anwendbarkeit.

7. Diese Resolution ist nicht aufzufinden gewesen.

8. Die Ritterschaft als Landstand.

9. D. i. der Reichstagssaal in Stockholm.

10. Dieser Punkt 2. ist jetzt von keiner Anwendbarkeit.

11. Weder über die Vertröstung Karls X., noch über die Zusage der Königin Hedwig Eleonora, ist etwas Schriftliches aufzufinden gewesen.

12. D. i. in dem Besitze und Genusse von namhaften Landgütern.

13. Siehe Anmerk. 11.

14. Vergl. Verordn. II.

15. Es scheint hieraus, daß das errichtete Hofgericht wieder eingegangen gewesen seyn mag.

16. vom Jahr 1602, den 13. Julius, wo im Punkt 1. verordnet wird:

a) Ist der Prediger in Lehr und Wandel schuldig; so soll der Superintendent, der mit dem Statthalter des Dörptschen Schlosses die Sachen zu beprüfen hat, ihn abschaffen.

b) Ist der Prediger unschuldig; so soll der Superintendent ihn mit den Kirchspielseingepfarrten auszusöhnen suchen.

c) Ist kein Vergleich möglich; so soll der Prediger entlassen, und sobald als möglich anderswo angestellt werden.

Ueber dieses Privilegium selbst siehe: Einleitungsverordnung, Anmerk. 1.

17. Vergl. hiebei Verordn. VII. Anmerk. 1. u. 20.

18. Dieser P. 5. ist nicht anwendbar. Vergl. Verordn. VII. Anm. 20.

19. Vergl. Verordn. I. Anmerk. 31. 45. u. 49.

20. Vergl. Verordn. I.

21. Dieser P. 8. läßt sich noch jetzt anwenden.

22. D. i. das Kommissorialgericht.

23. Der livländischen Ritterschaft.

24. Der erste Teil dieses P. 9. ist jetzt ohne Anwendung; der letzte dagegen leidet sehr gute analoge Anwendung.

25. Das Pfarrbestallungsrecht.

26. S. Verordn. VII. Anm. 1. u. 20.

27. S. Anm. 25.

28. Das Vorschlagsrecht von Kandidaten zum Predigtamte.

29. Das Wahl- und Berufungsrecht.

30. Die Pflicht, den berufenen Prediger zu prüfen, und als geistlichen Beamten des Dienstes würdig zu erkennen.

31. S. Verordn. VII., und schwed. Kirchenordn. vom J. 1687, Cap. XIX.

32. Dieser Punkt 11. ist jetzt von keiner Anwendung, nachdem späterhin besondre Postirungsanstalten in Livland, wie in andern Ländern, eingeführt sind.

33. Kavallerie und Infanterie. Erstere entstand aus dem Roßdienst, letztere war die Landmiliz, die in Friedenszeiten aus einander ging.

34. Wahrscheinlich soviel, als in der Festung.

35. Wahrscheinlich soviel, als Regimenter, die stets beweglich waren, und nicht einen festen Ort ihres Aufenthaltes hatten, sondern sich allezeit marschfertig befanden.

36. S. Verordn. IV. Art. V.

37. D. i. Schweden.

38. S. Verordn. IV. Anm. 15.

39. D. i. der Friedensschluß von Oliva im Jahr 1660, Art. V. §. 4.

40. D. i. dem Herzoge von Kurland.

41. Dieser Punkt 13. ist jetzt ohne alle Anwendung.

42. Zu Oliva im Jahr 1660.

43. D. h. Gutsbesitzern.

44. Nämlich als Gutsbesitzer, bei denen sich päpstliche Geistliche einschleichen.

45. S. Verordn. XXVI. §. 2. u. die Anmerk. 7.

46. Man lese diese, für Livland nicht verbindlichen, Gesetze in der S. L. L. pag. 7. Für Livland erging nachher das in der Verordn. XXVII. vorkommende Religionsplakat.

47. Worin diese Strafe bestanden, ist nicht bekannt.

48. Dieser P. 14. ist, nach der jetzigen Denkungsart, überflüßig und ohne alle Anwendbarkeit.

49. Dieser P. 15. ist jetzt ohne Anwendung, wie schon früher oben gesagt.

50. Statseinkünfte.

51. Dieser P. 16. würde noch heutiges Tages Anwendung leiden können.

52. Zu Osnabrück und Münster, vom Jahr 1648, und zwar wahrscheinlich vom münsterschen Frieden, Art. V. §. 37.

53. Dieser P. 17. ist jetzt ohne Anwendung.

54. Hieraus erhellet, daß die Stadt Riga auf des Adels Vorstellungen jederzeit gehöret worden, und die Verfügung nicht einseitig ist.

55. D. h. er kann keinen Kaufmannshandel damit treiben.

56. Dieser P. 18. leidet noch heutiges Tages Anwendung.

57. Wahrscheinlich war das erstgenannte von Stein.

58. S. weiter unten Privilegium Katharina's I. vom Jahr 1726.

59. D. i. das jetzige ehstländische Gouvernement.

60. D. i. alle vorstehende Punkte.

61. Dieser P. 20. ist jetzt ohne Anwendung.

XIX. Verordnung.

J. K. M. Decretum (Entscheidung) über einige zwischen Dero getreue Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel, an einem, und der Stadt Riga am andern Theile, vorgefallene Streitigkeiten. Gegeben in Stockholm, den 31. October 1662 [1]).

1.

Es haben J. K. M. auff der einen Seite das, was Dero getreue Unterthanen, der Ritterschafft und des Adels Deputirte, sowohl wegen Königes Sigismunds III. Declaration [2]), als auch was dieselben wieder (wider) des Burggraffen Person in Riga, und sonsten in etlichen Puncten, nehmlich wieder das Juramentum appellationis (Appellationseid), Auffschüttung und Verkauffung des Getreides an fremde Kauffleute, Häußer-Kauff und Besitzung in Riga, Forderung des zehnten Pfennings von dem Adel, ex privilegiis, rescriptis et transactionibus (aus Privilegien, Verfügungen und Vergleichen) disputiret (gestritten), und durch producirte (aufgeführte) Gründe und argumenta (Beweise) auffgestellt; wie auch was auff der andern Seite von Dero getreuen Stadt Riga Deputirten, pro defensione ihres prätendirten juris acquisiti (zur Vertheidigung ihrer Behauptung eines wohlerworbenen Rechts)

so schrifftlich, als mündlich dagegen eingewandt; allergnädigst erwogen, und nicht thunlich gefunden; bey gegenwärtiger J. K. M. Minnorennität (Minderjährigkeit) über obbemeldtes Privilegium zu resolviren (erkennen), sondern es für rathsahm erachtet, solches bis zu J. K. M. mündigen Jahren und angehender unmittelbarer Regierung zu remittiren (verweisen) und auffzuschieben [3].

2.

Immittelst wollen J. K. M. Dero Stadt Riga bey dem Burggräfflichen Gerichte in so weit erhalten, daß ein solcher Burggraff, vermöge derselben (der Stadt) Privilegien, und insonderheit Königes Gustav Adolphs, glorwürdigsten Andenkens, bey der Stadt Riga Occupation (Eroberung) ertheilten Privilegii Burggrabiatus [4], auff des Raths unterthänige Präsentation (Vorstellung) aus den vier Bürgermeistern erwehlet werden soll, welcher (Burggraf) in denen Sachen, so einen Edelmann angehen, wenn derselbe durch einen Contract schuldig, oder durch eine Uebelthat in der Stadt criminel (peinlich zu bestrafen) ist, Macht haben soll, nach Beschaffenheit der Sachen zu urtheilen, oder die Parten zu entscheiden (aus einander zu setzen), jedoch salva appellatione ad Dicasterium regium Stockholmense (mit Vorbehalt der Appellation an das Königliche Stockholmer Hofgericht), nach Inhalt der Verordnung [5], so J. K. M. darüber absonderlich (besonders) haben verfassen und auffsetzen lassen. Jedoch dergestalt:

1) daß hinkünfftig der neu antretende [6] Burggraff den gewöhnlichen Eyd auff dem Schlosse zu Riga, in des General-Gouverneuren Gegenwart, jedes Mahl mit den gehörigen So-

lennitäten (Feierlichkeiten) und Formalien (Förmlichkeiten) ablegen; daß er

2) sodann allen Berathschlagungen und Gerichts-Sitzungen auff dem Rathhause beywohnen, und mit allem Fleisse dahin sehen soll, daß J. K. M. Rechte und Hoheit in Acht genommen, die Justice gebührend und ohne Auffenthalt von dem Rathe und Rathspersonen administriret (verwaltet), und allen eingerissenen Mißbräuchen in Zeiten vorgebauet, auch solche gänzlich abgeschafft werden mögen.

3) Doch soll derselbe Burggraff, so lange er dieses Amt bekleidet, niemahls von dem Rathe zum wortführenden Bürgermeister erwehlet werden, sondern vermöge der Regiments-Instruction [7]) in solchen und andern Fällen, ex officio et authoritate Burggrabiali (Kraft seiner burggräflichen Amtspflicht und Gewalt), den Rath an dessen Pflicht und Schuldigkeit erinnern [8]), über J. K. M. Resolutionen (Verfügungen) fest und steiff (beständig) zu halten, und wenn er vor (durch) sich selbst nichts in solchen Sachen bey ihnen ausrichten sollte, so soll er solches in Zeiten dem General-Gouverneuren zu erkennen geben, und mit Ernst darnach streben, daß J. K. M. Rechte, Hoheit und supremo dominio (oberherrlichen Gewalt) nichts abgehen, oder darwider gehandelt werden möge.

4) Gleichergestalt soll auch derselbe in causis nobilium (in adelichen Rechtssachen), wenn es dererselben (der Edelleute) Ehre, Leib und Leben betrifft, secundum statutum Thoruniense (nach den Statuten der Stadt Thorn) [9]), in dem Rath präsidiren (vorsitzen) und jurisdictionem ca-

pitanealem [10]) exerciren (ausüben), in welchem Fall der Rath vom Burggraffen ermahnet werden soll, nach dem Eyde, womit er (der Rath) J. K. M. verbunden ist, zu urtheilen. Weil aber in den dem Könige Gustav Adolph dem Großen [11]), glorwürdigsten Andenkens, von der Stadt ausgestellten Reversalien [12]) J. K. M. Reichs-Adel in Sachen, so deren Ehre, Leib und Leben angehen, in soweit eximiret (bevorrechtet) ist, daß der Burggraff nächst J. K. M. Generalen oder Gouverneuren in Adsistence (Beistand) einiger Officiere oder Edelleute über denselben (Adel) Gericht hegen soll, wie solches in den Reversalien ausdrücklich erwehnet wird, und da J. K. M. auch Dero Liefländischem Adel hinkünfftig [13]) sothanen Vorzug genießen zu lassen gedenken: als soll der Burggraff mit dem Rathe über solche adeliche Personen, wann die Sache derselben Ehre, Leib und Leben betrifft, obbemeldten Reversalien nach, so weit ein solcher (Edelmann) im Stadts-Territorio delinquiret (Gebiet ein Verbrechen begehet) und daselbst in crimine (auf der Tat) ergriffen wird, nicht anders als in Beysitzung J. K. M. Generalen oder Gouverneuren, wie auch zween Officiere von Adel, Urthel sprechen und die Execution (Vollstreckung) desselben ergehen lassen.

5) In Contracten und in geringern, in der Stadt begangenen, delictis (Verbrechen) bleiben dieselben (obige Edelleute), wie auch alle andere, gleich denen Frembden von Adel, dem Burggräfflichen Gerichte untergeben; jedoch daß der Burggraff gegen eine adeliche Person, welche in Liefland wohl (gehörig) angesessen und wohnhafft ist, den Proceß nicht mit Arrest anfangen, sondern observato secundum Jus commune legitimo

processus ordine (mit Beobachtung der nach dem gemeinen Rechte gesetzlichen Prozeßordnung) mit zweyen Assessoren, welche zugleich mit dem Burggraffen aus den Gliedern des Raths von J. K. M. dazu erwehlet und mit einem speciellen (besondern) Eide verpflichtet werden, wieder (wider) die Ungehorsahmen in contumaciam (als deshalb rechtsverlustig) und in der Hauptsache der Parten, nach einem summarischen (ohne Rechtsformeln des gewöhnlichen Prozesses angestellten) und kurzen Proceß verfahren, worauff der General-Gouverneur ohne Verzug (das Urteil) über J. K. M. in Liefland angesessenen Adel auffm Lande vollstrecken lassen soll. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Edelmann, der, nach vorhergegangenem Proceß, einem Bürger schuldig zu seyn, erkandt wird, einige Waaren in der Stadt liegen hätte, so soll der Burggraff die Macht haben, darauff die Execution (die Erfüllung des Urteils) zu vollstrecken.

6) Hiernächst halten J. K. M. auch für nöthig, daß Dero Burggraff nach der Reichs-Constitution de Anno 1660 [14]), gleich andern Bedienten, eine summarische Relation (einen allgemeinen Bericht) von dessen Amts-Verrichtungen, in J. K. M. Cantzeley, und seine Urtheilsbücher in J. K. M. Hoff-Gericht hier in Stockholm, jährlich um St. Johannis-Zeit [15]), einsende, um vor alle Ansprache deshalb responsable (verantwortlich) zu seyn [16]).

3.

Demnach J. K. M. auch aus dem von der Stadt Riga eingelieferten corpore privilegiorum [17]) nicht ersehen können, mit

was für Recht dem Adel in puncto ordinariae appellationis juramentum de majori parte bonorum (bei der gewöhnlichen Appellation, der Eid wegen des größern Vermögens) [18]) angemuthet werden kann: als bleibet der Adel von solchem Eyde so lange eximiret (befreiet), bis Bürgermeister und Rath mit ihren alten heermeisterlichen Privilegien, worauff sich das Privilegium Stephani [19]) als sein Fundament beruffet, beweisen können, daß solches auch auff dem Adel zu extendiren (auszudehnen) sey: mittlerweile wollen J. K. M. Dero allendliche Erklärung darüber ruhen lassen [20]).

4.

Ferner befinden J. K. M., daß der Adel in Liefland unbefugt sey, sein Getreyde in Riga an Frembde zu verkauffen; sondern es verbleibet demselben nur alleine bewilliget, solches (dergleichen) Getreyde in der Stadt auffzuschütten, und sowohl aus den Schiffen, als auch zur jährlichen Jahrmarkts-Zeit, was er quoad victum et amictum (an Lebensmitteln und Kleidung) zur Hauses-Nothdurfft einzukauffen (nötig hat). Zu diesem Ende sollen Bürgermeister und Rath einen Jahrmarkt vom 20. Junii bis 10. Julii, als einer dazu bequemen Zeit, constituiren (anordnen), damit solches sowohl dem Käuffer als Verkäuffer nicht beschwerlich fallen möge [21]).

5.

Hierneben wird auch Bürgermeister und Rath diese Anordnung machen, daß jedweder Bürger, der Erb- oder Arrende-Güther auffm Lande besitzet, in Veräusserung der gefallenen Revenüen (der

hervorgebrachten Gutserzeugnisse) keine größere Freyheit in der Stadt, als der Adel, zu genieſſen habe, um dadurch vielen Inconvenientien (Ungebührlichkeiten) vorzubeugen [22]).

6.

Was die Häuſer in Riga betrifft, ſo der Adel daſelbſt zu kauffen und zu beſitzen Freyheit zu haben ſucht, darüber iſt dieſe J. K. M. allergnädigſte Verordnung; daß die Schwediſchen und Liefländiſchen von Adel ſo wenig aus der Stadt, als die Bürger aus dem Lande, excludiret (ausgeſchloſſen) werden können, ſo daß ſie in dieſem Fall nicht vor Frembde zu halten, ſondern es ſollen alle ſolche von Adel, welche durch Kauff, Erbfall oder Heyrath vor dieſem (vorher) Häuſer an ſich gebracht haben, oder auch ſolches hinkünfftig noch thun und ſich daſelbſten (in der Stadt) baufeſt und wohnhafft (zur dauerhaften Anſiedelung) niederlaſſen, und bürgerliche (ſtädtiſche) Nahrung (Erwerb) treiben, ſchuldig ſeyn, auch alle onera realia et personalia (Grundſtück- und perſönliche Laſten) zu tragen, und ſich der Stadts-Jurisdiction (Stadtsgerichtsbarkeit) zu unterwerffen [23]).

7.

Diejenigen von Adel aber, welche in der Stadt ein Fixum domicilium (beſtändige Wohnung), ohne bürgerliche Nahrung daſelbſt zu treiben, anſtellen (einrichten), ſollen in contractibus ex domicilio (in Vertragsſachen, welche vom Wohnorte entſpringen), unter das Stadt-Gericht ſortiren (gehören) und alle onera realia (Grundabgaben) zu tra-

gen schuldig seyn, ab oneribus personalibus civitatis (von städtischen Personenabgaben) hingegen, ihres adelichen Standes wegen, eximiret (befreiet), und in delictis (Verbrechen) und andern (d. i. nicht des Hauses wegen entstandenen) Contracten, dem Burggräfflichen Gerichte unterworffen seyn [24].

8.

Diejenigen von Adel, so alleine ihrer Geschäffte wegen, oder in Kriegeszeiten, entweder in eigenen oder gemietheten Häusern daselbst (in der Stadt) sich auffhalten, geniessen billig, für ihre Person und ihre Kinder, ihrer adelichen Freyheit, und sollen selbige vel ex contractu vel ex delicto (weder aus Verträgen noch aus Verbrechen) an die Stadtgerichte gezogen, noch auch ex lege diffamari (durch die Gesetzesaufforderung zur Klage, wegen nachteiliger Berühmung), als einem im Reiche Schweden ungebräuchlichen, und alleine ex interpretatione Juris Consultorum (durch Auslegung der Rechtsgelehrten) [25] an etlichen Orten eingeführtem Rechte, coram judico civico compariren (vor dem Stadtgerichte erscheinen), sondern der Sachen Beschaffenheit nach, vor dem Burggräfflichen Gerichte besprochen (in Anspruch genommen) werden; ex actionibus realibus (in dinglichen Klagen) [26] aber und denen Contracten, so von Häusern herfliessen, sollen sie dem vogteylichen Stadtgerichte [27] unterworffen bleiben [28].

9.

Gleichergestalt kann auch einem von Adel, der sich eine Zeit lang in der Stadt auffhält, sowohl das Brauen in der Stadt,

als das Bier-Einführen vom Lande nach der Stadt, nicht verweigert werden, jedoch nur zu seines eigenen Hauses Nothdurfft, mittelst eines Freyzettels vom Bürgermeister und Rath [29]).

10.

Bey dem Recht des zehnten Pfennings wird die Stadt so weit erhalten, daß sie selbigen von dem Adel anderergestalt nicht fordern soll, als nur aus dessen contanten (baaren) Geldern, welche er von den Stadtsbürgern geerbt, oder auch durch Veräusserung derer Gründe, so ihm durch Erbfall oder Heyrath in der Stadt, von den Bürgern zugefallen, bekommen hat [30]).

11.

Was das Messen des Korns betrifft, so befinden J. K. M. für billig, daß darinnen beym Ein- und Ausmessen eine Gleichheit observiret (beobachtet) werden müsse, jedoch so (und zwar also), daß der Edelmann, in Stelle der abgehenden Spüllkappen [31]) dem Kauffmann, drey Loof auff hundert zugestehen und gut thun soll [32]).

12.

Da endlich alles dasjenige, so wegen des Zolles von auszuführendem Maltz, wie auch Veränderung des Gewichts, desgleichen des Zehnten von Fischen, vorgebracht worden, vom Bürgermeister und Rath nicht zugestanden wird; so ist J. K. M. gnädiger Wille und Befehl, daß bemeldter Bürgermeister und Rath hierinnen nichts neues anfangen, sondern sich dabey dergestalt verhalten sollen, daß die Ritterschafft und der Adel nicht Ursache haben möge, sich darüber weiter zu beschweren [33]).

Dieses ist es nun, was J. K. M. bis zu Dero weiterer Ratification (Genehmigung) bey Dero mündigen Jahren und angehender Regierung, resolviret (verfüget), wie auch beyden Theilen befehlen zu observiren (beobachten), und selbige hiemit zur Freundschafft und Einigkeit unter einander vermahnet haben wollen.

Zu mehrerer Uhrkund ist dieses mit J. K. M. Secret (Siegel) und Dero hochgeehrten lieben Frau Mutter, samt der andern Dero und des Reichs respective Vormündere und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Actum ut supra (geschehen wie oben benannt).

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peter Brahe,
Graf zu Wissingsburg, des Schwedischen Reichs Truchses.

Carl Moritz Löwenhaupt,
in des Reichs-Marschalls Stelle.

Niclas Brahe,
in des Reichs-Admirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,
des Schwedischen Reiches Canzler.

Gustav Bonde,
des Schwedischen Reiches Schatzmeister.

Jonas Klingstädt.

1. Die Urkunde dieser Verordnung befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

2. Wahrscheinlich ist diese die declaratio privilegiorum civitatis Rigensis. Datum Varsoviae d. 31. Maji Anno 1593. (Siehe: Cod. diplom. Pol.

Tom. V. pag. 342. No. CCVII.), wo Sigismund III., unter Bestätigung der Privilegien der Stadt Riga, das burggräfliche Gericht nach den Thornschen Statuten anordnet.

3. Diese versprochene peremtorische Entscheidung ist nicht besonders erfolgt, sondern liegt in dem Confirmatorio generali von 1678. S. die Einl.-Verordn.

4. Dieses befindet sich in dem sogenannten Corpore privilegiorum Gustaviano der Stadt Riga, vom 25. December 1621, so im Stadtsarchiv aufbewahrt wird.

5. Vom 17. Dezember 1645. S. Schwedemanns Justitienwerk.

6. D. i. der künftig zu ernennende.

7. D. i. die Regierungsinstruktion vom 22. März 1647. S. Schwedemanns Justitienwerk.

8. Hiernach war also der Burggraf zugleich eine Art Generalprokureur des Königs bei dem Rigaschen Magistrat.

9. Diese Gesetze der Stadt Thorn sind vom Könige Sigismund II. 1520 gegeben worden.

10. D. i. burggräfliche Gerichtsbarkeit, denn der Burggraf hieß auch Capitaneus noster, unser Hauptamtmann; s. Cod. dipl. Pol. T V. pag. 343.

11. Diesen Zunamen, der Große, erhielt Gustav Adolf wohl nur hier zufällig, da er ihn nicht in der Geschichte führt.

12. Diese Reversalien sind vom 26. September 1621, und darnach steht der Adel in der Stadt, Verbrechen wegen, unter dem Generalgouverneur.

13. Es ist noch streitig, ob der livländische Adel nicht schon früher diesen Vorzug hatte.

14. Die wohl eigentlich nur für Schweden galt.

15. D. i. den 24. Junius.

16. Dieser P. 2. ist gegenwärtig ohne alle Anwendung, da das burggräfliche Gericht seit 1699 aufgehoben ist.

17. Es ist dieses der Name des Privilegii, welches die Stadt vom Könige Stephan am 16. November 1582, nach geschehener Unterwerfung, erhielt. S. Cod. dipl. Pol. T. V. pag. 308.

18. Was dieser für ein Eid war, läßt sich aus dem Privilegio Stephani ersehen.

19. S. Anm. 17.

20. Ob diese Erklärung erfolgt ist, läßt sich nicht bestimmen; wenigstens ist der Inhalt dieses P. 3. nicht mehr in Gebrauch.

21. Dieser P. 4. ist noch jetzt anwendbar.

22. Dieser P. 5. ist gleichfalls noch anwendbar.

23. 24. Diese P. 6. u. 7. sind noch jetzt in voller Kraft.

25. D. h. durch Anwendung des römischen Rechts.

26. D. h. Klagen, die ein Sachenrecht betreffen.

27. Vergleiche hiebei Rig. St. R. Lib. II. Cap. 2.

28. 29. 30. Alle drei Punkte, 8. 9. u. 10., sind noch jetzt anwendbar.

31. D. i. $\frac{1}{12}$ vom Lof, welches bestanden ward, weil beim öftern Ummessen einer und derselben Menge Korn immer Mindermaaß entsteht; angesehen die Körner je öfter umgeworfen, je dichter sich anschließen, auch sich verspillen oder verschütten.

32. Dieser P. 11. ist noch jetzt anwendbar.

33. Dieser P. 12. enthält Gegenstände, die gleichfalls Angriffe auf das Privilegium Stephani waren, und darauf zurückgewiesen, noch heutiges Tages angewandt werden können.

XX. Verordnung.

J. K. M. gnädige Resolution (Verfügung) über einige Sachen, so Dero getreue Unterthanen, die Ritterschafft und der Adel in Liefland, mittelst deren unterthänigstes Schreiben, haben vortragen lassen. Stockholm, den 23. October 1663 [1].

1.

Demnach J. K. M. nicht ohne grosse Ursachen höchst nützlich befunden, den Land-Zoll [2] in den Liefländischen Städten einzurichten, solcher auch, ohne merklichen Nachtheil Dero zur Unterhaltung des Staats erforderlichen Revenüen, nicht abgeschafft noch auffgehoben werden mag: so tragen J. K. M. die gnädige Zuversicht zu Dero getreue Unterthanen, der Ritterschafft und dem Adel, daß sich derselbe solche nicht schwer fallen lassen werde, nachdemmahlen (angesehen) J. K. M. Dero gnädigen Zusage gemäß [3] im verwichenen Jahr [4], eine solche Verfassung zur Moderation (Minderung) mit der Taxa und modo exigendi (Erhebungsart) ergehen lassen, daß solcher (Landzoll) denselben (der Ritterschaft und dem Adel) nicht unerträglich fallen kann, auch überdem noch durch andere Mittel denselben (den Landzoll) hinkünfftig gerne soulagiren (erleichtern) wollen [5].

2.

Gleichermassen kann es die Ritterschafft und der Adel selbsten genugsahm nachdenken, wie wenig rathsam es sey, die einquartierten Reuter abdanken zu lassen [6]), so lange derseits die Kriegsgefahr rings um den Gränzen herumschwebet, insonderheit da J. K. M. mit denen Moscowitern in Tractaten (Unterhandlungen) stehen, und mit denenselben noch zur Zeit in keiner vollkommenen Richtigkeit kommen seyn [7]). Es wollen aber J. K. M. darauff bedacht seyn, was hierinnen zu Dero getreuen Unterthanen Sicherheit sowohl, als Erleichterung und Soulagement (Aufhelfung) nöthig zu seyn vermag [8]).

3.

J. K. M. lassen sichs gnädigst gefallen, daß die Liefländische Ritterfahne hinkünfftig, so wie vor diesem, aus drey Compagnien bestehen möge [9]).

4.

J. K. M. wollen zur Obristen-Stelle bey bemeldter Ritterfahne in Gnaden auff diejenigen von Landräthen und von der Ritterschafft daselbst [10]) wohl reflectiren (Rücksicht nehmen), welche darunter dieselben dazu dienlich zu seyn befinden werden, sich aber dazu gleichwohl nicht verbinden, sondern sich eine freye Disposition (Verfügung) darinnen vorbehalten [11]).

5.

Was die Restantien (Rückstände) des Adels während des Krieges bis Anno 1660 inclusive (eingeschlossen) be-

trifft, so wollen J. K. M. solche ihm erlassen, so wie Sie darüber schon den 23. November 1660 resolviret (verfüget) haben [12]).

6.

Demnach J. K. M. der Liefländischen Ritterschafft im verwichenen Jahre [13]) gnädigst versprochen, dieselbe mit einem Ritterhause zu beneficiren (beschenken): so wollen Sie Dero Cammer-Collegium [14]) gnädigst beordern, um die Mittel dazu anzuordnen, und mit dem General-Gouverneur desfalls zu correspondiren (in Berathschlagung zu treten) [15]).

Im Namen höchstbemeldter J. K. M. Unsers respective geliebtesten Herrn Sohnes, Unsers Allergnädigsten Königs und regierenden Herrn.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peter Brahe,
Graf zu Wissingsburg, des Schwedischen Reiches Truchses.

L. von Linde,
in des Reichs-Marschalls Stelle.

Niclaus Brahe,
in des Reichs-Admirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,
des Schwedischen Reiches Cantzler.

Gustav Soop,
in des Reichs-Schatzmeisters Stelle.

Jonas Klingstädt.

1. Die Urkunde dieser Verordnung befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

2. Dieser Landzoll war dem Privilegium S. A. von 1561, Art. XV., zuwider. Siehe Samml. L. G. Bd. I. S. 417.

3. Siehe Verordn. XIX.

4. Im Jahr 1662.

5. Dieser Punkt ist jetzt, da kein Landzoll mehr vorhanden, ohne Anwendung.

6. Vergleiche hiebei Verordn. XVIII. P. 1.

7. Obgleich Rußland und Schweden zu Cardis in Livland, im J. 1661 den 21. Junius, Frieden geschlossen hatten, und in diesem der Besitz von dem, durch Russen besetzten Teile Livlands, gleichfalls den Schweden geräumt war; so endigten sich doch die Mißhelligkeiten über Gränze und andere Gegenstände erst durch die Konvention von Pleißemünde im Jahr 1666.

8. Dieser P. 2. ist, bei gegenwärtig veränderter Kriegsverfassung, ohne Anwendung.

9. Wie der vorige Punkt, ohne Anwendbarkeit.

10. D. i. in Livland.

11. Wie der vorige Punkt, ohne Anwendbarkeit.

12. S. Verordn. XVI., wo verschiedene Bitten zu beseitigen, verschoben wurden. Uebrigens ist dieser Punkt in ähnlichen Fällen vielleicht anwendbar.

13. S. Verordn. XVIII.

14. In Stockholm.

15. Dieser P. 6. ist erst im Jahr 1726 erfüllt.

XXI. Verordnung.

Ihr. Königl. Majest. Verboht wieder die mannigfaltige ungebührliche Excessen, so in Stockholm und denen Vorstädten, bey allerhand Zufällen (Vorfällen) mit Schreyen, Ruffen, Schelten, und andern Ungebühr verlauffen (sich ereignen). Stockholm, den 4. Maji 1664.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß wir fast (sehr) ungerne und mit sonderlichem Mißvergnügen vernehmen, welchergestalt in dieser unser Stadt Stockholm, sowohl auff denen Gassen, als auch sonsten an unterschiedlichen Oertern, beydes (sowohl) am hellen Tage (Mittage), wie auch des Morgens, Abends und zu Nachtzeiten, manche ungebührliche und übermühtige Excessen und Händel, von einem Hauffen eigenwilligen (seinem Willen folgenden) Volcks, von den gemeinen Burschen, gar offte begangen werden, so daß eine Zeit nach der andern deßfalls Klagen einlauffen über das Unwesen, welches mit Ruffen, Schreyen, Schmähen, auch anderer Ungebühr, auff das ab- und zugehende Volck verübet wird, die doch ihre Gewerbe unumbgänglich verrichten müssen; wie sich denn auch einige unterstehen, die hin und wieder in der Stadt und Vorstädten stehende Bürgerschranken (Waarenbehältnisse der Bürger) und Buden (Kaufläden) zu verbrennen, auszuplündern und zu verderben, wie auch denen Gewalt zuzufügen, welche darinn zur Verwahrung sich auffhalten, sampt vielen andern mehr, welches zu melden (erzählen), gar zu weitläufftig fallen würde. Dieweil nun dieses uns und unserm hohen Königl. Ampte ganz unleidlich, und

nicht ungestraffet bleiben muß, nachdemmahl (indem) auch dieses in der Länge viel Böses verursachen würde, und gefährliche Consequentien (Folgen) nach sich ziehen dürffte, wenn ferner (künftig) keine Straffe darüber gesetzet werden solte: So haben wir also die ganze Sache mit unsern geliebten Rähten genau überleget, und vor nöthig befunden, darüber folgende Stadga oder Verordnung abzufassen und publiciren zu lassen.

§. I.

Derjenige, welcher sich unterstehet, mit Schreyen, Ruffen, Entblössung des Degens oder Gewehrs einen vorsätzlichen Exceß zu begehen, auff der Gassen, engen Strassen, Märkten, wie auch an andern oben bereits erwähnten Oertern, es mag des Morgens, Tages, Abends oder bey Nachtzeit seyn, obschon dadurch kein weiter Schade geschehen, noch einige Blutvergiessung, Verwundung, Lähmung an denen Gliedern (Gliedmaaßen), oder dergleichen mehr, vorgehen möchte; so soll der gleichwohl, so darüber betreten wird, wegen Verbrechung dieses Gebots (Uebertretung des Verbots solches Unfuges), stracks ins Gefängniß geworffen, und mit Wasser und Brodt gespeiset werden, nachdem (auf so lange, als) sein Verbrechen verdienet zu haben, von dem Richter angesehen (erachtet) wird, und das Aergerniß meritiret (verdienet), doch so, daß man mit den Privilegirten nach dem 16. und 17. Punct (oder §.) dieses Verbohts verfahre. Der, welcher bey diesen Händeln in Gesell- und Gemeinschafft gewesen, und zu der Ungelegenheit (Unfuge) geholffen, der ist in selbiger Verdammnüß. Entstehet aber daraus Schaden, durch Verwundung, Blutrünstigung (Blutgerinnungen), oder andern Beleidigung (Körperverletzung), so soll er (der Verbrecher) vors erste dreymahl länger im Gefängnisse (als sonst ohne diese Folgen) vor gemeldte Uebertretung des Verbohts büssen, und hernacher mit Straffe nach den Gesetzen [1]) beleget werden.

§. II.

Weiln es auch offte zu geschehen pfleget, wenn einige Zusammenkünffte gehalten werden, daß entweder die Diener oder andere lose Gesellschafft (Gesindel) Muhtwillen an dem, der ihnen vorbeygehet, verüben, daß sie ihm entweder nachwerffen, oder ihn mit Schmähworten antasten, oder auch auff eine andere Art, ein oder den andern Unfug antuhn, so sollen dieselbe, unangesehen (obgleich) kein Schade daraus entstanden, sofort, wann sie ertappt werden, gleichergestalt ins Gefängniß geführet, auch mit Wasser und Brodt auff die Art und Weise, wie vorher (§. I.) erwehnet, gespeiset werden, wie man denn auch wegen des Schadens, der dabey vorgefallen, so verfahren soll, als in dem ersten Artikel (oder §.) berühret worden.

§. III.

Wird ein solcher nicht auff frischer That ergriffen, sondern erst hernacher überzeuget, so soll er nichts desto minder mit dem Gefängniß gestraffet werden, bey Wasser und Brodt, nachdem er, wie obberührt, überwiesen ist, auch allezeit den Schaden oder die Beleidigung nach den Gesetzen büssen, eines jeden Privilegien, wie vorberichtet (bemerket) worden, ungekränkt.

§. IV.

Der, so auff den Strassen, engen Gassen, oder, wo es auch sonsten seyn mag, in der Stadt oder Vorstädten, aus Uebermuht, und ohne einige dazu gegebene Ursache, jemand überfällt, ihn verwundet, schädigt, mit Steinen wirfft, Blutrünstigung oder Lähmung der Glieder verursachet, oder auff eine andere Art demselben mercklichen (bemerkbaren) Schaden, Spott, oder Unehre zufüget, und auff frischer That ertappt wird, der soll stracks ins Gefängniß geworffen, und hernacher, wie die Taht von dem Richter ästimiret (geschätzet) werden kann, hart, nach denen Gesetzen, oder arbitraliter (nach Ermessen des Richters), ja auch, wenn es die Umbstände erfordern, am Leben selbst gestraffet werden.

§. V.

Wird er nicht auff frischer That ergriffen, sondern sonst überwiesen, und gerichtlich für schuldig erkannt, so soll derselbe gleichfalls als ein Uebertreter des Verbohts zuerst mit Gefängniß, und hernacher mit gesetzmässiger Straffe beleget werden, doch die wohl hergebrachten Privilegien ungekränkt.

§. VI.

Der, welcher alleine, oder mit andern mehr, Gewalt an eines andern Eigenthumb verübet, es sey an der Bude, Schrancken (Waarenbehältniß), oder sonsten am beweg- oder unbeweglichen, etwas raubet oder entwendet, oder sonsten Schaden daran thut, entweder durch Brandt, oder etwas anders, oder auch, wenn er es entweder ganz, oder zum Theil verderbet und untauglich macht; der soll zuförderst mit dreydoppeltem Gefängnüß [2]) gegen den (im Verhältniß dessen), welcher sonst einige Unruhe und Ungelegenheit verursachet, büssen, hernacher auch für den Schaden nach denen Gesetzen gestraffet werden, des 16. und 17. Puncts (oder §.), so hiernach folgen, nicht zu vergessen.

§. VII.

Kommt es bey dieser Gelegenheit zur Verwundung oder Todtschlagung, oder was sonsten dem zugefügt werden kann, der einen andern überfället, oder angreiffet, solches bleibet ohne Straffe, und jener behält umsonst, was er bekommt [3]).

§. VIII.

Würde es sich zutragen, daß der Urheber und der, so einem andern Schaden gethan, sich versteckt, daß man ihn nicht finden kann; alsdann sollen zwar alle die, welche bey diesen Händeln in Gesell- und Gemeinschafft gewesen, angegriffen (aufgegriffen) und in gefänglicher Hafft gehalten werden, so weit ihr Verbrechen es verdient zu haben, und keines

Recht gekränket zu werden, befunden wird: mit des Uebertreters (Haupttäters) Untersuchung und Ausforschung aber, muß, den Rechten nach, und wie es in solchen Fällen gebräuchlich, verfahren werden.

§. IX.

Alldieweil auch in Processen (Prozessionen oder feierlichen Aufzügen) bey denen Begräbnissen, und in andern Fällen, eine grosse Unordnung von denen Dienern (Hausgesinde) und gemeinem Volcke vorzugehen (vorgenommen zu werden) pfleget, indem selbige sich in den Proceß (Prozession) mengen, oder denen, welche sich dabey einfinden, Ungelegenheit zufügen, und dadurch Unordnung und Confusion (Verwirrung) verursachen: So sollen alle Herren, Frauen, Haußwirthe und Haußmütter, wann sie wissen, daß sie einige von ihren Leuten bey sich haben [die dazu aufgelegt sind], hiemit ernstlich vermahnet seyn, ihr Volck (Hausgesinde) vor solcher Unart zu warnen, wie auch den, der auff solchem Stücke (Streichen) begriffen würde, ernstlich abstraffen und keinesweges gestatten, daß solches ungeahndet und ungestraffet bleiben möge. Nachdem auch nicht geringe Insolence (Mutwillen) mit übermüthigem Reiten und Fahren auff denen Gassen, sowohl mit Carreten (Sommerfuhrwerke), als bey Winterszeit mit denen Schlitten, von einigen verübet werden, manchen zum Schaden und Gefahr, welches leichtlich bey einer solchen muthwilligen Unachtsamkeit geschehen kann: So befehlen wir auch hiemit ernstlich, daß ein jeder seine Bediente dahin halte, daß sie, besonders in Fällen da eine volckreiche Zusammenkunfft ist, als bey Hochzeiten, oder Leichbegängnissen, und wo es sonsten seyn mag, achtsam und dergestalt reiten und fahren, daß sie weder einigen Schaden oder sonsten andere Wiederwärtigkeit verursachen mögen. Da aber einer gefunden wird, sich anders verhalten zu haben, er mag jemand Schaden am Leibe oder Gesundheit gethan haben, oder nicht, so soll er mit eben derselben Straffe, wie in dem 1. 2. 3. und 4. Articul (oder §.) vermeldet (verordnet),

beleget werden. Begiebt es sich auch, daß jemand aus Muthwillen mit Reiten oder Fahren einen Proceß (Prozession) verwirret, incommodiret (beschwerlich wird), oder auch ein oder mehr Personen dabey lädiret (beschädiget) und beschimpfet, so soll er als ein Uebermühtiger mit einer strengen und arbiträren (willkührlichen) Straffe, wie kurz zuvor (§. IV.) vermeldet (befolen) worden, beleget werden.

§. X.

Alldieweil auch ein grosses Unwesen durch Lösung und Abschüssung der Stücke und Büchsen eingerissen, absonderlich des Abends und bey Nachtzeiten, sowohl bey denen Collationen oder Gastgebotten, als [4]) auch sonsten, entweder aus Kurzweil oder Muhtwillen, wodurch mancher an seiner Ruhe und Schlaffe verhindert (wird), und andere ungeräumte Dinge herrühren: So soll solches hiemit nach diesem (von jetzt an) bey 6 Dahl. Silber-Münz [5]) vor jeden Schuß bey Abendszeit, nachdem geläutet [6]) worden, verbohten seyn.

§. XI.

Wenn einer sich unterstehet, eins von vorerwähnten Excessen zu begehen, des Abends gegen die grosse Fest-, Dank-, Fast- und Buß-Tage, nachdem das Zeichen dazu entweder mit Außblasung desselben, Anschlagen der Placaten (Befele), oder auch auff eine andere Art, gegeben ist, wie auch sowohl (ebenfalls) an jetzt bemeldten Festtagen selbst als (und) denen darauff folgenden Nächten: So soll ein solcher zweyfach mehr gegen dem Verbrechen, so an andern Tagen verübet wird, gestraffet werden. Geschiehet solches auch an einem Sonn- oder Heiligen-Tage, nachdem die Pforten zugeläutet [7]) sind, wie auch den darauff folgenden Tag oder Nacht, so ist darüber gleiches Recht.

§. XII.

Damit obenbenandte Verbrechen und Uebertretungen desto besser offenbahret und geschwinder betreten (ertappt) werden mögen, so sollen die Stadtbediente und Wacht verpflichtet seyn, solche nachzuforschen, und bey den

negsten Gerichte zu erkennen zu geben; wie denn auch hernacher solche stracks bey dem Ober- oder Unter-Stadthalter [8]) zu entdecken, oder in dessen Abwesenheit dem Schloß-Vogt [9]), daferne der Verbrecher nicht aus dem Mittel der Bürgerschafft ist, da dann [10]) deren Bediente oder Wacht alsdann ohne Aufschub verbunden sind, einen solchen in Verwahrung bringen zu lassen, daß es ordentlich recht untersuchet und abgeurtheilet, oder mit denen Privilegirten nach mehr bemeldtem 16. und 17. Punct (oder §.) procedíret (verfahren) werden möge. Ist er aber aus dem Mittel gemeldter Bürgerschafft, so wird er von denen, darunter er gehöret, festgenommen und vor seinem ordinairen Gerichte geurtheilet.

§. XIII.

Diejenigen, so die Wacht haben, sollen bescheiden seyn, dabey aber, soweit sie sich in ihren Ampts-Verrichtungen gebührlich verhalten, in unsern Königl. Schutz und Schirm genommen seyn, so daß sie (die Wachthabenden) niemand affrontiren (beleidigen), Schaden oder Schimpff zufügen, oder auff einigerley Weise etwas wieder sie vornehmen solle, bey arbiträrer Straffe dawieder zu handeln (wenn Jemand dem zuwider gegen die Wachthabenden handelt). Sollte aber jemand sich verdreisten (erdreisten), solches zu begehen, so lassen wir in Gnaden berührter (erwähnter) Wache zu, sich erstlich ohne Schläge zu vertheidigen, wenn aber hernach die dringende Noht vorhanden, und mit der Güte nichts ausgerichtet werden kann, mit Gegenwehr zu begegnen, so daß, wenn ein Schade dem zugefügt werden sollte, so die Wacht überfallen wollen, welche der Unruhe und Tumult vorzukommen ausgeschicket ist, so soll solches ungestraffet bleiben, was ihm begegnet.

§. XIV.

Solte einer sich auch der Freyheit unternehmen, daß er die Wacht in der Corps de Guarde oder [11]) im Wachthause selbst überfiele, so soll ein solcher exemplariter (abschreckend) und mit einer arbiträren Straffe beleget werden, damit andere dadurch mit Ernst (eindrucksvoll) abgeschrecket werden mögen.

§. XV.

Auf gleiche Weise nehmen wir auch hiemit alle Richter, wie auch die, welche ihres Amptes halber sonsten die Justice (Rechtspflege) und Execution (Vollziehung der Sprüche) zu befördern verpflichtet, imgleichen die, welche mit Fuge über Unrecht an gehörigem Orte zu klagen haben, unter welchen (Klägern) die Principal-Kläger (Hauptkläger) selbst (nur) müssen verstanden werden, in unsere Königl. Hulde und Schutz, und wollen, daß die, so sich dawieder auff einigerley Weise vergreiffen, nach denen Gesetzen gestraffet werden sollen.

§. XVI.

Solte es sich auch zutragen, daß der Verbrecher in eines Ritter- oder Edelmanns Dienste wäre, so soll mit ihm nach Einhalt der Privilegien [12]) verfahren werden, und bemeldter Ritter oder Edelmann schuldig seyn, daß er solchen handfest oder unter Bürgschaft, nachdem die Sache ist, vors Gericht bringe und stehe für seine Sache, wie es in vorgemeldten Privilegien umständlich beschrieben wird.

§. XVII.

Wäre auch sonsten einer von Condition oder einem vornehmen Stande, der eine von oben berührten Uebertretungen beginge, so soll derselbe vor das Gericht, worunter er gehöret, in foro competenti (nach seinem Gerichtsstande) angeklaget und ernstlich nach Beschaffenheit des Verbrechens gestraffet werden, wie es die Gesetze mitbringen, wie denn auch darauff unser Ober-Stadthalter genaue Acht haben soll, daß ein solcher nicht ungestraffet bleibe, sondern gebührend gerichtlich belangt werde.

§. XVIII.

Alle die Straffen, die wegen dieser Verbrechen an Geld oder Geldeswerth fallen, sollen in drey Theile gehen, Uns, der Stadt und dem Kläger, wenn bey dem Stadt-Gerichte gesprochen wird. In den Sachen aber, so beym Hoff-Gerichte entschieden werden, fallen selbige Uns, den Armen und dem Kläger [13]) zu, imgleichen (jedoch) dem Fiskal, wenn er in der Sache klaget, sein Recht vorbehältlich.

§. XIX.

Der aber, welcher solche Straffe nicht erlegen kann, soll mit längerem Gefängniß oder Arbeit vor sein Verbrechen gestraffet, oder auch auff andere Weise nach den Straff-Ordnungen [14]) angesehen werden.

§. XX.

Kommt der Verbrecher auff die Flucht, soll er als ein ander Uebelthäter gesuchet, und, wo man ihn findet, festgenommen werden, eines jeden wohl hergebrachte Privilegien allezeit ungekränkt. Er soll aber weder in unsern noch unser Unterthanen [15]) Dienst gebrauchet werden, ehe und bevor er gesetzmässig und nach Einhalt dieser Verordnung gezüchtiget und abgestraffet worden.

Wir gebieten und befehlen derowegen allen, denen es zustehet, und unsertwegen zu thun und zu lassen haben, daß sie sich hiernach richten, und es so stellen, daß dieser unser Verordnung gebührend möge nachgelebet, dieselbe gehandhabt und exequiret werden [16]).

Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses mit unserm Königl. Secret (Siegel), wie auch unser HochgeEhrten, Herzgeliebten Frau Mutter, sampt der andern unsern und unsers Reiches respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Actum ut supra [17]).

Hedwig Eleonora.
(L. S.)

Schwed Bät, in des Reichs-Truchses Stelle.

Gustav Banner, in des Reichs-Marschalls Stelle.

Gabriel Oxenstierna Gabrielson, in des Reichs-Admirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schwedischen Reichs Cantzler.

Gustavus Bonde, Schwedischen Reichs Schatzmeister.

1. D. h. nach der Strafordnung von 1653, und den Kriminalgesetzen.

2. Vergleiche hiebei §. I.

3. Nämlich derjenige, der überfallen wird, kann den, der ihn überfällt, ungestraft verwunden, tödten oder sonst Schaden thun.

4. In den vorigen Ausgaben stehet dafür oder, so aber, wie der Zusammenhang rechtfertigt, deutlicher als heißen muß.

5. D. i. 3 Taler Alberts.

6. D. i. die Stadtsthorglocke, wie denn dieses Läuten auch in Riga noch jetzt gebräuchlich ist, um das Zeichen zum Oeffnen und Schließen der Thore zu geben.

7. S. Anm. 6.

8. Diese waren die Befelshaber vorzüglich des königlichen Schlosses in Stockholm.

9. Der Schloßvogt war derjenige, welcher für den Burgfrieden in der Residenz sorgen mußte.

10. Nämlich, wenn kein Bürger dabei interessirte, die Bediente oder die Wache des Schloßvogts, oder der Stadthalter ꝛc.

11. Da Corps de Garde und Wachthaus einerlei ist, so hat man das und der vorigen Ausgaben hier mit oder vertauscht.

12. D. i. der Adelsprivilegien. S. Verordn. I. §. X.

13. In der werbenschen Resolution vom J. 1631 hat der König die ihm zufallenden Strafgelder dem Hofgericht als pars salarii zugelegt.

14. Nämlich vom Jahr 1653.

15. D. h. kein Untertan soll einen entflohenen Verbrecher in Dienst nehmen, ehe er bestraft ist.

16. Diese ganze Verordnung, die eigentlich nur für Stockholm gegeben ist, und höchstens zu Stadtgesetzen gezählt werden darf, ist für das flache Land von keiner Anwendung, obgleich, insonderheit in Rücksicht der §§. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX., ein analogischer Gebrauch sich denken läßt, wenigstens in subsidium juris.

17. S. Verordn. I. Anmerk. 52.

XXII. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät auff dem Reichstage in Stockholm Anno 1664 gemachte und verbesserte

Ordnung oder Stadga wegen der Wälder und Büsche.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß, nachdem es dem höchsten Gott, nach göttlicher Weißheit und Disposition (Fügung) gefallen, dieses unser Reich Schweden auff dem Erdboden nordwerts zu legen, und selbiges, sampt unterliegenden Landschafften, der Kälte zu unterwerffen, dabeneben mit verschiedenen Bergen, grossen Seen, Ströhmen und Morästen zu umbfassen [1]), dagegen dessen Gütigkeit dieses Reich nicht allein versehen und gezieret mit einem fruchtbahren Erdreich zum Wachsthumb der Saat, Wiesen und Viehe-Weyden, besondern (sondern) auch mit herrlichen und überflüßigen Wäldern, von allerhand guter, fester und nutzbahrer Art Holtzes, dienlich zu vielfältigen Schlages Gebäuden (zum Bauen von Gebäuden allerlei Art), Seglatie (Segelung) [2]), Bergwerken-Arbeit [3]), behufigem Brande (erforderlichem Brennholz), Handel (Verkauf) und Wandel (Tauschhandel) und anderer Nothdurfft, folglich auch die Berge gesegnet mit allerhand Ertz, Eisen, Stahl, Kupffer, Silber, Schweffel, Vitriol, Allaun, rother Farbe ꝛc., ebenfalls mit köstlichen (schätzbaren) Ströhmen, bequämen Seen und Wasser-Fahrten, so daß alles dieses, welches sonst anderswo sich selten beysammen findet, wie es dermassen zu des Landes Cultur, Zierde und [Ver-] Besserung erfordert

wird, hier bey Uns mit Hauffen ſich zuſammen findet, und gleich wie in einem Knoten verbunden, zu Beförderung und Auffnehmen (Zunehmen) der Einwohner Nahrung, wo es mit Vorſichtigkeit handthieret (behandelt), und mit Fleiß und Hurtigkeit (Schnelligkeit) auff einer, wiederumb auff der andern Seite, mit Vernunfft und Wiſſenſchafft getrieben und genutzet wird: So muß man doch dagegen erfahren, daß die köſtliche und höchſt nohtwendige Wälder nicht recht gebrauchet, vielmehr gemißbrauchet und gleichſahm vorſetzlich ausgerottet werden, ſo daß, wo man darauff nicht in Zeiten eine Straffe leget, nicht allein die ſchon florirende (blühenden) Bergwerke, theils in kurtzem Noth leyden, theils öde werden, beſondern (ſondern) auch die, ſo noch täglich ſich hervorthun (welche noch von Zeit zu Zeit aufgefunden werden), entweder unangerührt liegen bleiben, oder zu des Reichs, und aller deſſen treuen Eingeſeſſenen von allerley Condition (Stande), unſchätzbahrem Schaden verlaſſen werden müſſen. Vielmehr (noch mehr) dürffte (möchte) man in denen Städten, ſtatt eines bißher genoſſenen mercklichen Ueberfluſſes, einen ſothanigen (ſolchen) Abgang von allerhand Bauwercken (Bauholtz), lang und kurtzem Holtze, Kohlen und anders dergleichen ſpühren, daß Land und Städte an (in) manchem Orte (Provinz), darüber Noht und Mangel leyden dürfften, wie ſichs bereits an vielen Orten merken läſſet. Derowegen um ſolchem deſto beſſer vorzukommen, haben Wir nicht allein die Ordnung, welche Anno 1647 [4]) wegen der Wälder im Reiche gemacht und publiciret worden, genau überſehen; beſondern (ſondern) auch der Zeiten Beſchaffenheit nach, in einigen Puncten theils verändert, theils hier zugeſetzet, und endlich auff dieſem, nun wohl überſtandenen, Reichstage, ſowohl mit unſerm geliebten Reichs-Rath, als ſämptlichen Ständen, reſolviret und gut befunden, vorerſt recht zu betrachten der Wälder Eigenſchafft und Natur, hernach aller und eines jeden, ſo insgemein wie inſonderheit, Recht und Gerechtigkeit, und wie weit ein jeder mit Fug ſeines Rechtes gebrauchen, doch nicht

zu unserm oder anderer seiner Mitglieder und Nachbahren Vorfang (Nachteil) mißbrauchen möge; und haben darnach machen und abfassen lassen eine Wald-Ordnung, auff Art und Weise wie folget.

Art. I.

Es soll in unserm gantzen Königreiche Schweden und Großfürstenthumb Finnland, in jedweder Landschafft, Creyß und Kirchspiel mit Fleiß erkundiget werden, umb eines jeden Landes (Landschaft), Creyses und Kirchspiels Allgemeinschaffts-Gerechtigkeit (Gemeinheitseigenthum) [5]: Und wo dergleichen zu finden, und mit gutem Grunde und Beweiß mit Recht erhalten werden kann, sollen selbige besichtiget und von andern Grentzen gesondert werden, so daß jede Landschafft, Creyß und Kirchspiel, eine oder mehr solcher Landschaften, Creyse und Kirchspiele, welche des allgemeinen Rechtens (des Gemeinheitsrechtes) sich wohl befugt zueignet (sich zuzueignen, hiernach befugt ist), dasselbe (die Absonderung) wissen und des Seinigen, von andern ungekränkt und abgeschieden, genieſſen möge. Derowegen, und nachdem alles erkundiget und beseitiget ist, so sollen sowohl die Zeichen, als Grentzweiser und Grentzsteine, sampt andern Scheidungen (Abteilungen) angezeichnet, zu Buch gebracht, und darüber eine Schrifft ertheilet werden, woselbst (worin), ob die alten Grentzmerckmahle weggekommen oder nicht befindlich, auffgenommen wird, und ob allda, mehrer Richtigkeit und der Streitigkeiten Endschafft halber, neue geleget worden, und soll von dem allen, zur ewigen Nachricht, eine Acte oder schrifftlicher Beweiß aus (von der) Landschafft, Creyß, oder den intereſſirenden Kirchspielen gegeben, und ein Exemplar davon in die Reichs-Cantzelley gelieffert werden. Und damit des Landes (der Landschaften) Grentzlegung und Scheidungen desto besser und mit dem förderſamsten zu verrichten seyn mögen: So befehlen Wir denen Lands-Höffdingen [6], daß sie davor zeitige Sorge tragen, wann sie die Sachen von einiger Wichtigkeit finden, sich nicht nur

alleine der Landmässer, um die Oerter abzumessen, besondern auch, da mans nöthig erachtet, des Volcks und Mittel [7]) zu bedienen haben, womit Wir auff Ermessen ihnen beyspringen und assistiren (unterstützen) wollen. Was der Creyse und Kirchspiele Gemeinschafften belanget, so sollen die von Creyß und Kirchspielen mit dem Hårads-Höffdinge und Nembden [8]) gleichergestalt ihres Theils (die Abteilung jedes ihrer Anteile), wie oben vermeldet (wie kurz vorher verordnet) stehet, ohne Versäumniß ins Werck stellen. Solten sie aber darin etwas versäumen, sollen alsdann die Lands-Höffdinge sie darzu obligiren (anhalten), und mittelst genauer und zeitiger Inspection (Aufsicht) es dahin bearbeiten (bringen), daß unserm gnädigen Willen und wohlgemeinter Intention (Absicht) völlige Genüge geschehen möge.

Art. II.

Hiernächst sollen alle Höfe, Bauer-Hütten (Bauergesinder) und Kahten (Waldgesinder oder frohnlose Bauerwirthschaft), welche innerhalb der Allgemeinheit gebauet sind, folgends (wie auch), aus was vor einem Grunde selbige von ein oder anderm besessen, und ob sie durch Grentzen oder Mahlzeichen von der Allgemeinheit [9]) zu Rechte abgeschieden sind oder nicht, angezeichnet werden. Finden sich nun einige von Uns oder Unsern Vorfahren, an jemanden entweder verschencket oder verkaufft, da soll man nachfragen, welcherley (wie) selbige, als sie von Händen kommen (abgegeben wurden), beschaffen gewesen, und ob sie sich inzwischen (nach der Zeit) von der Allgemeinheit verbessert haben [10]). Was für Bauerhütten nun auff denen Allgemeinheiten befindlich, von langer Zeit her oder neulich auffgebauet, und die da (welche) ihre Pflicht zu Aecker und Wiesen (zur Acker- und Wiesenbearbeitung auf dem Hofe) vor gantze, halbe oder viertel Gesinder [11]), und welche vor ein gewisses oder ungewisses [12]) leisten können, selbige sollen bestehen bleiben und Uns und der Cron gehorchen (frohnen),

oder auch ändern zu nutzen, überlassen werden [13]). Und sollen sothane Gesinde oder Bauer-Hütten mit ihren Aeckern und Wiesen begrentzet, und selbigen verbohten werden, das geringste hiernach über ihre Grentzmärcke, der Allgemeinheit abzuwacken, viel weniger etwas abzuröden, oder sonsten als ihr [14]) Eigenthumb zu nützen; alleine daß das gesampte Vieh, Klauen bey Klauen (jedoch daß das Vieh aller Interessenten, und zwar kein Stück davon ausgenommen), in der allgemeinen Viehe-Trifft weiden möge, mit anderer Creyse Eingesessenen Vieh; und sollen sie auch [15]) Bau-Holtz und Holtz-Brandt (Brennholz) zu geniessen haben, zu ihrer eigenen Hauses-Nohtdurfft, keinesweges aber zum Verkauff oder der Creyß-Gesessenen Vorfang (Nachteil). Damit auch (aber) solches alles desto besser zur Execution (Ausführung) gelangen könne, so sollen die, denen es angehet, gehalten seyn, ohne Dilation oder [16]) Auffschub mit ihren Befugnissen und Beweißthümern, wie weit und quo Titulo (mit welchem Rechtsgrunde) sie zu sothanen Bauer-Hütten und Plätze gekommen sind, einzukommen, wiedrigenfalls mag der Lands-Höffding [17]) selbige vor Gerichte fordern, und solchergestalt sich deßwegen informiren (unterrichten) lassen. Solten nun gemeldte Behörigen (vorerwähnte Teilhaber) sich entweder weigern, sothane Documenta auffzuweisen, oder solche hinterhalten; in dem Fall haben die Lands-Höffdinge Macht, solche Bauer-Hütten und Plätze mit Sequestro (gerichtlichem Beschlage) so lange zu belegen, biß die Sache völlig dicidiret (entschieden) und abgeholffen worden.

Art. III.

Alle Bauer-Hütten und Kahten, welche so grosse und gute Aecker und Wiesen nicht haben, daß sie davon Pflicht (Frohnen) zu thun vermögen, zum wenigsten vor ein viertel Gesinde [18]) an gewissen und ungewissen [19]), sollen gleich abgethan (niedergerissen), ausgerottet (vernichtet) und wieder zur Allgemeinheit verleget werden, wer es auch besessen,

genossen oder bebauet hätte. Dafern jemand auch dasselbe an sich gekaufft, hat er sein Geld davor wieder zu fordern von seinem Verkäuffer [20]), oder selbiges von Uns, dem Lande (der Landschaft) oder Creyse zu erwarten. Wird auch jemand gefunden, welcher ohne unsern und unserer Vorfahren briefflichen (schriftlichen) Zulaß und Gabe (Verleihung) dergleichen bebauet und genützet, und aus eigenem Gutdüncken einige Bauer-Hütten oder Kahten auff gemeinen Platz (Gemeinheitsboden) auffgesetzet, und nicht von Uhralters her gekommen, der soll die Bauer-Hütten stracks abtreten, und selbige wiederumb zur Allgemeinheit, nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und Spruch, verleget werden, welches alles der Lands-Höffding zur förderſamen Execution (Vollziehung) stellen (aufgeben) soll.

Art. IV.

Der Länder (Landschaft) Allgemeinheit, gleichwie selbige zu der Landes- (Landschafts-) Einwohner Behuff und Besten vor diesem abgetheilet und verordnet worden; also gereichet (dienet) sie zu ermeldten Landes-Einwohner, höhern und niedrigen Standes, Hauß-Behuff, um Viehweyde, Fischerey, Bau- und Brenn-Holtz zu genieſſen, doch auch nicht (jedoch nicht) um sie zu verderben und zu veröden. Mit selbigem Rechte stehet auch des Creyses Allgemeinheit, ihres Creyses Bewohnern zu; auch der Kirchspiele Allgemeinheit, denen interessirenden (teilhabenden) Kirchspiels-Einwohnern, sie zu nützen und zu genieſſen, zur Hauses-Nothdurfft, sonderlich daß sie zu Brenn-Holtz solcherley (dergleichen Holz) nehmen (sich bedienen) mögen, so niedergefallen, aber nicht zum Verderb und Verödung (Verwüstung) anderer und der Nachkommen, bey Straffe [21]).

Art. V.

Insonderheit soll kein Einwohner ausserhalb des Landes (der Landschaft), Creyses oder Kirchspiels, Recht (Befugniß) oder Zulaß ha-

ben, der Allgemeinheit auff einigerley Weise zu genieſſen, weiter als zu dem Hofe und Geſinde, ſo ihme in ſelbiger Landſchafft, Creyß oder Kirchſpiel zuſtehet [22]); weder zu Zimmer- (Bauholz), Feuer-Brandt- (Brennholz), Kohlen-Holtz oder anders dergleichen, auſſer (ohne) daß ſolches rechtlich vor Gericht, und dem Lande (der Landſchaft), Creyſe und Kirchſpiel davor Genüge geſchehe. Wer hiergegen thut und deſſen überzeugt wird, büſſet vor jeden Zimmer-Stamm (Bauholzſtamm) zwey Marck, ſo auch vor jedes lang oder kurtz Stück Brenn-Holtz zwey Marck, gleichfalls vor jede Sparre und Zaun-Stacken ein Marck Silber-Müntz [23]), in drey Theil zu theilen, Uns, dem Lande (der Landſchaft) oder Creyſe, und dem Ankläger. Damit auch keine Privat-Perſohn, wer die je immer ſeyn mag, dergleichen Freyheiten, dem Creyſe zum Präjudice (Eintrage) auswircken möge, ſo ſoll ein ſolcher zu genauer Unterſuchung der Gelegenheiten (Umſtände), bey dem Creyſe ſich erſtlich (vorher) melden, und hierauff umb deſſen Bewilligung [24]) gebührlich anhalten.

Art. VI.

Kein Landes- (Landſchafts-), Creyß- oder Kirchſpiels-Einwohner hat hiernechſt (ferner) Recht oder Macht, einige Rödung zu hauen, und auff allgemeinem Walde (Gemeinheitswalde) zu brennen, bey rechtlicher Straffe [25]) vor den Schaden, ſo er auff eines andern Grentze begangen. Doch, daferne des Landes (des Gemeinheitsbodens) Verbeſſerung und Vieh-Trifft in allgemeinem (Gemeinheits-) Walde das Röden und den Brand erforderte, dann wird ſolches mit den Nembden (Gerichtsbeiſitzern) bey Gerichte überleget, und da ſolches vors Land (Landſchaft) oder den Creyß für rathſam und nützlich befunden wird, ſo werde es rechtlich beſchloſſen, und gewiſſe Männer darzu verordnet, welche das verrichten, auff das Feuer Acht haben, und für den Schaden ſtehen ſollen, wofür ſie die Saat genieſſen, und dem Lande (der Landſchaft) oder Creyß davor die Pflicht thun (zinſen); doch

solches alles mit der Lands- oder Härads-Höffdinge [26]), oder deren Gevollmächtigten Consens (Einwilligung) und Vorwissen. Wann auch ein diensahmer Platz auff des Landes (der Landschaft) und Creyses Allgemeinheit sich fände, der zur Cultur, Acker und Wiesen dienlich wäre, so dem Lande (der Landschaft) oder Creyß entbehrlich, so wollen Wir selbiges den Creyß nach Qualitet (Beschaffenheit) und Taxa (Abschätzung) vergönnen [27]), und wenn niemand von ihnen (den Einwohnern) solches haben will, oder kann, daß alsdann ein Ander, der darzu Lust hat, gegen eine gehörige Recognition (Verrentung) selbigen Platz auffnehmen und cultiviren (anbauen) möge und solle.

Art. VII.

Niemanden, weder Adel noch Unadel, Priester oder Bauren, ist zugelassen, auff der Allgemeinheit fruchtbare (fruchttragende) Bäume zu fällen, bey Straffe so darauff geleget [28]), welcher fruchtbare Bäume auff eines andern Mannes Grentzen abhauet, Uns und der Cron unser Recht, so weit es gehet, ungekränckt [29]). Da es aber so wäre, daß auff einer Allgemeinheit fruchtbare Bäume, so überflüssig wären, oder auch veraltet, oder auch an denen Orten, da man Ursache siehet (findet), sie auszurotten, so soll solches beym Gerichte gesuchet, und mit Zulaß unsers Lands-Höffdings, wie auch des Landes oder des Creyses Nembden [30]), von demjenigen Landes- (Landschafts-) oder Creyses-Grunde (Boden), straffrey zu fällen, zu vertilgen (wegzuschaffen) und abzuführen seyn: doch, daß selbige erst (zuvor) von der Jägerey Bedienten (Beamten) mit dem Cron-Hammer [31]) gemercket, und er davor dem Lande (der Landschaft) oder Creyse ein Genügen (Abfindung) thue (leiste), dergestalt, wie es dann verabredet worden, und überdem [32]) an Statt (in Stelle) selbiger, andere junge Bäume an bequemern Oertern, der Allgemeinheit zum Besten, wieder plantiret (gepflanzet) werden, auff solche so lange auch Acht zu geben, biß selbige, ausser (ohne) Gefahr für Vieh, auffgewachsen sind.

Art. VIII.

Keine Bauer-Hütte noch Kahte soll nach diesem (künftig) auff des Landes (Landschaft), Creyses und Kirchspiels Allgemeinheit auffgesetzet, oder neu gebauet werden. Wann aber die allgemeine Heiden (Gemeinschaftswaldungen, oder die, der Gemeinheit zugehörigen, von Wald entblößten Ländereien) so groß, weitläufftig und wüste befunden würden, daß auff selbigen Gesinde oder Bauer-Hütten, ohne des Landes (Landschaft), Creyses und Kirchspiels, oder deren Interessenten (Teilhaber) Schaden und Abgang (Verlust), gebauet und gebrauchet werden könnten, so soll unser Lands-Höffding, bey Rechte pflegendem Gerichte, solches Land vorstellig machen (über dieses Stück Landes einen Vortrag machen), und alsdann mit dem Laghmann, Hårads-Höffding und Nembden sothane Plätze und Stellen besichtigen; ob sie ohne des Landes (Landschaft), Creyses oder Kirchspiels Schaden bebauet werden können, solchergestalt ordentlich und gerichtlich selbiges verstatten, und mit Verbrieffung (schriftlich) bey Gerichte bestärcken lassen, auff daß die weitläufftige öde Büsche mit (zu) der Einwohner Frommen (Nutzen), mit nichten aber zum Schaden, gebauet und verbessert werden mögen. Alle andere aber, so durch die Büsche streichen, und ohne Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubung darinnen röden oder sich niederlassen, die mag man frey (ungestraft) suchen zu greiffen, und gleich andern schädlichen Thieren abzuschaffen (wegzuschaffen) sich befleissigen [33]). Denn Wir wollen, daß unsere Lands-Höffdinge und Befehlshaber höchsten Fleisses Hand darüber halten sollen. Doch, gleichwie (da) das Land weitläufftig und dergestalt die Untersuchung etwas schwer fiele, als sollen die, welche nechst an sothanen Wohnungen wohnen, verpflichtet seyn, solche anzugeben, wofern sie selbige Straffe, wie die andere, nicht untergehen, und für unsere Mandats-Brecher (Gesetzverletzer) oder Uebertreter gerechnet werden wollen.

Art. IX.

Da sich auch einige Finnen in diesen vergangenen Jahren, in den grossen Wäldern in West-Norland, Dahlern (Dahlekarlien), Bergsla-

gen (Bergwerksdistrikt) und Wermeland [34]) niedergelassen und gebauet haben, so sollen unsere Lands-Höffdinge und Lagh-Männer, Härads-Höffdinge und Nembden hierüber fleissige Nachforschungen halten, so weit sie befinden, daß sich einiger (irgend einer) in die Wälder und Landschaffts-Gemeinheit [35]), welche ohne des Landes (der Landschaft) Schaden bewohnet werden können, gesetzet, und die Finnen [36]) entweder Acker und Wiesen auffgenommen, oder solches noch thun könnten, die Gelegenheit auch darzu wäre, und sie in gewisser Maasse der Cron versicherten (sichern würden), daß sie Rödungen, Aecker und Wiesen auffreissen, oder sich zu der Bergwercke Beförderung begeben (sich Alles dessen, was der Beförderung der Bergwerke hinderlich, enthalten) wolten, denen sollen ihre Bauer-Hütten vergönnet oder von gewissen [zu beauftragenden] Männern zugetheilet werden, um darauff zu bauen. Wofern sie (die Finnen) aber des Vorsatzes nicht sind, noch in der That solches bezeigen, oder daß auch derer (derselben) Bauen (Anbauen) dem Lande und den Bergwercken mehr hinder- als beförderlich zu seyn scheinet, wornach die Lagh-Männer, Härads-Höffdinge und Nembden inquiriren (forschen) und urtheilen sollen, so mag deren Hauß oder Bauer-Hütte niedergerissen und abgeschaffet (weggeschaffet), die Rödungen sampt der Saat ihnen abgenommen, oder wo (wenn) jemand darnach (hernach) befindlich (angetroffen), daß er ohne Zulaß allda wieder arbeitet und bauet, der soll gefangen genommen, und seine Wohnung verbrandt werden, daneben auch seine Arbeit verlohren haben, und dessen Vermögen zu dreyen Theilen, Uns, den Interessenten des Landes (der Landschaft) oder Creyses, und dem Ankläger verfallen seyn. Dafern auch einer einigen [37]) Bauren, einigen Finnen oder sonst einem andern gestattet hat, solchergestalt in seinem Walde zu hauen, wie gesaget, der soll zum erstenmahl mit 40 Dahl. S. M. [38]) büssen, kommt er aber öffter wieder, der soll, falls Wir ihn nicht begnadigen oder pardonniren (verzeihen), mit dem Galgen abgestraffet werden.

Art. X.

Niemand hat Macht oder Recht, in dem allgemeinen (Gemeinheits-) Walde, Säge-Stöcke und Säge-Balcken (Sägeholz) [39] zu hauen, ausgenommen an denen Orten in Wester-Norland, Dahlen und Wermeland, woselbst die Wälder überflüssig sind, allda es Strafffrey seyn, und zugelassen werden kann. Es soll auch niemanden erlaubt seyn, Balcken, Stöcke (Klötze) und Zimmer-Stöcke (Bauholz) zum Verkauff zu hauen, vielweniger vom Reiche auff die Allgemeinschafft zu führen [40]). Wird jemand hierwieder betroffen, derselbe soll vor einen Balcken 2 Marck, und für einen Zimmer-Stock 1 Marck Silber-Müntz [41]), zu dreyen Theilen, Uns, dem Lande (der Landschaft) oder Creyß, und dem Ankläger, büssen.

Art. XI.

Auff seiner eigenen Gesinder Grentzen hat der Grund-Herr Macht und Recht, zur Hauses-Nohtdurfft und auch zum Verkauff zu hauen, andern zu ihrer Nützung hauen zuzulassen, vermöge eines jeden habenden Rechts und Gerechtigkeit; gleichergestalt Aecker und Wiesen zu röden, Bauer-Hütten und Bauer-Stellen anzulegen, im Fall sich Gelegenheit darzu findet, solchergestalt wie folget. Ein freyer Edelmann sowohl als der, welcher von Uns und der Cron Lehn empfangen, wann er eigenthümliche Grentzen hat, und von der Allgemeinschafft, wie auch andern Nachbaren und angrentzenden Benachbarten abgetheilet, mit Mahlsteinen (Gränzsteinen) und rechtlichen Grentzen: der soll Macht und Recht haben, seinen Wald, Gelegenheit und Eigenthumb zu nutzen, Balcken, Hauß- und Säge-Zimmer-Stöcke (Bau- und Sägebalken), Sparren-Holtz [42]) und dergleichen anders zu hauen, und selbiges zu seinem Besten, zum Verkauff und sonsten, ohne jemandes Einrede anzuwenden: gleichergestalt, wo Gelegenheit sich findet, neue Gesinder und Bauer-Hütten zu bauen, nur daß selbige, wann sie mit Schatzung, wie auch mit anderm seines Guthes Roßdienst beleget sind [43]), davor, als

vorhin, selbige Gerechtigkeit (Abgaben), gleich von andern freyen Gesindern, wie gebräuchlich, abgeben. Selbiges Recht hat ebenfalls der Schatz-Bauer [44]) auff seinem sonderbaren (besondern) Schatz-Eigenthumb [45]) zu geniessen, zu versetzen und zu verkauffen nach seinem Behuff und Gelegenheit, nachdemmahlen er auch, wann seine Grentzen sich so weit erstrecken, röden mag, Acker, Wiesen und Weyden, nicht minder Bauer-Hütten anlegen, und der Gesinder Verbesserung auff alle Weise anrichten; mit sothanem Bedinge, daß, wann die Gesinder verbessert und neue Bauer-Hütten erbauet, müssen die Gesinder alsdann sampt denen Hütten vom Lands- und Härads-Höffding, benebenst den Nembden und deputirten (abgeordneten) Landmässern, untersuchet, auffs neue mit Schatzung beleget und ins Cronen-Buch [46]) zur Verbesserung angezeichnet werden, dem Schatz-Bauren an seinem Eigenthumb und Land-Gerechtigkeit (Gerechtsame seines Landes) unverkürtzet. Und dieses Recht geniesset der Schatz-Bauer, wann er sonsten annoch immediate (wenn er gleich noch unmittelbar) unter Uns und der Cron ist, oder ihm etwas (oder wenn gleich ihm nur geringe Gerechtsame) vom Adelichen vergönnet und zugelassen worden.

Art. XII.

So mögen auch von einem Landes-Eigener (Eigenthumsgutbesitzer in der Landschaft) auff seinen eigenthümlichen Grentzen Rödungs-Länder gehauen werden, ausgenommen in denen Landschaften, so wegen der Bergwercke eximiret (eine Ausnahme machen); nachdemmahlen (sintemal) ohne dem Niemanden zugelassen seyn soll, in grossen Masten- und Zimmer- (Bau-) Wäldern, weniger noch, wo fruchtbare (fruchttragende) Bäume in etwaniger Menge sich finden, zu röden: insonderheit wollen Wir hiemit ernstlich verbohten haben, zu röden auff unserm und der Cron Gehäge (Wildbahnen). Unterstünde sich jemand, das letztere zu thun, derselbe soll nicht allein allen Schaden zu

ersetzen, sondern auch gedoppelt so viel zu pflichten (als Abgabe zu entrichten), gehalten seyn, als vor eine andere unerlaubte Rödung, und solches der Crone alleine. Einen Wald aber, welcher ohngefehr auffgefunden [47]) wird, mag der Eigenthümer (Besitzer) nutzen und geniessen, mit Röden und anderergestalt, zu seinem Besten; doch wird er hiemit gewarnet, sein Recht allein (nur) zu gebrauchen, aber es nicht sich und dem Lande (der Landschaft) zum Schaden, zu mißbrauchen.

Art. XIII.

Was für eigenthümliche Grentzen die Priester-Höfe haben, das stehet wohl denen Priestern oder Pastoren zu, zu ihrem Behuff zu nutzen, doch so, daß der Priester Höfe und darzu gehörige Länder vor den Nachkommenden (Nachfolger) nicht verringert oder verschlimmert werden, worüber der Bischoff, Capitel und Pröbste [48]), wie auch das Kirchspiel, sampt andern zu dem Kirchspiel Gehörigen (Kirchspielseingepfarrte), Auffsicht haben, und solchem in Zeiten vorkommen sollen, wie auch den Eigner (Pfarrbesitzer) dahin halten (anhalten), daß, was er vor seinen Nachkommen (Nachfolgern) verschlimmert, er den Schaden vor ihm (für sich) oder seinen Erben, dem Priester-Hofe oder Successori (seinem Nachfolger im Amte) ersetzen möge. Da auch der Bischoff mit dem Capitel sampt dem Probst oder dem Kirchspiel-Zugehörige, das versäumet, so stehet solches dem Lands-Höffding zu, beym Härads-Gericht zu treiben, daß der Fällige die Straffe und Wiedererstattung ans nechste Hospital erlegen müsse.

Art. XIV.

Keiner, der unser und der Cron, oder eines Edelmanns Land besitzet, hat Zulaß noch Macht, Balcken, Zimmer- (Baumstämme) oder Säge-Planken, Holtz oder dergleichen zu hauen auff seinem angewiesenen Gesinds-Grunde oder Eigenthumb, mehr als er zu seinem Hauß-Bau und Holtz-Brandt, Hofe und jährlichem Hauß-Fuhrwerck bedarff, hat auch keine

Macht, einig Rödungs-Land zu hauen, ohne unsers Lands-Höffdings, auff unser und der Cron Grentzen, und ohne seines Eigenthumbs-, Guths- oder Lehns-Herrn Erlaubung und Vorbewust. Thut jemand dem entgegen, der soll seiner Arbeit und der Saat verlustig seyn, darüber noch dem Grund-Herrn den Schaden ersetzen, nach der Wardicirungs-Männer [49]) Ausspruch. Dafern er auch vor Gericht führet, oder auch selbst seine Sache ans Härads-Gericht bringet, und der Dinge überzeuget wird, büsset er, über (ausser) die Wiedererstattung (Wiedererstattung), noch 12 Marck [50]), zu dreyen Theilen, dem Könige, Creyß und Grundherrn (Guts- oder Lehnsherrn).

Art. XV.

Finden sich mehr Grund-Herren im Dorff als einer, und besitzen ungetheilten Wald und Merckmahle (Waldgränzen), es seyen der Cron (Kronsgüter), Zinsbare (Schatzbauern), oder Priester-Höfe, oder auch mehr Erbleute, darzu gehörig oder interessiret (teilhabend), da haben die, so in solchem Dorff wohnhafft sind, alleine Recht und Zulaß, Balcken, Zimmer-Stöcke (Baustämme), Sparren und Holtz im ungetheilten Busche zu hauen, zum Haußbau und Nohtdurfft, aber nicht zum Verkauff und vom Platz zu verführen, so lange sie im ungetheilten Walde beysammen wohnen (in neben einander sich befindlicher Nutzung desselben leben), und nicht mit allerseits (einhelligem) Willen geschieden werden. Es hat auch kein Edelmann das Recht und die Macht, Zimmer- (Bauholz), Säge-Balcken und Brenn-Holtz in dem ungetheilten Busche hauen zu lassen, woselbsten er selber nicht gesessen, besondern (sondern) nur im Gesinde mit einwohnet, es wäre dann, daß alle Grund-Herren sich theileten, oder ihm Erlaubniß darzu geben. Thut jemand hierwieder, der muß dem Grund-Herrn allen Schaden nach seiner Beschaffenheit und Schätzung erstatten, und zwar solches (erstatten) nach der Wardierungs-Männer Gutbefinden, oder des Creyß-Nemb-

den [51]) Spruch. Deren (des übertretenden Edelmannes) Grund oder Gesind in selbigem Dorff bleibet auch so lange dem Eigener (Grundherrn des ungeteilten Busches) zum Unterpfande, biß der Schade ersetzet ist.

Art. XVI.

Streiten die Grund-Herren unter sich, und der eine will zur Theilung, der andere nicht, so wird dem, welcher die Theilung will, freye Macht gegeben, auff seine Kosten es zu thun, und mag hernach ein jeder mit seinem, durchs Loß ihm zugefallenen Theil, frey (ungehindert) machen, was er will.

Art. XVII.

Finden sich Bauer-Hütten in ungetheilten Dörffern erbauet, und die Grund-Herren sich gutwillig selber darumb theilen, die bleiben stehen, wie sie stehen. Können sie sich darüber nicht vergleichen, so werde eines jeden Antheil im Stamm-Dorffe [52]) übersehen, hernacher die Einkünffte aus des Stamm-Dorffs Einkommen und Zinse, sampt zugehörigen Grentzen und Gelegenheiten [53]), und darnach von dem Lands-Höffding und Nembden getheilet. Da auch der Lands-Höffding und Nembden findet, daß eine Bauer-Hütte oder Bauer-Kahte ohne des Stamm-Dorffs Schaden könne bestehen bleiben, so theilen sich die Grund-Herren darumb nach Rechten, wie auch nach deren Qualität und Taxation (Beschaffenheit und Abschatzung). Kann aber das Stamm-Dorff mit selbigem (der Bauerhütte oder Kahte) nicht beybehalten werden, so wird die Bauer-Hütte, die nicht füglich (mit rechtlichem Fuge) mag stehen bleiben, niederzureissen geurtheilet.

Art. XVIII.

Es hat nach diesem (hinführo) keiner Macht, Bauer-Hütten oder Kahten zu bauen auff ungetheilten Dorff-Grentzen, ohne völligen Consens

(Einwilligung) des Grund-Herrn. Thut jemand dem zuwieder, muß er dem Grund-Herrn den Schaden ersetzen, und vor jede Bauer-Hütte oder Kahte 12 Marck [54]) büssen, in dreyen Theilen, Uns, dem Creyß und Grund-Herrn, und die Bauer-Hütte wird abgerissen.

Art. XIX.

Niemand hat Macht, weiter zu hauen und Rödung zu brennen, noch auch Säge-Mühlen zu bauen, oder andere neue Gebäude, auff ungetheiltem Grunde und Grentzen, es geschehe dann mit allerseits Grund-Herren Bewilligung; bey Straffe und Verlust der Arbeit, wie im vorigen Articul (XIV.) gesaget ist.

Art. XX.

Keiner hat Macht, auff denen Allgemeinschafften Säge-Mühlen oder andere Gebäude an Ströhmen und Bächen zu bauen, es wäre dann, daß solches geschehe mit des Landes (der Landschaft) und Creyses Vorwissen, und gegen jährliche Abgifft (Abgabe) [55]) ans Land (Landschaft) und Creyß. Und doch (jedoch), wann Säge-Mühlen in den Allgemeinschafften, wie jetzt vermeldet (erwähnet), rechtlich gebauet, oder andere Schmiede und Wercke auffgesetzet werden, alsdann hat keiner [56]) die Macht, sein Säge-, Zimmer- (Säge- und Bauholz), Holtz (Brennholz) oder Kahten aus der Allgemeinschafft zu nehmen, ohne daß es mit des Landes (Landschaft), Creyses oder Kirchspiels Urlaub und Zulaß geschehe, sampt (nebst) gültiger Ursachen und Rechtens wegen; besondern (insonderheit) das Säge-, Zimmer- und anderes kurtz Holtz, muß von eigenen Grentzen geholet, oder von denen gekaufft und erhandelt werden, welche als [57]) Grund-Herren zu verkauffen und abführen zu lassen, berechtiget sind, bey Straffe vor jeden Stamm zwey Marck [58]), und vor jeden Faden lang Holtz zwey Marck, und vor jeden Faden kurtz Holtz ein Marck Silber-Müntz, in drey zu theilen, Uns (der Krone), dem Lande (Landschaft), oder Creyß oder Kirchspiel [59]), und dem Kläger.

Art. XXI.

Alles Röden [60]) soll verbohten seyn an allen Orten und Erdreichen, welche sich nicht zu Wiesen, Rödungen [61]) oder zu Acker auffreissen lassen. Da aber an einigem Orte die Büsche zu reinigen nöthig, und die Erdfelder von Most und dergleichen frey werden müssen, zu der Weyden Verbesserung, so mag zwar der Grund-Herr in seinen Grentzen solches thun, aber daß dem Lande (Landschaft) und andern kein Schaden geschehen möge, oder zu dieser Busch-Ordnung Vorfang (Nachteil); als (nämlich) es soll der Grund-Herr oder dessen Landes-Bewohner (der Bewohner eines dem Grundherrn zugehörigen Stück Landes), welcher mit des Grund-Herrn eigenen Bewilligung röden und brennen will, solches an den Kirchspiels-Leuten zu erkennen geben, mit sich einige von der Cron-Bedienten und Nembden (Beisitzer) nehmen, und also (dergestalt) die Erde sampt seinem Vorhaben zeigen, und wann sechs Männer solches gültig halten, so mag er frey röden und brennen, ohne der Nachbahren und Benachbarten Schaden und Nachtheil; thut ers anderergestalt, und vor sich selbst, so wird er vors Gericht geführet (gerichtlich belanget), und büsset mit 12 Marck [62]), in dreyen Theilen, Uns, dem Creyß oder der Landschaft oder Kirchspiel [63]), und dem Kläger.

Art. XXII.

An allen Landes-Oertern soll fleissige Auffsicht geschehen, und kein Röden gestattet werden, ausser der Wiesen- und Acker-Rödung [64]), oder, daß solches der Weyden und Reinigung halber nöthig und nutzbar befunden wird, wie vor gesagt worden. Insonderheit aber soll darauff gesehen werden, daß es mit allem Röden Anstand habe an denen Landes-Oertern, welche mit Bergwercken begabet, als da sind, Roßlag (See-distrikt) in Upland (Oberland), Westermannland, Dahlern, woselbst [65]) Eisen-Bergwercke, Südermannland, Närckie (Nericke, Niederland oder Oerebro), Finspång (in Ostgothland) und Gogärdz-

Bergslag (Gräsgärdsbergwerk auf der Insel Oeland), Tiust, Tuhne Lähn (beide in Småland bei Calmar), Wärmeland, fürnehmlich Philippstadt Bergslag (Bergwerksdistrikt in Wärmeland), item (imgleichen) Tywägen und Kohlmählen, so auch Gestrickeland (eine Landschaft in Norland) [66]); an welchen Orten keine Rödungen zugelassen werden sollen. Jedennoch, wofern in verschiedenen Landschafften, sonderlich von Bergwercks-Leuten selbst, nöthig und nützlich erachtet würde, daß der Wald, welcher zu Kohlen und Holtz abzuhauen, so viel besser mit Röden darzu bereitet werden könnte, so soll er (man) solches dem Vogt und der Kirchen sechs Männern [67]) zu erkennen geben, welche alsdann pflichtig (verpflichtet) seyn, sowohl das Land als sein Vorgeben zu betrachten, und, wann sie es so befinden, ihnen nachgeben, so viel Busch wegzuröden, als selbiges Jahr gehauen werden soll, mehr aber nicht, noch anderergestalt. Wer hierwieder thut, und bezeuget nicht, daß solches mit Wissen und Erlaubung des Lands-Höffdings, Befehlsmanns oder Laghmanns [68]), oder des Edelmanns als Grund-Herrn, wie auch aus Ursachen, wie im vorigen Articul (XXI.) gesagt, geschehen sey, der ist seiner Arbeit und der Saat verlustig, und büsset auch 40 Marck [69]), in drey Theil, Uns, dem Grund-Herrn und dem Kläger. Da auch der Grund-Herr selber solches gethan, oder die Straffe und den Schaden nicht mit Recht suchen will, so mag der, welcher klagen will, in des Grund-Herrn Stelle und Jus (Recht) treten, und alles solches nach vorhergegangenem Urtheil und der Wardier-Männer Ausspruch.

Art. XXIII.

Demnach auch der grösseste Schade denen Wäldern vom Busch-Feuer geschiehet, und solches sich von allerley Zufälleu verursachet, als da sind von Rödungs-Brand, Ungefehr, Vorsatz [70]), Viehhütern, Reisenden, und andern dergleichen: Derowogen solchem künfftig vorzukommen und so viel möglich abzuwenden, so soll, so ferne jemand mit

Willen und Vorsatz Feuer in dem Busche ansteckt und Schaden damit thut, derselbe, wann man ihn kriegt, eben als vor einer andern Mißhandlung, mit dem Leben büssen, und den Schaden an den Wald-Eigner, von seinem Besitzlichen, so weit sichs erstrecket, gelten (vergüten) nach der Wardier-Männer Ausspruch.

Art. XXIV.

Thut jemand solches unversehens (ohne sich dessen zu gewärtigen), büsset er davor 20 Marck [71]), zu dreyen Theilen, Uns, dem Lande (Landschaft) oder Creyß, und dem Kläger, und bezahle dem Wald-Eigner den halben Schaden. Kommt ein Busch-Brand aus von unerlaubtem Rödungs-Lande, so büsset der, dem der Brand zukommet (welcher den Brand verursachet), 20 Marck, zu dreyen Theilen, und erstatte dem Wald-Eigener seinen erlittenen Schaden wieder, nach Urtheil und Recht, und der Wardier-Männer Ausspruch: vermag er diese Busse nicht, so pönitire (büße) er an seinem Leibe. Gleichwie diese Sache keinen Auffschub leydet, so soll der, welcher dieserwegen verdächtig ist, und vor Gericht geladen wird, sich stracks zu stellen schuldig seyn; thut er solches nicht, so wird er sachfällig, so fern er keine rechtliche Verhinderung vorwenden und auffweisen kann.

Art. XXV.

Entstehet das Feuer von Dienst-Bohten, Magd oder Knecht, oder den Hütern, oder derer Kinder Versehen, welche entweder in Diensten oder bey ihren Eltern im Hause sind, und geschiehet Schade im Walde, und kann mit Grunde bewiesen werden, daß sie in dem Fall durch die Finger sehen, so muß der, welchem das [72]) Dienstvolck oder Hüter zugehören, und dessen Kinder sie sind, ebenfalls 20 Marck büssen [73]), und dem Busch-Eigner den halben Schaden ersetzen. Auff selbige Weise wird es mit dem reisenden Mann gehalten, wenn er über der That betroffen,

oder rechtlich dessen überführet wird, daß er ebenfalls mit 20 Marck gestraffet werde, in drey Theil, und erstatte dem Busch-Eigner den halben Schaden. Vermag er die Busse nicht, so soll er davor beim Eigener arbeiten.

Art. XXVI.

Ists eine lose Magd oder Knecht, oder ander Mann oder Weib, welche die Busse und Ersetzung zu thun nicht vermag, der muß zur Arbeit gehen, und damit abdienen, oder wann der Schaden so groß, und keine Hoffnung abzuverdienen ist, alsdann nach der Straff-Ordnung [74]) pflichten (frohnen).

Dieses Vorgeschriebene ist also zu der Wälder Bewahrung und beständigen Erhaltung sowohl, als billigen und rechtmässigen Genuß, auch allen Mißbrauch abzuschaffen, von Uns beliebet und bestätiget worden. Und Wir wollen, daß, wann jemand gegen diese Ordnung sich verbrochen haben solte, der Eigener dann innerhalb der nechsten zween Gerichts-Tagen [75]) die Sache zu Recht (rechtlich) angeben, und den, welchen es angehet, davor pflichten (zur Pflicht verbinden) lassen soll. Wann er aber solches nicht thut, so hat er alsdann sein Klage-Recht verlohren, und der, welcher sothane Sache entdecket, geniesset selbiges zu allem dem, worzu der Kläger in dem Fall berechtiget gewesen. Damit auch niemand sich auswickeln möge, daß er von dieser Ordnung nicht gewußt, so soll selbige einmahl des Jahres in der Winter-Juridique verlesen und abgekündiget werden, mit der Vermahnung, daß niemand hier entgegen sich verbrechen möge: Welches, dafern es einiger (ein) Härads-Höffding oder Härads-Nembd [76]) versäumet, und folgends etwaniger (einiger) Schaden geschehe, worzu sich kein Kläger fände, in dem Fall pflichtet (genüget) alsdann der Creyß, als zum Exempel, wie vom verheelten Mord in Schwedischen Gesetzen [77]) vermeldet ist. Wie Wir auch wollen, daß unsere Laghmänner [78]) und mehr bescheidene (sachkundige) Männer darzu deputiret (abgeordnet) würden, in jeder Province allerdings nach die Allgemeinschafften sich recht umbzuschauen, selbige

mit Grentzmahlen von andern [79]) Grentzen zu scheiden, auch sonsten darauff Acht zu geben, daß dieser unserer Ordinance in allen Articuln nachgekommen werde: wollen gleichfalls auch, daß unsere Lands-Höffdinge [80]) und andere unsere Befehlshaber, auch fleissig alle diese Articuln in Acht nehmen, und nicht zustatten (verstatten), daß jemand, denen zuwieder thue, bey der Straffe, welche die Ordinance [81]) ausweiset. Selbiges wollen Wir auch, daß es von allen, welche von Uns und der Cron Lehn besitzen, und damit belehnet sind, wie auch von der ganzen [82]) Ritterschafft und dem Adel, Priesterschafft, Krieges-Volck, Bürgerschafft und Gemeinen (Gemeinheiten), fleissig beobachtet und nachgekommen werde, nachdemmahl allen und jeden Recht und Gerechtigkeit [83]) selbiges gönnet und zugiebet, wie diese unsere Ordinance [84]) beschreibet und ausdrücket. So lieb allen und jeden, welche sich hiewieder verbrechen, es ist, unserer Ahndung und Zorn zu entgehen [85]).

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit Unserm Königlichen Secret (Siegel), auch unserer Hochgeehrten lieben Frau Mutter, sampt anderer unserer und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben zu) Stockholm, den 20. Augusti [86]) Anno 1664.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graff zu Wissingsburg, Schw. Reichs-Truchseß.

C. G. Wrangel, Schw. Reichs-Marschall.

Gustav Otto Steenbock, Schw. Reichs-Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schw. Reichs-Canzler.

Gustav Bonde, Schw. Reichs-Schatzmeister.

1. In den vorigen Ausgaben folgt hier: So hat. Da der Zusammenhang der Periode aber diese auszulassen fordert, so sind diese Worte als Uebersetzungsfehler weggelassen.

2. Seglatie (Segelatio), Segelung, d. h. Schifffahrt.

3. D. i. zum Bergbau.

4. Sie ist vom 22. März, und in Livland nicht publiziret gewesen. Man findet sie in Schwedemanns Justitienwerk unter diesem Jahre.

5. In der vorigen Ausgabe vom Jahr 1707 steht Allgemeinheit, so aber, als ein Druckfehler, für Allgemeinschaftsgerechtigkeit angezeigt wird, wahrscheinlich, weil ersteres nur die Sache, letzteres das Recht daran ausdrückt.

6. Lands-Höffding, deutsch Landeshauptmann, welcher die Verwaltung einer Landschaft oder eines Lehnes hatte. Eine solche Landshauptmannschaft gehörte zu einer von den Hauptprovinzen; oft machte sie auch eine besondere Provinz, wie z. B. noch in neuern Zeiten die Insel Oesel, mit ihrem Lands-Höffding aus. Ein solcher ist eine Gattung von Gouverneur, welchem aber eigentlich nur die Civilverwaltung einer ganzen Provinz übertragen war. Ein Gouverneur sowohl als ein Landshöffding hatten oft noch einen Oberbefelshaber oder Generalgouverneur über sich. Ganz verschieden von allen diesen war der Statthalter zu schwedischer Zeit, welcher auch Schloßhauptmann hieß, und Befelshaber eines Schlosses oder einer Festung war, wo er auch für die Oeconomica der Krone zu sorgen hatte. Es scheint, daß, wenn einer dieser vier Amtspersonen fehlte, der eine des andern Stelle vertreten habe; denn man findet in den Dokumenten der Güter, daß bald der Eine, bald der Andere Verfügungen in Landesdistrikten, in Provinzen ꝛc. erlassen hat.

7. Volcks und Mittel soll hier wahrscheinlich soviel heißen, als militärischer Beistand und Geld- und Mundvorrath.

8. Härads heißt ein Gebiet, Distrikt, folglich ein Härads-Höffding Distrikts- oder Gebietshauptmann. Er hatte die Justiz- und andere Kronsgeschäfte, oder öffentliche Anstalten zu besorgen. Für die Justiz

war ihm ein Stellvertreter beigelegt, der Härads-(Gebiets-)Richter hieß. Die Nembden, oder Beisitzer, hatten die Untersuchung der Umstände bei einer Sache oder Tat (examen facti), und wurden von der Gemeine oder aus dem Gebiete zu Urteilsfindern dem Gebietshauptmann oder Gebietsrichter zugeordnet. Siehe S. L. pag. 52, 53, 265 u. 315. Diesemnach sind die Härads-gerichte teils als die ersten Justizbehörden, von denen die Appellation an das Laghmannsgericht ging, zu betrachten, und also mit unsern Landgerichten, und in Bauersachen mit unsern jetzt eingeführten Kirchspielsgerichten, zu vergleichen, teils als Polizeibehörden anzusehen, worin sie die Pflicht unserer heutigen Ordnungsgerichte vereinigten. Die Laghmannsgerichte waren die zweite Instanz in Justizsachen, und begriffen mehrere Härads oder Gebiete unter sich, in einem Kreise verbunden; also das, was jetzt unsere Landgerichte sind. Vom Laghmannsgerichte ging die Appellation an das Hofgericht, als die dritte Instanz in Justizsachen, von wo die Revision an den König genommen werden konnte.

9. D. i. von den, der Gemeinheit zustehenden, Ländereien.

10. D. i. ob solche abgebauete Besitzungen dadurch, daß sie ein Einzelner für sich angebauet hat, besser in Kultur geworden sind, als sie zu der Zeit waren, in welcher sie noch von der Gemeinheit genutzet wurden.

11. D. h. für ganze, halbe oder viertel Haken.

12. D. h. in bestimmten oder unbestimmten Frohnen.

13. Diese ganze Periode will soviel sagen: Wer sich auf einem, zur Benutzung für die Gemeinheit offen gewesenen, Stück Landes angesiedelt hat, und nach Verhältniß der Größe und taxirten Werth des Landes, für einen ganzen Haken, oder darunter, zu bestimmten und gemessenen, oder ungemessenen und unbestimmten Pflichten (Frohnen und Abgaben) anheischig machen kann, der soll in seinem Besitz gelassen werden, und dem Könige und Reiche frohnen; oder, will er das nicht, so soll seine Besitzlichkeit einem Andern zur Nutzung übergeben werden.

14. In den vorigen Ausgaben steht dafür, grammatikalisch unrichtig, sein.

15. Diese durch Druck ausgezeichneten Worte zuzusetzen, forderte der Zusammenhang.

16. In den vorigen Ausgaben steht dafür und, da der Augenschein lehret, daß Aufschub nur eine Uebersetzung von Dilation ist.

17. S. Anm. 6.

18. S. Anm. 11. u. 13.

19. S. Anm. 12. u. 13.

20. Den Zusatz dieser drei Worte rechtfertigt, als Ergänzung, das Nachfolgende.

21. S. Art. XIV., wo die Strafe bestimmt ist.

22. Wahrscheinlich gehören hier noch die Worte: und abgeteilet ist. Man hat diese Ergänzung der Uebersetzung nicht machen wollen; um Niemanden im Urteilen vorzugreifen.

23. Nach der Königin Christina Münzordnung vom 25. Junius 1653 galt 1 Mark Silber soviel, als 15 heutige Mark.

24. In den vorigen Ausgaben stehet hier noch das überflüssige darumb.

25. Diese Strafe wird in der S. L. p. 250, §. II. auf 3 Mark schwedisch und Verlust der Arbeit angesetzt.

26. S. Anm. 8. Auch waren hier ausgelassen die im Druck ausgezeichneten Worte, deren Aufnahme der Zusammenhang des ganzen Artikels rechtfertigt.

27. Wie die Taxe gewesen, läßt sich nicht bestimmen.

28. S. die nachfolgende Verordnung XXIII. Art. II. seq.

29. D. h. ausser der Strafe, welche zum Besten dessen, in dessen Wald gehauen worden, wird ein solcher auch noch mit einer Strafe beleget zum Besten der Kronskasse.

30. S. Anmerk. 8.

31. Cron-Hammer ist ein Hammer, welcher durch das Zeichen einer Krone andeutet, daß derjenige Baum, der damit von den Jagdbeamten bezeichnet worden, abgehauen werden darf.

32. Diese Ergänzung fordert der Zusammenhang.

33. D. h. es war erlaubt, sie sogar zu tödten.

34. Vier Landschaften in Schweden; Westnorlands Landshauptmannschaft, die drei Landschaften hat: Medelpad, Jämtland, Angemanland; Dahlern, oder jetzt die Landshauptmannschaft Stora Kopperberg (Groß-Kupferberg); Bergslag, ein Distrikt von der Landshauptmannschaft Westermannland; Wärmeland, jetzt Karlstadts Landshauptmannschaft.

35. In den vorigen Ausgaben stehet hier dafür, dem Sinne zuwider, Landschaft.

36. In den vorigen Ausgaben stehet hier dafür das überflüssige so, da doch der Zusammenhang kein pronomen relativum fordert.

37. In den vorigen Ausgaben stehet dafür: ferner einige; welches aber, veranlaßt durch das Nachfolgende, die geschehene Ausbesserung verlangte.

38. D. i. 20 Rtlr. Alb.

39. In den vorigen Ausgaben stehet nur: Sägestöcke, Balken. Der ganze Artikel beweiset aber, daß hier vorzüglich von Sägeholz die Rede ist, und dabei zwei Gattungen, Klötze und Stämme, unterschieden werden. Dieses rechtfertiget die Ausbesserung des Textes.

40. D. h. aus den Kronswäldern, diebischer Weise, auf Gemeinheitsboden ausführen.

41. S. Anmerk. 23.

42. D. i. Dachholz.

43. In den vorigen Ausgaben lautet dieser Satz also: Wie auch mit andern dessen Gutes Roßdienst beleget und. Bei einer etwas nach-

denkenden Lesung wird man leicht finden, daß hier ein Druckfehler vorgegangen, und die geschehene Ergänzung den Sinn klar darstellt.

44. D. i. ein in Kronsanschlag zu Abgaben gesetztes Bauergesinde.

45. In den vorigen Ausgaben steht dafür verfälscht: Schatz-Eigenthümern, selbe.

46. D. i. das Kronsrevisionswakenbuch, oder das Hakenschatzungsbuch.

47. D. i. nicht genau bestimmt, angetroffen. Bei damaliger Unbekanntschaft der Gränzen läßt sich wohl annehmen, daß mancher Gutsbesitzer einen Wald da, wo er vorher, ehe er seine Gränzen umgegangen war, keinen kannte, antraf.

48. Pröpste sind die Aufseher über eine Anzahl von Kirchspielen. Jeder Kreis wird in zwei Propsteien deshalb nach der kirchlichen Einteilung eingeteilet; während der Statthalterschaftsverfassung war jeder Kreis nur eine Propstei. Das Kapitel, oder vielmehr Thum-Kapitul, bestand in den Provinzen aus dem Bischofe, als Präsidenten, und den Predigern bei den Domkirchen, wie auch den Lektoren oder Schullehrern, die damals mehrenteils geistlichen Standes waren, als seinen gewöhnlichen Beisitzern. Der Bischof war der oberste Geistliche seines Bischofthums, und stand mit den andern Bischöfen des Reiches unter dem Erzbischof. Dieser war, nächst dem Oberhofprediger, der oberste Geistliche des Reiches. Unter dem Oberhofprediger standen auch, in Provinzen, wo kein Bischofthum war, die Konsistorien, wo der Superintendent Präsident war, und zu seinen Beisitzern die Schullehrer, oder Pröpste und Prediger, hatte, die der Stadt am nächsten lagen. S. K. O. von 1687, in der Thumkapitelordnung.

49. Welche den Schaden schätzen.

50. D. i. 4½ Rtlr. Alb.

51. Wahrscheinlich sind unter diese Creyß-Rembden die Beisitzer des Laghmanns- oder Landgerichts zu verstehen. Man vergleiche Art. XVII. dieser Verordnung.

52. Soviel als: das angestammte gemeinschaftliche Dorf, aus welchem andere Dörfer entstanden. S. S. L. S. 277.

53. Unter Gelegenheiten lassen sich hier wohl nur einzelne abgebauete Wohnungen des Dorfes verstehen.

54. D. i. $4\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

55. Worin diese Abgift bestanden, ist nicht mehr bekannt.

56. D. h. der, welcher die Schmiede und Werke angelegt, hat eben so wenig die Macht ꝛc.

57. In den vorigen Ausgaben stand dafür den, welches als Druckfehler erscheinet und die Verbesserung rechtfertiget.

58. D. i. $\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

59. Zur Hinzufügung dieser Worte, die in den vorigen Ausgaben fehlen, forderte der Text auf.

60. D. i. alles Niederhauen und Verbrennen des Holzes, um Felder daraus zu machen.

61. So heißen die durch das Röden entstandenen Buschäcker.

62. D. i. $4\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

63. Zur Einschaltung dieser Worte ist derselbe, bei Anm. 59. angeführte, Grund vorhanden.

64. D. i. Rödungen, welche gemacht worden, um Wiesenland oder Brustacker, d. i. Feld, das unter Dünger gesetzt werden soll, anzulegen.

65. In den vorigen Ausgaben stehet dafür und. Allein da hier Gegenden aufgezählet werden, wo Bergwerke sich finden, so ist durch Eisenbergwerk nur die Gegend der Provinz Dahlern näher bestimmt, und daher jenes und in woselbst zu verwandeln gewesen.

66. Alle diese Oerter von Roßlag in Upland an sind in Schweden zu suchen.

67. Der Vogt soll hier wohl der Kronsaufseher, und die Kirchenmänner die Gemeindevorsteher seyn.

68. Lands-Höffdings, Befehlmanns oder Laghmanns — wahrscheinlich des Gouverneurs der Provinz, des Distriktbefehlshabers oder Landrichters.

69. D. i. 15 Rtlr. Alb.

70. In den vorigen Ausgaben stehet dafür: Rödungs-Land, ungefähr, vorsetzlich. Der erste Anblick belehret Jeden, daß hier ein Schreib- oder Druckfehler vorgegangen, den man, wie geschehen, nach dem Sinne verändern mußte.

71. D. i. $7\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

72. In den vorigen Ausgaben stehet fälschlich: daß.

73. S. Anmerk. 71.

74. S. Verordn. XV. §. III.

75. D. i. innerhalb der Zeit von einem Gerichtstage zum andern.

76. S. Anmerk. 8.

77. Diese Strafe bestand, nach der S. L. pag. 464 seq., in 40 Mark oder 15 Rtlr. Alb.

78. Landrichter oder Distriktsrichter.

79. Dieser Druckfehler wird schon in der vorigen Ausgabe gerügt.

80. D. i. Gouverneure.

81. S. Verordn. XV.

82. Fälschlich stehet dafür: die ganze, in den vorigen Ausgaben.

83. In den vorigen Ausgaben stehet hier noch das Wort: ihme, überflüssig da, und ist deswegen weggelassen.

84. In den vorigen Ausgaben lautet diese Stelle: zugiebet, diese unsere Ordinance auch weiter — Die hier geschehene Verbesserung recht-

fertigt sich von selbst. Die Ordinanz, die hier erwähnet wird, ist diese vorstehende Verordnung selbst, die hier sich endigt.

85. Diese ganze Verordnung, so schätzbar sie in allen ihren Teilen ist, war nur für Schweden und Finnland gegeben, hat in Livland keine Anwendung gehabt, und ist auch nie als eine für Livland geltende Verordnung anerkannt worden; daher sie auch jetzt ohne Brauchbarkeit ist, und nur analogisch angeführt werden kann. Dagegen haben wir neuere Gesetze, die in Nielsens Handbuch der Polizei, 1r Teil, S. 123, angeführt sind, und im dritten Bande dieses Werkes näher erörtert werden sollen. Diese Gesetze bestehen in folgenden Patenten:

a) Zur Schonung der Wälder überhaupt: Patent vom 27. Oktober 1732, vom 12. Mai 1749, vom 4. Julius 1752, vom 31. Mai 1754.

b) Ueber Waldbrand überhaupt: Patent vom 15. Junius 1730, vom 6. Julius und 5. August 1748, vom 18. März 1762, vom 25. Junius 1774.

c) Für Kronswälder insonderheit: Patent vom 26. Julius 1746, vom 8. Mai 1780, Forstinstruktion vom 26. November 1782.

86. In Schwedemanns Justitienwerk, wo diese Verordnung in der schwedischen Originalsprache befindlich ist, stehet der 29. August. Ob nun wohl zu vermuten seyn möchte, daß dieses Datum richtiger sei, als das in unserm, durch viele Druckfehler fehlerhaften, deutschen Texte der Ausgabe vom J. 1707, so hat man doch, weil keine Originalhandschrift vorhanden, keine Ausbesserung vornehmen wollen.

XXIII. Verordnung.

Ihrer Königlichen Majestät Ordnung oder Stadga (Vorschrift) über allerley Frucht-tragende Busch-Bäume im Reich, auch dererselben Plantirung (Anpflanzung). Gemacht und verbessert auffm Reichs-Tage in Stockholm, den 29. Augusti Anno 1664.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß, obgleich dieses Reich, unser liebes Vaterland, sowohl wegen dessen Belegenheit in der Welt (geographischen Lage auf der Erdkugel) nach Norden hin, als auch anderer Ursachen halber, nicht so bequem zu seyn scheinet, wie andere Länder, zu fruchtbaren und tragenden Bäumen Wachsthumb und Plantirung (Anpflanzung): gleichwohl wenn (jedoch aber) des Landes (des Erdreichs) Güte und Fruchtbarkeit sich lencket und bequemet zu der Bäume und Gewächses Art und Natur (nach den Eigenschaften und dem Wesen der Bäume und Gewächse), so befindet (ergiebt es) sich, daß solche nicht allein hier im Reiche zu pflantzen wären, besondern (sondern) auch, daß das, so da auffwächset, da es von stärcker und festerer Eigenschafft als an andern Orten, desto besser zu nutzen und zu gebrauchen zu finden sey (befunden wird). Insonderheit wachsen hier bey Uns, unter andern Frucht-tragenden Bäumen, Eichen in grosser Menge, von so fester und harter Eigenschafft, daß dergleichen an der Ost-See kaum anzutreffen seyn mag; dienlich, nicht allein zu aller andern Hauses-Nohtdurfft, fürnehmlich aber zu guten Schiffen, zur Kauffardey und Orlog (Handels- und Kriegsschiffen),

zu gebrauchen. Dennoch werden sowohl Eichen als Büchen, Aepffel- und Faulbaum, Pielbern (Pielbeeren) [1]), und derselben Art mehr (mehrere dergleichen Arten), dermassen gemißbrauchet und verstöhret, daß auch das Reich selber daran Mangel leydet, und mancher, der davon Nutzen haben könnte, seine Nohtwendigkeiten anders woher in der Welt suchen, oder derselben entbehren und ermangeln muß, zu sein (seinem) und des gemeinen Wesens Nachtheil und Schaden. Wir haben demnach die vorige Anno 1647 hierüber verordnete Verordnung [2]) vorgenommen, genau übersehen, und mit unserm geliebten Raht [3]) überleget, verbessert und für gut befunden, denen eingerissenen Fehlern, dadurch bißher die Wälder ziemlich verödet worden, wohl nachzusinnen, wie selbige zu ändern überleget, und letzlich zu jedermanns Richtschnur beschlossen und bestätiget, wie folget:

Art. I.

Dieweil die größte Angelegenheit darauff beruhet (Sorgfalt darauf zu richten ist), daß das Eichen- und ander tragendes Holtz, welches wild wächst, insonderheit Aepffel-, Büchen-, Pielbern- und Faul-Bäume, der Nachkommen halber, nicht ausgeödet werde; so soll dieses ein allgemeines Gesetz seyn, und von allen, weß Standes einer auch ist, und wozu er auch immer eigenem Recht und Privilegio nach befugt seyn mag, fruchtbar Holtz zu hauen, oder wie ihme solches rechtlich zugelassen, so in Acht genommen und nachgelebet werden soll, daß vor (für) jeden Eichen-, Büchen-, Aepffel-, Pielbern- und Faul-Baum, welchen er niederhauet, an einem bequämen, daselbst oder einem andern nähern Orte, zween junge Stämme von selbiger Art wieder zu pflantzen, und darauff Acht zu haben, ihme und seinen Erben obliegen soll, so lange, biß selbige vors Abbeissen (vor dem Abbiß) des Viehes auffgeschossen. Versäumet jemand dasselbe, oder lässet aus Unachtsamkeit die jungen Bäume abfressen und verderben, der büsset vor jeden jungen Baum drey Marck [4]), in

dreyen Theilen, Uns, dem Grund-Eigener, und dem Creyß [5]). Im Fall aber der Grund-Eigener solches versäumet, oder sein Recht nicht affterfolget (verfolget), so tritt ein Ankläger in dessen Recht und an seine Stelle.

Art. II.

Niemand, wer er auch ist, hat Macht und Zulaß, Eichen oder andere tragende Bäume auff die Gemeinschafft (den Gemeinschaftsstellen), welche Uns und der Cron vorbehalten, zu hauen. Finden sich nun auff der Gemeinschafft Eichen-, Büchen-, Aepffel-, Pielbern- (Pielbeeren-) oder Faul-Bäume, welche ohne des Landes Schaden gefället werden mögen, und wo jemand im Creyß derselben bedürfftig ist, der soll sich beym Gericht melden, allda Urlaub und Zulaß begehren, und von unserm Lands-Höffding, Creyß-Vogte und Nembden, welche unsere gewisse Vögte oder Lehns-Männer andere sechs bescheidene Männer benennen sollen [6]), so es besichtigen und davon dem Gerichte Bericht abstatten können. Sagen selbige, daß solches aus keiner Erheblichkeit zuzulassen sey, so werde es verboten. Befindet sichs hingegen, daß es ohne des Landes Schaden geschehen könne, so gebe er vor eine jede Eiche oder andern ihme zugelassenen tragenden Baum zu fällen und abzuhauen, acht, sechs, oder vier Marck Silber-Müntz [7]), nachdem der Stamm groß oder klein ist, und solches zu zweyen Theilen, Uns und dem Creyß: und pflanze an jeden dessen Statt (in Stelle eines jeden Baumes), den er gefället, wieder zween junge Eichen oder ander tragendes Holtz, und stehe für dessen Achthaltung, biß daß es vor des Viehes Anbiß auffgewachsen, bey Straffe, wie vor von jungen Bäumen gesagt [8]). Und damit allem Unterschleiff möge vorgekommen werden, so soll kein Holtz gehauen und weggeführet werden, bevor hierumb dem Reichs-Jägermeister oder dessen Untergebenen an dem Orte Notification (Bekanntmachung) geschehen, und sothaner Baum mit der Cronen darzu verordneten Hammern bemärket. Selbigem Gesetze ist auch unsere Admiralität unterworffen.

Art. III.

Hauet Jemand Eichen-, Büchen-, Aepffel-, Pielbern- oder Faul-Bäume, in gemeinem Walde, ohnerlaubt, der soll an Uns dafür büssen neun Dahl. Silber-Müntz, und sechs Marck dem Creyß, wie auch sechs Marck [9]) dem Ankläger, und pflantze in Stelle vor einen jeden zween wieder, wie gesagt [10]).

Art. IV.

Wenn jemandem ichtes (irgend) wo auff der Allgemeinschafft ordentlich und der Wald-Ordnung nach, zu röden zugelassen wird, so sehe er sich wohl vor, daß nicht einige Eichen, oder ander tragender Baum, auff dem Platz oder nahe dabey stehe, wo Rödung gefället und gebrennet werden soll. Und dafern einiger tragender Baum daselbst, oder unweit davon befindlich, der davon Schaden nehmen, oder mit abgebrandt werden könnte, so büsset der, welcher die Rödung gemachet [11]), für jeglichen tragenden Baum, welcher abgebrandt oder beschädiget worden, neun Dahl. Silber-Müntz an Uns, sechs Marck dem Creyß, und sechs Marck dem Ankläger [12]), muß auch auff der Gemeinheit zwey tragende Bäume wieder pflantzen, nach Willkühr, wie im dritten Articul vermeldet. Der abgerödete Baum aber stehet hernach zu seiner Nohtdurfft und dem zum Besten, welcher davor gebüsset hat.

Art. V.

Die von der Ritterschafft und dem Adel mögen auff ihren Erb- oder Lehnseigenthümlichen (Eigenthums-) Grentzen, wo kein ander Eigenthums Loth oder Theil [13]), darunter (wenn daselbst) Eichen, Büchen, und dergleichen tragende Bäume sind, fällen, nur daß dieses dabey beobachtet werde, daß sowohl sie als alle andere auch vor jeden gefälleten oder abgehauenen Baum zween junge Stämme wieder an deren Stelle pflanzen, und darauff Achtung geben, biß sie dem Abbiß des Viehes entwachsen.

Art. VI.

In ungetheiltem Walde hat kein Ritter oder Edelmann Recht oder Macht, einige tragende Bäume zu hauen, oder hauen zu lassen, es seye ihme dann von allen Grund-Eigenern, oder deren Gevollmächtigten, mit offenen Brieffen Urlaub darzu gegeben worden. Da auch Wir und die Cron Antheil darinn hätten, soll solches nicht zugelassen werden, ohne des Land-Höffdings [14]) Ja und Bewilligung, so auch (noch auch ohne) Communication mit denen, welche an selbigen Orten vom Jäger-Stat [15]) sind. Und wann es solchergestalt für gut befunden wird, ohne Schaden zuzulassen, so müssen dennoch nichts desto minder, vor jeden abgehauenen alten Baum, in die Stelle zween junge Stämme wieder gepflantzet werden, nach der Willkühr, wie gesagt [16]). Findet sich einiger Ritter oder Edelmann, welcher anderergestalt, auch ohne Vorbewust fället oder fällen läßt, tragend Holtz in ungetheiltem Busche, da er Part (Anteil) in hat; so erstatte er dem Grund-Eigener [17]) nach Qualität und Taxa den Schaden, oder des Baumes Werth mit neun Dahl. Silber-Müntz [18]), pflantze zween wieder in die Stelle, und büsse Uns, dem Creyß und Grund-Eigenthümern, in drey Theil zu theilen, drey Marck [19]) vor jeglichen tragenden Baum. Falls auch der Grund-Eigener schwiege, so geniesset der Ankläger desselben Recht. Dafern aber auff ungeschiedenen Grentzen ein Eichen-Wald, worumb sich die Eigenthümer nicht vereinigen könnten, gefunden würde, so suche der, welcher darinn hauen will, das Gericht, und begehre eine Inquisition (Untersuchung), jedem seine Bäume zuzutheilen. Wann das geschehen, mag jeder mit seinen Bäumen nach Belieben verfahren, aber ehe und anderergestalt nicht, bey selbiger Straffe, wie vor gesagt.

Art. VII.

Kein Priester oder Pastor [20]), Kriegs- oder anderer Befehlshaber, Reuter oder Knecht, auff seinen belehnten Wohnstellen, ein Edelmann auch nicht in seinen feudis und privilegirten Wohnstäten, worauff er nichts ade-

lich frey unter Erb- und Lehn-Recht hat, item (ferner) kein Schatzungs-, vielweniger der Cron- noch Edelmanns-Bauer [21]), hat Recht oder Macht, zu hauen und zu fällen, Eichen-, Büchen-, Aepffel-, Pielbern- [22]) und Faul-Bäume, auff seinem eigenen, oder dem Grunde, worauff er wohnet, bey neun Dahler Silber-Müntz [23]) Schaden-Stand an Uns, vom Priester, Beampten, Reuter, Knecht, Cron- und Schatzungs-Bauern, von jedem Baum, welchen er auff Schatzungs- oder Crons-Grentzen fället: und auch (eben so) an den Grund-Eigener der Ritterschafft und des Adels [24]), für das, was auff derer Lehn- und Erb-Grentzen gefället wird, und büsse noch darüber zwölf Marck [25]), in drey Theil zu theilen, Uns, dem Creyß und Grundes-Eigenern, wann er klaget, oder dem Ankläger, falls der andere schweiget, und erstatte den Schaden mit neuen Pflantzen, wie vor gesaget.

Art. VIII.

Wird jemand betroffen, oder rechtlich überzeuget, daß er mit Hieben bey der Wurtzel oder vom Gipffel zu fällen, oder sonsten mit anderwärtiger Handanlegung, einige Eichen- oder andere tragende Bäume verderbet, so daß er (der Baum) in kurtzer Zeit davon verfaulet oder verquimet (vertrocknet), aus Muhtwillen entweder, oder dadurch Zufall (Gelegenheit) zu kriegen, selbigen als untauglich, wegzuhauen; derselbe soll, sobald er dessen mit Recht überführet wird, dem Grund-Eigener neun Dahl. Silber-Müntz [26]) wiedergelten (vergüten), und vor jeden Baum zwölff Marck [27]), in drey Theil zu theilen, büssen, sampt (zugleich) drey junge von neuem wieder pflantzen, wie im vorigen Articul gesagt ist [28]). Gleichergestalt ist dieses allerdings nützlich, inmassen es auch der Wälder Conservation (Erhaltung) und Reinigung halber befohlen wird, daß die Ziegen-Sträucher, Lager-Holtz [29]), verdorreten Tannen-Bäume und abgebrochene Birken-Reiser, zum Brande erst weggerödet, bevor einig anderer dienlicher Wald gefället werde. Welcher

hierwieder verbricht, pflichte davor arbitraliter (willkührlich) [30]), nachdem der Schaden befunden wird.

Art. IX.

Werden vorbeschriebene tragende Bäume auff einem Acker oder Wiesen des Bauren, oder auch auff einer solchen Stelle stehen angetroffen, woselbst der Bauer zu Acker und Weyde auffreissen kann, und die Bäume wären ihme schäd- und hinderlich: solches gebe man dem Lands-Höffding von der Crone [31]) und dem Wirth des Adels wegen [32]) zu erkennen, und stehet hernach beym Lands-Höffding von unserntwegen und dem Grund-Eigener des Adels halber [33]), nachdem solches untersuchet, und in der Wahrheit also befunden worden, darzu Erlaubniß zu geben, gegen Plantirung (Anpflanzung) zweener jungen Bäume, die alten abzuhauen, doch so, daß die Bäume, welche aus der Cronen Busch (Kronswalde) gehauen, mit vorbemeldtem Cron-Hammer und Zeichen mögen gemercket werden.

Art. X.

Niemand hat Zulaß oder Erlaubung (Erlaubniß), einig tragend Holtz [34]) auff unsern Wild-Bahnen [35]) zu hauen und zu fällen, oder Bäume mit Abhauung der obersten Spitzen, oder in andere Wege zu verderben. Der, welcher sich solches ohne Zulaß und Vorwissen zu thun unternimmt, soll vor jeden Baum, den er gefället oder verdorben, Uns und der Crone büssen 24 Dahler Silber-Müntz [36]) und vier junge Bäume wieder pflantzen, mit der Willkühr, wie vor gesagt [37]), in drey Theil zu theilen, Uns, dem Grund-Eigener und dem Creyß zwölff Marck [38]), und geniesset der Ankläger des Grund-Eigeners Recht, wenn derselbige schweiget und sein Recht versäumt. Finden sich nun einige tragende Bäume in unsern Gehägen, welche Alters wegen, oder sonsten abgängig, und ohne Schaden gemisset werden können, selbige zu verkauffen und zu überlassen, geben Wir unserm Reichs-Jägermeister zugleich mit dem Lands-

Höffding Zulaß, denen, welche darumb anſuchen, gegen das was billig iſt, zu willfahren, allermaſſen wie deren eigene Inſtruction [39]) weiter ausweiſet, dennoch ſolchergeſtalt, daß der, welcher einige abgehauen, andere zween wieder in die Stelle pflantze, für jedweden den er gefället.

Art. XI.

Ueber alle diejenigen, welche immediate (unmittelbar) unter Uns und der Cron geſeſſen, wollen Wir, daß unſer Lands-Höffding Inſpection (Auffſicht) haben ſolle. Die, welche von Uns und der Cron ein Lehn beſitzen und inne haben, genieſſen die Inſpection (Auffſicht) und das Recht alles deſſen, was ihnen unter Lehns-Recht vergönnet iſt. Wofern nun ſolches jemand verſäumete, der ſoll vors Verſehen dem Lands-Höffding und deſſen Unterhabenden (Unterbefelshabern) antworten (verantwortlich ſeyn). Da aber einiger Unter-Voigt [40]) oder von der Ritterſchafft und Adel, mit ihnen durch die Finger ſehen, und in ihrer Inſpection (Auffſicht) und Recht nachläſſig wäre: ſo ſoll und mag unſer Reichs-Jägermeiſter, wie auch der Lands-Höffding, oder auch ein ander ihrer Unterhabenden, ſich der Sachen annehmen, und deßwegen vor Recht und Gericht ſprechen, die Sache biß zur Execution (Vollziehung) afterfolgen, und hat der, welcher ſein Recht verſäumet, in dem Seinen alle ſeine Anſprache zum Schaden-Stande verlohren: der Ritterſchafft und des Adels eigenthümliche Grentzen, und derer Erb- und eigene Güther, von dieſer, des Reichs-Jägermeiſters, Lands-Höffdings und derer Unterhabenden Inſpection (Auffſicht) ausgenommen. Im übrigen ſtehets einem jeden und allen frey, den Verbrecher, ohn Anſehen was er etwan im Walde vor Antheil haben könne oder nicht, anzuklagen, und genieſſet in dem Fall Klägers Recht.

Dieſes vorgeſchriebene wegen der Frucht-tragenden Bäume, ſelbige ſowohl zu genieſſen, als zu erhalten, iſt von Uns alſo (dergeſtalt) beſtätiget und verordnet worden. Und wollen Wir, daß ſolches ordent-

lich bey Gerichten und denen Raht-Häusern [41]) abgekündiget und verlesen werden möge, ebenfalls auch von unsern Lands-Höffdingen und andern Befehlshabern, Richtern und Nembden (beisitzenden Gerichtsgliedern), nicht minder von denen, so es angehet, in allen seinen Puncten oder Artikeln [42]) in Acht genommen, vollenführet und nachgelebet werde, so lieb es allen und einem jeden ist, der Straffe, wie auch unserer Ahndung und Ungnade zu entgehen [43]). Zu desto mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königlichen Secret (Siegel), so auch unserer Hochgeehrten und sonders (insonderheit) geliebten Frau Mutter, sampt der andern unser und unsers Reiches respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben zu) Stockholm, den 29. Augusti Anno 1664.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graff zu Wissingsburg, S. R. Truchß (Truchses).

C. G. Wrangel, S. R. Marschall.

Gustav Otto Steenbock, S. R. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, S. R. Cantzler.

Gustavus Bonde, S. R. Schatzmeister.

1. Vogelbeerbaum, Sorbus aucuparia, Linn.

2. S. Verordn. XXII. Anmerk. 4.

3. Der Vormundschaftsrath der königlichen Regierung, die Reichsräthe.

4. D. i. 1 Rtlr. 5 Mk. Alb.

5. Wahrscheinlich dem Richter des Kreises.

6. Der Sinn dieser Worte ist folgender: Wenn Jemand im Kreise dergleichen Holz bedürftig ist, so soll derselbe solches dem Ge-

richte im Kreise anzeigen, und um Erlaubniß zum Holzfällen anhalten. Alsdann soll der Landeshauptmann, der Richter und Gerichtsbeisitzer im Kreise, die bestimmten königlichen Exekutores, oder, in Ermangelung deren, auch sechs sachkundige Lehnsmänner, beauftragen, daß diese das Bedürfniß und die Möglichkeit der Abhelfung untersuchen.

7. D. i. 3 Rtlr., $2\frac{1}{4}$ Rtlr., $1\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

8. S. Anmerk. 4.

9. D. i. $4\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb. in die Kronskasse, $2\frac{1}{4}$ Rtlr. Alb. den Richtern des Kreises, und eben soviel dem Ankläger.

10. Im Art. I.

11. In den vorigen Ausgaben stehet dafür unrichtig: verrichtet.

12. S. Anmerk. 9.

13. D. h. wo kein Anderer ein Eigenthumsstück oder Anteil hat.

14. S. Verordn. XXII. Anmerk. 6.

15. So hieß in Schweden das ganz besondere Departement, welches jetzt in manchen Staten unter die Kammer gezogen ist.

16. Nach der Willkühr, wie gesagt, d. h. nach der oben festgesetzten Vorschrift.

17. D. i. Grundeigenthümer.

18. D. i. $4\frac{1}{2}$ Rtlr. Alb.

19. D. i. 1 Rtlr. 5 Mk. Alb.

20. Priester (im Schwedischen steht bei Schwedemanns Präst, Geistlicher überhaupt) soll hier wohl soviel als Propst seyn, im Gegensatz des nachfolgenden Pastors oder Predigers.

21. Der Sinn dieser ganzen Stelle ist wohl folgender: Kein Geistlicher, kein Kriegs- noch Civilbefelshaber, kein Ritter oder Vasall auf ihren Lehngütern, auch kein Edelmann überhaupt, auf seinen Lehngütern so wenig als auf seinen privilegirten Gütern, wenn er nicht diese Lehn- und Allodialgüter mit adelichen Freiheiten, die ihn zu jedem Holzfällen berechtigen, besitzet, kein in Hakenzahl stehender und Schätzung tragender Bauer, noch weniger ein Krons- oder adelicher Gutsbauer.

22. S. Anmerk. 1.

23. D. i. 4½ Rtlr. Alb.

24. D. i. an den adelichen Grundeigenthümer.

25. D. i. 4½ Rtlr. Alb.

26. D. i. 4½ Rtlr. Alb.

27. D. i. 4½ Rtlr. Alb.

28. S. Art. V.

29. D. i. kleines Gesträuch, welches die Ziegen zu beschädigen pflegen, und umgefallenes und liegen gebliebenes Holz.

30. D. i. nach dem Ermessen des Richters.

31. D. i. von Seiten der Krone.

32. Dieses soll hier wahrscheinlich soviel heißen, als Vertreter des Adels.

33. D. i. als Edelmann.

34. Oder grünendes und fruchttragendes.

35. D. i. Jagdbezirken, Jagdgehegen, wo das Wild geheget wird.

36. D. i. 12 Rtlr. Alb.

37. D. h. nach der Vorschrift, die oben erwähnet worden.

38. D. i. 4½ Rtlr. Alb.

39. Das Jahr der Instruktion des Landhauptmanns, von welcher hier die Rede seyn kann, hat man so wenig, als geschichtliche Nachrichten über die Instruktion des Reichsjägermeisters, auffinden können. In der S. L., pag. 12 und mehreren Stellen, wird nur der neuern Landshauptmannsinstruktion vom Jahr 1687 gedacht.

40. Dieser Untervoigt war in der, in Schweden und Finnland damals bestehenden Verfassung gegründet, und sind in Livland dergleichen nie angeordnet gewesen.

41. D. i. bei Land- und Stadtgerichten.

42. S. Art. VIII., wo diese Punkte Artikel genannt werden.

43. Diese ganze Verordnung, die manches Nützliche enthält, und in diese livländische Landesordnungen vom Verleger, der zugleich (s. Vorrede) Herausgeber war, damals, wie manche andere einstweilen aufgedrungene Verordnung, aufgenommen ist, hat jetzt keine Anwendbarkeit, und ist von Livlands Adel, der nach S. P. Art. XXI. (s. Samml. L. G. Bd. I. pag. 430), eine uneingeschränkte Nützung seiner Wälder besitzt, nie als ein livländisches Gesetz anerkannt worden.

XXIV. Verordnung.

Transsumpt (Uebertrag) aus der Königl. Resolution (Verfügung) vom 11. Maji Anno 1665, worauff die Königl. Resolution vom 12. Januar 1688 sich befindet [1]).

Wie dann J. K. M. dabey erklären, daß, wer seine Hypothec zu rechter Zeit und an gebührlichem Orte und Stelle hat inprotocolliren [2]) lassen, dessen Recht in allen Stücken ungekräncket bleiben soll [3]).

1. So viel man sich auch Mühe gegeben hat, diese Verordnung vom Jahr 1665, oder die vom Jahr 1688, in ihrer Vollständigkeit aufzufinden, so hat man doch nirgends mehr, als hier folget, angetroffen.

2. D. h. in das gerichtliche Pfandbuch einschreiben.

3. Diese Gesetzstelle hat noch jetzt völlige Brauchbarkeit.

XXV. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät erstes Placat, die Interessen angehend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß Wir fast ungerne vernehmen, wie daß in unserm geliebten Vaterlande ein schwerer, unleidlicher Mißbrauch mit unerträglichem Wucher, beginnet einzureissen und überhand zu nehmen, indem unterschiedliche, welche Gelder auff Rente lehnen (leihen) und ausgeben, sich nicht mit billigem Gewinn und Vortheil begnügen lassen, sondern, durch anderer Außmergelung, ihre Nahrung und Ueberfluß suchen, steigern und setzen vor (für) ihrem Gelde die Interessen, wie es ihnen nach eigener Begierigkeit gelüstet und Appetit (Neigung) giebet, verantworten (schützen) ihre böse und überschwellige (lasterhafte und gränzenlose) Geitzigkeit mit Verschreibungen und Obligationen [1]), so der Bedrengte, welcher ihnen hat anliegen müssen, von sich zu geben, genöthiget worden. Indem Wir nun wohl besinnen (überlegen), was vor Griffe (unerlaubte Mittel) und schädliche Consequentien (Folgen) solches inskünfftige nach sich ziehen würde, wenn solchergestalt denen Wucherern Raum gegeben, und einem jeden freygelassen würde, die Interesse nach unumbschränckter eigener Begierlichkeit zu steigern oder zu erhöhen, Wir uns auch dabey erinnern, wie nicht allein Gottes Gesetz selbiges verbietet, sondern auch daneben alle löbliche Potentaten und Regenten, die ihr Regiment (Regierung) auff gute Gesetze und Constitutiones (Verordnungen) gegründet, mit rühmlichem Eiffer solche verfolgt, die durch Wucher nach anderer Eigenthum getrachtet, und solche Unbilligkeit, vermittelst ernstlicher Abstraffung, zu hindern und zu steuern

gesuchet haben: Als haben Wir in Ansehung alles obengemeldten, wie auch durch Bewegung der von unsern Ständen auff letztgehaltenem Reichstage geschehenen unterthänigen Ansuchung, in gnädiges Bedenken gezogen, welchergestalt solchem Wucher in unserm Reiche, vermittelst zeitiger und heilsamer Correction (Berichtigung) und Gebot fürzukommen (zuvor zu kommen) sey, und deßwegen, nach genauer Ueberlegung mit unsern und unsers Reichs geliebten Rähten, für nöthig erachtet, ein gewisses Quantum und Maaß (Größenmaaß) auff die Interessen zu setzen, das einigermassen einem billigen Gewinn im Handel und Wandel gleichmässig seyn könnte, und allen darüber schreitenden Mißbrauch darneben auszurotten, biß Wir solches bey unsers Reichs und der Zeiten bessern Bequemlichkeit ferner moderiren (mäßigen) und einziehen (vermindern) lassen können [2]). I. Deßwegen haben [3]) Wir denn auch in diesem unsern öffentlichen Mandat (Vorschriftsbefel) verordnen und bestätigen wollen, daß keiner, er sey auch wer er wolle, auch unter was Prätext (Vorwand) es seyn könnte, nach diesem Tage [4]), ausgenommen die Verschreibungen und Contracte, so vor diesem unsern Placat (Verordnung) können gemacht und geschlossen seyn, sich unterstehen soll, höher Interesse als acht pro cent (für hundert) zu nehmen, so daß, da (wenn) einige sich unterstehen sollten, darüber oder höher Interesse zu begehren oder zu fordern, sie keine Macht (Befugniß) haben sollen, das, so über obenbenanndte Quantität steiget, durch eine Action (Klage) wie eine rechtmässige Schuld fordern zu können, auch im Fall der Debitor (Schuldner) solches erleget, so soll es berechnet, und in selbigem Capital oder Hauptstuhl abgeschlagen werden; doch daß dieses von denen in Verschreibungen stipulirten (festgesetzten) und genannten Interessen, solchergestalt verstanden werde, daß alle Interessen, worzu man sich specifice (namentlich) verpflichtet hat, und über acht pro cent steigen, zu der in diesem Placat bemeldten Moderation (Ermäßigung), nach vorbenandter Manier zu reduciren (zurück

zu führen); aber alle andere Interessen betreffend (angehend), welche nicht specifice (ausdrücklich) benannt oder verschrieben sind, damit soll man sich dergestalt verhalten, daß man sie biß auff sechs pro cent moderire (für hundert herabsetze), allermassen wie bißhero wegen dergleichen Interessen-Determination (Bestimmung) bey Gerichten und Urtheilen gebräuchlich gewesen [5]).

II. Sonsten nachdem man auch im Lande kein geringes Winseln oder Wehklagen spühret, über das unchristliche Schinden, so ein Theil von allerhand Standes Personen [6]) gegen die Nohtleidende verübt, indem sie (obige Personen) Gelder, Getreyde, oder was es sonst seyn kann, an denjenigen, der solches bedarff und sichs verschaffen muß, mit solchen ungebührlichen und unleidlichen Conditionen (Bedingungen) auslehnen (ausleihen), daß inner (innerhalb eines) kurtzen Zeit-Verlauffs sie entweder doppelt an Perseelen oder der Würde [7]), ja auch fast noch höher bezahlen müssen: Als haben Wir solche straffwürdige, der Armen und Nohtleidenden Unterdrückung, welche Gottes Zorn und darauff folgende Land-Straffe [8]) verursachen kann, ernstlich hiemit verbieten wollen. Daneben bestätigen und verordnen Wir [9]), daß wer über dergleichen Uebelthat rechtmässiger Weise angeklaget und überzeuget wird, erstlich alles das Geliehene gäntzlich soll verbrochen [10]) haben, und noch hernach [11]) dazu verpflichtet seyn, dieselbe Summa gedoppelt am nechstgelegenen Hospital zu bezahlen. Doch ist hiebey zu observiren (beobachten), daß bey Taxirung des Quanti und der Würde, das, so ausgeliehen, und nicht, da es wieder bezahlt ward, so daß das Ausgelobte (fest Versprochene) selbiger Zeit in der Würde zur Helffte mehr, als das Gelehnte (Geliehene) gewesen, dieser unserer Verordnung unterworffen seyn soll, nicht aber die Avance (den Gewinn), so ein oder anderer auff Kauff-Wahren thut, verbohten oder unter diesem Gesetz begriffen, und [eben so wenig] das Reglement der Interesse (Vorschrift derjenigen Zinsen), so hierinnen (vorhin) gebohten [12]); sondern in solchem Fall

steht sowohl Käuffern als Verkäuffern frey, unter sich, best (so gut) sie können, sich zu vereinigen [13]).

III. Wie Wir nun dieses dergestalt zu statuiren (anzuordnen) und zu verordnen nöthig befunden haben, als wollen Wir, wie Wir auch hiemit gebieten und befehlen, daß alle Richter sich hiernach, als unser rechtes Gesetz, im Urtheilen gäntzlich richten, worneben auch unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl ist, an unsern Ober-Stadthalter [14]), sampt allen General-Gouverneuren, Gouverneuren und Lands-Höffdingen [15]) in denen Provintzien, hierüber strenge und ernstlich Hand zu halten, daß dieses möge unverbrüchlich gehalten und nachgekommen werden, auch sich angelegen seyn lassen, dasselbe (dieses Gesetz), wann es erfordert wird, vermittelst billiger Assistence (Beistand), behöriger Execution oder Werckstellung zu befördern, so lieb ihnen ist unsere harte Zurede (nachdrückliches Vorhalten) zu entweichen (entgehen).

Zu mehrerer Gewißheit ist dieses mit unserm Königl. Secret (Siegel) und Unserer HochGeehrten und Geliebten Frau Mutter, sampt anderer unser und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftiget. Datum (geschehen zu) Stockholm, den 14. November 1666.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Schwehd Bååt,
in des Reichs-Drotzen (Truchses) Stelle.

Heinrich Horn,
in des Reichs-Marsken (Marschalls) Stelle.

Gustav Otto Steenbock,
des Reichs Schweden Ammiral (Admiral).

Magnus Gabriel de la Gardie,
der Reiche Schweden Cantzler.

Gustavus Soop,
in des Reichs-Schatzmeisters Stelle.

1. Wahrscheinlich soll es hier Verschreibungen oder Obligationen lauten; es sei denn, daß man unter ersterem verbürgte Schuldbriefe, und unter letzterem hypothekarische Schuldbriefe, verstehen will.

2. Diese Heruntersetzung der Zinsen geschah auch nachher vom Könige selbst, im Jahr 1687, wie weiter unten vorkommen wird.

3. Die hier geschehene Versetzung der Konstruktion der Periode, welche lautete: weßwegen Wir haben, ist geschehen, um die Deutlichkeit durch Ansetzung einer neuen Periode zu befördern.

4. D. h. von dem Tage der Erlassung dieser Verordnung an.

5. Dieser §. I. ist durch das zweite Interessenplakat, vom 16. Dez. 1687, dergestalt verändert worden, daß die gewöhnlichen zu stipulirenden Zinsen auf sechs vom Hundert, und die unbestimmten oder Weilrenten auf fünf vom Hundert, bestimmt worden sind. Nach dem Gnadenmanifest Katharina's II., bei der Feier ihrer 25jährigen Regierung, sind am 28. Junius 1786 alle Arten von Zinsen auf fünf vom Hundert festgesetzt. Jedoch hat Alexander I., auf Bitte des Adels, mittelst Ukases vom 28. Oktober 1808, die Renten wieder auf sechs vom Hundert zurückgesetzt.

6. Wahrscheinlich soviel, als Personen von allen Ständen; denn gewiß fand man von jeher nicht nur unter Standespersonen, sondern auch unter gemeinen Statsbürgern Wucherer.

7. Perseelen heißt hier soviel, als die Gattung der Sache selbst, die sie geliehen hatten; und Würde ist soviel, als der Werth der Sache, den sie doppelt nahmen.

8. Welche man als Beweis der zürnenden Vorsehung ansah, und auch häufig dergestalt ansiehet.

9. Diese versetzte Konstruktion, welche lautete: bestätigen und verordnen daneben, hat dieselbe Rechtfertigung vor sich, die in Anmerk. 3. angeführet ist.

10. D. h. als Strafe konfisziret werden.

11. Dieses Nachsatzwort ward notwendig, um das Vordersatzwort, erstlich, zu vervollständigen.

12. Der Sinn dieser etwas dunkeln Worte ist folgender: Bei der eben vorgeschriebenen Art der Bestrafung des Wuchers ist zu beobachten, daß, wenn die Größe und der Werth der Anleihe geschätzet werden soll, man auf die Zeit, in welcher die Anleihe geschehen, und nicht auf die, in welcher sie wieder bezahlt wird, Rücksicht zu nehmen hat, weil leichtlich der Werth der Stipulation, zur Zeit der Bezahlung, mehr als die Hälfte der Anleihe selbst, als sie geschah, betragen kann, und nur die wuchernde Stipulation dem Strafgesetze unterworfen, nicht aber der Gewinn, welchen Jemand durch Handelswaaren sich erwerben kann, verboten, und in diesem Gesetz oder Reglement von Zinswucher begriffen seyn soll.

13. Dieses Wuchergesetz ist noch heutiges Tages anwendbar.

14. Nämlich von der Residenz Stockholm.

15. S. Verordn. XXII. Anmerk. 6.

XXVI. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät erstes Religions-Placat.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Wir fast (sehr) ungerne vernehmen, welchergestalt denen Ordnungen, Gesetzen und Reichstags-Schlüssen, welche unsere Vorfahren am Reich, absonderlich (insonderheit) unser in Gott ruhender HochgeEhrter Herr Vater [1]), glorwürdigster Memorie (Andenkens), mit Dero geliebten Reichsrähte Einrahten und der sämptlichen Reichs-Stände Gutfinden und Bewilligung, wegen rechter Uebung und unverrückter Handhabung unserer christlichen Religion wieder allen Mißbrauch und einschleichende schädliche Irrthümer geschlossen (beschlossen) und publiciret (bekannt gemacht) hat, nicht mit solchen Ernste nachgelebet werde, wie Wir wohl vermuhtet hätten, und eine solche hochangelegene Sache billig erforderte, so, daß sowohl unsere eigene Untersassen [2]), welche in dem reinen evangelischen Gottes-Dienst gebohren und aufferzogen seynd, entweder aus Unvorsichtigkeit, oder einer schädlichen Neuerung, sich in den ketzerischen Versammlungen [3]) finden lassen, und sonsten unbehutsam deren Gesellschafft und Beywohnung sich gebrauchen [pflegen], obschon in bemeldten Ordnungen solches ausdrücklich verbohten, und ohne ihre eigene Gefahr nicht geschehen mag, wie auch, daß andre der Religion und Herkunft nach Frembde, ihnen (sich) mehr Freyheit und Gewalt in einem und andern Stücke selbst nehmen und anmassen, als ihnen mit Recht gebühret, und Wir, Krafft obberührter Ordnungen und Beschlüsse, leiden oder nachgeben können. Welcher Ursachen halber Wir nun nöthig gefunden, eines Theils dasjenige zu erneuern, was aus den vorigen Ordnungen auff die

Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten am besten zu appliciren (anzuwenden), andern Theils auch, dasselbe nach denen, sich seither geäusserten Umbständen etwas mehr zu erläutern und auszudeuten, massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit, welche Uns nicht minder als unsern Antecessoren (Vorgängern), unserer christlichen Religion wahren Sicherheit halber, gebühret, dazu am meisten und fürnehmlich veranlasset, es insgesammt auch mit Einrahten unserer geliebten Reichs-Rähte in diesem unserm offenen Placat zusammen gefasset, und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hiemit publiciren (bekannt machen), und, der Gebühr nach, zu observiren (beobachten), ernstlich anbefehlen wollen, als folget:

§. I.

Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuhten, daß jemand unserer Unterthanen, welcher von dem rechten Grunde und Wahrheit, worauff unsere christliche Religion sich fundiret (gründet), einigermassen, und so wie seine Pflicht erfordert, unterrichtet ist, insonderheit, welchergestalt dieselbe auff der Propheten, Evangelisten und Apostel heil. Lehr und Schrifften gebauet ist, sich auff einige Weise von andern irrigen Secten und deren Meynung, so nur auff dem losen Grund des Menschen-Tands und Eigenwitzes gestellet ist, verleiten oder verführen lassen wird; gleichwohl da (wenn) ein solches wieder Verhoffen, weilen offt arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag, geschehe, und jemand unserer Unterthanen, welcher Uns mit Pflicht und Gehorsam verwandt (verbunden) ist, von unserer christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsaal [4]) von männiglichen (allen Ständen) angenommen worden, und nun überall geübet und exerciret (ausgeübet) wird, ab und zu einem andern verbohtenen und irrenden, ketzerischen Gottesdienst fiele, so sollen solche Abgefallene sich keinesweges unserer Gnade zu versehen, besondern (sondern) der

Straffe gewiß zu erwarten haben, welche in den vorigen Ordnungen und Reichstags-Schlüssen, sonderlich (besonders) in dem, so in Oerebroo Anno 1617 [5]) verfasset, angedräuet und verordnet worden [6]).

§. II.

Und weiln die Sicherheit unserer christlichen Religion nicht wenig darauff beruhet, daß die Jugend in unserm Reich und Vaterlande wohl aufferzogen, in ihrem Christenthum und dessen Uebung gründlich unterrichtet, und von denjenigen Irrwegen, so sie davon ableiten können, in Zeiten abgerahten werde; Als haben Wir nicht allein dasjenige allhie von neuem wieder anbefehlen wollen, was in unsers HochgeEhrten Seel. Herrn Vaters Anno 1655 deßfalls auffgerichteten Satzungen [7]), bevorab (vorzüglich) dessen 6. und 7. Puncten, wegen der Bischöffe, Consistorien und der gemeinen Clerisey [8]) Pflicht und Vorsorge, so einem jeden seines Orts bey anvertrauter Unterweisung der Jugend in denen Christenthums-Stücken gebühret, wie auch der Jugend Studien [9]) und Reisen in frembde Lande, der vorhergehenden Bereitung in der Kundschafft (Kenntniß) unserer christlichen Religion, sampt der Eltern oder Vormünder in solchen Fällen gebührenden Fürsorge halber, statuiret (vorgeschrieben) und verordnet ist, besondern (sondern) Wir vermahnen und warnen auch alle Eltern, und die an Eltern Statt seynd, daß sie sich genau vorsehen, was sie für Leute zu Präceptores oder Lehrern bey ihren unerzogenen Kindern annehmen, damit sie nicht an einen solchen unversehens (unvermutet) gerahten mögen, welcher mit dergleichem irrigem Gottesdienst (Gottesverehrung) behafftet ist, und also leichtlich mit solchem verführerischen Gifft seine unterhabende Discipel (Schüler) anblasen und anstecken könne. Und weiln hierunter (bei Annahme von Hauslehrern) die gröste Gefahr mit den frembden Studenten ist, welche von andern Orten anhero kommen, und zu dergleichen Geschäfften sich anzubieten pflegen, und unbekannter Weise, offt unter einem guten

Schein, viel Böses verborgen halten können: Also befehlen Wir auch allen und jeden, so dieses angehet, daß niemand zu einiger dergleichen Unterweisung oder Lehr-Ampte hinführo mag angenommen, oder der, welcher bereits angenommen ist, dabey gelitten oder behalten werden, welcher, wann er nicht etwa selbst wohl und genugsam bekandt, nicht von denen Hirten oder Seelsorgern jedes Ortes Versammlung geprüfet (beprüfet) worden ist, daß er wahrhafftig mit uns in der christlichen Religion einig sey; wie dann auch ein jeder, so darinn säumig und nachlässig erfunden wird, dafür Rede und Antwort geben, und die Straffe an seinem Leibe oder Eigenthum, nachdem der Fehler groß befunden wird, gewärtig seyn soll [10]).

§. III.

Ob Wir wohl keinesweges zweiffeln, daß alle diejenigen, welche einer andern Religion zugethan seyn, als zu welcher Wir und unser Reich uns bekennen, genugsam wissen, welchergestalt sie verpflichtet seyn sollen, der Art und Weise, so ihnen Krafft obgemeldten unsers in Gott ruhenden HochgeEhrten Herrn Vaters Religions-Ordnung im 3. Punct auffer-leget wird, nachzuleben: So wollen Wir gleichwohl hiemit noch weiter anerinnert haben, daß alle die, welche solchergestalt von der Religion, so Wir und unsere Unterthanen bekennen, abstimmen (abgehen), und entweder schon hier in unserm Reich und denen darunter gehörigen Herrschafften (Provinzen) sich befinden, oder auch hinführo, es sey unter was Vorwand es immer wolle, und so weit sie als Privat-Personen consideriret (betrachtet) werden können, hereinkommen, verbunden und gehalten seyn sollen, nemlich die, so schon hier seynd, sobald dieses unser Placat (Verordnung) angeschlagen und männiglichen (jedermann) kund gethan wird, diejenigen aber, welche hinführo an einen Ort kommen, woselbst sie über 8 Tage zu verbleiben gedencken, stracks nach selber (dieser) 8 Tage Verlauff, sich bey dem vornehmsten Pastoren (Prediger)

daſelbſt anzugeben, und ſeine Religion zu offenbahren, die Paſtores ſodann auch weiter ſolches ſofort unſerm Ober-Stadthalter in Stockholm, General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höffdingen [12]), ſo über ſolche Oerter von Uns beſtellet ſeyn, wie auch deſſen eigenen Biſchöffen, zu verſtändigen und zu erkennen zu geben (zu benachrichtigen und zur Einſicht vorzulegen). Solte nun aber dieſem von einigen nicht nachgelebet, beſondern (ſondern) verſäumet werden, derjenige ſoll ſich nicht allein der Freyheit, welche Wir andern ſeines Gleichen, hier zu wohnen und zu bleiben, gerne gönnen, verluſtig gemachet haben, beſondern (ſondern) er ſoll auch daneben für den gehalten und angeſehen werden, welcher durch ſolche ſeine Religions-Verhälung nur vorſetzlich getrachtet und geſuchet habe, einige Irr- und Verwirrung anzurichten, und nach Beſchaffenheit der Umbſtände geſtraffet werden. Auſſerdem aber, und bloß in Anſehung der Religion, ſoll keiner, welcher ſonſten eines chriſtlichen Glaubens iſt, und ſo lange er ſich nach unſern Geſetzen, Statuten und Ordnungen richtet, gehindert noch verunglimpffet werden [13]).

§. IV.

Und gleichwie dieſer freye Auffenthalt in unſerm Reiche und deſſen zugehörigen Ländern, alleine dieſelbe (denjenigen) Perſonen eben (unmittelbar) angehet (verſtattet iſt), welche ſich theils in Krieges-Dienſten, theils auch Handels und Wandels wegen, um einiges Handwercks oder anderer Nahrung halber, hier auffhalten: So wollen Wir keinesweges (ausdrücklich nicht), daß ſolches (ein ſolcher Aufenthalt) den Prieſtern, oder andern, ſo mit Predigen und Lehren heimlich oder öffentlich, auff eine oder andere (irgend eine) Weiſe wollen oder pflegen umbzugehen (umher zu gehen), frey ſtehe, beſondern (ſondern) allen denen (ſolchen Lehrenden), ſo anderer Religion ſind, ſoll es gänzlich verbohten ſeyn, allhie ins Reich noch (oder) deſſen Provincien zu kommen, oder hier zu wohnen und zu verbleiben (ſich nie-

derzulassen). Wird deren (derselben) jemand, der wieder dieses unser Verboht handelt, betreten, eingezogen und überwiesen, der soll als ein Verführer und Unheil-Anstiffter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden [14]).

§. V.

Hierunter wollen [15]) Wir gleichwohl nicht diejenige Priester, welche bey frembder Könige oder Staaten vornehmen Ministern und Gesandtschafften in Diensten sind, und gewisser Verrichtungen (Geschäfte) halber zu Uns hereingesandt worden, und einer andern Religion [16]) zugethan seyn mögen, verstehen, weiln Wir solchen entweder bereits hier seyenden oder hinführo kommenden vornehmen Ministern, nach deren bey allen Nationen erkandten Hoheit und Gerechtigkeit, ein frey Exercitium religionis (freie Religionsübung) in deren eigenen Häusern für sich und ihre eigene Leute, gönnen und geniessen lassen wollen, allerdings (in allen Stücken so) wie offtermeldtes unsers HochgeEhrten Seel. Herrn Vaters Religions-Ordnung [17]) in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von ihnen selbst billig vermuhten, daß sie eben so wohl von ihrer Seiten denen Conditionen (Bedienungen) nachleben werden, welche ihnen darinn kund gethan, und sie unsers Reichs Fundamental-Constitutionen (Reichsgrundverfassungsverträge), Gesetzen und Ordnungen anerinnern, so daß sie berührte ihre freye Religions-Uebung keinesweges ausserhalb ihrem Hause, noch für andere, so nicht von der bemeldten Gesandtschafft und Ministern Suite (Gefolge) und Gesinde (Hausbediente) sind, sondern für sich sonst (als Privatpersonen sich) allhie im Reich auffhalten, obschon sie mit ihnen [18]) einerley Religion sind, erstrecken und erweitern werden. Da auch einer der Priester der frembden Minister hierwieder handeln sollte, und ausserhalb mehrbemeldter Minister Hoff und Hauße sich einiges Lehrens, Predigens, Austheilung der Sacramenten, oder andern Kirchen-Dienstes

Verrichtung, unterfangen und gebrauchen würde, derselbe soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Person, weiln er selber es (das Privilegium) übertritt, gehalten, besondern (sondern) wegen solcher That bey seinem Herrn angeklaget werden, welcher dann in dergleichen Fällen nicht verweigern kann, ihn abzuschaffen [19]), darauff er sofort des Landes verwiesen, und ihm nimmermehr hereinzukommen zugelassen werden soll. Da auch ein solcher so weit über die Schnur gienge [20]), und sich unterstünde, einige unserer Unterthanen, so in unserm christlichen Gottes-Dienst gebohren und erzogen sind, zu locken und zu zwingen, daß sie davon abfielen und ihre irrige Religion, auff was Wege es auch sey, annehmen, der soll, da er begriffen und überwiesen wird, ernstlich gestraffet werden [21]).

§. VI.

Gleichwie Wir nun dieses Vorgeschriebene zu mehrerem Licht [22]) und weiterer Ausdeutung aller vorigen ausgegangenen Religions-Ordnungen gemeinet haben: Also wollen Wir auch, daß alle, denen (die) es angehet, sich in allen Stücken vollkömmlich darnach richten, und wie ein jeder in seinem Ampte sich befleissigen soll, demselben treu und fleissig nachzuleben. Wir gebieten und befehlen demnach zuförderst allen und jeden, so Uns mit Pflicht und Gehorsam verbunden sind, und die entweder hie in unserm Reich und dessen angehörigen Provincien wohnen, oder auch nur auff eine Zeit bleiben und sich auffhalten, daß sie sich vollkömmlich nach diesem unsern gnädigsten Willen richten, und keinesweges weder heimlich noch öffentlich dawieder handeln. Demnächst (ferner) befehlen Wir auch unserm Ober-Stadthalter in Stockholm, General-Gouverneurn, Gouverneurn, Lands-Höffdingen, Stadthaltern [23]), wie auch Bürgermeistern und Raht in denen Städten, und Befehlshabern auff dem Lande [24]), daß sie über allem dem, so obigermassen von Uns verordnet ist, strenge Hand halten (Gewalt entgegen setzen), damit diejenigen, welche es angehet, in Zeiten gewarnet, und die Uebertreter zu ge-

bührender Straffe gezogen werden mögen, und dann letztlich unserm Ertz-Bischoff, Bischöffen, Superintendenten, und allen andern geistlichen Standes-Personen[25]), daß sie vornehmlich darin, als in einer Sache, welche ihr Ampt und dessen Pflicht angehet, allezeit die Vorsorge tragen, daß alle Mißbräuche und Verwirrungen, so aus obigem Mißbrauch entstehen können, gebührend erkündiget (ausgeforschet), vorgebeuget und im Werck selbsten verhindert und abgeschaffet werden mögen. Wir versehen Uns zu allen denen sämptlich, welchen dafür zu sorgen gebühret, daß ein jeder seines Theils mit so viel mehrerem Fleiß, Wachsamkeit und Fürsorge in diesem Fall seiner Schuldigkeit nachkommen werde, als er nach Wichtigkeit der Sachen selbst genugsam ermessen kann, und ausser dem, da etwas hierinn versäumet werden sollte, Krafft offt höchstgemeldter (oben erwähnter) Unsers HochgeEhrten Herrn Vaters Religions-Ordnung, er sich verbunden zu seyn weiß, Rede und Antwort dafür zu geben. Wornach sich männiglich (jeder) gebührend zu richten.

Uhrkundlich unsers hie fürgedruckten Königl. Insiegels, auch unser HochgeEhrten und Vielgeliebten Frau Mutter, wie auch ander unser und unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrifft. Datum (gegeben) Stockholm, den 19. Martii 1667.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Sewehd Bååt,
in des Reichs-Drotzen (Truchsess) Stelle.

Berens von der Linde,
in des Reichs-Marsken (Marschalls) Stelle.

Gustaf Otto Steenbock,
der Reiche Schweden Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
der Reiche Schweden Cantzler.

Gustavus Soop,
ins Reichs-Schatzmeisters Stelle.

1. König Karl X.

2. Hier soviel als Untertanen, wie dieser Ausdruck auch weiterhin statt Untersaßen gebraucht wird.

3. Der katolischen oder papistischen Religion, die sich in Schweden wieder eindrängen wollte.

4. Diese Kirchenversammlung zu Upsal war im Jahr 1593 gehalten worden.

5. Dieser, so wie die andern vorerwähnten Reichstagsschlüsse und Ordnungen, sind nie in Livland als Gesetz bekannt gemacht worden.

6. Dieser §. I. ist, bei der jetzigen Religionsduldung, von weniger Anwendung.

7. Diese Satzungen vom 25. Junius 1655, welche weiter unten die Religionsordnung genannt werden, und in Schwedemanns Justitienwerk p. 311 im Transsumpt zu finden sind, haben nie in Livland eine gesetzliche Bekanntmachung erhalten.

8. D. h. die gewöhnlichen Prediger bei den Kirchen.

9. D. i. Aufenthalt zur Erlernung der Wissenschaften.

10. Dieser §. II. ist heutiges Tages noch wohl anwendbar, und ist die Prüfung der Lehrer der Schulkommission Pflicht.

11. S. Anmerk. 7.

12. S. hierüber Verordn. XXII. Anmerk. 6.

13. Bei diesem §. III. gilt, in Rücksicht der Anwendbarkeit, was in Anmerk. 10. über §. II. gesagt worden ist.

14. Dieser noch jetzt anwendbare §. IV. möchte dessenungeachtet selten Anwendung finden.

15. Statt worunter, wie es in den vorigen Ausgaben heißt, ist diese Verbesserung der Konstruktion zur Beförderung der Deutlichkeit geschehen.

16. Wahrscheinlich ist hier nicht nur die papistische, sondern auch die reformirte Religion gemeinet.

17. S. Anmerk. 7.

18. Den Ministern der fremden Höfe.

19. Diese Vorschrift gehört wohl eigentlich in das Völkerrecht.

20. D. h. alle Vorschriften übertreten.

21. Dieser §. V. ist noch heutiges Tages anwendbar.

22. D. h. Erklärung.

23. S. Anmerk. 12.

24. Wahrscheinlich die Distriktsrichter.

25. Wahrscheinlich Pröpste.

XXVII. Verordnung.

Königl. Erklärung an das Dorptsche Hoff-Gericht, über den Brautschatz aus Lehngüthern.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß und geneigten Willen ꝛc. [1]).

Wir haben, lieber getreuer Präsident und Assessores in unserm Hoff-Gerichte zu Dörpt, den Gebrauch, welchem ihr eine Zeit lang (lange Zeit) in euren Urtheilen, wegen der Braut-Schätze aus denen Feudal- (Lehn-) und, nach Norköpingschem Beschluß [2]), donirten (verschenkten) Krons-Lehn-Güthern, die unter eurer Jurisdiction sortiren (Gerichtsbarkeit gelegen sind), gefolget seyd, wohl erwogen, und (wie auch) daß öffters vor eurem Gerichte sich darüber Streitigkeiten erregen. Hierüber haben [3]) Wir das vor ein gewisses zu statuiren (verordnen), was nemlich der glorwürdigste König, Gustav Adolph, in der Werbischen Resolution [4]) ex aequo et bono resolviret (nach billigem Ermessen verfüget), und ihr bißher auff den sechsten Theil nach des Guthes Würden (Wert) geschätzet habet, vor gut befunden, verordnen aber zugleich [5]), daß ihr nach diesem Tage (vom heutigen Tage an), in Stelle des sechsten Theils von des Gutes Würde (Wert), nach Inhalt des 16. Puncts der Stadga, so unser Seel. Herr Vater den 25. Junii 1655 [6]) von dergleichen Braut-Schatz oder [7]) Mittgabe statuiret hat, urtheilet, nemlich 4 halbe Jahres-Revenüen [8]): damit bey allen unsern Gerichten, der Norköpings-Beschluß-Güter wegen eine Gleichheit observiret (beobachtet) werden möge [9]).

Welches euch zur gehorsamen (zur zu befolgenden) Nachricht gereichet, und Wir verbleiben ꝛc. [10]). Stockholm, den 1. Augusti Anno 1667.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Schwed. Reichs-Drotzet (Truchses).

Lorentz von der Linde, in des Reichs-Marschalls Stelle.

Nicolaus Brahe, in des Reichs-Ammirals Stelle.

Steen Bielke, in des Reichs-Cantzlers Stelle.

Gustav Soop, in des Reichs-Schatzmeisters Stelle.

1. Dieses et caetera deutet nur an, daß in der Uebersetzung die überflüssigen Einleitungsworte weggelassen worden.

2. Vom Jahr 1604.

3. In den vorigen Ausgaben stehet nur worüber. Zur Beförderung des neuen Satzes ist die Konstruktion suppliret.

4. S. Verordn. III. §. 4.

5. Diese ausgezeichneten Worte sind wahrscheinlich durch Uebersetzungs- oder Druckfehler ausgelassen worden, und, da der Sinn sie forderte, ergänzt.

6. Diese Verordnung König Karls X. ist bei allem Nachsuchen nicht in den livl. Archiven, weder in schriftlichen noch gedruckten Urkunden, aufzufinden gewesen, um den Punkt, auf den hier auszugsweise verwiesen wird, vollständig anzuführen.

7. Da hier Brautschatz und Mitgabe nur eines und dasselbe bedeutet, weil hier nur von einer Erbschaft verstorbener Aeltern, nicht von einer Aussteuer, die von Aeltern geschiehet, die Rede seyn kann, so war die conjunctio copulativa, und, unrichtig, und ist daher die conjunctio explicativa, oder, aufgestellt worden.

8. Nämlich sollen als die Größe zur Bestimmung des Brautschatzes angenommen werden. S. Anmerk. 6.

9. Diese ehemals, wenn gleich oft mit Widerspruch des Adels, angewandte Verordnung ist gegenwärtig, durch die Aufhebung des Mannlehns im Jahr 1783, ausser aller Kraft.

10. Vergl. Anm. 1.

XXVIII. Verordnung.

J. K. M. Erklärung über nachfolgende, vom Hoffgericht in Dörpt den 5. August 1667 überreichte, das Justice-Wesen angehende Puncte. Gegeben in der Rahtkammer [1]) zu Stockholm, den 17. August 1667 [2]).

1.

J. K. M. wollen, daß die Parten daselbst alsofort [3]) agiren (verfahren) mögen, sobald nur die dortige Sessiones (Gerichtshegungen) ihren Anfang genommen haben, so viel oder so wenig auch der Gerichtsglieder zugegen wären. Jedoch müssen von Anfang bis zu Ende der Schriftwechselungen und Sessionen (Sitzungen) nicht unter drey Personen sitzen. Zum Urtheilen und Votiren (Stimmen) aber soll in keiner Sache geschritten werden, ehe und bevor von den Gerichtsgliedern würcklich acht Personen, laut dem Gerichts-Proceß [4]) im sitzenden (rechtpflegendem) Gerichte gegenwärtig seyn [5]).

2.

Der Advocaten und ihrer Principale (Bevollmächtiger) Eyde wegen, wenn eine Revisio actorum (Revisionsmittel) gesuchet wird, wollen J. K. M., so in Dörpt als anderwärts, die Constitution von 1662 [6]) observiret (beobachtet) und bey Macht erhalten haben [7]).

3.

Damit die General-Gouverneurs und Gouverneurs auff Oesel [8]) die vom Hoffgerichte decretirte (festgesetzte) Termine nicht verändern, noch mit der Execution in aberkandten Straffen, gesprochenen Urtheilen und Interlocuten (Zwischenbescheiden) zu langsam verfahren mögen; so wollen J. K. M. an die General-Gouvernements, und ans Gouvernement auff Oesel, Brieffe abgehen lassen, daß sie [9]) in solchen Fällen dem Hoff-Gerichte prompte Handreichung thun, oder, daferne sich einige Hinderniß bey der Execution hervorthun sollte, znvor solche Hindernisse mit dem Hoff-Gerichte communiciren [10]), übrigens aber den 38. Punct unserer Gerichts-Ordnung [11]) zur Richtschnur stellen sollen [12]).

4.

So finden J. K. M. auch für billig, daß nicht promiscue (vermischt) mit commissariis et delegatis judicibus [13]) bey dem General-Gouvernement und dem Oeselschen Gouvernement verfahren, und solchergestalt ungeschworene judices ordinarii [14]), denen Land-Gerichten zur Präjudice (Beeinträchtigung), und denen Verordnungen und Recessen (Abscheiden) zuwieder, dem Lande vorgestellet (zugeordnet) werden, wie denn auch desfalls J. K. M. einen Brieff an den General-Gouverneur abgehen lassen wollen [15]).

5.

So sollen auch die General-Gouvernements und Gouvernements auff Oesel hinführo in judicialibus (in der Rechts-

pflege) dem Hoff-Gerichte keinen Eindrang thun, wodurch eine Confusion (Verwirrung) erfolgen könnte, so denen streitenden Parten präjudiciren (nachteilig werden) könnte, insonderheit wenns coram ordinario judice [16]) kann ausgeführet werden, damit alsdann die Parten ihrer beneficiorum (Rechtswohltaten) genieſſen können, wie denn auch desfalls an die General-Gouverneure und Gouverneure auff Oesel ein Schreiben abgehen soll [17]).

6.

Woferne sich auch jemand finden sollte, der das Königl. Hoff-Gericht coram foro revisorio (bei der Revisionsbehörde) in seinen Deductions-Schrifften, oder auch sonsten mit ungeziemenden Worten antasten, oder demselben den gebührenden Respect (Ehrerbietung) nicht erzeigen würde: so soll dem Königl. Hoff-Gerichte freystehen, solches judicialiter zu eyffern (gerichtlich in strafendem Anspruch zu nehmen), und durch dessen Fiskal ausführen zu lassen, nach seinem besten Wissen und Vermögen: und sollen dergleichen Deductions-Schrifften, wann sie einkommen, von J. K. M. Secretario Revisionis (Revisionssekretär) dem Königl. Hoff-Gerichte communiciret (mitgeteilet) werden [18]).

7.

Des Hoff-Gerichts Begehren, wegen eines eignen Fiscals, finden J. K. M. billig, und soll derselbe auff'm Staat [19]) des Hoff-Gerichts mit einem gewissen Salario (Gehalt) auffgeführet werden: wie er denn auch jährlich beym Hoff-Gericht auff-

warten [20]) und sich bey den Sessionen (Gerichtshegungen) im Hoff-Gerichte stets gegenwärtig finden soll; es sey dann, daß seine eigene actiones [21]) vorgenommen würden, da er sich alsdann nach Belieben des Hoff-Gerichts absentiren (entfernt halten) kann [22]).

8.

J. K. M. wollen zuvor besser informiret (unterrichtet) seyn, an welchem Orte die Land-Richter ihre Richter-Eyde vor Alters abgeleget haben, und verlangen dahero, daß sowohl das Königl. Hoff-Gericht, als das General-Gouvernement, bey J. K. M. desfalls auffs förderſahmste mit ihren Nachrichten einkommen, und zwar wo sie, die Land-Richter sowohl als ihre Assessores, ihren Richter-Eyd eine lange Zeit vorher abgeleget haben. Alsdann wollen J. K. M. hierüber sich ferner erklären [23]).

9.

J. K. M. wollen an das General-Gouvernement rescribiren (schreiben), daß der General-Gouverneur, so viel müglich, und es J. K. M. zusammt des Landes hoher Nohtdurfft zulassen kann, Sorge trage, damit keine Landtäge zu der Zeit, da das Hoff-Gericht seine Session hält, gehalten werden [24]).

10.

J. K. M. wollen auch, daß kein Assessor mit mehren Diensten sich befasse, die seinem Assessors-Dienste vor allen andern recht vorzustehen, ihm hinderlich seyn könnten, und soll dahero auch kein Assessor solche Dienste mehr verwalten, als eben die (nur

solche, welche) mit dem Hoff-Gerichts-Dienste compatible (verträglich), und wodurch nichts in seinem Dienste verabsäumet werde: sondern, wenn jemand unter ihnen (den Assessoren) solche und so viele Dienste hätte, die damit nicht compatible (verträglich) wären, so soll demselben [Assessor] frey stehen, zu wählen, welche Dienste er behalten wolle, und die, welche mit dem Assessors-Dienste nicht convenable (zusammenstimmend) sind, zu quittiren (niederzulegen) [25].

11.

Das Hoff-Gericht soll ein wachendes Auge über die Land- und Unter-Gerichte tragen, daß diejenigen, so in vermeldten Gerichten sitzen, nicht so nahe beschwägert seyn, daß von denen darunter fortirenden (unterworfenen Parten) jemand Ursach gewinnen könne, sich darüber zu beschweren, und solchergestalt ein und der andere ausm Gericht auffstehen müßte, wodurch dasselbe sehr geschwächet werden könnte. Wie denn dieses auch nicht weniger beym Hoff-Gerichte selbst observiret (beobachtet) werden muß [26].

12.

Bey denen Land- und Unter-Gerichten sollen, wenns Gericht geheget wird, so viel, als es die Ordinanz fordert, zur Stelle seyn, damit sie ihr Ampt so verrichten mögen, als sie solches vor's Hoff-Gericht verantworten können [27].

13.

Dem Königl. Cammer-Collegio soll anbefohlen werden, das Hoff-Gericht bey Einrichtung dessen Staats [28] mit gewissen (be-

stimmten) Mitteln zu versehen, damit sowohl desselben Hauß als Bediente [29]) nohtdürfftige Unterhaltung haben, und mit denen nohtwendigen requisitis (Erfordernissen) versehen werden mögen [30]).

14.

Deren Salarium (Gehalt) und begehrtes Augmentum (Zulage), in Stelle der Straff-Gelder, anlangend, so sollen ihnen, gleichwie in andern J. K. M. Hoff-Gerichten, hinführo gewisse (bestimmte) Mittel jährlich gereichet werden, sie auch anstatt der bißhero gehobenen Straff-Gelder, ein eben so großes Augment (Zulage) als andere Hoff-Gerichte zu genieſſen haben [31]).

15.

Bey Auszahlung der Salarien (Gehalte) soll es eben so gehalten werden, als anderwerts, nehmlich daß die Unterbediente ihren Antheil zuerst empfangen, alsdann der Präsident, Vice-Präsident und Assessores das Uebrige, und solches nach der Proportion (Verhältniß), wie der eine mehr und der andere minder auffm Staat [32]) auffgeführet ist, unter sich theilen [33]).

16.

J. K. M. wollen, daß wenn der jährliche Staat vor alle Hoff-Gerichte verfertiget, und selbiger unserm Reichs-Truchseß [34]) eingehändiget wird, dieser alsdann dem Dorptschen Hoff-Gerichte die Assignationes (Anweisungen) gleich andern, jährlich zu schicken, und nachmahls (künftig) sie (die Hofgerichte) ihre Gelder einfordern sollen, so wie selbige auffm Staat auffgeführet worden. Und sollen ihnen unsere General-Gouverneurs, Gou-

derneurs, Lands-Höffdinge [35]) und Einnehmere [36]) hierinn allewege die Hand bieten, da sie solches suchen würden [37]). Actum ut supra (geschehen wie oben erwähnt).

Im Nahmen J. K. M. Unsers Hochgeliebten Herrn Sohnes wie auch allergnädigsten Königes und Herrn.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wissingsburg, Schw. Reichs Truchseß.

Lorenz von der Linde, in des Reichs-Marschalls Stelle.

Nicolaus Brahe, in des Reichs-Ammirals Stelle.

Matthias Biörneklau, in des Reichs-Cantzlers Stelle.

Claus Rolamb, in des Reichs-Schatzmeisters Stelle.

M. Brenner.

1. So hieß die königliche Reichskanzellei.

2. Die Urkunde von dieser Verordnung befindet sich im livländischen Ritterschaftsarchiv.

3. D. h. ohne irgend einen Aufenthalt, wegen Mangel an Gerichtsgliedern, vorzuschützen.

4. Hier ist wahrscheinlich der schwedische Hofgerichtsprozeß von 1615 §. 3. gemeint. Allein die livländische Hofgerichtsordnung von 1630 §. 3. enthielt eben die Vorschrift, die nachher abgeändert worden ist. S. Verordn. II. Anm. 13.

5. Dieser §. 1. leidet, mit Rücksicht auf die vorstehende Anmerkung, noch jetzt Anwendung.

6. Das ist die Revisionsordinanz vom 28. Junius 1662. S. Verordn. XVII.

7. Die Anwendung dieses P. 2. ergiebt sich von selbst, mit Beziehung auf die Verordn. XVII.

8. Oesel hatte damals wahrscheinlich eigene Gouverneure, die mit dem Generalgouverneur von Livland, teils in Neben-, teils in untergeordneter Verbindung, gestanden haben müssen. Die Geschichte schweigt hierüber.

9. Nämlich die Generalgouverneure von Livland sowohl, als die Gouverneure in Oesel.

10. In ein mitteilendes Verfahren treten.

11. Hier gilt eben das, was in Anmerk. 4. gesagt ist.

12. Dieser P. 3. hat volle Anwendbarkeit, bis auf die veränderte Verwaltung von der Provinz Oesel, welche jetzt ganz dem livländischen Gouvernement untergeordnet ist.

13. D. h. mit Richtern, die besonders zur Entscheidung einer Rechtssache beauftragt sind, oder mit Richtern, welche in ausserordentlichen Fällen zur Gerichtshegung ernannt werden, ohne dazu beamtet oder darauf verpflichtet zu seyn.

14. D. h. es sollen keine Richter zu gesetzmäßiger Rechtspflege, ohne in Amt und Pflicht durch Vereidung angestellt zu seyn, gebraucht werden.

15. In wiefern, neben dieser Verordnung, noch das Schreiben an den Generalgouverneur besonders ergangen, läßt sich nicht bestimmen. Uebrigens hat dieser P. 4. noch völlige Anwendbarkeit.

16. D. h. vor der in Amt und Pflicht angestellten gewöhnlichen Gerichtsbehörde.

17. Hier gilt das, was in Anmerk. 15. gesagt worden.

18. Dieser P. 6. ist in völliger Gesetzeskraft.

19. D. h. der Kostenanschlag.

20. D. h. beim Hofgerichte seinem Dienste vorstehen.

21. D. h. Klagen, die er selbst beim Hofgerichte, aus Amtspflicht, angebracht, und bei deren Vortrag zur Entscheidung er, als Part, abtreten muß.

22. Dieser P. 7. ist in voller Gesetzeskraft.

23. Nachdem die Besetzung der Landgerichte, mittelst Resolution vom 6. April 1675, die weiterhin folgen wird, der Ritterschaft überlassen ward, leisten alle Landgerichtsglieder durch Eidesreversalien ihren Amtseid beim Landrathskollegium, oder bei dem Landgerichte selbst; daher ist denn dieser P. 8. gegenwärtig von keiner Anwendung.

24. Dieser P. 9. ist auch in der Folgezeit durch die Landtagsordnung in weitere Erfüllung gesetzt. Es dürfte daher kein gewöhnlicher Landtag, nach den jetzigen Bestimmungen der Hofgerichtshegungen, vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember, vom 1. oder 15. Februar bis zum 1. oder 15. April, und im Junius, angesetzt werden.

25. Dieser P. 19. ist noch heutiges Tages gültig. Zwar scheinet zugleich aus ihm hervorzugehen, daß, wenn ein Hofgerichtsassessor einen mit dem Hofgerichte nicht zu vereinigenden Dienst erhält, er diesen Dienst niederlegen und im Hofgericht bleiben soll; allein dieß ist nicht der Sinn dieses Punkts, der klar ausspricht, daß ein solcher Assessor freie Wahl hat, ob er im Hofgericht bleiben, oder jenen, damit nicht verträglichen, Dienst niederlegen will. Vergleiche hiebei Verordn. XIV. Anmerk. 19.

26. Dieser P. 11. ist heutiges Tages völlig anwendbar.

26. Dieser P. 12. ist heutiges Tages völlig anwendbar.

28. S. Anmerk. 19.

29. D. i. sowohl die Ober- als Unterbeamten des Hofgerichts.

30. Noch immer sind die Mittel zur Unterhaltung des Hofgerichts zu enge zugeschnitten, und es ist zu wünschen, daß, vorzüglich zur Aufmunterung der Gerichtsglieder selbst, die keine Sporteln genießen, ein den jetzigen Zeiten angemessener Gehalt ausgefunden werden möchte; wenigstens Statt Bankoassigna-

tionen müßten Silberrubel, nach altem Kours, gegeben werden, nicht aber für 1 Reichstaler Alberts 125 Kopeken in Bankoassignationen.

31. Gegenwärtig genießen die Hofgerichtsassessoren wiederum einen Teil der Strafgelder, deren Betrag aber äusserst unbedeutend ist, und es wurde daher, um den Richter nicht strafsüchtig erscheinen zu lassen, mancher Strafbare milde behandelt. Zur Vermeidung dessen hat die Ritterschaft den Hofgerichtsassessoren auf dem Landtage 1800 eine Zulage zugestanden, und sich dafür den Anteil der Hofgerichtsassessoren an Strafgeldern zusichern lassen.

32. S. Anmerk. 19.

33. Dieser P. 15. ist noch heutiges Tages nicht ohne Anwendung; obgleich so genau darauf nicht gesehen wird: weil jetzt alle vier Monate die Gehalte, und zwar für die Unterkanzellei praenumerando, für die Gerichsglieder, Oberfiskal, Sekretär und Protonotär aber postnumerando, aus dem Kameralhofe gezahlt werden.

34. Nach der ersten ursprünglichen Bedeutung, ein Hofbeamter, der die Hofestafelwirthschaft unter seiner Leitung hat. Gegenwärtig besorgt der Oberhofmeister alle wirthschaftlichen Angelegenheiten des Hofes, dagegen die Statsausgaben dem Finanzminister und Schatzmeister übergeben sind.

35. S. Verordn. XII. Anmerk. 6.

36. Soviel als heutiges Tages der Rentmeister.

37. Dieser P. 16. ist heutiges Tages noch anwendbar. Vergleiche hiebei Anmerk. 6.

XXIX. Verordnung.

J. K. M. gnädige Erklärung über einige Angelegenheiten im Dorptschen Hoff-Gericht. Gegeben in der Rahtkammer [1]) auff'm Schloß zu Stockholm, den 30. November 1668 [2]).

1.

J. K. M. wollen, daß das Hoff-Gericht in Dorpt sich zuvörderst so wie andere J. K. M. Hoff-Gerichte, insonderheit nach dem Schwedischen Gesetz-Buch, Gerichts-Ordonnancen und Processen, vor allem andern aber, nach dessen privilegirter Gerichts-Ordonnance und Instruction, wie auch demselben zu unterschiedenen Zeiten auff eine oder andere Weise gegebenen Resolutionen, richte [3]).

2.

J. K. M. wollen, daß bey derer Präsidenten [4]) Umwechselung oder Introduction (Einführung) eine solche Ordnung gehalten werden soll, daß wenn bey eines Präsidenten Introduction nicht mehr als sechs Land-Rähte und Assessores [5]) gegenwärtig seyen, einer von denen Land-Rähten zusamt (nebst) einem Assessor ihn (den Präsidenten oder Vicepräsidenten) aus seinem Hause oder Wohnung nach dem Hoffgerichts-Saal begleiten, und die andern ihn daselbst empfangen sollen. Sollten aber daselbst mehr als sechs Personen gegenwärtig seyn, so sollen zwey Land-Rähte

und zwey Assessores, oder ein Land-Rath und drey Assessores, wenn nur ein Land-Rath zugegen ist, demselben das Geleit geben, und die andern, es mögen ihrer mehr oder weniger seyn, ihn im Hoff-Gerichte entgegen nehmen [6].

3.

Zwischen dem Präsidenten und dessen Assessoren soll allezeit eine gute Harmonie seyn. Der Präsident soll alles nach Anleitung der Gesetze, Ordonnancen, Proceß-Ordnungen und Instructionen regieren oder dirigiren (leiten), dabey aber von denen Beysitzern die Ehre und den Respect (Ehrerbietung) genieſſen, welchen sein Amt mit sich bringt. Darnach (nach den erwähnten Gesetzen ꝛc.) sollen sich auch seine Beysitzer zu reguliren (zu richten) und anzustellen (zu verfahren) haben [7].

4.

Demnach J. K. M. selbst den Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessores einsetzen, so wollen auch J. K. M. keinen von selbigen weder abgesetzt, noch von seinem Sitz, Ort und Stelle removiret (abgesetzt) wissen, ohne Dero eigenem Willen und Befehl. Jedennoch aber, wenn sich jemand so ungebührlich verhalten (betragen) sollte, welches man doch nicht vermuhten will, daß das gantze Hoff-Gericht vor rechtmäſſig findet, denselben so lange ab officio zu removiren (vom Dienste zu entfernen), bis es desfalls bey Uns mit einer unterthänigen Remonstration (Vorstellung) eingekommen, so wollen J. K. M. solches hiemit verbohten haben [8].

5.

J. K. M. geloben (verbinden sich auf's Feierlichste), demselbigen Collegio (dem dörptschen Hofgerichte) keine Beschwerde auffzulegen (Bemühungen zu machen), oder einige (irgend eine) selbiges angehende Resolution (Verfügung) zu ertheilen, bevor darüber zuerst dem gesammten Collegio communiciret (mitgeteilt) worden [9].

6.

Keine, solches Collegium (das Hofgericht) angehende, Ordnung soll darinnen eingerichtet werden, es wäre dann solche vom gesammten Collegio, oder doch dessen mehresten Beysitzern, approbiret (genehmiget), angenommen und vor gültig (zweckmäßig) erkandt worden [10].

7.

Dafern J. K. M. Gerichts-Directores [11], oder jemand von denen Assessoren, sich zu rechter Zeit, bey der Session, vor dem Abtritt (Auseinandergehen) nicht einfände, oder auch derjenige, welcher residiren sollte, ohne jemand an seine Stelle verordnet (bestellt) zu haben, sich ohne legalen Vorfall [12], oder ohne des Präsidenten und des Gerichts Wissenschafft, Erlaubniß und Vorbewust (Wissen, Urlaub und Vorherwissen) absentirte (entfernte), der büsse nach dem 3. und 4. Punct des Gerichts-Processes [13], und zwar nach des ganzen Gerichtes Gutbefinden [14].

8.

Das Referiren und Austheilen der Acten soll er (der Präsident) denen Assessoren überlassen, und dieses auff eines jeden

Versicherung [15]), wie es die Grösse und Weitläufftigkeit der Acten an die Hand geben, ankommen lassen, wobey der Referent seine Relation und Votum (Vortrag und Stimme) schrifftlich mit einlegen soll [16]).

9.

Hinkünfftig soll weder der Präsident, noch der Vice-Präsident, noch jemand von denen Assessoren, sich unterstehen, Acten zu sich zu nehmen, zu distribuiren (auszuteilen), oder daraus zu referiren, ohne daß darüber ordentlich gelooset oder solches vom gesammten Collegio begehret oder zugelassen worden [17]).

10.

Sollte es sich zutragen, daß eine Sache vorkäme, worinn solche Umstände und von solcher Wichtigkeit sich befänden, daß sie eine genauere Perlustration (Durchsehung) erfordern, und so bald (so leicht) nicht begriffen werden könnten, so soll in derselben Session (Sitzung), da der Sache wegen votirt (gestimmt) wird, einem jeden frey stehen, nach eingenommener besserer Information (Belehrung), seine Meynung zu verändern, und ein gegründeteres und besser überlegtes Votum fürzutragen. Sollte auch jemand seyn, welcher dazu vom Gerichte biß auff den andern Tag Dilation (Aufschub) begehren würde, um sich darinn desto besser umzusehen, so soll ihm solches zugelassen werden, in dieser Zeit sein Votum im Collegio zu expliciren (erklären), doch auch nicht länger, und ehe darinn noch concludiret (beschließend abgestimmt) worden, auch daß hiebey kein Unterschleiff begünstigt werde [18]).

11.

Einem jeden im Collegio soll freystehen, Zweiffel und Bedenken ungehindert und uninterrumpiret (ununterbrochen) auszusagen, nach seinem besten Verstande und Gewissen, so wie er das vor Gott, J. K. M., und jedem ehrlichen Manne verantworten kann. Im übrigen aber soll sich jeder hiebey nach dem 7. Punct vom Gerichts-Proceß zu richten haben [19].

12.

Sollte es sich zutragen, daß der Präsident oder Vice-Präsident, legaler Vorfälle wegen [20], nicht gegenwärtig seyn würde, so soll denen andern Beysitzern zwar freystehen, das Hoff-Gericht zu bekleiden (verwalten) und vorzustellen (repräsentiren), doch so, daß wenn ihrer weniger als 8 Personen seyn, sie nur die Libellen (Klagschriften), Suppliquen (Gesuche) und Exceptiones (Einredeschriften) entgegen nehmen und auffleſen (zusammenlegen) lassen, keinesweges aber zum Urtheilen schreiten, bevor 8 Personen zur Deliberation (Berathschlagung) gegenwärtig seyn, Inhalts unserer den 17. August 1667 gegebenen Resolution [21]. Auch haben bey allem, es mag der Präsident oder Vice-Präsident gegenwärtig seyn oder nicht, die Beysitzer das Recht, die Unter-Bediente (Unterbeamte) nach der Gerichts-Ordonnance und Proceß [22] zu befehlen.

13.

So soll auch denen Beysitzern es nicht verbohten seyn, dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten eine oder andere Erinnerung zu thun, doch daß solches ziemlich (geziemend) und zu rechter

Zeit geſchehe, und haben die Land-Rähte im Gerichte nichts mehr als die andern Aſſeſſores zu ſeyn [24]).

14.

Das Protocoll, inſonderheit dasjenige, wo eines jeden Votum verſchrieben iſt, ſoll von dem Secretario, Protonotario, oder einigen andern Bedienten (Beamten), nicht ausgegeben werden, um ſolches aus der Stadt zu führen [25]) zu dem Präſidenten, Vice-Präſidenten, oder jemanden von denen Beyſitzern, inſonderheit denjenigen, welcher eine Sache daraus zu führen haben kann [26]), ſondern es ſoll ſolches, nach des Gerichts Meynung und Gutbefinden, oder auff J. K. M. eigenen gnädigen Befehl, nur geſchehen [27]).

15.

Hinkünfftig ſollen des Hoff-Gerichts Aſſignationes auff die Salaria (Gehaltsanweiſungen) von deſſen Advocato fiscali (dem Oberfiskal) mit des ganzen Gerichts Zuſtimmung, eingefordert und diſtribuiret (verteilet) werden. Nach unſerm den 4. Auguſt a. c. gegebenen Reſcript [28]), ſoll ſich aber niemand unterſtehen, separatim (abgeſondert von den übrigen Gliedern) einige dem Hoff-Gerichte angeſchlagene Mittel [29]) a parte (teilweiſe) einzufordern und zu ſeinem Nutzen anzuwenden, ſondern alles, was hierinn geſchieht, muß mit des Präſidenten und ſämmtlicher Beyſitzer Wille und Wiſſenſchafft geſchehen und ausgetheilet werden [30]).

16.

Anbelangend die Actiones (amspflichtigen Klagen) des Fiskals, ſo ſoll denen Parten, wenn ſelbige (die Klagen) auff

gerichtliche Verordnung (Auftrag) angestellt worden, keine Reconvention (Gegenklage) gegen den Fiscal, wenn er auch succumbbiren (verlieren) sollte, zu stehen. Sollte aber die Action (Klage) aus des Fiscalens eigener Bewegniß angestellt worden seyn, und er, solches ohne Gründe gethan zu haben, betroffen werden sollte, so kann dem Parten eine rechtliche Reconvention nicht verweigert werden [31]).

17.

Die beeydigten Advocaten und Procuratoren können nicht dazu angestrengt werden, bey dem Revisions-Gesuch auffs neue einen Eyd abzulegen, sondern sie dürffen eine auff selbigen (ihren) Eyd gestellte Versicherung von sich geben, desjenigen (über das) was die Revisions-Stadga (Revisionsverordnung) [32]) von ihnen fordert. Die aber nicht beeydiget seyn, sollen nach der Revisions-Stadga (Revisionsverordnung) mit würcklicher Eydes-Ablegung das beneficium revisionis (Revisionswohltat) suchen [33]). Actum ut supra (geschehen wie oben erwähnt).

Auff Höchstbemeldter J. K. M. unsers respective geliebten Herrn Sohnes, wie auch allergnädigsten Königes und Herrn Befehl.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wissingsburg, Schw. Reichs Truchseß.

Lorenz von der Linde, in des Reichs-Marschalls Stelle.

Nicolaus Brahe, in des Reichs-Ammirals Stelle.

Matthias Biörneklau, in des Reichs-Cantzlers Stelle.

Claus Rolamb, in des Reichs-Schatzmeisters Stelle.

M. Brenner.

1. S. Verordn. XXVIII. Anmerk. 1.

2. Die Urkunde dieser Verordnung ist aus dem livländischen Ritterschaftsarchiv genommen.

3. Es wurde das livländische Hofgericht, das nach der Form der schwedischen Hofgerichte errichtet war, hier in subsidium juris, wie der Nachsatz ausweiset, wenn die livländische Hofgerichtsordnung von 1630, und die in den nachfolgenden Resolutionen liegenden Hofgerichtsinstruktionen, nicht hinreichten, folglich auch bloß in Rücksicht der Prozeßform, auf das, damals schon verbesserte, schwedische Gesetzbuch von 1608, welches gleichfalls Prozeßformen enthält, Gerichtsordnung von 1614, und Prozeßordnung oder schwedische Hofgerichtsordnung von 1615, verwiesen. Gegenwärtig, da, wie schon angezeigt worden, diese schwedischen Gesetze selten Hülfsrecht für Livland sind, und man lieber auf die deutsche Prozeßform zurückgehet, ist dieser Punkt 1. von weniger Anwendbarkeit.

4. D. i. Präsident und Vicepräsident.

5. D. i. sechs Glieder an Landräthen und andern Assessoren zusammen gerechnet.

6. Dieser P. 2. könnte noch heutiges Tages Anwendung finden.

7. Dieser P. 3. hat noch jetzt völlige Anwendung.

8. Dieser P. 4. hat gleichfalls gegenwärtig völlige Brauchbarkeit.

9. u. 10. Diese P. 5. u. 6. lassen sich noch heutiges Tages anwenden.

11. D. i. der Präsident und Vicepräsident.

12. S. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 160.

13. S. Verordn. III. §. 3. u. 5.

14. Dieser P. 7. ist völlig anwendbar.

15. Dieses soll wohl soviel heißen, daß man sich auf die Treue des Referenten bei Vortragung der Akten verlassen solle, indem er dafür verantwortlich sei.

16. Dieser P. 8. hat heutiges Tages nicht mehr die Anwendbarkeit, da die, dem Referenten durchs Gerichtsloos zugefallene Akte, zugleich mit der geschehenen Relation beim Lesen verglichen wird.

17. Die, in diesem P. 9. erwähnte, ist auch noch die heutige Verfahrungsart.

18. u. 19. Diese P. 10. u. 11. sind noch jetzt anwendbar.

20. S. Anmerk. 12.

21. S. Verordn. XVIII. §. 1.

22. S. Anmerk. 3.

23. Ueber die Anwendbarkeit dieses Punkt 12. siehe: Verordn. XXVIII. Anmerk. 4. und 5.

24. Dieser P. 13. hat noch jetzt völlige Anwendbarkeit.

25. D. h. soviel, als mit sich nach dem Lande nehmen.

26. Wahrscheinlich, um dadurch Präjudikate (vormalige Urteile und Meinungen) als Beweise anzuführen, und durch dieses Stimmenprotokoll den Richter für seine Sache zu gewinnen.

27. Heutiges Tages ist dieser P. 14. nicht ohne Anwendung.

28. Dieses Schreiben ist, bei allen Nachforschungen, nicht aufgefunden worden.

29. Dem Hofgerichte war Anfangs, in schwedischen Regierungszeiten, eine bestimmte Quelle, aus welcher der Gehalt demselben zu zahlen war, angewiesen.

30. Dieser P. 15. ist nicht ohne Anwendung.

31. Dieser P. 16. ist noch jetzt völlig anwendbar.

32. Die Revisionsordnung vom 18. Junius 1662. Siehe: Verordnung XVII. §. II.

33. Dieser Punkt 17. ist heutiges Tages nicht im Gebrauch, indem die Advokaten auch nicht einmal Versicherungen leisten, und es keine unbeeidigte Advokaten giebt.

XXX. Verordnung.

Ihrer Königl. Majestät allgemeine Ordnung und Schragen
(Versammlungsvorschrift)
für
Handwerker in Schweden und Finnland.

Stockholm, den 1. Martii 1669 [1]).

Artickeln,
welche in dieser Ordnung und Schragen enthalten sind.

1) Wegen der Handwercker- und Brüderschaffts-Gerechtigkeit, Gülden und Zusammenkünffte.
2) Des Aeltermanns und der Beysitzer Pflicht, Vorzug und Würde, sampt ihrer Wahl.
3) Die Ampts-Lade, ihre Schlüssel, Bücher und Rechenschafften.
4) Wie einer in das Ampt kommen kann, und erstlich wegen der Lehr-Jungen.
5) Wegen Lehr-Jungen, Gesellen und Meister-Gesellen.
6) Wie einer ein Meister werden kann.
7) Ordnung zwischen denen Meistern.
8) Ordnung zwischen denen Meistern und Gesellen.
9) Ordnung für die Meister und deren Lehr-Jungen.
10) Ordnung für das gantze Ampt.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, daß weiln unsere Vorfahren, die Könige des Reiches Schweden, auff allerhand dienliche Art und Weise, und wie die Zeiten es mitgegeben, allerhand Handwercker im Reiche einzuführen, getrachtet haben, und dieselben mit unterschiedlichen Privilegien und vor-

theilhafftiger Willkühr versehen, welche es aber gleichwohl nicht zu der Vollkommenheit und Vielheit bringen können, als das allgemeine Beste erfordert hat, meist aus den Ursachen, weiln sie nicht mit einer rechten Ordnung versehen gewesen, oder gebührend gehandhabet worden; dahero haben Wir nöthig erachtet, alle Handwercks-Schragen zu übersehen, und dieselben nach unsers Reiches und der Zeiten Gelegenheit, in eine allgemeine Ordnung zusammenfassen und einrichten zu lassen, auff Art und Weise, wie hiernechst folget.

Der erste Artickel.

Wegen der Handwercker- und Brüderschaffts-Gerechtigkeit, Gülden und Zusammenkünffte.

§. 1. Alle Handwercker und Brüderschafft (Zunftgenossenschaft) mögen ihre Gülden (Innungen) und Zusammenkünffte haben, auff daß alles mit desto besserer und guter Ordnung zum gemeinen Besten, wie auch der Aempter Beförderung, zugehen möge.

§. 2. Keine Güld- oder Aempter-Zusammenkunfft kann gehalten werden, es sey dann, daß drey Meister sind; so lange sie aber so starck nicht sind, halten sie sich alsdann an der nechsten Stadt im Lande, da selbige (in welcher eine solche) Handwercks-Gülde mit Schragen (Versammlungen) eingerichtet ist. Im Fall aber an dem Ort des Landes solche Brüderschafft und Societät (gesellschaftliche Verbindung) nicht wäre, da soll man sich zum Stockholmischen Schragen und Gülde halten, biß sie so starck werden, wie oberwehnet ist. Und alldieweil kein Schrag kann gehalten werden, da nicht drey Meister sind, also soll auch kein Schrag vermittelst einer gewissen Zahl der Meister geschlossen seyn, sondern darzu mögen kommen und eingenommen werden, so viele es (das Handwerk) redlich und wohl gelernet haben.

§. 3. Alldieweil keine Gülde oder Brüderschafft ohne einen gewissen Raum und Stelle, allwo die Gülde-Brüder ihre Zusammenkunft ha-

ben können, seyn kann; Also ist vor gut befunden, daß die Aempter, welche so starck sind, und alter Gewohnheit nach ihre eigene Gilde-Häuser haben, daselbst mögen beysammen (zusammen) kommen; Die übrigen aber haben ihre Zusammenkunfft entweder in einem der Stadt, oder sonst einem andern, zugehörigen Hause, welche Bürgermeister und Raht ihnen darzu zugeordnet haben, oder hiernächst verordnen werden. Auff daß aber der eine dem andern nicht verhinderlich seyn möge, stehets beym Magistrat, ihnen (jedem Amte) gewisse Tage und Zeit (Zeiten) zu verordnen, an welchen sie beysammen (zusammen) kommen können.

§. 4. Keine Zusammenkunfft mag in einigem Handwerck oder Gülde geschehen, ohne Bürgermeister und Rahts Wissen und Willen. Es soll auch allezeit einer von ihrem Mittel (vom Magistrat) darbey seyn, doch so, daß sie nicht mehr als viermahl im Jahre zusammen zu kommen verbotet (zusammengeladen) werden sollen, es sey dann, daß absonderliche und wichtige Sachen es erforderten, da sie ihr Quartal-Geld ablegen können, welches auff eine gewisse Summa und auff einmahl erleget werden soll, nach des gantzen Ampts Bewilligung, wie auch Bürgermeister und Rahts Gutbefinden, wobey für allen Dingen Acht gegeben werden muß, daß kein Handwerck über sein Vermögen damit beschweret werden möge. Da auch einer säumhafft und wiederspänstig sollte befunden werden, das bewilligte Quartal auszukehren, demselben soll sein Quartal auff $\frac{1}{4}$ Part (Teil) höher in der Summa für einen jedweden Monat, darinnen er sich nicht einfindet, gesetzet und vermehret werden, so lange er mit der Bezahlung ausbleibet.

§. 5. Es soll kein Ampt einige Zusammenkunfft, ohne des Aeltermanns und der Beysitzer Wissenschafft und Beywesen (Beiseyn) halten.

§. 6. Der Schragen soll vom Aeltermann und Beysitzern einmahl des Jahres dem gantzen Ampte fürgelesen werden.

§. 7. Bey der Aempter Zusammenkunfft muß ein Eydgeschworner Notarius und Stadt-Bedienter (Stadtbeamter) zur Stelle seyn, der

die Feder führe und anzeichne, was fürfalle, auch ein richtiges Protocoll darüber halte, welches er hernach in der Ampts-Lade einlegen und verwahren soll. Für solche seine Arbeit soll er nebst dem Lohn, den er von der Stadt zu genieſſen hat, von jedwedem Ampte eine billige Vergeltung haben, nach Bürgermeister und Rahts und des ganzen Ampts Gutbefinden, doch mit solcher Linderung (in so mäßiger Größe), daß die Aempter darüber sich nicht beschweren können.

§. 8. Keiner soll auſſer dem Reiche sich in Schragen und Gülde einlaſſen, daselbsten sein Quartal-Geld abzulegen oder seine Lehr-Jungen ein- und ausschreiben zu laſſen, bey ernstlicher Straffe, wenn er solches thut.

Der andere Artickel.

Wegen des Aeltermanns und der Beysitzer Pflicht, Vorzug und Würde, sampt ihrer Wahl (Erwählung).

§. 1. Auff daß alles in denen Aemptern geschicklich (gehörig) zugehen möge, so soll ein Aeltermann mit zween oder vieren Beysitzern darein seyn (als Amtsrichter angestellt seyn), nachdem sie (wenn die Aemter zur Besetzung dieser Beisitzer hinlänglich und genug) geschickte Männer darzu haben. Wenn aber Aeltermann und Beysitzer erwählet werden, gebühret dem Ampte zwey zu der Wahl zu setzen und fürzuschlagen (vorzuschlagen), von welchen Bürgermeister und Raht einen nimmt und darzu verordnet, welcher dann nachgehends, alter Gewohnheit nach, seinen Eyd auffm Raht-Hause ablegen soll, und welchen auch Bürgermeister und Raht nachmahls in solchen Sachen und Streitigkeiten, so sich eräugnen, und dem Ampte eigentlich und insonderheit angehen, gebrauchen mögen.

§. 2. Der sich weigert und das Ampt eines Beysitzers oder Aeltermanns nicht annehmen will, ohne rechtmäſſige und erhebliche Uhrsache [2]), der soll das erstemahl 3 Dahler Silber-Müntze an die Lade und 1 Dahler Silber-Müntze an die Armen büſſen [3]). Wird es ihm zum andern

mahl angebohten, und er weigert sich dennoch, so büsset er doppelt. Wird es ihm zum dritten mahl angebohten, und er weigert sich, so soll er zum selbigen Ampt nimmermehr kommen [4]).

§. 3. Aeltermann und Beysitzer sollen des Ampts Bestes und Frommen (Nutzen) suchen, und in keinerley Weise mit Willen und Vorbewust es mit den Böhnhasen [5]) halten, vielweniger dem durch die Finger sehen, der sein Meisterstück nicht recht machen kann, gegen besser Wissen und Warnung [6]). Für allen Dingen soll er (der Aeltermann) nichts thun oder verrichten, so das gantze Ampt angehet, nach seinem eigenen Gutdüncken, ohne Bürgermeister und Raht, sampt des Amptes Wissenschafft. Aber kleine und schlechte Zwiestigkeiten [7]) mag der Aeltermann und die Beysitzer mit des Rahts Beysitzern [8]) Bewilligung und Beywesen (Beiseyn) schliessen und abthun (entscheiden und abmachen).

§. 4. Aeltermann und Beysitzer müssen etlichermassen ein Prae oder Vorzug haben, entweder in der Lehr-Jungen oder Gesellen Auffdingung [9]), oder sonsten darinnen, was das sämptliche Ampt mit Bürgermeister und Rahts Vorwissen, ihrem Ungemach und Beschwer gemäß (im Verhältniß ihrer Mühe und Belästigung) [10]) befinden kann.

§. 5. Derselbige, so einmahl ordentlich und rechtmässig, als oben erwehnet ist, zum Aeltermann oder Beysitzer-Ampt gewählet worden oder gekommen ist, der soll dabey verbleiben, so lange er lebt, dafern er selber nicht wegen gewisser Motiven oder Uhrsachen seinen Abscheid fordert, oder sonsten Uhrlaub [11]) bekommt, oder aber wahnwitzig wird, wie auch sonsten einiger Mißhandlungen und Versehens wegen [12]) vom Bürgermeister und Raht, und andern, denen es zustehet [13]), abgesetzet wird.

§. 6. Wer den Aeltermann oder Beysitzer verunglimpfet, und entweder mit Schelt-Worten oder anderer Unhöfflichkeit verkleinert, derselbige soll büssen, für das Vergehen gegen den Aeltermann das erste mahl drey Dahler Silber-Müntze an die Lade, und einen Dahler Silber-Müntze an die Armen [14]); für das Vergehen gegen den Beysitzer

aber halb so viel. Kommt derselbe öffters wieder (begeht derselbe ein solches Vergehen öfter), da erwäge und überlege das Ampt mit Bürgermeister und Raht seine Fehler (Vergehen), und lasse ihn dafür pflichten (büßen), nachdem der Fehl (das Vergehen groß oder klein) ist. Der Schuldige aber demüthige sich und thue eine Abbitte. Imgleichen muß auch der Aeltermann seine Mitbrüder mit Schelt-Worten oder sonst nicht übel anfahren, ohne Uhrsache. Im Fall aber ein Güld-Bruder [15]) in eiffrigem Muht an einem von diesen, so obgemeldet sind, die Hand anlegen würde, derselbige soll für das Vergehen an dem Aeltermann 6 Dahler Silber-Müntze, und für das an dem Beysitzer 3 Dahler Silber-Müntze büssen, und ein drittes Theil so viel an die Armen geben [16]). Doch desselben Recht, den es angehet, nach dem Lagh (Gesetz) vorbehalten [17]).

§. 7. Wird einer vom Aeltermann oder Beysitzer seines Verbrechens wegen, rechtmässig sachfällig erkandt, und will hernach muhtwilliger Weise solche Straff-Gelder nicht ausgeben und erlegen, demselben soll seine Straffe auff ein vierdten Theil mehr erhöhet werden, bey jedweder Quartals-Zusammenkunfft, biß so lange er mit der Straffe sich gutwillig einfindet, es sey denn Sache [18]), daß Bürgermeister und Raht unterdessen aus erheblichen Uhrsachen solche Straffe entweder gehoben oder gemindert hat.

§. 8. Der jüngste Meister, so genanndt Jung-Bruder, soll des Ampts Gewerbe [19]) bestellen, und was ihm der Aeltermann Ampts wegen befiehlet, ausrichten, dafern er keinen andern im Ampte darzu bereden kann, dasselbige für ihn auszurichten. Ist er wiederwillig (widerspenstig) und versäumlich, ohne erheblichen Vorfall [20]), soll er einen Dahler Silber-Müntze in die Lade, und 12 Oere S. M. [21]) den Armen erlegen, dafern keine höhere Busse folgt, oder etwas absonderlichs durch ihn im Ampt versäumet wird; der büsse (denn in diesem Falle büße ein solcher) nach Bürgermeister und Raht, sampt des Ampts Ausspruch seinen Fehler, wie er verdienet haben kann. Versäumet er

auch, einem von den Gülde-Brüdern anzusagen, wanns ihm befohlen wird, büße er für einen jedweden, den er vergessen hat, 6 Oere Silber-Müntze [22]). Der jüngste Meister soll nicht aus der Stadt reisen, es sey dann, daß ers dem Aeltermann und Beysitzern erstlich angesaget, auff daß sie so lange einen andern an seine Stelle verordnen. Wann er aber in des Ampts Gewerbe [23]) oder Verrichtung ist, so soll alles, was ihm mit Worten und Wercken übels zugefüget werden kann, zur doppelten Straffe stehen.

Der dritte Artickel.

Wegen der Ampts-Lade, ihre Schlüssel, Bücher und Rechenschafften (Rechnungen).

§. 1. In dem Gülde- und Ampts-Hause hat ein jedwedes Handwerck seine Lade, worinn sie ihr (es sein) Geld, sampt Sigill (Siegel), Schrag und Privilegien, welche dem Ampte eigentlich zugehörig sind, verwahren sollen, welche Lade derselbe (derjenige), der im Gülde-Hause wohnet, wohl in Acht zu nehmen, und in seiner Verwahrung zu haben, und dem Aeltermann und Beysitzern, wann sie es begehren, folgen (verabfolgen) zu lassen, verpflichtet seyn soll, wann das Ampt zusammen kommt. Es sollen darzu drey Schlüssel seyn, deren einen soll der Aeltermann bey sich haben, die andern zwey aber bey denen beyden ältesten Beysitzern, von welchen keiner mit seinem Schlüssel, wann die Lade geöffnet werden soll, ausbleiben mag, bey Straffe eines halben Dahlers Silber-Müntze in der (die) Lade, und 4 Oere Silber-Müntze [24]) den Armen.

§. 2. Alle Geld-Bussen und Straff-Gelder, so vom Ampte und Handwercke herfliessen, sollen auch bey ihrer (des Handwerks) Lade verbleiben, doch also, daß von allen Straff-Geldern, so vermittelst Schragen [25]) aufferleget werden, ein jedweder [Handwerker] pro quota ein vierte Part so viel (verhältnißmäßig nach seinem Anteil an Strafgeldern, den vierten Teil davon) an die Armen auch gebe, zu verstehen, in den Stücken, darinn die Straff-Gelder an den Armen

so gar eigentlich und ausdrücklich nicht vermeldet sind [26]). Und dieweil alle Fehl (Vergehungen) und Versehen, so gegen Recht und Rechts-Ordnungen (Gesetze) geschehen, ausser dem Ampt, da die Sache und Verbrechen vorgegangen ist, vermittelst Rechts allda auch condemniret (verurteilt) und abgestraffet werden müssen: so soll auch der Bruchfällige, dafern die Sache vom Ampte [27]) herrühret, eben so viel in die Ampts-Lade geben, als ihm von dem Rechte (nach dem Urteil) für seine Sache aufferleget und er abgestraffet worden ist.

§. 3. Die Mittel (Beiträge) und das Geld, so in der Lade einkommen, müssen nicht auff eine oder andere Manier unnöthig verzehret, sondern mit Bürgermeister und Rahts Wissen und Willen, dem Ampte zum Nutzen und Besten angewandt werden.

§. 4. Aeltermann und Beysitzern gebühret jährlich auff Wallburgs Zeit [28]) von der Lade und deren Einkünfften Richtigkeit zu geben [29]) und Rechnung zu thun, im Beywesen (Beiseyn) der vom Bürgermeister und Raht darzu Verordneten (Abgeordneten) sowohl, als des gantzen Ampts Gegenwart; welche Rechenschafft im Amte verzeichnet, und von dabey seyenden Rechts-Beysitzern bezeuget werden soll, bey Straffe, so dieses muhtwilliger Weise versäumet wird, also, daß der Aeltermann in der Lade drey Dahler Silber-Müntze und einen Dahler Silber-Müntze [30]) den Armen gebe, ein Beysitzer aber die Helffte minder (weniger).

Der vierte Artickel.

Wie einer ins Ampt kommen kann, und erstlich wegen der Lehr-Jungen.

§. 1. Alle Lehr-Jungen sollen fürm (bei dem) Ampt und Gülde angenommen werden [31]), und wenn sie nicht frembd und weit weg gebohren sind, sollen sie ihren Gebuhrts- oder Zeugen-Brieff haben, welcher stracks in die Lade geleget werden soll. Es stehet auch allen Meistern frey, einen Lehr-Jungen ohne Bürgen anzunehmen Im Fall aber ein

Junge seyn würde, der gern ein Handwerck lernen wollte, und entweder nicht vermögte, Bürgen zu verschaffen, oder zuwege zu bringen, oder sich auch so hoch nicht verschreiben könnte, als das Ampt und die Meister von ihm forderten; da soll der Bürgermeister und Raht in solchem Fall verpflichtet seyn, auffs billigst zwischen ihnen Vergleichung (einen Vergleich) zu machen, auff daß durch solch unzeitig Beschwer (Beläſtigung) keiner, ein ehrlich Handwerck zu lernen, verhindert werden möge.

§. 2. Befindet sich ein Lehr-Junge unbequem (ungeschickt) zu dem Handwercke, so er annimmt (zu dem er sich verbindet), solches muß der Meister zu erkennen geben, ehe und bevor er ihn einschreiben läßt, innerhalb zwey Monat Zeit. Behält er ihn länger, so hat er dann keine Macht, selbigen Jungen zu verstossen, sondern soll ihn von dem Tage an im Ampte einschreiben lassen.

§. 3. Kein Junge soll in einem Handwerck über fünff Jahr lernen, auch keiner unter drey Jahren, nachdem das Ampt ist; es sey dann, daß er etwas zuvor gelernet hat, so mag es ihm in seiner Zeit abgekürtzet werden, nach des Aeltermanns und Beysitzers Gutbefinden.

§. 4. Stirbet ein Meister, ehe eines Jungen oder Lehr-Jungen Lehr-Jahre aus sind, der verbleibet bey der Wittwe seine Jahre, biß seine Lehr-Jahre aus sind, im Fall sie einen guten erfahrenen Gesellen hat, der der Werckstätte vorstehet, der ihn lehren und unterweisen kann. Im wiedrigen Fall mag er sich bey einem andern Meister begeben, der ihn auslehret, doch mit der Wittwe Willen, wie auch des Aeltermanns und der Beysitzer Bewilligung.

§. 5. Wann ein Lehr-Junge ausgelernet hat, und will aus der Lehre loß seyn, der soll es bey der Quartals-Zusammenkunfft suchen und begehren, und Außschreibe-Geld zwey oder drey Dahler Silber-Müntze [32]), nachdem das Ampt ist, geben: wie auch in die Gesellen-Lade, da (wenn) er von Mitteln (bemittelt) ist, 6 Marck Silber-Müntze [33]), und für den Lehr-Brieff Schreiber-Lohn einen Dahler Silber-Müntze [34]), ohne

dem Pergament und sonsten andern nohtwendigen Unkostungen, unter welchem Titel er jedoch nicht verpflichtet ist, zu einigem Geschenck von Essen, Bier oder Wein, wohl aber zu einem halben Dahler Silber-Müntze den Armen. Dafern der Junge nicht von Mitteln (bemittelt) ist, gemeldtes Geld zu bezahlen, da zahle es der Lehrmeister, und der Junge diene es hernacher als ein Lohn-Junge [35]) wieder ab, und sey verpflichtet, da es der Meister verlanget und begehret, bey ihm ein Jahr für (als) Lohn-Junge zu verbleiben, dafern nicht absonderliche Verhinderung darzwischen kommt, welches Bürgermeister und Raht, zusampt dem Aeltermann und Beysitzern, erforschen und prüfen sollen. Ein solcher Junge oder Geselle wandert darnach, dafern er sich im Ampte weiter versuchen will, oder bleibet dar (verbleibet) in der Stadt, da er gelernet hat.

Der fünffte Artickel.

Wegen Lehr-Jungen, Gesellen und Meister-Gesellen.

§. 1. Demnach ein Lehr-Junge, wie vor erwehnet ist, ausgeschrieben wird, und seinen Lehr-Brieff bekommen hat, und für (als) Gesell sich bey einem Meister angiebet, da soll derselbige Meister gewisse Abrede mit ihm nehmen, wie lange Zeit er in seiner Werckstätte verbleiben und arbeiten soll. Immittelst (während dieser Zeit) soll der Gesell von dem Meister keinen Abschied nehmen, der Meister soll ihn auch nicht verstossen, bey Straffe, eben so viel als an Lohn für dieselbige Zeit ausgelobet (zugesagt) und zu geben versprochen ist. Wann aber der Gesell bey dem Meister seine Zeit ausgehalten hat, soll er nicht verpflichtet seyn, als vor diesem bey etlichen Aemptern geschehen ist, wieder seinen Willen von der Stadt zu wandern, sondern er mag arbeiten, bey welchem Meister es ihm beliebet.

§. 2. Alle frembde Gesellen, die auff ihre eigene Bekostung (Bekôstigung) wandern kommen, die sollen sich beym Aeltermann angeben, und nach der Ordnung [36]) umb Arbeit sich befragen lassen. Bekommen

sie, oder einiger von denselbigen, keine Arbeit, da soll man ihnen oder demselben einen billigen Zehr-Pfenning geben, nach des Aeltermanns und Beysitzers Gutbefindung. Kommt aber ein Gesell auff des Meisters Unkostung und Verschreibung herein, derselbe verbleibet bey dem Meister, der ihn gefordert hat, und arbeitet in seiner Werckstätte zum wenigsten ein halb Jahr, bey Verlust, da ers nicht thun wird, eines halben Jahres Lohn, wie auch Erstattung der Unkosten, die der Meister auff seine Ankunfft gewandt hat. Darnach mag er sich, bey was für einen Meister in derselbigen Stadt er will, begeben, dafern zwischen Meister und Gesellen nichts anders abgehandelt und geschlossen ist. Wo aber dem so wäre, da soll es bey der Abhandlung (Abmachung) verbleiben, es sey dann Sache [37]), daß vom Bürgermeister und Raht, wichtiger Uhrsache halber, für rahtsam befunden würde, es (sie) auffzuheben.

§. 3. Ein Gesell soll seine Kiste und Felleisen bey seinem Meister, und nicht anderswo haben.

§. 4. Keine Zusammenkunfft soll unter denen Gesellen geschehen, es sey dann, daß zweene Meister und nicht minder, von selbigem Ampte zur Stelle, und mit darbey seyn. Geschicht es sonsten, so soll es ungültig [38]) seyn, und büssen oder pflichten die Gesellen an dero (ihre) Ampts-Lade 6 Dahler Silber-Müntze, und an den (die) Armen 1 Dahler Silber-Müntze [39]).

Der sechste Artickel.

Wie einer Meister werden mag.

§. 1. Keiner soll oder mag Meister werden, es sey dann, daß er sein Handwerck redlich und wohl gelernet, und gewisse Zeugnisse seines ehrlichen Verhaltens wegen hat, auch zum mindesten drey Jahr für (als) Gesell gearbeitet, es sey dann, daß andere wichtige Ursachen da seyn mögen, und Bürgermeister und Raht mit dem Ampte ihn tauglich erkennen, daß er in seinem Handwercke capable (geschickt) und gut ist.

§. 2. Keiner soll verpflichtet seyn, bey der gewöhnlichen Jahr-Arbeit zu stehen, seither er sich angegeben, und das Ampt gefordert hat [40]), es sey dann, daß Bürgermeister und Raht mit dem Ampte mercklich prüfe, daß es nöthig zu seyn erachtet würde, entweder seiner Jugend, oder geringer Erfahrenheit, oder sonsten anderer Umbstände wegen. Insonderheit soll der mit keiner Jahr-Arbeit beschweret werden, der einer Werckstätte in selbigem Handwercke in eines Meisters Stelle vorgestanden, und dermassen in seinem Handwercke gute Probe gethan hat.

§. 3. Will ein Gesell [41]) Meister werden, so ist der am bequemsten (geschicktesten) darzu, der zuvor Werck-Gesell gewesen ist, und einigen Werckstätten vorgestanden hat, doch also, daß auch kein ander ausgeschlossen werde, welcher erfahren ist, und sein Handwerck wohl gelernet hat, sondern er fordere das Ampt [42]), und gebe in der (die) Laden 1, 2 oder 3 Dahler Silber-Müntze, darnach das Ampt ist, und einen halben Dahler denen Armen [43]).

§. 4. Welcher ein Meister und Bruder im Ampte seyn will, der soll verpflichtet seyn, sein Meisterstück ohne einige andere Hülffe zu machen, so in selbigem Handwercke üblich ist, oder auch bey der Zeit Lauff kann dienlich und gebräuchlich gefunden werden, nach dem Modell, so der Aeltermann und Beysitzer mit Bürgermeister und Rahts Bewilligung ihm vorlegen werden. Selbiges soll in eines Werckstätte, in Beywesen (im Beiseyn) des von dem Ampte darzu verordneten Schau-Meisters [44]), von ihm verfertiget werden, doch ohne des künfftigen Meisters Beschwer- und Unkostung (Beläſtigung und Koſten) mit Kost oder Schenck (Speiſen oder Getränk) von Bier oder Wein. Dasselbige Meisterstück soll in einem von Bürgermeister und Rahts Seite, sampt Aeltermanns, Beysitzer und des Ampts Beywesen (Gegenwart), bey vorgesetzter (in der anberaumten) Zeit auffgewiesen werden. Ists verantwortlich (iſt die Arbeit von erforderlicher Güte), so soll es für gut erkandt, im wiedrigen Fall aber soll keine Straffe dafür ge-

nommen werden, sondern er arbeite wieder für (als) Gesell, und mache das Meisterstück auffs neue, doch also, daß keinem unnöthigen Vorwurffe bey solchem Raum gegeben werde; worüber Bürgermeister und Rath urtheilen, und das Auffsehen haben sollen.

§. 5. Wanns Meisterstück, als vorgemeldt, fertig ist, da soll er (der Gesell) das Ampt heischen (auffordern), und in die Lade 6 Marck Silber-Müntze geben, und 2 Marck Silber-Müntze [45]) an die Armen. Darnach aber, wanns Meisterstück auffgewiesen ist, wie auch gut erkanndt worden, soll er zehen Dahler Silber-Müntze in der (die) Lade, und fünff Dahler Silber-Müntze [46]) denen Meistern zur Verzehrung und Gast-Gebott, und nichts mehr geben, bey Verboht und Pflicht (unter der verbindlichen Strafe), den Armen zweymahl so viel, als er über die gesetzte Summa mehr gegeben hat, zu geben.

§. 6. Nachdem er Meister geworden ist, soll der Aeltermann ihn darzu halten [47]), wie auch selber mit ihm auffs Raht-Hauß gehen, daselbsten er die Bürgerschafft gewinnen [48]), und dem Könige und der Stadt schweren soll. Versäumets der Aeltermann, pflichte oder büsse er 2 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und einen Dahler Silber-Müntze [49]) an die Armen. Der jüngste Meister selber aber soll nach dem Lagh (Gesetz) und vermöge dem Rechte abgestraffet werden, dafern er sein Handwerck oder etwa bürgerliche Nahrung treibet, ehe und bevor er die Bürgerschafft gewonnen, es sey dann, daß Bürgermeister und Raht, sonderlicher Ursachen wegen, ihn eine lange Zeit verschonen wollten, damit er auffkommen könne.

§. 7. Meister-Söhne, und die, welche gedencken die Meister-Wittwen oder Töchter zu heyrahten, gewinnen das Ampt eben so wohl als andere. In der Unkostung aber werden sie auff die Helffte minder verschonet.

§. 8. Wäre irgend ein Gesell oder Knecht (Junge) [50]), der bey einem ehrlichen Meister gelernet hat, an dem Orte, da kein Ampt oder

Gülde, oder Amptes Zusammenkunfft ist, der soll nicht verstossen, sondern für gut erkanndt werden, dafern er insonderheit sein Handwerck wohl gelernet hat, und seithero sich ehrlich verhalten, worüber Bürgermeister und Raht Macht haben, zusammt dem Aeltermann und Beysitzern, es zu untersuchen und zu erkennen.

§. 9. Kommt auch irgend ein Gesell oder Handwercks-Mann, so in eines Herrn oder Edelmanns Dienst ist, oder gewesen ist, und will Meister und Ampts-Bruder werden, demselben soll es nicht verweigert werden, dafern er sonsten einen Paß und Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens wegen hat, und kann, wo er will, sein Meisterstück machen, und so weiter, was mehr darzu gehöret.

§. 10. Kommt auch ein Meister aus einem frembden Lande oder irgends einer Stadt im Reiche an, und suchet ein Ampts-Bruder zu werden, derselbe soll Beweiß von der Stadt daselbsten haben, wie auch vom Ampte, davon er gekommen, daß er ein redlicher Meister ist, und sein Handwerck wohl verstehet und verrichten kann; giebet in der (die) Lade 5 Dahler Silber-Müntze, und für den (die) Armen 1 Dahler Silber-Müntze [51]), und ist von den Meisterstücken und denen dabey übrigen Ampts-Beschwerungen [52]) befreyet.

Der siebende Artickel.

Ordnung zwischen denen Meistern.

§. 1. Gleichwie es denen Rechten gemäß ist, daß einer in eines andern Kauff oder Handel sich nicht mengen, oder einlegen soll; so viel mehr stehets denen Ampts-Brüdern unter sich zu, daß sie einander in keinem Fürkauff (Vorkauf) zuwieder thun, insonderheit in denen Wahren und Materien, so zu ihrem Handwerck dienen, mehr davor biethen, als ein ander von seinen Ampts-Brüdern von dem Käuffer (Kaufmann oder Verkäufer) dasselbe bedungen hat, und also die rohe Materie in des Handwerckers Händen steigern. Doch soll dahingegen keiner ver-

pflichtet seyn, daß wann er seine fertig gemachte Arbeit verkauffen oder veräussern will, sich nach eines andern Kauff zu richten, der seine Arbeit zu steigern gedencket, sondern ein jedweder mag das Seinige für den gelindesten Preiß verkauffen, als er kann und vermag. Dafern auch ein Ampt mit ungebührlicher Zusammensetzung [53]) hiergegen handeln würde, stehet solches zu des Bürgermeisters und des Rahts ernstlicher Abstraffung [54]).

§. 2. Kein Meister oder Gesell straffe seiner Amts-Brüder Arbeit ohne Ursach, bey Straffe das erstemahl 6 Marck Silber-Müntze, und 2 Marck [55]) an die Armen; und das andere mahl doppelt. Wird die Arbeit straffwürdig befunden, büsset er (der Schuldige) so viel, als die angefertigte Arbeit wehrt ist, welche der Aeltermann und Beysitzer besichtigen und darüber urtheilen sollen.

§. 3. Kein Handwercksmann mag sich in seines Ampts-Bruders, vermittelst richtigen Handel oder Abrede, angenommene und bedungene Arbeit eindrängen, bey Straffe von 3 Dahler Silber-Müntze in der (die) Lade, und einen Dahler Silber-Müntze [56]) an die Armen, und ersetze seinem Ampts-Bruder allen beweißlichen Schaden, es sey dann, daß ers dem Ampt erst zusage [57]), und der andere trete ohne Schaden davon ab, doch so (ausgenommen), daß, wenn der Handwercker, der die Arbeit erst bedungen hat, befunden wird, daß er seinen Mann [58]) unbilliger Weise auffgehalten, oder auff eine und die andere Weise vervortheilet hat, einer oder der ander nach des Bürgermeistern und Rahts, und des Ampts Gutbefinden, sonder Schaden darzu treten mag.

§. 4. Alle Handwercker mögen ihre Arbeit, wenn sie so beschaffen ist, daß sie gestempelt werden kann, nach der, vor diesem gemachten, Verordnung, oder die hiernächst gemacht werden kann [59]), mit ihrem Stempel-Zeichen oder Bemarckung bezeichnen, bey Verlust dessen, so solchergestalt ungestempelt verkaufft wird, an die Armen, und drey Dahler Silber-Müntze [60]) in der (die) Lade.

Der achte Artickel.

Die Ordnung zwischen denen Meistern und Gesellen.

§. 1. Ein Gesell ist schuldig, dem Meister für die Arbeit, so er unter Händen hat, zu antworten. Wird sie falsch und etwas vertauscht befunden, oder durch seine Arbeit und Versäumniß verderbet, so ersetzet er den Schaden, und ist doch, nach Beschaffenheit der Sachen, des Rahts-Beysitzer und Ampts-Straffe [61]) unterworffen, weil der Meister selbst dem antworten muß, der die Arbeit haben soll.

§. 2. Die Gesellen und Meister-Knechte [62]) sollen sich bey ihren Meistern wohl und redlich in ihren Werckstellen verhalten, und die Arbeit nicht versäumen, weder durch den freyen Montag, Spatziergang oder andere unnütze Dinge [63]). Thut das jemand und versäumet dadurch einen Tag, der arbeite zweene für einen und so forthan, und büsse einen halben Tages Lohn an die Armen für jeden Tag, und ist der Meister verpflichtet, dieses, so offte es sich zuträget, dem Aeltermann und Beysitzer zu erkennen zu geben, bey Straffe 4 Oere Silber-Müntze [64]). Im Fall aber der Gesell durch seine Versäumniß und Spatzierengehen dem Meister einen mercklich beweißlichen Schaden verursachet, soll er denselben (den Schaden), ausser bemeldter Straffe, ersetzen oder gut thun.

§. 3. Kein Geselle nehme einige Arbeit an, seinem Meister unwissentlich, für sich selbst zu seinem Gewinn zu arbeiten, bey Straffe 6 Marck Silber-Müntze in der (die) Lade und einen halben Dahler Silber-Müntze [65]) an die Armen, und gebe nachgehends dem Meister, was er verdienet hat; wenn aber seine Freystunden sind, mag er das thun [66]), doch mit des Meisters Wissenschafft. Kein Ampts-Meister gebe seinen Gesellen mehr an Wochen-Lohn, als von dem Ampte, mit des Bürgermeisters und Rahts Wissenschafft, geschlossen (bestimmt) ist, bey Straffe 3 Dahler Silber-Müntze in der (die) Lade, und einen Dahler Silber-Müntze [67]) an die Armen, und der Gesell, der mehr nimmt, die halbe

Straffe weniger. Doch mag einem nicht benommen seyn, daß ein Meister, wohl zu verstehen in denen Aemptern, darinnen es biß hieher gebräuchlich gewesen ist, auch nach Stücken-Zahl [68]) die Arbeit bedingen mag, wie sie sich am besten darumb vergleichen können.

§. 4. Alle Meister müssen zur rechter und vorgesetzter (vorgeschriebener) Zeit ihren Gesellen ihren billigen und bedungenen Lohn bezahlen, bey Straffe eines Dahlers Silber-Müntze in der (die) Lade, wenn darüber geklaget wird, und 8 Oere Silber-Müntze [69]) an die Armen. Dahingegen soll auch kein Gesell seines Meisters Arbeit versäumen. Thut er das ohne gerichtlichen Vorfall [70]) und wird darüber geklaget, so büsset er, wie oben bemeldet ist [71]).

§. 5. Ein Meister hat in seinem Hause, sowohl gegen die Gesellen, als Jungen, und das übrige Hauß-Gesinde, die Gerechtigkeit (Gerechtsame) eines Hauß-Wirths, doch der Stadt und des Ampts Gerechtigkeit ungekräncket [72]).

§. 6. Kein Gesell weigere sich das zu verrichten, was ihm sein Meister befiehlet, so weit es sein Handwerck betrifft, vielweniger setze er sich wieder seinen Meister mit unhöfflichen Worten, bey Straffe eines Dahlers Silber-Müntze in die Lade, und einen halben Dahler Silber-Müntze [73]) an die Armen, ohne der (die) gerichtlichen Straffe, nachdem die Sache seyn kann [74]).

§. 7. Der Werck-Geselle [76]), so seine Kost bey seinem Meister hat, und will sich mit dem, was das Hauß vermag, wann es billig und verantwortlich ist, nicht genügen lassen, der sey des Aeltermanns und der Beysitzer willkührlicher Straffe unterworffen.

§. 8. Kein Geselle unterstehe sich ausser seines Meisters Hause zu schlaffen, ohne des Meisters Zulaß oder Genehmhaltung, vielweniger Knechte oder Jungen [76]) mit sich in Krügen und unerlaublichen Zusammenkünfften zu locken. Der solches thut, büsse zum erstenmahl einen Dahler Silber-Müntze [77]) an die Armen, und zum andern und dritten-

mahl doppelt. Kommt er öffter wieder, sey er der Straffe unterworffen, die der Bürgermeister und Raht für recht prüfet (ermesset).

§. 9. Wird ein Geselle und Lehr-Junge auff Untreu und Diebstahl betreten, so nicht zu grob noch groß ist, derselbe mag zum ersten mahle, mit Zulaß des Bürgermeisters und Rahts, nach des Aeltermanns und der Beysitzer Urtheil gestraffet werden. Wenn er öffter wieder kommt, oder die Sache ist zum ersten mahle von der Grösse und Würde [78]), so wird er ans Gerichte verwiesen, daselbst zu büssen, wie das Recht vermag (wie das Gesetz es mit sich bringt).

§. 10. Will ein Gesell wandern, soll er von dem Ampte einen Paß nehmen, und an die Lade einen halben Dahler Silber-Müntze [79]) und soviel dem Schreiber zum (an) Schreiberlohn geben, und das Papier bezahlen.

§. 11. Läßt sich ein Gesell locken oder tubben [80]), er sey nüchtern oder truncken, suchend Abscheid aus Muhtwillen, so daß der Meister in seinem Handwerck Schaden dadurch leidet oder nimmt, so ersetze er den Schaden, und büsse in der (die) Lade 3 Dahler Silber-Müntze und einen halben Dahler (S. M.) [81]) an die Armen.

§. 12. Keiner locke oder mache eines andern Gesellen oder Lehr-Jungen abspänstig, bey Straffe 3 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und einen Dohler [82]) an die Armen, und gehe der Geselle wieder zu seinem vorigen Meister und Haußwirth, biß daß er einen redlichen und richtigen Abscheid bekömmt. Vielweniger mag ein ander ausser dem Ampte, er sey wer er wolle, von dem Handwercke einen Lehr-Jungen oder Lohn-Knecht [83]) locken, oder zu sich nehmen, sondern der Meister hat Macht, mit Zulaß des Bürgermeisters und Rahts, denselben wieder zu nehmen, und der, welcher einen solchen Knecht aus dem Ampte hat, ist pflichtig, allen Schaden und Unkosten zu bezahlen.

§. 13. Keiner nehme einen Knecht oder Gesellen an, welcher mit seines vorigen Haußwirths und Meisters Unwillen aus dem Dienst ge-

gangen ist, bey Straffe 2 Dahler Silber-Müntze in die Lade und 3 Marck [84]) an die Armen, und der vorige Meister nehme den Knecht wieder, es sey dann, daß der Meister ihm seinen Abscheid unbillig verweigere, worüber der Aeltermann und die Beysitzer Untersuchung thun, und urtheilen mögen.

Der neundte Artickel.

Ordnung für die Meister und ihre Lehr-Jungen.

§. 1. Einem Meister soll nicht verbohten seyn, soviel Jungen anzunehmen und zu lehren, so er nach Bürgermeisters und Rahts Gutbefinden zu unterweisen und ihnen fürzustehen (zu beschäftigen) vermag, doch so, daß er darneben in seiner Werckstätte, und bey seiner angenommenen Arbeit, Gesellen fordere und brauche, damit die Arbeit von den Jungen nicht verdorben, oder zu schlecht und übel gemacht werde, und soll ein Meister, bey Annehmung solcher Lehr-Jungen, am allermeisten und für andern, sich der einheimischen bedienen. Würde aber einer gefunden, der dieselbe (die Einheimischen) verstosse, und zur Annehmung seines Handwercks nicht zulassen oder verstatten wollte; der soll vom Bürgermeister und Raht, andern zum Exempel und Warnung, ernstlich gestraffet werden, wie es denn auch in des Bürgermeister und Rahts Untersuchung stehen soll, zuzusehen, ob ein Meister auch so viel Jungen im Dienst habe und lehre, als er soll und es von nöthen sey.

§. 2. Ein Lehr-Junge ist zwar verpflichtet, in seines Meisters Geschäffte zu lauffen, und seine Hauß-Geschäffte zu bestellen, doch daß solches mit Maaße geschehe, und er meist zu dem gebrauchet werde, so seine Lehre und Handwerck eigentlich angehet.

§. 3. Kein Meister, vielweniger ein Geselle, mag im Trunck oder sonsten aus blosser Arglist oder Bosheit einen Lehr-Jungen übel und unbillig schlagen und handthieren, bey Straffe in die Lade, das erstemahl 3 Dahler Silber-Müntze, und an die Armen ein Dahler Silber-Müntze [85]), das anderemahl gedoppelt. Kömmt er öffter wieder, so sey er der Straffe

unterworffen, so der Bürgermeister und Raht nebst dem Ampte für gut befinden, ihn damit zu belegen.

§. 4. Keiner soll, sonder Ursache, seinen Lehr-Jungen von sich treiben, ehe seine Lehr-Jahre aus sind. Der solches thut, büsse an die Armen 6 Marck Silber-Müntze [86]), und sey nichtsdestoweniger verpflichtet, den Jungen auszulehren. Meynet er, daß er rechtmässige Ursache habe, den Jungen zu verwerffen, so soll solches der Aeltermann und die Beysitzer untersuchen.

Der zehende Artickel.

Ordnung für das ganze Ampt.

§. 1. Kommt einige Klage für den Aeltermann und die Beysitzer, so sollen sie die Sache genau untersuchen und überlegen, ob dieselbe von der Wichtigkeit sey, daß das Ampt ausserordentlich [87]) zusammengeruffen, oder auch zum nechsten Quartal auffgeschoben werden möge. Ist die Sache von der Beschaffenheit, daß sie des gantzen Ampts Zusammenkunfft erfordere, gebe der, so (so zahle der, welcher) das Ampt zusammenberufft (zusammen zu berufen veranlaßt), oder begehret, 24 Oere Silber-Müntze in die Lade, und an die Armen 8 Oere Silber-Müntze [88]), und alsdann lasse er das Ampt zusammenkommen, daß die Sache mit Fuge (nach den Rechten) fürgetragen, und nach diesen Artickeln abgeurtheilt werden könne. Kann aber die Sache anstehen biß zur Quartal-Zusammenkunfft, alsdann giebt der Kläger in die Lade 8 Oere Silber-Müntze, und an die Armen 2 Oere Silber-Müntze [89]).

§. 2. Der, so das gantze Ampt verachtet, und mit verächtlichen Worten und Gebehrden schimpffet, büsse 3 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und einen Dahler [90]) an die Armen.

§. 3. Kein Ampts-Bruder soll sich unterstehen, einen Brieff, so an das Ampt geschrieben ist, zu verheelen oder auffzubrechen, sondern er muß denselben an den Aeltermann und Beysitzer, bey Straffe von 2 Dah-

ler Silber-Müntze in die Lade, und 24 Oere [91]) an die Armen, abliefern. Er soll auch nichts, so dem Ampte angehet, an ein Ampt, so wenig innerals ausserhalb Landes, dem Aeltermann unwissentlich und heimlich, schreiben, oder dasselbe verheelen, so ihm zugeschrieben seyn kann, bey selbiger Straffe.

§. 4. Der eine Sache wieder rege macht, so im Ampte einmal verglichen ist, soll seiner Unruhe halber 3 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und einen Dahler Silber-Müntze [92]) an die Armen büssen.

§. 5. Derjenige, so das, was im Ampte Berathschlagungs-Weise, in eines Rahts-Verwandten Gegenwart, innerhalb verschlossenen Thüren, abgeredet und abgeschlossen wird, einem der Parten, so da streiten, er mag vor (für) oder wieder ihn seyn, offenbahret, und solches ihm vollenkommentlich (vollkommen) überwiesen werden kann, büsse das erstemahl 3 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und einen Dahler Silber-Müntze [93]) an die Armen; das anderemahl doppelt, und so weiter, biß er sich bessert, und von seiner Plauderey (Plauderhaftigkeit) abstehet.

§. 6. Wenn jemand einen schilt, oder Schmäh-Worte wieder ihn, wegen seines Ampts-Bruders oder dessen Weibes, bey der Zusammenkunfft im Ampte ausstösset, der büsse 2 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und 2 Marck Silber-Müntze [94]) an die Armen für jedes Scheltwort, der Stadts-Gerechtigkeit fürbehalten [95]).

§. 7. Der, so seinen Bruder in der Zusammenkunfft und in der Gülde mit Hauen und Schlagen überfället, büsse so viel in die Lade, als das Gesetz oder Recht in gleichem Fall vermag, dem Stadt-Rechte nichts benommen [96]).

§. 8. Keiner mag aus der Gülde und der Zusammenkunfft ohne gerichtlichen Vorfall [97]) abtreten, ehe der Aeltermann und Beysitzer Urlaub geben, bey Straffe eines halben Dahlers Silber-Müntze in der (die) Lade, und einen halben Marck Silber-Müntze [98]) an die Armen.

§. 9. Wenn ein Meister oder Geselle für (vor) einer offenen Lade auff einander zu klagen beginnen, da mag kein ander Meister oder Gesell sich ungeruffen in ihre Rede, und das ihm nicht zukommt [99]), einlassen, bey Straffe ein Dahler Silber-Müntze in die Lade, und ein Marck Silber-Müntze [100]) an die Armen.

§. 10. Wer, wenn das Ampt zusammen ist, und die Lade offen stehet, sich unterstehet, Unlust zu machen [101]), aus einem eyfrigen Muhte auff den Tisch zu schlagen, und einem Trotz zu biethen, der soll, er sey auch aus dem Ampte wer er sey, 4 Marck Silber-Müntze in die Lade, und ein Marck Silber-Müntze [102]) an die Armen büssen. Dem Aeltermann aber stehet es frey, in Ampts-Sachen zu gebiethen und zu befehlen.

§. 11. Keiner mag zur Gülde gewaffnet kommen, bey Straffe 3 Marck Silber-Müntze [103]). Andere kleine Unlust [104]) wird gestraffet nach des Rahts, der Beysitzer und des Ampts Gutbefinden.

§. 12. Wenn das Ampt zusammen gewesen ist, und die Sachen unter ihnen verordnet sind [105]), und einer, so Straffe ausgegeben hat [106]), und auff die Gasse kömmt, und unnützen Mund brauchet, sagend: daß ihm Unrecht wiederfahren sey, oder auch beginnet seinem Mitbruder solches zu verweisen und fürzuwerffen, der auch damals in dem Ampte zur Stelle gewesen, der büsse in die Lade 2 Dahler Silber-Müntze, und 2 Marck [107]) an die Armen. Denn wenn ihm etwas zu nahe geschehen wäre, hätte er solches im Hause für (vor) dem Aeltermann und den Beysitzern zu erkennen geben, nicht aber auff öffentlichen Gassen lauffen und das Ampt ausschämen sollen. Wer auch von den Ampts-Brüdern solches höret, und nicht zu erkennen giebet, büsset ein halb Part weniger [108]).

§. 13. Eines Meisters Wittibe mag das Handwerck und die Werckstat, so lange sie Wittibe bleibet, und sich ehrlich verhält, ohne einige Beschwerde des Ampts auffhalten (länger vorstehen), und der Aeltermann sey verpflichtet, ihr Volck (Gesellen und Lehrjungen) zu schaffen, wie es die Gelegenheit und Zufälle mit sich bringen.

§. 14. Will ein Meister oder Ampts-Bruder sich bey einem Herrn in Dienst geben, derselbe hat seine Brüderschafft und Ampts-Gerechtigkeit nicht verbrochen, wenn er doch bleibet unter den bürgerlichen Aufflagen, und sein Quartal [109]) in die Lade giebet.

§. 15. Will einer, nachdem er Meister geworden, und in der Stadt gewohnet hat, an einem andern Ort im Reiche ziehen, und mit seinem Handwercke seine Nahrung gewinnen, so mag ihm solches zugelassen werden. Kommt er aber hernach zur selbigen Stadt, da er Bruder war, da darff er das Ampt von neuem nicht wieder gewinnen [110]), sondern gebe nur allein 5 Dahler Silber-Müntze [111]) in die Lade, und ist von allen andern Ampts-Beschwerden frey. Doch wenn er des jüngsten Meisters Ampt nimmer verrichtet hätte, so kann ers nachgehends thun, bis ihn ein ander ablöset.

§. 16. Wird ein Meister, wenn er die Ampts-Gerechtigkeit [112]) im Wohlstande gethan hat, arm oder kranck, und solches nicht aus seinem eigenen Verschulden, Saufferey, Schwelgerey und andern dergleichen herkommt, der soll aus der Ampts-Lade, mit Bürgermeister und Rahts Genehmhaltung, Hülffe bekommen, so viel das Ampt prüfet nöthig zu seyn, und die Lade entbehren kann. Stirbet er oder dessen Frau, kann das Ampt ihn mit den geringsten Unkosten begraben lassen. Kömmt er aber wieder auff, und zu besserm Stande und Mitteln, alsdann bezahlt er wieder, was er vom Ampte genossen hat, doch ohne alle Abgifft und Interessen.

§. 17. Wird einer wegen grober Missethat von Ehre und Redlichkeit geurtheilet [113]), der hat auch des Ampts Gerechtigkeit [114]) verlohren, es sey dann, daß er des Königs sonderbahre (besondere) Gnade genieße. Allein wegen solcher Sachen, dafür man sonst Straffe giebet, mag der Schuldige, nach abgegebener Straffe und Abfindung mit denen, so es zukommt, wohl wieder unter die Leute und Zusammenkunfft gelitten und nicht aus dem Ampte gestossen werden.

§. 18. Mißbrauchet einer Gottes Nahmen mit Schweren und Eyden, entweder aus böser Gewohnheit, oder auch aus Boßheit und Argheit, der soll dasselbe, was die Stadga oder Verordnung wegen der Eyde [115]) in sich hält, büssen.

§. 19. Keiner soll am Sonntage in seiner Werckstätte arbeiten, vielweniger spielen, sauffen oder schweren, bey Straffe, so die Stadga wegen Uebertretung des Sabbahts [116]) in sich hält.

§. 20. Wenn jemandem angesaget ist, und er doch ohne mercklicher Verhinderung und Vorfall sich absondert, wenn sein Ampts-Bruder, dessen Frau oder Kinder begraben werden, und nicht, wie es rechtmässig und billig ist, deren Beerdigung mit seiner Gegenwart verehret, da büssen die Meister 2 Marck Silber-Müntze in die Lade, und 1 Marck an die Armen; die Frau 8 Oere Silber-Müntze in die Lade, und 3 Oere [117]) an die Armen.

§. 21. Kein Böhnhase [118]) mag gelitten werden, noch das Handwerck gebrauchen, es sey denn, daß er sich gebührmässig mit dem Ampte abfinde, und die Bürgerschafft gewinne [119]); wiedrigenfalls mag ihn das Ampt mit Hülffe des Bürgermeisters und Rahts festnehmen lassen, und seine Arbeit und Werckzeug fällt dem Ampte zu. Doch sind hierunter der Edelleute Jahr-Diener und Handwercks-Leute [120]) nicht zu verstehen, welche nur allein für ihre Herren und deren Bedienten und Unterhabenden arbeiten mögen, sonst aber für keinen andern.

§. 22. Kein Ampt hat Macht, ohne Bürgermeister und Rahts Bewilligung und Wissenschafft, und in deren ausgeschickten Gegenwart [121]), Böhnhasen zu jagen.

§. 23. Keiner moucquire sich (spotte) über eines andern Handwerck oder andern Gebrauch weiter, als ihm bey seinem Ampte zugelassen wird, nach dem Unterscheid, welcher in den Aemptern schon gemachet ist, oder künfftig gemachet werden kann [122]); bey Straffe von 3 Dahler Silber-Müntze [123]), und die Arbeit sey verfallen an die Armen.

§. 24. Keiner von den Meistern mag sich entziehen, für Ihro Königl. Majest. und Crone zu arbeiten, wenn ihnen nach empfangenem Befehl vom Bürgermeister und Raht die Bezahlung zugesaget wird, bey Straffe von 2 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und an die Armen 3 Marck [124]), für jedesmahl, da er ungehorsam oder halßstarrig betroffen wird, der Cronen- und Stadts-Gerechtigkeit ungekräncket [125]).

§. 25. Kein Ampts- oder Handwercks-Mann, oder Handwercker, mag für seine Arbeit mehr nehmen, als die Taxa zulässet, in denen Handwercken und Sorten oder Gestalten (in der Art des Handwerks sowohl, als in der besondern Waarengattung eines Handwerks), so der Taxa [126]) unterworffen sind. Im übrigen aber nicht höher, als die Arbeit gebührend werth seyn kann [127]), nach Bürgermeister und Rahts, des Aeltermanns und der Beysitzer Wardirung und Gutbefinden. Wer mehr nimmt, als jetzt gesaget ist, der gebe wieder, was er unrechtmässig und allzu viel genommen, und büsse noch darzu dreymahl so viel, in dreyen Theilen, der Stadt, dem Ampte, und dem es zukommt.

§. 26. Keiner mag mehr Arbeit annehmen, als er gegen bestimmte Zeit und Tag verfertigen kann, bey Straffe des zehnten Pfenning von dem Preise, so verdungen ist, für jeden Tag, so darüber gehet, da es fertig seyn sollte [128]). Dahingegen sey ein jeder verpflichtet, zu bestimmter Zeit zu bezahlen, nachdem es abgeredet ist, daferne er nicht wegen der Bezahlung Auffschub bekommt. Im wiedrigen Fall, da ein Handwercker gezwungen wird, durch Proceß oder andere Zeit-Verspillung oder Versäumung das Seinige zu suchen, so soll der andere verpflichtet seyn, mit Interessen oder anderm beweißlichen Schadenstande zu bezahlen.

§. 27. Kein Handwercker oder Ampts-Meister soll sich unterstehen, altes für neues, oder für anders, als dasselbe ist, zu verkauffen; bey Straffe in die Lade 3 Dahler Silber-Müntze und einen Dahler [129]) an

die Armen, und ersetze demjenigen, so es gekauffet hat, den Schaden, dem Stadt-Rechte, nachdem die Sache ist, ungekräncket [130]).

§. 28. Verfälschet ein Handwercks-Mann oder Ampts-Meister einige Arbeit, der ist seines Lohnes verlustig, und muß 4 Dahler Silber-Müntze [131]) an die Lade büssen, und dem seine Arbeit ersetzen, der den Schaden empfangen. Das Verfälschte aber fällt denen Armen anheim, so viel als die Materie gut seyn kann [132]); doch der Stadt ihr Recht, nachdem die Sache ist, vorbehalten [133]).

§. 29. Vertauschet einer einige Arbeit, gebend schlimmere Materie, als er entgegen genommen, der soll so gut wiedergeben, als er es entgegen genommen hat, und ersetze allen den davon genommenen beweißlichen Schaden, nebst Büssung 3 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und 2 Dahler Silber-Müntze [134]) an die Armen, der Stadt Gerechtigkeit ungekränckt oder geschmälert (ungeschmälert) [135]).

§. 30. Wird geklaget, daß ein Meister jemand überschnellet, oder dasjenige, was er zur Arbeit annahm, von Händen gebracht (für sich verwandt) habe, und er dessen für (vor) Bürgermeister und Rath, dem Aeltermann und Beysitzern vollenkommentlich (vollkommen) überzeuget wird, der ersetze den Schaden, und büsse 7 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und 2 Dahler Silber-Müntze [136]) an die Armen, der Stadt ihre Gerechtigkeit vorbehalten [137]).

§ 31. Verdirbet jemand einige Arbeit, der behalte das Verdorbene selbst, und ersetze dem allen Schaden, von dem er die Arbeit empfing, und büsse nach Gutdüncken, wie Bürgermeister und Rath, der Aeltermann und Beysitzer, die Sache befinden.

§. 32. Wer einige Arbeit so und so gut zu verfertigen schrifftlich oder mündlich auff sich nimmt, und hernach nicht thut, der pflichte (büße) 2 Dahler Silber-Müntze in die Lade, und einen Dahler Silber-Müntze [138]) an die Armen, und ersetze dem allen Schaden, der arbeiten lässet.

§. 33. Will jemand arbeiten lassen, oder auch die Arbeit in seinem Hause bedingen, so mag alsdann kein Ampts- oder Handwercks-Mann sich weigern, dahin zu kommen oder zu schicken, dieselbige zu verfertigen, oder gegen billige Bezahlung anzunehmen, bey Straffe nachdem die Sache ist, und vom Bürgermeister und Raht mit dem Ampte geprüfet wird [139]).

§. 34. Alle Handwercker mögen für denen Kauff-Leuten und allen andern ihren Verlägern [140]), welche deren Arbeit nachgehends verkauffen und veräussern können, arbeiten.

§. 35. Alle die Straffen, so hier genennet werden, müssen von Silber-Müntze verstanden werden [141]).

Und ist also dieses der allgemeine Schragen und Ordnung, so Wir wollen, daß alle Handwercks-Aempter insgemein, ihnen zur gehorsamen Nachricht stellen (es sich zur gehorsamenden Nachachtung dienen lassen) sollen, biß zur weitern Verbesserung [142]), weil Wir Uns aus Königlicher Gewalt vorbehalten, zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern, wie es die Zeit und Gelegenheit geben oder zulassen will.

Damit aber alles, was hier verordnet ist, seine gebührende Würckung desto besser erlangen, und Wir den heylsamen Endzweck, worauff hier damit gesehen wird [143]), erhalten mögen: So befehlen Wir Bürgermeistern und Raht in allen Städten ernstlich, daß sie nicht allein Hand über diese unsere Ordnung halten, keinesweges zulassen, daß jemand hiewieder handeln möge, sondern auch die speciale Schragen und Verordnungen, für jedem Handwerck insonderheit [144]), von neuem übersehen, und darnach alles fügen und einrichten, mittheilend nachgehends denenjenigen, so es zukommt, solches zur Nachricht und Nachfolgung. Welches allen Unterscheid oder Trennung, so sonsten von vieler Einrichtung sich zutragen könnte, zu vermeiden, solchergestalt geschehen und verrichtet werden soll, daß Bürgermeister und Raht hier in Stockholm, zuerst eines jeden Schragen für sich nehmen, und darüber, zufolge dieser allgemeinen Ordnung, eine gewisse Verfassung machen

und sie an unser General-Commercie-Collegium, dem Wir die Ober-Aufsicht von diesem gantzen Werck gnädigst anvertrauet haben, übergeben, damit dieselbe daselbst weiter überleget, gebilliget und vollenzogen werde. Wornach Bürgermeister und Raht sie wieder zu sich nehmen, und dem Handwercks-Ampte, so es zukömmt, endlich (zuletzt) zu Händen stellen sollen. Und wenn alle Schragen allhier auff solche Art eingerichtet sind, alsdann sollen dieselben weiter, nach jeder Stadt im Reiche [146]), bey ihrer Aufforderung [146]), und nachdem es vonnöthen seyn wird, mitgetheilet werden, auff daß eine Gleichheit der Schragen für jedes Handwerck erhalten werden möge [147]). Wir gebiethen anbey allen unsern Befehlshabern, an was Ort sie seyn mögen, daß sie Ampts halber, und wenn sie ersuchet werden, Bürgermeister und Raht in allem, so zur Vollenziehung und Bewerckstelligung alles vorhergesetzten dienen, und dadurch zu Auffnehmen und Beförderung der Handwercker gereichen kann, hülfreiche Hand leisten sollen [148]). Wornach alle, denen es zustehet, sich gehorsahmlich zu richten haben.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit unserm Königl. Secret (Siegel), wie auch unserer HochgeEhrten und Hertzgeliebten Frau Mutter, nebenst der andern Unser und Unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben zu) Stockholm, den 1. Martii Anno 1699.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe,
Graf zu Wissingsburg, Schwed. Reichs-Truchseß.

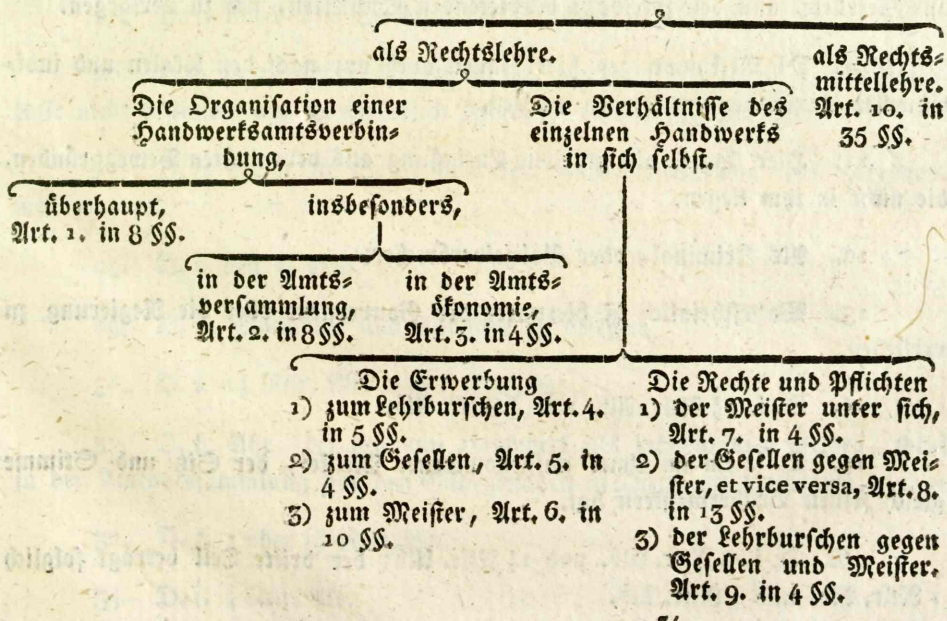
Lorentz von der Linde,
in des Reichs-Marschalls Stelle.

Nikolas Brahe,
in des Reichs-Ammirals Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie,
Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt,
Schwedischer Reichs-Schatzmeister.

1. Diese Handwerksordnung gehört eigentlich zum Stadtrechte. Da sie aber auch Handwerker auf dem Lande verbindet, so hat sie auch hier auf Duldung Anspruch. Ob sie nun gleich ausdrücklich für Schweden und Finnland gegeben worden: so beweiset doch der Inhalt selbst und der Schluß, daß sie die allgemeinen Grundsätze für jede Provinzialhandwerksordnung in den Städten und auf dem Lande, sowohl des Reiches Schweden, als der damit verbundenen Provinzen, festsetzt; wozu noch kommt, daß sie dann auch wirklich in Livland allgemeine Gesetzeskraft auf dem Lande gegenwärtig hat, und selbst von städtischen Bürgern, obgleich diese Handwerksordnung in keiner livländischen Stadt unter den Bürgern gilt, indem daselbst die bestätigten Schragen jedes Amtes gelten, gegen den Adel und Landbewohner gebraucht wird. In der neuen Stadtordnung Katharina's II., vom Jahr 1785, ist auch im 123sten Punkt eine allgemeine Handwerksordnung in 117 §§., S. 37 bis 68, aufgestellet, die mit dieser viel Aehnlichkeit hat. Um den Zusammenhang des, unserer Handwerksordnung vorgesetzten, Inhalts der Artikeln besser zu übersehen, wird folgende Tabelle nicht undienlich seyn. Die Artikeln enthalten Vorschriften für die Handwerker



2. Diese Ursachen sind nur aus den speziellen und lokalen Handwerksordnungen, und in den darin bestimmten und individuellen Verhältnissen, abzunehmen.

3. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

4. Die Wichtigkeit dieser Strafe liegt darin, daß sie eine Ausschließung des bürgerlichen Vertrauens nach sich zieht.

5. D. i. ein solcher Handwerker, der seine Arbeit ohne hinlängliche Kenntniß und übereilt verfertigt.

6. D. h. obgleich ein solcher Handwerker von der schlechten Güte seines Meisterstücks selbst sowohl, als vom Aeltermann, überzeugt worden ist.

7. D. i. unbedeutende und einfache Streitigkeiten.

8. D. i. der Amtsherr aus den Magistratsgliedern.

9. D. h. sie haben das Vorzugsrecht, bei Bedürfnissen an Lehrburschen und Gesellen, aus den sich dazu darbietenden Subjekten, sich zu versorgen.

10. Die Bestimmungen hier können auch nur nach den lokalen und individuellen Umständen entschieden werden.

11. Hier soviel, als gebetene Entlassung aus veranlaßten Beweggründen, die nicht in ihm liegen.

12. Als Kriminal- oder Polizeiverbrecher.

13. Wahrscheinlich ist hierunter der Gouverneur oder die Regierung zu verstehen.

14. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

15. D. i. ein im Amte aufgenommener Meister, der Sitz und Stimme gleich seinen Brüdermeistern hat.

16. D. i. 3 Rtlr. Alb. und 1½ Rtlr. Alb; der dritte Teil beträgt folglich 1 Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

17. D. h. ungeachtet der dem Beleidigten in der Amtsversammlung zuerkannten Geldvergütung, bleibt ihm doch noch offen, überdem bei dem ordentlichen Richter gesetzliche Genugtuung zu fordern.

18. Hier soviel, als der Fall; oder: es sei dann die Sache von der Beschaffenheit.

19. D. i. Geschäfte der Amtsversammlung.

20. Vielleicht würden hier auch die Hindernisse entschuldigen, die im Ritterrechte angeführet sind. S. Samml. livl. Ges., Bd. I. S. 160.

21. D. i. ½ Rtlr. Alb. und 7½ Mark heutiges Geldes.

22. D. i. 3¾ Mark heutiges Geldes.

23. S. Anmerk. 19.

24. D. i. ¼ Rtlr. Alb. und 2½ Mark heutiges Geldes.

25. D. i. durch den Beschluß der Amtsversammlung.

26. D. i. zu verstehen in den Fällen, wo die Strafgelder in die Armenkasse nicht bestimmt und ausdrücklich festgesetzt oder angegeben sind.

27. D. h. wenn die Sache von der Amtsversammlung aus aufgenommen worden.

28. D. i. den 1. Mai.

29. D. h. Einnahme und Ausgabe zu belegen.

30. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

31. D. h. Alle, die sich zum Handwerk als Lehrburschen melden, sollen in der Amtsversammlung vor den Gildegenossen in Dienst aufgenommen werden.

32. D. i. 1 oder 1½ Rtlr. Alb.

33. D. i. ¾ Rtlr. Alb.

34. D. i. ½ Rtlr. Alb.

35. D. i. als ein Lehrbursche, der in Lohn stehet, und nicht als ein solcher, der für das Auslehren unentgeldlich dienet.

36. Nämlich nach welcher sie an einem Orte bei ihrer Handwerkswanderschaft angekommen sind.

37. S. Anmerk. 18.

38. Nämlich was die Gesellen als Beschluß unter sich festsetzen.

39. D. i. 3 Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

40. Diese Periode würde deutlicher also lauten: Kein Gesell soll verpflichtet seyn, bei dem Meister, woselbst das Amt ihn, auf sein Verlangen zur Arbeitanstellung, eingedungen hat, die gewöhnliche Jahresarbeit auszustehen.

41. In den vorigen Ausgaben stehet dafür: Werck-Gesell; so aber aus dem Nachfolgenden, wo aus den Gesellen dem Werkgesell ein gewisser Vorzug zugestanden wird, als Druckfehler hervorgehet.

42. D. h. die Meisterschaft.

43. D. i. ½, 1 oder 1½ Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

44. D. i. der Meister, welcher darauf zu sehen hat, daß der Gesell selbst seine Meisterarbeit verfertige.

45. D. i. ¾ Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

46. D. i. 5 Rtlr. Alb. und 2½ Rtlr. Alb.

47. D. i. ihn dazu anhalten.

48. D. i. Bürger zu werden verpflichtet ist.

49. D. i. 1 Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

50. Das Wort Knecht (Junge) bedeutet hier wohl soviel, als ein ausgelernter Lehrbursche, der Gesell werden will.

51. D. i. 2½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

52. Nämlich die ein Gesell hat, welcher Meister wird.

53. D. h. wenn ein Amt hierin sich verbinden sollte, um für einen ungeziemenden Preis seine Arbeiten verfertigen zu wollen.

54. Dieses geschiehet heutiges Tages nur sehr wenig, und die Handwerker verfahren sehr willkührlich in ihren Preisen, da es keine Handwerkertaxe giebt, die von Zeit zu Zeit reguliret wird.

55. D. i. ¾ Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

56. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

57. Wahrscheinlich ist dieses ein Druckfehler, und soll heißen: ansagen, anzeigen. Man hat aber diese Verbesserung nicht machen wollen, weil es auch ein Kunstausdruck der Handwerker seyn kann.

58. Nämlich der Kundmann, mit dem er die Arbeit bedungen.

59. Wann diese Stempelordnungen ergangen seyn mögen, ist unbekannt.

60. D. i. 1½ Rtlr. Alb.

61. D. h. der Strafe, welche ihm vom Amt, im Beiseyn des aus dem Magistrat abgeordneten beisitzenden Mitgliedes, auferleget wird.

62. Wahrscheinlich soviel, als Lehrbursche der Meister.

63. Hierauf wird nur zu wenig geachtet.

64. D. i. 2½ Mark heutiges Geldes.

65. D. i. ¾ Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

66. D. h. für sich und zu seinem alleinigen Gewinn arbeiten.

67. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

68. Heutiges Tages geschiehet dieses am häufigsten, weil die Gesellen sonst sehr langsam arbeiten.

69. D. i. ½ Rtlr. Alb. und ⅛ Rtlr. Alb.

70. S. Anmerk. 20.

71. Nämlich im §. 2.

72. D. h. ungeachtet der dem Meister hier zugestandenen Hauszucht, behält das Amt und der Magistrat das Recht der Oberaufsicht bei solchen Züchtigungen.

73. D. i. ½ Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

74. S. Anmerk. 17.

75. Vielleicht hier soviel, als Altgesell, der erste Gesell, der den Meister in dessen Abwesenheit repräsentiret.

76. D. i. Lehrburschen.

77. D. i. ½ Rtlr. Alb.

78. D. i. Wichtigkeit.

79. D. i. ¼ Rtlr. Alb.

80. Wenn dieses tubben nicht gleichbedeutend mit locken ist, so ist der Sinn davon dem letztern nahe verwandt.

81. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

82. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

83. S. Anmerk. 50.

84. D. i. 1 Rtlr. Alb. und 15 Mark heutiges Geldes.

85. S. Anmerk. 82.

86. D. i. ¾ Rtlr. Alb.

87. Diese Ergänzung wird durch das Folgende dieses §. gerechtfertigt.

88. D. i. 15 Mark und 5 Mark heutiges Geldes.

89. D. i. 5 Mark und 2½ Ferding heutiges Geldes.

90. S. Anmerk. 82.

91. D. i. 1 Rtlr. Alb. und 15 Mark heutiges Geldes.

92. S. Anmerk. 82.

93. S. Anmerk. 82.

94. D. i. 1 Rtlr. Alb. und ¼ Rtlr. Alb.

95. D. h. ausser den Strafen, die das Amt ihm auferleget, bleibt noch offen die Strafe, in die die Stadtgerichte, nach den Stadtgesetzen, ihn zu verurteilen berechtiget sind.

96. Wahrscheinlich ist hier das Gesetz gemeinet, welches im 2ten Artikel, §. 6., erteilet wird. In Rücksicht des Vorbehalts für das Stadtrecht gilt das, was Anmerk. 95. gesagt worden.

97. D. h. ohne Veranlassung von Seiten des Gerichts.

98. D. i. ¼ Rtlr. Alb. und $\frac{1}{176}$ Rtlr. Alb.

99. D. h. sobald es ihm nicht erlaubt worden.

100. D. i. ½ Rtlr. Alb. und ⅛ Rtlr. Alb.

101. D. i. Verdrüßlichkeiten zu erregen, oder Unfug anzugeben, der Alles störet.

102. D. i. ½ Rtlr. Alb. und ⅛ Rtlr. Alb.

103. D. i. ⅜ Rtlr. Alb.

104. D. i. Uebermuth.

105. D. h. die Sache durch einen Beschluß entschieden ist.

106. D. i. erleget hat.

107. D. i. 1 Rtlr. Alb. und ¾ Rtlr. Alb.

108. D. i. halb so viel, als der Schuldige. Heutiges Tages möchte sich schwerlich ein solcher Angeber finden, ohne Gefahr zu laufen, verfolgt zu werden.

109. D. i. die vierteljährig in die Amtskasse zu erlegende Abgabe.

110. D. h. er bedarf nicht wieder als Meister eingeschrieben zu werden.

111. D. i. 2½ Rtlr. Alb.

112. D. h. die Gebühren zur Erlangung des Rechtes, als Meister zu handwerken.

113. D. h. der als Verbrecher bestraft wird.

114. D. h. die Gerechtsame eines amtssäßigen Meisters.

115. Dieses ist die Strafordnung von 1653. S. Verordn. XV.

116. Die Verordnung, von welcher hier die Rede ist, hat man nicht aufgefunden. Als eine erneuerte Verordnung erscheint sie im Jahr 1687, den 17. Oktober, die weiter unten vorkommen wird.

117. D. i. ¾ Rtlr. Alb., ⅛ Rtlr. Alb. und 3¾ Ferding heutiges Geldes.

118. S. Anmerk. 5. Die Strafe für Böhnhasen ist im Patent vom 28. Oktober 1785 wiederholet.

119. D. h. Bürger werden.

120. D. h. Handwerker, die bei Edelleuten im Dienst stehen, auf jährlichen Handwerksgehalt.

121. Der Ausdruck: ausgeschickte Gegenwart, ist ohne Sinn, und es ist daher nicht zu zweifeln, daß hier ein Druckfehler vorgegangen ist. Vielleicht soll es heißen: ohne Beiseyn der, vom Magistrate zum Böhnhasenaufsuchen, mitgegebenen Abgeordneten.

122. Diese Stelle ist dunkel. Wahrscheinlich soll sie also heißen: Keiner mache des andern Handwerk oder Handwerksgebrauch lächerlich, als nur in sofern, als selbst vom Amte erlaubt ist, damit Scherz zu treiben, und zwar mit den Unterscheidungen der Umstände, unter welchen jedes Amt solches erlaubt hat, oder künftig erlauben wird.

123. D. i. 1½ Rtlr. Alb.

124. D. i. 1 Rtlr. Alb. und ⅜ Rtlr. Alb.

125. D. h. ausserdem bleibt es noch offen, daß, von Seiten der Krone, ein solcher ungehorsamer Meister dem Gerichte übergeben, und auch vom Magistrat noch dafür angesehen werden kann.

126. Eine solche Taxe, so wünschenswerth sie ist, ist für jedes Handwerk bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Wissenschaft gediehen.

127. D. h. die Taxe selbst soll nicht den eigentlichen Werth der Arbeit übersteigen.

128. D. h. soviel, als zehn vom Hundert. So kann z. B. die Arbeit, die für 100 Rtlr. bedungen ist, in vier Wochen geliefert zu werden, wenn sie zehn Tage später geliefert wird, durch die Versäumung der Zeit umsonst geliefert werden. — So hart diese Strafe scheint, so nützlich ist sie, um den Handwerker zum Fleiß und zur Erfüllung eines überlegten Versprechens zu zwingen, aus dessen Nichterfüllung oft großer Schaden erwächst.

129. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

130. S. Anmerk. 95.

131. D. i. 2 Rtlr. Alb.

132. D. h. so viel oder so wenig, als wahrer Werth in der verfälschten Materie ist.

133. S. Anmerk. 95.

134. D. i. 1½ Rtlr. Alb. und 1 Rtlr. Alb.

135. S. Anmerk. 95.

136. D. i. 3½ Rtlr. Alb. und 1 Rtlr. Alb.

137. S. Anmerk. 95.

138. D. i. 1 Rtlr. Alb. und ½ Rtlr. Alb.

139. Dieser §. verdiente mehr beobachtet zu werden, als gewöhnlich geschieht.

140. D. h. diejenigen, welche dem Handwerker Vorschüsse oder Verlag zu Arbeiten zum Verkauf gegeben haben. Deutlicher lautet dieser §. also: Ein jeder Handwerker kann für Kaufleute, oder sonst für Verlagshandlungen, welche die Handwerkerarbeiten veräussern, arbeiten.

141. Dieser §. ist wohl nur zur Bekräftigung der schon in Silbermünze bestimmten Strafen der vorhergegangenen §§. angefügt.

142. Diese Verbesserungen sind zu schwedischen Zeiten, so viel bekannt, nicht im Allgemeinen erfolgt, wohl aber in neuern Zeiten, und namentlich durch die Stadtordnung von 1785. Siehe Anmerk. 1.

143. D. i. den heilsamen Endzweck der guten Ordnung, welche durch diese Vorschriften beabsichtigt werden soll.

144. Die besondere Ordnung für jedes einzelne Handwerk ist gewöhnlich im Amte selbst, und meist schriftlich, vorhanden. Ob diese nach der allgemeinen Handwerksordnung, die hier gegeben worden, übersehen und eingerichtet sind, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen.

145. Ob alles Vorstehende geschehen, läßt sich, gleichfalls aus Mangel an Nachrichten darüber, nicht bestimmen.

146. D. h. sobald dazu eine Aufforderung sich ergiebt.

147. Dieser Schluß scheint deutlich darauf zu gehen, daß diese Handwerksordnung ausdrücklich auch, nach und nach, überall in den Ländern, die Schwedens Oberherrschaft anerkannten, eingeführt werden sollte. Vergl. hierbei Anm. 1.

148. Die hier, wie im §. 32. und 26., geschehene Ausbesserung des Textes, rechtfertigt schon die L. O. von 1707 in den angezeigten Druckfehlern.

XXIX. Verordnung.

J. K. M. Brieff an alle Dero Hoff-Gerichte, wegen Abstraffung adelicher (beim Adel in Dienst stehenden) Bedienten, welche ihrer Herrschafft (Hausherrschaft) Mittel (Vermögen) unter Händen gehabt, und mit Schulden betreten werden (in Schulden gerathen).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Unsere sonderliche Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen.

Liebe getreue Herren Reichs-Truchses [1]), Präsident und sämptliche Assessores.

Demnach die Ritterschafft und Adel [2]) auf den beyden letzt-gehaltenen Reichs-Tagen [3]) sich unter andern darüber unterthänigst beschweret haben, daß sie wieder (wider) ihre Bediente, es seyn Vögte, Casseure, Buchhalter [4]), oder wie sie sonst Namen haben mögen, welche was (etwas) von ihren Mitteln (Vermögen) unter Händen haben, wenn sie einige Untreue und Schulden bey selbigen verspühren, zu dem Rechte, so sie gerne verlangen, nicht verholffen werden, demüthigst ersuchend [5]), daß solches zum Besten [6]) geändert (abgeändert), und ihre untreue Diener gleichwie für andern Diebstahl angesehen und gestraffet werden mögen, wodurch Wir veranlasset worden, diese Sache in nähere Consideration (Erwägung) zu ziehen: Als haben Wir nach genauer Erwegung derselben, endlich dahin resolviret (verfüget):

1) Daß ein Unterschied gemachet und in Acht genommen werden müsse zwischen den Bedienten, deren Treue man sich mittelst realer (ding-

licher) Bürgschafft [7]) hat versichern lassen, und andern, welche keine Bürgen gestellet, sondern sich den allgemeinen Gesetzen, und eigener Gefahr, unterworffen zu haben scheinen; dergestalt,

2) daß jene [8]) von weiterer Straffe wohl befreyet und loßgesprochen werden können, weiln sie die Zahlung ihrer Schulden zur Genüge prästiren (leisten), wohl zu verstehen, in so weit solches die Herrschafft [9]) angehet, der Cautionisten (Bürgen) Recht doch aber unpräjudiciret (unbenachteiliget) [10]);

3) daß diese letztere [11]) aber, welche dergleichen Sicherheit ihren Dienstherren nicht gegeben haben, härter angesehen werden müssen, und im Fall selbige etwas schuldig zu seyn befunden würden, welches sie nicht zu restituiren (ersetzen) oder zu bezahlen [12]) vermöchten, müssen sie mit dem Leibe büssen, was sie mit Gelde nicht erlegen können [13]), nach dem die Sache und eines jedweden Verbrechen und Versehen groß zu seyn, und nach Lagh (dem Gesetz) und der Straff-Ordnung [14]) verdienet zu haben befunden wird, wodurch die Exception von anvertrautem Guhte [15]), welche zu dergleichen Menschen Entschuldigung allegiret (angeführt) zu werden pfleget, billig zu limitiren (beschränken) ist, allermassen dieselbe zum Theil Gelegenheit zur Untreue zu eröffnen scheinet, zum Theil auch bey den letzteren eigentlich keine Statt finden mag, weiln selbige bey Antretung ihrer Dienste, anstatt einer realen Bürgschafft [16]), tacito (stillschweigend) mit ihren eigenen Personen caviret (sich verbürget) haben, und können sie also sich mit Fug nicht entziehen, an ihren Personen zu leiden [17]), was sie verbrochen, da sie nicht was anders haben, damit zu büssen [18]).

Welche unsere Resolution (Verfügung) und Erklärung Wir auch vor nöthig erachtet, Euch [19]) hiemit in Gnaden zu eröffnen, damit Ihr bey dergleichen vorfallenden Sachen, sowohl Euch selbsten darnach richten, als auch denen, unter Eurer Jurisdiction sortirenden (Gerichtsbarkeit stehenden) Richterstühlen, gleichergestalt ankündigen und wissen lasset, daß sie (diese) bey Aburtheilung dergleichen Fälle, das, was Wir hierinn statuiret (verordnet), und welches Wir sowohl der Ritterschafft und des

Adels unterthänigem Begehren, als auch der Justice (Rechtspflege) selbsten ähnlich [20]) zu seyn vermuhten, in gebührende Obacht nehmen mögen.

Ihr wollet also Euch dieses zur Nachricht dienen lassen, und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich (besonders) gnädiglich. Datum (gegeben zu) Stockholm, den 6. Martii 1669.

Praem. Praemit. [21]).

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

1. Dieses Schreiben ist, wie aus dem Nachfolgenden deutlich hervorgeht, an die schwedischen Hofgerichte, und zwar an das Stockholmsche Hofgericht insonderheit, welches es den übrigen mitzuteilen gehabt hat, gerichtet, wo der Reichstruchsess als Präsident saß; daher er besonders vor allen andern Präsidenten genannt wird.

2. Des Reiches Schweden nämlich, der auf dem Reichstag stimmte.

3. In welchen Jahren diese Reichstage gehalten worden sind, von welchen hier die Rede ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

4. Es sind hierunter die Wirthschaftsverwalter (in Livland Amtleute genannt), Kassaverwahrer, welche die Gelder für veräusserte Gutsprodukte empfangen, und Rechnungsführer, zu verstehen.

5. Besser: und Uns demüthig ersucht haben.

6. Der allgemeinen Sicherheit sowohl, als des Adels insonderheit.

7. D. i. mit einer Bürgschaft, die ein Anderer, mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, leistet; — denn nur von dieser Bürgschaft ist, wie das Nachfolgende ausweiset, die Rede. Eine Vorsicht, die noch jetzt allen Gutsbesitzern sehr zu empfehlen ist.

8. Die mit Bürgschaft Versehenen.

9. D. i. Dienstherrschaft.

10. D. h. dem Bürgen wird nicht benommen, alle Rechtsmittel anzuwenden, um sich für den Schaden aus seiner Bürgschaft zu verwahren.

11. Die mit keiner Bürgschaft Versehenen.

12. D. h. das Veruntreuete in seiner Gattung wieder zu erstatten, oder nach seinem Werthe zu vergüten.

13. Nach der bekannten Rechtsregel: qui non habet in aëre, luat in corpore. S. Verordn. XXXIII. §. XXII.; auch die nachfolgenden Richterregeln, §. 16. P. 16.

14. Dieses ist die Verordn. XV.

15. Diese Einreden bei Klagen, wegen anvertrautem oder niedergelegtem Gut, bestehen vorzüglich in der Frage: welche culpa der Depositar zu leisten hat? und werden hier dadurch, daß die Veruntreuung, wenn sie nicht ersetzt wird, verpönt seyn soll, beschränkt.

16. S. Anmerk. 7.

17. D. h. körperliche Strafe zu untergehen.

18. Diese ganze Verordnung ist, obgleich sie nur auf Schweden beschränkt war, auch in Livland Gesetz geworden, und hat daher volle Anwendbarkeit. Man vergleiche hierbei auch die nachfolgenden Verordnungen vom 23. November 1686, vom 23. Januar 1700, und Verordn. XXXIX. Cap. XI. Neuere Patente haben ihr noch eine bestimmtere Ausdehnung gegeben, die man in Nielsens Handbuch der Polizei, T. 2. S. 15—18, findet. Die Patente selbst sind vom 31. Julius 1764, 18. Oktober 1780 und 30. September 1782.

19. Glieder der Hofgerichte.

20. Soviel als zweckmäßig.

21. D. i. nach Vorausschickung der gewöhnlichen Unterschriftsformel. Diese lautete: „Zu mehrerer Gewißheit haben Wir Vorstehendes mit Unserm königl. Siegel, und Unserer hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, und der andern Unsers Reichs respektiven Vormünder und Regierung Unterschrift bekräftigen lassen.“ Die Unterschrift der andern Reichsvormünder ist hier weggelassen; wahrscheinlich sind es dieselben, welche die folgende Verordn. XXXII. v. 17. März 1669 unterschrieben haben.

XXXII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Vormünder-Ordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun zu wissen, weiln unser hohes Ampt von Uns erfordert, daß Wir eine gnädige Vorsorge umb unser getreuen Unterthanen Wohlfahrt tragen, welche unter andern durch Einrichtung und Handhabung heilsamer Verordnungen nicht wenig befördert, und in der That vermehret werden kann; auch Uns insonderheit vorgekommen, daß, wegen der Vormünder und deren Ampt angehend, gar wenig oder nichts in voriger Könige Zeiten verordnet worden, ausbenommen, was die Gesetze selbsten [1]) in dergleichen Fällen an die Hand geben, wodurch an Erziehung unmündiger Kinder, sampt deren Recht und Eigenthumb, ein großes versäumet worden; Als haben Wir für gut und nützlich angesehen, daß eine gewisse Verordnung wegen der Vormünder, deren Wahl, Ampts-Verwaltung, und was dem mehr anhängig, verfasset werden möchte, damit der biß jetziger Zeit eingerißene Mißbrauch desto besser abgeschaffet, an dessen Stelle aber eine heilsame und feste Verordnung zu unserer getreuen Unterthanen, zusampt des ganzen Vaterlandes Nutzen und Auffnehmen bestätiget werden möge. Zu dem Ende haben Wir auch auff letztgehaltenem Reichstage [2]) diese unsere gnädige Intention oder Vorhaben den sämptlichen Reichs-Ständen eröffnen lassen; und ob zwar die vollkommene Bewerckstelligung dieses, biß dahin verschoben worden, daß das rechte Haupt-Werck mit neuer Uebersehung der Gesetze zugleich fürgenommen würde: So hat die Ritterschafft und Adel dennoch, nebst einem Theile der Priesterschafft, sich willig erkläret, immittler Zeit, und

biß beſagte Ueberſehung der Geſetze vollbracht worden, dieſe Verordnung oder Stadga, welche Wir verfaſſen, und ihnen zuſtellen laſſen, vor gut zu erkennen und anzunehmen. Daher haben Wir Uns ſelbige weiter fürgenommen (haben Wir dieſe Verordnung mehrmals Uns vortragen laſſen), und nach geſchehener Ueberlegung mit Unſern und Unſers Reichs Rähten, darinn folgender Geſtalt verordnet und befohlen:

§. 1.

Gleichwie den Eltern, wenn ſie noch im Leben, allein gebühret, über ihre Kinder zu ſchalten und zu walten, alſo ſtehet ihnen auch frey, einen Vormund, den ſie am geſchickligſten dazu befinden, in ihren Teſtamenten zu conſtituiren (einzuſetzen). Maſſen (indem) denn nicht wenig der Eltern Reſpect (Anſehen) hierinnen geſchwächet würde, daferne ihnen, als welche allezeit davor gehalten werden, daß ſie ihren Kindern am beſten wohl wollen, und wiſſen, wer ihnen am beſten wohlgewogen ſey, dieſe Freyheit abgeſchnitten werden ſollte. Derowegen ſoll derjenige, welchen der Vater und die Mutter nach Einhalt (Vorſchrift) der Rechte, mit gültigen Zeugen ihren Kindern, oder ihrem Guthe, bey ihrem Abſterben zum Vormund beſtellen, ihr rechtlicher Vormund ſeyn, und mag weder das Geſetz noch einige gerichtliche Verfügung Statt finden, wenn in der Eltern Teſtament gewiſſe (beſtimmte) Vormünder beſtellet ſind, und es nur befindlich (anerkannt) iſt, daß die Eltern bey ihrem vollen Verſtande geweſen, damit ſolchergeſtalt ihr letzter Wille denen Rechten nach für gültig gehalten werden könne [3]).

§. 2.

Sollte es geſchehen, daß die Eltern entweder durch ſchleunige Kranckheiten, oder andere vorfallende Verhinderungen, ihren Kindern, vermittelſt rechtlichen Teſtaments, einigen Vormund zuzuordnen, verſäumten, doch aber mit gültigem Gezeugniß bewieſen würde, daß ſie vor dieſem

allezeit willens gewesen, gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ihrem Tode zu verordnen, so soll solches eben so gültig seyn, als wenn sie in ihrem letzten Willen, mittelst Testaments, zu Vormündern erkläret und verordnet wären [4]).

§. 3.

Wenn aber die Eltern auff vorberegte (vorerwähnte) Weise in ihrem letzten Willen keine Vormünder verordnet hätten, so soll denen Rechten nach der, welcher der nechste Freund (Verwandte) ist, so ferne er darzu für tüchtig geachtet wird [5]), die Vormundschafft antreten.

§. 4.

Sobald die Mutter mit Tode abgehet, so soll der Vater seiner Kinder rechtlicher Vormund seyn, und hat Macht, so lange er unverheyrathet bleibet, allein [6]) seinen unmündigen Kindern vorzustehen, doch soll er fort (sogleich) nach der Mutter Tod, zweene richtige und gleichlautende Inventaria auffzurichten und zu unterschreiben verbunden seyn, und davon das eine behalten, das andere seiner verstorbenen Frauen nechsten Freunden (Verwandten) übergeben, oder auch, in Ermangelung der Frauen Freunde (Verwandten), zu Rahthause [7]) eingeben [8]).

§. 5.

Wenn der Vater zur andern Ehe schreiten will, soll er gehalten seyn, den Kindern ihr Mütterliches [9]), denen Rechten nach, und nach vorbemeldtem Inventario, auszukehren, und solches in ihrer nechsten, doch tüchtigsten Freunden (Verwandten) von mütterlicher Seiten Gegenwart, welche er unter seiner annoch wehrenden (auch noch jetzt fortzusetzenden) Vormundschafft allemahl zu Raht zu ziehen, verbunden ist, wenn etwas Wichtiges vorfallen möchte, so der Kinder Aufferziehung oder derselben Eigenthum angehen könnte, doch daß es mit der Rechen-

schafft selbst, bey dem, so in dem Lagh oder vorigen Gesetze [10]) deshalb verordnet ist, sein Bewenden haben möge [11]).

§. 6.

Wann der Vater eher stirbt, und die Mutter mit den unmündigen Kindern nachbleibet, soll sie nach Recht auff der Kinder Väterliches [12]) mit den nechsten Freunden (Verwandten), fürnehmlich von väterlicher Seiten, so lange sie unverheyrathet ist, Auffsicht haben; doch soll sie stracks nach ihres Mannes Tode zweene auffrichtige, und von guten Männern unterschriebene Inventaria über der Kinder gantzes Eigenthum auffrichten zu lassen verbunden seyn, davon sie eines den Freunden (Verwandten), oder wo keine sind, dem Gerichte einlieffern, das andere aber vor sich behalten soll [13]).

§. 7.

Sollte eine Uneinigkeit zwischen der Mutter und der Kinder Freunden (Verwandten) entstehen, so soll solches dem Gerichte zur Entscheidung untergeben (unterleget) werden, als welchem zustehet, die Mutter sowohl als ihre Rahts-Freunde [14]) zu Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten. Würde aber jemand von ihnen [15]) für den (die) Kindern gantz nicht nützlich befunden, denselben vorzustehen, so hat das Gericht Macht, den Untüchtigen abzusetzen und an dessen Stelle einen Tüchtigen zu setzen, doch daß der Mutter allezeit diejenige Würde beybehalten werde, so ihr von Natur und Rechtswegen zukommt [16]).

§. 8.

Will die Mutter nun zur andern Ehe schreiten, und sitzet mit den Kindern annoch ungetheilet, so soll der Pupillen rechtlicher Vormund, welcher vorhin mit der Mutter in Vormundschafft für die Kinder gerahten, die Mutter dahin anhalten, ihren Kindern das

Ihrige, Rechten nach, und nach Inhalt des Inventarii, auszugeben [17]).

§. 9.

Und damit der Mutter, welche zur andern Ehe geschritten, und wegen solcher Ehe nicht länger die Vormundschafft vertreten kann, dennoch nicht gäntzlich benommen werden möge, auff ihre Kinder Auffsicht zu haben; so soll den Vormündern hiemit aufferleget seyn, daß alles, was die Aufferziehung der Kinder und deren Eigenthumb nohtwendig angehet, so weit es sich will thun lassen, mit der Mutter gutem Beyrahten geschehe, welche die nechste seyn soll, die Kinder bey sich zu behalten, wenn sie will, und wo nicht etwa desto grössere Hinderniß [18]) im Wege ist; da dann ferner wegen deren Kost und Unterhalt, die Mutter und die Vormünder sich, wie sie am besten wollen, vereinbahren mögen [19]).

§. 10.

Der Mutter soll auch frey stehen, die Vormünder dahin zu vermahnen, daß sie mit der Kinder Erbschafft rechtlich umbgehen; im wiedrigen Fall, und so es sich anders befindet, soll sie dieselbe zu verklagen Macht haben, und das Gericht soll ihr An- und Vorbringen mit Sanfftmuht hören, und nach der Beschaffenheit der Sache solches so viel möglich schlichten und beylegen [20]).

§. 11.

Wenn aber beyde, Vater und Mutter, verstorben, und Kinder nachgelassen sind, so sollen die nechsten Freunde (Verwandten) es alsobald am nechsten Gerichts-Tage bey dem Land-, Stadt- oder Hoff-Gerichte angeben [21]), und woferne die Eltern in ihrem Testament keinen Vormund benahmet, sind die nechsten Freunde (Verwandten) von des Vaters und Mutter Seiten gleiche viele [22]), so zu Vormündern geschickt

sind, die Vormundschafft anzunehmen, und richtige Inventarien über der Kinder Mobilien, Immobilien und gesammtes Eigenthumb auffrichten zu lassen, verbunden, wie oben gemeldet [25]). Sollte aber einige Verhinderniß einfallen, daß die rechte Vormünder nicht sofort verordnet werden könnten, so soll das Gericht die Hand darüber halten [24]) und zusehen, daß den Unmündigen kein Schade mitler Zeit zugefüget werden möge [25]).

§. 12.

Begiebet es sich, daß der, welcher ein rechtlicher Vormund [tutor legitimus] seyn soll, sein Ampt nicht in Acht nehmen will; so soll das Gericht ihn zum nechsten Gerichts-Tag vors Hoff-Gericht, Land-Gericht, oder Raht-Hauß [26]) citiren (laden), umb von ihm zu vernehmen, warumb er sein Vormünder-Ampt versäumet. Erscheinet er und hat keine gegründete rechtliche Entschuldigung, so soll er bey gewisser [zu bestimmender] Straffe zur Antretung der Vormundschafft angehalten werden. Da (wenn) aber die Unmündigen keine Anverwandten in ihrem District oder Stadt haben; so soll das Gericht andre gute Männer zu verordnen verpflichtet seyn, und sie anhalten, daß sie zufolge dieser Verordnung immitler Zeit das Vormünder-Ampt verrichten, damit die Unmündigen durch Ermangelung rechtlicher Vormünder an ihrem Rechte nicht mögen versäumet werden, und soll das Gericht nichtsdestoweniger nachfragen lassen, wo der Kinder Anverwandten sich auffhalten, denselben auch ohne Auffschub kund thun, und sie vermahnen, daß sie die Vormundschafft antreten. Geschieht dieses, so sind die vorige, vom Gericht zugesetzte, nach abgelegter Rechnung zu befreyen. Im Fall aber die nechste Freunde (Verwandten) oder die, so vermittelst des Testaments verordnet, ohne Vorbringung rechtmässiger Ursache ausbleiben, so sollen die vorige, so vom Gericht gesetzet, das Vormünder-Ampt immitler Zeit verrichten, jedoch, daß das Gericht nichtsdestominder diejenigen, welche solche Vormundschafft anzunehmen versäumet, gerichtlich anklagen lasse, als solche, welche diese Verordnung nicht beobachtet haben [27]).

§. 13.

Sollten auch keine Freunde (Verwandten) weder in- noch auſſerhalb deſſelben Gerichts-Diſtricts gefunden werden, und auch keine vermittelſt Teſtaments verordnet ſeyn, ſo lieget dem Gerichte ob, es ſey auff dem Lande oder in der Stadt, zwey gute Männer, oder ſo viel man dazu bedarff, zu verordnen, denen Kindern und deren Güthern vorzuſtehen, und dieſelben dazu anzuhalten, daß ſie ihr Ampt fleiſſig und treulich verwalten, daß nichts davon verſämmet werde, und haben dieſe vom Gericht benandte (Ernannte) gleiche Macht und Würde, als andere Vormünder [28]).

§. 14.

Niemand iſt befugt, ein Vormünder-Ampt zu verwalten, der nicht auff vorbemeldte Art und Weiſe entweder als nechſter Verwandter, oder mittelſt Teſtaments, oder durchs Gericht darzu ernennet iſt. Unterſtehet ſich jemand, dieſem zuwieder ſolches Ampt anzutreten, ſo ſoll alles, was er gethan hat und thun wird, unrechtmäſſig ſeyn, und ein ſolcher denen Unmündigen allen daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen gehalten ſeyn, auch ihme vom Gericht bey Pön (Strafe) aufferleget werden, ſich weiter damit nicht zu bemengen [29]).

§. 15.

Weiln auch nicht wenig daran gelegen, wie und welchergeſtalt des Reichs Jugend [30]) aufferzogen werde, ſo gebühret es ſowohl denen Eltern als dem Gerichte, weme ſie eigentlich dieſes hochangelegene Vormünder-Ampt anvertrauen, wohl zu beobachten [31]), und ſollen derohalben bey ſolcher Wahl folgende Reguln wohl in Acht nehmen.

1) Sollen die Vormünder vernünftige und geſchickte Leute ſeyn.

2) So es geſchehen kann, ſo iſt am dienlichſten, daß ſie in ebendemſelben Gerichts-Diſtrict oder Stadt wohnen, da die Unmündigen ſeyn,

und ihr Eigenthumb haben, damit sie desto besser Auffsicht haben können auff alles, was nöhtig ist.

3) Thut dieses nicht wenig zur Sache, daß sie selber gute Haußhalter seyn, die ihren eigenen Sachen wohl vorzustehen wissen.

4) Sollen Verbringer (Verschwender) und andere, welche mit einem oder andern Mangel der Natur beschweret sind, hievon gäntzlich ausgeschlossen seyn.

5) Soll ihr Eigenthum grösser, oder so groß zum wenigsten, als der Unmündigen seyn, absonderlich wenn solche, die mit den Unmündigen nicht verwandt, entweder vom Gericht, oder denen Eltern zu Vormündern erwehlet worden. Doch ist diese Regul nicht so allgemein, daß auch nicht andere ehrliche, gute Männer, welche allezeit ein gutes und ernsthafftes Leben geführet haben, obschon etwan ihr Eigenthum sich so weit nicht erstrecket, zu Vormündern sollten können angenommen werden, absonderlich, wenn sie verwandt sind.

6) Soll der Vormund kein Contra-Part (Gegner) der Unmündigen seyn, der entweder mit ihnen in einem würklichen Proceß lieget, oder auch mit der Zeit darinnen gerahten kann, insonderheit wann er so nahe verwandt wäre, daß er einige Hoffnung haben könnte, von dem Unmündigen zu erben, ehe und bevor alle solche Unrichtigkeit oder Gelegenheit darzu, entweder vor Gericht, oder durch gütlichen Vertrag, aus dem Wege geräumet werde.

7) Soll auch niemand Vormund zu seyn frey haben, der Forderung an die Unmündigen hat, oder da sie an ihn haben, ehe denn solche richtig gemacht. Im Fall aber einer solch Ampt auff sich nimmt, und es mit Willen verschweiget, der soll seine Forderung missen, und des Vormünder-Ampts entsetzet werden [32]).

8) Soll kein Frembder, der nicht beydes, hier im Lande besitzlich, und zugleich Bürger-Recht gewonnen hat [33]), hierzu erwehlet werden, und obgleich der Unmündige ausserhalb Reichs sich auffhalten würde, so

soll gleichwohl der Vormund, so daselbst angenommen seyn möchte, keine Macht haben, über dessen allhier im Reich befindliches Eigenthum zu disponiren (verwalten), sondern die im Reich die nechsten Anverwandten, oder in Ermangelung deren, vom Gericht darzu gesetzet seyn, sollen sich deren nach Landes-Recht und Gewohnheit annehmen [34]).

9) Sollen die fürnehmlich erwählet werden, welche gleiches Standes und Condition [35]) seyn, in so weit, als den Rechten zuwieder, hiedurch denen nechsten Verwandten kein Gefährde oder Präjudiz (Kränkung) geschiehet [36]).

§. 16.

Es soll aber der Vormünder Ampt fürnehmlich seyn, daß sie eine genaue Auffsicht haben, wie die unmündige Kinder in Gottes-Furcht wohl aufferzogen, und zu allen löblichen, mit eines jeden Stand, Mittel und Neigungen übereinkommenden und dienlichsten Uebungen und Tugenden angehalten, und daß also ihre Mittel und Eigenthum nicht mögen unnützlich angewendet, sondern wohl in Acht genommen werden, damit durch der Vormünder Treue und Fleiß, niemand von des Reichs Jugend auffwachsen möge, der nicht [doch ein jeder nach seiner Bewandnüß] ins künfftige seinem Vaterlande zu gutem Nutzen und Dienst seyn könnte [37]).

§. 17.

Es soll auch niemand sich unterstehen, Vormundschafft anzutreten, er habe sich dann vor das Gericht, dahin es sich gebühret, gestellet, und sey von demselben confirmiret worden, dabey auch seinen Namen verzeichnen lassen. Daferne (damit) die Pupillen davon keinen Schaden und Versäumniß leiden sollen, wann etwann die Gerichts- oder Tings-Session (Gerichtshegung) vorbey wäre, mag er dann die Vormundschafft wohl entgegen nehmen, doch aber, daß er sich beym ersten Ting oder Session (Gerichtshegung) bestätigen lasse [38]).

§. 18.

Bey Antretung der Vormundschafft sollen allezeit zwei richtige Inventaria über alle Mobilien und Immobilien der Kinder in Gegenwart einer Gerichts-Person auffgerichtet werden, welche hernach von ihnen sämptlich unterschrieben, und eines davon dem nechsten Anverwandten, oder in Mangel dessen, dem Gericht übergeben werden soll; das andere aber behält der Vormund. Wer nun, ohne Beobachtung dessen, derer Kinder Eigenthum disponiret oder verwaltet, der soll als verdächtig gehalten und abgesetzet werden [39]).

§. 19.

Es sollen die Vormünder an der Aufferziehung der Unmündigen nichts spahren, sondern sobald ihr Alter es zulassen will, suchen, dieselben in ihren jungen Jahren zu solchen löblichen Uebungen zu halten, wie einem jeden anständlich (anständig) oder dienlich ist, so daß keiner gezwungen werde, wieder seinen Willen und Natur etwas zu lernen, und seine Zeit unfruchtbar hinzubringen. Es soll derhalben ein jeder Vormund die Natur und das Ingenium (Geistesfähigkeit) seines Pupillen erstlich genau betrachten, und solchergestalt einen gewissen Zweck, wohin die Aufferziehung und Wandel [40]), denen Pupillen zum Besten, gerichtet werde, erwehlen, alles übrige darnach lencken, und keinesweges zulassen, daß der Unmündige von dem, wozu er einmal gesetzet, abgehe, oder dasselbe verändere, wann es nicht zu seinem Nutzen und Frommen gereichen sollte [41]).

§. 20.

Wie auch der meiste Theil der Jugend dadurch verderbet wird, daß sie in ihren unmündigen Jahren ohne einigen Unterscheid, und vielmehr aus einer Gewohnheit, als guter Intention (Absicht) etwas redliches zu lernen, nach frembden Landen zu reisen Beliebung trägt, und allda

den meisten Theil ihrer Zeit und Eigenthums ganz unnützlich anwendet und verbringet, wodurch es geschiehet, daß nicht allein große Mittel aus dem Reiche ganz unnöthig verführet werden, besondern (sondern) auch sie selbst bey ihrer Zurückkunfft nichts redliches gelernet hat, womit sie dem Könige und dem Vaterlande würckliche Dienste leisten könne; so sollen, damit nun diese eingerissene Fehler nach Möglichkeit mögen abgeschaffet werden, die Vormünder nicht zugeben, daß die Unmündigen eher reisen, als biß sie zu ihren rechten Jahren und Verstande gekommen zu seyn befunden werden, daß sie sich solcher Reisen mit Nutzen bedienen können, darzu denn erstlich erfordert wird, daß die Unmündigen einen guten Grund in der wahren und reinen evangelischen Lehre geleget haben, welche auff dem Upsalischen Concilio von jedermänniglich angenommen worden [42]), damit sie in frembden Ländern und unter frembden Religionen von den irrigen, verbohtenen und schädlichen Lehren nichts einsaugen, am allerwenigsten aber auff Gottlosigkeit gerahten mögen. Hernach sollen sie auch allhie im Lande entweder in freyen Künsten und Studien, Handel und Wandel, Handwercken, oder was sonsten seyn kann, wozu sie incliniren (Neigung haben), einen so guten Anfang gemacht haben, als immer möglich seyn kann; und wann sie die Reise selbst antreten, so sollen die Vormünder verpflichtet seyn, ihnen auch eine gewisse Regul, welcher sie auff der Reise zu folgen haben, mitzutheilen, wie auch zugleich eine gewisse (bestimmte) Summa Geldes zu ihrem Unterhalt anzuordnen, da sich dann niemand unterstehen soll, ein mehreres zu verzehren, er habe es denn seinen Vormündern kund gethan. In dieser vorgeschriebenen Regul soll der Vormund vorsichtiglich einsetzen, was die Unmündigen lernen, und an welchem Orte sie sich auffhalten, daneben auch, wie lange sie ausbleiben sollen, und alles nach ihren Mitteln und Vorhaben richten, und für allen Dingen Achtung darauff haben, daß sie von ihrem vorgenommenen Vorsatz und Wandel [43]), welcher von Anfang für sie erwehlet worden, nicht abgehen, damit der Unmündige, der solchergestalt

seiner Vormünder Raht und Willen nachgelebet, desto bessern Nutzen von seiner Reise haben möge, wie auch nach derselben Vollendung zu der Beförderung gelangen könne, welche seine Geschicklichkeit vor andern verdienet [44]).

§. 21.

Wenn aber ein Unmündiger, wegen Armuht, etwas zu lernen nicht kann angehalten werden, so sollen die Vormünder auff andere Mittel, ihn zu versorgen, bedacht seyn, solchergestalt, daß er entweder bey einem guten Herrn oder Hauß-Wirh in Diensten angenommen, oder in das Kinder- oder ein ander dergleichen Zuchthauß [45]), welches allhie mit der Zeit nach gerade und Müglichkeit eingerichtet werden könnte, auffgenommen werde [46]).

§. 22.

Nebst einer guten Aufferziehung ist viel daran gelegen, daß beydes, die Mobilien und Immobilien [47]) der Kinder, mögen wohl verwaltet werden. Es gebühret also denen Vormündern, auff das höchste sich zu befleissigen, daß dero (der Unmündigen) Ländereyen wohl cultiviret (angebauet) und den Unmündigen zum Besten beybehalten werden [48]).

§. 23.

Anbelangend das nagellose Guht oder Hauß-Geräht, welches als todt und unnützlich Guht geachtet werden, und durch langwieriges Liegen leichtlich verschimmeln und verderben kann, solches sollen die Vormünder, auffs teureste sie können, zu verkauffen suchen, und das Geld auff Rente austhun, es sey denn etwas darunter, welches man wegen Kostbarkeit nicht allzuwohl veräussern, oder auch den Eltern zum Andencken behalten wollte [49]).

§. 24.

Ist baar Geld vorhanden, so soll dasselbe stracks auff Rente, vor gewiß (bestimmtes) Pfand ausgesetzet werden [50]), damit der Kinder

Mitteln verbessert werden und zunehmen können. Jedoch sollen Vormünder bey solchen Ausleihen vorsichtiglich umbgehen, und sich beydes, wegen der Persohn, als auch wegen des Unterpfandes, genau versichern, auch wohl zusehen, ob die Persohn glaubwürdig (zuverläſſig im Credit) gehalten werde, und wann dieselbige falliren (zahlungsunfähig werden) sollte, dennoch das Unterpfand sicher behalten werde, daneben es auch so machen, daß sowohl die Zeit, als andere Umbstände des Ausleihens mit richtigen Handschrifften und Quitancen können bewiesen werden. Sollten auch die Vormünder befinden, daß der Unmündigen Eigenthum zuvor von den Eltern selbsten an unsichere und zweiffelhaffte Oerter wäre ausgesetzet, so sollen sie mit allem Fleiß dahin streben, selbige Mittel (Kapitalien) mit dem förderſahmsten als müglich, wiederumb einzuziehen, und dieselben an einen sichern Ort austhun. Auch sollen die Vormünder nicht allein schuldig seyn, den Kindern die Rente oder Interesse jährlich zu berechnen, besondern (sondern) auch den Ueberschuß, im Fall was vorhanden, wiederum zum neuen Capital zu machen. Die Vormünder, so vorgemeldtes nicht genau in Acht nehmen, und demselben nachkommen, sollen den Schaden, welchen sie den Unmündigen dadurch verursachen, völlig entgelten und gut thun [51]).

§. 25.

Wenn die Vormünder das Geld selbſt brauchen wollen, so soll es ihnen vor allen andern zugestattet (verſtattet) werden, doch daß sie so hohe Renten und so sicheres Unterpfand geben, wie etwann ein ander geben möchte; das Pfand aber soll, um mehrer Gewißheit halber, dem Gerichte eingelieffert, oder allda angesaget und benennet werden [52]).

§. 26.

Der Unmündigen ausstehende Schulden sollen die Vormünder nach Möglichkeit einfordern, und alle rechtliche Mittel gebrauchen, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten [53]).

§. 27.

Von der Pupillen Renten sollen erstlich genommen werden, was sie an Speiß und Kleider jährlich nöhtig haben, wie auch zu andern Ausgaben, welche zu ihrer Aufferziehung nohtwendig angewendet werden müssen, hernach soll das übrige in contant Geld verwandelt, und solchergestalt, wie oben bemeldet, ausgethan werden. Sollten aber die jährlichen Renten zur Speise und Kleidung für die Kinder nicht zureichen, so sollen die Vormünder es alles nach denen Einkünfften einrichten, und wenn sie befinden, daß der Unmündige von guter Natur und gutem Ingenio (Geistesfähigkeit) sey, daß er mit der Zeit das, was an ihn gewendet, wieder verdienen könnte, so soll man vom Capital selbst so viel darzu anwenden, als zu dessen besserer Aufferziehung nöhtig zu seyn befunden wird; doch soll solches mit der nechsten Freunde (Verwandten) oder auch des Gerichts Vorwissen geschehen [54]).

§. 28.

Es sollen die Vormünder auch verpflichtet seyn, keinen andern zum Vogt oder Buchhalter [55]) anzunehmen, als der genugsame Bürgen stellen kann. Im Fall sie keinen solchen nicht bekommen können, so sollen sie dennoch den besten aussuchen, der zu finden, absonderlich aber einen solchen, dem sie gleichsam ihre eigene Sache vertrauen können. Damit auch allem Unterschleiff vorgebeuget werde, so soll ein solcher, welcher von der letzten Art, dem Gerichte vorgestellet werden, und allda, in Mangel anderer Bürgschafft, seinen Eyd leisten, treu zu seyn und zu verbleiben. Wenn nun die Vormünder solches thun und jährlich die Rechnung einfordern und einholen, so sollen sie frey und unbesprochen bleiben, da etwann ein solcher Vogt oder Buchhalter zu kurtz kommen möchte [56]).

§. 29.

Daferne ein Mann oder Frau Schulden nachgelassen, so sollen die Vormünder Sorge tragen, daß solche Schuld bezahlet werde von unge-

theilten Gühtern. Erstlich sollen sie allen Fleiß anwenden, Schuld mit Schuld zu bezahlen [57]), wo möglich ist. Sollten die, so was zu fordern haben, damit nicht vergnüget seyn, so soll man verkauffen, was an beweglichem Gute vorhanden, so theuer, als es immer möglich ist. Sollte dieses nicht genug seyn, so stehet denen Vormündern frey, so viel von der Kinder festen Land-Gühtern, zuförderst von den Streu- und abgelegenen Ländern [58]), zur Bezahlung anzuwenden, das Stamm-Guht und die Hofflage [59]) aber sollen allezeit auffs letzte behalten werden, und bleibet das Einlösungsrecht einem jedweden, Rechten nach, vorbehalten. Ein Vormund soll nichts von der Kinder Eigenthum an sich kauffen, sondern auffs höchste als er kann, an einen andern verkauffen [60]).

§. 30.

Mit allen Gühtern der Kinder sollen die Vormünder fleissig und treulich umbgehen, und sich angelegen seyn lassen, solchen mit gleichem Fleiß, Sorg und Bedacht, als wenn es ihr eigen wäre, vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwendet, wie einem verständigen Hauß-Vater gebühret, und denen Unmündigen alles genau berechnet, so soll er billig aller übrigen Ansprache befreyet seyn, wie er denn auch für Ansprache frey ist, wenn der Kinder Guht, nach vorberegten möglichen Fleiß, durch Wasser, Feuer, oder andern Schaden, ohne sein Versehen, verlohren würde. Hat aber jemand eines Kindes Guht unter Händen, und ist nicht verbunden nach Recht, jährliche Rechenschafft zu geben [61]), was er einnimmt oder ausgiebt, selbiger soll verpflichtet seyn, alles Guht der Kinder, so gut und so viel desselben gewesen, als er es empfangen, wieder auszuantworten, und mag denen Kindern weder sincken noch brennen [62]), was solchergestalt entkommet [63]).

§. 31.

Welcher rechtlich zum Vormund beruffen wird, soll wegen der Beschwerde, so daran hänget, sich davon nicht abschrecken lassen, sondern ge-

dencken, daß es ein chriſtlich Werck ſey, und da er keine rechtmäſſige Urſache hat, ſich ſolcher Vormundſchafft nicht entziehen, ſondern vom Gerichte bey willkührlicher Straffe, die Vormundſchafft anzutreten angehalten werden. Da aber der, welcher vom Gericht zum Vormund geſetzet wird, wieder ſolche Verordnung appelliret, ſo kann ihm ſolches wohl nicht abgeſchlagen werden; das Gericht aber ſoll mitler Zeit die Vorſorge tragen, daß es den Unmündigen ſowohl, als ihren Gühtern wohl gehe [64]).

§. 32.

Hat jemand rechtmäſſige Urſache, ſo beweiſe er ſolche beym nechſten Hoff-, Land- oder Stadt-Gerichts-Termin [65]), und ſey ſolchergeſtalt befreyet. Dieſe aber ſind die rechtmäſſigen Urſachen, die in Acht ſollen genommen werden: 1) Wer beweiſen kann, daß er in Krons-Dienſten auſſer dem Reich gebrauchet werde, oder auch zu Hauſe ein ſo hoch-wichtig Ampt vertrete, welches kein ander Beſchwer daneben leiden noch dulden will [66]). 2) Der unvermögen (kraftlos am Körper) und den Mehrentheil (größten Teil) ſeines Lebens mit Kranckheit beladen iſt. 3) Der arm und dürfftig iſt. 4) Der entweder unter 25 Jahren oder über 60 Jahren iſt [67]). 5) Der ſelber viele Kinder und abſonderlich von zween Ehen hat. 6) Der bereits zwo Vormundſchafften, oder auch eine von großer Weitläufftigkeit, auff ſich hat [68]).

§. 33.

Die Vormünder ſollen bedacht ſeyn, richtige Rechenſchafft zu thun (geben), und daß (damit) es nicht von einem Jahre zum andern verzögert werde, ſo ſollen ſie von der Kinder Einkommen und Ausgaben jährlich richtige Rechnung halten, und dieſelbe von den nechſten Freunden (Verwandten), oder in Ermangelung deſſen, vom Gerichte überſehen laſſen, zum wenigſten allemahl über das andere Jahr, auff daß Gezeugnüß davon möge genommen werden, daß die Vormünder mit Fleiß ohne alle Verſäumniß ihrem Ampte vorſtehen [69]).

§. 34.

Wann nun Rechenschafft soll gehalten werden, entweder von den nechsten Freunden (Verwandten), oder von denen vom Gericht dazu Verordneten, oder dem Unmündigen selbsten, wenn er zu seinen mündigen Jahren kommen (gelangt) ist [70]), alsdann soll mit Fleiß nachgeforschet werden, was er in seinen jungen Jahren gelernet habe, und ob auch der Vormund fleissig in der Aufferziehung Acht auff ihn gehabt, und wie seine Mittel angewandt, mit Durchgehung aller jährlichen Bücher. Befindet es sich, daß er seinem Ampt getreulich vorgestanden, so gebe man ihm deswegen ein Zeugniß und dem Mündigen sein Guht ein. Befindet sich aber, daß der Vormund und Curator nicht treulich mit der Pupillen Guht gehandelt, so gebe man es dem Gericht zu verstehen, und führe die Sache, ihrer Beschaffenheit nach, weiter aus [71]).

§. 35.

Sobald der Unmündige seine mündige Jahre erreichet, oder eine Jungfer sich befreyet (verheirathet), und der, so ausserhalb Landes gewesen, wieder zu Hause kommt, so stehet ihm frey, Jahr und Tag [72]) nachzufragen, wie sich der Vormund verhalten; wenn aber Jahr und Tag vorbey, so ist der Vormund frey von aller Ansprache [73]).

§. 36.

Wenn einer seine 15 Jahre erreichet hat, so ist er den Rechten nach mündig [74]) und sein eigen Mann, und wiewohl mancher dennoch alsdann seinem Guht vorzustehen nicht capabel (fähig) ist, so kann es ihm doch nicht verweigert werden, es sey dann, daß der Vater oder Mutter in ihrem Testament versehen (bestimmet), daß ihre Kinder auch sollen über diese Zeit unter der Vormünder Gewalt seyn, da es dann bey des Testaments Einhalt (Inhalt) verbleiben soll, und solches denen Eltern zu Ehren [75]).

§. 37.

Hat der Vormund unterschiedliche Unmündige, und darunter ein oder zwey ihre mündige Jahre erreichet, so soll ers dem Gerichte notificiren, damit dieselbige, so ihre rechtmündige (gesetzlich mündige) Jahre erreichet haben, können abgetheilet, und der Vormund dessen Vormundschafft entbunden werden. In der Theilung aber vertritt der Vormund der noch Unmündigen Recht, und bleibet ihr Vormund, biß so lange sie zu ihren mündigen Jahren gereichen [76]).

§. 38.

Will ein Vormund suchen über gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschafft zu behalten, oder auch ein Unmündiger darnach trachtet, daß er möge von der Vormundschafft, ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreichet, befreyet werden, solches alles stehet zur gerichtlichen Entscheidung [77]).

§. 39.

Die Unmündigen, so lange sie noch unter der Vormundschafft seyn, sollen ihren Vormündern, als welche an Eltern Statt sind, mit aller Ehrerbietung begegnen, nichts ohne derselben Consens (Einwilligung) auch also thun, daß er (der Vormund) durch ihr sittsames gutes Leben desto mehr angetrieben werde, ihr Recht und Aufferziehung zu beobachten. Daferne sie aber in Halsstarrigkeit und Wiedersinnigkeit fortfahren, und ihnen nicht schuldigen Respect leisten sollten, so hat ein Vormund Macht, eben so als Eltern ernstlich ihre Kinder zu züchtigen. Sollten sie aber solches nicht achten, so soll er es dem Gerichte angeben, und erwarten, was dasselbe für Straffe erkennen wird, wie ein jeder Bruch und Excess (rechtliche Verletzung und Unfug) es verdienet [78]).

§. 40.

Damit die Vormünder dasjenige Ungemach, welches dieses Ampt mit sich führet, desto besser ausstehen können, wie auch damit solch ihr Ampt

ihnen nicht zum Schaden gereichen möge, nachdem es sie verbindet, für ihre eigene Sachen manche Stunde zu verabsäumen: so sollen sie den zwanzigsten Pfenning [79]) von allen der Unmündigen jährlichen Renten und Einkünfften für ihr Ungemach haben, und ihnen über dieses noch darzu billiger Lohn für die Bedienten, wie auch Kost und Reise-Gelder für sich selbst, und für die, welche in der Unmündigen hoch nohtwendigen Geschäfften gebrauchet werden, bestanden werden, doch daß das Capital-Eigenthum zu der Vormünder Lohn nicht angegriffen werde, sondern allerdings ungeschmälert bleiben soll [80]).

Daß nun dieses alles, wie vorgesetzt, von Uns verordnet worden, und von allen, die es angehet, nachgelebet werden, absonderlich, daß sowohl die Gerichte, als auch unser Befehlshabende, sich hiernach richten sollen, so haben Wir dieses mit unserm Königlichen Insiegel, wie auch mit unser HochgeEhrten und Hochgeliebten Frau Mutter, sampt der andern Unserer und Unseres Reiches respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 17. Martii Anno 1669.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wissingsburg, Schwedischer Reichs-Truchseß.	Gustav Kurck, in des Reichs-Marschalls Stelle.	Nicolaus Brahe, in des Reichs-Ammirals Stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie, Schwedischer Reichs-Cantzler.		Sewedt Bååt, Schwedischer Reichs-Schatzmeister.

1. Wahrscheinlich wird hier das schwedische Landrecht gemeinet, wo im Tit. II. von Ehesachen, und Kap. XX. und XXI. von Vormündern gehandelt wird.

Die frühesten Spuren von einer Waisengerichtsorganisation findet man in einer dem Rigaschen Landwaisengerichte vom Generalgouverneur Oxenstierna am 8. November 1646 erteilten Erklärung, und in der, von ebendemselben, für alle Landwaisengerichte erteilten Instruktion vom 5. September 1647, provisorisch bis zum Jahr 1669 geltend.

2. S. Verordn. XXXI. Anmerk. 3.

3. Dieser testamentarische Vormund, von welchem in diesem §. 1. die Rede ist, in sofern er im Testament genannt worden, muß, nach §. 17., wie solches auch noch jetzt geschiehet, dem Gerichte sich vorstellen, und von demselben bestätiget werden.

4. Ein solcher testamentarischer Vormund, ex testamento nuncupativo, würde heutiges Tages wie ein tutor dativus behandelt werden müssen, und schwerlich als testamentarischer gelten.

5. Der in diesem §. 3. erwähnte tutor legitimus muß gleichfalls, nach §. 17., gerichtlich bestätiget werden.

6. D. h. ohne einen Nebenvormund zu dulden.

7. Soviel, als im Gericht überhaupt.

8. Wenn ein Vater, der, als natürlicher Vormund, keiner Verantwortung gegen seine Kinder rechtlich unterworfen werden kann, ohne ihm seine hausväterlichen Rechte zu schwächen, und daher auch keine Bestätigung des Richters bedarf, in diesem §. 4., nach Absterben der Mutter, als Vormund der Verwandtschaft (tutor legitimus) betrachtet wird, so geschiehet es nur in Rücksicht des Nachlasses des mütterlichen Vermögens, welches im Hauptstuhl zu zerstreuen, ihm hier eigentlich verhindert werden soll.

9. D. h. die Illata.

10. Dieses Gesetz befindet sich in dem schwedischen Landrecht, Tit. II., von Ehesachen, Kap. XVII. S. 109 seq., nach welchem erscheinet, daß der Va-

ter zwei Teile und die Kinder den dritten Teil von der Mutter Nachlaß erben sollen, indem der Vater auch nach seiner zweiten Heirath der natürliche Vormund seiner Kinder erster Ehe bleibt.

11. Heutiges Tages wird dieser §. 5. also verstanden, daß, bei einer zweiten Heirath, der Vater die Illata seiner verstorbenen Frau den mit ihr erzeugten Kindern, als Vorzugsgeld, aussprechen muß.

12. D. i. auf das, was der Vater angeerbt, oder vor der Ehe erworben hat.

13. Heutiges Tages wird dieser §. 6. also behandelt, daß die, am zweckmäßigsten vom Gerichte zu legenden Inventarien, den ganzen Nachlaß des Vaters, er mag in ererbtem, oder in, wenn auch während der Ehe, erworbenem Vermögen an liegenden Gründen oder verbrieften Geldern bestehen, enthalten, und die Mutter, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet, das ganze Vermögen verwaltet, mit Zuziehung von den Vormündern ihrer Kinder.

14. D. i. Curatores, deren jede Wittwe bedarf, wenn sie einen öffentlichen Akt befestigen will.

15. Nämlich von den Vormündern, die aus den Verwandten bestellt sind.

16. Dieser §. 7. ist übrigens völlig anwendbar.

17. Bei dieser hier im §. 8. vorgeschriebenen Abteilung der Mutter mit ihren Kindern erster Ehe, um zur zweiten Ehe zu schreiten, nimmt sie aus dem Nachlaß heraus: ihre Illata, alles bewegliche Vermögen ihres ersten Mannes, und ein Kindesteil aus dem väterlichen Nachlaß ihrer Kinder erster Ehe, und zwar eines Sohnes Teil, wovon sie doch nur usufructuaria bleibt.

18. Durch Interesse der Mutter.

19. u. 20. Dieser §. 9. ist, wie §. 10., noch jetzt völlig anwendbar.

21. D. h. bei den Landgerichten und denen Stadtgerichten, welche beide dem Hofgerichte als Oberbehörde unterworfen sind.

22. Von des Vaters Verwandten so viel als von der Mutter Verwandten.

23. Nämlich im §. 6., wo auch Inventarien anbefolen werden. Da hier ausdrücklich bei elternlosen Waisen Mobilien zum Inventar gerechnet werden; so ist daraus rechtlich zu folgern, daß im §. 6., unter ganzes Eigenthum der Kinder, nicht das Mobiliar zu verstehen ist, welches der Frau, nach Sylvesters Privilegium, gehört, und nicht im Inventar aufgenommen werden darf; es sei denn, um dem Waisengerichte die Uebersicht alles Vorgefundenen, also auch desjenigen, was nicht den Kindern gehört, zur Wissenschaft vorzulegen.

24. D. h. darauf wachen.

25. Dieser §. 11. ist noch jetzt völlig anwendbar.

26. Raht-Hauß ist hier soviel, als im §. 11. Stadtgerichte. S. Anm. 21.

27. Dieser §. 12., der in seinem zweiten Teile von einem tutore spricht, der ad interim, bis der legitimus aufgefunden oder angestellet worden, bestellet wird, ist heutiges Tages noch brauchbar.

28. Der in diesem §. 13. erwähnte tutor dativus bedarf von sich selbst schon gerichtliche Bestätigung, da er gerichtlich gewählt wird.

29. Dieser §. 14. ist jetzt völlig anwendbar, und spricht von einem, der qua tutor sich geriret, also als negotiorum gestor tutoris sich temere aufdringt.

30. Vorzüglich möchte dieses Interesse wohl auf das männliche Geschlecht gehen.

31. Nämlich als Obervormünder.

32. Ein solcher Vormund würde wohl rechtlich hiernach als ein temerarius falsarius verurteilt werden, und wäre sehr zu wünschen, daß darauf mehr Aufmerksamkeit gerichtet würde.

33. D. h. den Huldigungseid als Untertan geleistet hat.

34. Hier würde der eine also tutor personae, der andere tutor bonorum seyn.

35. D. h. von gleichem Stande und gleicher Herkunft.

36. D. h. wenn die Verwandten auch nicht von gleichem Stande und gleicher Herkunft sind, so gehen sie doch den andern vor. Uebrigens ist dieser ganze §. 15. völlig anwendbar.

37. Auch dieser §. 16. ist heutiges Tages völlig anwendbar.

38. Dieser §. 17. geht auf alle Arten von Vormünder.

39. Dieser §. 18. ist noch jetzt völlig anwendbar. Vergl. hiebei Anm. 23.

40. D. i. wohin die Auferziehung und Ausbildung gerichtet werden soll.

41. Dieser §. 19. hat völlige Anwendbarkeit.

42. Das ist der upsalsche Konzilienbeschluß vom Jahr 1593. Siehe: Verordn. XXVI. Anmerk. 4.

43. S. Anmerk. 40.

44. Dieser §. 20. verdiente mehr beobachtet zu werden, als gewöhnlich geschieht.

45. D. h. Erziehungshaus.

46. Dieser §. 21. ist völlig anwendbar.

47. D. h. bewegliches und unbewegliches Gut.

48. u. 49. Dieser §. 22. ist völlig anwendbar, so wie §. 23.

50. D. h. auf sichere Hypothek ausgeliehen werden.

51. 52. 53. u. 54. Dieser §. 24. ist jetzt noch völlig gültig, so wie die §§. 25. 26. u. 27.

55. D. h. zum Verwalter oder Rechnungsführer.

56. Dieser §. 28. ist völlig anwendbar.

57. D. h. passiva mit activis.

58. Dieses soll wohl soviel heißen, daß die Vormünder die vom Stammgute getrennten Ländereien zuerst veräussern können.

59. Das sind die in Deutschland sogenannten Beihöfe, die in Livland vorzüglich zur Absonderung des jungen und alten Viehes, der Ochsen und Kühe, angelegt werden.

60. Dieser §. 29. verdient alle Anwendbarkeit.

61. Dieses könnte doch nur der Fall bei einem Vormunde ex testamento seyn, wo der testator ihn von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreiet hätte.

62. Ein rechtliches Sprichwort, soviel als: weder verloren gehen, noch durch Unglück aufgerieben werden.

63. Dieser §. 30. leidet heutiges Tages, bis auf die Befreiung von der jährlichen Rechenschaftsablegung, wovon jetzt nicht leicht ein Beispiel seyn würde, völlige Anwendbarkeit.

64. Dieser §. 31. ist noch völlig anwendbar.

65. Gerichtshegung. Vergleiche hiebei Anmerk. 21.

66. Heutiges Tages wird jedes öffentliche Amt so wichtig angesehen.

67. Ehemals war das Alter von 25 Jahren dasjenige, welches berechtigte, öffentliche Statsgeschäfte zu übernehmen, so wie (s. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 64) das Alter von 60 Jahren dasjenige, in welchem man sich denselben entziehen konnte. Katharina II. setzt auch in ihrer Adelsordnung vom Jahr 1785 §. 63. fest, daß kein besitzlicher Edelmann auf dem Landtage Stimme haben soll, wenn er nicht 25 Jahre alt ist.

68. Dieser §. 32. ist noch jetzt völlig anwendbar.

69. Dieser §. 33. hat noch völlige Anwendbarkeit.

70. Vergleiche hierüber den nachfolgenden §. 36., und Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 64. Anmerk. d.

71. Nach diesem noch jetzt anwendbaren §. 34., verglichen mit dem vorhergehenden §. 33., gehet hervor:

1) daß die Vormünder jährlich Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben für ihre Pupillen führen;

2) diese Rechnungen den nächsten Verwandten ihrer Pupillen, oder dem Waisengerichte, welches dazu besondere Personen abordnet, zur Revision oder Uebersehung, abgeben;

3) daß diese Revision wenigstens alle zwei Jahre geschehe;

4) die Vormünder dadurch ein Attestat erhalten, ob sie fleißig und ohne Nachteil ihrer Pupillen gewirthschaftet haben;

5) daß bei Endigung der Vormundschaft untersucht werden soll, die Erziehung der Unmündigen, die Verwendungsart des Vermögens der Pupillen, durch Revision aller jährlichen Rechnungsbücher;

6) daß diese letzte Revision von Verwandten, oder den Abgeordneten des Waisengerichts, oder dem Unmündigen selbst, geschehen kann, und der Vormund alsdann über die ganze Vormundschaft attestiret oder quittiret wird, wenn er seinem Geschäft wohl vorgestanden; dagegen dem Gericht überge-

den wird, um ihn in Verantwortung zu ziehen, wenn er das Vermögen seines Unmündigen nicht wohl verwaltet hat.

Diese beiden Revisionen scheinen nun in Widerspruch zu stehen. Denn, sobald die jährlichen Rechnungen des Vormundes wenigstens alle zwei Jahre beprüfet werden, und er das Attestat erhalten hat, gut gewirthschaftet zu haben; so kann bei Abnahme der Vormundschaft nicht mehr die Frage seyn, ob er für diese Jahre noch verantwortlich wird. Die noch übrig bleibende Verantwortlichkeit des Vormundes kann nur betreffen: die (§. 19.) vorschriftmäßige Erziehungsart des Unmündigen, die Disposition des Hauptstuhls, er mag in liegenden Gründen, oder in verbrieften Geldern, oder in beweglichem Gute bestehen, und die Rechnung der letzten Jahre. So verstanden, hebt sich der Widerspruch. Es ist daher unrecht, wenn die Waisengerichte, vor denen jetzt gewöhnlich alle jährliche pupillarische Rechnungsablegungen geschehen, dem Vormunde nur Attestata seiner wohl geführten Rechnungen in quantum juris erteilen, und nur erklären, daß selbige in summis ac datis richtig beleget seien, und dabei unterlassen, darüber zu erkennen, ob die Einkünfte gehörig geschehen, und ob die Ausgaben zweckmäßig Statt gefunden haben. Ohne dieses Erkenntniß ist die Rechnungsablegung des Vormundes ganz überflüßig, und es ist gesetzwidrig, die Verantwortlichkeit des Vormundes, bei Abnahme der Vormundschaft, auf die, der frühern Prüfung unterworfenen, Jahresverwaltung der Einkünfte und Ausgaben auszudehnen; da die Vormundschaft, als ein menschenfreundliches onus, nach einer restriktiven Erklärung behandelt zu werden verdient, um nicht abschreckend und aufzehrend zu werden für den, der sich einer Menschenpflicht, die zu einer Rechtspflicht erhoben worden, unterzieht.

72. Siehe: Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 80. §. 2., die Erklärung von Jahr und Tag.

73. Ueber das, in diesem noch jetzt anwendbaren §. 35., mündige Alter, siehe den nachfolgenden §. 36.

74. Vergleiche hierüber Anmerk. 70.

75. Dieser §. 36. ist völlig brauchbar.

76. Dieser §. 37. ist völlig anwendbar.

77. Eine längere Vormundschaft, als bis zur Mündigkeit des Pupillen, würde heutiges Tages nur Statt finden, falls der Pupille mente captus oder prodigus wäre. Allein, einen Kurator zu bestellen vom 17ten bis zum 21sten Jahre, befiehlt der Ukas von 1785. (Siehe: Sammlung livl. Gesetze, Bd. I. pag. 64, Anmerk. d.) — Veniam aetatis sollte hingegen kein Unmündiger fordern dürfen, wenn er nicht wenigstens 15 Jahre alt ist, ein gutes Zeugniß seiner Verständigkeit beibringt, und zu seinem Fortkommen es erforderlich würde, als Mündiger aufzutreten. Auch wird heutiges Tages kein Pupill als mündig angesehen, bis er vom Gerichte von der Vormundschaft freigesprochen worden.

78. Dieser §. 39. ist völlig anwendbar.

79. Dieser beträgt von 100 Talern 5 Taler von den jährlichen Einkünften des Pupillen.

80. Dieser §. 40. ist völlig anwendbar. In den Gouvernementsverordnungen Katharina's II. vom Jahr 1775 ist im §. 222. eine allgemeine Vormünderinstruktion, bestehend in 17 Punkten, gegeben, die, obgleich diese Gouvernementsverordnungen, durch die Restitution der Landesverfassung im Jahr 1796, in Livlands Justizbehörden nicht mehr Vorschrift sind, doch zur Erläuterung unserer, viel umständlicheren, Vormünderordnung dienen können. Um diese letztere zweckmäßig übersehen zu können, wird folgende tabellarische Darstellung des Inhalts, mit Beziehung auf die Gouvernementsverordnungen, nicht überflüssig seyn. Es wird dieses um so leichter, als es scheinet, daß die Vormünderinstruktion in den Gouvernementsverordnungen von 1775, unsere Vormünderordnung zum Grunde gehabt haben möchte. Die Anführung der Gouvernementsverordnung in der nachstehenden Tabelle wird dieses rechtfertigen.

übersiehet das Landwaisengericht. versiehet der Vormund.

Erwerbung,

durch ein Testament,

schriftlich, tutor testamentarius. §. 1.

mündlich, tutor nuncupativus. §. 2.

durch Verwandtschaft, tutor legitimus. §. 3.

1) Beim Absterben der Mutter, der Vater mit dem Inventario über d. Nachlaß des Mütterlichen.

bleibt im Besitz, so lange er nicht ad secunda vota schreitet. §. 4.

kehrt das Mütterliche aus, wenn er wieder heirathet. §. 5.

2) Beim Absterben des Vaters, die Mutter,

so lange sie nicht wieder heirathet,

bleibt sie, mit den nächsten Verwandten des Vaters, Vormund, mit dem Inventario des väterlichen Nachlasses. §. 6. u. 7.

wenn sie wieder heirathet,

sie kehrt das Väterliche aus, behält aber Stimme in der Vormundschaft §. 8. 9. u. 10.

3) Die nächsten Verwandten, beim Tode beider Eltern,

welche es gleich antreten mit Inventarium üb. d. ganzen väterlichen und mütterlichen Nachlaß. §. 11.

oder nicht.

In diesem Fall werden tutores ad interim gesetzt. §. 12.

durchs Gericht, tutor dativus. §. 13.

Obliegenheit.

1) Eigenschaften eines Vormunds. §. 15. (Gouvernementsverordn. 1.)

2) Bestätigung eines Vormunds vom Gericht. §. 14. 17. (Gouvernementsverordnung 9. 15.)

3) Rechte u. Pflichten.

a] Vaterstelle. §. 37.

b] Legung des Inventariums und Aufbewahrung desselben. §. 18. 22. (Gouv.-Verordn. 2. 3.)

c] Erziehung der Pupillen. §. 16. 19. 20. 21. (Gouv.-Verordn. 5.)

d] Verwaltung,

überhaupt, §. 30.

insbesonders,

1) des Mobiliars, §. 23.

2) des baaren Geldes. §. 24. 25. (G. V. 12.)

3) des Immobiliars. (G. V. 6. 7. 10. 11.)

4) der Schulden. §. 26. 29. (Gouv.-V. 13.)

5) der Renten. §. 27. (Gouv.-Verordn. 8.)

e] Rechnungsführen. §. 28. (Gouvernementsverordn. 3.)

f] Rechenschaftsablegung,

jährliche. §. 33.

allendliche. §. 34. 35. (G. V. 16.)

g] Entschädigung für den Vormund. §. 40. (Gouv.-Verordn. 17.)

h] Vertretung der Pupillen in Rechtsstreitigkeiten. (G. V. 14.)

Dauer.

1) Verweigerung. §. 31.

2) Entschuldigung. §. 32.

3) Mündigkeit des Pupillen. §. 36. 37.

4) Verlängerung u. Abkürzung. §. 38.

XXXIII. Verordnung.

J. K. M. Verordnung über alle Executionen (Rechtsvollstreckungen insgemein). Datum (gegeben) Stockholm, den 10. Julii Anno 1669.

(Generelle Exekutionsordnung.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen: Demnach unsere getreue Unterthanen, die Stände des Reichs Schweden, auff den nächst verflossenen Reichs-Tagen und gehaltenen allgemeinen Zusammenkünfften [1]), bey Uns die unterthänige Ansuchung gethan, daß Wir das Executions-Wesen in unserm Reiche, welches [Exekutionswesen] nicht allein in Vollbringung der Urtheile, sondern auch in vielen andern Stücken, worüber unsern Befehlshabern Ampts wegen Hand zu halten oblieget, ein Vieles von dem geschwinden Lauff und Nachdruck, womit es billig befördert und geheget werden müßte, verlohren zu haben scheinet, durch eine gewisse (bestimmte) Verordnung wieder zum Stande und Auffnehmen bringen mögen; also haben Wir aus tragender gnädigen Vorsorge für das allgemeine Beste und unser getreuen Unterthanen Wohlstand, Uns (bei Uns) dieses Werck fürgenommen (in Erwäguug gezogen), und selbiges, nachdem es guten Theils fertig und ausgearbeitet worden, auff dem letztgehaltenen Reichstage [2]), der sämptlichen Stände reiffern Ueberlegung auffs neue unterstellig gemacht (vorstellen lassen), nunmehro aber gegenwärtige Verordnung, alle Execution insgemein betreffend, verfassen und

publiciren (bekannt machen) zu lassen, gnädigst belieben wollen, welche also lautet, wie hiernächst Punckts-Weise folget.

§. I.

Demnach in des Reichs Schweden Land- und Stadt-Rechten, sonderlich aber in denen Titeln von Gerichts-Sachen und Rahthaus-Sachen [3]), wie auch in der Gerichts-Ordinantz und Gerichts-Proceß [4]), ein Vieles wegen Vollbringung der Urtheile, Bewerckstelligung der Execution, oder Auspfändung gefänglicher Verhafftung, Sequestration (Vermögensbeschlag), Bürgschafft oder Cautionisten, mit mehrem was zu dem Executions-Wesen gehöret, ausführlich enthalten ist; so wollen Wir dasselbe auch nicht allein im Geringsten nicht abgeschafft wissen, sondern gebiethen vielmehr unsern Befehlshabern, daß sie sich dessen im genausten erkündigen, und in allen Stücken ihnen (sich) zur Richtschnur dienen lassen, massen hierbey zu wissen, daß solches alles in gegenwärtiger Verordnung meistentheils ausgelassen, aus den vorgedachten Gesetzen aber, wohin sie verwiesen werden, gesuchet werden müsse [5]).

§. II.

Wenn ein gerichtliches Urtheil publiciret (bekannt gemacht) und dawieder keine Appellation gesuchet, oder selbige auch zwar interponiret (eingebracht), aber von denen Parten verlassen oder versessen wird, wodurch das Urtheil festgestellet wird, und die Krafft Rechtens gewonnen hat, die Parten aber doch demselben, innerhalb der vom Richter vorgelegten Frist, kein Genüge leisten, so sollen alsdenn [6]) unsere Befehlshaber, welchen es Ampts wegen [7]) zustehet, durch rechtlichen Zwang den Schuldigen dazu anhalten, auch ohne Verzögerung alles, was in dem Urtheil enthalten ist, rechtlich auszufordern verbunden seyn, und solches zwar ohne Ansehung der Persohn, Standes oder Condition (Beschaffenheit), wie es allerdings denen Gesetzen, sampt eines jeden wohlhergebrachten Privilegien gemäß ist [8]).

§. III.

Würde ein Urtheil, wowieder nicht rechtlich appelliret, oder die Appellation nicht gebührend fortgesetzet worden, von dem Richter auffs neue allerhand Ursachen halber wieder auffgenommen [9]), so soll die Execution desselben nichts desto weniger vor sich gehen, jedoch dergestalt, daß wenn ein gerichtlicher Schein wegen geschehener Auffnehmung der Sachen vorgezeiget wird, derjenige, welcher das Urtheil gewonnen, Bürgschafft für so viel, als er Krafft des Urtheils empfangen hat, stellen, oder wenn er solches nicht zu thun vermag, er das Empfangene wieder zurückgeben soll, damit es biß endlichen Austrag der Sachen unter Sequester bleiben möge, und soll auch zugleich derjenige, welcher ein Urtheil zu heben suchet, wegen Schaden und Gerichts-Kosten Bürgschafft zu leisten verbunden seyn [10]).

§. IV.

In allen Executions-Sachen sollen unsere Befehlshaber, die gesprochene Urtheile, betreffend die Zeit, Art und Weise, und alle andere Umbstände, ihnen (sich) zur Richtschnur und Augenmaasse dienen lassen, dieselbe auch, deren rechten Verstand und Einhalt (Inhalt) nach, auffs genaueste ins Werck richten, und sollen sie keine Macht haben, davon abzugehen, oder mit Vollbringung derselben zu verziehen, es sey dann, daß sie so gute und wichtige, sonderlich aber neulich erfundene Gründe dabey bemercken, wodurch das Urtheil, wenn der Richter davon Nachricht bekommen sollte, verändert werden könnte, auff welchen Fall sie mit der Execution so lang einzuhalten Macht haben sollen, biß sie dem Richter Kundschafft und Nachricht davon ertheilet, auch die Antwort darauff von ihm erhalten, wornach sie sich dann auch endlich zu richten haben sollen; jedoch daß sie, ohne gute und klare Gründe, sich, dieses zu thun [11]), nicht unternehmen mögen [12]).

§. V.

Wo kein Urtheil oder gerichtlicher Befehl ist, da kann auch insgemein keine Execution gefordert werden. Kommt aber jemand, der einen klaren und saubern Schuld-Brieff, oder andere Verschreibung oder Abhandelung (Verhandlungsschrift), oder einen von guten Männern gemachten Außschlag (schiedsrichterliche Ausgleichung), worin kein Zweiffel zu finden, in Händen hat, und kann dennoch ein oder anderer Ursachen halber zu seinem Recht nicht gelangen, sondern bey unsern Befehlshabern Hülfe zu suchen genöthiget wird, so sollen dieselben [Befelshaber] das, was daran mangeln möchte, zu erforschen, auch die Parten dergestalt aus einander zu helffen befuget seyn, wie es nach jedweder Sachen Umbstände am besten und billigsten befunden werden, der Kläger auch damit zufrieden seyn könne; jedoch sollen sie, ohne des Klägers völligen Consens oder Einwilligung, einen weitern Anstand als auff 3 Monat zu vergönnen, keine Macht haben. Alle dergleichen Sachen aber, worinn ein Zweiffel sich eräuget, sollen zuerst an den Richter verwiesen werden, wohl zu verstehen, in so weit sie zweiffelhafft [sind], damit das unstreitige wegen dessen, so noch streitig ist, nicht auffgehalten werden möge. Gleichergestalt sollen auch alle Vergleiche, welche, nachdem die Sachen rechtshängig (im Gericht anhängig gemacht) oder mit Urtheil abgeholffen worden, unter den Parten getroffen werden, zuerst von dem Richter übersehen und bestätiget werden, bevor dieselbe unter die Execution gezogen werden können [13]).

§. VI.

Wenn es nun so weit gekommen, daß die Execution über eines schuldig erkandten Eigenthumb ergehen soll, so sind unsere Befehlshaber dieselbe, den Gesetzen nach, zu verrichten verbunden, und haben sie dabey die darinn vorgeschriebene Gradus (Stufenfolge) wohl in Acht zu nehmen, daß nehmlich die Execution zuförderst in beweglichem, und her-

nach in anderm Guthe geschehe, und daß alles nach dem Preiße, wie es veräussert werden kann, geschätzet werde; dem Eigenthümer jedoch und nechsten Anverwandten, einem jeden ihr Recht zur Einlösung vorbehalten. Es muß auch keinem etwas zu einem höhern Preiß, als es verkauft werden kann, angedrungen werden [14]).

§. VII.

Wo eine Taxation oder Wardierung geschiehet, und einer von den Parten, selbige zu hoch gesetzet zu seyn, vermeinet, so stehet ihm frey, eine neue Wardierung, in den Städten innerhalb dem dritten Rahthauß- oder Gerichts-Tag [15]), zu Lande aber innerhalb dem nechsten Gerichts-Termin (der Frist der nächsten Gerichtshegung), weiterhin aber nicht, zu suchen. Ueber die dritte Wardierung mag auch keine begehret werden. Derjenige aber, welchem ein Guth zuwardieret worden, ist hernacher vor alles, was demselben Guthe oder Eigenthumb zustossen möchte, allein zu verantworten schuldig, allermassen selbiges auch nach geschehener Wardierung ihm allein zugehörig worden, und also die Verbesserung oder Verringerung desselben auff ihn allein ankommen, und ihn allein treffen muß [16]).

§. VIII.

Ist des Schuldners Eigenthumb an einem Orte nicht zureichlich, so erfülle er das Rückständige an einem andern, wo etwas zu finden ist, welches unsere Befehlshaber also beobachten sollen, daß der eine dem andern die Hand biethe, und mit deren sämptlichen Hülffe es also verfüge, daß demjenigen Recht geschehe, dem das Recht gebühret [17]).

§. IX.

In allen Executionen muß genau in Acht genommen werden, daß selbige ohne Präjudice (Nachteil), Hinderung und Verfang (Störung

und Zurücksetzung) desjenigen Rechtes, so jemand anders durch Pfandrecht, oder sonst rechtlichen Fug [18]), in des Verschuldeten Eigenthumb haben könnte, geschehen möge [19]).

§. X.

Gleichwie Schuld gegen Schuld gekürtzet werden mag, so mögen auch Urtheile damit vergnüget werden, wenn die Schuld rein und richtig ist, allermassen das Unrichtige, gegen dem was sauber und richtig ist, nicht mag compensiret (ausgeglichen) werden [20]).

§. XI.

Sind zur Ausforderung (Erringung) einer abgeurtheilten Sache merckliche Unkosten angewandt, so müssen selbige gerichtlich gesuchet, und die Erstattung derselben nach gerichtlicher Ermässigung geschehen [21]).

§. XII.

Wird jemand durch die Execution aus seinem Hauß oder Hoff gesetzet, ehe die rechte Zeit im Jahre, ein Hauß zu räumen oder anzutreten [22]), vorhanden ist, und weiß er vor sich keine andere Gelegenheit, darein zu wohnen, so wird ihm biß zur nächsten und ordinairen Räumungs-Zeit in dem Hause zu verbleiben vergönnet, und gebe er dafür eine billige Heure (Miethzins) [25]).

§. XIII.

Hat jemand eines andern Mannes Hauß geheuret, und will er, da die rechte Zeit zu räumen ist, aus dem Hause nicht ausziehen, ungeachtet er darinn zu verbleiben gar nicht berechtiget ist, so mögen unsere Befehlshaber ihn dahin anzuhalten, und das klagende Theil zu seinem Recht zu verhelffen befuget seyn; hat er aber was erhebliches dawieder einzuwenden, so wird die Sache zuvor gerichtlicher Erkäntniß untergeben [24]).

§. XIV.

Kommt jemand zu unsern Befehlshabern, und suchet entweder persöhnlichen Arrest auff einen Mann, oder daß sein Guth in Sequester (Beschlag) genommen werde, vorgebend, daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leiden wolle, weil zu besorgen, daß der andere weichhafft werden, und entlauffen, oder daß sein Guth jenem zur Behinderung und Schaden aus dem Wege geräumet werden möge, erbiethet sich auch vor alles, was darauff folgen könnte, Bürgschafft zu leisten: so sind vorbesagte unsere Befehlshabere die Sache zu untersuchen verbunden, und mögen sie mit der gefänglichen Hafft oder Sequestrirung, wenn dazu Gründe vorhanden, zu verfahren berechtiget seyn. Kann derjenige aber, welcher die Ansuchung gethan, Armuth halber keine Bürgschafft leisten, und ist die Sache nichtsdestoweniger klar und unstreitig, so daß er auff dem entstehenden Fall in seinem Rechte ein Merckliches leiden würde, so soll demselben nichtsdestoweniger, wie vorbesaget ist, geholffen werden; Derjenige aber, welchem in seiner Ansuchung gewillfahret wird, soll bey dem nechst darauff folgenden Gerichts-Tage, wenn der Arrest oder Sequester sonsten Rechten nach Bestand haben soll, der Sachen Verfolg zu geben schuldig seyn. Derselbe ist billig einer Flucht verdächtig, der da wegreisen will, und im Lande dennoch nirgends besitzlich ist. Daher auch keiner mit gefänglicher Verhafftung beleget werden mag, der Güther im Reiche oder den darunter gehörigen Landschafften hat, woraus die Schulden entrichtet werden können. Hat jemand zwar das Vermögen zu zahlen, will es doch aber nicht thun, so soll derselbe fürs Gericht geladen werden, und allda mit der Straffe, die der Richter vor recht und billig erkennet, beleget werden; jedoch muß in allen dergleichen Schuld-Sachen der Wucher das wenigste Recht behalten, und dessen Noht, der recht arm ist, durch mitleidige Geduldt wieder auffgeholffen werden [25]).

§. XV.

Wie nun Ritter und Edelleute billig besitzlich zu seyn präsumiret (vorausgesetzt) wird, so sind sie auch insgemein für körperlichen Arrest,

in so weit es ihre Personen betrifft, frey zu schätzen, und zu verschonen. Aber von ihren Güthern und Eigenthumb müssen sie, gleich andern, recht thun und Schulden bezahlen, und mag in solchem Fall keiner ein besseres Recht und Freyheit als andere geniessen, sondern sie sind vielmehr, alles was über andere Wiederspenstige in solchem Fall zu ergehen pfleget, billig zu leyden gehalten. Sollte auch jemand insonderheit gefunden werden, der kein Vermögen hätte, womit er seine Schulden bezahlen könnte, so soll das Gericht erforschen, woher seine Schulden und Armuth herrühre. Würde es sich denn befinden, daß selbige ohne sein Zuthun, aus einem unversehenen Zufall, oder wahrhaffter Noht herfliessen, so mag er auff seine Person sicher Geleit geniessen, und bezahle hernach die Schuld, nachdem sein Eigenthumb gebessert werden kann; hat er aber durch ein liederlich und verschwenderisch Leben sich selbst gestürzet, und ist so weit aus der Art geschlagen, so soll er auch keines Mitleidens wehrt seyn, sondern alsdann des Richters ernster Ahndung durch körperlichen Arrest, oder gefängliche Verhafftung, nachdem die Sache schwer ist, unterworffen werden [26].

§. XVI.

Alles Guth, so unter Beschlag oder Sequester gesetzet wird, mag man gegen Leistung gewöhnlicher Bürgschafft entledigen, wo sonst kein Urtheil darwieder ist. Gleichergestalt mag auch derjenige, so vor dem ergangenen Urtheil mit Arrest beleget wird, sich mit fidejussorischer Bürgschafft [27] davon frey machen. Was aber durch ein gerichtlich ergangenes Urtheil einem aufferleget wird, darin mag man keinen Wandel (Abänderung) gestatten [28].

§. XVII.

Hat jemand eines andern Mannes Eigenthumb in Händen, und wird ihm von unsern Befehlshabern ein Beschlag darauff angekündiget, so mag er denselben an keinem, wer es auch seyn möchte, dem ergangenen Verbot zuwieder, ausgeben. Thut er es aber doch, und wird dessen über-

wunden (überführet), so stehe er selber für die Schuld, und erfülle nicht allein mit seinem eigenen Guth dasjenige, so er aus Händen gegeben, sondern büsse auch noch darzu 5 vors Hundert von der gantzen Summa [29]).

§. XVIII.

Suchet jemand bey unsern Befehlshabern ein Verbot wieder jemand, daß er aus der Stadt nicht eher weichen möge, biß er zuvor sich gerichtlich verantwortet habe, so muß solches für gefängliche Verhafftung [30]) nicht angesehen, und also keinem versaget oder verweigert, niemand auch davon ausgenommen werden, es wäre dann, daß derselbe in unsern Geschäfften und Reisen begriffen wäre. Sonsten aber muß derselbe in Person vor Gerichte erscheinen, oder einen Gevollmächtigten für sich stellen, es sey dann, daß ihn der Richter davon befreyet [31]).

§. XIX.

Wird jemand wegen Kost oder Heuer Geld schuldig, und kann sich mit dem Wirth, ehe er zu reisen gedencket, nicht vereinbahren, so sollen unsere Befehlshaber Macht haben, ihm anzubefehlen, daß er aus der Herberge nicht eher weiche, biß er die Zahlung erleget [32]).

§. XX.

Ist jemand zu zahlen schuldig erkandt, der keine Mittel, womit er zahlen kann, bey der Hand hat, es befindet sich aber, daß er Bürgen oder Cautionisten für sich bestellet hat, so sollen dieselbe auch zur Zahlung angehalten, oder ihr Eigenthumb der Execution unterworffen werden, nachdem man die Bürgschafft bewandt [33]) zu seyn befindet; es sey dann, daß sie mit Fug (Befuguiß) die Bürgschafft von sich ablehnen, oder dieselbe gantz anders ausdeuten möchten, welches alsdann vom Gerichte entschieden werden muß. Kein Bürge aber muß zur Bezahlung angestrenget werden, so lange der Haupt-Schuld-

ner zahlbar ist; es sey dann, daß jemand sich als Selbst-Schuldner verschrieben hätte [31]).

§. XXI.

Will jemand Bürgschafft leisten, und bietet solche Leute an, die insgemein für gut und gültig gehalten werden, sein Gegner aber mit denselben nicht friedlich (zufrieden) seyn will, so sollen unsere Befehlshaber solches zu untersuchen, und dessen Muhtwillen, der solches ohne Grund weigert, zu hemmen, auch folglich, daß sothane Bürgschafft vor gültig angenommen werden möge, anzubefehlen befuget seyn [35]).

§. XXII.

Befindet sich jemand, der seine Schuld auff keinerley Weise bezahlen könnte, so soll derselbe mit dem Leibe büssen, und mit Arbeit oder Gefängniß beleget werden, wenn er keine Bürgschafft leisten kann, der Kläger aber soll selbigen, den er gefänglich setzen lässet, mit 3 Oere S. M. [36]) des Tages, so lang er gefänglich ist, zu ernehren schuldig seyn. Versäumet er ihn dergestalt zu unterhalten, und wird desfalls erinnert; so mag der Inhafftirte wieder auff freyen Fuß gestellet werden. Ist aber der Schuldige ein Ritter oder Edelmann, so muß dabey in Acht genommen werden, was in dem 15. Punct [oder §.] oben davon gedacht worden [37]).

§. XXIII.

Wird der von unsern Befehlshabern ergangene Befehl und Vorladung von jemand ohne rechtliche Vorfälle (Hinderniſſe) [38]) versessen und versäumet, und gehet die Sache Geld an, so büsse derselbe ein Halb vom Hundert, nachdem die Summe groß ist. Gehet die Sache aber etwas anders an, so büsse er das erstemahl 3 Oere S. M. [39]), und weiterhin doppelt, so offt er desfalls vorbeschieden wird. Dieser Vorladungen mögen nicht über dreye seyn, und fahre darnach unser Befehlshaber fort,

die Hauptsache sowohl als die Straffgelder zu exequiren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, welcher dergestalt durch die Execution zu leiden kompt, demselben freystehen möge, solches innerhalb Nacht und Jahr [40]) wieder zurück zu gewinnen, wenn er es zu thun vermag [41]).

§. XXIV.

Weicht jemand aus der Stadt, wieder unsers Befehlshabers ergangenes Verboth, oder entläufft der geschehenen Inhafftirung, wie davon in dem 14. und 15. §. oben erwehnet worden, so haben sie die Macht, denselben zurücke bringen zu lassen, und bey dem Richter ferner abzugeben, damit er zum Gefängniß, Geld-Busse oder anderer Straffe, nach Beschaffenheit der Sachen, verurtheilet werden möge [42]).

§. XXV.

Alldieweilen unser Reich sowohl bey unserer hochlöblichen Vorfahren, der vorigen Schwedischen Könige Zeiten, als auch unter unserm Regiment (Regierung) mit vielen nöhtigen und heilsamen Constitutionen oder Verordnungen wohl versehen worden, so daß man in allen Dingen eine gute Ordnung mit Fug zu vermuhten hätte, wenn denenselben nur recht und gebührlich nachgelebet, und darüber gehalten, man auch nicht so gar säumig und achtlos, wie bißhero zum Theil geschehen, damit umgehen würde; also damit diesem inskünfftige vorgebeuget werde, und besagte unsere Constitutionen oder Verordnungen bey Krafft und Nachdruck erhalten werden mögen, so wie es unserm Königlichen Gebot [43]), wodurch sie befestiget werden, gemäß ist, und des ganzen Vaterlandes sowohl, als eines jedweden eigenen Wohlfahrt, zu dero Conservation (Aufrechterhaltung) sie auch gerichtet sind, von selbsten es erfordert: So sollen alle diejenigen, welche sothane von uns oder unsern Königlichen Vorfahren ergangene, und mit Einwilligung der sämptlichen Reichs-Stände für Gesetze würcklich angenommene Constitutionen oder Verordnungen, sie mö-

gen Namen haben wie sie immer wollen, in einem oder andern Stücke zu übertreten sich gelüsten lassen, nicht allein in die darinn ausdrücklich enthaltene Straffe verfallen seyn, sondern auch unser Mißvergnügen und Ungnade zu erwarten haben, welche wir auch gegen diejenigen, so auff dergleichen Verbrechen betreten, und gleichsam durch ihre eigene Unart bekandt werden, bey vorfallender Gelegenheit würcklich zu äussern, nicht ermangeln wollen. Insonderheit aber sollen unsere Befehlshaber und alle andere, welche zur Exequirung einer jeden Verordnung in specie (insonderheit) darinn benennet worden, darüber genaue Auffsicht haben, einen jeden sich darnach zu richten anhalten, den Verbrecher auffzusuchen und vor Gerichte zu stellen, auch nach gefallenem Urtheil denselben ernstlich abstraffen zu lassen, schuldig seyn; dabey sie auch keine andere Absicht haben müssen, als einzig und allein auff die Pflicht und Sorgfalt, welche das von uns ihnen anvertraute und mit genugsamer Mündigkeit (Ansehen) bestärckte Ampt von ihnen erfordert; wofür sie auch Rede und Rechenschafft zu thun, und für alles, was durch Versehen und Schuld entstehen könnte, zur Antwort zu stehen verbunden seyn sollen [44]).

§. XXVI.

Damit nun aber dieses desto ordentlicher zugehen möge, sollen unsere Befehlshaber zuerst ein jeder an dem Orte, worüber er geordnet ist, gewisse, und zwar so viele Personen, als die Grösse einer jeden Stadt, Härad [45]), oder Kirchspiel erfordern möchte, zu Auffsehern bestellen, deren Verrichtung darinn bestehen soll, nach allem, was wider eine oder andere Verordnung verbrochen werden könnte, zu fragen und es auszuforschen, sich derselben Personen genau zu erkundigen, und sie zu verzeichnen, auch von allen eine besondere Annotation (Verzeichniß) an unsere Befehlshaber, eine andere gleichlautende aber an denjenigen, der zum Ankläger gesetzet ist, einzulieffern. Was nun dergestalt angegeben wird, dessen soll sich der Ankläger nebst dem, was er sonst selber noch dazu erfinden

(ausmitteln) möchte, annehmen, auch daſſelbe nach gegebener Anleitung vors Gericht bringen, und auff den geſchehenen Beweiß und Gründe, welche er ſelber durch Hülffe und Zuthun unſerer Befehlshaber zuſammenbringen können, die Sache zum Urtheil betreiben, und ſollen die Befehlhaber auch zuſehen, daß von einem ſolchen keine Sache verſäumet oder niedergeleget (bei Seite gelegt) werde. Zu ſolchen Anklägern werden zuerſt die Fiscäle gebrauchet, welche allbereit ein jeder an ſeinem Orte verordnet worden, und zwar mit dieſem Unterſcheid, daß alles was von der Ritterſchafft und Adel verſehen wird, von dem Ritterhauß- und Hoffgerichts-Fiscal [46]) ausgeführet, das übrige aber, worinn andere Standes-Perſonen verfehlen, denen Stadt-Fiscälen zur Ausführung gelaſſen werden ſolle. An den Orten aber, wo kein Fiscal vorhanden, als in etlichen Städten, wie auch auff dem Lande, da ſoll der Landſchreiber [47]) zum Ankläger beſtellt werden. Würde aber bey demſelben ſowohl, als bey den Fiscälen ſelbſt, einige Säumhafftigkeit befunden, ſo ſoll unſern Befehlshabern freyſtehen, einen andern, der in des Säumhafften Stelle ſich der Klage annimmt, zu verordnen. In dieſem allen ſoll die Gerichts-Ordinantz und Proceß [48]) eben ſo wohl als in andern Sachen zur Richtſchnur dienen, und allein (zwar) ſollen, damit alle Weitläufftigkeit vermieden werde, die Sachen summarie tractiret (behandelt) und ohne Verzug durch ein Urtheil abgeholffen werden. Nach gefallenem Urtheil aber, ſoll der Ankläger ſolches ſofort unſern Befehlshabern kund machen, welche dieſes eben ſo wie andere Sachen exequiren ſollen [49]).

§. XXVII.

Würde nun jemand von unſern Befehlshabern dieſes nicht genau in Acht nehmen, oder die Verfügung nicht ſtellen (ausfertigen), welche (ſo daß ſie) mit dieſem unſern gnädigen Willen conform (übereinſtimmend) iſt, wodurch denn unſere Reichs-Verfaſſungen und Verordnungen in Veracht und Verkleinerung gerahten möchten, ſo ſoll derſelbe dafür ſelbſt

zur Verantwortung stehen, und mit der Straffe angesehen werden, welche derjenige verdienet, der wieder unsere Verordnung würcklich verbrochen, und sich versehen hat. Allermassen die Befehlshaber sich solchergestalt eines andern Verbrechen (das Verbrechen eines Andern) theilhafftig machen. Sollte aber dabeneben bey einer oder andern unserer Verordnungen einiger Zweiffel sich eräugen, welcher unsern Befehlshabern in Bewerckstelligung derselben dergestalt hinderlich wäre, daß sie ihr Ampt dabey nicht verrichten könnten, sollen sie uns solches bey Zeiten zu erkennen zu geben, oder selbst für das, was dadurch verabsäumet werden möchte, zu büssen gehalten seyn [50]).

§. XXVIII.

Ob nun zwar die wegen Uebertretung unserer Constitutionen oder Verordnungen fallende Straff-Gelder nach Einhalt (Inhalt) derselben allbereits schon vertheilet [51]), und ein jeder Antheil seinem gewissen Orte angeschlagen worden; so haben Wir dennoch zur Probe (vorläufig), und damit die behörige Bedienten zu desto grössern Fleiß und Sorgfalt in ihrem Ampte erwecket werden möchten, diese Veränderung dabey zu machen für gut befunden, daß vorerwehnte Straff-Gelder, nach diesem, in zwey gleiche Theile getheilet, wovon das eine zu dem, in selben Verordnungen erwehntem Gebrauche, angewandt, das andere Theil aber, worunter des Fiscalen Drittel auch mit gerechnet wird, in drey Theile wiederumb vertheilet werden soll, allermassen drey Personen sind, die zur Handhabung dieser Verordnungen ihr Ampt beytragen, nehmlich der Auffseher, der Ankläger und der Executor, und sollen dieselbe also ein jeder sein drittes Theil von dieser andern Helffte bekommen, und für sich zu genießen haben [52]).

§. XXIX.

Ohne dieses Vorgedachte vergönnen und legen Wir auch unsern Befehlshabern allein alle die Straff-Gelder zu, welche in denen durch (in)

dieſe Verordnung vorerwehnten Fällen, bey denſelben [53]) fallen möchten. Wie ſie denn auch dagegen alles, was ihnen, Krafft unſerer ergangenen Befehle und ihrem Ampte zufolge, zu thun obliegt, mit gebührendem Eiffer, Nachdruck und Vorſichtigkeit vorzuſtehen und zu verrichten, ihnen höchſt ſollen angelegen ſeyn laſſen, wohl wiſſende, daß Wir über ihre Verſäumniß oder Verſehen, wenn dergleichen verſpühret werden ſollte, die in der Gerichts-Ordinantz und Proceß enthaltene Straffe [54]) ohnfehlbar zu verhengen, keinesweges ſpahren oder ermangeln werden; wie ſie dann auch ohne dem allen Schaden, welchen jemand durch ihre Verurſachung beſonders gelitten oder genommen zu haben, erweiſen würde, zu verantworten, und denſelben zu erſetzen bedacht ſeyn ſollen [55]).

§. XXX.

Wie auch niemand, er ſey wer er wolle, ſich unternehmen ſoll, unſern Befehlshabern in ihrem Ampte einigen Schimpff zuzufügen, vielweniger ſie mit Schelt-Worten anzutaſten, oder ſich denſelben oder ihren Ausgeſandten mit einiger Gewaltthat zu wiederſetzen; ſo ſollen ſie ſelbſt ſowohl, als die, welche ihren Befehl und Gewerbe ausrichten, höffich und gerecht gegen Hohe und Niedrige, Arme und Reiche ſich erweiſen, auch keinem einige Gewaltthat oder Beſchimpffung, mit Worten oder Wercken zufügen. Alſo ſoll auch, im Fall etwas hiewieder von der einen oder andern Seite verbrochen werden möchte, ſolches nach Einhalt (Inhalt) des 32. und 33. Cap. Tit. von Rahthauß-Sachen (Rådſtugu-Balker) [56]) geahndet werden. Welches Geſetze der Richter, wenn geklaget wird, ſich in dergleichen Sachen zur Richtſchnur dienen laſſen ſoll. Allermaſſen billig iſt, daß diejenige, welche unſern Befehl in Händen haben, zuförderſt ſelbſt damit rechtlich umbgehen, nachmals aber von andern den dabey geziemenden Gehorſam und Reſpect (Ehrerbietung) genieſſen müſſen [57]).

[Zur Beurkundung,] Daß Wir nun dieſes alles ſolchergeſtalt, wie hier oben beſchrieben ſtehet, befohlen und verordnet haben, auch

gar ernstlich gebiethen und befehlen, daß es von allen, die es betrifft und angehet, gehalten und demselben nachgelebet werden solle, haben Wir gegenwärtiges mit unserm Königlichen Secret (Siegel), und mit unser HochgeEhrten und vielgeliebten Frau Mutter, nebst der andern unser und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 10. Julii Anno 1669.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wissingsburg, Schwedischer Reichs-Truchseß.

Lorentz von der Linde, in des Reichs-Marschalls Stelle.

Gustav Otto Steenbock, des Schwedischen Reichs Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt, Schwedischer Reichs-Schatzmeister.

1. Daß hier nicht allein vom schwedischen Adel, sondern von allen Ständen des Reichs Schweden, die auch, wie weiterhin gesagt wird, zur Errichtung dieser Exekutionsordnung ihre berathschlagende Zustimmung gegeben haben, die Rede sei, bedarf wohl kaum einer Bemerkung, als nur in sofern, daß man sich dabei nicht auch den livländischen Adel denken muß; dieser hielt seine besondere Landtage, und beschickte nie die Reichstage und andere Zusammenkünfte, als ordinärer Stand des Reiches.

2. Wahrscheinlich ist dieser Reichstag in demselben Jahre 1669 gehalten worden.

3. Siehe hierüber in dem schwedischen Land- und Stadtrechte, und zwar:

a) im Landrechte den Tit. VII., von Gerichtssachen, der 43 Kapitel enthält, von welchen das 27ste, und die folgenden Kapitel p. 365, von Vollstreckung der Urteile handelt;

b) im Stadtrechte den Tit. VIII., vom Rathstubenprozeß oder Rathhaussachen, der 35 Kapitel enthält, pag. 185 bis 228.

4. Siehe in den Anhängen des schwedischen Land- und Stadtrechts, gedruckt 1709, nach den Richterregeln p. 20, die schwedische Gerichtsordinanz vom Jahr 1614, und den schwedischen Hofgerichtsprozeß vom Jahr 1615.

5. Da aus allen den in Anmerk. 3. und 4. angeführten schwedischen Gesetzen zu dieser allgemeinen Exekutionsordnung der Stoff genommen worden, so werden die hier als ausgelassen angegebenen Stellen, in sofern sie noch jetzt Gesetzeskraft haben, und nicht durch nachherige Verordnungen aufgehoben worden sind, bei den nachfolgenden Paragraphen nachgeholet werden. Uebrigens ist dieser §. I., der die Geschichte dieser Verordnung enthält, nur als Gesetzeseinleitung anzusehen.

6. Und zwar nach der Hofgerichtsordnung (Verordn. II.) §. XXXVII., auf Ansuchen der Parten. Nach der weiter unten folgenden Verordnung vom 1. Oktober 1683, soll die Exekution, auch wenn die Appellation an den König gehet, fortgesetzt werden.

7. S. Verordn. II. §. XXXII.

8. Dieser §. II. hat gegenwärtig völlige Anwendbarkeit.

9. Dieser Fall tritt ein, wenn z. B. neue Beweise, die vorher unbekannt gewesen, aufgefunden werden sollen.

10. Dieser §. III. hat gegenwärtig volle Anwendbarkeit. Man vergleiche hier die weiter unten folgende Verordnung vom 6. Junius 1692.

11. D. i. daß die Exekutoren der Urteile, ohne triftige und klare Ursachen, solche Bestrafungen beim Richter, wodurch die Vollstreckung des Urteils aufgehalten wird, zu machen u. s. w.

12. Dieser §. IV. ist noch jetzt anwendbar.

13. Dieser §. V. ist völlig anwendbar.

14. Dieser §. VI. ist gleichfalls jetzt völlig anwendbar.

15. Diese Rathhaus- oder Gerichtstage sind, nach dem schwedischen Stadtrechte, Tit. VII. Kap. 2. pag. 186, in jeder Woche der Montag, Mitt-

woch oder Sonnabend; folglich heißt obiges soviel, als innerhalb einer Woche.

16. Dieser §. VII. ist noch jetzt völlig anwendbar.

17. Dieser §. VIII. ist gleichfalls noch jetzt anwendbar.

18. In der Ausgabe vom Jahr 1707 stehet dafür Grund, so aber daselbst schon als ein Druckfehler sehr richtig bemerkt wird, indem hier von einer Befugniß, und nicht von Begründung, die Rede ist.

19. Dieser §. IX. hat heutiges Tages völlige Anwendbarkeit.

20. Dieser §. X. ist, wie der vorige, anwendbar.

21. Dieser §. XI. ist gleichfalls ganz anwendbar.

22. In den vorigen Ausgaben vom Jahr 1707 ist hier angemerkt, daß diese rechte Zeit zur Räumung oder Antretung eines Hauses, in Folge der Verordnung des Stockholmschen Stadtmagistrats vom 30. Oktober 1674, der letzte März und der letzte September ist, nach dem schwedischen Stadtrecht p. 99 Ostern und Michaelis.

23. Dieser §. XII. hat noch jetzt völlige Anwendbarkeit, nur daß in Stelle einer gesetzlichen Miethzeit, welche heutiges Tages nicht vorhanden ist, die kontraktmäßige Miethzeit angenommen werden müßte.

24. Dieser §. XIII. ist heutiges Tages völlig anwendbar.

25. Dieser §. XIV. ist jetzt noch ganz anwendbar.

26. Dieser §. XXV. ist heutiges Tages noch anwendbar, nur daß ein Edelmann, der seine Schulden nicht bezahlen kann und kein Vermögen dazu besitzet, in der Regel nicht körperlichen Arrest untergehet, sondern zum Konkurse schreitet. Vergleiche hierbei die weiter unten folgende Verordnung vom 8. März 1684.

27. D. h. die Bürgschaft zu zahlen, wenn der Verbürgte nicht zahlet.

28. Dieser §. XVI. ist völlig anwendbar.

29. Dieser §. XVII. ist gleichfalls heutiges Tages völlig brauchbar.

30. Die in Einschließung ins Gefängnißhaus bestehet, und schon eine Art von Strafe ist, da ein Stadtsarrest nur eine Sicherheitsmaaßregel de judicio sisti ist.

31. Dieser §. XVIII. ist noch jetzt anwendbar.

32. Dieser §. XIX. ist noch völlig gültig.

33. D. i. nach Beschaffenheit der Bürgschaftsübernahme.

34. Dieser §. XX. ist völlig brauchbar.

35. Dieser §. XXI. ist völlig brauchbar.

36. D. i. ungefähr 5 Mark heutigen Geldes.

37. Dieser §. XXII. ist noch jetzt völlig anwendbar.

38. S. Samml. livl. Gesetze, pag. 160.

39. D. i. ungefähr 5 Mark heutigen Geldes.

40. D. i. ein Jahr und sechs Wochen, und ist ebendasselbe, was Jahr und Tag. Siehe: Samml. livl. Gesetze, Bd. I. pag. 102. Anmerk. b.

41. Dieser §. XXIII. hat jetzt noch völlige Gültigkeit.

42. Dieser §. XXIV. hat noch jetzt Brauchbarkeit.

43. Soviel als Bestätigung des Gesetzes.

44. Dieser §. XXV. hat seine dauernde Anwendbarkeit in sich selbst.

45. Kreis oder Bezirk, vielleicht auch hier soviel als Kirchspiel, wenn das oder hier erklärend, wie nicht unrichtig ist, angenommen wird. Was aber die Aufseher gewesen, läßt sich nicht bestimmen; wahrscheinlich sind es Vögte in Distrikten und Städten gewesen. Heutiges Tages ist dieses zugleich Pflicht der Fiskale.

46. Heutiges Tages führt der Hofgerichtsfiskal nicht zugleich den Titel Ritterhausfiskal, obgleich in allen offiziösen Sachen, die einen Edelmann anklagen, nur er beim Hofgerichte, als die erste Instanz solcher Sachen, auftreten kann.

47. Wahrscheinlich der Notär oder Sekretär der Landgerichte.

48. Obgleich hier die schwedischen vom Jahr 1614 und 1615 gemeinet sind, so ist doch für Livland die Hofgerichtsordnung vom Jahr 1630 hier die Norm.

49. Dieser §. XXVI. hat noch jetzt sehr gute Anwendbarkeit.

50. Dieser §. XXVII. kann noch heutiges Tages sehr gute Anwendung leiden.

51. S. Verordnung XX. §. XVII.

52. Heutiges Tages werden die Strafgelder für Uebertretung der Gesetze, wo der Hofgerichtsfiskal Kläger ist, also verteilet, daß alle dreizehn Glieder des Hofgerichts und der Fiskal in gleiche Teile gehen, und also der Fiskal portionem virilem, das ist $\frac{1}{14}$teil, erhält.

53. D. h. die Strafgelder, welche zur Beförderung der Vollstreckung der Urteile, in dem Akt der Vollstreckung selbst abgesprochen werden sollten.

54. Siehe hierüber die livländische Hofgerichtsordnung vom Jahr 1630, §. XXXVIII.

55. Dieser §. XXIX. könnte auch noch jetzt Anwendung leiden.

56. Siehe: Schwedisches Stadtrecht, pag. 224 und 225, woselbst verordnet wird, daß alsdann die gewöhnliche Strafe der Uebertretung der Gesetze verdoppelt werden soll.

57. Dieser §. XXX. hat noch jetzt völlige Brauchbarkeit. Uebrigens ist aus den vorhergegangenen Anmerkungen ersichtlich, daß, obgleich diese, und

die folgende spezielle Exekutionsordnung, nur für Schweden erteilt war, dieselbe doch in Livland volle Gesetzeskraft gewonnen hat. Um die in diesen Landesordnungen zerstreuten Exekutionsverordnungen zu übersehen, kann nachstehende Klassifikation derselben vielleicht dienen. Es handelt:

a) Von Exekutionen überhaupt: die vorstehende allgemeine Exekutionsordnung vom 10. Julius 1669, und zwar eigentlich für den Exekutionsprozeß beim Gouvernement in liquiden Sachen.

b) Von der richterlichen Exekution insonderheit: die gleich folgende spezielle Exekutionsordnung vom 10. Julius 1669, welche eigentlich für die richterlichen Behörden gegeben ward.

c) Von der Exekution in illatis, bei Schulden, die vor der Ehe gemacht sind: die Verordnung vom 17. November 1669;
während der Ehe gemacht: die Verordnung vom 30. März 1682.

d) Von der Exekution der, der Exekution sich Widersetzenden u. s. w.: Verordnung vom 17. August 1682,
21. August 1684,
14. April 1687,
20. Julius 1688,
21. Dezember 1691,
31. Januar 1698.

e) Von Exekution auf gewonnene, aber nicht unangegriffene Urteile: Verordnung vom 1. Oktober 1683,
5. Januar 1688,
14. April 1694.

f) Von stufenweiser Exekution: Verordnung vom 15. Oktober 1684, nebst der Erläuterung vom 28. und 29. Januar 1685,
Verordnung vom 7. November 1689,
13. Januar 1690,
12. Januar 1698.

g) Von der Exekution des Militärs; Verordnung vom 5. März 1685.

h) Von der Exekution in Lehtagsgütern; Verordnung vom 7. März 1685.

i) Von der Exekution in Gagen; Verordnung vom 16. Dezember 1686, 7. Mai 1690.

k) Von der Wardirung zur Exekution; Verordnung vom 25. Oktober 1686, 29. November 1688.

l) Von der Exekution in Konkurssachen; Verordnung vom 28. November 1687.

m) Von der Bezahlung der Exekution; Verordnung vom 9. Julius 1696.

XXXIV. Verordnung.

J. K. M. Befehl und Verordnung, gewisse Puncte betreffend, welche alle Gerichte und Richterstühle zur Beförderung der Executionen in Acht nehmen sollen. Datum (gegeben) Stockholm, den 10. Julii Anno 1669.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen. Demnach Wir aus gnädiger Vorsorge für das allgemeine Beste, wie auch auff unserer getreuen Unterthanen, der sämptlichen Reichs-Stände unterthänige Ansuchung und Vorstellung, eine gewisse (bestimmte) Verordnung über alle Executionen insgemein [1]) nunmehro ergehen und publiciren zu lassen, für gut erachtet haben, in dem Stück aber, die Erfüllung und Execution der Urtheile betreffende, gewisse Mittel vor die Hand gekommen sind (in Rücksicht der Erfüllung oder Vollstreckung der Urteile aber noch andere sichere Mittel vorgeleget sind), welche das Werck in mercklicheS Auffnehmen zwar bringen können, dennoch aber nicht (jedoch nicht) von unsern Befehlshabern, sondern von den Gerichten und Richter-Stühlen, veranstaltet, und von denselben beobachtet werden müssen: Alsο haben Wir selbige Puncte (ausgemittelte Vorschläge) in diese unsere offene Verordnung abfassen und zusammentragen lassen, wie Wir denn gnädiglich befehlen und wollen, daß alle Richter-Stühle, hohe und niedrige, auff dem Lande sowohl als in den Städten, nebst unsern Hoff-Gerichten, solches genau in Acht nehmen und ihnen zur Richtschnur dienen lassen sollen, so wie es hier folget.

§. I.

Damit alle gerichtliche Urtheile desto eher und richtiger zu gehöriger Vollstreckung gedeihen mögen, soll sich nach diesem Tage kein Richter unterstehen, ein dunkel oder unklar Urtheil zu sprechen oder ergehen zu lassen, sondern sich vielmehr bemühen, dasselbe dergestalt einzurichten, daß die Parten in der Sache, worüber sie gestritten haben, deutlich und gänzlich aus einander gesetzet, und mit keiner neuen Streitigkeit, ohne ihr Verschulden, beschweret werden mögen. Daher soll der Richter auch sonderlich (insonderheit) in allen den Sachen, welche von Schuld, Erbschafft, wechselseitigen [a]) Handel, oder allerhand andern Zufällen herrühren, und einige Geldforderung betreffen möchten, bey der Aburtheilung alle Zeit eine gewisse Summa an Capital und Renten, nebst der Münz-Sorte, worinn dem verlierenden Theil die Zahlung abzustatten aufferleget wird, deutlich zu exprimiren (auszudrücken) und zu benennen schuldig seyn. Zu welchem Ende, und damit die Arbeit, schwere und weitläufftige Ausrechnungen zu verfertigen, gelindert, und unsere Richter desto besser darinn zu recht kommen mögen, soll ihnen freygelassen werden, gewisse gute Männer zu erwehlen, welche gemeldte (erwähnte) Rechnungen zuerst in Ordnung bringen, die streitigen Pöste von den unstreitigen scheiden, und ihr Bedencken darüber eingeben, welches doch allezeit denen Parten selbst, zur beyderseits Erklärung, damit der Richter desto bessere Sicherheit darinn habe, vorgezeiget und communiciret werden soll. Wollen nun die Parten ihnen (sich) selbst gute Männer ein jeder von seiner Seite erwehlen, und sich mit denselben gewisser Belohnung halber vereinbahren; so wird ihnen solches freygelassen. Sonst aber verordne sie der Richter und lege denen Parten auff, was sie denselben ihrer Mühewaltung halber geben sollen. Es soll auch keiner, der von dem Richter zum Mittelsmann verordnet wird, ohne Ehehafft [b]) sich dessen zu weigern befuget seyn. Würden die Sachen aber in solcher Menge vorfallen, wie es bey den Hoff-Gerichten sowohl, als ein Theil

Städten, wo der Handel weitläufftig ist, zu geschehen pfleget, so daß die Einrichtung sothaner streitiger Rechnungen einigen Männern gewisse und beständige Arbeit geben könnte, so sollen selbige Gerichte die Macht haben, einige gewisse Personen zu erwehlen, die redlich, hurtig, und in Rechnungen sowohl als in Rechten erfahren sind, welchen dergleichen Arbeiten allemahl, so offt es nöthig erachtet wird, anvertrauet werden können. Jedoch sollen diejenige, welche hiezu beständig gebraucht werden, ihren Eyd vor dem Gerichte zuförderst ablegen, daß sie in allen Sachen unparteylich auch nach ihrem Gewissen und besten Verstande darinn verfahren wollen. Es ist ihnen aber nicht zugelassen, andere Belohnung dafür zu fordern oder zu nehmen, als die, so das Gericht nach jedweder Sache Beschaffenheit ihnen zuleget [4]).

§. II.

In allen Urtheilen soll auch dem verlierenden Theil eine gewisse Zeit oder Tag, innerhalb welcher er dem gefallenen Urtheil ein Genügen zu thun schuldig seyn soll, vorgeleget werden. Sind es aber solche Sachen, worinn die Gesetze selbsten eine gewisse Zeit vorschreiben, oder hat sich einer von den Parten zu einem gewissen Tage selbst verbunden: so soll der Richter ohne gewisse Erheblichkeit (eintretende gegründete erhebliche Ursache) davon nicht abgehen. Sonsten aber wird es dessen eigener Gutbefindung anheimgestellet, eine sothane Zeit vorzusetzen (festzusetzen), die er nach Beschaffenheit der Sachen billig zu seyn erachtet [5]).

§. III.

In Bescheiden (Interlokutorien) und allen andern Sprüchen, wodurch dem einen oder andern Theile ein Gewisses (etwas Bestimmtes) zu thun aufferleget wird, welches mit einem andern gleichmässigen (ähnlichen) Dinge nicht erfüllet oder ersetzet werden kann, sondern in einer sichern und sonderlichen (besondern) Verrichtung bestehet, soll

das Gericht, welches dergleichen aufferleget, dabey allezeit eine gewisse Commination oder Bedrohung demselben zur Straffe setzen, der innerhalb der vorgelegten Zeit den Spruch nicht erfüllet, damit er dadurch gleichsam von seibsten zur Erfüllung dessen angetrieben werden möge, daher auch sothane Commination (Bedrohung) nach jeder Sachen Beschaffenheit gerichtet werden muß *).

§. IV.

Demnach gar offte bemercket wird, wie mancher die Mittel Rechtens, welche doch nur zur Entscheidung der zweiffelhafften Sachen verordnet und eingerichtet sind, dergestalt zu mißbrauchen sich nicht scheuet, daß er seinen eigenen Muthwillen, andern nicht gerecht zu werden, dadurch vielmehr suchet zu bemänteln und zu bestärcken, indem viele in klaren und unstreitigen Sachen, ja bißweilen auch wieder ihre eigene kräfftige Verschreibungen, sich fürs Gericht schleppen lassen, und davon nicht eher abstehen, bevor sie alle Gerichte, das unterste mit dem obersten, ihrem Gegner nur zur größten Zeit-Verspillung und Unkosten, der Justice aber zu nicht geringer Verkleinerung, durchgewandert haben: als wollen Wir inskünfftige es dergestalt verordnet haben, daß wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird, und sich in klaren und sofort erweißlichen Gründen fundiret (stützet), als da sind, rechtsgültige Briefe und Verschreibungen, oder des Beklagten eigenes Geständniß, oder ein von beyden Parten getroffener Vergleich, oder des einen Theils rechtlich geleisteter Eyd, oder ein von guten Männern, denen die Parten ohne weitern Vorbehalt die Sache untergeben haben, gethaner Außschlag, und wo der Beklagte solches nicht alsofort rechtlich zu wiederlegen und von sich abzulehnen, oder dabey zu erweisen vermag, daß einer von den vorerwehnten Gründen durch andere darauff erfolgte Umbstände in eine ganz andere Eigenschafft verwandelt worden sey, sondern suchet vielmehr dadurch die Sache nur allein in Weitläufftigkeit zu ziehen, so soll der Richter Fug

und Macht haben, von des Schuldners Geldern, oder anderm Guthe und Eigenthumb, vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen, und annehmen zu lassen, als der gerichtliche Streit erfordert und werth ist, welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtiget seyn soll, wenn er dafür Bürgschafft leistet, daß er es mit den Renten völlig wiedererstatten wolle, im Fall das Urtheil ihm hernach zuwieder liesse: und stehet es dem Beklagten jedennoch frey, wenn er zuerst dem geschehenen Beschlag oder Sequestration ein vollkommen Genügen geleistet hat, innerhalb Jahr und Tag [7]) die Haupt-Sache zu treiben und zurücke zu gewinnen, wie er solches am besten zu thun vermag und verstehet, wowieder [8]) keinem zu appelliren, oder sich demselben entgegen zu setzen, freygelassen werden soll, bey Verlust der ganzen Sache [9]).

§. V.

Wie in unserer Verordnung wegen der Revision in den Justice-Sachen [10]) allbereit beliebet worden, daß, wenn jemand seine Sache in beyden Unter-Gerichten [11]), und gleichfalls bey dem Königl. Hoff-Gerichte verlohren hat, dennoch das beneficium revisionis (die Rechtswohltat der Revision) an Uns ergreifen will, derselbe reale (dingliche) [12]) Bürgschafft für sich zu stellen verbunden seyn soll; also wollen Wir dasselbe annoch hiemit nicht allein iteriret (wiederholet) und verneuert haben, sondern schliessen auch dabey den in besagter Verordnung enthaltenen Umstand von Argheit allhie gäntzlich aus, allermassen selbiger keine Statt finden kann, nachdem das Part den vorgeschriebenen Revisions-Eyd geleistet hat; und soll also vorerwähnte reale Bürgschafft allezeit gefordert und auch geleistet werden, wenn eine Sache in allen Instantien verlohren worden [13]).

§. VI.

Demnach es sich auch unterweilen zuträgt, daß diejenige, welche in einer oder andern Stadt als Frembde anlangen, daselbst wegen Kost,

Hauß-Heure oder anderer Nothdurfft halber Schulden machen, und derjenige, welcher solches zu fordern hat, das Seinige nicht bezahlt bekommen kann, er müsse denn den andern, der allda gegenwärtig, fürs Gericht laden; so soll, wenn im solchen Fall der Vorgeladene aus der Stadt weichet, und vorher sich nicht erbietet, seinem Creditori (Gläubiger) gerecht zu werden, sondern sich dessen entziehen will, vor ihm (für den Fremden), wenn er einmahl rechtlich vorgeladen, und von unserm Befehlshaber ihm wegzureisen verbohten worden, keine weitere Entschuldigung gelten, sondern er ist daselbst zur Antwort zu stehen und allda Rechten nach sein Urthel, er möge erscheinen oder nicht, abzuwarten verbunden; jedoch daß ihm solches vorher von dem Gerichte kund gethan werde, damit wenn rechtliche Vorfälle im Wege wären, er dieselben vorbringen könne, im entstehenden (entgegengesetzten) Fall aber dessen Arzheit desto deutlicher zu Tage geleget werden möge [14]).

§. VII.

Demnach es auch vermercket wird, daß unsere Unterthanen, die mit einander allhie in Streit gerahten, nichtsdestoweniger der eine des andern ausser Landes und an frembden Orten habendes Guth und Eigenthumb unter Beschlag oder Sequester nehmen lassen, welches doch ohne Schaden und Nachtheil auff eine oder andere Weise nicht geschehen kann; als soll nach diesem [von Neuem] solches dergestalt abgeschaffet werden, daß das in andern Ländern, entweder allbereits sequestrirte, oder inskünfftige unter Beschlag zu setzende Eigenthumb, gegen geleistete Bürgschafft alsofort davon entlediget, oder auch durch Wechsel und andere Mittel, von dem Orte ab, hieher ins Land gezogen und befördert werden solle, damit es allhie demjenigen, der es gesuchet, zur Sicherheit stehen möge. Es wäre denn, daß der andere, dem das Guth zugehöret, von dessen zu geschwinden und unzeitigem Verkauff Schaden nehmen möchte, und es daher lieber drausseu noch weiter stehen lassen wollte. Sonsten (ülri-

gens) aber soll der Richter, vor welchem die Sache rechtshängig ist, die streitige Parten dazu anhalten, daß sie diesem oberwähnten alsofort nachkommen mögen [5]).

Zu mehrerer Gewißheit, daß dieses von Uns dergestalt verordnet und befohlen worden, haben Wir gegenwärtiges mit unserm Königl. Secret (Siegel) und unser HochgeEhrten und vielgeliebten Frau Mutter, und der andern, unsern und unsers Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben) Stockholm, den 10. Julii Anno 1669.

Hedwig Eleonora.
(L. S.)

Peer Brahe,
Graf zu Wiesingsburg, des Reichs Schweden Truchseß.

Lorentz von der Linde,
in des Reichs-Marschalls Stelle.

Gustav Otto Steenbock,
des Reiches Schweden Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
des Reichs Schweden Cantzler.

Seewed Bååt,
des Reichs Schweden Schatzmeister.

1. S. die vorhergegangene Verordn. XXXIII.

2. In der vorigen Ausgabe von 1707 war das dafür stehende beyderseits bereits als Druckfehler in Stelle von mutuellen bemerkt, daher das Deutsche für dieses Ausländische gesetzt worden ist.

3. S. Samml. livl. Gesetze, Bd. I. S. 160.

4. Dieser §. I. ist heutiges Tages völlig gültig, und lieget hier die Anstellung eines Liquidationskommissärs.

5. Dieser §. II. hat gleichfalls gegenwärtig noch volle Anwendbarkeit.

6. Dieser §. III. hat, wie der vorige, Brauchbarkeit.

7. D. i. ein Jahr und sechs Wochen.

8. D. h. gegen welche Sequestration.

9. Dieser §. IV. ist noch jetzt anwendbar.

10. S. Verordn. XVII. §. IX.

11. S. Verordn. XVII. §. IX.

12. D. i. mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen.

13. Dieser §. V. ist noch gegenwärtig völlig anwendbar.

14. Dieser §. VI. ist gleichfalls noch jetzt anwendbar.

15. Dieser §. VII. wird heutiges Tages nicht strenge beobachtet, sondern der Richter überläßt es dem Parten, der seines Gegners Vermögen im Auslande unter Beschlag gesetzet hat, daselbst auch die Folge des Beschlages, den Verkauf des Sequestrirten oder die Bezahlung zu bewirken, und erläßt, auf Verlangen des Parten, Requisitorialia an die auswärtige Behörde.

XXXV. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät Privilegium, die Handwercks-Häuser (Manufakturhäuser) betreffend [1]).

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, daß, nachdemmahl (angesehen) Wir zufolge unserer Vorfahren, der Schweden Könige Exempel (Beispiel), annebst auch aus gnädiger Fürsorge für unserer treuen Unterthanen Bestes und Auffnehmen bewogen, unter andern heilsam und nützlich gemachten Ordnungen, insonderheit dahin getrachtet haben, welchergestalt allerhand nütz- und dienliche Manufacturen eingerichtet, und zum gemeinen Besten getrieben und fortgesetzet werden möchten, auch zu solchem Ende verschiedene Personen nach und nach mit Privilegien, Freyheiten, und besondern Vortheilen begnadiget und beneficiret (begünstiget) haben, aus der Erfahrung aber selbst spühren müssen, daß selbige unsere heilsame Intention (Absicht) denjenigen Nutzen und Nachdruck nicht erreiche, welche Wir billig vermuhtet, indem ein Theil gegen sothane vergönnete Freyheiten nichts zur Sachen gethan, sondern andere gehindert, welche sonsten zu solchen Manufacturen hätten Lust bekommen können, andere aus Unvermögenheit oder anderer Handthierung (Gewerbe) halber damit einhalten müssen, die meisten aber, etliche wenige ausgenommen, nach einigem gemachten Anfang und angewandten Unkosten, aus Unerfahrenheit und Mangel einiger guten Direction (Leitung), mit keinem Nutzen ihr Werck getrieben und fortgesetzet, wie sonst ohnzweiffentlich, da (wenn) man es recht angegriffen hätte, geschehen können, also auch, zumahlen unser Reich mit allerhand

Materialien, so zu Bereit- und Zurichtung der Manufakturen dienen können, von Gott und der Natur reichlich versehen, welche hieselbsten in unserm Reich bequemlicher denn anderswo verfertiget und bearbeitet werden können, nicht allein denen so darinnen participiren (Teil nehmen), zum Vortheil, sondern dem gantzen Lande auch zum Auffnehmen, indem die Mittel dadurch im Reich behalten werden: So haben Wir, auff unsers General-Commercien-Collegii geschehenen Vorschlag, für gut und nützlich erachtet, die vor diesem gewissen Personen vergönnte Privilegien an gewisse Oerter und Handwercks-Häuser zu ziehen, woselbsten nach eines jeglichen Ortes Bequemlichkeit und Situation (Lage) verschiedene Sorten von Manufacturen, nachdem die Materialien und Lebensmittel, wie auch die Zufuhr und Consumption (Verbrauch oder Absatz) es können mitbringen, sollen verfertiget werden, welche Oerter wir hier und da in denen Provincien, durch ermeldtes unser General-Commercien-Collegium wollen ausersehen und auswehlen lassen. Und nachdem dieses ein allgemein und beständig privilegirtes Werck [2]) verbleibet, worinnen nicht allein dieselben, so bereits einig Handwerck begonnen haben, besondern (sondern) auch diejenigen, so nach diesem von frembden Oertern sich hieselbst in unsern Provincien niederzulassen gesonnen seyn, auch im übrigen alle andere, so auff einigerley Weise dabey zu interessiren trachten, ihren Nutzen und Vortheil finden können, insonderheit, daß der Schwedischen Jugend an selben Oertern eine solche Arbeit kann unter Händen gegeben werden, die mit eines jeglichen Natur und Ingenio (Geistesfähigkeit) übereinkommt, also daß aus denen, als den rechten Seminariis (Pflanzenschulen) allerhand gute Meister in einem oder andern Handwerck erwachsen und herkommen können: So verhoffen Wir auch, daß alle unsere getreue Unterthanen diese gnädige Fürsorge erkennen, und sich denen Freyheiten, so ihnen verstattet, zu dero selbst eigenem, wie auch dem gemeinen Besten, nach Anleitung der Privilegien bedienen werden. Wir haben derowegen nach reiffer Erwegung und vor-

hergegangener Communication (Mitteilung) mit unsern Reichs-Ständen, mit deren Approbation (Beifall) und Begehren, mehr erwehnte Handwercks-Häuser mit folgenden Privilegien und Freyheiten beneficiren (begünstigen) und begnadigen wollen, wie folget:

§. 1.

Diejenigen, welche im Handwercks-Hause arbeiten, es sey in welchem Ampte und Handwerck [3]) es wolle, sollen und mögen, in so weit sie keine andere bürgerliche Nahrung treiben, von allen Aufflagen, Contributionen (ausserordentlichen Abgaben), Bootsmanns-Unterhaltung [4]), Ausschreibung [5]) und mehren Beschwerden, was Nahmen sie haben, befreyet, und denselben, wie andere, in den Städten oder auff dem Lande nicht unterworffen seyn, oder nach diesem unterworffen werden, sondern davon allerdings eximiret (befreiet) seyn, Zoll und Accise ausbenommen, davon keiner befreyet wird, so weit (in sofern) er in der Stadt wohnhafft ist.

§. 2.

So wollen Wir auch die gnädigste Fürsorge tragen, daß gewisse gelegene Plätze [6]) darzu mögen ausersehen werden, wie auch ein Hauß nach Möglichkeit, annebst bey einem jeglichen [7]) ein Hoff oder Hauß-Raum, ein kleiner Platz mit einem Kohl- oder Kraut-Garten, dann auch für alle insgemein so viel Raum zur Weyde, da ein jeglicher Hoff oder Hauß eine Kuh oder zwey über Sommer halten kann, welches bey Anlegung der Handwercks-Häuser von denen, so dazu bestellet, gebührend soll in Acht genommen werden.

§. 3.

Die Handwercker, so in denen Handwercks-Häusern arbeiten, sollen alle Freyheit und Ampts-Bedingung [8]) geniessen, welche die, in un-

serm General-Commercie-Collegio verfassete, und darauff übersehene Zunffts-Ordnung [9]) in sich hält, auch ihrem Handwerck an denen Orten, da sie am besten floriren (blühen), vergönnet zu seyn pflegen. Ausserdem sollen auch die, so aus frembden Landen verschrieben werden, zufolge dem Contract, nach Jahres Verlauff, frey und ungehindert mit ihrem Eigenthum, ohne einzige Abgifft an die Stadt, sich wiederumb nach ihrer Heymaht verfügen, im Fall sie es also begehren; auch vor ihre richtige Arbeit nicht allein ihren verdienten Lohn unabgekürtzet bekommen, sondern auch mit einem ehrlichen Donario (Geschenk) und Zehr-Pfenning auff die Reise geholffen werden. Wollen sie auch allerdings (gänzlich) hier zu wohnen sich niederlassen, mögen sie, so lange sie können und das Vermögen haben, keinesweges mit der Arbeit vorbeygegangen werden, und wenn auch das übrige (die übrige Zeit) ihres Alters — wohl zu verstehen, wenn sie nicht mehr zu arbeiten vermögen — ebenfalls einiger Hülffe bedürffte, ihren nöhtigen Unterhalt von denen Handwercks-Häusern zu geniessen haben.

§. 4.

Alle Arbeit, so im Handwercks-Hause verfertiget wird, soll bey der Auslieferung, nachdem es von denen, so dazu bestellet, besichtiget und für gut erkandt worden, richtig und ohn Auffenthalt bezahlet werden, nach dem Valeur (Werth), Tara und Wardierung (Schätzung), wie die Directoren mit dem Handwercks-Volck bey Antretung der Arbeit haben übereinkommen können, und soll selbige Bezahlung mit bahrem Gelde geschehen, auch keinem einige Wahren oder Perseelen anstatt der Bezahlung auffgedrungen werden, ohne dessen selbst eigenem Begehren, gutem Willen und Belieben.

§. 5.

Kein Handwercker, oder denen Handwercks-Häusern untergebene Persohn, mag einiger Schuld oder That halber, so nicht criminal ist — des-

wegen er alsofort eingezogen werden muß — arreſtiret oder in Verhafft genommen werden, ſofern die Directoren dafür ſtehen und antworten wollen, deßwegen auch dieſen darüber, im Fall dergleichen ſich begiebet, zuförderſt zugeredet und befraget werden ſollen.

§. 6.

Allermaſſen nun dieſes Fürhaben (Vorhaben) von Einrichtung der Manufacturen, fürnehmlich zu der Städte Auffnehmen angeſehen iſt, alſo, damit der Bürgerſchafft, die mit dergleichen Wahren, als im Handwercks-Hauſe verarbeitet worden, ihren Handel zu treiben pflegen, nicht möge auff einigerley Weiſe zu nahe geſchehen, iſt dieſes dabey in Obacht gezogen, daß ſelbige ſich ſelber mögen und können nicht alleine zu Verlags-Männern machen, und ſolchergeſtalt für ihr eingetragenes Capital den Vortheil zu genieſſen haben, ſo ſich von Verkauffung der Wahren en gros (im Großen) auff ihr Theil pro quota (verhältnißmäßig) beläufft, welches auch denen andern, ſowohl Adel als Unadel [10]), ſoll zugelaſſen ſeyn, nachdem es zuförderſt der Bürgerſchafft angebohten, und dieſes Mittel zu einem ſolchen Werck nicht verſchlagen will (hinlänglich wirken, oder daſſelbe befördern ſollte), beſondern (ſondern) ſie können auch nachgehends und zum andern Mahl von ſelbigen Wahren, wann ſie ſie auffs neue aus ihren Buden verkauffen, Gewinn oder Profit haben. Zu welchen nächſtermeldtem Ende alle Arbeit, ſo im Handwercks-Hauſe verfertiget wird, nicht anders als im Groſſen ſoll verkauffet werden, und daßſelbige, wie bey denen Frembden auff dem Pack-Hauſe zu geſchehen pflegt, bey Geld-Buſſe und Straffe, wie nachgehends weiter ſoll vermeldet werden.

§. 7.

Zu der Verlags-Männer deſto gröſſern Anlockung, wollen Wir in Gnaden bedacht ſeyn, nicht allein die Oerter zu denen Wercken (Manufaktur- und Fabrikarbeiten), woſelbſten ſie ſollen eingerichtet wer-

den, ohne einzige Wiederlag (Wiederbezahlung) zu schencken, besondern (sondern) überdem sie auch mit nohtwendigen Pfählen und Stacketen einschräncken lassen, dabenebst auch ihnen zum Magazin oder Pack-Hauß diejenigen Häuser und Gebäude vergönnen, so daherumb zu finden seyn, und Uns bereits gehören, oder auff einerley Art zufallen können; zu (in) welchen Häusern sowohl die rohen Materien (Materialien), als die zubereitete Arbeit, in gutem Behalt können verwahret werden.

§. 8.

In selbiges Pack-Hauß müssen Handwercks-Leute und Arbeits-Volck ihre Arbeit einlieffern, auch selbsten nach eingegangenem Contract, alsdenn ihre zustehende richtige Zalung empfangen, und soll sowohl dem Handwercks-Mann, als auch dem, so etwas von seiner Arbeit an sich handeln will, hiemit ernstlich und bey Confiscation (Strafe der Einziehung) der Wahren, auch Arbitral- (willkührlicher) Straffe gäntzlich verbohten seyn, unter sich zu handeln, ausserhalb Pack-Hauses, in welchem diejenigen, so kauffen wollen, sich angeben, und mit denen dazu verordneten Personen im Grossen, und auff keine andere Weise handeln sollen.

§. 9.

Es soll keiner auff einigerley Weise oder unter einigem Prätext (Vorwand), was auch kann fürgewandt (vorgewendet) werden, die zum Handwercks-Hause entweder von frembden Landen verschriebene, oder auch innerhalb Landes angenommene Handwercker und Arbeiter weglocken, abspenstig machen, oder auch in seinen eigenen Dienst und Schutz an sich ziehen, wann sie nicht zuvor dem mit denen Directoren eingegangenen Contract einen Genügen gethan, und einen ehrlichen Paß und Abscheid auffzuweisen haben. Sofern sich einer solches unternimmt, soll er dadurch in Arbitral- (willkührlicher) Straffe verfallen seyn, die Personn wiederschaffen, und dem Handwercks-Hause den verursachten Scha-

den gut thun, welche Verordnung auch diejenigen betrifft, so im Handwercks-Hause arbeiten, und sich ohne Vorwissen und Anerinnern der (Anzeige bei den) Directoren daraus begeben.

§. 10.

So soll auch keinem Officirer oder Werber zugelassen seyn, einigen Handwercker, oder zum Handwercks-Hause gehörige Persohn anzunehmen, oder werben zu lassen. Im Fall solches geschiehet, so können die Directoren, doch ordentlicher Weise, mit des Ober-Stadthaltern, Gouverneuren, Lands-Höffdingen [11]) und anderer Cron-Bedienten Hülffe oder Assistence, selbigen wieder zu sich nehmen, wo sie ihn finden. Imgleichen (eben also) soll es auch gehalten werden mit denen, so ohne Uhrlaub verlauffen oder sich aus dem Wege halten.

§. 11.

Auff daß auch ein jeglicher desto williger mag erfunden werden, mit seinen Mitteln die Handwercks-Häuser zu unterstützen und fortzuhelffen; so wollen Wir diejenigen, so von Uns und der Cron etwas, nach liquidirter Rechnung zu fordern haben, und gesonnen sind, solche Mittel ins Handwercks-Hauß niederzusetzen, für andern unsern Creditoren suchen zu bezahlen und zu contentiren (zufrieden zu stellen).

§. 12.

Eben zu solchem Ende versichern Wir auch hiemit alle diejenigen, so es betrifft und angehet, daß selbige ins Handwercks-Hauß eingesetzte Mittel oder Wahren keinesweges zu einiger Unser oder des Reichs Nohtdurfft und Behuff sollen angegriffen werden, sondern ungerührt bey dem Wercke bleiben. So sollen auch solche Gelder oder Wahren keinem Arrest (Beschlag) unterworffen, besondern (sondern) davon allerdings (gänzlich) frey seyn. Doch dieses so zu verstehen, daß keiner mag,

Krafft dieses Punctes, vorsetzlich seinen Nechsten vervortheilen, indem er seine Creditoren betriegen wollte, durch seines Eigenthums Transport (Fortbringung) auffs Handwercks-Hauß, welches sonsten nach Rechten zur Creditoren-Abzahlung angewandt werden müßte.

§. 13.

Im Fall es sich zutragen könnte, daß Wir zu unserm oder der Cron Behuff Uns deren Wahren, so in denen Handwercks-Häusern verfertiget werden, bedienen wollten, soll solches unter folgenden Bedingungen geschehen, daß die courante (gangbare) Wahren, welche sowohl andere, als Wir benöthiget sind und gebrauchen können, alsobald contant (baar) gegen der Lieverence (Lieferung) sollen bezahlet werden. Die übrigen belangend, so entweder für die Milice oder sonsten expres (ausdrücklich) bestellet werden, sollen den dritten Theil vorausbezahlet werden, der Rest aber bey geschehener Lieverance (Lieferung). Da Wir auch mit einigen Particulier-Personen Abrede nehmen sollten, auff gewisse Conditiones (Bedingungen) etwas im Handwercks-Hause für Uns zu bestellen; so mag mit demselben, im Fall einiger Mangel an der Zahlung sich spühren lässet, gleichergestalt verfahren werden, wie in dergleichen Begebenheiten mit andern Privat-Personen [12]).

§. 14.

Hiemit wird auch denen Handwercks-Häusern verstattet, daß, wann sie nach liquidirter Rechnung auff klare Obligationen (Schuldverschreibungen) etwas zu fordern haben, der Schuldner dahin gehalten (angehalten) werden soll, daß er sofort, ohne weitern Rechts-Proceß, selbige Schuld bezahle, oder sich auff eine andere Weise mit denen Directoren deßfalls absinde. So sollen sie auch für andere gemeine Creditoren, welche sich nicht mit rechtlichen Cautelen (Vorsichtsmaßregeln) gebührend verwahret haben, die praeference (den Vorzug) haben [13]).

§. 15.

Denen Handwercks-Häusern, wie auch denen Directoren, wird hiemit auch vergönnet, allenthalben im Lande bedingen und verschreiben zu lassen, allerley rohe Materien, so hieselbsten fallen, und in den Handwercks-Häusern zubereitet und verarbeitet werden können. Zu welchem Ende Wir sie auch gnädigst beneficiren (begünstigen) wollen, mit Arrendirung (der Pachtbelehnung) einiger unserer und der Cron Renten (Einkünfte) [14]), so zu Fortsetzung des Wercks können dienlich seyn, auch ohnedem andern pflegen verarrendiret zu werden. Dafern auch einige Uns und der Cron zugehörige Perseelen (Waaren) oder Renten (Einkünfte) sollen veräussert werden, und die Handwercks-Häuser deren benöthiget wären, sollen sie zu deren Einkauff für einen billigen Preiß, für (vor) andern, berechtiget seyn, zumahlen Wir auch bey unserm Cammer-Collegio die Anstalt verfügen wollen, daß ihnen nicht allein die vorgemeldte Renten (Einkünfte) zur Arrende (Pacht), besondern (sondern) auch diese letzte [15]) zum Einkauff ohnverweigerlich erfolgen (verabfolget), und denen Directoren allemahl notificiret (bekannt gemacht) werden soll, wenn etwas dergleichen zu verarrendiren (verpachten) oder zu veräussern vorfället.

§. 16.

Alle rohe Materien, so zum Handwercks-Hause können nöhtig seyn, und von frembden Landen eingeholet werden müssen, sollen hiemit von dem grossen See-Zoll allerdings (gänzlich) befreyet seyn, nur allein, daß sie, umb desto besserer Richtigkeit halber, beym Zoll auffgezeichnet werden, und $\frac{1}{8}$ pro Cento zur Recognition (Anerkennung der erlaubten Einfuhr) abgeben, worüber denen, so dazu [16]) bestellet, ein Atteſt (Zeugniß) aus der Zoll-Cammer soll gegeben werden, damit selbige Wahren in denen Handwercks-Häusern gleichfalls von dem kleinen Zoll mögen eximiret (befreiet) werden. Die Geräthtschafften und Ar-

beits-Instrumenten sind sowohl vom grossen als kleinen Zoll befreyet. Doch sollen die Directorien dahin bedacht seyn, daß solche Materialien und Geräthschafften, so viel möglich, hie im Lande excolirt (ausgebildet), angeschaffet, und auff das wohlfeyleste, als es immer geschehen kann, von aussen hereingeführet werden mögen.

§. 17.

Es soll auch denen Handwercks-Häusern vergönnet seyn, in denen Frey-Märckten [17]) übers ganze Land ihre Wahren und Arbeit zu verkauffen, sowohl in Minut als in Groß (im Einzelnen wie in ganzen Massen). Ausserdem aber und zu andern Zeiten können sie aus ihren Magazinen, so ihnen in allen Städten zu halten freygelassen, nicht im Kleinen, sondern im Grossen verhandeln, wobey auch dieses muß in Acht genommen werden, daß sie nichts anders solchergestalt verkauffen, denn was sie selber verarbeitet und zugerichtet haben, bey Confiscation (Strafe der Einziehung) der Wahren, und einer solchen Arbitral- (willkührlichen) Straffe, wie nach Beschaffenheit der Sachen ihnen darauff zu setzen für billig kann erfunden werden.

§. 18.

So sollen auch die Schiffe und Fahr-Kosten, welche zur Aus- und Einführung solcher Wahren, die sowohl zu, als aus denen Handwercks-Häusern versandt werden, gebraucht werden, von allen Beschlägen zu unser und der Cron Dienst frey und ledig seyn, auch ihnen keine weitere Beschwerde zugefüget werden, als was nach der Ordnung sich gebühret. Deßgleichen soll auch dasjenige, so von denen Wahren, so über Land müssen geführet werden, mit allem Fleiß, jedennoch gegen richtige Bezahlung des Fuhrlohns, befördert, auch ungehindert fortgeschaffet werden; dazu unsere Lands-Höffdinge, im Fall es nöthig, ihnen zu assistiren verpflichtet seyn sollen.

§. 19.

Wann die Wercke zuförderſt im Gange und esse (Wohlſeyn) kommen, daß das Land von ihrer Arbeit ſein Vergnügen haben kann; ſo wollen Wir auch bedacht ſeyn, mit weitern Special- (beſondern) Bedingungen deren Conſumption (Abſatz) zu befördern. Soferne auch mehr Wahren können zugerichtet werden, denn des Landes Conſumption (Verbrauch) erfordert, ſo wollen Wir auch auffs möglichſte deren Außfuhr mit einem mäßigen Zoll-Tax auff ein gewiſſes pro Cento beneficiren (begünſtigen), alſo, daß die Handwercks-Häuſer einen guten Profit und Ergetzlichkeit (Gewinn und Nutzen) davon zu genieſſen haben mögen.

§. 20.

Auff daß auch, ſowohl die das Land bewohnen, als die bey denen Manufacturen intereſſiret ſind, beyderſeits ihren Nutzen von Excolirung (Anbauung) der bißhero unnützlich geweſenen Materien finden mögen, ſo ſoll in jeglichem Handwercks-Hauſe eine gewiſſe Perſohn außerſehen und verordnet werden, die davon Wiſſenſchafft haben, und auff geſchehenes Zumuhten, gegen billige Bezahlung und Recognition (Vergütung der Mühe und Koſten) ſich an die Oerter verfügen, da (wo) dergleichen etwas angegeben wird, und wegen deſſen Handthier- und Cultivirung (Vervollkommnung) allen nöhtigen Unterricht abſtatten ſoll.

§. 21.

Weil auch unſere Schwediſche Jugend, wenn ſie unterrichtet und wohl angeführet wird, allerhand Künſte behend zu faſſen pfleget, ihrer viel aber ſind, deren Vor-Eltern theils abgeſtorben [18]), theils aber keine Mittel und Verſtand [19]) haben, ihre Kinder auffzuerziehen, dahero dieſelbe in Laſter und Untugend gerahten; alſo wollen Wir auch darauff bedacht ſeyn, welchergeſtalt in allen Städten, da (wo) Handwercks-Häuſer verordnet worden, auch darneben ein Kinder-Hauß (Erziehungshaus)

möge gestifftet werden, in welchem die armen Kinder in Gottes-Furcht, Zucht und Ehre, so auch im Lesen, Schreiben und Rechnen mögen unterwiesen werden, und daselbst ihren Unterhalt haben, so lange, biß sie mit zuwachsendem Alter in die Handwercks-Häuser können transportiret (verleget) werden, umb daselbst sich mit solcher Arbeit, so mit eines jeglichen Natur und Ingenio (Fähigkeit) übereinkommet, nachgehends zu versorgen; allermassen bey sothaner Einrichtung der Kinder-Häuser (Erziehungshäuser) Wir Uns auch alsdann ferner wegen der Mittel, wovon selbige subsistiren (unterhalten werden) können, resolviren (verfügen) wollen.

§. 22.

Hierzu gehöret auch das Zucht- und Spinn-Hauß, welche Wir gleichfalls wollen, daß sie bey Einrichtung der Handwercks-Häuser sollen angestellet (eingerichtet) werden, worinnen arge und boßhafftige Leute, sowohl Manns- als Weibs-Personen, mögen eingeschlossen werden, und ihre Nahrung mit Arbeiten erwerben.

§. 23.

Auff daß auch in diesen Handwercks-Häusern es desto ordentlicher zugehen möge, und alle Confusion (Unordnung), und dahero entstehender Schade desto besser verhütet werde; so haben Wir gnädigst resolviret (verfüget) und für gut befunden, daß, wie selbige Häuser ihre Privilegien und Ordnungen haben, wornach sie leben und sich verhalten sollen, sie auch imgleichen mit verständigen Directoren oder Vorstehern mögen versehen werden, worüber, wie auch über alles andere, so die Handwercks-Häuser auff eine oder andere Weise betreffen kann, unser General-Commercie-Collegium, welches ausserdem eine allgemeine Auffsicht und Fürsorg über alle Manufacturen in unserm gantzen Reich und dessen unterliegenden Provincien, träget, gebührend Acht haben wird.

§. 24.

Für allen Dingen muß darauff gesehen werden, daß erfahrne und gute Handwercks-Leute, welche taugliche und gute Arbeit machen können, auch die Kunst, worinn sie arbeiten, wohl verstehen, dahin mögen befördert werden, zu welchem Ende auch von nöhten ist, daß einem jeglichen Handwercks-Hause ein besonderer Werck-Meister [20]) fürgesetzet werde, welcher die Wissenschafften, so dazu gehören, im Grunde verstehe und darinn geübt sey, insonderheit auch erkenne die Materien zu unterscheiden, die dauglichen von den undauglichen discernire (unterscheide), und darauff sehe, daß sowohl die Materie, als auch die Facon (Form) gut und dienlich sey, so daß selbige Arbeit nachgehends mit desto besserm Vortheil möge können veräussert werden; ferner die Geräthschafft zur Arbeit, und die Arbeit selbsten, da er einigen Fehler spühret, verbessere, die dauglichen Handwercker befördere, und zusehe, daß die untüchtige abgeschaffet werden. Insonderheit soll sein Ampt auch darinnen bestehen, daß er das Guth (Manufakturwaaren), so verfertiget wird, sortire (aussondere) und stemple. Daß nun solche gute und geschickte Werckmeister an die Hand mögen geschaffet werden, darüber werden diejenigen, so damit zu schaffen haben, sich obliegenden Ampts halber bemühen, auch ihnen (sich) lassen angelegen seyn, welchermassen diejenige, so nicht im Reiche zu finden sind, dennoch aus frembden Landen mögen eingeschaffet werden.

§. 25.

Nachdem auch unter diejenige Ursachen, so Uns veranlasset, unter gewisser Direction, und anff besondere gewisse Oerter, Handwercks-Häuser anrichten (einrichten) zu lassen, diese nicht die geringste ist, daß, wann die Manufacturen hie und da im Lande verstreuet sind, eine sothane Auffsicht über die Arbeit, wie oben gemeldet, nicht füglich geschehen kann, dahero das Land zuweilen mit falschem und untauglichem

Guthe angefüllet wird, also daß auch nachgehends sowohl das gute als das schlechte dahero beyderseits (beides) auſſer Aestim (Schätzung) und Wehrt geräht, deßwegen und damit die Handwercker in denen Handwercks-Häusern sich befleißigen mögen, gute Wahren zu verfertigen, und der Käufer desto mehr versichert sey, der Güte und Tauglichkeit der Wahren: so wollen Wir hiemit beordert haben, daß alle Wahren, die solchergestalt im Handwercks-Hause verfertiget werden, auff dem Pack-Hause besichtiget, und eine jedwede Art, nachdeme es fein, ins Mittel, oder grob ist, mit besondern dazu verordneten Stempeln bemärckt werden sollen, da dann auch davon eine besondere Abgabe an Uns und die Cron soll verordnet und ausgerechnet werden, auff ein gewisses pro Cento, auff daß der Abgang, welchen Wir am grossen See-Zoll empfinden, von dieser Manufacturen Einrichtung im Reiche, einigermassen möge wiederumb ersetzet werden. Wann nun eine solche Abgabe oder Stempel-Pfenning abgegeben, soll das Guth allenthalben hie im Reiche frey passiren (durchgehen) und allerdings (gänzlich) von andern Außgaben (Abzügen) und Aufflagen, was Nahmen sie auch haben mögen, unbeschweret seyn. Da (wenn) sie aber ausserhalb Reichs verführet werden, bezahlen sie, ohne dem Stempel-Pfenning, den außgehenden grossen See-Zoll, doch mit der Moderation (Mäßigung), wie im 19. Punct [oder §.] vermeldet (erwähnet ist).

§. 26.

Umb Buch und richtige Rechnung zu halten, sowohl über der einkommenden rohen und groben Materien Einkauff und Anschaffung, als auch der verfertigten und zugerichteten Wahren Veräusserung, so müssen die Handwercks-Häuser ihre nöhtige Bediente (Beamte) haben, auch von denen, so damit zu schaffen haben, gegen benöhtigte Caution (Bürgschaft), insonderheit da (wenn) sie einige Mittel (Geld oder Waaren) in Händen haben, dahin verordnet (dazu angestellet) werden.

Diese sollen alle Bücher, Handlung (Handlungsgeschäfte) und Rechnungen in guter Ordnung und Geschick (Beschaffenheit) halten, und sie solchergestalt einrichten, daß bey jeglichem Termin Einnahme und Außgabe richtig gemacht werde, damit ein jeder Participant (Teilnehmer) sein Theil und Anpart (Anfall) wissen, und denselben richtig ausbekommen möge.

§. 27.

Streit und Irrungen, so innerhalb denen Handwercks-Häusern unter denen Interessenten (Teilnehmern), Handwerckern, oder andern entstehen können, sollen von denen Directoren, so weit es ihre Instruction mitbringet, geschlichtet, oder von unserm General-Commercien-Collegio abgethan werden, ausbenommen was Criminal- und Civil-Sachen sind, so die Manufacturen nicht angehen, welche gewöhnlichem Herkommen nach beym ordentlichen Foro abgehöret und geurtheilet werden sollen. Doch soll diese Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) und die übrige an denen Handwercks-Häusern verliehene Privilegia nicht länger währen, als das Handwerck an selbigem Orte mit Macht beybehalten und fortgetrieben wird.

§. 28.

Dieweil nun dieses unser Vorhaben mit Einrichtung der Handwercks-Häuser dahin fürnehmlich abziehlet, daß sowohl die Städte in Auffnehmen gebracht, als auch daß die Mittel, so bißhero jährlich aus dem Lande für die frembden Wahren verführet werden, im Reiche mögen beybehalten werden, und das Land dadurch mehr Kräffte und Subsistence (Unterhaltung) von sich selbst empfinden; also ist keinesweges unsere Meynung, daß diejenigen Privilegien, so für diesem (vor dieser Zeit) auff unterschiedliche Arten von Manufacturen, an einem oder andern verliehen worden, hiemit revociret (widerrufen) und auffgehoben seyn sollen, besondern (sondern) daß selbige Manufacturen, so lange sie gebüh-

rend und nach Inhalt ihrer Privilegien fortgesetzet werden, desto mehr durch diese Handwercks-Häuser befördert und fortgeholffen werden.

§. 29.

Zu solchem Ende soll nachgeforschet werden, welche unter dergleichen privilegirten Personen ihr Werck an denen Oertern haben, so da die nöthigen Requisita (Erfordernisse) zu denen daselbsten eingerichteten Manufacturen ausgeben und fourniren (hergeben) können. Und auff solchem Fall kann selbiges an solchem Orte verbleiben, nicht allein biß die Jahre, so im Privilegio benanndt, verlauffen, sondern es können auch ferner und in künfftigen Zeiten die Privilegirten [21]) für sich und ihre Erben, aller der Handwercks-Häuser Privilegien [22]) ihnen (sich) zum besten immerhin zu genieſſen haben, mit dieser Bedingung, daß, da (wenn) sie aus Mangel der Mittel oder anderer Behinderung halber, so viel von selbiger Art Manufacturen, als nöhtig ist, nicht machen oder zurichten könnten, sie andere mehre Participanten (Teilnehmer) an sich ziehen sollen, zuförderst die von der Bürgschafft in selbiger, oder in denen negstgelegenen Städten, so mit solchen Wahren zu handeln gewohnet, und deßwegen die Consumption (den Absatz) desto mehr befördern können, und da (wenn) diese nicht zureichen, auch andere Personen, von was Stande sie sind, biß die benöhtigte Quantität (Anzahl) kann zusammengeschaffet werden, da dann alle in der Zeit angewandte Unkosten auff ihr Antheil als Capital gerechnet werden. Die Direction von diesen Manufacturen belangend, so soll damit nach der Handwercks-Häuser Ordinance [23]) verfahren werden, doch also, daß der, welcher das Werck selber angefangen hat, sofern er die Direction selbst über sich nehmen will, und dazu capabel (fähig) geschätzet wird, allen andern präferiret (vorgezogen) werde.

§. 30.

Dafern auch einige von denen privilegirten Personen [24]) ihre Manufacturen an einem unbequemen Ort eingerichtet haben, so kann ihnen

ein ander und dazu bequemlicher Platz außersehen werden, auff welchem Fall sie gleichmässig der Handwercks-Häuser Privilegien und Bedingungen zu genieſſen haben. Dafern auch selbige Personen lieber bey ihrem eigenen empfangenen Privielgio und dem vorigen Orte verbleiben wollen, biß zum Verlauff der privilegirten Jahre, stehet selbiges ihnen frey, doch ist denen andern an dem recht privilegirten Orte nicht damit verbohten, dergleichen Art Manufacturen einzurichten und fortzusetzen, und sollen die particulier Privilegirte [25]) nichtdestoweniger verpflichtet seyn, ihre Wahren auff dem Handwercks-Pack-Hause besichtigen und stempeln zu lassen, auch den Stempel-Pfenning auszugeben (zu erlegen), imgleichen auch die Wahren daselbst zu verkauffen, bey Confiscation (Strafe der Einziehung) desjenigen, so ohngestempelt befunden wird.

§. 31.

Da es sich auch zutragen sollte, daß ein oder der ander sich nach diesem angebe, und vor einige Arbeit oder Manufactur, so entweder von ihm selbst inventiret oder erfunden, oder hier vor diesem nicht practiciret (verfertigt), sondern von frembden Landen eingeführet werden müssen, einig Privilegium begehret, so soll fürs erste erforschet und examiniret (untersuchet) werden, mit welchem Handwercks-Hauß [26]) selbige Manufactur am besten übereinkommt, dahin Wir alsdann denselben verweisen, und ihn für seine Invention (Erfindung) mit einem Theil, und das Handwercks-Hauß der Privilegien und Mittel halber [27]), mit dem andern Theil von denen Vortheilen und Nutzungen, so ihm vergönnet werden können, beneficiren (begünstigen) wollen, solchergestalt, daß keiner aus selbigem Handwercks-Hause auff gewisse Zeit selbige Arbeit nachmachen möge, bey Confiscation der Wahren und Arbitral- (willkührlicher) Straffe.

§. 32.

Auff daß die Oerter und Stellen, so zu denen Handwercks-Häusern

außersehen werden, desto leichter zu bekommen seyn mögen, so geloben und versprechen Wir hiemit, zu solchem Behuff selbige Oerter einzulösen, entweder für contant (baar) Geld, oder eine andere Wiederlag, oder auch solchergestalt, daß deren Gewercke dem Verkäuffer für ein Capital gerechnet werde, und er davon die Einkünffte pro quota, wie die andern [28]), genieſſe. Und im Fall dieſes denen andern Intereſſenten [29]) nicht ſollte zuträglich ſeyn, ſo wollen Wir, daß damit auff folgende Art und Weiſe ſoll procediret (verfahren) werden, nehmlich, daß Wir ſelbige proportionirte Einkünffte dem Verkäuffer, da er den Platz abzuſtehen willens, das erſte Jahr ausgeben, und nachgehends jegliches Jahr auff den zehenden Theil vermindern, wodurch ſich die Handwercks-Caſſa mehren ſoll, alſo, daß der Verkäuffer innerhalb 10 Jahren Verlauff, nachdem das Werck ſich geſetzet (die Manufaktur Feſtigkeit bekommen) und zugenommen, ohne unſerer oder der Cron weiterern Beſchwerde, oder des Handwercks-Hauſes groſſen Abgang, proportionaliter mit denen andern Intereſſenten ſein Antheil zu bekommen habe.

§. 33.

Endlich, und damit ein jeglicher, der Gelegenheit dazu hat, mit deſto gröſſerm Nutzen ſeine Mittel zu Fortſchaffung der Handwercks-Häuſer anwenden könne, ſo verſichern Wir ſowohl die Handwercks-Häuſer insgemein, als ein jeglich Glied abſonderlich, daß Wir ſie nicht allein bey oben ermeldten Privilegien handhaben, beſondern (ſondern) auch nach dieſem, da es nöhtig, und Wir darumb in Unterthänigkeit angeſuchet werden, mit mehren nöhtigen und erſprießlichen Bedingungen begnadigen, auch in einem und andern, was zur Beförderung der Manufacturen dienlich ſeyn kann, nach Müglichkeit helffen und aſſiſtiren (beiſtehen) wollen, zumahlen Wir auch ſowohl die Directoren und andere Bedienten, als auch die Handwercker und das Arbeits-Volck, von dem Höchſten bis zum Geringſten, in unſern Königlichen Schutz und Verant-

wortung (Verteidigung) nehmen, und verbiethen einem jeglichen bey unserer Ungnade, ihnen gegen diese unsere ausgegebene Privilegia keinen Nachtheil oder Wiederwillen zuzufügen.

Zu mehrer Uhrkund dessen, haben Wir dieses mit unserm Königl. Secret (Siegel), wie auch unserer HochgeEhrten und geliebten Frau Mutter, sampt der andern unsern und des Reichs respective Vormünder und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. Datum (gegeben zu) Stockholm, den 18. September 1669.

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wisingsburg, Schwedischer Reichs-Truchses.

Lorentz von der Linde, ins Reichs-Marschalls Stelle.

Gustav Otto Steinbock, Schwedischer Reichs-Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schwedischer Reichs-Cantzler.

Sewedt Bååt, Schwedischer Reichs-Schatzmeister.

1. Daß unter Handwerk hierselbst Manufakturen und Fabriken zu verstehen sind, beweiset die Verordnung selbst in allen ihren Punkten oder Paragraphen, wo nur immer von solchen Gewerken und Handwerken geredet wird, die, auf kunstwissenschaftliche Regeln sich gründend, fabrikmäßig getrieben werden, und als Kaufmannswaaren erscheinen, nicht aber von eigentlichen Handwerken, die in maschinenmäßiger Fertigkeit bestehen, und der Handwerkerordnung (s. Verordn. XXX.) unterworfen sind. Uebrigens hat dieses Privilegium zur Anlegung von Manufakturen heutiges Tages wohl keine Anwendbarkeit, indem dieselbe mit der Eroberung Livlands von Peter dem Großen aufgehört hat, und dagegen die neuern Verordnungen, die zur russischen Beherrschungszeit gegeben sind, und im dritten Bande vorkommen werden, in solchen Fällen eintreten müßten.

2. Hier soviel, als schriftliche Verordnung.

3. D. h. in welchem Manufakturgewerbe.

4. D. i. Unterhaltung der Matrosen. Wahrscheinlich war jeder Bürger damals schuldig, etwas zur Unterhaltung solcher Matrosen, die beim Handel, zum Bootstransport der Waaren in die Schiffe, gehalten werden, etwas beizutragen.

5. Wahrscheinlich soviel, als Beiträge, die, verhältnißmäßig verteilt, zu besondern Zwecken öffentlicher Anstalten ausgeschrieben wurden.

6. Nämlich Plätze, die bequem sind, um die Manufakturarbeit, die betrieben werden soll, zu erleichtern.

7. Der Sinn ist der: daß der König für jede Art von Manufaktur ein Haus hergeben will, das auch zugleich für die Manufakturarbeiter wirthschaftliche Bequemlichkeiten enthalten soll; wie solches auch der Nachsatz noch näher angiebt.

8. D. h. die Vorteile, welche jede Manufaktur, ihrer eigenthümlichen Einrichtung nach, bedarf, und unter welcher sie errichtet worden.

9. Diese Zunftordnung ist die in Verordn. XXX. enthaltene Handwerksordnung, die hier auch auf die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den verschiedenen Personen in den Manufakturen angewandt werden sollte.

10. D. h. diejenigen aus dem Lande, welche Teil an solchen Manufakturen nehmen wollen, und dadurch das Recht erhalten, ihren Anteil von Waaren aus der Manufaktur im Großen zu verkaufen, können sowohl von Adel als auch bürgerlicher Herkunft seyn.

11. S. Verordn. XII.

12. Der Sinn des letzten Satzes ist dieser: daß, falls die Krone nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Akkord mit einem, der nicht Statsbeamter

ist, Manufakturarbeit im Manufakturhause bestellen sollte, so soll in diesem Falle die Bestellung als eine von Privatpersonen geschehene angesehen, und wie eine Privatschuld behandelt werden.

13. Wahrscheinlich soviel, als: sie sollen allen Ingrossirten gleichgeschätzet werden.

14. Die hier versprochene Begünstigung bestand in der Verpachtung solcher Kronseinkünfte, die auf Manufakturen Einfluß hatten.

15. Die Einkünfte der Krone, wenn sie in Waaren bestanden, die verkauft werden mußten.

16. Von den Direktoren der Manufaktur.

17. D. h. Märkte, wo Jedem frei stehet, Waaren zu verkaufen, unterschieden von dem täglichen Markte, der in der Stadt gehalten wird.

18. Wahrscheinlich soviel, als leibliche Eltern, bei deren Absterben sie, als Waisen, unter nicht leiblicher Eltern Herrschaft gerathen.

19. D. h. oder wenn solcher Kinder leibliche Eltern kein Vermögen und keine wahren Begriffe von einer zweckmäßigen Kindererziehung haben.

20. Fabrikvorsteher.

21. Nämlich die, ausser diesen Manufakturprivilegien, schon vorher Privilegirten.

22. Nämlich ausser ihren besondern Privilegien sollten sie auch noch dieses Privilegiums der Manufakturen überhaupt genießen.

23. Diese ist das Manufakturprivilegium selbst.

24. Nämlich die, von denen im vorigen §. geredet ward.

25. S. Anmerk. 21.

26. D. i. mit welcher Art von Manufaktur in den Manufakturhäusern.

27. D. h. in Rücksicht der Manufakturprivilegien, die ein solcher Erfinder nunmehr erhält, und der Unterstützung, die ihm im Manufakturhause gegeben wird.

28. Nämlich, die baares Geld gegeben haben.

29. Nämlich, die baares Geld gegeben haben.

XXXVI. Verordnung.

J. K. M. Resolution (Verfügung) und Antwort an das Aboische Hoff-Gericht, wegen Bezahlung der Schulden, welche vor der Ehe gemachet seyn können [1]). Datum (gegeben) Stockholm, den 17. November 1669.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Euer Brieff vom 23. October ist bey Uns wohl eingelanget, worinn ihr unsere Resolution (Verfügung) begehret, über die Quästion (Frage), ob eine Wittibe für ihres Ehemannes vor der Ehe gemachten Schulden zu antworten (verantworten) schuldig seyn solle? — Worauff euch zur Antwort dienet, daß Wir nach geschehener Communication (mitteilenden Befragung) mit allen unsern Hoff-Gerichten, und andern rechtserfahrnen Männern, sampt (zugleich) nach reiffer Ueberlegung mit unsern und unsers Reichs Rähten, endlich für gut befunden, des Gesetzes [2]) rechtem Verstande gemäß zu resolviren (verfügen):

daß eine Frau mit denen Schulden, so der Mann vor der Ehe gemacht hat, und wovon sie auff keinerley Weise einigen Nutzen oder Antheil gehabt, nicht graviret (beschweret) werden möge, sondern er [3]) muß selbige von seinem besondern Eigenthumb, welches er mit sich ins Hauß [4]) gebracht hat, wie auch von seinem durch die Ehe erworbenem Recht und Antheil in der Frauen eingebrachten Gühtern [5]) bezahlen; die Schulden aber, welche der Verlöbniß oder Hochzeit halber gemachet sind, und wovon die Frau dazumahlen

oder nachgehends einigen Nutzen sowohl (eben so gut) als der Mann gehabt, die (diese) werden für Schulden, welche in währender Ehe gemacht sind, gehalten [6]).

Es ist dahero unser gnädiger Wille und Befehl, daß ihr im Richten (Urteilen) euch darnach reguliret (richtet), wie auch denen Unter-Richtern zu Lande solches communiciret (mitteilet), damit sie sich dasselbe gleicher Gestalt zur gehorsamenden Nachricht stellen mögen. Diesem nachkommend, thut ihr, was Uns zu gnädigem Gefallen gedeihet, und Wir befehlen euch Gott dem Allmächtigen sonderlich (insonderheit) gnädiglich.

Im Nahmen und von wegen höchsterwehnter J. K. M. respective unsers hertzgeliebten Herrn Sohnes, wie auch unsers allergnädigsten Königs und Herrn. Actum ut supra (geschehen wie oben) [7]).

Hedwig Eleonora.

(L. S.)

Peer Brahe, Graf zu Wiesingsburg, des Schwed. Reiches Truchses.

Carl Gustaf Wrangel, Schwedischer Reichs-Marschall.

Gustaf Otto Steenbock, des Schwedischen Reiches Ammiral.

Steen Bielke [8]).

G. J. B. [9]).

1. Obgleich diese Verordnung für das Abosche Hofgericht gegeben worden ist, so hat sie doch in Livland Gesetzeskraft gewonnen, und ist auch noch heutiges Tages geltend.

2. Nach dem S. L. R. pag. 95, Cap. V. erhält ein Mann durch die Heirath an das angeerbte unbewegliche Vermögen seiner Frau kein Dispositionsrecht, sondern bloß die Disposition der Renten oder Revenüen. Wenn aber

während der Ehe die Eheleute unbewegliches Vermögen erworben, so hatte der Mann zwei Teile darin und die Frau ein Drittel.

3. Der verstorbene Ehemann.

4. In die Ehe gebracht (man könnte sie männliche Illata nennen).

5. Dies sind die fräulichen Illata, oder von der Frau in die Ehe mitgebrachtes Vermögen, so vom angeerbten und wohlerworbenem unterschieden werden muß. S. Anmerk. 2. — Diese Illata der Frau, so zum beweglichen Vermögen gehören, und das sind, was in dem R. R. Mitgabe heißt, werden, so wie die Aussteuer und das gemeinschaftlich erworbene Vermögen, zur Bezahlung der Schulden des Ehemannes angewandt, wenn diese Schulden während der Ehe gemacht sind, und zwar von dem erworbenen unbeweglichen Vermögen, in welchem die Frau das Anteil eines Dritteils hat, ein Dritteil von diesem Dritteil, falls sie nicht beweisen kann, daß der Mann unvorsichtig, verbrecherisch und lüderlich gehandelt; — siehe die weiter hier unten folgende Verordnung vom 30. Mai 1682. Eben so sind auch die im Jahre der Exekution eingeflossenen oder einzufließenden Einkünfte zur Bezahlung der während der Ehe gemachten Schulden zu verwenden, diese Einkünfte mögen nun aus erworbenem, angeerbtem oder mitgebrachtem Vermögen der Frau bestehen. Siehe die weiterhin folgende Verordnung vom 28. Mai 1687.

6. Man unterscheide hier Schulden des Ehemannes

vor der Ehe,	während der Ehe, wozu auch Heirathskosten gehören,		
davon bezahlt die Frau nichts.	mitgebrachtes (bewegliches oder unbewegliches), geht zur Bezahlung der Schulden.	angeerbtes, dieses darf gar nicht zur Bezahlung der Schulden des Mannes angewandt werden.	erworbenes Vermögen der Frau. von dem Dritteil, den die Frau darin besitzt, geht ein Drittel hin zur Bezahlung der Schulden des Mannes.

Heutiges Tages pflegt man die Schulden des Ehemannes, welche vor der Ehe gemacht worden, der Frau gar nicht entgelten zu lassen; dagegen zu den Schulden, die während der Ehe gemacht worden, die Frau ein Drittel ihres Vermögens hergeben muß, ohne zu unterscheiden, geerbtes, mitgebrachtes oder erworbenes.

7. Dieser Zusatz war in der Ausgabe von 1707 ausgelassen.

8. Seine Reichsrathsstelle ist nicht benannt; wahrscheinlich war er in Funktion des Reichskanzlers.

9. Der Name ist nicht ausfindig zu machen gewesen; wahrscheinlich war er Reichsschatzmeister oder Sekretär, und hieß G. C. Banner, welcher weiter unten vorkommt.

XXXVII. Verordnung.

Gränz-Placat.

J. K. M. und Dero Reiche Schweden Raht, Feldmarschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga, Claudius Tott, Graff zu Carleborg, Freyherr zu Sundby, Herr zu Eckholm-Sund und Lehals-Lehn ꝛc., fügen hiemit allen und jeden Eingesessenen zu wissen: Daß, nachdem bey denen zurückgelegten veränderlichen Zeiten und zerrüttetem Zustande, im Lande und in den Gräntzen grosse Irrung und Ungewißheit entstanden, also, daß einige den Besitz ihrer Länder entweder durch gewaltsame Eigenthätigkeit, oder auch durch heimliche Mittel und Wege zu behaupten gesucht, dahero denn leider nicht allein öffters blutige Schlägereyen, sondern auch Mordthaten vorgegangen, wir unserm Ampte gemäß erachtet, zu künfftiger Verhütung solcher groben himmelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen, und durch ein allgemeines Interdict (Verbotsbefel) in Krafft dieses ernstlich zu untersagen,

daß sich niemand nach Publicirung (Bekanntmachung) dieses Verbohts unternehmen soll, durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen, noch sich in seinen Gräntzen, auff begebendem Fall, mit Gewalt und Schlägerey zu mainteniren (behaupten), besondern (sondern) hat er bey erforderlicher Begebenheit (ereignendem Vorfalle) folgendergestalt sich zu verhalten:

§. 1. Wann einer die Possession (den Besitz) auff eines andern Grund und Boden durch Bearbeitung oder sonst ergriffen hat, so soll

der Beleidigte [1]) innerhalb vierzehen Tagen von Zeit der Wissenschafft ihn (den Gränzverletzer) von aller Eigenthätigkeit abzustehen, gütlich anermahnen, und ihm dabey andeuten, daß er, auff dem wiedrigen Fall, den Richter in den Sachen zu suchen gesonnen sey. Darauff soll der andere billig mit der Arbeit alsofort einhalten, oder, da er auff seine Gefahr damit continuiret (fortfähret), soll der Beleidigte beym Königlichen General-Gouvernement umb einen Pönal-Sequester (mit einer Strafe belegten Beschlag) gebührlich anhalten, welcher ihm, der Sachen Bewandniß nach, auch auff seine Gefahr, schrifftlich soll gegeben, und zugleich dem Königlichen Land-Gericht committiret (aufgetragen) werden, daß es ex officio (amtspflichtig), doch praevia notificatione (nach vorhergegangener Bekanntmachung), an den streitigen Ort innerhalb sechs Wochen sich begebe, in possessorio summarie inquirire (über die Besitzesart eine allgemeine Untersuchung anstelle), und die Parten in so weit entscheide [2]), doch vorbehältlich einem jeden sein Recht in allem in foro ordinario [3]) auszuüben.

§. 2. Sollte aber jemand zu Beschleunigung seiner Sachen bey dem Königlichen Land-Gericht die Sequestration suchen wollen, auff solchen Fall soll das Königliche Land-Gericht gehalten seyn, ohne weitere Notification (aufträgliche Benachrichtigung) vom Königlichen General-Gouvernement, darinn eine Sequestration cum praefixo termino (mit Anberaumung einer Frist) zum Verhör und zur Entscheidung der Sachen, wie vor erwehnet [4]), zu geben: welchemnach (dem zu Folge) klagendes Theil seinem Wieder-Part durch einen Gerichts-Diener, oder, in dessen Ermangelung, durch zwey glaubwürdige Personen selbige Sequestration einlieffern [5]), und er (der Sequestrirte) alsdann gehalten seyn soll, von der vorgenommenen Arbeit des Landes [6]) alsofort abzustehen, und das Land in Ruhe zu lassen.

§. 3. Würde nun Beklagter dem Sequester nicht alsbald pariren (gehorchen), besondern (sondern) erweißlich ungehorsam in der Bearbeitung des Landes verfahren, soll er wegen solchen Ungehorsams in hundert Goldgülden [7]) ad pios usus [8]) verfallen, und nichtsdestoweniger das streitige Land in Sequester bleiben. Ueber denjenigen, welcher zum andern Mahl den Sequester aufhebet [9]), soll gedoppelte Straffe, nehmlich zweyhundert Goldgülden [10]), ergehen, und zum dritten Mahle derselbe als ein Wiederspenstiger durch den Fiscalen in foro competenti (bei der gehörigen Behörde) belanget, auch alle und jede Brüche [11]) durch Zuschlagung der Bauren alsofort exequiret (vollstrecket) und ad pios usus [12]) angewandt werden.

§. 4. Sollte auch der Beleidigte sein eigen Richter werden, und Gewalt mit Gewalt steuren, so soll er deßwegen in hundert Goldgülden [13]) Straffe verfallen, und der, welcher von beyden Theilen in der Sache succumbiret (unterlieget), allen Schaden, so dem Gegentheil daraus erwachsen möchte, zu refundiren (wieder zu erstatten) gehalten seyn.

§. 5. Damit auch Niemand ohne erhebliche Ursache den Sequester suche, oder auch, wenn er ihn erhalten, stecken lasse, noch freventlich eines andern Land bearbeite, als (so) soll derjenige, der dessen genug überwiesen [14]), über die ordinaire Kosten, in funffzig Goldgülden [15]) ad pios usus [16]) verfallen seyn.

§. 6. Wann auch einige Schlägerey und Mord bey der eigenthätigen Occupation (Besitzergreifung) vorgehen, so soll nicht allein der Thäter, besondern (sondern) auch derjenige, welcher die Gewaltthäter beordert, davor hafften.

§. 7. Damit aber durch Verschlepp des Gerichts keiner in seinem Rechte gefährdet, noch dessen entsetzet werde, als soll das Königliche Land-Gericht den benandten Termin der sechs Wochen genau observiren (beobachten), wiedrigenfalls, in Ermangelung gewisser Legalitäten [17]), die es beym Königlichen General-Gouvernement zeitig einbringen, als auch dem Part notificiren (bekannt machen) soll, es dem Part ob protractam justitiam (wegen verzögerter Rechtspflege) alle Unkosten zu gelten (vergüten) gehalten seyn. Dahingegen wird in oberwehntem Fall der Herr Landrichter, bey Ermangelung des besetzten Gerichtes, mit einem Assessor, oder auch die beyde Assessores allein, diesen summarischen Gerichts-Stand [18]) verrichten und abwarten können.

§. 8. Derjenige, welcher den Sequester suchet, soll den Richter zwar defrayren (unentgeldlich beköstigen), allein nach ausgeführter Sache soll das succumbirende (verlierende) Theil, nebenst andern Expensen (Kosten), auch die Verpflegung des Richters, dem siegenden Theil auff richterliches Erkänntniß zu erstatten gehalten seyn.

Welche (diese) unsere zur gemeinen (allgemeinen) Landes-Ruhe eingerichtete Verordnung wird ein jeder in gebührender Obacht zu halten hiemit anermahnet und vor Schaden verwarnet [19]). Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 17. May Anno 1670.

Claudius Tott [20]).

(L. S.)

1. D. i. derjenige, dessen Gränzen beeinträchtiget werden.

2. Nämlich über den jüngsten Besitz entscheide.

3. Beim gewöhnlichen Gerichte durch eine Eigenthumsklage, so nach Verordn. I. und IV. beim Hofgerichte geschehen muß.

4. Im §. 1.

5. D. h. den Befel, daß das streitige Land ungenutzt von beiden Teilen vor jetzt bleiben soll, dem Angeklagten einhändigen lassen.

6. Diesen Zusatz zur Deutlichkeit rechtfertigt die Folge.

7. D. i. 125 Rtlr. Alb.

8. D. h. zu wohltätigen Anstalten des Landes.

9. D. i. den Befel der Nichtnutzung des Landes übertritt, ehe derselbe gehoben worden.

10. D. i. 250 Rtlr. Alb.

11. D. i. die Nichtachtung der Strafbefele, und die darauf gesetzten Geldstrafen.

12. S. Anmerk. 8.

13. S. Anmerk. 7.

14. Nämlich, daß er ohne Grund den Sequester bewirket, oder nachher ihn nicht verfolgt.

15. D. i. 62½ Rtlr. Alb.

16. S. Anmerk. 8.

17. Das sind die gesetzlichen Verhinderungen durch Geschäfte des Gerichts selbst.

18. Soviel als Gerichtsbarkeit oder Gerichtsprozeß, durch welche an Stelle und Ort die Sache im Allgemeinen über den jüngsten Besitz ausgemittelt wird.

19. Diese Verordnung, die ganz eigentlich für Livland von dem Generalgouverneur provisorisch gegeben worden ist, hat bis auf den heutigen Tag volle, und zwar dergestalt provisorische, Gültigkeit.

20. Dieser Claudius Tott wurde im Jahr 1665 Generalgouverneur von Livland, und blieb als solcher bis zum Jahr 1674, wo Christer Horn ihn ablöfete.

XXXVIII. Verordnung.

J. K. M. Wexsel-Recht oder [1]) Stadga (Verordnung) auff dem jüngst gehaltenen Reichs-Tage [2]) von denen sämptlichen Reichs-Ständen beschlossen (angenommen).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen: wie (da) der Wechsel ein fürnehm (wichtiges) Stück im Handel und Wandel ist, dessen man sich sowohl daheim im Lande, als auch zwischen unterschiedlichen andern Landschaften unter einander bedienen und gebrauchen kann, dahero auch nicht ein geringes daran gelegen, daß wegen dessen rechten Eigenschafften und Zufällen (Behandlung) etwas gewisses (Bestimmtes) möge verordnet werden, welches doch in unserm Reiche biß auff diesen Tag nicht geschehen: Also haben Wir aus gnädiger Vorsorg und Zuneigung, welche Wir für das gemeine Auffnehmen und Beste tragen, wie auch insonderheit vor (für) eines jeden daraus herfliessendem Nutzen und Wohlfahrt, dieses Werck vorgenommen, und am negstvergangenem Reichs-Tage mit denen sämptlichen unsern getreuen Unterthanen des Schwedischen Reiches Ständen überlegen lassen, die solches mit schuldiger Hochachtung erkanndt, ihr gutes Bedencken darüber gegeben, auch ihr Verlangen zu dessen förderſamen Bewerckstelligung kund gethan, worauff Wir denn dasselbe vermittelst dieses unsers Wechsel-Rechts oder Verordnung haben zu Wercke richten wollen; befehlen und gebiethen demnach hiermit in Gnaden unsern getreuen Unterthanen, wie auch allen andern, die in unserm Reiche und denen darzu gehörigen Herzogthümern, Ländern und Herrschafften sich nie-

verlaſſen, wohnen oder ſich auffhalten, daß ſie bey allen vorfallenden Wechſel-Sachen, es ſey vor oder auſſerhalb Gerichts, nach keinen andern Geſetzen oder Verordnungen, als denen, ſo hiernegſt folgen, welche auff einem allgemeinen Reichs-Tage einhellig beſchloſſen und nunmehro ſeine Krafft und Geſetzes-Recht durch dieſen Unſern Königlichen Befehl zu vollkommener Würckung erreichet haben, ſich richten ſollen [3]).

Der erſte Artickel.

Der Wechſel iſt ein ſolcher Handel, welcher zwiſchen zwey Perſohnen, an einem Orte zuſammen wohnend, getroffen wird, allwo die Gelder nach der Zeit Lauff und beider Vereinbarung, in einem gewiſſen Preiſe erleget werden, daß ſolche wieder nach gehaltener Abrede an einem andern Ort und am beſtimmten Tage ausgezahlet werden ſollen [4]).

Art. 2.

Bey einem ſolchen Wechſel kommen gemeiniglich vier Perſohnen vor, zuerſt der, welcher den Wechſel begehret, und ſein Geld darauff einem andern auszahlet, und mag dahero ein Wechsler genennet werden; darnach der, welcher das Geld entgegen nimmt von dem erſten, daß er vermittelſt ſeines ausgegebenen Wechſel-Brieffes an einem andern gewiſſen (beſtimmten) Ort und beſtimmten Zeit ſolches wieder bezahle, und alſo (deshalb) Wechſelgeber genennet wird; fürs dritte der, welcher an einem andern Ort zu der Gelder Einforderung und Empfangung bevollmächtiget wird, und iſt des Wechslers Mann, wie er denn auch ſo genanndt wird; zuletzt der, welchem von dem Wechſelgeber des Wechſels Bezahlung angemuhtet wird, dahero ihm zukommt, den ausgegebenen Brieff anzunehmen und demſelben ein würckliches Vergnügen zu thun (wirkliche Zahlung zu leiſten), der denn zugleich den Nahmen vom Wechſelbezahler behält. Welche vorbenannte vier Perſohnen ſonſten in andern Sprachen genennet werden, nemlich der Wechsler, Remittent (der

den Wechsel für die Wechselschuld bezahlet, der Wechselgläubiger), der Wechselgeber (Wechselaussteller, Wechselschuldner), Trassent, des Wechslers Mann, des Wechsels Einhaber (Präsentant), der Wechselbezahler, Acceptant (Trassatus), auch zuweilen Factor. — Nun begiebt sichs wohl zuweilen, daß allein drey Personen in einem Wechsel-Brieffe genennet werden, wenn der Wechsler entweder seinen Nahmen zu Annehmung der Gelder einführen lässet und solchergestalt sein eigen Mann bleibet, oder machet den Wechselbezahler (den Acceptanten) zu seinem Mann, und läßt ihn sich selbst bezahlen; wie es sich denn auch wohl bißweilen, doch selten, zutragen kann, daß da nicht mehr als zwey Personen genennet werden, wenn der Wechselgeber entweder einen Wechsel auf sich selbst giebet, denselben zu bezahlen, und dessen Einhalt einen andern an einem gewissen Ort, wo er zu der Zeit sich nicht auffhält, ein Genügen zu thun, oder auch zu seinem eigenen Behuff dem Wechselbezahler auffträget, daß er bey sich selbst bezahlen möge. Bey allem diesen Unterscheid der Zahl der Personen muß doch der Wechsel-Brieff nichts an seiner Krafft verlieren, sondern bleibet gleich gültig und vollkömmlich, so daß eine Personn alsdann vor zwey gerechnet wird, dessen Stelle er vertritt [5]).

Art. 3.

Wenn nun der Wechsel geschlossen und ein Wechsel-Brieff darauff gegeben, soll die Summa des Geldes zum wenigsten einmahl in demselben Brieff mit vollen Buchstaben ausgeschrieben werden, damit allem Zweiffel, welcher aus den blossen Zieffern entstehen kann, vorgebeuget und abgewandt werden möge [6]).

Art. 4.

Keiner ist schuldig, eher einen Wechsel auszugeben, biß er zuvor bezahlet und vergnüget ist. Thut es jemand, und will hernacher das

Geld oder den Wehrt, den er in dem Wechsel-Brieff vor auffgenommen erkanndt hat, wiederfordern, aber doch darauff bestehet, daß es nicht erleget sey, dem soll man nicht glauben, sondern wird mit seiner Einwendung wegen der ungezahlten Gelder abgewiesen [7]). — Wenn nun jemand den Wechsel ausgiebet und nicht gestehet, daß das Geld oder der Wehrt davor erleget sey, so soll er biß den nächsten Posttag Zeit geniessen, gedachtes Geld oder dessen Wehrt einzufordern und sich bezahlen zu lassen. Geschieht es dann nicht, so läßt er dawieder protestiren [8]), und hat daneben die Macht, den ausgegebenen Wechsel-Brieff [9]) abzuschreiben und hemmen zu lassen. — Sollte es sich aber zutragen, daß selbiger Wechsel-Brieff solcher Abschrifft (Abschreibens) ungeachtet, dennoch bezahlet würde, und darüber Beweiß zurücke käme, so mag der Wechselgeber (Wechselausstellet) das Seinige von dem Wechsler (Wechselgläubiger) und aus dessen Eigenthum, auff gleiche Art und Weise, wie bey allen andern Wechseln gebräuchlich, und hiermit verordnet worden, wieder suchen [10]).

Art. 5.

Fordert jemand auff eine Summa mehr denn einen Wechsel-Brieff, so soll man ihm einen gleichlautenden geben, imgleichen aber in einem jeden allezeit benennen, welcher von denselben in der Ordnung der erste, andere oder dritte (Prima-, Sekunda- oder Tertiawechsel) ist, auff daß, wenn man siehet, daß dem einen ein Genügen geschehen, die andern damit getödtet seyn und keine Krafft mehr haben können [11]).

Art. 6.

Wann der Wechsler (Wechselgläubiger) sein Geld [12]) ausgegeben, und den Wechsel-Brieff darüber empfangen, soll er alsdann nicht säumen, denselben an seinen Mann (den Präsentanten) überzusenden, nach dem Ort, da die Bezahlung vor selbigen geschehen soll. Wann er

nun wegen eines entstehenden Zufalls desselben Geldes an dem Orte, wohin es bestimmet worden, nicht bedarff, und will dahero den Brieff an den Wechselgeber (Wechselschuldner) wieder zurücklieffern, und die Gelder wieder von ihm fordern, so hat er kein Recht noch Macht dazu, sondern es bleibet dabey, was einmahl würcklich geschlossen ist, soferne er mit dem Wechselgeber sich nicht in der Güte vereinbahren kann [13]).

Art. 7.

Dem Wechselgeber (Wechselschuldner) gebühret alle Zeit, ausser dem Wechsel-Brieffe, demjenigen [Acceptanten] alsofort durch einen Aviso-Brieff [14]) zuzuschreiben, welchen er umb dessen Bezahlung und Vergnügung an dem andern Orte ersuchet, und ihm von allem, was dabey von nöthen, kund zu thun. So muß auch der [Trassant], welcher vor (für) eines andern Rechnung den Wechsel nach einem Ort gezogen, bey der ersten Post demselben [Trassaten] ebenfalls Kundschafft davon geben, auff wessen Rechnung dieses geschehen. Wird etwas hievon verabsäumet, so daß dadurch Schade oder Ungelegenheit entstehet, muß derselbe [Trassant] solches tragen und ersetzen, der den Wechsel gezogen und ausgegeben. So (wenn) aber der Wechselbezahler (Trassat) freywillig und nichtsdestominder [15]) des Wechselgebers (Trassanten) Hand honoriren (ehren) und die Bezahlung auff sich nehmen will, so stehet ihm solches frey, und erstattet alsdenn [16]), wozu er sich verbindet [17]).

Art. 8.

Des Wechslers Mann (Präsentanten) gebühret, sobald er den Wechsel-Brieff in die Hände bekommt, nicht zu versäumen, denselben auffzuweisen, dem Wechselbezahler (Acceptanten), an welchen er gestellet ist, und dessen ausdrückliche Erklärung darüber zu fordern, ob er denselben zu bezahlen acceptiren (annehmen) wolle oder nicht. Thut er solches nicht, und verzögert die Zeit damit, die in dem Wechsel-Brieffe

zur Bezahlung bedungen ist, und es sollte immitler (während der) Zeit etwas einfallen (sich ereignen) [18]) zu des Wechslers (Remittenten) Schaden und Versäumniß, so ist dieser [Präsentant] vermittelst solcher seiner Versäumniß schuldig, davor zu stehen und selbigen zu ersetzen [19]).

Art. 9.

So ist auch der Wechselbezahler (Acceptant) verbunden, sich auff die Anforderung bey Zeiten zu erklären, und die Bezahlung des Briefes entweder auff sich zu nehmen, oder abzuschlagen. Nimmt er selbigen an, so soll solche Annehmung mit seines Nahmens und Zunahmens eigenhändiger Unterzeichnung auff den Wechsel-Brieff geschehen, mit diesem Worte: acceptirt oder angenommen, sampt Beyfügung des Tages, an welchem es geschehen. Schlägt er aber die Annehmung ganz ab, oder schiebet sie auff, oder läßt sich nicht finden, oder hält sich auff allerhand Art an die Seite, indem er des Wechslers Mann (dem Präsentanten) keine rechte Antwort oder Bescheid giebt, innerhalb Tag und Nacht [20]) nach Vorweisung des Briefes, oder auch vor Abgang der ersten Post, wenn es gleich innerhalb Tages Frist wäre, so muß er dawieder protestiren lassen, daß der Wechsel nicht, wie sichs gebühret, respectiret (geachtet) und angenommen worden. Giebt der Wechselbezahler (Acceptant) keine, oder auch eine unvollkömmliche Antwort von sich, so ist des Wechslers Mann (Präsentant) nicht schuldig, sich damit vergnügen zu lassen (zu begnügen), dafern er selbst nicht anders will, und in des Wechselbezahlers (Acceptanten) Vorschlag einwilliget, unterm Protest (Vorbehalt) dem Wechsler (Remittenten) Kundschafft davon zu geben, und dessen Gutbefinden einzuhohlen, wornach er sich doch alsdenn allerdings richten muß [21]).

Art. 10.

So lange der [Trassat], auff welchen der Wechsel gezogen worden, denselben nicht erkennet, oder zur Bezahlung annimmt, mag er auch

nicht zur Bezahlung gezwungen werden. Auff gleiche Weiſe ſtehets allen und einem jeden frey, auff welchen einiger Wechſel gezogen oder geſtellet (traſſiret) werden kann, denſelben anzunehmen oder nicht, es ſey denn, daß er ſelbſt zuvor den Wechſelgeber (Traſſanten) entweder um die Bezahlung verſichert, oder zu ſeinem eigenen Behuff und Beſten ſolchen auff ſich zu ziehen verſtattet oder befohlen hat. Kann man eins von dieſen beyden ihn überzeugen, ſo iſt er beydes zur Annehmung und Bezahlung des ausgegebenen (traſſirten) Wechſels, und den andern auff ſolchen Fall ſchadlos zu halten, verbunden. Hat nun einer ſein Wort von ſich gegeben, daß er den Wechſel auff ſich nehmen wolle, doch aber nicht vor ſeine eigene, ſondern eines dritten Rechnung, und immitler (während der) Zeit eine Veränderung mit des dritten Zuſtande vorfallen ſollte, daß es ihm an Vermögen gebreche, ſo iſt der ander ſeine Einwilligung zu ändern und zu wiederruffen befugt, ſoferne die Annehmung oder Bezahlung nicht bereits [22]) geſchehen iſt.

Art. 11.

Ziehet man einen Wechſel auff zwey Perſohnen, die in Compagnie [23]) ſtehen, unter einem Nahmen, ſo ſoll auch derſelbe nicht anders, als unter ihrer beyder Nahmen zugleich angenommen werden. Doch mag auch einer von ihnen, wann er ſelbſt will, des Wechſels Bezahlung einſeitig annehmen, wenn nur des Wechslers Mann (der Präſentant) nichtsdeſtominder proteſtiren [24]) läſſet, indem es doch unvollkommen iſt, biß die Bezahlung würcklich erfolget. Ziehet man aber einen Wechſel auff zweene Perſohnen abſonderlich, nemlich erſt auff den einen, oder in ſeiner Abweſenheit auff den andern, ſo ſoll auch die Annehmung ſonderlich geſchehen von einem von ihnen beyden, ſo zur Stelle iſt, wie (da) er (der Wechſel) denn gleich gültig und kräfftig ſeyn ſoll, als wäre [er] der Wechſel auff eine Perſohn allein gezogen.

Art. 12.

Sollte ein Ander, im Fall der, auff welchen der Wechsel gezogen oder gestellet ist, ihn nicht annehmen will, sich anerbieten, solches zu thun, so stehet ihm solches frey, doch mit Protest [25]), daß dieses zu des Wechselgebers (Trassanten) honeur (Credit), und weil der, auff welchen der Wechsel gestellet war [Trassate], es geweigert, geschehen sey, und ist alsdenn dessen Annehmung eben so gültig, als wäre es von dem in dem Brieffe benannten Wechselbezahler (Trassaten) geschehen [26]).

Art. 13.

Ist ein Wechsel gestellet und geschrieben zu bezahlen, entweder an den Wechsler selbst (Remittenten), oder auch an des Wechslers Mann (Präsentanten), an einem andern Ort, und dabey an dessen Gevollmächtigte (Ordre) ohne Benennung dessen Nahmens, so muß der Principal (Wechselgläubiger), welcher bereits benennet ist, bey Transportirung des Wechsels, wenn es gültig seyn soll, mittelst eigenhändiger Auffschrifft seines Gevollmächtigten Nahmen darauff setzen. Ist aber der Gevollmächtigte zuvor in dem Brieffe bey seinem Nahmen mit genennet, so ist alsdenn keine weitere Auffschrifft zu des Wechsels Einforderung und desselben Vergnügung mehr von nöhten. Eine solche Auffschrifft wird in frembder Sprache ein endossement [27]) genanndt.

Art. 14.

Sobald der Wechselbezahler (Trassat), auff welchen der Wechsel etwa gezogen, denselben zu bezahlen angenommen, so ist er mit Recht verbunden, denselben auff den Verfall-Tag an des Wechslers Mann (Präsentanten), oder dessen bey Nahmen genanndten Gevollmächtigten zu erlegen und auszukehren, und hat der Wechsler selbst (Remittent) keine Macht, anders damit zu disponiren (verfügen), oder seinen Mann (Präsentanten) aus allerhand vorwendenden Ursachen zu

verändern oder zu verwechseln, sondern der Wechsel soll gantz und gar ungeweigert an denjenigen bezahlet werden, auff welchen er ausdrücklich lautet, es wäre denn, daß derselbe (der Präsentant) entweder durch ein gemeines Gerüchte, oder andere genaue Kundschafft, dem Wechselbezahler (Acceptanten) dermassen bekanndt wäre, daß er unvermögend und in einem schlechten Zustande sey. Auff solchen Fall mag der Wechbezahler (Acceptant) mit der Zahlung wohl anhalten. Gleichergestalt muß auch der Wechselbezahler auff des Wechslers (Remittenten) oder des Wechselgebers (Trassanten) Begehren mit der Zahlung inne halten, wenn ihm solches durch eine Notorial-Schrifft von einem derselben verbohten wird. Wenn der Wechsel nur auff einer gewissen (bestimmten) Persohn Nahmen gestellet ist, ohne Beysatz dieser Worte: oder dessen Ordre, Gevollmächtigten und Befehlshaber [28]), so ist der Wechselbezahler auff solchen Fall schuldig, des Wechslers (Remittenten) oder Wechselgebers (Trassanten) rechtmässigen Verboht wegen der Bezahlung [29]) nachzukommen.

Art. 15.

Alle Wechsel müssen mit baarem Gelde solchergestalt, wie verabhandelt worden, wieder bezahlet werden. Wenn aber des Wechslers Mann (Präsentant), welcher die Gelder entgegen nimmt, mit dem Wechselbezahler (Acceptant), der solche ausgeben soll, sich der Bezahlung wegen auff eine andere Art vereinbahren will, und solches mit Wahren oder andern Mitteln geschehen lässet, stehet ihm solches frey, und ist der Wechselbezahler nach einer so gutwilligen Vereinbahrung vor andere Ansprache, diesen Wechsel angehend, frey [30]).

Art. 16.

Der, welcher die Bezahlung oder Würde (Werth, Interesse) vor einen Wechsel haben soll [der Präsentant], ist nicht schuldig,

wider seinen Willen, zu seiner Sicherheit oder Vergnügung, weder von dem Wechselbezahler (Trassaten), oder Wechselgeber (Trassanten) einige andere Wechsel oder Handschrifften anzunehmen, und wenn er (der Präsentant) schon dieses hätte, so ist dennoch deßfalls der Wechselbezahler (Trassat) von seiner Schuld [31]) nicht frey, ehe und bevor die würckliche Bezahlung darüber erfolget [32]).

Art. 17.

Wenn einer einen Wechsel-Brieff in Händen hat, und die Zahlung davor fordert, ist er solchen weder dem Wechselbezahler (Trassaten), noch einem andern abzugeben schuldig, biß er der Zahlung wegen vollkommen vergnügt (befriedigt) ist. Hat nun jemand einen Wechsel-Brieff gantz angenommen, vermag aber denselben am Verfall-Tage nicht mehr als auff einen Theil, viel oder wenig, zu bezahlen, so nimmt alsdann des Wechslers Mann (Präsentant), so viel ihm bezahlet wird, an, protestiret (bewahret sich) aber nichtsdestominder wieder (wider) die unvollkommene Zahlung [33]).

Art. 18.

Es mag keine Auslieferung oder Bezahlung auff einen Wechsel geschehen, ehe der in dem Wechsel-Brieffe gesetzte Tag [34]) da ist. Geschieht das [35]), so muß der Wechselbezahler selbst (Acceptant) auff seine Verantwortung und Gefahr nehmen, was daraus erfolgen kann.

Art. 19.

Lässet des Wechslers Mann (Präsentant), welcher des übergesandten Wechsel-Brieffes Inhalt eintreiben soll, sich deßfalls an einen [36]) andern zu halten, als mit der vollkommenen und redbaren Bezahlung begnügen, und kommt hernacher daran zu kurtz, so stehet er den Schaden selbst, und hat keinen andern deßfalls zuzusprechen. Ist nun der Tag

da, an welchem der Wechsel nach dem Accept (nach der Annahmsbescheinigung) bezahlet werden soll, und solches geschieht gleichwohl nicht, so muß des Wechslers Mann (Präsentant) seine Zeit nicht versäumen, daß er deßfalls protestiren [37]) lasse, und solches dem Wechsler (Remittenten) mit der ersten Post zu seiner Verwarnung kund mache. Ueber alles das, welches bey eines Wechsels Annahme oder Bezahlung vorfällt, und des Wechslers Manne (Präsentanten) oder dessen verordneten Gevollmächtigten dabey begegnen kann, sollen sie dem Wechsler (Remittenten), der ihnen den Wechsel vertrauet hat, solches ohne einige Versäumniß kund thun, damit er dessen Fleiß und Treue daraus verspüren könne.

Art. 20.

Alle Protesten (Wechselbewahrungen), die in unserm Reiche oder in dessen darunter liegenden Ländern geschehen, und darumb auffgerichtet werden, daß der Wechsel nicht rechtmässig nach der Annahme bezahlet worden, müssen, ehe der zehende Tag verflossen ist [38]), von und nach dem Verfall-Tage des Wechsels an zu rechnen, gethan seyn, worunter die Sonn- und heiligen Tage mit begriffen sind. Da aber eine Zahlung in der Bancko [39]) geschehen soll, und es begäbe sich, daß die Bancko (Bank) um selbige Zeit eben geschlossen, so mag man über die vorige Zeit noch warten, biß sie wieder geöffnet wird. Wenn aber solches (die Eröffnung der Bank) geschehen, und in der Bezahlung dennoch ein Mangel vorfallen würde, muß innerhalb drey Tagen die Protestation vollenzogen seyn. Ist aber der Wechsel allhier geschlossen, daß er in einem andern Lande gezahlet werden soll, so muß die Zeit [40]) in Acht genommen werden, welche an einem jeden Orte Rechten gemäß und üblich seyn kann. Und wenn ein Protest solchergestalt nach eines jeden Landes Verordnung eingerichtet, so hat er seine Rechtens (rechtliche) Krafft, daß der Wechselgeber (Trassant) dahero verbindlich gemacht werden

kann, dem Wechsler (Remittenten) vor seine rechtmässige Forderung Rede und Antwort zu geben. Im widrigen Fall aber, und wenn solche Zeit versäumet wird, bleibt der Wechselgeber (Trassant) von aller weitern Ansprache frey [41]). So soll auch in allen Protesten eine vollkommene Abschrifft von demselben Wechsel-Brieffe mit eingeführet, und alsdenn die gantze Handlung denjenigen [42]), welche es angehet und betrifft, zugesandt werden, es mögen dieselben [43]) auff einem oder mehr Oertern sich zu derselben Zeit auffhalten, weßfalls so viele gleichlautende Protesten ausgefertiget werden sollen, als da Oerter sind, allwo sie produciret werden müssen.

Art. 21.

Wenn nun der Wechselgeber (Trassant) immittler (während der) Zeit, daß der Wechselbezahler (Trassat) den übergesandten Wechsel-Brieff angenommen und ein Genügen gethan hat, unvermögend wird, so daß der Wechselbezahler (Trassat) an ihm zu kurtz kommet, so hat er doch keine Ansprache noch Recht deßfalls, weder an den Wechsler (Remittenten), dessen Mann (Präsentanten) oder irgend einen andern, dem der Wechsel vermittelst der Auffschrifft und Ueberlassung (Indossement) zukommen kann, sondern hält sich allein an den, der den Wechsel an ihn ausgegeben, und auff dessen Ordre er denselben angenommen und respectiret (vergnüget) hat.

Art. 22.

Wer einen Wechsel-Brieff zu vergnügen und zu bezahlen gebührend angenommen hat, hernach aber beym Verfall-Tage solcher seiner Pflicht nicht nachkommet und ein Genügen thut, der soll alsdenn rechtlich dazu angehalten werden, daß er, nebst der Bezahlung, allen Schaden, Versäumniß des Gewinnstes und Unkosten gut thue. So ist auch derselbe, welcher [als Trassant] des Wechslers (Remittenten) Geld

entgegen genommen und den Wechsel-Brieff ausgegeben hat, auff gleiche Art an alles verbunden und schuldig, wenn nur die Protestation zu rechter Zeit geschehen; massen keiner von ihnen beyden [Trassant und Trassat] von des Wechsels Bezahlung und den daher entstandenen Schaden-Stand befreyet werden kann, ehe und bevor der Wechsler (Remittent) vollenkömmlich davor vergnüget worden, unangesehen an wen, entweder einen oder mehr Personen dieser Wechsel-Brieff unterdessen vermittelst des einen Auffschrifft (Cession und Auftrag) an den andern übertragen seyn mag. Weiln sie aber beyde solchergestalt vor einerley Schuld gleich zu hafften verbunden sind, und es leicht geschehen kann, daß sie zugleich an beyden Seiten angegriffen werden, und an beyden Orten, wo nicht alles, dennoch etwas bezahlen müssen, also geziemet es sich, zu Vermeydung solcher Ungelegenheit, folgende Ordnung zu halten, daß der Wechselbezahler (Acceptant) alle Zeit zuerst an dem Ort, da die Bezahlung bedungen worden, gesuchet, und die Auszahlung der Gelder, zu Folge der geschehenen Acceptation (Annahme), von ihm gefordert werde, auff das beste es immer geschehen kann, und hat indessen der Wechsler (Remittent) keine Macht, den Wechselgeber (Trassanten) weiter als zur Caution oder Einsetzung eines sichern Pfandes zu zwingen, ehe und bevor er beweisen kann, daß der Wechselbezahler (Trassat) seiner Pflicht weiter nachzukommen, unvermögend sey.

Art. 23.

In allen Wechsel-Fehlern [44]), die sich begeben können, soll der, welchem es zur Last kommt, ausser dem Hauptstuhl nicht allein die Interessen, eines von hundert namentlich gerechnet, sondern auch alle Unkosten und Schaden-Stand, welcher durch Brieff-Schreiben, Protesten, Mäckler-Lohn [45]), Wechsel und Wieder-Wechsel [46]), Provision, Wechsel-Versäumniß und anders, was bewiesen werden kann, daher verursachet zu seyn, bezahlen, welches dem Gerichte zur Beurtheilung heimgestellet werden muß, woferne sie sich nicht gütlich vergleichen können.

Art. 24.

Ist ein Wechsel auff eine besondere Müntz-Sorte gestellet, soll die Bezahlung auch in derselben geschehen und vergnüget werden. Wenn solches aber nicht geschehen ist, so bezahlet man mit allerhand Müntze, welche an dem Orte, da die Bezahlung geschehen soll, gangbar ist [47]), ausgenommen kleine Scheide-Müntze, wovon alleine biß funffzig Rthlr., und nicht mehr, in Bezahlung gegeben werden kann; wobey aber dennoch die Verordnungen, welche über die Müntze ausgegangen seyn, oder noch ausgehen möchten, in Acht genommen werden müssen [48]). Ein jeder Wechsel, welcher mit dem Beding geschlossen wird, daß der Wechsler (Remittent), oder der Wechselbezahler (Trassat), mit unrichtigem und verbohtenem Gelde bezahlen mögen, soll ungültig und von keiner Würde seyn, und mag keiner von ihnen, welche solchergestalt mit einander [49]) schließen, zu Vollenstreckung solches Schlusses gezwungen werden.

Art. 25.

Wird jemand verursachet, wegen Nicht-Annehmung oder Nicht-Bezahlung des Wechsels, oder was für Hinderungen und Einwendungen ihm gemacht werden möchten, daß er seinen Mann gerichtlich suchen muß, so gehet er alsobald zum Bürgermeister und Raht, und zeiget allda den angenommenen Wechsel-Brieff oder den zurückgenommenen Protest, oder andere seine Documente, nach Beschaffenheit der Sache, vor, und auffs kürtzeste es immer geschehen kann, die dann stracks selbiges untersuchen sollen, ob es also richtig sey, und daneben ohne einiges Ansehen der andern Persohn, oder was er [50]) auch dabey einwenden möchte, ihn ohne allen Auffschub dazu anhalten, entweder daß er [51]) die Summa des Wechsel-Brieffes bey Gerichte in Sequester setze [52]), oder sattsahme und gnügliche Bürgen dafür stelle, oder bey Gericht ein so gültig Pfand einbringe, als zureichlich seyn kann. Will oder vermag er nicht stracks (ohne Anstand) eins von diesen dreyen zu prästiren (leisten), so soll er alsdann

selbst mit seiner Persohn hafften, und kommt ohne des Klägers Bewilligung nicht eher loß, ehe und bevor alles abgeurtheilet und exequiret (vollstrecket) worden. Wenn nun der Kläger vermittelst Niedersetzung der geforderten Summa, oder durch Bürgen, oder Pfand, oder des Beklagten eigene Persohn, genugsahm versichert worden, so soll das Gericht dieselbe Sache vornehmen, und selbige darauff am allernächsten Gerichts-Tage durch Urthel und Recht abthun, und was alsdann geurtheilt und gesprochen wird, dem soll von dem sachfälligen Theile stracks (unaufhältlich) nachgekommen und ein Genügen gethan, oder im widrigen Fall aller Hinder- und Einwendung ungeachtet, rechtlich exequiret (vollzogen) werden, doch, daß derjenige, welcher gewonnen hat, gnügliche Bürgschafft stelle, im Fall der, so die Sache verlohren, bey einem höhern Gerichte solche anhängig machen wollte, massen ihme eine rechtmässige Appellation keinesweges versaget werden kann [53]).

Art. 26.

Wenn der Wechselgeber (Trassant) unvermögend werden und zurücke kommen sollte, ehe der ausgegebene Wechsel-Brieff an dem andern Orte angenommen worden, so soll der Wechsler (Remittent) den Vorzug für allen andern lauffenden Schulden, auff welche kein gewiß (bestimmtes) Pfand verschrieben ist, in seinem Eigenthum biß zu seiner Bezahlung geniessen, doch so, daß die Zeit und des Wechsels Lauff dabey beobachtet werde [54]). Eben also ists auch zu verstehen, wenn der Wechsel angenommen worden, und eben also zwischen dem Wechselbezahler (Trassaten), dem Wechsler (Remittenten), und demjenigen, welcher die Gelder haben soll (Präsentanten), wenn nur die Zeit von demselben, welcher es fordert, gebührlich in Acht genommen worden [55]).

Art. 27.

Im Fall unterschiedliche protestirte Wechsel, welche aus verschiedenen Handels-Orten herrühren, auff einmahl zusammenstossen, so soll der Wech-

sel das Vorrecht genieſſen, welcher aus dem Handels-Orte herrühret, allwo der Schuldige [56]) unvermögend und flüchtig worden, oder sich verstecket hat.

Art. 28.

Alles, was einer selbst in Wechsel-Sachen thun kann, ist ihm auch durch seinen Buchhalter, oder einen andern Bedienten und Angehörigen, verrichten zu lassen vergönnt, nur daß derselbe mit einer schrifftlichen Vollmacht ausdrücklich dazu bestellet sey, auff welchen Fall er von seines Herrn und Hauß-Vaters wegen, wie auch für dessen Rechnung, beydes, den Wechsel ausgeben und annehmen, schlieſſen und bezahlen kann.

Art. 29.

Alle Wechsel, welche entweder hier in der Stadt zu bezahlen, weggehen oder ankommen, und über Einhundert Rthlr. in sich halten, sollen von dem Wechsler (Remittenten) oder Wechselbezahler (Trassaten) in der Bancko erlegt werden [57], woferne sie allen Vortheil, welchen dieses Wechsel-Recht in sich hält, wenn einige Irrung vorfallen sollte, genieſſen wollen, welches insonderheit von den Mäcklern, die zu Schlieſſung der Wechsel sich gebrauchen lassen, in Acht genommen werden muß, soferne sie für das Versehen und den Schaden, der daher entstehen kann, nicht selbst hafften und selben ersetzen wollen.

Art. 30.

Die Gelder, welche zu eines Wechsels Auszahlung in der Bancko erleget werden, sollen gleichfalls mit den andern allda stehenden Geldern frey vor Arrest seyn [58]), zufolge unser (unserer) der Bancke gegebenen Privilegien [59]). Es mag auch kein Arrest auff selben Wechsel-Brieff, oder die darüber gethane Protesten und Verwarnungen, ins Werck gerichtet werden und gültig seyn, es wäre denn, daß bey Anlegung des Arrests derselbe, der ihn begehret, mit des Bancko-Buchhalters vollen-

kommenen und glaubwürdigen Zeugniß-Schrifft beweisen könnte, daß die Bezahlung oder Abführung für des Einhabers Rechnung über des gantzen Wechsels Einhalt bereits gethan, so daß auff diesen Fall alleine, und sonsten nicht, ein solcher Arrest zugegeben, und demselben nachgelebet werden solle.

Daß nun dieses zuvor gemeldte dergestalt von Uns verordnet und befohlen worden, haben Wir solches mit Unserm Königl. Secret (Siegel), wie auch mit unser Hochgeehrten und Hertzgeliebtesten Frau Mutter, wie auch allen andern unsern und unsers Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrifft, bekräfftigen lassen. Gegeben auff unserm Königl. Schlosse in Stockholm, den 10ten Tag des Mertz-Monats im Jahr nach Christi Gebuhrt 1671.

Hedwig Eleonora.
(L. S.)

Peer Brahe, Graff zu Wiesingsburg, des Schwed. Reiches Truchses.

Carl Gustav Wrangel, Schwed. Reichs-Marschall.

Gustav Otto Steenbock, Schwed. Reichs-Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Schwed. Reichs-Cantzler.

Gustav C. Banner, in des Reichs-Schatz-Meisters Stelle.

Johann B. Olievekrans.

1. In den vorigen Ausgaben stehet dafür und; da aber jede gesetzliche Verordnung (die Bedeutung des schwedischen Worts Stadga) ein Recht oder eine Rechtsvorschrift enthält: so hat man, zur Vermeidung des Mißverständnisses, diese Verbesserung hier getroffen.

2. Wahrscheinlich ist dieser Reichstag kurz vor Erlassung dieser Wechselordnung gehalten worden.

3. Aus dieser ganzen Einleitung ergiebt es sich, daß diese allgemeine schwedische Reichswechselordnung die Gesetzeskraft aller bisherigen Wechselordnungen, in den Städten sowohl als auch auf dem flachen Lande, in allen Provinzen, die dem schwedischen Zepter unterworfen waren, wenigstens suspendiren, eigentlich allen üblichen Wechselrechten vorgehen sollte. In dieser Hinsicht ist sie auch für Livland Gesetz geworden, und bis auf den heutigen Tag Gesetz geblieben, obgleich neben derselben andere Wechselordnungen üblich sind. So bedient man sich in Riga auch vorzüglich des Wechselrechts, welches im Rigaschen Stadtrecht, Lib. V. Tit. VIII., enthalten ist, und so, wie dieses Stadtrecht selbst, ungefähr um das Jahr 1680 (s. Gadebusch Versuche in der livländischen Rechtsgelehrsamkeit, 2r Bd. 3s St., Geschichte der Rigaschen Stadtrechte, S. 271), vim legis gewann. Ueber dieses Rigasche Wechselrecht kann man nachlesen: de Huickelhoven disp. de jure cambiali Rigensi, 1751. Auch werden ausländische Wechselordnungen im Handel mit den Ausländern, z. B. das Hamburgsche, gebraucht. Endlich ist jetzt fast allgemein in Livland, sowohl auf dem Lande als in der Stadt, die russische, am 6. Mai 1729, von Kaiser Peter II. erteilte, Wechselordnung, von welcher die älteste Ausgabe am 23. Junius 1729 gedruckt ist, und die neueste, die vom 10. Mai 1792 ist, in der stärksten Anwendung. Rechtlich ist also unsere schwedische Wechselordnung die Norm für alle in Livland von Landbewohnern, sie mögen in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, ausgestellte Wechsel; so wie die in Riga ausgestellten Wechsel nach den Gesetzen des Rigaschen Stadtrechts zu behandeln sind. Nur diejenigen Wechsel, welche in St. Petersburg, oder in den alten Provinzen Rußlands, ausgestellt werden, sind, in Folge des Patents vom 23. August 1779, nach russischem Wechselrecht zu behandeln; es wäre denn, daß man sich ausdrücklich der Ausflucht des Ortes begeben, und darauf sich buchstäblich der russischen Wechselordnung unterworfen haben sollte. So sind auch die im Auslande ausgestellten Wechsel nach der Wechselrechnung des Ortes der Ausstellung zu beurteilen. — Siehe: [Tiling's] Handbuch von Wechselgeschäften. Riga, 1808.

4. Deutlicher würde diese gesetzliche Erklärung (definitio legalis) also lauten: Der Wechsel ist ein schriftlicher Tauschvertrag, wodurch Jemand sich verbindlich

macht, eine bestimmte Summe baaren Geldes, wofür der Werth von ihm empfangen worden, zu einer bestimmten Zeit, selbst oder durch einen Andern, an den Wechselumtauscher oder dessen Ordre, unter dem Titel: Wechsel, wieder zu bezahlen, und im Nichtzahlungsfalle sich der Strenge des Wechselrechts des Orts, wo er den Wechsel ausgestellt hat, zu unterwerfen. Diese Strenge besteht in der promptesten Exekution des Vermögens, und gewöhnlich in der Verhaftung der Person des Wechselausstellers. Im russischen Wechselrechte vom J. 1728, Cap. I. §. 1. u. 2., wird noch verordnet, daß bei Ausfertigung eines Wechsels keine Zeugen, aber die Beobachtung des in Cap. III. gegebenen Formulars erforderlich sei. Es giebt zwei Hauptarten von Wechselbriefen: die eine vom Wechselschuldner auf sich selbst zahlbar, die andere auf einen Dritten zur Zahlung ausgestellt; die ersten heißen eigene, die zweiten trassirte (gezogene) Wechsel. In unserer vorliegenden Wechselordnung wird eigentlich bloß von trassirten Wechseln geredet. Die eigenen Wechsel sind nur eine in Wechselform ausgestellte Schuldverschreibung, bei welcher bloß zwei Personen, wie gewöhnlich, vorkommen, ein Creditor und ein Debitor, und heißen daher cambia impropria, auch cambia sicca, trockene Wechsel, Depositowechsel, und werden gewöhnlich nur als Solawechsel ausgefertigt, d. h. einfach.

5. In diesem Artikel werden beide Arten von Wechseln, die eigenen wie die trassirten, als von gleicher Wirkung erklärt. Es sind also alle livländische Wechsel als wahre Wechsel (cambia propria), wie man sonst nur den trassirten zu nennen pflegt, zu betrachten. Der Grund alles Wechselrechtes ist wohl der Kredit, ohne welchen keine Handelslehre bestehen kann. Diese Handelslehre verletzen, ist soviel, als sich insolvent erklären. Insolvent giebt Verdacht zur Flucht: daher Verhaftung der Person. — Die Wechsel können nun erwogen werden in ihrer Form

nach ihrer Quantität, wenn sie		nach der Quantität der dabei auftretenden Personen,	
einfach ausgefertigt worden, Solawechsel.	vielfach ausgefertigt worden, Prima, Sekunda, Tertia, wo, sobald einer bezahlt ist, der andere nicht bezahlt wird.	als Hauptpersonen, deren sind vier, sie mögen in zwei, drei od. vier Personen bestehen.	als Nebenpersonen, deren sind gleichfalls vier.

Die vier Hauptpersonen nennt der Art. 2.:

Trassant oder Zieher des Wechsels, der den Wechsel ausstellt;

Remittent, welcher die Wechselvaluta bezahlt;

Präsentant, Wechselinhaber, welcher das für die Valuta zu zahlende Geld empfangen soll;

Trassat oder Acceptant, Wechselannehmer, welcher die Bezahlung leisten soll.

Die vier Nebenpersonen sind:

Der Wechselbürge, der auf den Wechselbrief selbst die Bürgschaft übernimmt (avallum), und dadurch wahrer Wechselschuldner;

Der Indossatarius, welchem der Inhaber des Wechsels (Indossant) sein Recht überläßt, entweder durch Cession oder durch Auftrag, zur Erhebung des Geldes;

Der Debitor, welcher auf den Fall, daß der Trassat die Acceptation verweigert, oder nach geschehener Acceptation nicht Zahlung leistet, für solche haftet. Es giebt bei einem Wechsel vier Debitores: der Trassant, der Indossant, der Wechselbürge und der Trassat, sobald er den Wechsel acceptirt hat.

Der Honorant, welcher zur Ehre des Wechselausstellers einen Wechsel bezahlt, ohne dazu sich verbindlich gemacht zu haben.

Die Wechsel, der Materie nach erwogen, enthalten:

Eine Valuta, der Werth, der für diesen Wechsel gegeben ist;

Einen Avisbrief, welcher den Trassaten von der Wechselziehung auf ihn benachrichtigt, damit er den zur Hebung bevollmächtigten Präsentanten des Wechsels acceptire; und ist nicht immer notwendig. Vergl. Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 6. — Ist im Wechsel der Name des Trassaten vergessen, aber im Avisbrief genannt, so ist dieses voller Beweis. Vergl. Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 23. — Ist kein Avisbrief da, so kann keine Acceptation verlangt werden. Vergl. Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 25.

Die Zeit der Zahlung des Wechsels, und

Das Wechselrecht, nach welchem auf Nichtzahlung persönliche Verhaftung und prompteste Exekution folgt. Vergl. hierbei Russ. Wechs. R. Cap. I. §. 3.

6. Dieser Artikel fordert also, als notwendige Eigenschaft eines Wechsels, eine in Buchstaben ausgedruckte bestimmte Geldsumme für die

gegebene Valuta. Auch muß, in Folge der Ukasen vom 18. Dezember 1797 und vom 20. Junius 1801, jeder Wechsel auf das dazu eingeführte Stempelpapier geschrieben werden, und darf sonst weder protestiret noch gerichtlich angeklaget werden.

7. Hier, so wie in verschiedenen andern Artikeln dieser Wechselordnung, werden Paragraphen citiret, ohne anzugeben, wo diese Paragraphen hingehören, und ob darunter die Artikel dieses Wechselrechtes, auf welche sie aber nur eine sehr vague und dunkele Beziehung haben, zu verstehen sind. Man hat diese Zitationen, als von dem ersten Herausgeber nicht deutlich gedacht, und daher ohne Nutzen, weggelassen, um nicht vergebliche Nachsuchungen oder irriges Nachschlagen zu veranlassen.

8. Nämlich gegen den Remittenten, dem er erklären läßt, daß der Wechsel nicht bezahlt werden werde.

9. Beim Trassaten.

10. In diesem 4ten Artikel wird dem Trassant, der den Empfang einer nicht empfangenen Valuta im Wechsel bescheiniget hat, das Recht gegeben, falls der Remittent die Valuta des Wechsels nicht bis zum nächsten Posttage leistet, als Kläger aufzutreten, und wider die Gültigkeit des Wechsels per exceptionem non numeratae pecuniae (so hier die Valuta ist) zu protestiren, und die durch den Avisbrief etwa beauftragte Zahlung beim Trassaten zu hemmen, falls sie noch nicht bereits geschehen, auf welchen Fall aber der Trassant, als Kläger, den Remittenten als einen Wechselschuldner zu betrachten, befugt seyn soll.

11. Die Ursache der Ausstellung mehrerer ganz gleichlautender Wechselbriefe, über eine und dieselbe Summe, ist, wenn die Sicherheit und Beschleunigung derselben mehrere Versendungswege erfordert, da alsdann der zuerst ankommende, bezahlte, die andern nachkommenden tödtet. Vergleiche hierbei Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 5.

12. Oder Valuta.

13. Dieser 6te Artikel verbindet die Erzwingung des Rückhandels eines Wechsels.

14. Die Einschaltung dieser Worte rechtfertigt der Zusammenhang schon.

15. D. i. ohne Nachricht, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen.

16. Nämlich dieser gleichsam als Honorant auftretende Trassat.

17. D. i. er bezahlet seiner Acceptation gemäß. Nach dem Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 17., muß, wenn nicht der volle Wechsel acceptiret wird, auf die ganze Summe vom Präsentanten protestiret werden. Nach der Acceptation gilt kein Einwand der Weigerung.

18. Das in den vorigen Ausgaben nach einfallen stehende könnte, ist hier, zur Deutlichkeit des Satzes, weggelassen, und dafür sind im Anfange des Satzes die Worte: es sollte, eingeschaltet worden.

19. Dieser Artikel enthält die Verantwortlichkeit der Pflicht des Präsentanten, der gewöhnlich gleich, nachdem er den Wechsel erhalten, ihn präsentiren muß.

20. D. i. vierundzwanzig Stunden. Im Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 7., ist die Zeit bis zum ersten Posttage.

21. Dieser Artikel enthält die Pflicht des Trassaten, welcher

- acceptiren,
  - vollkommen acceptirt,
    - hierauf muß Zahlung vom Trassaten folgen.
  - oder unvollkommen,
    - durch keine Antwort.
    - durch eine unvollkommene Antwort.
    - In diesen beiden Fällen muß des Remittenten Gutbefinden vom Präsentanten eingezogen werden.
- oder nicht acceptiren kann.
  - der Präsentant muß protestiren.

Die Protestation (vergl. Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 10. 15.) selbst geschiehet dergestalt, daß der Notarius publicus innerhalb vierundzwanzig Stunden aufgefordert wird, über die Nichtannahme des Wechsels die Erklärung des Trassaten in einem besondern Protokoll, in Gegenwart und mit Befragung des Trassaten, aufzusetzen. Ist kein Notarius publicus zu erhalten, so kann es jeder Gerichtsschreiber mit zwei Zeugen verrichten.

22. D. h. wenn er die Bezahlung für seine eigene Rechnung durch seine Unterschrift auf sich genommen, oder gar schon für eigene oder des Dritten Rechnung die Zahlung geleistet hat. — Wechsel, worin etwas ausgekratzt oder zwischengeschrieben, werden, nach dem Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 9., nicht eher acceptirt, als bis der Trassat vom Wechselaussteller Nachrichten darüber eingezogen. Ausstreichen der Acceptation ist von keiner Gültigkeit, es entbindet den Acceptanten nicht. Fordert der Acceptant Frist zur Acceptation, und der Präsentant will auf seine Gefahr sie nachgeben, so muß solches nach Cap. I. §. 11. gleichfalls vor dem Notario publico, oder vor einer Gerichtsbehörde, geschehen.

23. D. h. in Gesellschaftsvertrag.

24. D. h. der Präsentant muß die, von dem einen Kompagnon, nicht geschehene Acceptation des Wechsels protestiren, d. i. vom Notario publico verschreiben lassen, und sich dadurch gegen den andern Handlungsgenossen alles Recht vorbehalten.

25. D. i. unter Aufsetzung eines Protestationsinstruments vom Notario publico. Die Zusendung des Protests geschieht unverzüglich an den Remittenten: jedoch wird der Wechsel zurückbehalten; und falls der Trassat vor der Antwort des Remittenten acceptiret, ist der Trassat alsdann verpflichtet, 1 pro Centum Kosten zu bezahlen, für Protest und Korrespondenz. Vergl. hierbei Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 13.

26. Dieser Artikel entwickelt die Pflichten des Honoranten eines trassirten Wechsels. Vergl. Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 16.

27. Dieses Indossement enthält, wie schon Anmerk. 5. gesagt worden, entweder eine Cession oder einen Auftrag. Im ersten Fall wird der Indossa-

tarius Eigenthümer des Wechsels, und der Indossent wird wie ein Wechselaussteller angesehen. Wenn durch wiederholte Indossationen ein Wechsel an den Indossenten, oder wohl gar an den ersten Wechselaussteller, zurückkommt, so heißt er ein girirter (hereingelaufener) Wechsel. Im zweiten Fall ist der Indossatarius wie ein bevollmächtigter Präsentant anzusehen. Vergl. hierbei Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 18. 19.

28. In den vorigen Ausgaben sind diese, durch einen weitern Druck unterschiedene Worte, fälschlich in einer Parentheſe.

29. Wahrscheinlich soll dieser Verbot darauf gehen, daß die Bezahlung nicht an den Präsentanten, wenn er nicht zugleich der im Wechsel namhaft gemachte ist, geschehen darf, welches sonst geschiehet, wenn „dessen Ordre“ dabei stehet.

30. Dieser Artikel macht den Präsentanten, wenn er sich mit dem Acceptanten arrangirt hat, für den Remittenten verantwortlich.

31. D. i. von der Bezahlung des auf ihn gezogenen Wechsels und Befriedigung des Remittenten.

32. Dieser Artikel erlaubt also dem Präsentanten, zur Sicherheit für die Zahlung, vom Acceptanten zwar andere Wechsel und Handschriften entgegen zu nehmen; allein den remittirten Wechsel nicht vor der wirklichen Bezahlung als getilgt zu betrachten.

33. Dieser Artikel betrifft die abschlägliche Bezahlung eines Wechsels.

34. D. i. der Verfalltag.

35. Nämlich die frühere Bezahlung.

36. In den vorigen Ausgaben steht dafür: keinen, so offenbar ein Druckfehler ist, weil die Verneinung einen Widerspruch mit dem Gesetze enthalten würde, welches nicht den Präsentanten, der sich an keinen andern als den Trassaten hält, sondern den, der sich an einen andern als den Trassaten hält, verantwortlich machen will.

37. S. Anmerk. 21.

38. Diese zehn Tage heißen die Respit-, Respekt- oder Ehrentage. Fällt der letzte Respittag auf einen Sonn-, Fest- oder Feiertag, so kann der Protest noch am eilften Tage Vormittags, bis zwölf Uhr Mittags, geschehen. Vergl. hierbei das Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 14., wo Wechsel auf Sicht nur drei Respittage haben, und die Protestation am letzten Respittage vor Sonnenuntergang geschehen muß, im Notfall auch den folgenden Tag.

39. Dieses ist die königliche Reichsbank, von welcher hier Zahlung gefordert werden soll, und bei der eine Ausnahme hier gemacht wird, und noch nach Eröffnung derselben im Nichtzahlungsfalle drei neue Respittage verstattet werden.

40. Nämlich die Respittage der Wechselordnung, unter welcher der Acceptant in einem andern Lande steht.

41. Man unterscheide hier trassirte Wechsel der Kaufleute, wo die vier Hauptpersonen wirklich körperlich in vier Personen vorkommen, von Solawechseln, wo diese vier Hauptpersonen in zwei Personen zusammen gezogen sind. Im ersten Fall ist, wenn nicht der Protest gegen den Trassaten, der den Wechsel acceptirt hat, geschehen seyn sollte, der Trassant von aller Ansprache frei. Im zweiten Fall hört, sobald nicht protestiret worden ist, die Natur des Wechsels auf, und er wird ein Chirographum, bloße Schuldverschreibung, die keine Wechselrenten, wohl aber Verzugsrenten trägt.

42. In den vorigen Ausgaben steht dafür: demjenigen, augenscheinlich unrichtig, da hier mehr als eine Person interessirt ist, wenigstens der Remittent und Trassant.

43. Nämlich Interessenten beim Protest des Wechsels.

44. D. h. in allen Fällen, wo der Wechsel, nach geschehener Protestation, nicht bezahlt wird.

45. D. i. die Kosten an den Mäkler zur Bestimmung des Agio in der Münzsorte, welches durch Nichtbezahlung des Wechsels am Protesttage entsteht.

46. Ricambio, Rückwechsel, welchen der Inhaber eines nicht acceptirten, oder hier vielmehr eines nicht bezahlten, sondern protestirten, Wechsels, auf den Trassanten zurückzieht, wenn er beweiset, daß durch die vom Trassaten nicht geschehene Zahlung, er, der Inhaber oder Präsentant des Wechsels, genötigt gewesen, Geld gegen Wechsel aufzunehmen. Der Betrag eines solchen Rückwechsels oder Gegenwechsels (Recambium) ist größer, als der Betrag des nicht bezahlten Wechsels, weil hinzukommen: Protestkosten, Porto, Provision, Kourtage (Mäklerlohn), Agio und Wechselkours. Heutiges Tages werden bei einem Wechsel, nach diesem schwedisch-livländischen Wechselrechte, alle diese Kosten nicht berechnet, sondern nur überhaupt Wechselrenten von eins vom Hundert monatlich in Anschlag gebracht. Ist der Wechsel aber nach russischem Wechselrecht ausgestellt, so wird 8 pro Centum für den ersten Monat und $1\frac{1}{2}$ pro Centum für die folgenden Monate berechnet, und ist hierbei auch von allen obigen Kosten nicht mehr die Rede. Vergleiche hierbei: Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 30.

47. Dieses notwendige Verbum fehlt, aus Versehen des Druckers, in den vorigen Ausgaben.

48. Die Münzordnungen, auf welche sich hier bezogen wird, sind heutiges Tages, als veraltete und aus dem Gebrauch gekommene schwedische Gesetze, nicht mehr gültig; dagegen entscheidet heutiges Tages in solchen Fällen der Geldkourant des Ortes, wo der Wechsel bezahlt werden soll.

49. Wechselbriefe nämlich.

50. Besser: man.

51. Der Wechselschuldner.

52. Durch Deponirung oder Niederlegung.

53. Dieser Artikel spricht eigentlich bloß von dem Fall, wenn der Annahme oder der Bezahlung Exzeptionen entgegen gesetzt werden, unter welchen die Kompensation eine der wichtigsten ist. Vergl. hierbei das Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 17.

54. Um diesen Vorzug in der Sicherheit zu gewinnen, läßt man heutiges Tages gewöhnlich Hypotheken, allgemeine sowohl als spezielle, stipuliren, ja sogar diese verhypothesirte Wechsel, vor und nach geschehenem Protest, ingrossiren; in welchem Fall aber sie, sobald ein Konkurs entsteht, als bloße hypothekarische Schuldverschreibungen, nach dem Recht der Ingrossation, zu betrachten sind, und keine Wechselrenten, und was dem anhängig, nach sich ziehen. Nach dem Russischen Wechselrecht, Cap. I. §. 20. 21. 22., muß der Präsentant, wenn ein Wechsel acceptirt wird, und der Acceptant in's Gerücht eines Vermögensverfalls geräth, vor der Verfallzeit vom Acceptanten einen Bürgen fordern, und verweigert er es, über die Verweigerung der Bürgschaft protestiren. Stirbt der Präsentant oder Acceptant vor der Verfallzeit, so muß gegen des Letztern Erben protestirt, von des Erstern Erben aber Bürgschaft gefordet werden.

55. Uebrigens werden in Konkursen die Wechsel, wenn sie nicht durch ihre Hypotheken ingrossirte Forderungen geworden, allen Hypothecariis nachgesetzt, und als eine eigene Klasse den nudis chirographariis vorgesetzt. Vergl. hierbei Russ. Wechselrecht, Cap. I. §. 31.

56. Der Trassant oder Trassat.

57. D. h. in der Reichsgeldbank. Heutiges Tages ist dieses ausser Gebrauch. Warum diese Vorschrift gegeben worden, ist unbekannt.

58. D. h. sie dürfen nicht sequestrirt werden. Uebrigens siehe Anm. 57.

59. Diese Privilegien der schwedischen Reichsgeldbank sind für Livland heutiges Tages ohne Anwendung. — Zum Schluß noch etwas über das russische Wechselrecht. Ausser den, in den vorhergehenden Anmerkungen angeführten Stellen, ist noch Folgendes daraus zu merken:

a) Ueber verlorne Wechsel, die bereits acceptirt sind, muß beim Notario publico, oder bei den Gerichten, Anzeige geschehen. Cap. I. §. 24. 27.

b) Wenn ein Name, den zwei Leute an einem Orte führen, im Wechsel stehet, und keiner acceptiren will, so muß gegen Beide, erstlich wegen Nichtannahme, und zweitens wegen Nichtbezahlung, protestiret werden. Zur Vermeidung dessen ist es notwendig, nicht nur Vornamen, Zunamen und

Vatersnamen, sondern auch Kirchsprengel, oder Stadtsbezirk, oder Wohnung, auszudrücken. Cap. I. §. 26.

c) Ist in einem russischen Wechsel nicht die Münzgattung genannt, so kann die Zahlung in Spezies, Alberts, ganzen, halben, oder kleinern Geldstücken, Fünfer, Silber, Kupfer oder Bankoassignaten, geschehen. Cap. I. §. 28.

d) Der Kours soll allezeit so berechnet werden, wie er am Tage der Ausstellung des Wechsels, und am Orte des Ausstellers, gewesen. Cap. I. §. 29.

e) Bei Kaufmannswechseln müssen alle Wechsel vom Mäkler registrirt werden. Cap. I. §. 32.

f) Wechsel, die innerhalb drei Monaten nicht acceptirt oder nicht protestirt sind, werden als ungültig angesehen. Cap. I. §. 33. 34. 35.

g) Der Wechselprozeß soll schleunig summarisch geschehen, und der Debitor, wenn er nicht Vermögen hat, arretirt werden.

XXXIX. Verordnung.

I. Abtheilung.

J. K. M. gnädigste Erklärung und Resolution (Entscheidung) über des General-Gouverneurs Claudius Tott unterthänigst insinuirte (unterlegte) Sachen (Gesetzesvorschläge). Gegeben in Stockholm, den 22. Sept. 1671. [1]).

J. K. M. haben sich des General-Gouverneurs Vorschläge vortragen lassen, und wollen sich darauf folgendergestalt erklären.

§. 1.

Demnach J. K. M. in Gnaden gerne vernehmen, daß der Herr General-Gouverneur ettliche gute und nützliche Ordnungen zur Wiederauffrichtung des, während des Krieges, verfallenen Kirchenwesens machen und verfassen lassen; als wollen J. K. M. auch hiemittelst berührte Ordnungen confirmiren (bestätigen) und bekräfftigen, und dem Herrn General-Gouverneur daneben gnädigst anbefehlen, daß derselbe die Ritterschafft und Adel, vermittelst dienlicher Gründe und Motiven (Bewegursachen), dazu bewege oder disponire, damit sie nicht allein die nun schon auffgebauet stehenden Kirchen dergestalt conservire (erhalte), sondern auch die alten Capellen [2]) reparire (ausbessere), und es dergestalt stelle (einrichte), daß die Kirchen nicht weiter als zwei Meilen von

einander gelegen, und mit Priestern gehörig versehen seyn mögen, damit der Land- und gemeine Mann um so viel besser in seinen Glaubens-Artickeln informiret (unterrichtet) werden könne, und vermittelst Anhörung Gottes Worts, in wahrhaffter Gottesfurcht auffwachse; wie dann auch J. K. M. Selbsten, vermittelst Dero eigenen gnädigen Schreibens [3]) an bemeldte Ritterschafft und Adel, dieses nützliche und heilsahme Werck dergestalt befördert wissen wollen, daß sie jedweder [4]) gutwillig, ein jeder proportionaliter (verhältnißmäßig) nach seinem Vermögen, etwas gewisses (Bestimmtes) sowohl zur Erbauung der Kirchen, als Unterhaltung derer Priester und ihrer Wittwen, bewilligen und ausmachen (bestimmen) mögen [5]).

§. 2.

Was der Herr General-Gouverneur sonsten (ferner) schrifftlich [6]) zur Beförderung der Justice, sowohl in civilibus als criminalibus (Civil- und Kriminalsachen), eingegeben hat, solches alles, da es sich mehrentheils auff die vorige Constitutiones (Verordnungen) und das Liefländische Ritter-Recht gründen, wollen J. K. M. zu einer beständigen Observance (Beobachtung) hiemit confirmiret (bestätiget) und bekräfftiget haben [7]).

§. 3.

So (gleichfalls) haben J. K. M. die unterschiedliche Landes-Ordnungen [8]) übersehen lassen, so von der Ritterschafft und dem Adel bewilliget worden, und da J. K. M. solche dem Lande, beydes [sowohl] nützlich als nöthig befunden haben, so werden dieselben (selbige) auch gleichergestalt und Krafft dieses confirmiret (bestätiget), um darauff unverrückt festzuhalten.

Wornach diejenigen, welche dieses angehet, sich zu richten haben. Zu mehrerer Urkund etc. [9]). Stockholm, den 22. September 1671.

Hedwig Eleonora.
(L. S.)

Peer Brahe,
Graf zu Wiesingsburg, des Reiches Schweden Truchses.

Carl Gustav Wrangel,
des Reiches Schweden Marschall.

Gustav Otto Steenbock,
des Reiches Schweden Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie,
des Reiches Schweden Cantzler.

Gustav Banner,
in des Schwedischen Reichs-Schatzmeistern Stelle.

II. Abtheilung.

Gouvernements-Placat [10]).

J. K. M. und Dero Reiche Schweden Raht, Feldmarschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga,

Claudius Tott,

Graff zu Carleborg, Freyherr zu Sundby, Herr zu Eckholm-Sund und Lehals-Lehn etc.

Fügen hiemit allen und jeden zu wissen: Demnach in denen vorigen Krieges-Läufften, so diese Provintz Liefland getroffen, sowohl das Policey- als Justitz Wesen in einige Unordnung gerahten, so haben, J. K. M. allergnädigsten Ordres (Befelen) zur gehorsamsten Folge, Wir [11]) darauff unsere Gedanken gerichtet, wie demselben durch gute Verordnung möglichster Maßen begegnet und vorgebeuget werden möchte. Zu solchem

Ende haben Wir, mit Zuziehung der Herren Landräthe und E. E. Ritter- und Landschafft [12]), sowohl die Landes-Ordnungen [13]), als auch einige zur Beförderung der Justitz gereichende [14]) Puncte abgefasset, und zu steter Observantz publiciren (Beobachtung bekannt machen) lassen [15]). Wann dieselbe nunmehro auch von J. K. M. allergnädigst bestätiget sind, so haben Wir, auff inständiges Ansuchen E. E. Ritter- und Landschafft, vor nöhtig erachtet, dieselbe zu eines jeden Nachricht dem öffentlichen Druck zu übergeben: dabey jeden, Krafft dieses, anermahnend, daß er mit gebührendem Gehorsam sich hiernach richten, und für die darinn enthaltene Straffe sich selbst hüten wolle. Datum (gegeben) auff dem Königl. Schlosse zu Riga, Anno 1671 [16]).

III. Abtheilung.

Vom Kirchenwesen
oder
Von Ober-Kirchen-Vorstehern und deren Ampte [17]).

§. 4.

Es soll in einem jeden Creyse einer von den Herren Land-Räthen, auff gebührliche Präsentation (Vorstellung), zum Ober-Kirchen-Vorsteher vom Königlichen General-Gouvernement geordnet werden.

§. 2.

Es soll solch Ampt der Ober-Kirchen-Vorsteherschafft nur 3 Jahre wehren, es wäre dann, daß der gewesene Ober-Kirchen-Vorsteher sich gutwillig wollte bereden lassen, noch andere 3 Jahre darinn zu continuiren (fortzufahren) [18]).

§. 3.

Und wird dessen Ampt und Verrichtung eigentlich darinn bestehen, daß er mit dem Praeposito (Propst) und dem Assessore nobili (Assessor aus dem Korps der livländischen Ritterschaft) die Ober-Inspection (Oberaufsicht) auff die ordinaire Kirchen-Vorsteher [19]) habe, selbige, erheischender Nohtdurfft nach, ab- und zusetze, deren Rechnungen auffnehme, nach den Kirchen-Mitteln inquirire (forsche), und selbige wohl disponire (verwalte), auch sich angelegen seyn lasse, die alten Kirchen-Länder zu erforschen, und dieselbe durch die ordinaire Kirchen-Vorsteher, vermittelst des Ober-Fiscalis Hülffe, coram judicio competenti vindiciren (bei der gehörigen Behörde zurückgewinnen) zu lassen. Absonderlich soll er den Kirchen- als auch den Pastorat-Bau wohl ordnen und auff alle mügliche Weise befördern, und die Eingepfarrete dazu überreden, so viel thun- und müglich, die Kirchen mögen von Stein gebauet, die verfallene förderlichst repariret, auch in beständigem Bau unterhalten werden. Er wird auch dahin alles disponiren (lenken), daß die Priester ihre Salaria (Gehalte) und Gerechtigkeiten (Einkünfte der Naturalabgaben) von den Starosteyen (Kronsgütern), Höfen und sämmtlichen Eingepfarreten mögen bekommen; für (vor) allen Dingen aber soll er befördern helffen, daß alles, sowohl von Seiten der Lehrer als der Zuhörer möge christlich, einig und ehrbar in der Gemeine daher gehen. Hieneben wird der Ober-Kirchen-Vorsteher sich bemühen, die Eingepfarrete in der Güte und ohne Zwang, weil es dem höchsten Gott zu Ehren und zu des Nechsten Wohlfahrt gereicht, zu ermahnen und zu bewegen:

1) zur Stifftung mehrer Kirchen und Capellen [20]) an den Oertern, da es die Nohtwendigkeit erfordert;
2) zur Vorsorge der Priester-Wittiben und Waysen;
3) zur Erbauung von Armen-Häuser und Verordnung der Armen Unterhalts (Veranstaltungen für den Unterhalt der Armen);

4) daß die Kirchenwege mögen dergestalt beschaffen seyn, damit zu allen Zeiten des Jahrs die Eingepfarrete zur Kirchen kommen können, absonderlich daß die Ströhme und fliessende Wässer mit Brücken auff denen Kirchenwegen mögen versehen werden [21]).

§. 4.

Um solches sein Ampt werckstellig zu machen, wird der Ober-Kirchen-Vorsteher neben dem Praeposito (Propst) des Creyses und Assessore nobili (Adelsassessor) einen gewißen terminum (Frist) bey jeder Kirchen allen Patronis und respective Compatronis [22]) ansetzen, in termino (am angesetzten Tage) bey selbiger Kirchen erscheinen, mit denen sämmtlichen Eingepfarreten, Kirchen-Vorstehern und Pastore der Kirchen alles fleißig überlegen, und nach gehaltener Communication (Berathschlagung) mit ihnen, was nöhtig wird seyn, bestermassen ordnen und disponiren (verfügen). Wie er dann auch zur Vollenziehung derer Sachen, die da in specie (insonderheit) sein Ampt angehen, in den Policey-Ordnungen und Land-Tag-Schlüssen klar beschrieben, von denen Eingepfarreten einhellig bewilliget, oder auch, wie unten im 8ten Punct folget, durch die meiste Stimmen geschlossen (beschlossen), der Befindung nach, einem jeden seine quotam (Amtspflicht) austheilen, und ihm, was ihm zukommt, nechst Setzung eines füglichen Termins, die Verfertigung desselben aufferlegen. Auch da jemand nach Verfliessung desselben säumig gefunden würde, wider den soll der Ober-Kirchen-Vorsteher, der Sachen Beschaffenheit nach, arbitrariam poenam (eine willkührliche Strafe) der Kirchen heimfällig benennen; welche zu erzwingen, sollen dem Säumigen, Bauren zugeschlagen werden. Schlägt er dieselbe auff [23]), soll mit ihm, wie im Punct von Zuschlagung der Bauren enthalten, verfahren werden.

§. 5.

Sollten sich zwischen denen Interessenten einige Streitigkeiten in oberwehnten Sachen eräugen (ereignen), solche soll der Ober-Kirchen-Vor-

steher mit dem Praeposito (Propst) und Assessore nobili (Adelsassessor) de simplici ac plano, salva tamen appellatione parti gravatae ans Königliche General-Gouvernement [24]), zu entscheiden befugt seyn.

§. 6.

Die streitigen Sachen aber, die ein forum contradictorium requiriren (eine gewöhnliche Rechtsbehörde fordern), selbige sollen ad forum competens (an die gehörige Behörde) verwiesen werden, wie auch alle übrige casus consistoriales (Konsistorialsachen), welche billich nach des Consistorii Ordinantz [25]), denen Ober- und Unter-Consistoriis vorbehalten werden, massen denn durch diese Verordnung weder denen löblichen Ober- noch Unter-Consistoriis im geringsten nichts abgehen soll.

§. 7.

Niemand soll sich dem Ober-Kirchen-Vorsteher in seinen Ampts-Verrichtungen, weder mit Worten noch Wercken, bey hoher Arbitrar- (willkührlicher) Straffe, widersetzen.

§. 8.

In denen noch nicht bewilligten Sachen, sonderlich den ordinarie (ordinären) Kirchen- und Pastorat-Bau betreffend, dabey soll observiret (beobachtet) werden, das, worinnen der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Praeposito, Assessore und Compatronis [26]) in der Pluralitet consentiren (Mehrheit übereinstimmen) werden, und solchem soll ein jeder bey Vermeidung wircklicher Execution [27]), nachzukommen schuldig und gehalten seyn.

§. 9.

Alle Zweyungen (Zwistigkeiten) zwischen denen Pastoren und ihren Eingepfarreten, wie auch sonst in den Kirchen und Bäncken, wird der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Ermahnung und andere glimpfliche Mittel beyzulegen

bemühet seyn. Sollte aber einige öffentliche Aergerniß durch Gezänk oder Schlägerey, in der Kirche, auffm Kirch-Hofe und im Pastorat vorgehen, solches soll als ein grobes delictum (Verbrechen) durch den Ober- oder Land-Fiscal (entweder durch den Oberfiskal im Hofgericht, oder Landgerichtsfiskal) gestalten Sachen nach, in foro competenti (in der gehörigen Behörde) gerichtlich geeyfert (verhandelt) werden.

§. 10.

Und weiln das abergläubische Opfern im Lande zwar offt verbohten, aber gleichwohl an vielen Oertern im Schwange befunden wird, als werden die Ober-Kirchen-Vorsteher auch solches bey jeder Kirchen eyfrig abzuschaffen, ihnen (sich) angelegen seyn lassen.

§. 11.

Woneben auch insonderheit zu beobachten [28]), weiln der einfältige Bauersmann sich dem Gottesdienst und Kirchengehen aus allerhand Ursachen entziehet, und dahero in seinem Christenthum wenig verbessert, noch mit Nutzen zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gebracht werden kann; als wird der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Praeposito (Propst) müglichstermassen alle Hindernüß, absonderlich aber dasjenige, was den Bauersmann vom Gottesdienst abhält, suchen aus'm Wege zu räumen. Die Eingesessene sollen auch ermahnet werden, daß sie an ihrem Orte dazu keine Ursach durch allzu spate Erlassung der Arbeit, wie auch durch Absendung der Fuhren am Sonnabend, geben mögen [29]), insonderheit, daß die Sonn- und Bet-Tage mögen gebührlich gefeyert werden.

§. 12.

Wann der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Legalitet [30]) von der Visitation (Kirchspielsuntersuchungen) verhindert wird, so soll auff seine Notification (Bekanntmachung), dafern die Legalitet [31]) vom König-

lichen General-Gouvernement vor (für) gültig befunden, in seiner Stelle alsofort sein Ordinarius substitutus [32]) verordnet werden. Imgleichen da der Praepositus legaliter (Propst gesetzlich) behindert wäre, soll sein Assessor ecclesiasticus [33]) selbigen Creyses seine vices (Stelle) vertreten. In des Assessoris nobilis Stelle soll auch auff solchen Fall [34]) ein anderer geordnet werden, auff daß ein so heilsames Werck auff keinerley Weise versäumet, noch stutzig gemachet werden möge.

§. 13.

Es sollen auch alle und jede Verrichtungen des Ober-Kirchen-Vorstehers von dem dazu bestelleten Notario [35]) richtig protocolliret (im Protokoll aufgezeichnet) und davon eine Copey (Abschrift) in die Königliche General-Gouvernements-Cantzeley von dem Ober-Kirchen-Vorsteher, und eine von dem Praeposito (Propst), dem Königlichen Ober-Consistorio eingesandt werden [36]).

IV. Abtheilung.

Zu Beförderung der Justitz gereichende Puncta.

§. 1.

Daß das Königl. Land-Gericht laut Constitution [37]) ohne Exception (Einwendung machen zu können) zweymahl des Jahres das ordinaire Gericht (die gewöhnliche Gerichtshegung) hege; wie denn daneben auch die extraordinairen Termine (ausserordentliche Gerichtshegungen) in Criminal-Sachen und in Civil-Casibus (Civilsachen), insonderheit Gräntz-Sachen, so keinen Verzug leiden, mediante summarissimo processu (mittelst summarischen Prozesses) genau attendire (abwarte) [38]), und

zwar auff denen Staroſteyen und Höfen, wo keine Sachen vorfallen, keine Sessiones (Sitzungen) anſtelle, und keine unnöthige Koſten verurſache; zumahlen auch keine mehr als der Land-Richter und Assessores mit dem Notario und dem Gerichts-Fiscale nebſt ihren Bedienten verpfleget werden, und dagegen ſich mit einem halben Reichs-Thaler[39]) pro Citatione (für die Vorladung) begnügen ſollen, wird hiemit wiederholend verordnet[40]).

§. II.

Niemand ſoll aus liederlichen (leichtſinnigen) Urſachen wider den Richter excipiren[41]), ſondern wer ſolches ſich unternimmt zu thun, ſoll gehalten ſeyn, ſolches alſofort dem Richter, bey Ausnehmung der Citation (Vorladung des Gegners) zu notificiren (bekannt zu machen), und ſich die Legalität[42]) beym General-Gouvernement zu erweiſen anerbieten. Dabey von der Generalität, oder auch von ſelben Ordinario einen Remiß ad extraordinarium Judicem begehren, welchen Ordinarius alſofort periculo partis, damit der Terminus nicht zergehe, ihm zu geben und Extraordinarius zu halten, oder auch, da keiner wäre, einen Terminum alſofort zu ſetzen, gehalten ſeyn ſoll[43]). Falls nun wider den Richter excipiret[44]) und deſſen (des Parten) vorgeſchüttete Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen iſt, ſo ſoll der Part, der Sachen Bewandniß nach, auff des Fiscalis Anhalten, beim Königlichen General-Gouvernement abgeſtraffet werden. Wer aber den Richter einmahl erkannt hat, ſoll bey ſchwerer Straffe denſelben zu reſpectiren (anzunehmen) gehalten ſeyn[45]).

§. III.

Sollte auch der Richter einige Legalität[46]) vorſchützen, auff ſolchen Fall ſoll er, bey Pön in casu succumbentiae[47]), ſolche vorm Königlichen General-Gouvernement zu dociren (darzulegen) ſchuldig ſeyn. Auff daß aber immittelſt der Terminus (Termin) nicht zergehe (frucht-

los verstreiche), soll er dem auff ihn folgenden Richter sein Aussenbleiben notificiren (bekannt machen), der denn darauff ohne einiges Einwenden schuldig seyn soll, sich bey dem Gerichte einzufinden. Sollte aber der Richter in Probirung der Legalität succumbiren (den Beweis der gesetzlichen Ursachen seiner Entziehung vom Richteramte nicht führen können), oder durch seine Versäumniß oder Schuld der Terminus zergehen (der Termin fruchtlos verstreichen), und die Justitz liederlich protrahiret (leichtsinnig verzögert) werden, auff solchen Fall soll Judex (ein solcher Richter) zum erstenmahl in ordinario termino [48]) in 30 Reichs-Thaler [49]), das anderemahl aber in 50 Reichs-Thaler [50]) dem Part verfallen seyn; zum drittenmahl aber durch den Fiscal vor das Königliche Hoff-Gericht adcitiret (vorgeladen) werden. Was aber in der ordinairen Juridic (gewöhnlichen Gerichtshegung) aus solcher Versäumniß fällt, soll ad pios usus angewendet werden [51]).

§. IV.

Wann nun in oberwehnten, oder in andern Fällen, ein Richter zu substituiren (nachzuordnen) ist, so soll bey der Begebenheit, da man den Ordinarium (gewöhnlichen Richter) aus den andern Creysen nicht haben kann, der geschworne Ordnungs-Richter desselben Creyses an des Land-Richters, und die geschworne Adjuncten an der Assessoren Stelle, das Gericht bekleiden, welche auch die Richter selbst durch gute Verständniß und zeitige Nachricht einer dem andern in denen Fällen, so keinen Verzug leiden, zur Session (Sitzung) einladen können.

§. V.

So offt wider den Ordnungs-Richter und Adjuncten excipiret [52]) wird, sollen deren Praedecessores (Vorgänger im Amte) die Stelle vertreten, und da die Legalität nicht probiret (erwiesen) würde [53]), das Part, wie erwähnet, gestraffet werden.

§. VI.

Es soll bey dieser Instantz de simplici et plano (ohne weitläuftigen Prozeß) verfahren werden, nicht schrifftlich recessiret (zum Protokoll eingereicht), sondern alles vom Munde aus in die Feder dictiret (vorgesaget), und nicht ultra duplicam agiret [54]) werden.

§. VII.

Auff klare Obligationes (Schuldverschreibungen) und zu Recht ständige Transactiones (Vergleiche), soll, nach ergangenem Monitorial (Anermahnungsschreiben), ausser aller Weitläufftigkeit die Execution (Rechtsvollstreckung) ergehen.

§. VIII.

In Zeugniß-Auffnehmung sollen förderst (zuvörderst) bey der Production deren (Aufführung der Zeugen) sowohl Actoris als Rei (Klägers als Beklagten) nicht mehr als die tauglichste, von jedweden 7 admittiret (zugelassen) werden, doch in denen erforderten Fällen und andern Beschaffenheit die Additionales (Ergänzungszeugen) jedem Theile auch vorbehältlich. Sonst dilatio ad producendos testes (Fristaufschub zur Aufführung der Zeugen) soll keinem, zuwider des Königlichen Land-Gerichts Ordinance [55]), verstattet werden.

§. IX.

Daß in denen Gräntzführungen, da einer ohne Ursach dem Ductui [56]) nicht folgen will, der Richter ungeachtet dessen den Ductum [57]) vollziehen und darauff sprechen möge, wird hiemit verordnet [58]).

§. X.

Daß ad unius partis instantiam (auf eines Parten Antrag) die Appellationes, so von schlechten Interlocutoriis (einfachen Zwischen-

bescheiden) und Abscheiden, die keine vim definitivae (Entscheidung der Sache) haben, vom Königl. Land-Gericht nicht fort (sogleich) nachgegeben, und der Proceß dadurch stutzig gemacht werden möge, wird hiemit befohlen [59]).

§. XI.

Daß die interponirte (ergriffene) Appellation beym Königlichen Land-Gericht in der nachfolgenden Hoff-Gerichts-Juridic introduciret (eingebracht) und prosequiret (fortgesetzet), im widrigen Fall pro desert (für versäumet) erkannt werde, wird verordnet [60]).

§. XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Creysen verordnete Fiscales ohne einigen Scheu und Respect (Ansehen), sowohl auff des Richters als der Parten Thun, gute Achtung haben, und so er den Richter in irgend einer Sache suspect (teilnehmend) befindet, und er (der Richter) sich selber nicht auffnöhtiget (des Richtens begiebet) [61]), er (der Fiskal) denselben (den Richter) zu recusiren (abzulehnen) bemächtiget seyn soll, wird hiemit befohlen [62]).

V. Abtheilung.

Landes-Polizei-Ordnung [63]).

Cap. I.

Von Ordnungs- oder Haken-Richtern [64]) und deren Ampt.

§. 1.

Es sollen in jedem Creyse ein Ordnungs- oder Haken-Richter, nebst zwey Adjuncten (Gehülfen) auff gebührliche Präsentation (Vorstel-

lung)[65]) vom Königl. General-Gouvernement geordnet werden. Solch Ampt oder Ordnungs-Richterschafft soll sich niemand anzunehmen weigern, bey der alten Pön (Strafe) von hundert Gold-Gülden[66]), unabläſſig (unerläßlich) halb der Königlichen Renterey und halb dem Ritterhause zu erlegen, und soll dennoch gleichwohl solch Ampt, wenn die Wahl künfftig wieder an ihn kömmt, anzunehmen gehalten seyn.

§. 2.

Es soll solch Ampt oder Ordnungs-Richterschafft nur drey Jahr lang währen, es wäre dann, daß der gewesene Ordnungs-Richter sich gutwillig wolle bereden lassen, noch andere drey Jahr darinn zu continuiren (fortzufahren).

§. 3.

Wenn der Ordnungs-Richter mit seinen Adjuncten (Gehülfen) ihren gebührenden eydlichen Revers eingeliefert haben[67]), sollen sie über alle Policey-Ordnungen halten, selbige zur Würcklichkeit bringen, und in Exequirung (Vollziehung) derer in denen Policey-Ordnungen klar beschriebenen Fällen[68]), weilen selbe von nun an als ein vorgeschriebenes Gesetz einem jeden seyn (von Jedermann zu beobachten sind), keine fernere Ordre (Befel)[69]) erwarten, sondern alsofort, der Sachen Beschaffenheit nach, ohne Ansehung der Persohnen, die Execution (Vollstreckung) zu verhängen befugt seyn. Diejenigen Sachen aber, so dunckel und in denen Ordnungen[70]) nicht deutlich genug exprimiret (ausgedrücket), soll er (der Ordnungsrichter) de simplici ac plano, salva tamen appellatione parti gravatae (summarisch, jedoch mit Vorbehalt der Appellation für den verlierenden Parten) ans Königliche General-Gouvernement, entscheiden. Zu dem aber der Ordnungs-Richter mit seinen Adjunctis (Gehülfen) Ampts halber kommen wird, derselbige soll sie willig auffnehmen, und zu ihrer Nohtdurfft verpflegen.

§. 4.

Die Ordnungs-Richter sollen in jedem Creyse vom Königlichen General-Gouvernement mit einer Vollmacht [71]) authorisiret werden, damit ihnen ein gebührender Respect (Ehrfurcht) und Gehorsam geleistet, und niemand sich gewaltthätiger Weise denselben oder ihren Adjuncten in Verrichtung ihres Ampts wiedersetze, bey hoher arbiträrer Pön [74]), der Königlichen Renterey heimfällig.

§. 5.

Auff daß von allen Verrichtungen des Ordnungs-Richters man sichere Gewißheit haben möge (bestimmte Wissenschaft und Kenntnisse erlangen möge), soll er ein Verzeichniß kurtzen summarischen Verlauffs (in kurzer allgemeiner Erzählung dessen), was jedesmahl in seiner Verrichtung passiret (vorgegangen), dem Königlichen General-Gouvernement, absonderlich aber auff alle Landtäge einzubringen gehalten seyn [73]), und nach Verfallung der Straff-Gelder, selbige alsofort, wohin sie gehören, zugleich einlieffern [74]).

Cap. II.

Von Creyß-Commissarien, bey allerhand vorfallenden Durchzügen und freyen Schüssungen im Lande.

§. princ. [75]).

Wie sehr man auch zu Soulagirung (Erleichterung) aller Beschwer (Belästigung) des Landes, die aus denen Märschen und Schüssungen entstehen, sich bemühen wird, dieselben thunlichstermassen zu verhüten; so soll doch, auff den unvermeidlichen Fall, dahin allewege gesehen werden, damit (daß) von dem Königlichen General-Gouvernement oder von denen Commendirenden [76]) in Dörpt und Pernau zehen oder zwölff Tage vorher die Notification (Bekanntmachung) des Marsches,

an die Creyß-Commissarien ergehe, der Auffbruch ihnen notificiret (gemeldet), und der angesetzte Tag zum Marsch, zur Verhütung vieler Disordre (Unordnung), so viel immer müglich, stricte (strenge) gehalten werde, auff daß der Creyß-Commissarius, denen es angehet, es auch bey Zeiten möge notificiren (bekannt machen) können. In dem übrigen aber werden die verordneten Creyß-Commissarien [77]) sich nach folgendes reguliren (richten).

§. 1.

Es soll sich keiner, der zum Creyß-Commissario verordnet wird, solcher Commissariatschafft entziehen, oder solche anzunehmen weigern, bey Pön (Strafe) von hundert Gold-Gülden [78]), halb der Königlichen Renterey und halb dem Ritterhause zufällig, und soll dennoch gleichwohl darauff solch Ampt, wenn die Wahl künfftig wieder an ihn kömmt, anzunehmen gehalten seyn [79]).

§. 2.

Es sollen solche verordnete Creyß-Commissarien drey Jahr lang seyn, und alsdann andere zur Election präsentiret (zur Auswahl vorgestellet) werden [80]).

§. 3.

Die Creyß-Commissarien sollen in jedem Creyse von dem Königlichen General-Gouvernement mit einer gewissen (bestimmten) Vollmacht [81]) versehen werden, damit sowohl der Landes-Eingesessene als auch der Officier und Soldat ihnen ihren gebührlichen Respect (Ehrfurcht) geben mögen.

§. 4.

Wann ein nöhtiger Durchmarsch vorfället und anzustellen ist, oder auch Gesandschafften durchzubringen sind, so sollen bey selbigen von zwey

oder drey, höchstens vier Meilen von einander, die Nacht-Läger an bequemen Oertern erwählet, dahin auch das nöhtige Proviant (Mundvorrath) ausgeschrieben und gebracht, auch die Pferde bey selbigen Nacht-Lägern allemahl abgelöset werden [82]).

§. 5.

Die Außschreibung sowohl an Proviant als an Schüssung (Mundvorrath als Vorspann) soll vom Creyß-Commissario unparteyisch ohne Ansehung der Persohn, nach dem Auffsatz der Ritter- und Land-Stuben (der Ritter- und Landschaft) [83]) von denen dazu denominirten (namhaft gemachten) Güthern, gleich auff alle Haken geschehen [84]).

§. 6.

Da sich einer oder der ander auff Anmelden (bekanntmachende Ausschreibung) des Creyß-Commissarii mit seinem Contingent (Anteil) an Proviant (Mundvorrath) nicht einfinden würde, selbiger soll dasselbe doppelt bezahlen, und solches derjenige, so den Vorschuß auff des Creyß-Commissarii Verordnung hat thun müssen, auff daß die Knechte [85]) nicht mögen Noht leyden, zu genieſſen haben: diejenige aber, die da mit Schüß-Pferden säumig gewesen, sollen dem, der vor (für) sie schüssen [86]) muß, für ein jedes Pferd von einem Nacht-Lager zum andern [87]) einen Reichsthaler [88]) wiedererlegen [89]).

§. 7.

Die Creyß-Commissarien sollen sich alle in angesetztem termino et loco (Zeit und Ort) einstellen, und ein jeder biß zu seinem angesetzten Ort, und biß ihn ein ander Creyß-Commissarius ablöset, bey Arbiträr-Pön (willkührlicher Strafe) halb der Königlichen Renterey ad pios usus [90]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) zufällig (zufallend), unverrückt (ohne sich irgends zu entfernen), verharren (ausharren) [91]).

§. 8.

Vor allen aber sollen die Creyß-Commissarien bey denen durchmarschirenden Völckern (Kriegstruppen) gute Ordre (Zucht) halten, und sich vom March (Marsch) durchaus nicht absentiren (entfernen). Falls darüber Klagen einkommen möchten (sollten), so soll er nicht allein davor zu antworten, sondern auch den verursachten erweißlichen Schaden zu entgelten schuldig seyn [92]).

§. 9.

Die Außtheilung und Dispartition (Verteilung) der zugeführten Persehleu [93]) soll geschehen nach der ihm mitgetheilten Cammer-Ordnung [94]): und soll der Creyß-Commissarius von allem eine richtige Verzeichnüß halten, und deßfalls gebührende Rede und Bescheid in der Königlichen Cammer [95]) geben [96]).

Cap. III.

Von Heer- und Land-Strassen, worunter Wege, Brücken und Fährten verstanden werden.

§. 1.

Weil der höchsten Nohtwendigkeiten auch eine im Lande ist, daß die offene Heer- und Land-Strassen, wie auch Brücken und Fähren über die Ströhme und Wässer (Gewässer) [97]) nicht allein wohl gebauet und angefertiget, sondern auch im tauglichen esse (Zustande) erhalten werden mögen; so sollen Krafft dieses die Haupt- und Heer-Strassen im Lande, wie auch die nebengehende Land-Strassen, von den Ordnungs-Richtern und ihren Adjuncten, einem jedweden [98]) seine Quota (Anteil) ausgetheilet, und zu verfertigen aufferleget werden.

§. 2.

Die Haupt-Straſſen ſeynd (ſind):

1) Von Riga über Zarnikau nach Pernau, und ſo fort auff Fickel, biß an die ehſtländiſche Gräntze [99]).
2) Von Riga auff Lemſal, Burtneck, Rujen, Karkus, Fellin, Nawaſt, biß an die ehſtniſche Gräntze [100]).
3) Von Riga auff Wolmar, nach Dörpt, von dannen über Ubbakall auff Reval, biß an die ehſtniſche Gräntze; und ebenfalls [101]) von Dörpt auff Narwa biß an die Gräntze [102]).
4) Von Riga auff Wenden, Schmildten, Adzel, Nyhuſen (Neuhauſen) biß Rußland [103]).
5) Von Riga über Allaſch, Lemburg, Nytau, Schujen, Pebalg, auff Marjenburg, Nyhuſen etc. [104]).
6) Von Riga auff Sundzel, Erla, Seßwegen, Tirſen, Marjenburg etc. wie No. 5. [105]).
7) Von Riga nach Kokenhuſen, Seßwegen, Tirſen, wie bey No. 6. [106]).

Zwerch [107]) durchs Land:

8) Von Pernau über Karkus, Helmet, Ringen, Dörpt, Nyhuſen (Neuhauſen) gegen Pleßkau [108]).

§. 3.

Oberwehnte Straſſen ſoll der Ordnungs-Richter, ſo weit ſein Creyß ſich erſtrecket, mit Zuziehung ſeiner Adjuncten und des geſchwornen Landmeſſers [109]), nachdem die nechſten Intereſſenten von Ort zu Ort darzu gebührlich adcitiret (zugeladen) ſind, abmeſſen und zur Charte bringen; abſonderlich ſoll er notiren (bemerken) und richtig auffſchreiben, wie viel Faden an Brücken, und wie viel Faden an Wegen [110]) er in ſeinem Creyſe habe: wornach (worauf) er dann (alsdann) ſelbige Wege und Brücken nach der Haken-Zahl gleich austheilen ſoll, ſo daß alle Haken im Lande gleiche viel Wege zu unterhalten, und gleich viel Brücken zu bauen haben mögen [111]).

§. 4.

Und auff daß so viel müglich bey solcher Außtheilung keinem präjudiciret (Nachteil zugefüget) werde, so sollen bey derselben folgende Regeln wohl in Acht genommen und genau attendiret (beobachtet) werden:

1) Soll, so viel es thunlich, einem jedweden Guthe in seiner Gräntze sein Quantum (Anteil) zu bauen angewiesen werden.

2) Kömmt einem nach Haken-Zahl mehr zu, zu bauen, als in seiner Gräntze befindlich, solches soll ihm (dem Gute) an dem ihm (demselben) nechstgelegenen Orte zugeordnet (zugeteilet) werden.

3) Wann viele Güther an einer frembden [112]) Brücke zu bauen kommen, so soll einem jeden pro quota (nach seinem verhältnißmäßigen Anteil), entweder durch Vergleich oder Loß, seine Brücken zugemessen, und jegliches Hofes Zeichen mit gehauenen Pösten (Pfosten) notiret (bemerket) werden.

4) Denenjenigen, welche allbereit gute Brücken gebauet haben, sollen solche in der Außtheilung nicht genommen werden, es sey dann durch Vergleichung oder wegen sonderlich (besondern) wichtigen Ursachen [113]).

5) Die Wege sollen seyn von zwölff Schwedischen Ellen [114]), welche, so viel thunlich, eben und gerade gemachet, die Steine aus denenselben weggethan, abgewelzet oder verbrannt werden.

6) Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen [115]) und eine Berme (einen Rand) auff ein jedweder Seite der Brücken, von einer Ellen zwischen der Brücke und dem Graben. Es soll auch an denen Oertern, da es wird nöhtig befunden, ein Graben auff beyden Seiten, des Orts Gelegenheit nach, gemachet werden, also, daß zwölff Ellen zwischen den inwendigen [116]) Kanten der beyden Graben bleiben, worzwischen Balken sollen geleget werden, hierüber Strauch, und auff denselben gute Erde, auff die Erde aber entwe-

der gut rein Sand, oder auch klein Steingruß [117]), nach eines jeden Orts Gelegenheit, nur allein daß darauff geſehen werde, daß die Brücken gut, und für den reiſenden Mann bequem ſeyn mögen.

7) Die Brücken, da (wo) ein flieſſend Waſſer unter iſt, müſſen von ſtarcken Balcken oder geriſſenen Dielen [118]), mit feſten Seiten-Lehnen (Geländern) gemachet werden, und nicht von Strauch und kleinen Stöcken (Kallen). Solche Brücken ſollen gebauet werden über alle und jede Ströhme im Lande, wo es die Unmöglichkeit nicht verhindert, zu Verhütung des ſowohl im Herbſt als Vor-Jahres (Frühjahres) vielfältig vorgehenden Unglücks.

8) Wo Kaſten unter Brücken über groſſe Ströhme zu bauen von nöhten, ſoll ein Faden derſelbigen Brücken gegen (für) zehen Faden der Land- oder Moraſt-Brücken gerechnet werden. Wo aber kleine Ströhme ſind, die mit einem ſtarcken Balcken überleget werden können, ſoll ſolcher ein Faden gegen (für) fünff andere [der Land- oder Moraſtbrücken] gerechnet werden [119]).

9) Die Wege und Brücken ſollen auch von liegenden Bäumen und Wurtzeln, die da hervor ſtehen, gereiniget, wie auch, da (wo) dicke Sträucher ſeyn (ſind), da ſollen auff acht Ellen alle zu beyden Seiten am Wege ſtehende Bäume [120]) niedergehauen werden, damit derſelbe möge austrucknen können.

10) Zum Brücken-Bau ſoll einem jedweden freyſtehen, Holtz, Strauch, Sand, und was ſonſten von nöhten, an dem nechſten Ort zu nehmen, doch der Aecker und Wieſen zu verſchonen. Auff alle Meilen und halbe Meilen ſollen, nach einem gewiſſen Abriſſe, Pöſte (Pfoſten) geſetzet werden [121]).

11) Es ſollen aber die Ordnungs-Richter gehalten ſeyn, ſo viel immer müglich, oberwehnte erſte Außtheilung dergeſtalt zu beſchleunigen, daß förderlichſt ein jedweder ſeine Brücken wiſſen, und den Winter zur Anfuhr [122]) möge gebrauchen können [123]).

§. 5.

Darnach (hernach) soll von dem Ordnungs-Richter und seinen Adjuncten einem jeden Guths-Besitzer zu Verfertigung seiner Brücken und Wege ein füglicher (schicklicher) Termin gesetzet werden, innerhalb welchem er selbige unfehlbar fertig machen soll, und da (wenn) alsdann jemand seine Wege und Brücken nach sothaner Anweisung nicht verfertiget hätte, mit dem soll folgendergestalt (wie folget) verfahren werden [124]).

§. 6.

Wofern einer auff des Ordnungs-Richters Anweisung und Erinnerung, was und wie er bauen soll, säumig befunden wird, der soll zum erstenmahl, da er seinen Termin versäumet, von jedwedem Haken drey Reichs-Thaler [125]) zur Straffe erlegen, und dabey ihm alsofort vom Ordnungs-Richter zu seines ihm angewiesenen Antheils Verfertigung ein ander Termin gegeben werden. Versäumet er den auch, soll er von jedem Haken sechs Reichs-Thaler [126]) zur Straffe geben, welche [127]) Straff-Gelder denn halb ad pios usus [128]), und halb dem Ritter-Hause (der Ritterschaftskasse) heimfallen sollen. Geschieht's zum drittenmahl, soll er, über die vorige [129]), wegen seiner grossen Wiederspenstigkeit, zwölff Reichs-Thaler [130]) Straffe vom Haken erlegen.

§. 7.

Zu deren (der Strafen) Bezahlung denn soll [131]), auff den säumigen Fall, vom Ordnungs-Richter mit Zuschlagung der Bauern verfahren werden [132]).

§. 8.

Sollte der Ordnungs-Richter entweder selbst, oder durch andere, an des Säumigen Stelle, Brücken und Wege unumbgänglich bauen lassen müssen, und zwar in Ansehen (Rücksicht), daß durch diesen

Säumigen der Brücken-Bau an einem und andern Ort nicht unvollkommen bleiben möge, auff den Fall soll der Säumige vor jeden Faden einen Reichs-Thaler [133]) zu bezahlen schuldig seyn [134]).

Cap. IV.

Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa.

§. 1.

Auff daß in Zuschlagung der Bauren man möge eine Gewißheit (Bestimmungsnorm) haben, und nicht darinn einem zu viel, dem andern zu wenig geschehen, derowegen ist für gut befunden, auch hierinn eine richtige und billige Verordnung zu machen.

§. 2.

Es soll derowegen hinführo in Zuschlagung [135])
ein täglich Pflug mit einem Oterneken [136]) jährlich nicht höher als zu funffzehn Reichs-Thaler,
ohne Oternek aber, der tägliche Pflug [137]), nur zu zehn Reichs-Thaler gesetzet und angeschlagen werden.

An Bauer-Gerechtigkeit [138]):
jedes Loff an Roggen und Gärsten Rigischer Maaß vor einen halben Reichs-Thaler,
ein Loff Haber Rigisch Maaß [139]) zu ein Viertel-Reichs-Thaler,
ein Ließpfund Butter zu einen Reichs-Thaler,
ein Schaaf zehen Marck,
ein Ließpfund Hopffen zehen Marck,
ein Ließpfund Henff (Hanf) ein Viertel-Reichs-Thaler,
ein Ließpfund Flachs ein Viertel-Reichs-Thaler,
ein Huhn drey Groschen [140]),
Wackengeld [141]) so viel es [142]) beträgt [143]),

alles auff zehen pro centum [144]) nach der liquidirten Summe gerechnet; und, falls daß jemanden eine Hofflage [145]) mit zugeschlagen werden möchte, soll Roggen-, Gärsten- und Haber-Außsaat das vierdte Korn mit der Saat berechnet werden [146]), die Arbeit aber alsdann ungerechnet.

§. 3.

Schläget einer den zugeschlagenen Bauren wieder auff, derselbe soll mit der alten Pön von hundert Gold-Gülden [147]), halb der Königlichen Renterey ad pios usus [148]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) heimfällig, beleget, und der auffgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden. Thut ers zum andern Mahl, alsdenn sollen die Bauren wieder zugeschlagen, und er, als ein Widerspenstiger wieder die Obrigkeit, von dem Fiscali in foro competenti (bei der gehörigen Behörde) criminaliter (peinlich) angeklaget werden [149]).

§. 4.

Sobald nun aber der Creditor (Gläubiger) Krafft Urtheils oder [150]) Sentenz völlig das Seine an Capital und Renten erhalten hat, soll er vor deme, durch welchen die Zuschlagung geschehen, solches anmelden, und darauff in Beyseyn des Debitoris (Schuldners) solch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich relaxiret (losgemachet) werden [151]).

Cap. V.

Von Außantwortung der Bauren.

§. 1.

Ein Erb-Bauer vom Erb-Bauren gebohren, soll alsofort ohn einige Weigerung bey funffzig Reichs-Thaler Straffe, halb der Königlichen Renterey ad pios usus [152]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) heimfällig, ausgeantwortet werden [153]).

§. 2.

Ein Erb-Bauer ist ebenfalls, so von einem Frembden, welcher seinen Rauch unter einem Edelmann zuerst auffgehen lässet [154]), gezeuget (erzeuget) ist; solcher ist unter obigem [155]) Rechte. Worunter (darunter sind) auch die Krüger, Gärtner und Handwerker zu verstehen, wann (wenn) sie als Leibeigene gebohren sind [156]).

§. 3.

Deßgleichen hat sich auch derjenige erb (erbuntertänig) gemachet, welcher auff einem Erb-Lande [157]) aus der Frembde (dem Auslande) sich gesetzet (niedergelassen), und seinen ersten Rauch hat auffgehen lassen [158]). Solcher ist ebenfalls ein Erb-Bauer, und gehöret zum Rechte des §. 1. [159]).

§. 4.

Auch [160]) ist derjenige ein Erb-Bauer, welcher, seinem vorigen Herrn (Erbherrn) in Liefland wissentlich, zehen Jahre in eines andern Erb-Herrn Gebiethe gewohnet [161]), und allda seine Haabseligkeit (Vermögen) erworben hat. So aber einer für (als) Knecht an einem frembden Orte gedienet hätte, solcher kann hierunter nicht verstanden werden, biß er Land annimmt [162]).

§. 5.

Wenn sichs zutrüge, daß ein Bauer, so (der) aus einem frembdem Gebiethe aus Liefland gebürtig, sich auff eines Edelmanns Grunde niederliesse, und zehen Jahre daselbst, seinem Erb-Herrn wissentlich, gewohnet hätte, hernachmahls aber, nach Verfliessung der zehen Jahren, wiederumb davon, und zu seinem Erb-Herrn, da er gebohren, lauffen wollte, so fordert der ander [163]) ihn billig, nach Einhalt [164]) des §. 1. [165]).

§. 6.

Ein jedweder Landes-Eingeseſſener iſt ſchuldig, ſobald ein frembder Bauer ſich zu ihm einfindet und Land auffnimmt [166]), alſofort zu erfragen (auszufragen), von wannen er gebürtig, und ſolches dem Erb-Herrn in dreyen Monaten kund zu machen, bey funffzig Reichs-Thaler Straffe, halb der Königlichen Renterey ad pios usus [167]), und halb dem Ritterhauſe (der Ritterſchaftskaſſe) zufällig. Fordert derſelbe [168]) hernachmahls den entlauffenen Bauren in anderer drey Monats-Zeit nach der Ankündigung nicht ab, ſo verleuert er (dieſer Erbherr) ſein Recht [der Erbherrlichkeit] an ihm (dem Bauern), und der Bauer [169]) iſt des andern [170]) Erb-Bauer [171]).

§. 7.

Bey aller Außantwortung der Bauren iſt nachfolgendes zu beobachten:

1) Daß, wann ein Bauer ausgeantwortet wird, er dem Herrn (Gutsherrn), darunter er geſeſſen, alle ſeine Schulden abtrage, oder der fordernde Erb-Herr ſolches für ihn erlege. Wenn ſolches geſchehen, muß er (der Bauer) mit allem was er hat, ausgeantwortet werden.
2) Hätte ein ſolcher Bauer Sommer- oder Winter-Korn eingeſäet, ſo geneußt er ſolches billig, und träget die Königliche als auch der Herrſchafft Pflicht davon [172]) ab.

§. 8.

Wann ein Erb-Bauer ſich in einem frembden Gebiethe an einer Wittiben befreyet [173]), ſo bleibet er zwar ſo lange Wirth im Hauſe (Geſinde), als ihn ſein Erb-Herr nicht abfordert: fordert er (dieſer) ihn aber ab, ſo nimmt er aus dem Geſinde ſein Weib, da gezeugete Kinder, und was er und ſie mit ſich gebracht haben [174]), das Uebrige Alles [175]) bleibet den Kindern voriger Ehe, und alſo dem Erb-Herrn [176]), auff

deſſen Grunde es erworben iſt. Denn eine ſolche Wittibe vermag ihr Gut (Vermögen) dergeſtalt nicht zu verwenden [177]), ſondern es bleibet bey dem Erbe [178]).

§. 9.

Wann ein Bauer einen Knaben von der Straſſen auffnimmt, oder ihme von einem Land-Läuffer, Bettler oder Rigiſchen Hand-Arbeiter (Arbeitskerl oder Tagelöhner) zu erziehen gegeben wäre, ſolcher [Knabe] iſt nicht allein ein Auffzügling, ſondern wird auch ein Erb-Bauer dem Herrn (Gutsherrn), unter welchem er erzogen wird, und ebenfalls wie ein Erb-Bauer geſuchet (zurückgefordert) [179]).

§. 10.

So aber eines Herrn (Gutsherrn) Erb-Bauer ſeinen Sohn, entweder Armuht oder Befreundung (Verwandtſchaft) halber in ein ander Gebieth zum Auffzügling gebe, ſo bleibet zwar ſolcher daſelbſt, ſo lange als er unverheurahtet iſt; wann er ſich aber beweibet, fordert ihn ſein Erb-Herr als ſeinen Erb-Bauren, mit allem was er verdienet hat, und, wenn er ſchon Kinder in dem frembden Gebiethe gezeuget hätte, folgen ſolche billig dem Vater, und kann ſolcher (dieſer), wenn er ſchon zehen oder mehr Jahre als Auffzügling in einem frembden Gebiethe ſich auffgehalten hätte, nicht unter den §. 4. gezogen, oder dadurch verlohren oder verjähret werden [180]).

§. 11.

Wann ein Weib, ſo Kinder gezeuget [181]), aus einem Gebiethe in das andere [182]) gefreyet (verheirathet) wäre, und ſolche (die Kinder) wegen ihrer Jugend mit ſich in ein frembd Gebieth brächte, ſo verleuret der Erb-Herr, da (unter deſſen Gebiet) die Kinder gebohren, deßfalls ſein Recht nicht an ihnen, ſondern fordert ſolche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung [183]).

§. 12.

Würde ein Knecht [184]), der aus der Frembde, als Rußland, Littauen ꝛc. gebürtig, sich in einem Gebiethe befreyen, und Kinder daselbst zeugen, so sind seine erzeugete Kinder Erb-Bauren. Wäre aber solcher Knecht aus Liefland gebürtig, und würde hinwiederumb von seinem Erb-Herrn abgefordert, folgen ihme seine Kinder billig [185]).

§. 13.

Dafern eines Herrn Erb-Bauer keine Söhne, sondern nur eine Tochter hätte, und solche von einem frembden Bauren geheyrathet würde, kann solche zwar das, was der Vater und die Mutter nach ihrem (ihrer beider) Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten, herausnehmen: was aber an Getreyde, Viehe, Pferde und Hauß-Gerähte vorhanden, bleibet dem Erb-Herrn [186]).

§. 14.

Weiln es im Lande viel Einwohner und Müssiggänger [187]) giebet, so soll es mit denen (diesen) dergestalt gehalten werden: Wäre jemand der (dieser) Einwohner aus Curland, Littauen ꝛc. gebürtig, und zeugete Kinder in eines Herrn (Gutsherrn) Gebiethe, so soll er da wohnhafft bleiben [188]), da (wo) er Kinder gezeuget, und er und seine Kinder Erbe (erbuntertänig) bleiben. Wäre aber ein Liefländischer Bauer ein Einwohner, solchem folgen seine Kinder mit allem, was er hat, wenn er abgefordert wird, und kann nicht für Erbe (erbuntertänig) gehalten werden [189]).

§. 15.

Ein Huren-Kind bleibet Erbe (erbuntertänig) demjenigen Herrn (Gutsherrn), da (unter dessen Gebiet) es gebohren ist [190]).

§. 16.

Wann ein Erb-Herr oder dessen [191]) Amptmann von einem andern Herrn (Erbherrn) wegen Außantwortung eines obengedachten Erb-Bauren, oder, so in eines Erb-Bauren Recht getreten [192]), begrüsset (angesprochen) würde, und solchen (den Erbbauern) ihm (dem Erbherrn) innerhalb drey Monat nicht auslieferte, solcher (der Erbbauer) aber hernachmahls entliesse, so soll derjenige dafür hafften, so (der) ihn nicht abgelieffert hat, und dem Erb-Herrn entweder einen andern Bauren, so gut [193]) als der vorige gewesen, oder 100 Reichs-Thaler [194]) geben. Die Straffe aber der 50 Reichs-Thaler, deßwegen, daß er den Bauren nicht angemeldet [195]), bleibet dennoch, halb der Königlichen Renterey ad pios usus [196]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) vorbehalten [197]).

Cap. VI.

Von Ströhmen, Flüssen, Bächen und Währen-Ueberschlagen [198]).

§. 1.

Niemand, wer der auch sey, soll, Krafft uhralter Recessen [199]), die Ströhme, Bäche und Flüsse dergestalt mit Währen, von einem Ufer zum andern durch und durch überschlagen und zumachen, daß dem Fische sein freyer Gang und die allgemeine Durchfahrt mit Böhten, Balcken und Holtzflössen [200]), dadurch verstrickt und benommen werde, sondern es soll, Krafft Resolution den (vom) 26. Septembris 1644 [201]), derjenige, welcher beyde Ufer hält (besitzet), die navigable (befahrbaren) Ströhme auffs wenigste zwölff Ellen, und die andern Flüsse und Bäche sechs Ellen, in der Mitten offen lassen. Derjenige aber, welcher nur ein Ufer besitzet, soll weiter nicht, denn auff die Helffte seine Währe zu schlagen befuget seyn [202]).

§. 2.

Und da jemand dergestalt hierwieder zu thun sich unterstünde, soll der Ordnungs-Richter auff eines jeden Benachbarten (Nachbars) Gesuch, sich an den Ort der übergeschlagenen Währen verfügen, die Währen selbst in Augenschein nehmen, und nach Befindung der Sachen alsobald in (durch) Ruinirung (Zerstörung) derselben exequiren (das Gesuch gewähren), und den Verbrecher die alte [203]) Pön (Strafe) der funffzig Reichs-Thaler in continenti (auf der Stelle) zu erlegen, anhalten, welche Strafe dann [204]) der Königlichen Renterey ad pios usus [205]) halb, und dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) halb [206]) anheim fallen soll [207]).

§. 3.

Und im Fall daß der Ordnungs-Richter abwesend ist, und gedachtermassen die Execution (Ausführung) hierinn so balde nicht thun könnte, sollen die Nachbarn, nach erhaltenem Zulaß vom Ordnungs-Richter, oder von einem seiner Adjuncten, solche verbohtene Währen selbst zu ruiniren (zerstören) bemächtiget seyn (beauftragt werden): und wer sich alsdann, da sie des Ordnungs-Richters [208]) Brieff auffweisen, ihnen gewaltthätiger Weise wiedersetzet, der soll zu derselbigen Straffe verfallen seyn, als hätte er sich dem Ordnungs-Richter wiedersetzet [209]).

§. 4.

Imgleichen, wer die dergestalt ruinirte (ausgerissene) Währen wieder auffzubauen sich unterstehet, der soll vom Ordnungs-Richter mit hundert Reichs-Thaler Straffe, halb der Königlichen Renterey ad pios usus [210]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) heimfällig, beleget, und mit Zuschlagung der Bauren [211]) exequiret (gezwungen) werden [212]).

§. 5.

So soll auch niemand sich unterstehen, Flüsse, Bäche und Siepen [213]) dergestalt zu stauen und zu dämmen, daß dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde, bey voriger Pön der funffzig Reichs-Thaler [214]).

§. 6.

Wo aber Flüsse, Bäche und Siepen [215]) in eines Edelmanns Gebiet und Gräntzen entspringen, und oberwerts an denselben keine Nachbarn mehr wohnen, mit denselben soll der vom Adel [216]) allerley (vollkommene) Macht haben zu thun, seines Gefallens sie zu stauen, zu dämmen, Mühlen zu bauen, auch gar, durchaus (über den ganzen Strom) Währen zu schlagen [217]).

Cap. VII.

Von Krügen (Wirthshäusern), Stadollen (Pferdeställen und Einfahrten) [218]) und Krügereyen (Schenkereien) [219]) im Lande.

§. 1.

Wie (da) unter [220]) andern Policey-Ordnungen auch diese nicht vor die geringste zu halten ist, daß sowohl der Frembde als Einheimische forderst [221]) auff seiner Reise im Lande, in denen Krügen und Stadollen mit Nohtdurfft (Bedürfnissen) und Bequemlichkeit versehen werden möge, zumahl es die tägliche Erfahrung bißher bezeiget hat, daß durch den neulichst entbranndten Krieg [222]) die meisten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen, und noch nicht recht dergestalt wieder angefertiget sind, daß der reisende Mann mit bey sich habenden Pferden und Wagen sicher und trucken darinn stehen, auch vor (für) sein Geld etwas bekommen kann: so werden derowegen hiemit und in Krafft dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und Resolutiones [223]) wieder erneuret, dergestalt, daß jeder vom Adel und jeder Landes-Eingesessener (Guts-

besitzer), der die Freyheit hat, soweit das Seine (seine Gutsgränzen) gehet, Krüge und Stadollen zu setzen [224]), dieselbige auch sowohl in wesentlichem Baue und unter gutem Dache erhalten, als auch in denselben vor dem (für den) reisenden Mann, Brod, Bier, Brandwein, Haber, Heu und Stroh, haben und halten soll [225]).

§. 2.

Hingegen soll die schädliche Baur-Krügerey [226]), deren der Baur vor sich, als auch da der Edelmann ihm (dem Bauer) Bier zu verkrügen giebt, auch bey denen, so aus den Städten oder sonst her auff Bauerlande [227]) sich setzen, oder andern dero (deren) gebauete Häuser zu bewohnen eingeben (einräumen), krügen und herbergieren [228]), und keine adeliche Freyheit haben [229]), bey hoher Arbiträr- (willkührlicher) Pön [230]) und Preißmachung (Konfiskation) des Biers und Getränckes, ernstlich verbohten seyn [231]).

§. 3.

Wenn aber derjenige, der die Freyheit (Krugsberechtigung) hat, und obgesetztermassen seine Krüge und Stadollen nach publicirter dieser Ordnung, inner (innerhalb) Jahr und Tag [232]) nicht fertig hält, und dessen durch den Ordnungs-Richter und die Reisenden überwiesen wird, so soll er jedesmahl auff zehen Reichs-Thaler, halb ad pios usus [233]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) zu erlegen, verfallen seyn [234]).

Cap. VIII.

Von Bauer-Hochzeiten.

§. 1.

Die unmäßige und hochschädliche Bauer-Hochzeiten, wodurch manchem wegen großer Verschwendung und Verprassung die Mittel der Nahrung und des Auffenthalts (Erhaltung, Unterhaltung) in wenig

Tagen auffgehen, dabey auch die Gaben Gottes nicht wenig durch Fraß (Fressen) und Füllerey (Völlerei) in solchen Bauer-Gelagen mißbrauchet werden, sollen Krafft vorigen Verfassungen [235]) auch hiemit eingezogen und eine bescheidene Maaß darinn getroffen werden.

Und zwar soll zuförderst (hauptsächlich)

1) keine Bauer-Hochzeit über zwey Tage mehr (künftig) wehren (dauern) und zugelassen (verstattet) seyn [236]).
2) Einem Cubias, Rechtsfinder und Haken-Bauer [237]) soll zur Hochzeit nicht mehr als sechszehn Paar einzuladen, und acht Tonnen Bier und vier Stoff Brandwein zu geben, erlaubet seyn. Ein Halb-Häker [238]) zwölff Paar, sechs Tonnen Bier und drey Stoff Brandwein. Ein Viertel-Häker acht Paar, vier Tonnen Bier und zwey Stoff Brandwein. Ein Achtel-Häker sechs Paar, drey Tonnen Bier, einen und ein halb Stoff Brandwein [239]).
3) Sollen keine andere Gaben (Geschenke), als Handschuh und leinene Gürtel gegeben oder ausgetheilet werden [240]).
4) Hält einer aus der Bauerschafft nun über die zwey gesetzte Tage länger [hinaus] Hochzeit, oder ladet auch über die gesetzte Zahl mehr ein, soll er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs-Thaler, oder zehen Paar Ruhten, und vor jede Persohn drüber in zwey Reichs-Thaler oder zwey Paar Ruhten zur Straffe bey (zum Besten) seiner Herrschafft (Gutsherrschaft) verfallen seyn, weßwegen denn die Erb-Herrn, Pfand-Besitzer, Haupt-Ampt-Leute [241]) und Arrendatores [242]), als auch (wie auch) deren Bediente [243]), denen die jetzt berührte (erwähnte) Straffe zu gut fällt, fleissige Obsicht (Aufsicht) tragen sollen [244]).

§. 2.

Sollte durch übele Conniventz (Nachsicht) derselben aber deme zuwieder etwas passiren (vorgehen), und es bräche aus (würde an-

gezeigt), und würde erwiesen, so sollen selbe [245]) mit einer Arbiträr-Straffe durch den Ordnungs-Richter, dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) einzubringen, unausbleiblich beleget werden [246]).

§. 3.

Bey der Copulation (Trauung) soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedencken (in Erinnerung bringen), und daß alle die Hochzeit-Gäste forderst (vorzüglich) beym Essen, Trincken und Tantzen, weder mit Worten noch Wercken, sich an Gott und seinen heiligen Geboten keinesweges versündigen sollen, mit Ernst erinnern. Falls daß ungeachtet dessen was Ueppiges, Unzüchtiges oder Unchristliches gleichwohl vorlauffen (sich ereignen) sollte, und es lautbar worden, soll solches vom selben (demselben) Pastore bey der Kirchen-Visitation [247]) zu forderer [248]) Bestraffung dessen, laut Visitations-Ordnung [249]), gebührlich angegeben werden [250]).

Cap. IX.

Von Schützen, Wildwerck [251]) und Jagten.

§. 1.

Die tägliche Erfahrung und Augenschein weiset es klärlich im Lande auch aus, daß durch die grosse Menge und Vielheit der Schützen, sowohl aus den Städten [252]) als im Lande, das Feder-Wild ganz ausgetilget werde; derowegen auch Maasse (ein Maaß) hierin zu stellen und die alten Ordnungen [253]) zu verneuern (erneuern) vor nöhtig befunden.

§. 2.

Welchemnach (diesemnach) soll einem Edelmann und Landes-Eingesessenen (Gutsbesitzer) in jedwedem habenden seinem Gute (auf

jedem seiner in Besitz habenden Güter) nicht mehr als zwey Schützen zu halten, frey (berechtigt) seyn, welche, Krafft vorigen guten Anordnungen, mit gezeichneten Röhren [254]) und Päſſen [255]) von ihrer Guths-Herrſchafft, wenn ſie auffs Schieſſen ausgehen, ſollen verſehen ſeyn. Sonſt aber ſollen alle andere [Schützen] insgeſammt, wie auch das Hütten- und Pullwahnen-Halten [256]) auff eines andern Grund und Boden, gäntzlich abgeſchaffet ſeyn. Und dafern einige [Schützen] in den Büſchen und Wäldern, oder ſonſt, ohne ſolche gezeichnete Röhre und Päſſe herumbſchleichen und betroffen werden, ſoll jedem Edelmann [257]) frey (erlaubt) ſeyn, ſolche anzuhalten, und die Röhre ſammt allem Wilde, was ſie (die Schützen) bey ſich haben, wegzunehmen und preiß zu machen (zu konfiszirен zu ihrem Beſten) [258]).

§. 3.

Mit der kleinen Jagt [259]) ſoll es nach dem Alten [260]) gehalten werden, ſo, daß die frey (erlaubt) ſey: allein daß man ſich derſelben zwiſchen Oſtern und Bartholomäi [261]) enthalte, und wer innerhalb der Zeit jagen will, ſoll allein auff ſeinem eigenen Grunde es zu thun bemächtiget ſeyn (die Macht haben) [262]).

§. 4.

Den Bauren ſollen Elend, wilde Schweine und Rehe [263]) zu ſchlagen, bey ernſter Leibes-Straffe [264]) verbohten ſeyn. Ein Edelmann aber, ſo ſolch Wild auff ſeinem Grund und Boden auffbringet (aufjaget), mag es verfolgen, und wo (falls) er es auff eines andern Lande (Gränze oder Gebiet) ſchläget (umbringet), ſo gehöret dem Grund-Herrn die Haut davon, und der Forderbug [265]) mit zwey Rippen, dem Schützen aber das Uebrige nebſt ſeiner Gebühr, als eine Tonne Bier, oder ein Reichs-Thaler Geld [266]).

§. 5.

Die verordnete [267]) Schützen im Lande, wenn sie, wie bißhero geschehen, Bähren, Wölffe, Lüchse und Füchse jagen, sollen die Häute, denen (denjenigen Gutsbesitzern, welchen) der Grund und Boden zukommt (gehört), vor die Gebühr nach dem Alten [268]) zubringen (ausliefern), und da (wenn) es von ihnen nicht geschehe, sollen sie darumb als Diebe achterfolget (verfolget) und gestraffet werden [269]).

§. 6.

Stricke, Pfannen, Hasen-Netze, Fälle und Schlingen [270]) zu halten, soll den Bauren gäntzlich verbohten seyn. So offt es (dieses Verbot) aber von einem [Bauer] übertreten wird, demselben soll aus dem Gesinde ein Ochse oder Kuhe von der Herrschafft (Gutsherrschaft), dem der Bauer zuständig (erb gehöret), genommen werden [271]).

Cap. X.

Von Jahrmärckten.

§. 1.

So sollen auch [272]) die Kirchen-, Capellen-, Hoff-, Krüge- und Winckel-Jahrmärckte [273]) im Lande, weil dabey allerley Aberglauben, Schand (Beschimpfungen) und Laster, ja Mord und Todschlag, vorgehen, gäntzlich hiemit und Krafft dieses, abgeschaffet, und was darauff an Waaren [274]), Meth, Bier und Brandwein zum Verkauff gebracht wird, dem Ordnungs-Richter und seinen Adjuncten, oder die sie dazu verordnen, wegzunehmen und preißzumachen (zu konfisziren) frey und zugelassen seyn [275]).

§. 2.

Hingegen aber bleiben die Palten-, Flecken- und Stadt-Jahrmärckte [276]) nach altem löblichen Gebrauch und Landes-Freyheiten [277]) jedwedem Orte frey und vorbehältlich [278]).

Cap. XI.

Von Dienstbothen.

§. 1.

Damit auch die Diener oder reisigen Knechte [279]) nicht mehr, ihrem Gefallen nach, wie bißhero von vielen geschehen, aus ihrer Herren (Dienstherren) Dienste treten mögen; als wird, zu Folge vorigen alten Satzungen und Ordnungen [280]), auch hiemit gebohten, daß ein Diener oder reisiger Knecht seine Zeit, so er seinem Herrn zu dienen versprochen, treulich aushalte [281]).

§. 2.

Da (wenn) er aber bey selben (selbigem) Herrn länger zu bleiben nicht mehr Lust hätte, soll [282]) er seinen Dienst zwölff Wochen vorher auffkündigen, und nach geschehener Erlassung (Entlassung) mit einem Passe (Abschiedsschein) versehen werden [283]).

§. 3.

Falls aber ein Diener oder [284]) ein reisiger Knecht vor der Zeit aus seines Herrn Dienste treten würde, derselbe soll nicht allein seines Lohnes verlustig seyn, sondern soll auch, auff des Herrn Anklage, vom Ordnungs-Richter, so hoch als sein Lohn gewesen, gestraffet, oder, da (falls) er nicht zu bezahlen hat, auff etliche Wochen in gefängliche Hafft gesperret werden [285]).

§. 4.

Wer auch einen solchen Diener [286]), der ohne Paß (Abschiedsschein) abgegangen, annimmt, oder wer einem, der etwa in groben Delictis (Verbrechen), absonderlich (insonderheit) durch Untreu, sich versehen (vergangen), einen guten Paß ertheilet, und so dadurch denjenigen, so ihn wieder angenommen, darauff (in Rücksicht des Abschiedsscheins) fälschlich (betrüglich, mit unwahrem Zeugniß) verleitet, soll, wenn es auskommet, und darüber geklaget wird, dem Ordnungs-Richter, in zwantzig Reichs-Thaler dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) einzubringen (zum Besten) verfallen seyn [287]).

§. 5.

Hienebenst soll auch niemand einen Diener oder Reisigen [288]), wenn er seine Zeit ausgedienet, und nicht länger Lust zu bleiben hat, wieder seinen Willen halten, bey Arbiträr-Pön (willkührlicher Strafe), halb der Königlichen Renterey [289]), und halb dem Ritterhause (der Ritterschaftskasse) heimfällig, so Klage deßwegen einkömmt [290]).

Cap. XII.

Von frembden Bettlern, Zügeunern, und sonst vorkommenden Bettel-Brieffen.

§. 1.

Die Pollnische, Littauische und Russische Bettler, wie auch die Zügeuner und deren loses Gesindlein (Gesindel) [291]), so öffters das Land, nur allein unter dem Schein des Bettelns, auskundschafften, auch die Zügeuner, die mit ihrem Wahrsagen den einfältigen Bauern zur Abgötterey und Aberglauben nur weidlich (viel und häufig) verführen, sollen förder (künftig) gantz (gar) nicht im Lande mehr gelitten werden,

und falls, daß sie auff publicirte diese Ordnung [292]) nach vier Wochen sich nicht aus dem Lande wegmachen, und dieser Verordnung von einem und andern verwarnet [293]), gleichwohl betroffen (angetroffen) werden, sie von jedem frey (ohne deshalb einer Verantwortung zu bedürfen) angehalten, und in der nechsten Vestung zur Karren-Arbeit eingelieffert werden [294]).

§. 2.

Niemand, er sey auch wer er wolle, soll sich unterstehen, einige Carmina (Gedichte) umb Gewinn und Genieß zu machen [295]), vielweniger mit Stammbüchern und andern solchen Bettel-Schrifften [296]), herumbzulauffen, sondern sich dessen bey Arbiträr-Pön (willkührlicher Strafe) gäntzlich enthalten [297]).

Schließlichen sollen diese Ordnungen nach beschehener Publication (geschehener Bekanntmachung) von den Cantzeln alsofort ihre Krafft erreichen, auff dem nechsten Land-Tage aber revidiret (durchgesehen) [298]) und im Druck jedermänniglich zum Besten ausgegeben werden. Datum (gegeben) auff dem Königl. Schloß zu Riga, den 28. Januarii Anno 1668.

---

1. Diese Verordnung, welche in den vorigen Ausgaben aus vier abgesonderten Stücken bestehet, wird hier in fünf Abteilungen als Ein Ganzes geliefert, und zwar wird dabei die königliche Bestätigung zu Grunde geleget, obgleich die einzelnen, hier abgeteilten und in Eins dadurch verbundenen, Verordnungen schon vorher, wie die Verordnung XXXVII., vom Generalgouverneur Tott, als provisorisch bestätigte Landtagsschlüsse, bekannt gemacht waren

und Gesetzeskraft hatten, hiedurch aber nur peremtorisch aufrecht darin erhalten wurde. Was nun die Abteilungen selbst betrifft, so sind es folgende:

Die erste enthält die königliche peremtorische Bestätigung vom Jahr 1671, welche in den vorigen Ausgaben zerstückelt und auszugsweise, in zwei Stücke, auf der Rückseite des Titelblattes und Seite 41 vor den neuen Justizpunkten, geliefert wird, hier aber in extenso aus dem Ritterschaftsarchiv zusammengezogen, in ihrer Ordnung, als auf die vom Generalgouverneur Tott geschehene Unterlegung der provisorisch bekannt gemachten Landtagsschlüsse vom Jahr 1668 erfolgt, aufgestellt wird.

Die zweite enthält, dieser Bestätigung zu Folge, das Gouvernementsplakat, wodurch der Generalgouverneur Tott die nun bestätigten Landtagsschlüsse peremtorisch bekannt macht. Dieses Plakat, welches in der vorigen Ausgabe Seite 3, nur vor der Kirchen- und Landespolizeiordnung stehet, wird hier auch als die Publikation der neuen Justizordnung, die gleichfalls, wie der Inhalt beweiset, durch dieselbe in Gesetzeskraft trat, aufgestellt. Nach ihm folgen die Landtagsschlüsse selbst, in ihren drei Gegenständen, nach der Ordnung, wie die königliche Bestätigung sie aufgiebt. Daher enthält

Die dritte Abteilung hieselbst den Gegenstand der Kirchenpolizei, welche in der vorigen Ausgabe das erste Kapitel, S. 4, ausmacht.

Die vierte enthält die in der vorigen Ausgabe S. 42 aufgestellten, zur Beförderung der Justiz gereichende Punkte, welche daselbst ohne Jahresanzeige gegeben werden, obgleich sie, wie aus der königlichen Bestätigung sowohl, als aus der Tottschen Publikation, hervorgehet, zu einer Zeit mit der Kirchen- und Landespolizeiordnung abgefasset, bekannt gemacht und bestätiget worden sind.

Die fünfte Abteilung enthält die hier von der Kirchenpolizeiordnung abgesonderte Landespolizeiordnung, welche in der vorigen Ausgabe S. 9 mit dem zweiten Kapitel beginnt und mit dem dreizehnten Kapitel S. 35 sich endigt, gegenwärtig in zwölf Kapitel nur, durch die Absonderung der Kirchenpolizeiordnung, aufgestellt. Diese zwölf Kapitel lassen sich in zwei Hauptrubriken bringen:

a) Von den Polizeibehörden,
   aa) vom Ordnungsgericht. Cap. I.
   bb) vom Kreiskommissariat. Cap. II.
b) Von der Polizeigerichtsbarkeit. Cap. III.—XII.

2. Dieses Wort Kapelle hat in Livland zweierlei Bedeutungen. Einmal bedeutet es, und jetzt gewöhnlich, den Kirchhof, Gottesacker oder den Leichengarten, welcher, nach den Patenten vom 23. Februar, 9. April und 30. Julius 1773, wenigstens 100 Faden von Kirchen und Wohnungen, und höchstens drei Werst von der Kirche entfernt, angelegt werden soll; — hernach, so wie hier, die Tochterkirche.

3. Dieses Schreiben befindet sich im Original in dem livländischen Ritterschaftsarchiv.

4. D. h. jeder zur Kirche Eingepfarreter, und zwar jeder zu seiner besondern Kirche.

5. Heutiges Tages sind oft Kirchen, von einander sowohl als von den Filialen oder Tochterkirchen, mehr als zwei Meilen entfernt; obwohl zu wünschen wäre, daß solches, der Bauerschaft zur Erleichterung, nicht Statt fände. Die Kirchen werden von den Eingepfarreten durch die Bauerschaft erbauet und unterhalten, wenn keine Kirchenmittel vorhanden sind. Für die Prediger sind überall feste Bestimmungen zu ihrer Unterhaltung getroffen. Nur für die Priesterwittwen ist selten gesorgt; obwohl dieser Gegenstand mehr Beherzigung verdiente. — Die hier in diesem ersten Punkte bestätigte Kirchenpolizeiordnung folgt in der dritten Abteilung.

6. Eine besondere Unterlegung des Generalgouverneuren an den König über die Justizpunkte ist nicht aufzufinden gewesen, und es ist auch nicht zu bestimmen, an welchem Tage sie geschehen seyn mag, wahrscheinlich im Jahr 1668, bald nach dem Landtage. Vielleicht ist hier auch keine besondere Unterlegung gemeint, sondern nur die unterlegten Justizpunkte selbst.

7. Die in diesem zweiten Punkt bestätigte Justizordnung folgt in der vierten Abteilung.

8. Darunter sind hier die Landespolizeiordnungen zu verstehen, welche in der fünften Abteilung folgen.

9. Dieses etc. zeigt nur an, daß der Schluß, den wir in so vielen vorhergehenden Verordnungen schon angetroffen haben, wie gewöhnlich, hier folget.

10. Diese Rubrik ist zur Bezeichnung dieser Abteilung zugesetzt.

11. In dieser Mehrzahl zu sprechen, so eigentlich nur ein Vorzug des Regenten ist, war zu der Zeit auch Gewohnheit der Generalgouverneure, obgleich solches nur wenige thaten, und dafür das Wort man, oder auch die einfache Zahl, gebrauchten.

12. D. h. mit dem ganzen Landtage.

13. Hierunter wird die Kirchenpolizeiordnung sowohl als die Landespolizeiordnung gemeinet.

14. Nämlich die nachfolgende Justizordnung, die eine Verbesserung der von 1630 und 1632 (Verordn. I. u. IV.) enthält.

15. Wann diese provisorische Publikation ergangen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; wahrscheinlich noch im Jahr 1668.

16. Dieser hier hinzugesetzte Schluß, das Jahr anzeigend, rechtfertigt sich von selbst. Der Tag ist nicht zu bestimmen; wahrscheinlich im Oktober-, November- oder Dezembermonat, da die königliche Bestätigung am 22. September ausgefertigt und im Oktober erst in Riga eingetroffen seyn kann.

17. Die erste Rubrik ist, der Königlichen Bestätigung gemäß, hinzugefügt.

18. Obgleich dieser §., wie die ganze Verordnung, auf's Einzelnste, in der größten Beobachtung stehet, so wird doch heutiges Tages derjenige, der vor drei Jahren abgehen will, nicht gezwungen, selbige auszuhalten. Die Nichtannehmung dieses Amtes verbietet das Patent vom 16. April 1765, es sey denn aus erheblichen Ursachen.

19. Wann das Amt der Kirchenvorsteher eingerichtet worden, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen; wahrscheinlich schon mittelst des Generalgouverneurs de la Gardie Resolution vom 8. Mai 1650, obgleich man dieses nur als eine Wiederherstellung ansehen kann, indem man schon früher dergleichen Kirchenverwaltungen antrifft. Durch die weiter unten folgende Verordnung vom 9. Dezember 1697 (pag. 692 der L. O. von 1707) wird befolen, daß sich auch kein Kronsarrendator, oder sonst Besitzer der Kronsgüter, dieses Amtes entziehen soll,

und mittelst Patents vom 16. April 1765 ist, bei 50 Rtlr. Strafe an die Kirche, die Weigerung dagegen, ohne gesetzliche Hindernisse, untersagt. Gewöhnlich werden jetzt in jedem Kirchspiele zwei vom Oberkirchenvorsteher angeordnet, und mit einer Instruktion, genommen aus dieser Kirchenpolizeiordnung und aus der Oberkirchenvorsteheramtsinstruktion vom 6. September 1774, welche eigentlich bloß eine gouvernementliche Entscheidung über die Kirchenvisitation im pernauschen Kreise enthält, versehen.

20. S. Anmerk. 2.

21. Heutiges Tages besorget dieses der Oberkirchenvorsteher allein; obgleich sehr zu wünschen wäre, daß jährliche Sitzungen mit dem Propst und Adelsassessor, welcher jetzt nur bei Kirchenbesuchungen angenommen wird, gehalten, und, diesem §. 3. gemäß, dadurch Alles leichter in Thätigkeit erhalten würde, so ein einzelner Mann nicht stets vermag. Im dörptschen und rigaschen Kreise haben die Oberkirchenvorsteher schon dieses bewirkt, und sich, wie ordentliche Behörden, unter Autorität der Gouvernementsregierung authorisiret. Es bedarf nur noch, daß sie sich über ordentliche Gerichtssitzungen bestimmten. — Auch wäre zu wünschen, daß, statt zu überreden, es Pflicht würde, die Kirchen von Stein zu bauen, und für die Priesterwittwen und Waisen zweckmäßig überall gesorgt werden möchte: da gewöhnlich die Prediger bei ihrer Lebenszeit nichts ersparen. Das gewöhnliche Gnadenjahr, nach Verordn. LXII., wenn auch das Verdienstjahr noch, nach dem königlichen Schreiben vom 28. Januar 1667, dazu kommt, ist eine sehr dürftige Abfindung für die Priesterwittwe und deren Kinder. Die Naturalgefälle der Prediger, oder Priesterkülmite, sind durch die Resolution des Generalgouvernements vom 19. April 1768 und durch das Patent vom 10. Dezember 1773 dahin bestimmt, daß selbige nach der Anzahl und Vielheit der unter jedem Gute in einer bestimmten Hakenzahl befindlichen Gesinder, nicht aber nach der Vielheit der Wirthe, deren mehr als einer in einem Gesinde seyn können, abgetragen werden sollen. — In Rücksicht der Kirchenwege sind, durch die Patente vom 16. April 1765, vom 8. September 1770, vom 26. Julius 1778 und vom 20. Julius 1787, Einteilungen der Kirchenwege, nach den Beschlüssen der Eingepfarreten jedes Kirchspiels auf den Kirchspielskonventen oder Zusammenkünften, getroffen; Visitationen derselben geschehen durch die

Oberkirchenvorsteher, welche auch, falls ein Gut seinen Kirchenweg nicht unterhält, Strafen zu 1 Rtlr. für jeden Haken an die Kirchenlade, und falls der Bauer Schuld ist, 5 Paar Ruten bei der Kirche, zu diktiren haben; und endlich ist auch Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher vorgeschrieben.

22. Die Patronen der Kirche sind die, deren Vorfahren die Kirche gegründet; sind deren mehrere, oder Teilnehmer dabei, so heißen sie Kompatronen. Ueber das Patronat siehe die Kirchenordnung vom J. 1687, Cap. XIX. §. 12. ꝛc.

23. S. die V. Abteil. Cap. IV. in Nachfolgendem, von Zuschlagung der Bauern oder Immission.

24. D. h. das Oberkirchenvorsteheramt, bestehend aus dem Oberkirchenvorsteher, dem Propst und Adelsassessor, sollen die Sache ohne weitläuftigen Schriftwechsel, der sonst im gewöhnlichen Prozeß Statt hat, summarisch behandeln und entscheiden; jedoch bleibt dem Teile, das sich dadurch verletzt fühlt, offen, die Appellation an das Generalgouvernement zu nehmen.

25. S. Verordn. VII.

26. S. Anmerk. 21. u. 22.

27. D. h. bei Vermeidung einer strafenden Vollstreckung des Beschlusses.

28. Hierzwischen stand in der vorigen Ausgabe ein überflüssiges das.

29. Diese Aufmerksamkeit auf den Sonnabend wird gegenwärtig nicht beobachtet, und hat auch keinen eigentlichen Grund; indem der am Freitag abreisende Bauer eben so gut den Sonntag unterwegens zubringen muß.

30. D. h. aus gesetzlichen Ursachen. Ueber diese gesetzlichen Hindernisse siehe Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 160.

31. S. Anmerk. 30.

32. Einen solchen gewöhnlichen stellvertretenden Oberkirchenvorsteher hat man heutiges Tages nicht, obgleich ein solcher für den Oberkirchenvorsteher sowohl, als für den Propst und Adelsassessor, wie hier gleichfalls verordnet wird, sehr zweckmäßig wäre.

33. Dieser Assessor aus der Geistlichkeit hat ehemals dem Propst die Propsteigeschäfte verwalten geholfen, und ist gegenwärtig, auch zum Nachteil der Sache, die dadurch in Prüfung gewann, nicht mehr üblich.

34. Es scheint hieraus, daß für den Adelsassessor kein beständiger Stellvertreter war, obgleich ein solcher sehr nützlich wird. In der erwähnten Resolution vom 8. März 1650 wird statt eines Adelsassessors der weltliche Landgerichtsassessor literatus genommen. Damals wurden die Landrichterstellen auch bloß aus den Landräthen besetzt.

35. Dieser Kirchennotär ist auch jederzeit beim Oberkirchenvorsteher angestellt, und erhält eine Besoldung, mit 100 Reichstalern im lettischen, und 100 Rubeln Silbermünze im ehstnischen Distrikt, aus der Ritterschaftskasse, und mit 100 Rubeln S. M. aus jedem Kreise.

36. Heutiges Tages werden die Protokolle der Oberkirchenvorsteher nicht mehr an das Generalgouvernement und Oberkonsistorium eingesendet, ausser bei Kirchenvisitationen und besondern Fällen.

Ausser diesen Vorschriften für die Kirchendisziplin, ist hier noch Folgendes zu merken.

a) Zum Assessor nobilis stellt der Oberkirchenvorsteher Einen aus dem immatrikulirten Adel der Gouvernementsregierung vor, die ihn zu konstituiren hat. Zum geistlichen Beisitzer wählt sich der Oberkirchenvorsteher einen von den beiden Pröpsten seines Kreises, da beide Assessores ecclesiastici legales sind.

b) Der Oberkirchenvorsteher bestätigt aus zweien, ihm aus den Kirchspielseingepfarreten präsentirten Kandidaten, einen zum Kirchenvorsteher.

c) Die Wahl der Kirchennotären geschieht vom Oberkirchenvorsteher, und die Bestätigung vom Landrathskollegium.

d) Alle Commissa, die an den Kreis gelangen sollen, entweder aus der Gouvernementsregierung, oder dem Landrathskollegium, werden dem Oberkirchenvorsteher übertragen, dessen Stelle, während der Statthalterschaftsverfassung in Livland, der Kreismarschall vertrat.

e) Das dergestalt organisirte Oberkirchenvorsteheramt macht, in Folge der 1812 neu bestätigten Kirchenvisitationsordnung, erstlich, als kirchliche Polizei, eine

Behörde aus, gleich dem Oberkonsistorium; daher denn daselbst ein summarischer Prozeß Statt findet, und von dort die Appellation an die Gouvernementsregierung gehet: es hat aber zweitens auch die Eigenschaft einer Kommission, die eine Kirchenvisitation anzustellen verpflichtet ist, um auf die Externa und Interna ecclesiae, durch Untersuchungen und Bestimmungen, wachen zu können; woselbst alsdann die Entscheidungen bei Externis von der Gouvernementsregierung bestätiget werden müssen, bei Internis oder mere ecclesiasticis hingegen durch den Propst der angetroffene Status quo dem Oberkonsistorio vorgelegt wird. Ist aber die Sache kontradiktorisch, so wird sie an die gewöhnliche Justizbehörde verwiesen; und ist sie offiziös, so wird sie dem Actori officioso übergeben.

ε) Die Gegenstände der kirchlichen Polizei bestehen:

α. in Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin, Gottesdienst, Katechisationen, Hausbesuche, Krankenbesuche, Religionsunterricht der Jugend, Begräbnisse, Publikationen von der Kanzel u. dgl. betreffend;

β. in Unterhaltung der Kirchenbeamten;

γ. in Verwaltung des Kirchenvermögens;

δ. im Bauen und Repariren der Kirchen, Kapellen, und Wohnungen der Kirchenbeamten;

ε. in Beförderung der kirchlichen Kirchspielsverfassung, durch Anstellung von Kirchenvorstehern, Besetzung erledigter Predigerstellen, Ausmittelung dienlicher Subjekte zu Schulmeistern und Lehrern in den Gebiets- oder Kirchspielsschulen, und Anstellung von Kirchenvormündern.

ζ) Die Kirchenvisitationen, welche, wenn sie den ganzen Kreis betreffen, generale, und wenn sie nur einzelne Kirchspiele berühren, speciale heißen, bestehen aus dem Oberkirchenvorsteher, Assessor nobilis, Propst des Kirchsprengels, und, wenn der Generalsuperintendent es vermag, aus ihm selbst. Die Hauptgegenstände der Untersuchung sind, nach Anleitung der im J. 1804 und 1812 bestätigten neuen Visitationsordnung:

aa) die Kirche mit ihren Filialen und Kapellen, die Patroni, Compatroni und Kirchenvorsteher, und deren Gerechtsame;

bb) die Gemeine, ihre Seelenzahl, Religionskenntnisse und Lebenswandel;

cc) die Ministerialhandlungen der Prediger;

dd) Lehrart, Studien und Lebenswandel der Prediger;
ee) die Einkünfte des Predigers;
ff) die Schulmeister und Schullehrer, Organisten, Küster und Glockenläuter, deren Rechte und Pflichten;
gg) die Hospitäler- und Armenpflege;
hh) die Ländereien der Kirchen, Pastorate, Schulen, Priesterwittwen, und die Unterhaltung der Kirchen-, Pastorats- und Schulgebäude;
ii) das bewegliche und unbewegliche Kirchenvermögen;
kk) der Kirchhof der Leichen und andere gesetzliche Begräbnißstellen;
ll) die Gebiets- und Kirchspielsschulen;
mm) die Kommunikations- und Kirchenwege. — Die Defraigirungskosten und Abschriften von dieser Kirchenvisitationskommission müssen die Gutsbesitzer jedes Kirchspiels tragen, in Folge der Patente vom 28. Dezember 1712, 15. Dezember 1746, 27. Oktober 1748, 29. November 1749, 7. November 1760, und 5. November 1765.

h) Alle Verhandlungen beim Oberkirchenvorsteheramte geschehen entweder ex officio, oder ex mandato regiminis, oder ad instantiam partium, und es finden dabei nur Klage und Erklärung Statt.

i) Die Entscheidungen des Oberkirchenvorsteheramtes werden von den Kirchenvorstehern, und, wo diese nichts vermögen, vom Ordnungsgericht, im Fall des Ungehorsams der Parten, in Erfüllung gesetzt; und ehe eine Entscheidung von Parten erfüllet worden, kann keine Appellation an die Gouvernementsregierung Statt haben, zu Folge der Patente vom 24. Septbr. 1767 und 9. Novbr. 1773.

k) Die Kanzelleigebühren beim Oberkirchenvorsteheramte richten sich nach der Taxaordnung für die Land- und Ordnungsgerichte vom 20. September 1720. Auch richtet sich dasselbe, in Ansehung der zu verhängenden Geldstrafen und Terminskosten, nach den Formen der Landgerichte.

l) Der Kirchennotar ist verbunden zu führen:
α. ein Tischregister,
β. ein Journal,
γ. ein Ausfertigungsbuch,
δ. eine Designation der Akten,
ε. die Protokolle der Kirchenvisitation.

m) Der Oberkirchenvorsteher, als das Organ des Oberkirchenvorsteheramtes, leitet, ausser den Sitzungen, die kirchliche Polizei in den Kirchspielen durch die Kirchenvorsteher, deren in jedem Kirchspiele zwei aus den Gutsbesitzern desselben angestellt werden; ja, im Notfall kann auch der Prediger, nach dem Patent vom 5. November 1759, zweiter Kirchenvorsteher werden. Die Wahl dieser Kirchenvorsteher geschieht auf den Kirchspielskonventen, d. i. die Versammlung der im Kirchspiele eingepfarreten Gutsbesitzer und Kirchenvormünder.

n) Diese Kirchenvorsteher haben auf den Kirchenkonventen die kirchlichen Bedürfnisse des Kirchspiels vorzulegen und darüber Beschlüsse fassen zu lassen. Auf diesen Konventen führet der Pastor loci das Protokoll, werden zugezogen Kirchenvormünder, deren auf jedem Gute einer, und, nach Beschaffenheit dessen Größe und Volksmenge, auch mehrere vom Konvente, auf Vorstellung der Gutsverwaltung, anzustellen sind, als Gehülfen des Predigers, der Kirchenvorsteher und der Gutsbesitzer, zur Ausführung der kirchlichen Polizeigesetze, und zugleich als Vertreter der Bauerschaften, in deren Namen sie zu sprechen haben.

o) Zu diesen Kirchenkonventen, deren wenigstens jährlich zwei seyn müssen, werden von den Kirchenvorstehern Einladungen, wenigstens acht Tage vorher, mit Anzeige des Tages und des Ortes, welcher gesetzlich die Sakristei ist, erlassen. Auch sind in diesem Umherschreiben, so viel möglich, die Contenta der bevorstehenden Versammlung anzumerken, mit dem Beifügen, daß derjenige, der weder persönlich noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten erscheinet, angesehen werden wird, als stimme er zum Beschlusse, den die Mehrheit faßt. Erscheinet Niemand der Eingepfarreten zum Konvent, so machen diesen Beschluß die Kirchenvorsteher, mit Zuziehung des Predigers und der Kirchenvormünder. Die Nichterschienenen sind, wenn sie keine legalia anführen können, mit fünf Rubeln Silbermünze Strafe in die Kirchenlade zu bestrafen.

p) Die Gegenstände des Kirchen- oder Kirchspielskonvents sind die in Note k. genannten. Ausser diesen gehören dahin die Vorschläge zur Reparatur der Kirchen- und Kommunikationswege, und alle löbliche Anstalten, die das Kirchspiel betreffen.

q) Die Kirchenvorsteher haben alle Kirchenkonventsbeschlüsse auszuführen, und übrigens nachstehende Pflichten zu erfüllen:

aa) In Rücksicht der Kirchendisziplin haben sie darauf zu wachen, daß der Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, in Mutter- und Tochterkirchen, der Kirchenordnung gemäß, und ohne alles Aergerniß, von Seiten des Predigers sowohl als der Gemeine, gehalten; die Bauerschaft und das Hofsgesinde zur Abwartung des Gottesdienstes angehalten, an diesen Tagen, wie auch in den Nächten vorher, nicht gearbeitet und gedroschen werde, wofür, zu Folge der Kirchenkommissionsverordnung v. J. 1669, der Deutsche mit zehn Reichstalern in die Kirchenlade, der Undeutsche mit einem Rtlr. oder drei Paar Ruten am öffentlichen Platze, büßen soll; von den Gnadenmitteln Niemand ohne gesetzlichen Grund ausgeschlossen, die Katechisationen nicht leicht verschoben werden, und die Fürbitten der Prediger gebührlich geschehen. Auch soll darauf gesehen werden, daß, zu Folge eben erwähnter Kirchenkommissionsverordnung, vor, oder während dem Gottesdienste, in Schenken und Krügen keine berauschende Getränke den daselbst abgetretenen Kirchenleuten gereicht, noch während dem Gottesdienste gelärmet werde, noch Jemand betrunken zur Kirche gehe, wofür in jedem Falle der Deutsche bis fünf Reichstaler in die Kirchenlade, der Arme oder Undeutsche aber mit fünf Paar Ruten am öffentlichen Platze, gestraft werden soll. Im Fall angetroffener Mängel, haben sie solches dem Oberkirchenvorsteher anzuzeigen, der, nach Ermessen, dem Oberkonsistorium die dahin gehörigen Sachen zu übergeben hat.

bb) Sie haben darauf zu wachen, daß die Präparanden gleichen Unterricht in der Religion genießen, nicht zu Arbeiten auf dem Pfarrhofe gebrauchet, und zur Bezahlung dieses Unterrichts nicht gezwungen werden. Auf gleiche Weise haben sie auch auf die Hausbesuche, Betfahrten und Krankenbesuche der Prediger Acht zu haben, damit solches zum Heil der Bauerschaft geschehe, keine Geschenke erpreßt und keine Schatzungen ohne Not gefordert werden; wie solches Alles vorschreibt: Oberkirchenvorsteherinstruktion vom Jahr 1774, — Neue Visitationsordnung vom 8. Junius 1812.

cc) Sie haben darauf zu halten, daß der Schulunterricht der Bauerjugend in den Gebietsschulen, sowohl bei Eltern oder Verwandten im Hause, als auch auf dem Hofe, oder in den Gesindern oder Dörfern, oder beim Schulmeister, nach Inhalt des Plakats vom 20. Julius 1787, zweckmäßig, besonders in Erlernung des Katechismus und im Singen geistlicher Melodien, geschehe; zu welchem Ende die Prediger jährlich den Kirchenvorstehern und den Gütsverwaltungen die in jedem Gebiete befindlichen Schulkinder schriftlich aufzugeben haben; so wie darauf strenge zu sehen, daß von der einen Seite die Gutsverwaltung durch die Kirchenvormünder und Gutsbauergerichte die Kinder zur Schule anhalten lasse; und von der andern Seite die Schulmeister öfters, die Prediger aber wenigstens ein Mal, während der jährlichen Schulzeit, die nur im Winter Statt findet, in den Gebietsschulen Prüfungen über den Fortgang anstellen, und die Faulen und Nachlässigen zur Ahndung anzeigen.

dd) Sie haben durch die Kirchenvormünder darauf wachen zu lassen, daß die Gestorbenen nicht früher, als das Patent vom 11. Junius 1799 vorschreibt, beerdiget, und diese Beerdigung nur auf den gesetzlichen Kirchhöfen geschehe; dagegen die Uebertreter, zu Folge des Kirchenvisitationsprotokolls vom Jahr 1669, drei Rtlr. Strafe in die Kirchenlade zu zahlen, die Leiche auszugraben, selbige auf dem Kirchhofe zu begraben und die Gebühren zu entrichten haben; so wie Jeder, der ohne Meldung beim Prediger oder Schulmeister auf dem Kirchhofe eine Leiche begräbt, Strafe zahlt: ein Deutscher einen Reichstaler Alberts, ein Undeutscher oder Bauer ½ Reichstaler zur Kirchenlade. Auch ist zu beobachten, daß, mit Rücksicht auf die Patente vom 23. Februar, 9. April, 19. April, 13. Junius und 30. Julius 1773, und vom 30. Julius 1774, die Kirchhöfe gehörig in Lagerstätten eingeteilet und umzäunet, die Gräber vorschriftmäßig tief gegraben, und bei Beerdigungen, sowohl auf dem Kirchhofe als in privaten Erbbegräbnissen, die Kirche die in den Visitationsprotokollen bestimmte Gebühr erhalte; wie denn auch die Beinhäuser zu unterhalten sind.

ee) Sie sollen auch darauf wachen lassen, daß nach dem Gottesdienste in den nah gelegenen Krügen keine Schlägereien geschehen; wofür der Schuldige einen Rtlr. Alb. in die Kirchenlade zu büßen hat.

ff) Sie haben darauf zu wachen, daß in der Kirche den Prediger, während seiner Dienstverrichtung, Niemand störet; wofür, wenn es ein Betrunkener ist, der Deutsche mit fünf Rtlrn. in die Kirchenlade, der Bauer mit funfzehn Paar Ruten, büßet; wenn es aber ein Nüchterner ist, der Deutsche mit drei Rtlrn. Alb., der Bauer aber mit zehn Paar Ruten, büßet; — Beide aber in der Kirche öffentlich dem Prediger und der Gemeine Abbitte zu thun haben.

gg) Sie haben darauf zu sehen, daß die im Patente vom 3. September 1770 namhaft gemachte Verordnungen, über Kindermord, Abschaffung des Hurenschemels, Auslieferung der Läuflinge, Verhütung und Dämpfung des Waldbrandes, Bauerhochzeit und verbotenen Handel, jährlich aufs Neue von den Kanzeln bekannt gemacht werden. Auch sollen sie mit dem Prediger für die Aufbewahrung der Patente, in gehefteten Büchern, und für die Auffammlung der Reskripte aus dem Oberkirchenvorsteheramte, Oberkonsistorium, von den Generalsuperintendenten und Pröpsten, in besonders gehefteten Büchern, sorgen, und Alles in der Kirchenlade niederlegen.

hh) Bei Besetzung erledigter Predigerstellen haben die Kirchenvorsteher die Pflicht, für die baldige Vokation durch den, dem die Gesetze es gestatten, und Introduktion, zu sorgen, spätestens in der Frist von sechs Wochen, und, wenn eine Predigerwittwe nachgeblieben, in sechs Monaten; während welcher Zeit sie für die Besorgung der Amtsverrichtungen, daß solche vom Oberkonsistorium gesetzlich geordnet werden, alle Aufmerksamkeit zu verwenden haben. Wenn ein Prediger verreiset, so haben die Kirchenvorsteher darauf zu wachen, daß die Amtsverrichtungen nicht dabei leiden. — Siehe die Patente vom 9. September 1734, 5. November 1765, 5. August 1768, 3. Junius 1771, und 16. Julius 1787.

ii) Bei Anstellung von Schulmeistern oder Küstern, und Schullehrern in den Schulen, haben die Kirchenvorsteher darauf zu wachen, daß tüchtige Subjekte, besonders im Lesen, Schreiben und Singen, in Vorschlag gebracht, und auf dem Konvent gewählet werden; daher haben sie

auch das Recht, auf diesem Konvent die Untauglichen zur Entlassung vorzuschlagen.

kk) Die Kirchenvorsteher haben auf der einen Seite darauf zu halten: daß Prediger, Schulmeister, und die übrigen Kirchenbeamten, das, was selbigen, theils nach ihren Vokationen und Anstellungen, theils nach den Kirchenkommissionsprotokollen, zugestanden worden, erhalten; so wie von der andern Seite darauf zu sehen: daß solches, nach Maaßgabe der gouvernementlichen Resolution vom 19. April 1768, des Patents vom 10. Dezember 1773, und der Taxa vom 30. August und 12. Dezember 1774, gefordert werde. Auch haben sie allen Eindrang in die Rechte des Predigers und der Kirche zu vertreten, — nach Anleitung der Instruktion vom 6. September 1774, — und im erforderlichen Fall den Kreisfiskal aufzufordern, in foro competenti via juris ordinaria, die Klage zu führen.

ll) Sie sind verbunden, die Kirchen-, Pastorats-, Schul- und Hospitalgebäude, und Alles, was dazu gehört, in gesetzlicher Reparatur zu erhalten, jeden Herbst das Bedürfniß zu untersuchen, und die erforderlichen Hauptreparaturen dem Kirchenkonvente vorzuschlagen und den daselbst gefaßten Beschluß auszuführen; wobei sie das Recht haben, für die säumige Expedition der Zirkuläre, Geldstrafen festzusetzen, in Anleitung der Patente vom 4. Mai 1759, 9. Julius 1762, 20. Julius 1771. Gleichfalls haben sie das Recht, bei Bauten, im Fall einer säumigen Lieferung, für Rechnung des Säumigen, in Folge des Patents vom 8. September 1770 und der Oberkirchenvorsteherinstruktion vom J. 1774, die Materialien anzukaufen.

mm) Sie haben über die Kirchengelder, nach Aufgabe der Prediger, spezielle Einnahme- und Ausgabeberechnungen zu führen, und mit selbigen genau nach den gouvernementlichen Vorschriften vom 31. Mai, 19. September und 8. November 1773, und der Instruktion von 1774, sich zu richten.

nn) Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, daß

α. für die Predigerwittwen Fonds errichtet, und, wo möglich, ein Achtelhaken Landes zur Versorgung derselben ausgemittelt; und

β. für die Kirchspielsarmen, welche nur an Sonn- und Festtagen bei der Kirche um Almosen ansprechen dürfen, Armenstöcke gehalten, und, wo möglich, Armenhäuser errichtet werden;

γ. für Kirchspielshospitäler, wo dergleichen möglich sind, Anstalten getroffen werden.

oo) Sie sind verpflichtet, die Kommunikations- und Kirchenwege, welche bestehen in Wegen

α. von einem Kirchenwege zum andern,

β. und ihre Verbindung mit den Landstraßen,

γ. von jedem Gute bis zur Kirchspielskirche, und von diesen Gutswegen

δ. zu den Gesindern oder Dörfern als Nebenwege,

nach Vorschrift der Patente vom 8. September 1670, 26. Julius 1678, 20. August und 8. Oktober 1801, in gutem Stande zu erhalten, und sie im Frühjahr und Herbst zu visitiren. Siehe auch: Patent vom 21. Dezember 1752, 16. Mai 1753, 2. April 1763, 24. März 1769, 2. April 1783, 22. November 1777, 26. Oktober 1780, 9. November 1773, 16. November 1733, 21. April 1763, 2. November 1777, 26. August 1780, 8. September 1770, 21. März 1800, bestätigten Landtagsschluß vom Jahr 1803, und Oberkirchenvorsteherinstruktion vom Jahr 1774.

pp) Sie müssen darauf wachen, daß alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen, nach Vorschrift der Patente vom 4. November 1759 und 9. Julius 1752, im Kirchspiele umhergehen.

qq) Ueber alle vorstehende Geschäfte haben die Kirchenvorsteher die erforderlichen Berichte, nach Vorschrift des Patents vom 9. Julius 1772, beim Oberkirchenvorsteher einzusenden.

r) Die Kirchenvormünder sind die Gehülfen des Predigers, um auf die Bauerschaft für die Religiosität zu wirken; ferner, Gehülfen der Kirchenvorsteher, zur Vollziehung der kirchlichen Polizei; ferner, Gehülfen der Gutsverwaltung, zur Erfüllung aller kirchlichen Angelegenheiten; und endlich, Organ der Bauergemeinden, zur Berathschlagung über Ausführung der Gemeindepflichten in kirchlichen Angelegenheiten, daher sie denn auch Ent-

schädigung für ihre Bemühungen erhalten müssen. Besonders haben sie auf Folgendes zu achten:

aa) Sie haben auf die Ausbildung der Bauerjugend in den Schulen zu sehen;

bb) sie haben auf die Religiosität des Landvolkes zu wachen;

cc) sie haben darauf zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen nicht übertreten werden; nach Anleitung der Verordnungen vom 28. Januar 1668, 4. März 1697, und des Patents vom 6. November 1762.

dd) Abwechselnd haben sie auf die Ruhe und Stille, und Vermeidung alles Unfugs beim Gottesdienste, zu wachen.

ee) Sie haben die Pflicht, abwechselnd den Klingbeutel und die Sammlungen für Armen zu besorgen.

ff) Sie haben die Pflicht, alle Befele der Kirchenvorsteher im Kirchspiele zu erfüllen.

gg) Sie haben die Pflicht, bei allen Kirchspielsbauten die Aufsicht zu übernehmen.

hh) Sie müssen bei allen ordentlichen oder ausserordentlichen Kirchenkonventen gegenwärtig seyn, unter Strafe von ½ Rtlr. zur Kirchenlade.

ii) Sie haben in der Kirche, beim undeutschen Gottesdienste, ihren Platz in der ersten Bank.

Endlich mögen hier noch folgen:

Fragen und Verordnungen bei Kirchenvisitationskommissionen;

welche beide (Fragen und Verordnungen) sich wechselseitig unterstützen, und zum Beweise der vorhergehenden Sätze dienen können, wenn gleich manche Modifikation bei den Verordnungen eintreten möchte.

Titulus I.

Von Kirchspielseingepfarreten und deren Gerechtsamen bei der Kirche.

Fragen.

1) Welches sind die eingepfarreten Güter dieses Kirchspiels?

2) Ist auch ein Filial bei dieser Kirche?

3) Gehören, auſſer den angeführten Gütern, auch einzelne Bauergeſinde hierher, oder haben dergleichen ſonſt hierher gehört?
4) Wer iſt Patronus und Compatronus der Kirche?
5) Wer ſind die Herren Kirchenvorſteher, und von wem ſind ſie konſtituirt?

Verordnung 1.

„Nach der, von Einem Erlauchten hochverordneten Kaiſerlichen Ge„neralgouvernement, dem Kaiſerlichen Oberkirchenvorſteheramte gegebenen „Inſtruktion vom 6. September 1774, §. 1., ſollen in allen Kirchſpielen „und Filialen, wo noch nicht zwei Kirchenvorſteher ſind, überall zwei „verordnet werden. Wer ohne gegründete legale (geſetzliche) Urſache „das Kirchenvorſteheramt von ſich ablehnt, wird, nach dem Patent vom „16. April 1765, in Betreff der Kirchenvorſteherſchaft, behandelt, und zahlt „50 Rtlr. an die Kirchenkaſſe. Dem zu Folge ſind auf den Kirchenkonventen, „der neuen Verfügung gemäß, die zwei Kirchenvorſteher zu erwählen, und „alsdann dem Kaiſerlichen Oberkirchenvorſteher zur Beſtätigung vorzuſtellen, „welcher eines von den vorgeſchlagenen Subjekten beſtätigt. Bei dieſer Wahl „iſt ſo viel als möglich auf beſitzliche Eingepfarrete Rückſicht zu nehmen.“

Fragen.

6) Wer iſt der Herr Paſtor?
7) Wie ſind die Kirchenſtühle unter die Herren Eingepfarreten verteilt?

Titulus II.

Von der Kirchengemeinde.

Fragen.

8) Wie ſtark iſt die deutſche und lettiſche Gemeinde?
9) Wer ſind die Kirchenvormünder aller einzelnen Güter?

Verordnung 2.

„Zu Bauerkirchenvormündern müſſen Leute von ehrbarem und unbe„flecktem Wandel genommen werden, die mit keinem andern Dienſte, als „Bauerrichter, Staroſt, Schilter, Branntweinsbrenner, Riegenkerl, und „dergleichen mehr, beläſtigt ſind. Der Kirchenvormund kann nicht anders, „als bei Gelegenheit eines Konvents beſtätigt werden; jedoch hat der Herr „des Gutes, unter welchem dieſe Stelle zu beſetzen iſt, ihn gemeinſchaftlich

„mit den Herren Kirchenvorstehern und dem Herrn Pastor, sogleich nach der „Vakanz, zu wählen. Damit die kirchlichen Geschäfte ihren ungehinderten „Gang haben mögen, so wird selbiger nach geschehener Wahl ins Amt ein„gesetzt, und werden nachfolgende Pflichten eines Kirchenvormundes ihm „vorgehalten und eingeschärft:“

„1stens müssen die Kirchenvormünder die kirchlichen Polizeiverordnungen, welche „jährlich, an einem von dem Prediger bestimmten Tage, den Kirchen„vormündern einzuschärfen sind, in ihren Paggasten (Teilbezirken) „der Bauerschaft bekannt machen, und auf die Befolgung derselben sehen.“

„2tens. Bei einem im Kirchspiel vorzunehmenden kirchlichen Bau oder Repa„ratur, müssen sie ihre Paggasten zu Anführung tauglicher Materialien „anhalten, und dieses den Herren Kirchenvorstehern gehörig anzeigen.“

„3tens müssen sie selbst, der Tour (Reihe) nach, bei dem Bau oder der Re„paratur beständig zugegen seyn, auf die Arbeiter Achtung haben, und „die Veranstaltungen der Herren Kirchenvorsteher ausrichten.“

„4tens muß ein Kirchenvormund alle Sonntage in der Kirche seyn, und, wenn „in der Kirche gepredigt wird, die kleine Kirchenlade oder Sparbüchse „nach der Kirche, und von da wieder nach dem Pastorate, bringen.“

„5tens. Des Sonntags, und so oft Gottesverehrung gehalten wird, müssen „die Kirchenvormünder derselben beiwohnen, und sich vorher schon, „wenn nicht besondere Lokalhindernisse es verbieten, auf dem Pasto„rate einstellen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Kirche „beim zweiten Einlauten einfinden, wo sie bis zu Ende des Gottes„dienstes bleiben. Wer daran gehindert wird, muß, bei einer Pön von „50 Kopeken Silbermünze, einen Stellvertreter senden. Auch haben sie „dem Herrn Pastor die Kranken ihrer Dörfer, welche ihnen bekannt ge„worden, imgleichen die Gemeindeglieder, welche, ohne notorisch legale „Abhaltung, in vier Wochen nicht in der Kirche gewesen, anzeigen.“

„6tens. Bei dringenden Vorfällen, und, wenn mit Grund zu befürchten ist, „daß durch die gewöhnliche Kirchspielspost etwas versäumt werden „könnte, müssen die Kirchenvormünder nach der Tour die Kirchenan„gelegenheiten des Oberkirchenvorsteheramtes bestellen.“

„7tens müssen sie bei allen Konventen im Kirchspiel zugegen seyn.“

„8tens müssen die Kirchenvormünder, wenn die Visitation der Kirchenwege „publizirt worden, solches den Hofs- und Brückenaufsehern offiziell „nochmals anzeigen, damit keine Entschuldigungen Statt finden."

„9tens müssen sie darauf sehen, daß die Bauern in ihren Gesindern ordent- „lich und christlich leben; und wenn sie unfriedliche Ehen, vernach- „lässigte Kindererziehung, und bei den Bauern ihres Bezirks böse Ge- „wohnheiten und grobe Laster, bemerken, so müssen sie sie ermahnen, „und auch dem Prediger, so wie dem Hofe, solche Unordnung anzeigen."

Frage.

10) Welche Vorteile genießen die Kirchenvormünder für ihre Bemühungen?

Verordnung 3.

„Für ihre Bemühungen im Amte haben die Kirchenvormünder, nach „altem allgemeinen Gebrauch und Herkommen, folgende Erleichterungen und „Vorzüge zu genießen:"

„1stens sind sie von aller Zufuhr der Materialien zum Kirchen-, Pastorat- „und Schulbau, von Stellung der dazu erforderlichen Arbeiter, von „Geldbeitrag und von extraordinärer Schüssung, gänzlich frei."

„2tens haben sie bei der lettischen Predigt die erste Bank in der Kirche."

„3tens wird ein Kirchenvormund, wenn er in seinem Dienste stirbt, — oder „Krankheits oder Alters halber vorher entlassen wäre, sowohl für „seine Person, als für seine Frau und Wittwe und unmündige Kin- „der, während seiner Lebenszeit, — auf dem Kirchhofe auf dem an- „gewiesenen Platze beerdigt, ohne für die Lagerstätte, für das Ge- „läute und für die Kirchendecke, noch auch Herrn Pastor, Schulmei- „ster ꝛc., etwas zu zahlen."

Frage.

11) Wie zahlreich hat sich die Gemeinde bei der Visitation eingestellt, und sind auch aus allen Gesindern Leute zugegen gewesen?

Verordnung 4.

„Die Güterbesitzer und Arrendatoren, die von der Kirchenvisitation „ohne legale Ursache ausbleiben, sollen, nach der Kirchenordnung Cap. 7. „und 24., und bei der im Jahr 1669 gehaltenen Kirchenvisitation gemach- „ten Verordnung, die Pön (Strafe) von 20 Rtlrn. Alb. büßen."

Fragen.

12) Wie ist die Gemeinde im Examen bestanden?

13) Hält sich die Gemeinde fleißig zur Kirche?

Verordnung 5.

„An jedem kirchlichen Versammlungstage müssen aus jedem Gesinde „wenigstens Einige in der Kirche gegenwärtig seyn; auch dürfen einzelne „Erwachsene nicht ohne besondere Legalien länger denn vier Sonntage hin„ter einander die Kirche versäumen. Auf beides sollen die Kirchenvormün„der Acht haben, und dem Herrn Pastor davon Anzeige machen. Wenn „dessen wiederholte Ermahnungen nichts fruchten, so hat er das Recht, der„gleichen Verächter des öffentlichen Gottesdienstes abzuweisen, wenn sie als „Taufzeugen erscheinen; bei bezeigter Hartnäckigkeit aber, wenn sie sogar „ein halbes Jahr das Kirchengehen versäumen, vom Abendmahl abzuweisen, „und sie ohne Sang und Klang zu begraben."

Frage.

14) Wird die Gemeinde und das Hofesvolk auch zum Kirchengehen und zur Anhörung der Katechisation, auf Pastors Verlangen, fleißig angehalten, und nicht von den Herrschaften daran behindert?

Verordnung 6.

„Da eine jede Herrschaft ihre Untertanen zu Anhörung des göttlichen „Worts anzuhalten schuldig ist, so wird sie auch um so mehr sich hüten, „durch übertriebene schwere Arbeit selbige vom Kirchengehen abzuhalten. Es „hat demnach der Herr Pastor einen solchen im Kirchspiel sich äussernden „Fall, wenn seine Ermahnungen nichts fruchten, dem Kaiserlichen Oberkir„chenvorsteheramte unverzüglich anzuzeigen."

Frage.

15) Werden die Sonn- und Feiertage, so auch Bußtage, ordentlich gefeiert, und an selbigen nicht gearbeitet, oder gar in den Nächten vorher gedroschen?

Verordnung 7.

„Derjenige, welcher wider das ergangene Patent vom 23. April 1797 „an Sonn-, Fest- und Bußtagen arbeitet, oder arbeiten läßt, und in der „Nacht vor diesen Tagen drischt, oder dreschen läßt, muß, nach der be„reits im Jahr 1669 gemachten Kirchenkommissionsverordnung, wenn er ein

„Deutscher, 10 Rtlr., ein Bauer aber 1 Rtlr., in die Kirchenlade zahlen; „und wenn der Bauer die Strafe zu zahlen nicht vermag, soll er statt des- „sen 15 Stockschläge erhalten. Die Herren Kirchenvorsteher haben durch „die Kirchenvormünder dahin sehen zu lassen, daß dieser Verordnung Gnüge „geleistet werde. Die Kontravenienten (Uebertreter) sind den Herren „Kirchenvorstehern und Pastori loci (Ortsprediger) anzuzeigen, welche „solche im Widersetzungsfall dem Kaiserl. Oberkirchenvorsteheramte zu de- „nunziren (anzuzeigen) haben."

Frage.

16) Werden die Gemeindeglieder, und insbesondere die Jugend, auf Requisition des Herrn Pastors, in kirchlichen Angelegenheiten ordentlich gestellt?

Verordnung 8.

„Wenn der Herr Pastor mit einem Gemeindegliede in Sponsalien „(Verhältnißsachen), Ehesachen, Kinderzucht, Schulbesuch, Kirchen- „gehen, und andern die kirchliche Disziplin und die Sittlichkeit betreffende „Angelegenheiten, von Amtswegen zu sprechen hat, so müssen die Deutschen „niedern Standes eben sowohl, als die Bauern, unausbleiblich erscheinen, „bei Strafe eines Rubels Silbermünze für Deutsche, und eines halben Ru- „bels Silb. für Bauern, an die Kirchenkasse, über deren Entrichtung die „Herren Kirchenvorsteher und Herr Pastor zu halten haben."

Frage.

17) Wird auf den Höfen mit dem Volke, und auch in den Gesindern, Gebet und Uebung in Gotteswort gehalten?

Verordnung 9.

„Die resp. Herren Eingepfarreten werden ernstlich ermahnt, sowohl auf „den Höfen als auch in den Gesindern die Anordnung zu treffen, daß täglich Ge- „bet gehalten und ein Hauptstück aus dem Katechismus wiederholt werde."

Frage.

18) Wird auch die Jugend im Christenthum und im Lesen fleißig unterrichtet?

Verordnung 10.

„1stens. Der Herr Pastor hat alle Herbst, und zwar noch zwischen „Michaelis und Martini, eine Liste von den unter jedem Gute befindlichen „Kindern, welche zur Schule tüchtig sind, dem Possessor (Gutsbesitzer)

„zu übergeben, und darauf unabläſſig zu dringen, daß dieſe Kinder zur „Schule gehalten werden. Finden ſeine Ermahnungen nicht Eingang, ſo „zeiget er ſolches den Herren Kirchenvorſtehern an, welche, wenn ihre „Erinnerungen fruchtlos bleiben, dem Kaiſerlichen Oberkirchenvorſteheramte „Nachricht davon zu geben haben; welches denn nach §. 1. und 2. der zwei„ten Abteilung des Patents vom 20. Julius 1787, No. 1850., verfahren wird.“

„2tens. Die reſp. Eingepfarreten ſind ſchuldig, nach der vom Herrn „Paſtor erhaltenen Liſte, für den Unterricht der Kinder beſtmöglichſt zu ſor„gen, und ſelbige entweder in die Kirchſpielsſchule zu geben, oder ander„weitige Anſtalten auf den Höfen oder im Gebiete zu treffen, daß die Kin„der unterrichtet werden. Hat der Bauer Gelegenheit, ſein Kind in ſeinem „oder Nachbars Hauſe unterrichten zu laſſen, ſo kann ihm dieſer Vorteil „zwar nicht unterſagt werden, angeſehen, er dadurch die Koſten, das Kind „beſſer zu kleiden und beſſer zu ſpeiſen, wozu mancher Bauer das Vermö„gen nicht hat, erſparet. Es iſt aber ein jedes Kind, das auſſerhalb der „Schule unterrichtet wird, bei einer Pön von 5 Mark, dem Herrn Paſtor „an einem von ihm beſtimmten Tage vorzuſtellen, daß er deſſen Profectus „(Fortſchritte in Kenntniſſen) unterſuchen könne. Findet der Herr „Paſtor, daß zu Hauſe oder in der Dorfſchule der Unterricht ohne Erfolg „geweſen, oder die Fortſchritte mit ſeinen gerechten Erwartungen nicht „übereinſtimmen, ſo muß ein ſolches Kind, wenn es ſchon das 14te Jahr „erreicht hat, ohne alle Einreden, den folgenden Herbſt in die Kirchſpiels„ſchule gegeben werden.“

„3tens. Die Herren Kirchenvorſteher müſſen, bei Gelegenheit des im „Ausgange Dezembers eines jeden Jahres zu haltenden Konvents, auch „im Frühjahr, mittelſt Zirkulärſchreibens, ſich um den Zuſtand der Kirch„ſpiels- und anderer privaten Schulen, auf das Genaueſte erkundigen; da„mit ſie jährlich, nach geendigter Schulzeit, dem Kaiſerl. Oberkirchenvor„ſteheramte anzeigen können, wie viele Kinder von jedem Gute im Kirch„ſpiele zur Schule gehalten, mithin wegen der Kirchſpiels- und Dorfſchulen „in allen Punkten Gnüge geleiſtet werden möge. Der Herr Paſtor aber „hat, wenn die Schulzeit von Martini bis Oſtern verfloſſen, dem Kaiſerl. „Oberkirchenvorſteheramte ein Verzeichniß einzuſenden, aus welchem zu er-

„sehen, wie viele Kinder von jedem Gute in die Kirchspiels- und Dorfs-
„schule hätten gegeben werden müssen, und wie viele wirklich in der Schule
„gewesen sind, damit man das Verzeichniß der Herren Kirchenvorsteher mit
„des Herrn Pastors seinem vergleichen kann, und sodann ersehe, in wiefern
„dieser Verordnung nachgelebet worden."

„4tens. Weil man bei den gehaltenen Kirchenvisitationen erfahren, daß
„die von den Herren Pastoribus loci einem jeden Gute aufgegebenen, zur
„Schule zu haltenden Kinder, entweder nicht alle, oder nicht die ganze Schul-
„zeit über, zur Schule gehalten worden, dieses Manquement (dieser Man-
„gel) aber an den Wirthen liegt, die vielleicht zwar ihre eigenen Kinder zur
„Schule halten, für den Unterricht der Knechtskinder und Aufzöglinge aber
„wenig bekümmert sind; als wird hiermit festgesetzt: daß, wenn die, nach der
„Liste, zur Schule zu haltenden Kinder, entweder gar nicht, oder nicht die ganze
„Schulzeit über, zur Schule gehalten worden, der Wirth für ein jedes fehlende
„Kind, für jede Woche, eine Pön von 5 Mark an die Kirchenlade zahlen soll.
„Dieselbe Strafe haben auch die Wirthe verwirkt, wenn aus ihren Gesindern
„die Kinder, auf Verlangen des Predigers, nicht zur Prüfung gestellt werden."

Fragen.

19) Wie viel sind Lesende in der Gemeinde?
20) Ist in jedem Gesinde wenigstens Einer, der lesen kann?
21) Giebt es viele Deutsche niedern Standes im Kirchspiel, und in wiefern nehmen sie an der öffentlichen Gottesverehrung Teil? Wie ist ihr sittlicher Zustand, und insbesondere die Erziehung ihrer Kinder, beschaffen?

Verordnung 11.

„Wenn die Eltern von Deutschen niedern Standes weder im Stande
„sind, ihre Kinder selbst zu unterrichten, noch auf eine andere Art zweck-
„mäßig dafür sorgen wollen und können: so haben sie sie in die Kirchspiels-
„schule zu geben, wo sie mit den Bauerkindern zugleich unterrichtet wer-
„den; und sollen in Hinsicht auf die säumigen Eltern hier eben dieselben
„Verordnungen gelten, wie den Bauern gegeben worden."

Frage.

22) Wie viel uneheliche Kinder werden etwa jährlich geboren, und wie wird für ihre physische und moralische Erziehung gesorgt?

Verordnung 12.

„Den respektiven Höfen zu empfehlen, daß sie den Vater eines un„ehelichen Kindes durch die Bauergerichte nötigen mögten, der Mutter zu „dessen Unterhalt einen angemessenen Beitrag zu bestimmen, bis zu dem „Alter, wo ein solches Kind, als schon zu einiger Arbeit brauchbar, sein „Unterkommen bei einem Wirthen finden könne, also bis ungefähr zum „zwölften Jahre. Ergäbe es sich, daß mehrere Mannspersonen mit der „Gefallenen zu thun gehabt, so wären jene Alimentationskosten (Ernäh„rungskosten) unter diesen mehrern gleich zu verteilen. Sollte jedoch „die Mutter den Vater des Kindes anzugeben sich weigern, so darf zwar, „den bestehenden Gesetzen zu Folge, nach demselben nicht strenge inquiriret „(geforschet) werden: die Mutter hat es sich aber dann zuzuschreiben, „wenn die Pflege des Kindes ihr zur Last wird. Solcher unehelichen Kin„der, für welche weder der Vater, noch die Mutter, sorgen können oder „wollen, hätte sich wohl der Hof, nach §. 7. des Patents vom 20. Ju„lius 1787, anzunehmen."

„In Betreff der unverheiratheten schwangern Weibspersonen wird, „nach Anleitung der desfalls ergangenen Verordnungen, insonderheit des, „von Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernementsregierung „am 22. September 1804, sub No. 4799., publizirten hohen Befels, aus„drücklich verboten, [solche] unverheirathete schwangere Weibspersonen „durch Hauben, Schürzen, oder auf irgend eine Art, schimpflich auszu„zeichnen."

Frage.

23) Was geschieht zum Besten der Kinder der als Rekruten abgegebenen Bauern?

Verordnung 13.

„Da der 57ste Punkt in den Ergänzungsparagraphen der Allerhöchst „bestätigten Verordnungen für die livländische Bauerschaft, in Betreff der „Weiber und Kinder der als Rekruten abgegebenen Bauern, die bestimmte „Vorschrift erteilt, daß die Bauergerichte dafür sorgen sollen, daß sie ih„ren notwendigen Unterhalt in ihrem Gebiete finden: so haben die Guts„herrschaften darauf zu sehen, daß diese Verordnung befolgt, und die

„Wittwen und Waisen der zu Rekruten abgegebenen Leute nicht dem Man-
„gel und Elende preisgegeben werden.“

Frage.

24) Wird vor und während dem deutschen und lettischen Gottesdienste in den Krügen und andern Schenken verkrüget?

Verordnung 14.

„Jeder Krüger, der in den Krügen und Schenken vor und während
„der Kirche Schenkerei treibt, soll, in Anleitung der Kirchenkommissions-
„verordnung vom Jahr 1669, entweder 2 Rubel Silbermünze an die Kir-
„chenlade zahlen, oder 25 Stockschläge bei der kompetenten Behörde erhal-
„ten. Eben so soll derjenige, der unter und während dem Gottesdienste be-
„trunken in die Kirche kommt, daneben, betrunken oder nüchtern, mit Plau-
„dern, Stoßen, lautem Reden, auch unnötigem Ein- und Auswandern,
„Aufsehen erregt und Störung verursachet, oder in den nahe an den Kir-
„chen liegenden Krügen und Gesindern, vor und während dem Gottesdienste,
„laut ruft, schießt, Schlägereien anfängt, oder sich sonst unanständig auf-
„führt, nach dem Edikt vom 17. Oktober 1687, §. 5., wenn er ein Deutscher,
„2½ Rubel Silbermünze an die Kirchenlade zahlen, ein Bauer aber 30 Stock-
„schläge bekommen. Derjenige, welcher, ohne betrunken zu seyn, oder im
„betrunkenen Muthe, in der Kirche Herrn Pastor auf der Kanzel wider-
„spricht, soll jenenfalls und diesenfalls 50 Stockschläge erhalten, oder, zur
„Entgehung dieser Strafe, 7½ Rubel Silbermünze an die Kirchenlade zah-
„len; auch überdem dem Herrn Pastor und der Gemeinde öffentlich in der
„Kirche Abbitte thun. Wer auch nach dem Gottesdienste in den nahgelege-
„nen Krügen oder Gesindern Schlägerei übt, er sei ein Deutscher oder Bauer,
„zahlet 1 Rubel Silbermünze an die Kirchenlade.“

„Auf alles Obige, welches auch auf die aus andern Kirchspielen sich einfin-
„denden Bauern zu beziehen ist, müssen die Kirchenvormünder genau Acht haben,
„die dawider Handelnden nötigenfalls, und mit Beihülfe Anderer, zu gehöriger
„Zeit greifen, dann aber den Herren Kirchenvorstehern und dem Herrn Pastor
„anzeigen, welche sodann, nach vorhergegangener Bekanntmachung an die Herr-
„schaft des Verbrechers, die Strafe vollziehen lassen. — Im Widersetzungsfall
„ist solches dem Kaiserlichen Oberkirchenvorsteheramte anzuzeigen.“

Frage.

25) Lassen die Herren Kirchenvorsteher durch die Kirchenvormünder Acht darauf geben, daß die Bauerhochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse nach der Landesordnung, und den hierüber ergangenen Verordnungen, begangen werden?

Verordnung 15.

„Das dieserwegen am 6. November 1762 ergangene Patent ist auf „das Genaueste zu beobachten. Inhalts dessen, müssen auf allen Bauer„hochzeiten nicht mehr als 12 Paar Gäste seyn, und die Hochzeiten nur „2 Tage dauern; Bier sollen nur 4 Tonnen, und Branntwein nur 4 Stof, „aus der Brautleute eigenen Mitteln, hergegeben werden. Nach dem Pa„tent vom 16. Dezember 1791, ist auch das Schießen bei Hochzeiten, bei „strenger Ahndung, verboten."

Fragen.

26) Wird das Patent wegen der Bauerhochzeiten von 1762, und werden andere deswegen ergangene Patente, der Bauerschaft von der Kanzel bekannt gemacht, und selbige vor der darin enthaltenen Strafe gewarnet?

27) Giebt es Wahrsager, Zauberer, Opferplätze und andere Ueberreste des Heidenthums in diesem Kirchspiel?

Verordnung 16.

„Wenn sich künftighin Wahrsager, Zauberer ꝛc. allhier finden sollten; „so haben die Herren Kirchenvorsteher gemeinschaftlich mit dem Prediger zu „untersuchen: ob dergleichen Personen sich einiger Kräuter und natürlich „wirksamer Mittel bedienen, oder bloße Gaukeleien treiben, es seien nun be„trügerische oder abergläubische. Wie es denn befunden worden, ist dem „Herrn Oberkirchenvorsteher anzuzeigen; übrigens aber, besonders von Sei„ten des Predigers, sogleich darauf hinzuarbeiten, daß die etwanigen Be„trügereien und die abergläubischen Begriffe verhindert werden. Im Fall „irgendwo noch heidnische Gebräuche oder abergläubische Opferungen Statt „finden, haben die Eingepfarreten, die Bäume umhauen und verbrennen, „die Steine zersprengen und aus einander werfen, nachhero aber das Land „aufpflügen zu lassen, auch wüst liegende Kirchen und Kapellen gleichfalls „wegzuschaffen, oder, soviel möglich, darauf Acht zu haben, daß diese Oer„ter nicht zum Aberglauben gemißbraucht werden. Wo noch etwa die

„heidnische Sitte herrscht, in den Wohnungen Mahlzeiten für die abge-
„schiedenen Seelen zu bereiten, hat der Prediger solches hauptsächlich durch
„Belehrungen, zumal der Jugend, allmählig in Verfall und Vergessenheit
„zu bringen. — Die Strafen für die Verrichtung von Opfern und andern
„heidnischen Gebräuchen sind nach Maaßgabe der Umstände zu bestimmen.
„Würdiger aber, und sicherer zugleich, als durch Verbote und Strafen, ist
„die Vertilgung dieses Unwesens mittelst einer zweckmäßigen Aufklärung."

Titulus III.

Pastor ejusque labores. (Vom Prediger und seinen Arbeiten.)

Fragen.

28) Wie lange ist der Herr Pastor bei dieser Gemeinde?
29) Von wem ist der Herr Pastor vozirt (berufen), ordinirt (verordnet) und bei der Gemeinde introduzirt (eingeführt)?
30) Lehrt Herr Pastor nach dem protestantischen Lehrbegriff?
31) Wie oft prediget er?
32) Wie oft wird deutsch geprediget?

Verordnung 17.

„Der Herr Pastor hat sich mit den Herren Eingepfarreten zu verein-
„baren, und Letztere daher zu ermahnen, daß, wo nicht alle 14 Tage, so
„doch alle 4 Wochen wenigstens, deutscher Gottesdienst gehalten werde.
„Wo Passionspredigten gewöhnlich sind, hat der Herr Pastor seinerseits
„Alles zu thun, um sie im Gange zu erhalten; wo sie nicht gewöhnlich
„sind, sie einzuführen: und wenn dies nicht möglich, an den Sonntagen
„vor Ostern, so wie am grünen Donnerstage und Charfreitage, über die
„Leidensgeschichte, oder über damit in Verbindung stehende biblische Texte,
„zu predigen."

Fragen.

33) Werden auch Passionspredigten gehalten?
34) Wann fängt der Gottesdienst an, und wann endet er?

Verordnung 18.

„Obschon bei der so großen Verschiedenheit des Lokals, und selbst
„wegen der Jahreszeiten, sich nichts Allgemeines hierüber bestimmen läßt:

„so muß doch durchaus der Gottesdienst nicht zu spät anfangen, und nir„gends niemals nach 10 Uhr. Ist die Gemeinde gewohnt, später zu kom„men: so muß sie durch den Herrn Pastor und die Herren Kirchenvorsteher „zu dieser Ordnung gebracht werden.“

Frage.

35) Katechisirt Herr Pastor alle Sonntage?

Verordnung 19.

„Die Katechisation muß nicht nur an den Sonntagen, wenn keine „Kommunion (Abendmahlshaltung) ist, sondern an so vielen, als nach „Maaßgabe der Witterung und der Geschäfte nur irgend möglich ist, Statt „finden. Bei dieser Katechisation muß insbesondere diejenige Jugend, „welche das nächste Jahr konfirmirt werden soll, wechselweise einen Sonn„tag nach dem andern, die Knaben und die Mädchen, das ganze Jahr vor„her hindurch unausbleiblich erscheinen, wenn sie nicht durch legale Ur„sachen abgehalten werden.“

Frage.

36) Wird etwa in der Kirche mit den Kommunikanten (den zum Abendmahl Bereiteten) besonders katechisirt?

Verordnung 20.

„Da die Vorbereitung der Kommunikanten durch Katechisation, zu „Folge älterer Verordnungen, in den Dörfern (Paggasten) Statt findet, „so ist die Katechisation in der Kirche durchaus nicht, wie hier und da „geschiehet, blos auf die Kommunikanten und auf die vorhabende heilige „Handlung einzuschränken.“

Frage.

37) Hält Herr Pastor auch seine Hausbesuchungen?

Verordnung 21.

„Der Herr Pastor ist schuldig, die Hausbesuchungen oder Katechisa„tionen in den Gesindern alle Jahr zu halten, um seine Gemeinde kennen „zu lernen, und zwar so, daß wenn die Visitation (Besuchung) jedes „einzelnen Gesindes unübersteigliche Hindernisse haben sollte, es wenigstens „unausbleiblich nötig ist, daß die Katechisation in dem vom Herrn Pastor „dazu am zweckmäßigsten gefundenen Lokale, mit dem Hofsvolk und mit den

„Bauern, jährlich nach Möglichkeit gehalten werde. Es hat aber der Herr „Pastor bei solchen Hausbesuchungen oder Katechisationen nicht allein im „Christenthum und im Lesen zu examiniren, sondern auch nach dem Leben „und Wandel der Leute sich zu erkundigen. Zu dem Ende wird der Herr „Pastor aus dem Hausstande die Pflichten der Jungen gegen die Alten, „der Alten gegen die Jungen, der Wirthsleute gegen das Gesinde et sic „vice versa, der Eheleute gegen einander u. s. w., gehörig erläutern und „durchgehen. Besonders wird der Herr Pastor über die Erziehung und „Bildung der Jugend zu sprechen haben, und die Eltern, Pflegeeltern und „Versorger zur Erfüllung dieser Pflicht erwecken und aufmuntern."

Fragen.

38) Besucht Herr Pastor auch die Kranken?

39) Geben die Kirchenvormünder auch Nachricht von den Kranken und schleunig Verstorbenen?

Verordnung 22.

„Es sind die Kirchenvormünder schuldig, sowohl die in ihren Pag„gasten (Teilsbezirken) befindlichen schweren Kranken alle Sonntage, so „wie die schleunig Verstorbenen, ohne allen Anstand dem Herrn Pastor an„zuzeigen. Eben so müssen diejenigen, die Kranke in ihrem Gesinde haben, „welche kommuniziren wollen, dieses dem Herrn Pastor zeitig anzeigen, da„mit der Herr Pastor die Pflicht des Besuchs erfüllen kann. Den Herren „Eingepfarreten wird aber empfolen, den Bauerrichtern und Schiltern (Ar„beitsaufsehern) anzusagen, daß sie die Kranken ihrer Paggasten so„gleich dem Kirchenvormund anzeigen."

Fragen.

40) Wird Herr Pastor überhaupt oft zu Krankenbesuchen aufgefordert?

41) Kommt nicht der Fall vor, einen Kranken auch unaufgefordert zu besuchen?

42) Werden die Todten nach Ablauf der gesetzlichen Frist, oder früher, und in der vorschriftmäßigen Tiefe, begraben?

Verordnung 23.

„Zu Folge des gouvernementlichen Patents vom 11. Julius 1799, soll „keine Leiche vor Ablauf voller dreier Tage nach dem Tode zur Erde be„stattet werden, wofern sie nicht früher in Fäulniß übergegangen. Um

„das Begraben von Scheintodten zu verhüten, sollen Sterbende und Ver„storbene nicht eher von ihrem Lager genommen werden, bis sie gänzlich „erkaltet sind. So wie auch alle andere Vorschriften obigen Punkts auf's „Genaueste beobachtet werden müssen. Die Todten dürfen, nach dem Befel „des Gouvernementspatents vom 25. Januar 1813, nicht unter drei Ar„schinen tief beerdiget werden."

Fragen.

43) Siehet Herr Pastor dahin, daß seine Gemeinde in ihren Häusern christlich und ordentlich lebe?

44) Geschieht es, daß Eheleute in der Gemeinde sich eigenmächtig trennen?

45) Ereignet sich der Fall, daß Wittwer und Wittwen mit ihren künftigen Ehegatten vor der Zeit der Kopulation (priesterlichen Trauung) zusammen leben und Wirthschaft treiben?

Verordnung 24.

„Die Kirchenordnung, Cap. XV. und XVI., verbietet durchaus, daß „sich Personen weder eigenmächtig in der Ehe trennen, noch auch vor ge„schehener Kopulation bei einander wohnen und Wirthschaft treiben sollen. „Es wird demnach solches hierdurch wiederholt und ernstlich untersagt, und „zugleich verordnet: daß die Uebertreter in diesen Fällen, es geschehe von „Seiten des Hofes oder der Bauerschaft, 2 Rubel Silbermünze an die „Kirchenlade zahlen. Die Herren Kirchenvorsteher und Pastor loci haben „hierauf genau und strenge Achtung zu geben, auch im Uebertretungsfall „für die Beibringung der festgesetzten Pön Sorge zu tragen."

Fragen.

46) Wird das allgemeine Kirchengebet jedes Mal nach der Predigt gehalten, auch der hohen Landesobrigkeit und der Herren Eingepfarreten darin gedacht?

47) Welches allgemeinen Kirchengebetes bedienet sich der Herr Pastor?

48) Werden die Patente vom Kindermorde, von der Entheiligung des Sabbaths, wegen der Bettler, und andere mit dieser Bestimmung emanirte hochobrigkeitliche Patente, an allen hohen Festtagen, und an den für manches Patent besonders bestimmten Tagen, der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht?

Verordnung 25.

„Das Patent vom Kindermorde vom 6. April 1764 und 4. Julius 1785, „und die im Handbuche enthaltenen Verordnungen, hat der Herr Pastor an „allen hohen Festtagen, und wenn die Gemeinde am zahlreichsten ist, die „neuerlich aber hochobrigkeitlich emanirten Patente, besonders das wegen „der Läuflinge vom 14. Dezember 1797 ꝛc., und die Verordnungen wegen „der Bauerhochzeiten vom 6. November 1762, im Herbst jeden Jahres der „Bauergemeinde zu publiziren.“

Fragen.

49) Welche Arten von Fürbitten werden gehalten, und ob auch für Mitglieder fremder Gemeinden?

50) Finden sonst auch Privatbekanntmachungen und Anzeigen von der Kanzel Statt?

51) Werden die Kinder gehörig zur Schule gehalten, und besucht Herr Pastor auch fleißig die Schulen?

Verordnung 26.

„Der Herr Pastor ist schuldig, die Kirchspielsschule, und wenn er „nicht durch Amtsverrichtungen davon verhindert wird, auch die andern im „Kirchspiel angelegten Schulen, so oft immer thunlich, und im Winter, nach „der von Einem Erlauchten Generalgouvernement diesem Kaiserl. Oberkirchen„vorsteheramte erteilten Instruktion (vom Jahr 1774), §. 3., wenigstens drei „Mal, zu besuchen, die Schulkinder zu examiniren, und den Lehrern, zum „bessern Fortgang, die gehörige Anleitung zu geben, — und sich übrigens das „Patent vom 20. Julius 1787 zur genauen Vorschrift dienen zu lassen.“

Frage.

52) Verreiset der Herr Pastor oft, und wer versiehet in seiner Abwesenheit die Gemeinde?

Verordnung 27.

„Der Herr Pastor wird bei seinen etwanigen Reisen dafür Sorge „tragen, daß seine Stelle bei der Gemeinde in Allem gehörig besetzt ist, „und muß er, laut Kirchenordnung Cap. XIX. §. 18., und nach dem Ju„ridikbefele des Oberkonsistoriums vom 18. Oktober 1807, derwegen die ge„hörige Anzeige thun.“

Titulus IV.

Kirchenhandlungen.

Fragen.

53) Werden Kirchenaktus durch Unordinirte verrichtet?

54) Läßt Herr Pastor für sich predigen, ohne die Veniam concionandi (Erlaubniß zu predigen) sich vorzeigen zu lassen?

55) Welcher Methode bedient sich der Herr Pastor bei seinen Predigten?

Verordnung 28.

„Was von dem Zweck und Geist des Predigtamtes überhaupt gilt, ist „insbesondere auf unser Land und seine eigenthümlichen Bedürfnisse in der „Art anzuwenden, daß der Prediger einerseits die aus so mancherlei Ursachen sehr mangelhafte Verstandeserkenntniß des Landvolks zu vervollkommnen suche, andrerseits aber sich eben so angelegentlich bemühe, die „Sitten zu verbessern und das Gemüth zur Gottesergebung und Zufriedenheit zu bilden. Zu dem Ende hat er weder blos diktatorische (belehrende) Predigten zu halten — sie seien nun moralischen oder dogmatischen Inhalts, — noch blos auf Nahrung für's Gefühl zu sehen, am allerwenigsten aber Personalitäten und Unwürdigkeiten auf die Kanzel zu „bringen. Das wesentliche Erforderniß eines rechtschaffenen Predigers zur „Erreichung jener Hauptzwecke ist möglichst vollkommene Vertraulichkeit mit „der Landessprache, in welcher er sein Amt zu führen hat, und ein gewissenhaftes Bestreben, sich in den Begriffen wie im Ausdrucke der Fassungskraft, selbst der schwächsten, so weit er es irgend kann, zu nähern. Für „die deutschen Predigten und andern Amtsvorträge ist ihm zu empfehlen, „daß er bei der gewöhnlich Statt findenden Verschiedenheit der Bildung „seiner Zuhörer, auf die intellektuellen Bedürfnisse derselben eben so sorgsame Hinsicht nimmt, als auf die moralischen, damit weder der Gebildete „Anstoß nehmen kann, noch der Beschränktere ohne Erbauung bleibt."

Fragen.

56) Welche Vorlesebücher, Katechismen, Gesang- und andere kirchliche Bücher, werden in der Gemeinde gebraucht?

57) Bleiben Kinder lange ungetauft?

Verordnung 29.

„Der Prediger hat alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Taufe „neu geborner Kinder, in den gebildetern Ständen so wenig als in den „niedern, aus Geringschätzung oder Leichtsinn, ungebührlich aufgeschoben „werde; wobei doch der Aberglaube, welcher von diesem Aufschube wohl „gar physische Gefahren fürchtet, immer mehr auszurotten ist.“

Fragen.

58) Nach welchem Formular geschieht die Taufe?

59) Verrichten auch Unordinirte die Taufe?

Verordnung 30.

„Es kann zwar ein Kind, wenn es sehr schwach, oder auch, wenn „Herr Pastor abwesend ist, von dem Schulmeister, oder Kirchenvormunde, „wenn er ein nüchternes Leben führt, auch ein Kind, wenn es seiner „Schwachheit wegen, oder sonst ein Anderes, das des nicht zu passiren„den Weges wegen zum Prediger, und, bei dessen Abwesenheit, zum Schul„meister oder Kirchenvormunde, nicht gebracht werden kann, von einem „ordentlichen vernünftigen Bauersmann, der lesen kann und dem Trunke „nicht ergeben ist, getauft werden. Jedoch muß eine solche Taufe so bald „als möglich bei dem Ortsprediger jedes Mal angezeigt werden, bei 1 Ru„bel S. M. Strafe. Jedes von einem Unordinirten getaufte Kind ist, „wenn es gestorben, dem Prediger zu melden; bleibt es aber am Leben, so „ist es, sobald es zu Kräften gekommen, bei einer an die Kirchenlade zu er„legenden Pön von 2½ Rubeln K. M., nach der Kirchenordnung Cap. IV. §. 3., „zur Kirche zu bringen und vom Prediger gehörig einzusegnen. Die Tauf„gebühren müssen dem Prediger für jedes gedachtermaaßen getaufte Kind „entrichtet werden.“

Fragen.

60) Werden die Kinder, welche die sogenannte Nottaufe erhalten haben, auch eingesegnet?

61) Werden sie im Kirchenbuche verzeichnet, auch wenn sie nicht eingesegnet sind?

62) Melden sich die lettischen Copulandi (Trauleute) vorher bei dem Herrn Pastor zum Examen?

Verordnung 31.

„Da die Einrichtung, daß die lettischen Copulandi, welche zu einer „religiösen und moralischen Vorbereitung sich bei dem Herrn Pastor melden „müssen, in ihren Absichten sehr wohlthätig ist; so wird nur dafür zu sor„gen seyn: daß sie auch zweckmäßig ausgeführt werde. Es haben also die „Herren Prediger mit den Copulandis allerdings eine Prüfung ihrer Reli„gionserkenntnisse und im Lesen anzustellen, jedoch dabei weniger auf das „wirkliche Innehaben des Katechismus, — besonders bei schon bejahrten „Wittwern und Witwen, — als vielmehr auf den Geist der Religion in „ihrer Anwendung auf's Leben, zu sehen. Ganz vorzüglich aber sind bei „dieser Gelegenheit sowohl die Kenntnisse der häuslichen und ehelichen Pflich„ten insonderheit zu erforschen, als deren Beobachtung einzuschärfen, und „insbesondere junge Personen mit väterlichen Rathschlägen und Warnun„gen zu unterweisen."

Fragen.

63) Werden diejenigen, welche zum heiligen Abendmahl präparirt werden sollen, auch dazu angehalten?

64) Läßt Herr Pastor Leute, welche 20 bis 30 Jahr alt sind, ohne kommunizirt zu haben, so hingehen, oder kehrt er dagegen gewisse Maaßregeln vor?

Verordnung 32.

„Da der Mangel an Religionsunterricht oft der Vorwand, und nicht „selten wirklich auch der Grund, zu groben Vergehungen ist: so wird dem „Prediger auch hier nochmals — so wie es schon öfters, und noch in dem „Konsistorialbefel vom 21. Oktober 1803, geschehen ist — auf das Nachdrück„lichste eingeschärft: (Blödsinnige ausgenommen) durchaus kein Mitglied „seiner Gemeinde, welches das vorschriftmäßige Alter der Konfirmation „(zum ersten Genuß des Abendmahls) erreicht hat, ohne dieselbe „hingehen zu lassen. Und hat er sich bei Hindernissen, die ihm etwa des„halb entgegen gestellt werden möchten, nach den darüber emanirten (er„gangenen) Patenten zu richten."

Fragen.

65) Werden diejenigen, welche das erste Mal zum Abendmahl gehen, besonders präparirt, und fleißig, und in welcher Art, unterrichtet?

66) Erlernen die Praeparandi (die zum Abendmahl Vorzubereitenden) das, was sie zu rezitiren (herzusagen) haben, schon vorher, oder auf dem Pastorate?

67) Ist Herr Pastor damit zufrieden, wenn sie den Katechismus blos verbotenus (wörtlich) hersagen können?

68) Wie viel Zeit pflegt Herr Pastor zur Präparation der Katechumenen anzuwenden?

69) Wie viel Stunden des Tages?

70) Werden die Geschlechter von einander abgesondert, und sind sonst Klassen gemacht?

71) Wird die Vorbereitungszeit bei Zeiten von der Kanzel bekannt gemacht?

Verordnung 33.

„Die Katechumenen müssen, wenn sie zum Prediger kommen, die fünf „Hauptstücke bereits fertig inne haben, damit dieser im Stande sei, sich nun „sogleich mit deren Erklärung und Anwendung auf's Leben zu beschäftigen; „immaaßen das bloße Gedächtnißwerk der fünf Hauptstücke von sehr gerin„gem praktischen Nutzen ist. Bei denjenigen Konfirmanden, welche von Na„tur schwachen Geistes, oder in der Erziehung gänzlich vernachlässigt sind, „bleibt es dem Ermessen und Gewissen des Pastors überlassen, wie viel Vor„kenntnisse er von solchen, als durchaus unerläßlich, fordern zu müssen glaubt, „so wie ihm der Gebrauch eines jeden zweckmäßigen Mittels, den so wich„tigen Religionsunterricht den Konfirmanden faßlicher und brauchbarer zu „machen, freigestellt wird.“

Fragen.

72) Wird für die Präparation etwas Bestimmtes gezahlt?

73) Werden die Lehrlinge in den Nebenstunden zu einiger Handarbeit angehalten?

74) Werden die Lehrlinge, welche nichts zahlen, dessenungeachtet angenommen?

Verordnung 34.

„Die Kaiserliche Generalgouvernementsinstruktion an das Kaiserliche „Oberkirchenvorsteheramt (von 1774), §. 25., untersagt durchaus: daß die „Herren Pastores für die Präparation der Katechumenen keine Taxe festsetzen „sollen, sondern es gänzlich dem guten Willen der Lehrlinge überlassen ist, ob „und was sie dem Herrn Pastor geben wollen. Hierbei muß es denn auch

„bestehen bleiben, und darf keiner von den Lehrlingen seiner Armuth wegen „abgewiesen werden, bei 5 Rubel S. M. Strafe an die Kirchenlade. Da„mit auch aller Verdacht des Eigennutzes gänzlich aus dem Wege geräumt „werde, so wird dem Herrn Pastor, bei einer an die Wittwenkasse zu er„legenden arbiträren Pön, ernstlich untersagt: die Praeparandos (Lehr„linge) zu irgend einer Arbeit zu gebrauchen; es wäre denn, daß sie, an „körperliche Arbeiten gewöhnt, sich einige Arbeiten bei müssigen Stunden „ausbäten, wobei jedoch das Spinnen ausdrücklich verboten ist."

Fragen.

75) Ist die öffentliche Konfirmation eingeführt?

76) Wie wird es mit dem Actu confessionis et absolutionis (Beichthandlung und der Handlung der Vergebung der Sünden) gehalten?

77) Bedient sich die Gemeinde oft des Abendmahls?

78) Wann melden sich die Kommunikanten?

79) Werden die Kommunikanten vorher in den Paggasten (Dörfern) zusammenberufen und zu dieser heiligen Handlung vorbereitet?

80) Werden auch Menschen von notorischer Anstößigkeit des Wandels zum heiligen Abendmahl zugelassen?

81) Werden die Actus ministeriales (Amtsverrichtungen) gehörig in das Kirchenbuch verzeichnet?

82) Wie wird das Hausbesuchungsbuch mit den Profektenlisten (Verzeichnissen über die Fortschritte im Unterrichte) geführt?

83) Wie steht es um das kirchliche Archiv, die obrigkeitlichen Patente und Befele u. s. w.?

Verordnung 35.

„Da eine sorgfältige Aufbewahrung und genaue Ordnung der obrig„keitlichen Patente eben so nötig ist, als sie leider seither in manchen Kirch„spielen verabsäumt worden: so sind alle noch vorhandenen ältern Patente „nach den Jahren zu sammeln und in verschiedene Volumina zu binden. „Die neuern werden gleichfalls nach der Zeitfolge zusammengelegt und ge„heftet. Diejenigen, welche jährlich von der Kanzel zu publiziren, sind in ein „besonderes Volumen zu bringen. Ueber alle ist ein gemeinschaftliches kur„zes Register anzufertigen. Gerichtliche Publikationen machen eine besondere

„Sammlung aus, so wie die Abschriften oder Realauszüge der Reskripte „und Zirkuläre des Oberkonsistoriums, Generalsuperintendenten und Pröpste, „welche sämmtlich bei der Kirche im Archivschranken aufzubewahren sind.“

Titulus V.

Pastoris Besoldung.

Fragen.

84) Worin besteht des Herrn Pastors Besoldung?

85) Wie viel Land und Aussaat hat das Pastorat?

86) Hat es Heuschläge, Viehweide, Rödung, Brennholz und Fischerei?

Verordnung 36.

„Wenn das Pastorat nicht selbst Hölzung und Viehweide zu seiner „Notdurft hat, kann es zwar beides in den nächstgelegenen Kirchspiels„gränzen nutzen, jedoch so, daß die Hofesrödungen und Heuschläge dabei „verschont bleiben. Die Pastoratsrödung und Hölzungen sind aber so zu „benutzen, daß dadurch dem Successori (Nachfolger), und in der Folge „dem Kirchspiele, kein Nachteil erwachse.“

Fragen.

87) Wie viel Bauern sind beim Pastorate, und was prästiren sie an Arbeit und Gerechtigkeit?

88) Zahlen und prästiren sie solche auch ordentlich?

89) Sind die Pastoratsbauern vom Beitrage zum Pastorats-, Kirchen- und Schulenbau befreit?

90) Was bekommt der Herr Pastor von jeglichem Hofe und von der Bauerschaft?

91) Giebt von einem Lande nur Ein Wirth, oder jeder der sich als Wirth darauf gesetzet hat, die Külmite?

92) Wird für die unter Hofsfelder gezogenen Bauerländer auch die Gerechtigkeit abgetragen?

93) Was bekommt der Herr Pastor von den Krügern, Müllern, und auf Hofesland sitzenden und unter den Höfen wohnenden deutschen Handwerkern?

94) Werden die Bauerkülmite auf den Höfen empfangen, und mit welchem Maaße werden sie dem Herrn Pastor überschickt?

Verordnung 37.

„Da nach der Kaiserl. Oberkirchenvorsteheramtsinstruktion (von 1774), „§. 8. u. 9., und nach den bei allen Kirchenvisitationen wiederholten Verord„nungen, die Priestergerechtigkeit angezeigtermaaßen 1stens von allen Höfen „und Gesindern, 2tens von den sowohl unter die Hofesfelder gezogenen „Bauerländereien, als auch von den auf Hofesland sitzenden Bauern, 3tens „von allen Krügern, Müllern, und den unter den Höfen wohnenden Deutschen, „welche, wenn sie kein Land haben, für jede Wohnstelle 25 Kopeken zahlen, „gegeben werden muß; so wird jetzt noch hinzugefügt: daß die Priesterge„rechtigkeit von den Bauern, zu Folge der Resolution Eines Erlauchten Gene„ralgouvernements vom 19. April 1768, und der darauf erfolgten oberrichter„lichen Konfirmation Eines Hochverordneten Reichsjustizkollegii, wegen der „Priesterkülmite, d. d. 11. Dezember 1769, erst auf dem Hofe einzunehmen ist, „und zwar alle Jahre zwischen Michälis- und Martinistag, längstens vor „Weihnachten, an Getraide mit Rigaschem Maaß, und an Gelde und übri„gen Perselen (welche kleine Gerechtigkeitsperselen doch von den Kronsgütern, „in sofern sie nicht im Wakenbuche und Kirchenkommissionsprotokoll enthalten, „keinesweges bestanden werden), nach denen im Wakenbuche angeschlagenen „ungetrennten Heimaten (Gsindern). Dann ist Alles dieses aber unver„züglich an den Herrn Pastor abzutragen. Derjenige Besitzer, der darin man„quirt, ist eo ipso (an sich selbst dadurch) in die Strafe des doppelten Er„satzes verfallen; welcher Ersatz auch, sobald hierüber eine Anzeige beim Kaiserl. „Oberkirchenvorsteheramte eingegangen, sogleich eingetrieben werden soll."

Fragen.

95) Wird die Gerechtigkeit alle Jahre richtig abgetragen?
96) Was bekommt der Herr Pastor für Kopulation, Kindtaufe und Begräbniß?
97) Nimmt der Herr Pastor auch Beichtgeld? und wie viel?
98) Wie viel Taufgeld wird für ein uneheliches Kind genommen?
99) Was nimmt Herr Pastor für einen Krankenbesuch?
100) Nimmt Herr Pastor auch bei den Hausbesuchungen Geschenke?

Verordnung 38.

„Da Ein Erlauchtes Hochverordnetes Generalgouvernement, nach ge„pflogener Rücksprache und eingeholtem Sentiment vom Kaiserlichen Ober-

„konsistorium, für gut befunden, in Ansehung der Priesterakzidenzien, weil „selbige im Lande so verschieden, indem für einerlei Handlungen ihres Amtes an manchen Orten ganz wenig, an andern zu viel bezahlet wird, ein „Regulativ zu bestimmen und festzusetzen, ob und wie viel sie für Proklamation, Kindtaufen, Kopulation, Begräbniß, Präparation der Lehrlinge, „die zum ersten Mal zum heiligen Abendmahl gehen, Lehre der Copulandorum (zur Ehe Anzutrauenden), an Beichtgeld, für den Kranken- „und Hausbesuch oder Betfahrt, nehmen sollen: Als wird, damit diese „Akzidenzien durchgängig eine Gleichheit haben mögen, hiermit verordnet, „daß diese Priesterakzidenzien von nun an nicht anders, als nach beifolgender generalgouvernementlichen Taxe, zu Folge der deshalb ergangenen „Publikation vom 18. Dezember 1774, zu erheben sind. Diese sind:"

„a) Für Begrabung der Leiche, wenn es ein Wirth „oder Wirthin ist . . . . . 20 Ferd. od. 25 Kop.
„b) Für eine andere erwachsene Leiche . . . . 8 — — 10 —
„c) Für eine Leiche, wenn es ein Kind ist unter „12 Jahren . . . . . 4 — — 6 —
„d) Für die Proklamation zur Ehe, ein Vogel„braten.
„e) Für die Kopulation eines Wirths . . . . 20 — — 25 —
— — — — Knechts . . . . 10 — — 13 —
„f) Für die Taufe . . . . . 6 — — 8 —
„g) Für das Einschreiben zur Kommunion . . 1 — — 1 —

Titulus VI.

Gebietsschulen.

Fragen.

101) Sind Gebiets- oder Hofesschulen im Kirchspiele?
102) Wer hat die Gebietsschulen e bauet? und von wem werden sie unterhalten?
103) Aus welchem Gebiete sind die Schulmeister, und wie heißen sie?
104) Wie viel Kinder sind im letzten Winter in den Schulen gewesen?
105) Worin haben die Schulmeister zu unterrichten?
106) Was sollen sie dafür erhalten?

107) Erhalten sie das Ihrige?
108) Wie ist für Heizung und Erleuchtung gesorgt?
109) Wie thun die Schulmeister ihre Pflicht?
110) Werden sie sonst zur Arbeit gebraucht?
111) Woher erhalten die Kinder Verpflegung?

Verordnung 39.

„Inhalts der, unterm 22. September 1774, auf hohen Befel, vom „Kaiserlichen Oberkirchenvorsteheramte ergangenen Publikation, ist denen „sämmtlichen Gütern, bei 50 Rubel Pön an die Kirchenlade, vorgeschrieben „worden: Hofs- oder Dorfschulen zu erbauen, und haben sich übrigens stricte „(genau) nach dem unterm 1. Dezember 1785 ergangenen Patent zu richten."

Fragen.

112) Was ist, in Beziehung auf die wegen der neu anzulegenden Parochialschulen (Kirchspielsschulen) ergangenen Aufforderungen, geschehen?
113) Haben die Schulmeister sonst noch etwas anzutragen?

Titulus VII.

Kirchspielsschulmeister.

Fragen.

114) Wie heißt der hiesige Kirchspielsschulmeister?
115) Wie alt, und wie lange im Dienste?
116) Hat er einen Nebenerwerb?

Verordnung 40.

„Es kann zwar ein Schulmeister, wenn er einen Nebenerwerb hat, „selbigen treiben; jedoch nicht zu der Zeit, wenn er Kinder in der Schule „hat: indem er sie dadurch versäumen würde."

Frage.

117) Ist der Kirchspielsschulmeister geschickt, seinem Dienste vorzustehen? hat er eine gute Stimme zum Singen? und führt er einen ordentlichen Lebenswandel?

Verordnung 41.

„Wie des Schulmeisters Beruf hauptsächlich darin besteht, daß er die „Bauerjugend im Lesen und im Christenthum unterrichte, so hat er auch die„ses sein Amt mit allem möglichen Fleiß und aller Treue zu verwalten. Er

„muß also die Schulkinder nicht allein in der buchstäblichen Kenntniß des „Katechismus unterrichten, sondern ihnen auch den wesentlichen Inhalt des„selben erklären und einschärfen. Wenn Ermahnungen nichts fruchten, so „kann er die Kinder für Ungehorsam, Faulheit, oder andere der Jugend „anhängliche Unarten, gelinde und nach Maaßgabe des Vergehens bestrafen. „Vor der Bestrafung muß er den, der sich vergangen hat, überzeugen, und „nachher ihn mit Ernst oder liebreich zur Besserung ermahnen. Des Mor„gens, Mittags und Abends hat er aber mit den Kindern zu beten."

Fragen.

118) Unterrichtet er die Jugend fleißig?
119) Was lehrt er die Jugend, und in welcher Art?
120) Lehrt er die Kinder auch die Melodien der geistlichen Lieder?
121) Wie viele Kinder hat er jetzt in der Schule?
122) Um welche Jahreszeit geht die Schule an, und wie lange währet sie?

Verordnung 42.

„Kein Kind darf in der Regel eher zum Abendmahl angenommen wer„den, bis es fertig lesen, einige bekannte Melodien singen, die Hauptstücke „des Katechismus mit der Auslegung, und die gewöhnlichen Morgen-, Tisch„und Abendgebete, fertig hersagen kann."

Fragen.

123) Werden die Kinder, die in den Hofsschulen lernen, zur fernern Uebung zu ihm in die Schule gegeben?
124) Worin besteht des Schulmeisters Besoldung?
125) Hat der Kirchspielsschulmeister Schulland, Heuschläge, Viehweide und Brennholz?
126) Wie viel Arbeiter hat der Schulmeister?
127) Was bekommt der Schulmeister von den Höfen und Bauern?
128) Was bekommt er von den Kindern?

Verordnung 43.

„Es muß, nach der vom Generalgouvernement dem Kaiserlichen Ober„kirchenvorsteheramte gegebenen Instruktion (von 1774), der Schulmeister von „den Schulkindern gar kein Geld nehmen, sondern sich durchaus mit den von „der Kommission ihm zugelegten 1 Pfund Licht und 1 Fuder Holz begnügen.

„Was aber die dem Schulmeister von den Höfen und Bauern zukommende „Gerechtigkeit an Geld und Getraide betrifft, so muß er solches nicht selbst „von den Bauern einfordern, sondern selbiges von den Höfen, wie beim Pre„diger, nach der Verordnung 37., empfangen werden. In Ansehung der „Viehweide und freien Heizung, wenn er solches nicht hat, ist festgesetzt: „daß der Schulmeister solche in den zunächst belegenen Kirchspielsgränzen, „jedoch ohne Beschädigung der Heuschläge und Rödungen, genießet.“

Fragen.

129) Was bekommt er bei Kindtaufen und Begräbnissen?
130) Erhält er seine Besoldung richtig?
131) Hat er sonst noch etwas anzutragen?

Titulus VIII.

Organist und Vorsänger.

Fragen.

132) Wie heißt der Organist?
133) Ist er seinem Amte gewachsen?
134) Worin besteht seine Besoldung?
135) Ist hier ein eigener Vorsänger?
136) Welches ist sein Geschäft als solcher?
137) Was erhält er dafür?
138) Wie er seinem Dienste vorstehe?

Titulus IX.

Küster.

Fragen.

139) Ist ein eigener Küster oder Kirchenknecht bei der Kirche?
140) Wie heißt derselbe? wie alt ist er? und wie lange im Dienst?
141) Ist er seinem Amte völlig gewachsen?
142) Worin besteht des Küsters Besoldung?
143) Was bekommt er bei Kindtaufen und Begräbnissen?
144) Ob er was anzutragen hat?

Titulus X.

Glockenläuter.

Fragen.

145) Ob ein Glockenläuter hier sei, und wie er heiße?
146) Was er als Glockenläuter zu genießen habe, und ob er es erhalte?
147) Wie ist man mit ihm zufrieden?

Titulus XI.

Fragen an die Kirchenvormünder.

148) Was haben sie als solche zu thun?
149) Welche Vorteile genießen sie?
150) Kommt die Gemeinde fleißig zur Kirche?
151) Wird das Hofsvolk vom Kirchengehen abgehalten?
152) Werden die Sonn-, Fest- und Bußtage gehörig gefeiert?
153) Kommen die Arbeiter des Sonntags oder des Montags zur Arbeit?
154) Wird das Hofsvolk, auch wenn es nicht zur Kirche gehet, dennoch zum Gottesdienste angehalten?
155) Wird die Jugend gehörig unterrichtet?
156) Sind in jedem Gesinde welche, die lesen können?
157) Wird während des Gottesdienstes in den Krügen verschenkt?
158) Werden die Patente wegen der Bauerhochzeiten, des Wegebaues, der Bettler u. s. w. jährlich publizirt?
159) Giebt es hier Wahrsager, Zauberer, Opferplätze, und dgl.?
160) Wie gefallen ihnen des Herrn Pastors Predigten?
161) Was für Fürbitten pflegen zu geschehen?
162) Geht die Gemeinde fleißig zum Abendmahl?
163) Wann melden sich die Kommunikanten?
164) Werden die, so zum ersten Male zur Kommunion gehen, gehörig präparirt und nachher öffentlich konfirmirt?
165) Wie lange dauert die Präparation der Katechumenen?
166) Giebt es Leute, welche 20 bis 30 Jahre alt sind, ohne zur Kommunion gewesen zu seyn?

167) Wird für die Präparation der Katechumenen etwas gezahlt, und werden sie zur Arbeit angehalten?

168) Werden auch Lehrlinge, die nichts zahlen, dennoch zur Kommunion angenommen?

169) Werden Personen, welche durch grobe Unsittlichkeit öffentlich Anstoß geben, zum Abendmahle gelassen?

170) Bleiben Kinder lange ungetauft?

171) Verrichten auch Unordinirte die Taufhandlung?

172) Werden die von Unordinirten getauften Kinder dem Herrn Pastor zur Einsegnung dargebracht?

173) Werden auch uneheliche Kinder unterrichtet und zum Gottesdienste angehalten?

174) Ist Pastor oft abwesend? und wer versieht in seiner Abwesenheit die Gemeinde?

175) Katechisirt Herr Pastor fleißig?

176) Besucht er die Kranken, wenn er dazu aufgefordert wird?

177) Geben die Kirchenvormünder die Kranken, so wie die schleunig Verstorbenen, dem Pastor gehörig auf?

178) Was zahlet die Gemeinde für Taufe, Kopulation, Präparation der Lehrlinge und Beerdigung?

179) Trennen Eheleute sich eigenmächtig?

180) Nehmen Wittwer und Wittwen ihre künftigen Ehegatten vor der Kopulation in's Gesinde zu sich?

181) Heirathen sich nahe Verwandte, und suchen sie dazu gehörig die Dispensation?

182) Besucht Herr Pastor die Schulen, und examinirt er die Schulkinder?

183) Was wird für einen Krankenbesuch bezahlt?

184) Genießen auch die Armen, welche nichts bezahlen können, der gehörigen Seelenpflege?

185) Scheint ihnen in der Liturgie oder sonstigen Amtsführung des Pastors etwas abweichend von dem, was sonst hier gewesen, oder was bei andern Gemeinden gewöhnlich ist?

186) Haben sie sonst noch etwas zu wünschen, in Hinsicht auf Herrn Pastor?

187) Wie sind sie mit dem Schulmeister und andern Kirchenbeamteten zufrieden?
188) Werden die Kirchen- und Kommunikationswege gehörig unterhalten?
189) Wie sind die Pastoratsbauern beschaffen?
190) Haben sie sonst etwas anzutragen?

Titulus XII.

Kirchengeräthe und Vermögen.

Fragen.

191) Hat die Kirche ein stehendes Vermögen oder Kapital, und wie viel Geld ist jetzt in der Kirchenlade?
192) Worin bestehen die Einkünfte der Kirche?
193) Wie viel wird für eine deutsche und lettische Leiche bezahlt?
194) Sind Legate (Vermächtnisse), Straf- und Bußgelder noch einzufordern?
195) Wie wird es mit der Kirchenlade gehalten?

Verordnung 44.

„Die große Kirchenlade, welche bei einem Herrn Kirchenvorsteher „stehet, muß mit zwei Schlössern versehen seyn, wozu der Herr Kirchen„vorsteher einen, ein lettischer Kirchenvormund aber den andern Schlüssel „hat. In dieser Lade werden die baaren Mittel der Kirche, die Obligatio„nen, die Kirchenkommissionsprotokolle, und andere zur Kirche gehörigen „Dokumente und Schriften, verwahrlich aufbehalten. Nächstdem muß aber „noch eine kleinere Lade — mit drei Schlössern versehen, wozu der Herr „Kirchenvorsteher einen, der Herr Pastor den zweiten, und ein Kirchenvor„mund abwechselungsweise den dritten Schlüssel hat, — gehalten werden. „Diese kleine Lade stehet bei dem Herrn Pastor, und wird durch einen „Kirchenvormund alle Sonn-, Fest- und Bußtage nach der Kirche gebracht, „daselbst das eingekommene Klingbeutelgeld eingeschüttet, und nach dem „Gottesdienste wieder in des Herrn Pastors Behausung zurückgebracht. Im „Ausgange Dezembers eines jeden Jahres müssen die Herren Kirchenvor„steher einen Konvent im Kirchspiele ausschreiben, wobei der Herr Pastor, „wie bei allen andern Kirchenkonventen, das Protokoll führet. Die kleine „Kirchenlade wird alsdann geöffnet, das darin befindliche Geld gezählet „und in die große Kirchenlade geleget. Der Herr Pastor aber giebt die

„empfangenen Leichen-, Straf-, und andere bei ihm einfliessenden Kirchen-
„gelder, die er jährlich von dato zu dato, laut Instruktion §. 4. p. 6, bei
„Pön von 15 Rubel S. M. an die Kirchenlade, im Kirchenbuch zu verzeich-
„nen hat, ab, und verifiziret selbige durch das Kirchenbuch; und der Extrakt
„dieser Revenüen (die Kirchenrechnung), welchen der Herr Pastor loci
„anzufertigen und den Herren Kirchenvorstehern zuzusenden hat, muß sub
„fide pastorali (unter priesterlicher Beglaubigung) als ein Beweis
„bei der Kirchenrechnung beigeleget werden. Nächstdem wird die von den
„Herren Kirchenvorstehern über Einnahme und Ausgabe der Kirchengelder ge-
„führte Rechnung revidirt, und nachgesehen, ob alle Legate und Strafgelder
„richtig aufgenommen und die angeführten Ausgaben gehörig verifiziret (be-
„legt) sind. Und sollten wider Vermuthen einige Unrichtigkeiten darin be-
„funden werden, so haben die Herren Eingepfarreten, oder der Herr Pastor,
„solches dem Kaiserlichen Oberkirchenvorsteheramte sogleich zu melden."

„Wenn nun die Kirchenrechnung dergestalt berichtiget, das vorjährige
„Saldo in der Einnahme angeführet und die Ausgabe durch das verblie-
„bene Saldo balanciret worden: so haben die Herren Kirchenvorsteher diese
„Rechnung, auf einem oder mehr Bogen mundiret, in duplo (doppelt) dem
„Kaiserlichen Oberkirchenvorsteheramte, längstens medio Januarii (Mitte
„des Januars) eines jeden Jahres, bei einer Pön von 5 Rtlrn. Alb. an
„die Kirchenlade, zum Quittiren zuzusenden, da denn das quittirte Exemplar
„in der großen Kirchenlade aufgehoben werden muß."

Frage.

196) Wie werden die Kirchenmittel disponirt und verrechnet?

Verordnung 45.

„Die Kirchenmittel, welche blos zur Unterhaltung der Kirche bestimmt
„sind, und keinesweges zu irgend einem andern Bau oder Reparatur ver-
„wendet werden können, müssen gehörig disponiret werden. Es kann zwar,
„wenn eine kleine Reparatur an den Kirchspielsgebäuden zu veranstalten ist,
„das erforderliche Geld aus der Kirchenlade vorschußweise genommen wer-
„den: allein dieser Vorschuß muß nicht zur Rechnung geführt, sondern nach
„einer genauen Repartition von den Kirchspielseingepfarreten zeitig wieder
„eingefordert werden. Sobald 100 Rubel in der Kirchenlade vorhanden

„sind, werden selbige gegen gehörige Sicherheit und landübliche Renten „ausgegeben. Ueberhaupt aber haben die Herren Kirchenvorsteher dahin „zu sehen, daß die Kirchenmittel gegen sehr sichere Obligationen und Hypo„theken ausgegeben, und nach der Generalgouvernementsverordnung vom „31. Mai und 19. September 1773, zu Folge der von hier aus gegebenen „Anweisung, bei der kompetenten Behörde ingrossirt werden, damit die „Kirche in Betreff des Kapitals oder der Renten gehörig gesichert ist. „Diese Obligationen sind aber, laut Instruktion §. 3. S. 3, jederzeit dem „Kaiserlichen Oberkirchenvorsteheramte in einer vom Pastor loci vidimirten „Kopie einzusenden, und das Original in der Kirchenlade zu asserviren."

Frage.

197) Worin besteht das Kirchengeräth? und ist vorhero etwas bei der Kirche gewesen, das jetzt nicht mehr vorhanden?

Verordnung 46.

„Alles alte, unbrauchbare Kirchengeräth, nachdem es vom Kirchen„konvent für unbrauchbar anerkannt worden, muß, laut Instruktion „§. 14. S. 19, nach Gutbefinden der Herren Kirchenvorsteher und des „Herrn Pastors, verkauft, und das Erforderliche, nach Beschaffenheit der „Kirchenmittel, neu angeschafft werden."

Titulus XIII.

Pastorats-, Schul- und Predigerwittwen-Land und Gränzen.

Fragen.

198) Sind die Gränzen des Pastorats- und Schullandes hinlänglich bestimmt?

199) Ist hier ein Predigerwittwenland vorhanden, oder vorhanden gewesen?

200) Sind hier zur Versorgung der Predigerwittwen einige Anstalten gemacht?

201) Wird alle hohe Festtage ein Becken für die Predigerwittwen ausgesetzt, und wo bleibt dies Geld?

Verordnung 47.

„Alle streitige Pastoratsgränzen müssen, laut Instruktion §. 7. S. 9, „sumtibus succumbentis (auf Kosten des verlierenden Teils) so „bald als möglich von dem Kreisrevisor (Landmesser) regulirt und zur „Charte gebracht, auch dasjenige, so Rechtens zum Pastorate gehört, dazu

„genommen werden, damit Pastor nichts einbüße. Desgleichen muß auch „nach dem Schul- und Predigerwittwenlande auf's Genaueste geforscht und „selbiges vindizirt werden. Alles dieses müssen sich die Herren Kirchenvor- „steher besonders angelegen seyn lassen, und solches Einem Kaiserlichen „Oberkirchenvorsteheramte, zur Unterlegung an eine Hochverordnete Kaiser- „liche Gouvernementsregierung, einberichten. Wenn von Bauern Eindrang „in die Pastorats- und Schulländer geschieht, muß ein solcher, laut In- „struktion §. 5. S. 8, fünf Rubel an die Wittwenkasse zahlen. Es muß „auch an allen hohen Festtagen ein Becken für die Predigerwittwen, der „alten Verordnung gemäß, ausgesetzt, dieses Geld dem Herrn Praeposito „(Propst) zugestellt, und solches unausbleiblich beobachtet werden."

Titulus XIV.

Kirchen-, Pastorats- und Schulenbau und Wegereparatur.

Fragen.

202) Wie ist die Kirche beschaffen? Ist ein fester Zaun um die Kirche, und von wem wird er gemacht?

203) Wie sind die sämmtlichen Pastoratsgebäude beschaffen?

204) Wie sind die hiesigen Schulhäuser mit ihren Nebengebäuden beschaffen? sind sie auch groß genug und bequem zum Unterricht?

205) Haben Pastorat und Schulen gehörige Zäune? wer macht und unterhält diese?

206) Werden Pastorat und Schulen mit ihren Nebengebäuden vom ganzen Kirchspiel gebauet und unterhalten, oder hat jedes Gut sein Quantum (Teil)?

207) Welches sind die Kommunikations- und Kirchenwege dieses Kirchspiels?

208) Werden diese Wege in jeder Jahreszeit in fahrbarem und guten Stande gehalten?

209) Wer macht und unterhält diese Wege?

Verordnung 48.

„Alle und jede Kirchenwege müssen, dem Patent vom 26. Julius 1778 „zu Folge, dem auf den vom 18. Junius 1801 ergangenen Ukas zu gründen- „den Patent vom 20. August 1801, so wie dem auf den Ukas vom 19. Sep- „tember 1801 sich beziehenden Patent vom 8. Oktober 1801, gemäß, und

„schon laut der dem Kaiserl. Oberkirchenvorsteheramte gegebenen Instruktion, „§. 6. S. 8, in Kontingente (Anteile) geteilt, und ohne Ausnahme gut „repariret werden. Die Herren Kirchenvorsteher, die in diesem Falle die „Stelle der Ordnungsgerichte vertreten, haben besonders hierauf zu sehen, „diese Wege jährlich zwei Mal zu visitiren, und die Güter zur Reparatur „anzuhalten; die säumigen Güter mit der — in dem, wegen der Kirchen- „wege emanirten, hochobrigkeitlichen Patent vom 8. September 1770 — „festgesetzten Strafe von 1 Rubel für den Haken an die Kirchenkasse zu be- „legen; nicht destoweniger ihnen die ungesäumte Ausbesserung ihrer Kirchen- „und Kommunikationswege, laut der unterm 1. September 1803 von Einer „Kaiserl. Oberkirchenvorsteherschaft in Erinnerung gebrachten Vorschrift, bei „doppelter Strafe und unter der Verwarnung aufzugeben, daß, im Fall „des Ungehorsams, die ungebesserten Wege auf Kosten derjenigen Güter, „denen die Reparatur obgelegen, sofort auf's Beste durch anzunehmende „Leute repariret werden würden, — wozu die Kosten, wenn der Säumige „sie nicht bereitwillig darreichte, unterdessen, und bis sie durch Ein zu re- „quirirendes Kaiserliches Ordnungsgericht exekutivisch beigetrieben sind, aus „der Kirchenlade genommen werden können. Damit aber das Publikum „so wenig durch die Saumseligkeit der Güter, als durch den Verschlepp „der Sachen, leide: so haben die Herren Kirchenvorsteher, nach dem Pa- „tent vom 8. September 1770, und nach dem Zirkulär des Kaiserlichen „Oberkirchenvorsteheramtes vom 1. September 1803, die Requisition zur „Exekution gerade von sich an das Ordnungsgericht ergehen zu lassen. Im „Fall aber das Ordnungsgericht diesen Requisitionen nicht Genüge leisten „würde, haben die Herren Kirchenvorsteher solches sogleich dem Kaiserlichen „Oberkirchenvorsteheramte anzuzeigen, welches dann schon die erforderlichen „Mittel ergreifen wird, auch auf einem andern Wege Widersetzlichkeiten „und Ungehorsam zu beahnden und zu remidiren, auch nach Umständen die „Kontravenienten dem Kreisfiskal zu übergeben, oder nötigenfalls der Kai- „serlichen Gouvernementsregierung vorstellig zu machen. Sollten aber die „Herren Kiechenvorsteher selbst einiger Nachsicht, Versäumniß und Unter- „lassung ihrer Pflicht überführt werden können: so sollen sie, zu Folge des „Patents vom 8. September 1770, die verwirkte Strafe, welche sonst die

„säumigen Güter hätten erlegen müssen, unmittelbar selbst erlegen. Ein „Jeder, der über die ihm auferlegte Strafe queruliren will, muß, zu Folge „des Patents vom 9. November 1773, zuvor die Strafe erlegt haben, und „wer ohne Grund über die Strafe sich beschweret, dieselbe doppelt erlegen, „nach dem Patent vom 21. Dezember 1752. — Die Baueraufseher sind „aber, nach dem Patent vom 8. September 1770, wenn sie schuldig befun„den worden, mit 5 Paar Ruten bei der Kirche zu bestrafen."

Frage.

210) Wird von den Herren Kirchenvorstehern bei allem vorzunehmenden Kirchen-, Pastorats- und Schulenbau und Reparatur vorher ein Konvent im Kirchspiele ausgeschrieben? Erscheinen auch die resp. Eingepfarreten? lassen sie sich willig dazu finden, und entrichten sie auch ohne Aufenthalt ihr Kontingent dazu?

Verordnung 49.

„Die Herren Kirchenvorsteher müssen fleißig darauf Acht geben, daß „die Kirche, Pastorat und Schulgebäude durch eine zeitige und ordentliche „Reparatur immer im guten Stande erhalten werden, damit das Kirchspiel „so lange als möglich mit einem neuen Baue verschont bleibe. Da kein „neuer Bau oder eine Reparatur von Wichtigkeit ohne Vorwissen der Ein„gepfarreten vorzunehmen ist: so können Baumängel, wenn nicht dringende „Umstände es eher erfordern, auf dem Konvent im Dezember jeglichen Jah„res vorgetragen werden; da denn, wenn der Bau oder die Reparatur durch „die mehrsten Stimmen der anwesenden Eingepfarreten beliebt, die Repar„tition angefertigt und zur Herbeischaffung der Materialien ein bequemer „Termin angesetzt wird. Diejenigen Eingepfarreten aber, welche auf die „vorher ergangene Einladung weder selbst zum Konvent erscheinen, noch ei„nen Gevollmächtigten zu selbigem gestellt haben, müssen alsdann nicht nur „mit Allem zufrieden seyn, was daselbst beschlossen worden, und ohne alle „Widerrede sich dem konfirmiren (unterwerfen), sondern auch, laut In„struktion §. 5. S. 7, wenn sie ohne Not ausbleiben, und dasjenige nicht „genehmigen und erfüllen wollen, was die anwesenden Eingepfarreten be„schlossen haben, 5 Rubel an die Kirchenlade erlegen. Wenn durch ihre „Schuld die angeführten Materialien unbrauchbar werden, müssen sie, nach

„L. O. pag. 693 et 694, für selbige aufkommen. Die Herren Kirchenvor„steher haben auch dahin zu sehen, daß, zu Folge Instruktion §. 13. p. 19, „die Zäune und Kirchen, Gottesacker, Pastorat und Schule allezeit im gu„ten Stande erhalten werden. Bei der im Januar jeden Jahres dem „Kaiserlichen Oberkirchenvorsteheramte einzusendenden Kirchenrechnung muß „auch zugleich von dem Zustand der Kirche, des Pastorats und der Schu„len Bericht erstattet werden.“

Titulus XV.

Armenanstalten.

Fragen.

211) Ist ein Hospital im Kirchspiele? und was für ein Fonds ist dazu ausgemacht?

212) Ist ein Armenblock bei der Kirche? und wie werden die Gelder desselben disponiret?

Verordnung 50.

„Es muß ein Armenblock in der Kirche angelegt werden, wozu einer „von den Herren Kirchenvorstehern den einen, und der Herr Pastor den an„dern Schlüssel hat. Dieser Block wird alle Jahr geöffnet, und das darin „befindliche Geld, nach Gutachten der Herren Kirchenvorsteher und des Herrn „Pastors, unter die bedürftigsten Armen des Kirchspiels ausgeteilt.“

Frage.

213) Sind viele Armen im Kirchspiele? was sind es für Leute, und wie werden sie unterhalten?

Verordnung 51.

„Nach dem Patent vom 13. Februar 1789, ist es denjenigen Armen, „welche in den bei den Kirchen erbaueten Armenhäusern wohnen, imgleichen „den Armen aus dem Kirchspiele, erlaubt, an den Sonntagen bei der Kirche „die dahin kommenden Personen um ein Almosen anzusprechen; welches je„doch nur unter Aufsicht der Kirchenvormünder geschehen darf, damit unter „den Kirchspielsarmen keine fremde Bettler und Herumstreicher einschleichen „können. — Uebrigens ist es gewöhnlich, daß eine bestimmte Anzahl von „Kirchenbettlern festgesetzt ist.“

Titulus XVI.

Kirchhof.

Fragen.

214) Ist ein neuer Kirchhof, nach denen desfalls emanirten Patenten von 1773, in der gehörigen Entfernung angelegt? und in welcher Art umzäunt?

215) Wer unterhält diese Zäune?

216) Ist eine Einteilung, der da zu begrabenden Leichen wegen, daselbst gemacht?

217) Sind Erbbegräbnisse auf dem Kirchhofe?

Verordnung 52.

„Alle Leichen müssen, nach den, der Gottesacker wegen, emanirten „Patenten von 1773, nachdem es dem Pastor vorher gemeldet, auf dem „neuen Kirchhofe und den daselbst für selbige bestimmten Plätze begraben „werden, und zahlen dafür die Gebühr. Der Herr Pastor aber mit den „Seinigen, gleichwie der Schulmeister, Küster, Glockenläuter und die Kir„chenvormünder mit den Ihrigen, haben das Begräbniß in allen Stücken frei."

Fragen.

218) Ist ein Beinhaus auf dem Kirchhofe?

219) Wie werden ungetaufte Kinder begraben, und was wird für selbige bezahlt?

Titulus XVII.

Allgemeine Fragen.

220) Ob im Kirchspiele Aerzte und unterrichtete Hebammen sind?

221) Ob Vaccination im Kirchspiele eingeführt ist?

222) Haben die Herren Kirchenvorsteher etwas wider die Eingepfarreten zu klagen?

223) Ob die resp. Eingepfarreten etwas wider die Herren Kirchenvorsteher zu klagen haben?

224) Ob die resp. Eingepfarreten etwas wider den Herrn Pastor anzubringen hätten?

225) Ob der Herr Pastor etwas über die resp. Eingepfarreten zu klagen hat?

226) Hat sonst Jemand noch etwas anzubringen?

37. S. Verordn. V. §. IV. und Verordn. I. §. III. Der Generalgouverneur Tott hatte, zur Einschärfung der Beobachtung der zweiten Landgerichtsordnung, auch schon eine Erinnerungspublikation am 27. April 1669 erlassen, die als der Vorgänger dieser Justizplakate anzusehen ist.

38. Die Kriminalsachen werden an jedem Orte, in der Regel aber an den gewöhnlichen Gerichtsstellen, abgemacht; Civilsachen bleiben gewöhnlich bis zur Session, es sei denn auf Gränzterminen.

39. Nämlich täglich. Heutiges Tages werden für die gewöhnlichen Sitzungen Gehalte gegeben, und für ausserordentliche Sitzungen erhält, nach dem Patent vom 6. Julius 1799, der Landrichter 2 Rtlr., jeder Assessor 1½ Rtlr., der Sekretär 1 Rtlr., und der Gerichtsdiener ¾ Rtlr. Alb. täglich auf der Reise, wo sechs Meilen auf einen Tag gerechnet werden, und an Stelle und Ort noch freie Beköstigung.

40. Diesem §. I. mangelte ein Schlußsatz, der mit den Worten, die durch Schrift ausgezeichnet sind, ergänzt worden ist.

41. Den Richter als einen, der in dieser Sache nicht urteilen dürfe, ablehnen.

42. Die gesetzlichen Ursachen, die den Parten berechtigen, den gewöhnlichen Richter abzulehnen, sind, nach der S. L. L. pag. 376 not. a, und der Hofgerichtsordinanz (Verordn. II.) §. VIII., dieselben, welche gegen Zeugenaufführung gebraucht werden können, und zwar nach diesem, und der weiterhin folgenden Kirchenprozeßordnung vom 11. Februar 1687, folgende:

a) wenn der Richter Part ist;
b) wenn seine Kinder, Angehörige und Verwandte (Geschwisterkinder) Anteil haben;
c) wenn der Richter in offenbarer Feindschaft stehet.

Doch gilt dieses von den einzelnen Gliedern eines Gerichts. Das ganze Gericht aber darf Niemand ablehnen, in Folge des Ukases vom Jahr 1806.

43. Der Sinn dieser verworrenen Periode ist folgender: Zugleich soll der Part, wenn er die gesetzlichen Gründe zur Ablehnung des ge-

wöhnlichen Richters zu erweisen sich erbietet, auch entweder sofort beim Generalgouvernement, oder auch beim gewöhnlichen Richter, um Hinweisung an einen ausserordentlichen Richter bitten. Der gewöhnliche Richter soll indessen ohne Anstand, auf Gefahr des Parten, damit der Termin nicht fruchtlos werde, den Parten dahin verweisen, und den ausserordentlichen Gerichtstermin, falls keiner noch bestimmt ist, unaufhältlich ansetzen.

44. S. Anmerk. 42.

45. Dieser §. II. gründet sich teils auf die allgemeinen Gerichtsordnungen, insonderheit auf Verordn. I. u. IV., teils auf die in den Gerichten beobachteten Gebräuche.

46. Dieser kann teils dieselben Ursachen haben, die der Part gegen den Richter hat (s. Anmerk. 42.), teils die sogenannten Ehehaften (s. Samml. L. G. Bd. I. pag. 160), von welchen heutiges Tages für den Richter sie lauten würden: Suspension, Krankheit, dringende Geschäftsreisen und aussergewöhnlicher Dienst für den Stat.

47. D. h. bei Strafe in dem Falle, daß die angeführten Ursachen nicht gesetzlich anerkannt würden.

48. D. h. bei dem fruchtlos verstrichenen Termin.

49. Wahrscheinlich schwedische Silbermünze, folglich 15 Rtlr. Alb.

50. Wie Anmerk. 49., folglich in 25 Rtlr. Alb. Das livländische Ritterrecht, Lib. V., welches bei diesem §. 8. in der Ausgabe von 1707 ad marginem zitiret ist, ist Fabri formulare procuratorum, welches auch zuweilen ehemals Ritterrecht genannt ward. Dieses beweiset schon die Zitation des Lib. V., indem keines von allen den Ritterrechten in fünf Büchern geteilt ist, ausser dem Faberschen.

51. D. h.: Wenn aber die Strafen, welche nach Vorerwähntem dem Richter auferlegt werden, die Versäumung eines Termins veranlassen, der während der gewöhnlichen Gerichtshe-

gung eintritt: so sollen solche zum Besten wohltätiger Anstalten angewendet werden. Uebrigens möchte heutiges Tages der Fall dieses §. III. nicht leicht eintreten, daß ein Richter ohne Ursache austritt, und dem Parten dadurch Schaden erwächset.

52. S. Anmerk. 41.

53. S. Anmerk. 42.

54. D. h. es soll kein Verfahren über die zweite Verantwortungsschrift Statt finden, oder wenn Beklagter in der Hauptsache ein Mal geschlossen (dupliziret) hat, so findet kein weiteres Verfahren Statt. — Uebrigens ist diese summarische Prozeßform nur noch bei extraordinären Lokalterminen der Landgerichte gewöhnlich; allein auch da werden schriftliche Anträge angenommen, und, wenn die Parten darauf antragen, in wichtigen Sachen, der Termin, ohne Entscheidung der Sache, gehoben, und ein ordinärer Prozeß verfolget. (S. Verordn. IV. Art. XV. Anm. 37.) Ob übrigens alle Mal der Part durch den Genuß der Rechtswohltaten, die er hierbei in Ersparung von Terminkosten und Verlängerung der Zeit gewinnet, wahrhaft vorteilet, ist oft sehr zweifelhaft.

55. S. Verordn. IV. Art. XX. et XXI.

56. Die Gränzführungslinie des Klägers.

57. S. Anmerk. 56.

58. S. Anmerk. 40.

59. S. Anmerk. 40. — Lib. XLIX. Tit. V. de appellat. recipiendis lex. 2. D. und Lib. I. Tit. IV. de episcopali audientia l. 2. C., verstatten jede Appellation. Heutiges Tages wird von Zwischenbescheiden keine Appellation, sondern Querel erlaubet. Vergl. die weiter unten folgende Verordnung vom 4. Julius 1695, Art. XXIV., und königl. Schreiben vom 5. Februar 1697 und 15. April 1703, und S. L. L. pag. 378 Note a.

60. S. Anmerk. 40.

61. Nach Anleitung der vorhergegangenen §§. I. II. III.

62. S. Anmerk. 40. Diese ganze Justizordnung ist, wie schon erwähnt, in voller Kraft.

63. Wer eine vollständige und sehr geordnete Kenntniß der livländischen Landespolizeiwissenschaft sich erwerben will, kann solches sehr zweckmäßig durch „Nielsens Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze für Liv- und Ehstland. Dor„pat, 1794. 2 Teile.“ erlangen, ungeachtet der Begriff der Polizei daselbst zu ausgedehnt seyn mag.

64. Im livländischen Gouvernement heißt die unterste Landespolizeibehörde Ordnungsgericht, im ehstländischen Gouvernement Hakengericht.

65. Des Landrathskollegiums.

66. D. i. 125 Rtlr. Alb.

67. Dieses geschieht beim Landrathskollegium.

68. Daß hier von dieser Polizeiordnung selbst die Rede ist, beweiset der Nachsatz.

69. Zur Exekution.

70. Hierselbst nämlich. Vergl. Anmerk. 68.

71. D. i. das Konstitutorium, oder die Bestätigung zu Ordnungsgerichtsgliedern.

72. Diese Strafe wird vom Generalgouvernement, wohin deshalb berichtet wird, festgesetzt, und kein Ordnungsrichter kann Strafen deshalb bestimmen.

73. Dieser so nützliche Bericht an den Landtag verdiente wieder im Gebrauch gebracht zu werden.

74. Nähere Bestimmungen für des Ordnungsgerichts Geschäfte sind auf dem Landtage im Jahr 1765 getroffen, und werden im 3ten Bande dieser Gesetzessammlung vorkommen.

75. Um die in der vorigen Ausgabe dieser Landesordnungen vorhandene Paragraphenordnung nicht zu stören, hat man hier einen Einleitungsparagraphen, wie im römischen Recht, gemacht.

76. Generalen oder Kommandanten. Heutiges Tages ist Dorpat keine Festung, folglich hat es auch keinen Kommandanten; wohl aber stehen da kommandirende Regimentschefs.

77. Durch welchen schriftlichen Befel die Kreiskommissäre bis dahin organisirt gewesen, hat sich nicht aufgefunden.

78. D. i. 125 Rtlr. Alb.

79. Vergl. Cap. I. §. 1. Heutiges Tages wird der Kreiskommissär vom Kameralhofe bestellet, und es bedarf keines Strafzwanges.

80. Gegenwärtig ist dieses Amt auf Lebenszeit, oder so lange Jemand den Dienst behalten will und unbescholten bleibt.

81. Diese Vollmacht liegt im Konstitutorium.

82. Heutiges Tages besorgt der Kreiskommissär nur die Bedürfnisse der Truppen; Gesandtschaften gehen gewöhnlich unbemerkt durch, da die Posteinrichtungen andere Anstalten überflüssig machen, — und wo es dergleichen ausserordentlicher Anstalten bedarf, tritt die Ritterschaft ins Mittel durch ihre Postirungsdirektoren.

83. Deren Repräsentant aus dem Ritterhause die Güter aufgiebt.

84. Die Schüßausschreibungen mit Mundvorrath für die Schüßleute, von denen hier wohl nur, und nicht von den Reisenden, die Rede ist, geschehen nach den heutigen Einrichtungen nur aus dem Ritterhause vom Landrathskollegium, oder von den Postirungskommissären, denen eine bestimmte Anzahl Haken aus den nächstbelegenen Gütern zugelegt sind, und die jetzigen, nur vom Kameralhofe angestellten Kreiskommissäre, haben in der Regel keine Macht, Schüsse auszuschreiben.

85. Die Schüßleute.

86. Schüsse stellen.

87. D. i. 24 Stunden.

88. D. i. ½ Rtlr. Alb.

89. Dieser §. 6. ist gegenwärtig noch sehr brauchbar, wenn auch gleich der Kreiskommissär zum Anmelden nicht Gelegenheit hat.

90. Soviel, als (heutiges Tages) zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge.

91. Dieser §. 7. ist heutiges Tages in ähnlichen Fällen noch brauchbar.

92. Auch dieser §. 8. hat in allen vorkommenden Fällen noch gegenwärtig Anwendbarkeit.

93. Hier soviel als Lebensmittel.

94. Wahrscheinlich ist darunter hier nur die Instruktion des Kameralhofes, oder der Auftrag desselben, und keine besondere Kameralordnung oder Vorschrift für Kameralgeschäfte, zu verstehen.

95. Damals die Oekonomiekammer, jetzt der Kameralhof.

96. Auch dieser §. 9. hat, wie der §. 8., Anwendbarkeit. Noch ist bei diesem ganzen Kapitel zu bemerken, daß die Kreiskommissäre, nach der weiter unten vorkommenden Instruktion vom 29. Oktober 1695, als Kreisvögte, die Geschäfte der, nach dem aufgehobenen Landetat, auch aufgehobenen Ordnungsgerichte erhielten, von welcher die §§. 8. 9. 11. u. 14. auch nach Wiederherstellung des Landetats in Anwendung geblieben sind, wie solches daselbst besonders bemerkt werden wird. Endlich haben auch die Kreiskommissäre, mittelst Patents vom 18. August 1796, den Auftrag erhalten, die Klagen der publiken Bauern wider die Arrendatores der Kronsgüter, et vice versa, in erster Instanz zu untersuchen und aus einander zu setzen. Gegenwärtig gehören diese Klagen, nach den Bauerverordnungen von 1804 und deren Ergänzungen von 180[illegible], unter die Kirchspielsgerichte und Landgerichte, von denen an das Departement des Hofgerichts in Bauersachen appelliret werden kann.

97. Unter Gewässer, über welche Fähren anzulegen sind, ist hier wohl kleines fliessendes Wasser, das noch keinen Strom bildet und keine Brücke leidet, zu verstehen.

98. Gutsbesitzer oder Gute.

99. Die ehstländische Gränze bedeutet hier die Gränze des ehstnischen Gouvernements, nicht aber des zum livländischen Gouvernement gehörigen ehstnischen Distrikts.

100. S. Anmerk. 99.

101. D. h. von Riga bis Dorpat, wie vorher beschrieben, und nun von Dorpat ferner nach Narwa.

102. Nämlich von Dorpat bis zur Gränze des ehstnischen Gouvernements, den Weg nach Narwa hin. Diese Gränze geht bis zu Rennals Postirung, einige Werste vor der ersten ehstnischen revalschen Postirung Ranna- (Groß-) Pungern.

103. D. h. bis zur jetzigen Gränze des pleskowschen Gouvernements, auf dem Wege von Neuhausen, die livländische Gränzpostirung, nach Pleskow.

104. S. Anmerk. 102.

105. S. Anmerk. 103.

106. Bei dieser Straße ist zu bemerken, daß gegenwärtig, ausser der Landstraße von Kokenhusen nach Seßwegen, noch von Kokenhusen eine Poststraße über Stockmannshof, bis zur Ewastschanze, als der Gränze des livländischen Gouvernements, nach Polozk gehet.

107. Queer und mitten.

108. Alle Wege Livlands lassen sich unter folgende Rubriken bringen:

A.) Straßen, die unter Ordnungsgerichtsbarkeit stehen:

a) Poststraßen; deren sind:

aa) die St. Petersburgsche, von Riga über Wolmar, Walk, Dorpat und Rennal, nach Narwa und nach St. Petersburg, welche im Text unter No. 3. mit gehöret;

bb) die Moskausche, von Riga über Kokenhusen und Ewstschanze, nach Polozk, Smolensk und Moskau, welche unter No. 7. mit gehöret;

cc) die Pleskowsche, fängt von Walk an, geht über Lips und Neuhausen nach Petschur und Pleskow;

dd) die Pernausche, fängt von Wolmar an, und geht über Ranzen, Rujen und Sara, nach Pernau, und führt zugleich, als Revalsche Straße, über Hallist nach Reval.

b) Landstraßen, von Riga ausgehend; deren sind:

aa) die alte Pernansche oder Strandstraße, von Riga über Samuelsfähr, Salis und Tackerode, nach Pernau, welche im Text unter No. 1. vorkommt;

bb) die Lemsalsche Straße, welche unter No. 2. vorkommt;

cc) die Wenden-Pleskowsche Straße, welche unter No. 4. vorkommt;

dd) die Seßwegensche Straße, so wie sie unter No. 6. vorkommt;

ee) die Marienburgsche Straße, so wie sie unter No. 5. vorkommt.

c) Kommunikationsstraßen durch das Land:

aa) die Kokenhusensche, von Kokenhusen nach Seßwegen, welche unter No. 7. gehöret;

bb) die Dörptsche Straße, von Dorpat über Ringen, Helmet, Karkus, nach Pernau;

cc) die Ubbakallsche Straße, von Dorpat über Ubbakall nach Reval, welche in No. 3. gehöret;

dd) die Oberpahlensche Straße, von Dorpat über Talkhof und Oberpahlen nach Fellin.

B.) Straßen, welche unter der Direktion der Oberkirchenvorsteher und Kirchenvorsteher stehen:

a) Kirchspielsstraßen, von einer Kirche zur andern;

b) Kirchenwege, von den Gütern eines Kirchspiels zur Kirche.

109. Jetzt des Kreislandmessers, oder auch eines Ritterschaftslandmessers.

110. Man unterscheidet bei den Wegen diejenigen, welche von Holz oder Stein gebauet werden, und welche Brücken heißen, wenn sie übers Wasser gehen, und Pflaster, wenn sie von Stein auf trockener Erde gebauet werden.

111. Seit dem Jahr 1769 sind alle Post-, Land- und Kommunikationsstraßen in Güterkontingente neu aufgemessen, und von einer Kommission nach den revisorischen Karten eingeteilt, und Kontingentspfosten von den Gütern errichtet, um jedes Anteil sogleich zu übersehen. Wie diese Kontingentspfosten geformt seyn sollen, hat ein Patent vom 8. Februar 1770 vorgeschrieben. Auch waren seit 1763 Werstpfoste, nach dem Modell im schon genannten Patent von 1770, auf allen diesen Straßen allgemein geworden. Sobald die Straße durch einen Morast gehet, muß ein Faschinenweg, nach Anleitung des Patents vom 2. April 1763 und 24. Mai 1769, gemacht werden; und durch das Patent vom 2. April 1783 sind alle Knüppelbrücken abgeschafft, und über kleine Bäche und Ströme steinerne Mönche und Trummen zu bauen anbefolen.

112. Wahrscheinlich soviel, als an einer in einer fremden Gutsgränze gelegenen.

113. Was darunter für Ursachen gemeinet sind, ist, wiewohl zum Nachteil der Gutsbesitzer, zu sehr der willkührlichen Beurteilung der Kommissionen überlassen gewesen, die sich auf die Landmesser zuweilen zu viel verließen, daher noch jetzt manches Mal Beschwerden entstehen.

114. D. i. 4 rheinländische Faden, zu 6 Fuß den Faden gerechnet.

115. D. i. $3\frac{1}{3}$ rheinländische Faden.

116. D. i. den Ufern, die nach dem Wege hineingehen.

117. D. i. zerstoßene Steine. Nach dem Patent vom 7. März 1768 sollen alle Wegereparaturen nicht mit Sand, sondern mit Grus geschehen.

118. D. i. mit der Axt gerissene Bretter.

119. Ueber die Abschaffung der Morastbrücken siehe Anmerk. 111.

120. Hiernach muß jeder Weg, ausser der Breite von 12 Ellen, und da wo Gräben sind, d. h. auf allen Wegen die niedrig liegen, ausser der Breite dieser Seitengräben, welche, nach dem Patent vom 16. Mai 1773, $\frac{1}{2}$ Faden breit und tief seyn müssen, noch auf jeder Seite $2\frac{1}{2}$ Faden Breite haben, folglich im Ganzen $9\frac{1}{2}$ Faden Breite.

121. Ueber die Darreichung der Wegebaumaterialien sind viele Patente nachher ergangen, nämlich am 26. Oktober 1780 und 2. November 1777, bei Strafe von 25 Rtlrn. das erste Mal, und Verdoppelung für jedes folgende Mal.

122. Der Wegebaumaterialien.

123. S. Anmerk. 111.

124. Ueber die Visitationspflicht der Ordnungsgerichte ist am 24. September 1767 ein Patent erlassen.

125. Dieses sind Albertstaler, wie noch jetzt die Praxis beweiset.

126. S. Anmerk. 125.

127. Beide, sowohl die einfachen als die doppelten.

128. Heutiges Tages für das Kollegium allgemeiner Fürsorge.

129. D. i. ausser den vorigen Strafen, aufs Vierfache.

130. S. Anmerk. 125.

131. Dieses Wort: soll, welches am Ende des Satzes stand, ist, zum Ausbau eines besondern Paragraphen, hierher versetzt, und hoffentlich zum Vorteil der Deutlichkeit.

132. Heutiges Tages werden nicht leicht, wegen versäumter Geldstrafen, Immissionen, sondern Exekution im Mobiliarvermögen, genommen, so aber nicht leicht abgewartet wird.

133. Wahrscheinlich ist diese Strafe für jeden Faden, noch ausser den im §. 6. enthaltenen Geldstrafen, zu verstehen.

134. Ueber die Grundsätze aller Wegebauten ist im Jahr 1799 ein sehr ausführliches Patent ergangen. Eine sehr vollständige Uebersicht der Vorschriften über den Wegebau der Landstraßen findet man in Nielsens Handbuch, T. I. pag. 54—60, und über den Kirchenwegebau insonderheit, ebendaselbst, T. I. pag. 60—62. Aus diesen mag hier folgender Nachtrag von Sätzen stehen:

a) Für jeden fehlenden oder schadhaften Werfpfosten sind, laut Patents vom 5. Mai 1764, 3 Rubel Strafe festgesetzt, und der, in dessen Kontingent die-

ser Pfosten stehet, muß für seine Erhaltung sorgen; und wer einen solchen oder Kontingentspfosten ruiniret oder verletzet, muß, nach dem Patent vom 11. Junius 1771, wenn er ein freier Mensch, 6 Rtlr. Leibesstrafe und Ersatz des Pfostens, — wenn er ein Bauer, 10 Paar Ruten an der Kirche scharf gestrichen, 2 Rtlr. Geld und die Pfosten — leisten.

b) Nach dem Patent vom 24. März 1769 müssen die Balken der Brücken eben und glatt gehauen seyn.

c) Nach dem Patent vom 24. Oktober 1780 müssen bei der gewöhnlichen Wegevisitation ein Hofsdomestik und der Hofsstarost oder Bauernaufseher beim Kontingentspfosten zugegen seyn, bei Strafe von 5 bis 10 Rubel, wenn der Hof dieses unterläßt.

d) Ebendaselbst werden auch Schüßpferde auf 24 Stunden für den Visitator gestellet, bei Strafe von 1 bis 3 Rubel und Ersatz der zu mietenden Pferde.

e) Im Winter müssen die Zäune an den großen Straßen, auf 60 Faden davon, weggenommen werden. Patent vom 16. Mai 1773.

f) Im Winter muß die Bauerschaft mit zweien Fuhren neben einander fahren, um auskehren zu können; worauf die mitfahrenden Aufseher zu sehen haben. Patente vom 22. Dezember 1731, 29. Oktober 1733, 17. November 1745 und 22. Januar 1752.

135. Bei Immissionen.

136. D. h. ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferde das ganze Jahr durch gestellt, und ein Fußarbeiter vom Georgentag (23. April) bis Michaelistag (29. September). Bei der Hakenrevision wird ein solcher Pferdearbeiter zu 10 Rtlr. 60 Groschen, und ein solcher Ohterneek zu 3 Rtlr. 45 Groschen, also zusammen zu 14 Rtlr. 15 Groschen, angeschlagen.

137. Die durch den Druck ausgezeichneten Worte sind ein Zusatz, der sich von selbst rechtfertigt.

138. D. h. die Naturalabgaben der Bauern.

139. In den vorigen Ausgaben stehet: Loff rigisch Haber, so der Zweideutigkeit wegen, wie geschehen, verbessert worden.

140. D. i. $\frac{1}{30}$ Rtlr. Alb. Bei der Hakenrevision wird ein Schaaf zu $\frac{1}{2}$ Rtlr., ein Liespfund Hopfen zu $\frac{1}{2}$ Rtlr. und ein Liespfund Hanf zu $\frac{1}{3}$ Rtlr. Alb. angeschlagen.

141. D. h. die Geldabgabe als Geldzins seines Landes.

142. Es ist solches sehr verschieden nach dem Lokal.

143. Ueber diese Taxe vergleiche man die weiter unten vorkommende Revisionsverordnung vom 30. Januar 1688.

144. S. Verordn. XXV. Anmerk. 2. u. 5., nach welchen heutiges Tages nur fünf vom Hundert genommen werden dürfen, und bei Immissionen ebendasselbe beobachtet wird. S. Nielsens Handbuch der Polizeigesetze, T. II. p. 72—86.

145. D. i. ein Beihof, gewöhnlich zur Absonderung des jungen und alten Rindviehes bestimmt.

146. Dieses werden, so nach dem eingeschlossenen Satze am Schluß der Periode stand, ist als zweckmäßiger vorausgesetzt.

147. D. i. 125 Rtlr. Alb.

148. S. Anmerk. 128.

149. Aufschlagen eine Immission heißt, wenn die einem entfernten Gläubiger zugeschlagenen Bauern ein Anderer als er nutzet, und sie dergestalt aufschlägt; welches bisweilen vom Debitor, wenn er wohnen bleibt, geschieht, und bei 100 Goldgulden verpönt wird vom Gericht.

150. In den vorigen Ausgaben stehet dafür und. Da aber hier Urteil und Sentenz offenbar eines und dasselbe nur sagen kann, so ist das und ein zu verbessern gewesener Schreib- oder Druckfehler.

151. Dieses ganze Kapitel ist in vollem Gebrauch; jedoch immittirt man jetzt zuweilen nach einem Mittelpreise des Getraides (s. Nielsens Handbuch der Polizei, T. II. pag. 72. seqq.), so aber nicht rechtlich geschiehet.

152. S. Anmerk. 128.

153. Dieser §. 1. hat noch heutiges Tages volle Anwendbarkeit.

154. D. h. welcher Land auf Frohndienst angenommen, und, als Wirth in einem solchen Frohngesinde, die Leistungen dem Hofe stellet. Daß hier unter Fremde ein von einem fremden Gute herübergekommener, und, in Gemäßheit des §. 4., angesiedelter Erbbauer oder Leibeigener zu verstehen sei, dessen Kinder in diesem §. 2. durch diese gesetzliche Ansiedelung erbuntertänig werden, läßt sich aus dem nachfolgenden Satze dieses §. 2. um so mehr annehmen, als sonst der §. 3., wo von Ausländern die Rede ist, und §. 5., wo von Erbbauern aus dem Auslande gesprochen wird, überflüssig, und der §. 4. im Widerspruch mit unserm §. 2. gerathen würde.

155. D. i. des im §. 1. beschriebenen Erbgebornen.

156. Vergleiche hiermit Anmerk. 154.

157. D. i. Bauerland, welches dem Gutsherrn unter Erbrecht, oder vielmehr Eigenthumsrecht, gehöret.

158. D. h. Land auf Frohndienst aufgenommen hat. S. Anmerk. 154.

159. Dieses sogenannte Rauchfangsrecht gegen freie Menschen, die sich als Frohnwirthe ansiedeln, ist durch die Bauerverordnungen vom 20. Febr. 1804, §. 15., aufgehoben worden.

160. In den vorigen Ausgaben steht kein Auch, und der Paragraph erscheint, — durch ein Fragzeichen, das, Statt eines Semikolons, vom Setzer genommen ist, — fragend; wozu doch kein Grund da ist. Deshalb war diese Verbesserung vorzunehmen erlaubt.

161. D. h. als Gesindeswirth, wie der zweite Satz ausdrücklich es bestimmt.

162. Dieser §. 4. hat noch jetzt völlige Brauchbarkeit.

163. Nämlich, bei welchem er zehn Jahre als Gesindeswirth gelebet.

164. D. h. wie einen Erbgebornen, in Gemäßheit des §. 1.

165. Dieser §. 5. hat noch jetzt volle Anwendung.

166. Nach §. 4.

167. S. Anmerk. 128.

168. Nämlich der Erbherr des Bauers.

169. Diese Ergänzung rechtfertigt der Zusammenhang.

170. Nämlich des im Anfang des §. 5. erwähnten Landeseingesessenen.

171. Gleich dem vorigen §. 5., ist dieser §. 6. noch brauchbar.

172. D. h. die auf dem Lande ruhenden Kronsnaturalabgaben in der Station, und die dem Gutsherrn zu leistenden Naturalabgaben in der sogenannten Wake. Uebrigens ist dieser §. 7. noch anwendbar.

173. D. h. durch Heirath mit derselben als Wirth eingeheirathet wird.

174. D. h. was er bei seiner Einheirathung ins Gesinde hereingebracht, und was ihr, seinem Weibe, falls sie das Gesinde hätte abtreten müssen, nach geschehener Abteilung des, dem Vater der Kinder erster Ehe Gehörendem, als ihr in das Gesinde Eingebrachtes, gebührt.

175. Wahrscheinlich geht dieses auf Alles das, was während der zweiten Ehe im Gesinde noch erworben ist an beweglichem Vermögen.

176. In Folge des erbherrlichen Eigenthumsrechts an das Vermögen seiner Leibeigenen.

177. D. h. nicht wegnehmen.

178. Entweder soviel, als ihren Kindern erster Ehe, oder dem der Erbuntertänigkeit unterworfenen Gesinde. Uebrigens wird heutiges Tages der Fall nicht mehr eintreten, daß der Bauer eines Gebietes unter ein fremdes Gebiet, durch Heirath, als Wirth überzugehen, von dem Gutsherrn die Erlaubniß erhält; sondern, wenn eine Gesindeswirthin einen Bauer eines fremden Gebietes heirathet, so muß sie sich mit ihren Kindern erster Ehe

sogleich abteilen, und das bisher verwaltete Gesinde abgeben. Auch gehört, nach §. 43. 46. u. 47. der Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804, alles bewegliche Vermögen nicht mehr dem Gutsherrn, sondern dem Bauer und seinen Kindern unter freiem Dispositionsrechte, mit Ausnahme des eisernen Gesindesinventariums. Dergestalt findet dieser §. 8. heutiges Tages keine Anwendung.

179. Dieser §. 9. gilt noch gegenwärtig als Gesetz.

180. Auch dieser §. 10. ist noch jetzt anwendbar.

181. D. h. welche Kinder aus einer ersten Ehe gezeuget hat, und als Wittwe durch eine zweite Ehe.

182. Gutsgebiet.

183. Dieser §. 11. ist noch jetzt Gesetz.

184. D. h. Leibeigener.

185. So gültig wie §. 11.

186. In Folge der Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804, würde dieser §. 13. wohl nicht mehr Anwendung leiden dürfen.

187. Gegenwärtig werden alle solche Leute auch unter die Lostreiber gezählet, und sind wahrscheinlich dieselben, deren erzeugte Kinder im §. 12. für Erbbauern erklärt werden.

188. Dieses heißt wohl soviel, als: er soll zum Frohndienst angeschlagen werden.

189. Dieser §. 14. ist noch jetzt anwendbar, sobald von grunduntertänigen Kurländern, Littauern, Russen ꝛc. die Rede ist. Sobald aber aus diesen Ländern freie Leute Bäuerinnen heirathen und Kinder erzeugen, so würde der §. 11. der Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804 unter den daselbst befindlichen Erfordernissen eintreten, und keine Grunduntertänigkeit geltend gemacht werden dürfen.

190. Dieser §. 15. ist noch jetzt völlig gültig. Vergl. hierbei Anm. 197.

191. In den vorigen Ausgaben steht, nach diesem dessen, noch Hauptmann. Da nun hier nicht von Verwaltern der Kronsgüter, die Hauptmänner hießen, die Rede seyn kann, eines Erbherrn Stellvertreter aber niemals Hauptmann genannt worden ist; so ist offenbar dieses Wort dem Abschreiber, und nach ihm dem Drucker, entschlüpft; indem wahrscheinlich der Abschreiber, statt Amptmann, Hauptmann geschrieben, nachher Amptmann hinzugesetzt, und den Hauptmann auszustreichen vergessen hat.

192. D. h. nach den §§. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 12. 14. 15.

193. D. h. von eben so gesunder Leibesbeschaffenheit.

194. Hier sowohl, als in der ganzen Verordnung, ist nur von unsern heutigen Albertsreichstalern die Rede.

195. In Folge des §. 6.

196. S. Anmerk. 128.

197. Dieser §. 16. ist noch jetzt völlig anwendbar. — Durch neuere Verordnungen ist dieses Kapitel erweitert und modifiziret worden, die, hier klassifiziret, nicht überflüssig seyn werden.

A.

Ueber Läuflingshehlungen.

a) Wenn ein Bauer einen Läufling hehlet, auch nur eine Nacht, so soll er dafür mit 10 Paar Ruten öffentlich bei der Kirche bestrafet werden. Patent vom 3. Junius 1755.

b) Wenn ein Bauer einen Läufling durchhilft oder fortschafft, so soll er drei Sonntage nach einander jedes Mal mit 10 Paar Ruten öffentlich bei der Kirche scharf gestrichen werden. Patente vom 3. Junius 1765 und 3. April 1772.

c) Hat der Gutsherr oder dessen Stellvertreter Wissenschaft von Hehlung oder Fortschaffung eines in ihrem Gebiete hingekommenen Läuflings, so sollen sie mit 100 bis 200 Rtlrn. Alb. Strafe beleget werden, und dem Erbherrn des Läuflings für jede arbeitsame Seele für jeden Tag 50 Kopeken Ersatz zahlen. Ein Amtmann oder Disponent, wenn er nicht Geld zahlen kann, soll mit

Verlust eines Jahresgehalts, Absetzung und Arrest es bessern. Patente vom 3. Junius 1764, 3. April 1772 und 14. März 1776.

d) Die Bauerauffseher sollen sich fleissig im Gebiete nach Läuflingen, Deserteurs, Katharinendahlschen Bauern und unverpaßten Leuten umsehen, bei Strafe von 6 Paar Ruten, und, falls sie Anzeigen unterlassen, bei Strafe von 10 Paar Ruten vor der Kirche. Patente vom 3. April 1772 und 7. November 1787.

e) Wer einen Läufling einliefert, erhält als Belohnung 2 Rubel; ist es ein Soldat oder Strandreiter, der ihn einbringt, so erhält er 3 Rubel. Patente vom 27. September 1782 und 23. Oktober 1784.

B.

Ueber Erbuntertänigkeit, nach der mit Zuziehung der Landräthe getroffenen Entscheidung des Gouvernements, vom 24. Julius 1713.

a) Wer wissentlich seinen Bauer wegen Brodtmangel betteln läßt, verliert sein Erbherrnrecht an denselben, falls ein Anderer diesem derelinquirten Bauer in der Not geholfen, und soll dagegen dieser Helfende dadurch ein Erbrecht an den Bauer gewinnen.

b) Ein unehelich erzeugtes Kind kann durch die Ehe legitimiret werden, und folgt alsdann dem Stande seines Vaters.

c) Ein von einem Deutschen mit einer Bäuerin unehelich erzeugtes Kind genießt, sobald es deutsch erzogen wird, das Recht des Standes seines Vaters.

d) Jedes Weib wird da erb, wo ihr Ehemann erbgehöret, die Ehe mag so kurz gewesen seyn, wie sie wolle.

C.

Nach den Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804.

1) Der Bauer, als Ackersmann, ist nicht mehr leibeigen, sondern grunduntertänig, und aus den Bauern ist eine besondere Klasse von Hofsleuten, ein für alle Mal, als personpflichtig abgeschieden. Die erste Klasse, Ackerbauer, ist unveräusserlich ohne Land; die zweite Klasse, Hofsleute, nur unter Bedingungen der Erbfolge und Zession. §. 4. 5. 19—30.

2) Die Heirathen der Bauern sind keiner Beschränkung unterworfen. §. 10. 11.

3) Freie Leute können, ohne dadurch grunduntertänig zu werden, Gesinde auf Frohndienste nehmen, pachten und kaufen. §. 15. 16. 17.

4) Der Ackerbauer hat seine Gesinder zur Erbfrohnpacht. §. 32. 39.
5) Der Bauer ist unbedingter Verwalter seines beweglichen Vermögens.
6) Der Bauer hat gemessene Pflichten für sein Land, welche nicht den Werth der Frohne von zwei Tagen wöchentlich, das Jahr durch, übersteigen dürfen. §. 58.
7) Die Bauern stellen die Rekruten nach ihrer eigenen Auswahl, und können auch freie Leute dazu anwerben. §. 53.
8) Der Bauer hat seine eigene Gerichtsbarkeit: erstlich das Gutsgericht, zweitens das Kirchspielsgericht, drittens das Landgericht, viertens ein Hofgerichtsdepartement. §. 79. 98. 118. 127.
9) Der Gutsherr hat nur das Recht der Hauspolizei über Hofesleute und Arbeiter. Die Hausstrafen bestehen nur in kurzer Verhaftung und in 15 Schlägen mit dem Stocke oder mit Kinderruten. Auf Uebertretung dieser Strafen und Uebertreibung der Frohne stehen schwere Ahndungen. §. 133. 134. 135. 141. 142. 143.

198. Nach Adelung: das Wehr; nach dem bremisch-niedersächsischen deutschen Wörterbuche: Ware; ein durch Pfähle beengter Ort, ein Damm von Fußsteigbreite, von Erde, Steinen oder Sträuchern im Wasser in den Strom gebauet oder übergeschlagen, um das Wasser nicht unter, sondern über den Damm zum Fließen zu leiten, und die Fische in die vorgelegten Netzkörbe einzufangen.

199. D. h. Landtagsrezessen, deren Resultate, als Landtagsschlüsse, unter landesherrlicher Autorität Gesetze geworden waren. Von welchen Jahren die hier gemeinten Rezesse seyn mögen, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht bestimmen.

200. Das Flössen auf den kleinen befahrbaren Flüssen geschieht bald mit Böten, bald durch Einwerfung von Balken, die zu Lande verfolgt und an den Orten ihrer Bestimmung, oder auch früher, wieder aufgefangen und zum weitern Transport gebracht werden, bald durch Flösse.

201. Diese Resolution von 1644, aus welcher diese Bestimmungen genommen sind, hat man nicht auffinden können.

202. Dieser §. 1. ist noch jetzt völlig anwendbar.

203. In den vorigen Ausgaben stand dafür: mit der alten. Daß die damit vorgenommene grammatische Verbesserung zur Deutlichkeit dienet, bedarf keiner Rechtfertigung.

204. In den vorigen Ausgaben stehet dafür offenbar unrichtig: den.

205. S. Anmerk. 128.

206. In den vorigen Ausgaben stehet dafür, nicht so übereinstimmend mit dem Vorhergehenden: die andere Helffte.

207. Dieser §. 2. ist so brauchbar wie §. 1.

208. Oder der Adjunkten.

209. Dieser §. 3. ist noch jetzt geltend.

210. S. Anmerk. 128.

211. S. Cap. IV.

212. Dieser §. 4. ist noch heutiges Tages anwendbar.

213. Oder Sipen, Seigen, d. i. Wasser, welches aus Anhöhen oder auch aus Morästen langsam herausrinnet, und zuweilen bei dürren Sommern austrocknet, durch's Dämmen aber leicht Ueberschwemmungen bewirken kann.

214. Dieser §. 5. ist noch heutiges Tages brauchbar.

215. S. Anmerk. 213.

216. Der Besitzer eines adelichen Gutes nämlich, denn es ist ein dingliches Vorrecht (Jus seu Privilegium reale).

217. Dieser §. 6. ist gleichfalls jetzt anwendbar. — Uebrigens sind diese Vorschriften mittelst Patents vom 21. Mai 1762 auf's Neue eingeschärft worden, und durch das Patent vom 5. Junius 1766 noch verordnet: daß derjenige Bauer, welcher des Nachts mit angezündetem Feuer auf Böte mit Stecheisen, oder sonst auf eine verbotene Art, Fische zwischen und vor den Wehren fangen wird, jedes Mal mit zehn

Paar Ruten gestraft, und das dritte Mal auf publike oder strafende Kronsarbeit gesandt werden soll. Auch ist, mittelst Patents vom 24. März 1787, für die Wehren auf dem Dünastrom Folgendes vorgeschrieben worden:

a) An den Dünaufern soll keine Wehre eher geschlagen werden, als bis das Wasser so tief gefallen ist, daß gewöhnlich Strusen (platte Fahrzeuge oder große Floßböte mit Hütten, durch Ruder regiert) nicht mehr herabkommen.
b) Keine Wehre darf eher alsdann gebauet werden, bis das Ordnungsgericht die Stelle angezeigt.
c) Die Durchfahrt im Fahrwasser muß wenigstens 14 Ellen breit offen gelassen werden.
d) An den Inseln in der Düna dürfen keine Wehren gebauet werden, sondern solche müssen wenigstens 50 Faden ab, an den Ufern des ungeteilten Stromes, geschlagen werden.
e) Wenn im Herbst die Wehren abgenommen werden, so müssen auch alle Hölzer und Steine aus dem Wasser geschafft werden.

218. Sie werden am Krugshause angebauet, sind eigentlich nur große lange Scheunen, in welchen an den Wänden die Pferde am Troge stehen und in der Mitte die Fuhrwerke gestellet werden, und enthalten gewöhnlich auch die Krugsküche.

219. D. h. Oerter, wo Getränke in kleinen Portionen und einzeln verkauft werden. Hier ist wohl die verbotene Schenkerei, an nicht damit berechtigten Orten, oder die sogenannte Winkelkrügerei, gemeinet.

220. In den vorigen Ausgaben stehet dafür: in. Man hat geglaubt, die geschehene Verbesserung vornehmen zu müssen, welche der Zusammenhang rechtfertigt.

221. D. h. besonders zum Behuf der noch öfter reisenden Einheimischen.

222. Der Krieg gegen Preussen ist hier wohl gemeint, an den aber erst Karl XI. im Jahr 1673 Anteil nahm, durch Verbindung mit Frankreich.

223. Darunter sind die Landtagsschlüsse zu verstehen, auf welchen die Generalgouverneure ihre Erklärungen und Genehmigungen erteilten. Im Ritterschaftsarchiv finden sich einige dergleichen noch jetzt.

224. Nur da, wo nach den Hakenrevisionen Krüge vorgefunden waren, oder wo Krüge, die des Nachbars Krügerei wegen zu großer Nähe nicht stören, angelegt werden können, sind sie als berechtigte anzusehen. Dies wiederholet auch das Patent vom 25. März 1762, wo die Entfernung fremder Krüge auf drei Werst bestimmt wird.

225. Dieser noch jetzt geltende §. 1. ist an. 5. April 1745 und im J. 1799 durch ein Patent auf's Neue eingeschärft.

226. Die in Bauergesindern gehalten wird, und auch zur Winkelkrügerei gehört. S. Anmerk. 219.

227. D. h. durch Ansiedelungen auf Ländereien, die sonst mit Bauern besetzt waren.

228. D. h. Getränke verkaufen und Nachtlager geben.

229. D. h. die Bevorrechtung eines adelichen Gutes zur Krügerei.

230. Diese Strafe ist durch das Patent vom 3. Junius 1774 dergestalt gesetzlich bestimmt worden, daß die Krugswaaren konfiszirt, und überdem das erste Mal 12 Rtlr., das zweite Mal 24 Rtlr. und das dritte Mal 50 Rtlr. Alb. Strafe, zum Besten der Ritterschaftskasse, erlegt werden müssen.

231. Dieser §. 2. ist noch jetzt geltend.

232. D. i. ein Jahr und sechs Wochen.

233. S. Anmerk. 128.

234. Dieser §. 3., obgleich er auf die damalige Wiederherstellung der Krüge geht, leidet auch jetzt noch eine modifizirte Anwendung. — Uebrigens ist hier noch Folgendes hinzuzufügen:

a) In Hoflagen ist eine Schenkerei verstattet, sobald die Hoflage drei Lotten, jede von 20 Lof Aussaat, hat, und wenigstens drei Werste von einem privi-

legirten Kruge entfernt ist; jedoch sollen nicht Stadollen oder große Scheunen, zur Einfahrt der Herbergenden, daselbst sich finden. Patente vom 30. Junius 1766 und 3. Junius 1774.

b) In Mühlen, welche über eine Werst von einem privilegirten Kruge entfernt sind, ist die Schenkerei, jedoch nur für Mahlgäste, erlaubt.

c) Zu Krügern sollen keine Juden gehalten werden. Patente vom 31. Dezember 1764, 23. Januar 1766 und 17. Mai 1767.

d) In den Krügen soll das Stof Rigisch Maaß Branntwein, halb Brand, nicht unter 5 Mark im lettischen und 14 Kopeken im ehstnischen Distrikte verkauft werden, bei 50 Rtlr. Strafe und Konfiskation des Branntweins. Patente vom 18. April 1765 und 16. Dezember 1774. Neuere Landtagsschlüsse haben einen noch höhern Preis bewirkt.

e) Faß- oder ankerweise Branntwein an Bauern oder gemeine Soldaten zu verkaufen, ist verboten; so wie kein Bauer, der Branntwein für seine Herrschaft verführt, unterwegs verkrügen oder verkaufen darf. Patent vom 18. April 1765.

f) In den Krügen soll kein Korn gegen Branntwein eingetauscht werden. Patent vom 18. April 1765.

g) Vom konfiszirten Branntwein erhält der Denunziant, dessen Name verschwiegen wird, den dritten Teil; ist es der Nachbar, so behält er alles Konfiszirte. Patent vom 18. April 1765.

h) Eine Bouteille muß drei Quartier Rigisch Maaß enthalten. Senatsukas vom 10. November 1781.

i) In den Krügen soll keine Einquartierung gesetzt werden. Patent vom 13. November 1712.

So anwendbar dieses Kapitel mit allen den Zusätzen noch heutiges Tages ist, so finden doch manche Nichtbeobachtungen, vom Drange der Zeit und den Umständen veranlaßt, wiewohl zum Nachteil der Gesetzgebung, Statt.

235. Die hier genannten Verfassungen sind Landtagsschlüsse, welche obrigkeitlich bestätiget wurden. Man findet dergleichen im Ritterschaftsarchiv, als Erklärungen der Generalgouverneure auf die Desideria und Gravamina, welche die Landräthe im Namen des Adels vorstellten.

236. Diese Frist von zwei Tagen ist wiederholentlich vorgeschrieben worden mittelst Patents vom 6. November 1762.

237. Ein Kubias ist im ehstnischen Distrikt der Bauerälteste des Dorfs; im lettischen heißt er Rechtsfinder. In Stelle derselben treten jetzt die Glieder des Gutsbauergerichts, zu Folge der Bauerverordnungen vom 20. Febr. 1804. Ein Hakenbauer heißt derjenige, welcher ein Gesinde besitzt, von welchem er für den Werth von 45 Rtlr. Frohnen und Abgaben, ohne die ausserordentlichen Hülfsleistungen und Nebenabgaben anzuschlagen, nach den Berechnungen, die auch in den vorerwähnten Bauerverordnungen aufgenommen sind, leistete. Gegenwärtig sind, nach diesen neuen Bauerverordnungen, vom Haken für den Werth von 80 Rtlrn. Frohnen und Abgaben zu leisten.

238. Ein Halbhäkner leistete für den Werth von 30 Rtlrn. ehemals, jetzt für 40 Rtlr., — ein Viertelhäkner oder Viertler für 15 Rtlr., jetzt für 20 Rtlr., — und ein Achtler für 7½ Rtlr., jetzt für 10 Rtlr. Vergl. hierbei Anmerk. 237.

239. In Folge der weiter unten folgenden Verordnung vom 4. März 1697, ist, ohne Unterschied der Hakengröße, verordnet, daß auf jeder Bauerhochzeit nicht mehr als zwölf Paar Hochzeitsgäste, mit Einschluß der Verwandten der Braut und des Bräutigams, gebeten, und vier Tonnen Bier und drei Stof Branntwein von den Brautleuten (d. h. von den die Hochzeit Ausrichtenden) gegeben werden, und die Gäste sich keinen Zuschuß zu machen unterstehen sollen, bei Strafe von 6 Paar Ruten und der Konfiskation der Getränke, halb zum Besten des Angebers, und halb zum Besten der Kirchspielskirche. Auch ist, mittelst Patents vom 16. Dezember 1791, das bei den Bauerhochzeiten gebräuchliche Schießen, bei Strafe von 5 bis 10 Paar Ruten, sowohl für den, der da schießt, als für den Hochzeitsausrichter, und Konfiskation des Gewehrs, verboten.

240. Diese Geschenke geschehen noch heutiges Tages von den Brautsleuten. Dagegen ist denselben, mittelst Patents vom 6. November 1762, Geschenke von ihren Hochzeitsgästen anzunehmen, bei Strafe von 4 Paar Ruten verboten.

241. S. Verordn. I. Anmerk. 16.

242. S. Verordn. I. Anmerk. 17.

243. Wahrscheinlich Wirthschaftsbediente oder Disponenten, Wirthschaftsverwalter, in Livland gewöhnlich Inspektores genannt.

244. Dieser noch jetzt geltende Punkt wird auch in der Verordnung vom 4. März 1697 wiederholet, wo sogar befohlen wird, der Gutsherrschaft anzuzeigen, welche Gäste der Bauer bittet.

245. D. h. die Gutsbesitzer und deren Stellvertreter.

246. Die Anwendung dieses §. 2. kommt, da man gegenwärtig, aus nicht ganz zu tadelnder Nachsicht, auf diese Vorschriften bei Bauerhochzeiten wenig Aufmerksamkeit verwendet, nicht leicht vor.

247. S. Verordn. VII. Cap. 28.

248. D. i. beförderlichen.

249. S. Verordn. VII. Cap. 28.

250. Vergl. hier die Anmerk. 246.

251. Wildwerk oder Wildpret sind wilde Thiere.

252. D. h. die aus den Städten auf die Jagd gehen.

253. S. Anmerk. 235. Für die Jagd giebt es eine Erklärung des Generalgouverneurs, vom 27. Mai 1646.

254. D. h. Flinte, die gezogen oder nicht gezogen seyn kann.

255. D. i. Erlaubnißscheine zum Schießen.

256. Die Hüttenjagd geschieht auf großes Federwild, wie z. B. auf Birkhähne und Auerhähne. Es wird eine Hütte von Strauch gebauet, neben welcher ein ausgestopfter Vogel, Bullwan oder Pullwahn, dem Mütterchen ähnlich, auf einen Baum aufgestellt wird, um den neugierigen Hahn anzulocken und näher zu schießen.

257. Und jedem Gutsbesitzer.

258. Dieser §. 2. ist noch jetzt völlig anwendbar.

259. Man teilt die Jagd ab in die hohe Jagd, auf Hirsche, Elende, Bären, wilde Schweine, Wölfe, Auerhähne, Trappen ꝛc., und in die niedere oder kleine Jagd, auf Hasen, Kaninchen, Dächse, Füchse, Rebhühner, Enten u. s. w.

260. S. Anmerk. 253.

261. Ostern ist gewöhnlich im März oder April, und Bartholomäi am 24. August. Mittelst Patents vom 5. September 1768 ist diese Zeit bestimmt vom 1. März bis zum Petritage (den 29. Junius). Ueber das Verbot, das Federwild nicht während der Brütezeit zu schießen, ist auch am 23. Mai 1784 ein Patent ergangen, wobei zugleich vorgeschrieben wird, den Bauern nur auf Erlaubnißscheine ihrer Herrschaft, und dann auch nur ½ Pfund Pulver auf ein Mal, zu verkaufen.

262. Ueber diese Hägezeit sind die Meinungen der Jäger, auch bei einem und demselben Klima eines Landes, sehr geteilt; daher wird auch in Livland nicht sehr strenge auf den Anfang und das Ende dieser Zeit geachtet. Vom 1. Mai bis zum 1. Julius aber enthält sich jeder Liebhaber der Jagd und des Wildprets alles Jagens und Schießens. Nach dem Patent vom 23. Februar 1733 soll in den Sommermonaten kein Elend geschlagen werden.

263. Wilde Schweine findet man in Livland gar nicht mehr, und Rehe selten, wenn sie sich aus dem benachbarten Kurland oder Littauen nicht über die Gränze verirren.

264. Diese Leibesstrafe fällt jetzt selten vor.

265. Vorderbug, d. i. der vordere Teil, das Schulterblatt nebst dem Vorderfuße.

266. Dieser §. 4. ist übrigens noch ganz anwendbar.

267. S. §. 2.

268. S. Anmerk. 253.

269. Dieser §. 5. ist im völligen Gebrauch.

270. Was unter Stricke und Pfannen hier zu verstehen, haben selbst Jagdkundige nicht anzugeben vermogt. Fälle heißen wohl die Eisen, die man zum Fangen des Wildes mit Fraß ausstellt; und Schlingen sind die von Garn ausgestellten Fälle, zum Fangen der auf der Erde oder an den Bäumen auf Fraß ausgehenden Vögel. Eine Art von Schlingen sind auch die dem Wilde, vorzüglich den Hasen, nicht sichtbar ausgestellten Netze, so wie man für das große Wild versteckte Kuhlen (Gruben), deren Decke leicht einstürzt, wenn das Wild auftritt, errichtet. Alle diese Arten, Wild zu fangen, liefern das Wild selten lebendig, gewöhnlich aber erstickt, welches bei eßbarem Wilde im Genusse für die Gesundheit nachteilig ist.

271. Alle diese Vorschriften sind, vorzüglich in Rücksicht auf die Kronsgüter, durch das weiter unten vorkommende Plakat vom 26. April 1682, wiederholt eingeschärft.

272. Soviel als: In Folge dieser jetzt dergestalt publizirten Verordnung, wird auch nunmehr vorgeschrieben, daß sollen seyn u. s. w.

273. Man muß hier unterscheiden die Gattungen von Märkten, welche es in Livland giebt:

a) In den Städten werden eigentliche Jahrmärkte oder Messen, und Wochenmärkte, gehalten. Mittelst Patents vom 17. August 1784, sollen in allen Städten, Riga ausgenommen, nur zwei Wochenmärkte, — Dienstags und Freitags, — gehalten werden; und in Folge des Patents vom 22. November 1785 wird in Walk am 10. November ein Hopfenmarkt gehalten.

b) Auf den Landgütern werden sogenannte Vieh- und Pferdemärkte, wie auch Arten von Kaufmannsmärkten, gehalten. Diese sind nun privilegirt durch obrigkeitliche Konzessionen, und sind, in Folge des Patents vom 14. Dezember 1784, ausdrücklich unverboten; und wenn Kaufleute mit Waarenkasten sie befahren, so haben sie, in Folge des Patents vom 21. Oktober 1781, die Pflicht, bei ihrer Abreise und Ankunft, selbige von der Obrigkeit oder dem Gutsherrn versiegeln und entsiegeln zu lassen. Noch jetzt hat jeder

Gutsbesitzer die Erlaubniß, sich bei der Gouvernementsregierung ein solches Recht zu erbitten.

c) Es waren aber ehemals, sowohl in schwedischer Regierungszeit, als auch unter russischer Oberherrschaft, eine Menge Bauerjahrmärkte entstanden, ohne irgend eine Berechtigung dazu aufweisen zu können. Diese sind hier, und auch im Patent vom 4. Dezember 1784, ausdrücklich verboten.

274. Darunter sind Handelswaaren, Produkte der städtschen und landschen Fabriken, und keine Getränke, zu verstehen.

275. Ueber die Anwendbarkeit dieses §. 1. siehe die Anmerk. 273. Uebrigens wäre zu wünschen, wie solches auch noch auf dem Landtage 1805 desiderirt ward, daß die zu vielen Gutsmärkte unter eine gewisse Ordnung gebracht würden, und dem Bauer nicht Gelegenheit zum Verprassen seiner Zeit, die ihm so wichtig im Sommer ist, gäbe; so wie solches durch neuere bestätigte Landtagsschlüsse für die privaten Güter geschehen ist.

276. Ueber Polten oder Palten siehe Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 325, Anmerk. 49.; über die Stadtsjahrmärkte siehe obige Anmerk. 273.

277. D. h. Privilegien der Ritterschaft.

278. Dieser §. 2. ist unangestritten anwendbar. — Es sei hier erlaubt, aus der S. L. L., pag. 293 u. 294, Note a. u. c., ein Paar Polizeigesetze anzumerken, die durch ein Patent vom 29. März 1772 wiederholet sind, und hier am Besten stehen.

a) Wird Jemand betroffen, daß er mit Wissen und Willen einem Andern ein Pferd, Stute oder Füllen, welche mit einem Mangel oder anderer Unartigkeit behaftet sind, verkaufet: so wird er desfalls, eben wie für andern Betrug, Rechten nach gestrafet, und ersetzet zugleich den dadurch entstandenen Schaden; es sei denn, daß er dem Käufer den Fehler vorher offenbaret hat. Plakat wegen Pferdemärkte, 1663.

b) Wenn Jemand, der Maaß und Gewicht zeichnen soll, selbige verfälschet, so wird er mit dem Galgen bestrafet; ist es ein Anderer, der wird gleich wie für andern Diebstahl bestrafet. — Krönet Jemand Maaß und Gewicht mit einer fälschlich nachgestempelten Kronmarke: derselbe leidet dieselbe Strafe, wie

der, der Maaß und Gewicht verfälschet. — Wenn Jemand, auf dem Lande oder in den Städten, entweder in Jahrmärkten oder in seinem eigenen Hause, im Kaufen oder Verkaufen, in Einnahme oder Ausgabe, eine andere Elle, Maaß oder Gewicht, brauchen würde, als die gehörig bezeichneten: derselbe leidet, nach Stand und Würden, arbiträre Strafe, und das unrichtige Stück wird weggenommen und zerbrochen. Verordn. von Maaß u. Gewicht, 1665.

279. D. i. zu Fuß oder zu Pferde dienende freie Hausleute.

280. D. h. Landtagsschlüsse, und vom Generalgouverneur darüber erlassene Plakate. Uebrigens vergleiche Anmerk. 235. und 253.

281. Dieser §. 1. ist in vollem heutigen Gebrauch.

282. Die Versetzung dieses, in den vorigen Ausgaben am Ende dieser Periode stehenden, soll, rechtfertigt sich durch sich selbst.

283. Gleich dem vorigen §. 1. anwendbar. Nach dem Patent vom 31. Dezember 1769 kann diese Aufkündigung auch zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres geschehen. Verstößt der Herr ohne Ursache den Dienstboten vor Ablauf des Jahres: so soll er, nach dem angezeigten Patent, den ganzen Jahreslohn auskehren.

284. Daß diese durch den Druck ausgezeichneten Worte nur durch einen Auslassungsfehler weggeblieben, rechtfertigt selbst der folgende §. 4., wo wiederum die Worte: oder reisiger Knecht, weggelassen sind, und der §. 5., wo beide Arten von Hausleuten genannt werden.

285. Auch dieser §. 3. ist noch jetzt anwendbar.

286. S. Anmerk. 284.

287. Dieser §. 4. ist noch jetzt anwendbar.

288. S. Anmerk. 284.

289. S. Anmerk. 128.

290. S. Verordn. XXXI. Anmerk. 18.

291. D. h. dergleichen, gleich den Zigeunern, herumtreibende unverpaßte Leute, wohin auch gewissermaaßen, nach dem Ukas vom 3. Januar 1743, die Hebräer oder Juden gehören, weil sie sich nicht ansäßig im Lande machen dürfen — (Patente vom 29. Junius 1738, 31. Dezember 1764, 23. Junius 1766 und 17. November 1767,) — obgleich in Rücksicht dieser unglücklichen zerstreuten Nation in neuern Zeiten duldsamere Gesinnungen angenommen sind.

292. D. h. nach Bekanntmachung dieser Verordnung.

293. D. h. in Folge dieser Verordnung, die Weisung und Warnung, sich nicht ferner betreten zu lassen, überall erhalten, und ungeachtet dieser Wissenschaft dennoch nicht wegziehen, sondern dagegen u. s. w.

294. Dieser §. ist völlig anwendbar, und durch neuere Verordnungen noch erweitert.

a) So darf, nach den Patenten vom 29. Oktober 1747 und 29. Oktober 1768, kein Bärenleiter geduldet werden.

b) Nach den Ukasen vom 3. Mai und 31. Dezember 1783, 24. Januar, 7. November und 23. Dezember 1784, sollen die Zigeuner zur Kopfsteuerrevision angeschrieben werden, und 3 Rubel Obrok an den Gutsbesitzer für jede männliche Seele, oder 3 Rubel 77 Kopeken Obrok an die Krone, zahlen.

c) Mittelst Patents vom 6. November 1790, sind auf Verkehr und Hehlung von Zigeunern, Geldstrafen zu 10 und 25 Rubel, und Leibesstrafen zu 5 und 10 Paar Ruten, festgesetzt.

295. Hierunter sind solche Gedichte gemeinet, welche als Bettelschriften abgegeben werden, dahin denn auch die nachher erwähnten Stammbücher gehören.

296. Betteleischriften, deren sich Leute, um sich ohne rechtlichen Erwerb zu ernähren, bedienen.

297. Dieser §. ist noch jetzt anwendbar; und nach den Patenten vom 24. August 1719, 29. Januar 1767, 31. Mai 1768, 14. Mai 1772, 26. Sep-

tember 1780, 13. Februar 1789, 2. Januar 1790, und Ukas vom 17. November 1783, sollen

a) alle unverpaßte Leute, Freie oder Leibeigene, gegriffen, und an die Gouvernementsregierung eingesandt werden;

b) keine Bettlerbuden und Hütten an den Straßen gelitten werden, bei Geldstrafe von 10 bis 25 Rtlr., Leibesstrafe von 10 Paar Ruten und Gefängnißstrafe auf 4 Wochen;

c) der Gutsbesitzer und die Kirchspiele ihre Bettler selbst ernähren, bei 10 Rubel Strafe.

298. Ob diese Revidirung geschehen, läßt sich nicht gewiß behaupten, obgleich sie wahrscheinlich ist, indem diese Anno 1668 gemachte Verordnung erst im Jahr 1771 landesherrlich bestätigt ist.

XL. Verordnung.

Königs Karls XI. Privilegium für die Liefländische Ritterschafft, um die Justitiarios [1]) dasiger [2]) Landgerichte zu präsentiren (zur Bestätigung vorzustellen).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen [3]) u. s. w.

Thun kund, daß Wir sowohl aus Gunst und Gnaden für die treue Devotion (Verehrung), so Uns und der Crohne Schweden, unsere getreuen Unterthanen, die Ritterschafft und Adel [4]) in unserm Herzogthum Liefland, allezeit geleistet und bewiesen, als auch in Betrachtung der Beförderung des Justice-Wesens, damit die Landgerichte in bemeldter Provinee um so viel besser mit guten und qualificirten [5]) Personen versehen werden mögen, und weiln eines jeden Capacität (Fähigkeit) und Geschicklichkeit der Orten (an Ort und Stelle) [6]) denenselben (der Ritterschaft und Adel) am besten bekanndt seyn kann, vergönnt und überlassen haben, so wie auch, Krafft dieses, obbemeldter Ritterschafft und Adel gönnen und überlassen, die Macht und Erlaubniß [7]), daß sie, wenn und so offt einige Dienste bey denen Landgerichten daselbsten (in Livland) vacant (erlediget) werden, dazu zwey Personen unterthänigst zu präsentiren und

vorzuschlagen [8]), aus welchen nachmahls (hernach) Wir, oder in Unserem Nahmen Unser General-Gouverneur in Liefland, einen dazu zu verordnen und zu constituiren (einzusetzen) hat [9]).

Zu desto mehrer Uhrkund, daß dieses sowohl jetzo als in künfftigen Zeiten fest und unverbrüchlich ohne einiger Minderung oder Hindernüß gehalten werden soll, haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben und mit Unserm Secret (Siegel) bekräfftiget. Datum (gegeben) Stockholm, den 6. Aprilis Anno 1675.

Carolus [10]).

(L. S.)

Jonas Klingstedt.

1. Gerichtshalter, und zwar werden wahrscheinlich literati, studirte Rechtskundige, verstanden.

2. Nämlich in den livländischen.

3. Die Folgeordnung der Provinzen in den Titeln, geht nach dem Alter ihrer Unterwerfung.

4. Ritter- und Landschaft.

5. D. h. mit Personen, die sich Rang und Ansehen erworben haben.

6. S. Anmerk. 5.

7. Recht und Befugniß.

8. Beide Worte drücken hier wohl nur soviel aus, als: zur Auswahl in Vorschlag zu bringen.

9. Man vergleiche hier die Verordnung IV., insonderheit Anmerk. 6.

10. Seit 1672 hatte Karl XI. sich majorenn erklären lassen und die Regierung selbst übernommen; daher von nun an seine eigenhändige Unterschriften die in seinem Namen erlassene Verordnungen bezeichnen. Diese Verordnung befindet sich im Original, und in einer (vom Protonotär G. Linden) beglaubigten Uebersetzung, im livländischen Ritterschaftsarchiv.

XLI. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät allgemein Perdons-Placat (Begnadigungsverordnung), so beym Crönungs-Fest publiciret (bekannt gemacht) worden.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund, nachdem in vorigen Zeiten gewöhnlich und gebräuchlich gewesen, daß bey denen Königlichen Crönungs-Festen und Solennitäten dieselbe zu begnadigen oder [1]) zu perdoniren, welche ihres Verbrechens und Versehens halber entweder in Hafft und Gefängniß gezogen, oder entwichen sind; So haben auch Wir, zu Folge dieses unserer Vorfahren und voriger Könige Exempels (Beispiels) und Gebrauchs, mit gleicher Gnade, Milde und Vergebung ansehen und bedencken wollen, diejenige, welche ebenfalls bey diesem unsern [Gott gebe, glücklichen!] Crönungs-Fest und Feyerlichkeit, ihrer Verbrechen und Mißhandlung wegen bey dieser Zeit, entweder gefangen, oder mit der Flucht sich salviret (gesichert), und nun in frembde Länder und ausserhalb Reiches aus Schrecken und Furcht entwichen und sich verborgen halten. Allermassen Wir auch Krafft dieses unsers offenen Brieffes selbige perdoniren (verzeihen) und vergeben, und in unsere Königliche Gnade, Schutz und Schirm auff- und annehmen, ihnen ihre vorige Freyheit und Zulaß vergönnend, in unser Reich und die darunter liegende Provincien wieder zu kommen, ein jedweder zu seinem Hause, Eigenthum und Nahrung, mit diesem Vorbehalt, daß sie bey ihrer Heimkunfft ins Reich die Blut-Rächer und Kläger, zum besten als sie können, zu versöhnen

ſuchen [2]), und dieſelbe, welche in Kirchen-Buſſe verfallen [3]), ſelbige ausſtehen ſollen. Doch wollen Wir hierunter keinesweges verſtanden und begriffen haben, die hiernechſt genannte und ſpecificirte Miſſethäter, als da ſind, Gottes-Läſterer, Verächter, die Diebe-Compagnie in Stockholm [4]), Kirchen-Diebe, Mord-Brenner, Zauberer und Hexen, Sodomiter, Räuber, Kinder-Mörder, Blutſchänder in primo consanguinitatis gradu (im erſten Grade der Verwandtſchaft) [5]), als auch die, welche gleichfalls überzeuget worden, daß ſie ſo übermüthig und vermeſſen geweſen, daß ſie auff Königliche Gnade und bey der Crönungs-Zeit genieſſenden Pardon (Begnadigung) einen Mord oder einige andere tödtliche Mißhandlung begangen haben, und vermittelſt ſolcher Vermeſſenheit ſich voraus dieſer Königlichen Gnade und Vergebung unwürdig und verluſtig gemacht, welche alle hiervon ausgeſchloſſen ſeyn, und nach dem Recht und Landes-Satzungen [6]) abgeſtraffet und angeſehen werden ſollen. Wornach ein jeder, den ſolches angehet, inſonderheit unſer Ober-Stadthalter in Stockholm, unſere General-Gouverneure, Gouverneure und Landes Höffdinge, wie auch Bürgermeiſtere und Raht in denen Städten im gantzen Reiche und denen unterliegenden Provincien, bey Exequirung (Vollziehung) der Urtheile, und Loßgebung der Gefangenen, ſich zu richten haben [7]). Zu mehrer Uhrkund haben Wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben, und mit unſerm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftigen laſſen. Gegeben zu Upſal, den 28. September 1675.

Carolus.

(L. S.)

1. In den vorigen Ausgaben ſteht hier unrichtig dafür und.

2. Dieſes gehet hier wohl auf satisfactionem privatam, um den Beleidigten und Kläger auszuſöhnen.

3. Dieses gehet auf die Aussöhnung mit der Kirchengemeinde.

4. Zusammengerottete Diebsgesellschaften, deren es in Stockholm, wie in allen großen Städten, gab.

5. Z. B. Bruder und Schwester.

6. D. i. nach gemeinen Rechten sowohl als nach Landesgesetzen.

7. Dieses ganze Gnadenmanifest ist, seiner Natur nach schon, nur für die Zeit erteilt, heutiges Tages ohne alle Anwendbarkeit.

XLII. Verordnung.

Privilegia (Vorrechte), zuerſt von Ihro Königlichen Majeſtät der Königinn Christina, nachgehends aber von dem Großmächtigſten Fürſten und Herrn Carl dem Eilfften, der Schweden, Gothen und Wenden König etc. etc., im Jahr 1675 auff dem Reichstage zu Upſal überſehen und auff's neue confirmiret (beſtätiget), für die Biſchöffe und ſämptliche Prieſterſchafft in Schweden und darunter ſtehenden Landſchafften [1]).

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürſt in Finnland, Hertzog in Schonen, Ehſtland, Liefland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin-Pommern, Caſſuben und Wenden, Fürſt zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalz-Graff beym Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wiſſen. Demnach (nachdem) die ſämptliche Reichs-Stände, Geiſtliche ſowohl als Weltliche, die vormahlige auff die Guſtavianiſche Familie eingewilligte Erb-Vereinigung Anno 1650 [2]) verneuert, und ſelbige auff unſern HochgeEhrten Herrn Vater, glorwürdigſten Andenckens, und deſſen männliche Bruſt-Erben, feſtgeſtellet, auch ferner nach deſſen tödtlichen Hintritt dieſelbe bey unterſchiedlichen Reichs-Tägen auff Uns abſonderlich wiederholet, fürnehmlich aber bey dem letzten Reichs-Tage 1672 des Reichs Verwaltung und Regierung Uns würcklich übergeben und zu Händen geſtellet, wie ſie dann auch anjetzo bey dem durch Gottes Gnade nunmehro glücklich überſtande-

nen Crönungs-Fest Uns ihrer unterthänigen Treue, Pflicht und Beständigkeit, Schwedischen Rechten nach, eydlich versichert, und Uns dergestalt für ihren rechtmässigen gekrönten König erkannt und angenommen haben; dahero (so) wie Wir [denn] bey Uns sonderlich (insonderheit) erwegen, welchergestalt der allmächtige Gott Uns und unseren HochgeEhrten Vorfahren eine gar grosse und hohe Wohlthat darinn sonderlich erwiesen, daß der rechte und allein seeligmachende Glaube und Erkenntnüß Gottes in diesem Reiche durch getreue und rechtsinnige Prediger und Lehrer, als Gesandten an Christi Statt gepflanzet sey, Wir auch für Uns gefunden, daß Unsere HochgeEhrte und Hertzgeliebte Frau Mutter, Ihro Majestät die Königinn Christina, in Betrachtung, daß der höchste Gott aus sonderlicher Gnade die Gustavianische Familie, von welcher Ihro Königliche Majestät entsprossen gewesen, zu Pfleg-Vätern und Ammen seiner Gemeine gebrauchet [3]), bewogen worden, erstlich Anno 1647 und nachgehends ausführlich Anno 1650 [4]) alle Bischöffe und den ganzen Priester-Stand hier im Reiche mit gewissen Privilegien versehen zu lassen, welche auch ferner Anno 1655 [5]) von unserm HochgeEhrten lieben Herrn Vater, glorwürdigsten Andenckens, in ihrem unveränderlichen Gebrauch und Nutzen, jedoch mit Vorbehaltung weiterer Uebersehung, bey Macht erhalten und confirmiret (bestätiget) worden. Also (auf gleiche Weise) damit bey unserer Regierung der geistliche Stand nicht weniger als der weltliche unsere sonderbahre (besondere) Gewogenheit und geneigten Willen, womit Wir selbigen sampt und sonders zugethan sind und bleiben wollen, würcklich und in der That erfahren möge; Als haben Wir, Gott zu Ehren, dessen heiligem Worte und dem Predigt-Ampte zum Auffnehmen, Respect (Achtung) und Sicherheit, allen Bischöffen im Reiche, den Superintendenten, Theologiae Doctoribus und Professoribus bey den Academien, sampt dem gantzen Priester-Stande in den Städten und zu Lande, wie auch allen denen, so bey unsern Gymnasien und Schulen einigen Dienst vertreten, und zwar in unserm gantzen Kö-

nigreiche und darunter gehörigen Provincien [6]), folgende Bedingungen, Privilegia (Vorrechte), Freyheiten und Gerechtigkeiten (Vorzüge und Gerechtsame), welche ihnen rechtlich und nach voriger Zeiten Gewohnheit zukommen, und in folgenden Articuln weiter beschrieben und enthalten sind, allergnädigst bestätigen, vergönnen und zulassen wollen; wie Wir denn auch Krafft dieses unsers offenen Brieffes ihnen selbige bestätigen, vergönnen und zulassen.

Art. I.

Demnach die rechte und reine evangelische Religion, welche in den prophetischen und apostolischen [7]) Schrifften wohl gegründet, und kürtzlich in denen dreyen christlichen Haupt-Symbolis, als dem Symbolo Apostolico, Nicaeno und Athanasiano [8]) enthalten, wie auch in der unveränderten Augspurgischen Confession, so dem Kayser Carl dem 5ten Anno 1530 Articuls-Weise überreichet worden, verfasset ist, und zwar so, wie selbige bey Königs Gustavi Primi [9]) letzteren, und Königs Johannis [10]), beyder glorwürdigsten Andenckens, ersteren Regierungs-Zeit gebräuchlich gewesen, und nachgehends bey dem Upsalischen Concilio Anno 1593 von dem höchstseeligen Könige Carl [11]), und den sämptlichen Reichs-Ständen, welche zu der Zeit versammlet gewesen, einhellig beliebet, angenommen und beschlossen worden, durch Gottes Gnade bey Uns beständig mit ihren christlichen Ceremonien bey Macht erhalten, dagegen aber keine ketzerische Lehre, wie sie immer Namen haben mag, innerhalb des Reichs Gräntzen, weder durch öffentliche Predigten noch geheime Zusammenkünffte [12]) auff einigerley Art und Weise geduldet werden, sondern ernstlich verbohten seyn soll; Also soll auch keiner, der nicht von unserer Religion und Confession ist, oder dieselbe annehmen will, allhie im Reiche in einigem Reichs-Ampte, es sey im Raht, auff Schlössern und Vestungen, oder in der Landes- und Hoffs-Regierung gebrauchet, viel weniger in dem geistlichen Stande zum Bischoff, Superintendenten, Professor, Pfarrherrn oder Schulmeister ge-

seßet und verordnet werden; wie solches die Versicherung, Anno 1611 zu Nyköping [13]) gegeben, mit mehrerm im Munde führet. Sollten aber einige ausländische Privat-Personen von anderer Religion zu seyn befunden werden; so kann ihnen sowohl der Kriegs-Dienste, als Handels und Wandels halber, nicht geweigert werden, rechtmäßig und auff zulässige Weise ihr Brod, Handel und Handthierung allhie im Reiche zu suchen, so lange sie sich still und ruhig dabei verhalten, ihre irrige Lehre nicht ausbreiten, auch unsere Religion und Gottesdienst weder mit Worten noch Wercken betasten oder lästern. Im Fall aber jemand damit betreten und rechtlich überführet würde, so wollen Wir denselben mit gebührender Straffe deßfalls belegen lassen [14]).

Art. II.

Damit nun die Gemeine Gottes und das weltliche Regiment desto besser versorget und mit tüchtigen Männern versehen werden möge, als sollen die Seminaria Ecclesiae und Reipublicae [15]), nehmlich die Academien, Gymnasien und Schulen, welche entweder vor diesem gestifftet sind, oder auch von Uns hiernechst auffgerichtet werden können, mit nothwendigen Personen im Stande erhalten, dieselbe auch von Uns in ihrem Recht und Gerechtigkeiten [16]), in so weit es des Reichs Staat und Zustand zulassen und mitbringen kann, verbessert werden [17]).

Art. III.

Geloben und versprechen Wir hiemit, daß alle, im obgedachten Predigt-Ampte und Lehr-Stande lebende Personen, ein jeder nach seinem Grad, Dignität und Würde, ihre wohl und rechtmässig hergebrachte und bißhero genossene Privilegia (Vorrechte), Freyheiten (Vorzüge), Donationes (Schenkungen) und Verlehnungen, nebst anderer Willkühr, Gerechtigkeiten (Gerechtsame) und ordinairen Unterhalt [18]), welcher biß an diese Zeit ihrem Ampte zugeordnet gewesen, unverändert und ungekränckt

genieſſen und behalten ſollen, Uns nur allein vorbehältlich, was im 1655ſten Jahres Reichs-Tags-Schluß und Stadga (Verordnung), ſowohl wegen Reduction (Einziehung) der Land-Güter insgemein, als auch inſonderheit wegen des Wiederlags-Getraydes [19]), beſchloſſen und verabſcheidet worden, dergeſtalt, daß die Wiederlage, welche einem Prieſter entweder wegen abgenommenen Prieſter-Landes, oder anſtatt eines Präbenden-Guths [20]) vergönnet worden, von ihm unverrückt genoſſen und behalten werden ſolle [21]).

Art. IV.

§. 1. Laſſen Wir auch gnädigſt zu, daß alle unſere Biſchöffe, Superintendenten, Theologiä Doctores, Profeſſores, Paſtores in den Städten und auff'm Lande, Rectores und Lectores bey den Schulen, und alle Prieſter insgemein, ihre Biſchoffsthümer, Prieſter-Höffe in den Städten und auff'm Lande, eingetheilte Prieſter-Länder bey ihren Anneren [22]), Hauß-Plätze, Diaconen- oder Capellans-Heimahten [23]) und Küſter-Geſinde, abgeſonderte Ländereyen, Heuſchläge, Kahten [24]) und Mühlen-Stellen mit allen dazu gehörigen Gelegenheiten und Appertinentien, wie ſie immer Nahmen haben mögen, worauff entweder eine uhralte Verjährung hafftet, oder man ſonſt aus andern rechtlichen Uhrkunden, daß ſelbige darunter gehörig ſind, erweiſen könnte, unveränderlich und nach altem Gebrauch genüſſen und behalten mögen; welche vorermeldete, den Prieſter-Höffen zugehörige Grentzen und Appertinentien, die Prieſterſchafft zu ihrem Unterhalt nach Recht und Billigkeit, keinem aber zum Praejudice (Nachteil) gebrauchen und beſitzen ſoll und mag, es ſey im Waſſer oder Lande [25]).

§. 2. Sie ſollen auch allen gewöhnlichen, biß hierzu genoſſenen Zehenden, welcher ihnen nach göttlichem und weltlichem Rechte vergönnet, und von unſern Vorfahren, den vorigen Königen, mit offenen Brieffen confirmiret (beſtätigt) worden, ferner zu genieſſen haben. Item (des-

gleichen) die sogenannten Kirchen-Herbergen oder Königs-Zehenden [26]), die zum Unterhalt und Lohn denen Bischöffen, Superintendenten, Professoren bey den Academien, Gymnasien und Schulen, den Pfarrherren und Predigern in den Städten und auff'm Lande, den Hoff-Predigern bey [27]) den Thum-Kirchen, Kirchen und Hospitälen, zugeordnet worden, welches alles ihnen allezeit ohne einige Verkürtzung auff eine oder andere Weise beybehalten werden soll, so daß der Hauffen von der Maasse (dem Quanto), welcher den Korn-Häusern sonst zugeleget worden [28]), weder von ihrem Lohn, Wiederlage-Wein oder Bau-Korn [29]), noch auch von dem denen Thum-Kirchen oder Hospitälern zuständigen Kirchen-Zehenden [30]), im geringsten abgezogen oder verkürtzet werden, sondern es bey der alten Abkürtzung, welche für [31]) Wein und Bau-Korn, sampt der Priester-Wiederlage und zu der Zucht-Hauß-Tonne [32]), geschiehet, sein Bewenden haben soll.

§. 3. Und soll der Bischoff und die Superintendenten über die Thum-Kirchen-Tonnen sowohl, als alle andere Kirchen-Handelungen und Einkünffte [33]), ein genaues Auffsehen haben, damit selbige wohl angeleget werden, auch den Oeconomum Templi [34]) dazu anhalten, richtige Rechnungen jährlich darüber zu machen (führen), welche in den Consistoriis eingeleget, verwahret und übersehen werden sollen.

§. 4. Was aber den Priester-Zehenden betrifft, so soll derselbe in allen Provincien, von allen und jeden, denen solches gebühret, unweigerlich, nach der Verordnung und Reichs-Tags-Schluß, so Anno 1638 [35]) darüber verfasset worden, oder nach dem Gebrauch, welchen speciale Brieffe [36]) über jedes Orts Beschaffenheit mitbringen und an die Hand geben können, erleget werden.

§. 5. Damit auch alles bey Erlegung und Einforderung des besagten Königs- und Priester-Zehenden [37]) desto richtiger zugehen möge; so soll der Priesterschafft und denen Consistoriis darüber, durch ihre Ausgesandten, auff eine bequeme und geziemende Manier ein gerechtsames

und billiges Einsehen zu haben, zugelassen seyn, damit bemeldter Zehende an Uns und die Crone sowohl, als an sie selbst, rechtmäßig und zeitig abgetragen und ausgelieffert werden möge.

§. 6. Dazu sollen ihnen noch die Renten oder Revenüen am Gelde, welche dem einen oder andern bey den Academien, Gymnasien, Schulen, Pastoraten oder andern Kirchen-Diensten, zugeleget seyn könnten, richtig nach der darüber vorhin verfasseten Verordnung [38]) zugestellet werden, benebst denen Thum-Kirchen- und Propst-Tonnen, wie auch das Bau- und Wein-Haltungs-Getrayde bey jeder Kirchen [39]).

Art. V.

§. 1. Niemand soll die Macht haben, oder sich erkühnen, weder einige rechte Kirchen-Länder, worauff uhralte Verjährung gekommen, zu kauffen und zu verkauffen, noch auch auff selbige unter einigem Prätext (Vorwand) Ansprache zu thun, oder dieselbe zu quälen [40]) oder abhändig zu machen, noch [41]) weniger darüber bey dem Gerichte ein Urthel sprechen zu lassen, ehe und bevor die Sache dem Thum-Capittel [42]) kund gemachet worden, und dessen Gevollmächtigter beym nechsten Gericht, da die Sache verhöret und geurtheilet werden soll, sich einfinden kann, wie solches des seeligen Königs Gustav des Ersten Brieff, datiret Stockholm den 26. Maji 1538 [43]), und die darauff zu Orebro Anno 1617 ertheilte Confirmation (Bestätigung) weiter exprimiren (ausdrücken), welche bey dergleichen Fällen zur Richtschnur dienen sollen.

§. 2. Sollte auch wegen Ländereyen, so den Kirchen oder Priester-Höffen zugehörig, einige Zwistigkeit entstehen, so muß der Landes-Höffding [44]) mit einem aus dem Consistorio zusammentreten, und die gerichtliche Vertheidigung selbiger Ländereyen auff sich nehmen, so daß weder Vergleich noch Urthel, welche ihnen unwissend geschiehet, einige Krafft Rechtens haben, noch auch der Pfarr-Herr verbunden werden mag, in der Sachen zu antworten, ehe und bevor des Landes Eigenthümer [45]),

nehmlich Wir selbst, oder unsertwegen die beyde vorbenanndte [46]), oder auch, wer selbiges Land an Kirchen oder dem Priester gegeben, und also jus patronatus darüber hat, vorher gerichtlich und gesetzmäßig vorgeladen oder adcitiret werden.

§. 3. Die Gerichts-Kosten, welche bey solchen Fällen angewandt werden, sollen auch nicht dem Priester, sondern der Kirche oder dem Kirchspiele zur Last kommen, dafern der Priester nicht sonst von selbsten, ohne deren Consens (Genehmigung) und Vorbewust, welchen die Sache angehet, sich in diese Zwistigkeit verwickelt hat [47]).

Art. VI.

§. 1. Wir wollen auch zu besserer Erhaltung der Gemeine und des Gottes-Dienstes vergönnen und zulassen, daß die kleine Cron-Gesinde, welche nahe bey den Kirchen belegen, und von den Capellanen und Küstern, vor dem allezeit, wie auch anjetzo, gebrauchet und possidiret (besessen) worden, von allen Cron-Beschwerden frey seyn sollen.

§. 2. Welche kleine Cron-Gesinde keiner unter Erb- oder Zins-Recht [48]) an sich zu kauffen Macht haben soll, sondern es sollen selbige zu der Kirchen-Bedienten nothdürfftigem Unterhalt gebrauchet werden.

§. 3. Wären auch einige dergleichen kleine Cron-Gesinde, Kahten oder besondere Ländereyen [49]) der Kirchen von einem oder andern vor diesem abgekaufft, so wird der Gemeine hiermit freye Macht und Zulaß ertheilet, dem Käuffer seine ausgelegte Gelder zurück zu geben, und die Gesinde unter voriger Freyheit wieder einzulösen [50]).

Art. VII.

§. 1. Es sollen auch alle Pastoren in den Städten, Schulmeister, Capellane und Küster, mit bequemen publiquen Häusern und Höffen accommodiret oder versorget werden, und die Gemeine verbunden seyn, selbige gebührend unter nöthigem Bau, eben wie zu Lande, zu erhalten

und zwar dergestalt, wie in dem Rechts-Titel von Kirchen-Sachen [51]) davon gemeldet wird. Und sollen Bürgermeister und Rath gleichergestalt, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, verpflichtet seyn, die Hand darüber zu halten, und nicht zuzulassen, daß dergleichen Häuser und Höffe verfallen mögen.

§. 2. Damit der Lehrstand auch sein Ampt desto besser und mit grösserer Frucht und Nutzen unbehindert verrichten möge, so wollen Wir die Bischoffs-, Professoren- und Priester-Häuser, wie auch Küster-Gelegenheiten in den Städten, von Gast und Einquartierung, Staketen-Verfertigung und Wache [52]), sampt andern bürgerlichen Beschwerden, wie sie auch Nahmen führen mügen, hiemit befreyet haben; imgleichen auch die Priester-Höffe, sampt der Professorum und Lectorum Präbenden- und Ampts-Höffe [53]) zu Lande, und zwar dergestalt, daß in denselben keine allgemeine Zusammenkünffte, Gerichts-Hegung, Soldaten-Ausschreibung, Sammel-Plätze oder Munsterungen gehalten werden sollen, es sey denn, daß der Pastor selbst solches gutwillig zulassen und einwilligen wollte.

§. 3. So sollen auch gemeldte Priester-Höffe, der Capellane Ländereyen, nebst den Küster-Gesindern zu Lande, nicht beschweret werden, die Wege zu bessern und Tag-Arbeiter oder Schüsse [54]) zu prästiren (leisten), sondern davon befreyet und unmolestiret (unbeschweret) seyn.

§. 4. Item, es (desgleichen) sollen auch die Capelläne, wo sie auch wohnen, von Erlegung der Härads-Höffdings- und Laghmanns-Gelder [55]), gleichwie der Pfarr-Herr selbst, befreyet seyn, und wird den Bischöffen und Superintendenten hiemit zugleich anbefohlen, sothane Personen allezeit zu Küstern annehmen zu lassen, welche die Jugend bey jedem Kirchspiele zugleich im Lesen und Schreiben unterweisen können, damit die Gemeine desto bessern Nutzen von denselben haben, sie selbsten auch dagegen mehrere Hülffe zu ihrem Unterhalt geniessen mögen [56]).

Art. VIII.

§. 1. Demnach die beschwerliche Krieges-Unruhe [57]), womit das Reich und Vaterland eine geraume Zeit her geplaget worden, verursachet hat, daß die Pastores zu Lande, bey der Soldaten-Ausschreibung oder Beytragung anderer extraordinairen Hülffe, über die Anzahl ihrer Kirchspiels-Mannschafft und Zuhörer gewisse Listen und Verzeichnisse haben auffrichten [58]) und überreichen müssen, die Priesterschafft aber nunmehro sich höchlich beschweret hat, daß sie dadurch nicht allein in ihren Ampts-Verrichtungen sehr verhindert werde, sondern auch deßfalls offt in Verdruß und Wiederwillen mit ihren Zuhörern gerathe, auch ohnedem von den Ausschreibungs-Commissarien bißweilen ein hartes und wiedriges Anreden erdulden müsse: daher wollen Wir selbige hinführo von dergleichen Verzeichnung in so weit gnädigst befreyet haben, daß sie damit weiter nichts zu thun haben sollen, als nur gegenwärtig zu seyn, wenn dergleichen Listen zu verfertigen und zu überlieffern erfordert wird, damit sie selbige alsdann unterschreiben und versiegeln mögen, wie sie dann auch eine genaue und fleißige Auffsicht darüber halten sollen, daß alles dabey richtig und treulich zugehen möge.

§. 2. Und weil auch die Priesterschafft allezeit inständigst angehalten, und unterthänigst noch anhält, nun und inskünfftige verschonet zu werden, Soldaten und Boots-Leute [59]) zu halten und anzuschaffen: Als haben Wir deren unterthäniges und inständiges Ansuchen in gnädige Consideration (Betrachtung) gezogen, und ob Wir zwar befinden, daß solches nicht ohne Schwächung unserer Militie zugelassen werden könne; so haben Wir dennoch, umb Unsere gnädigste Gewogenheit und geneigten Willen gegen die Clerisey desto mehr zu bezeigen, Uns endlich darauff folgender Gestalt erkläret, daß die Pastores nebst ihren Capellänen und Küstern, zwar was die Priester-Höffe selbst, sampt die Capellan- und Küster-Länder anbetrifft, von dergleichen Rotierung und Soldaten-Anschaffung [60]) hiernechst allemahl befreyet und verschonet werden sollen; doch

nur allein, daß hierunter keinesweges ihre eigene, entweder geerbte oder sonst erworbene Zins-Güther [61]) verstanden werden mögen.

§. 3. Würde sich aber jemand von dem Priester-Stand oder den Küstern befinden, der unter diesem Privilegio (Vorrechte) mehr Knechte zu schützen suchte, als er selber zu eigenem Behuffe nöthig hat; derselbe soll von demjenigen, dem es zukompt, deßfalls zur Rede gestellet, und bey Vermeidung gebührender Straffe und Verlust des Privilegii gewarnet werden, von sothanem Mißbrauch abzustehen und damit einzuhalten [62]).

Art. IX.

§. 1. Demnach an einigen Orten im Reiche, bey den Priester-Höffen große und weit begriffene Appertinentien gefunden werden, welche ohne jemandes Nutzen unbearbeitet liegen bleiben, dennoch aber nutzbar gemacht werden können; also, damit solche Priester-Länder cultiviret werden mögen, so lassen Wir gnädigst zu, daß die Pfarr-Herren und Capelläne, welche dazu Lust und Gelegenheit haben, auff des Priester-Hoffes zugehörige Gräntzen kleine Kahten oder Badstuben auffsetzen mögen, jedoch mit Vorbewust der Eingepfarreten, und nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Zulaß von dem Unter-Gerichte, damit dem Priester-Sitz und Hoffe selbst dadurch in keinem Stück einiger Nachtheil oder Eindrang zugefüget werden möge.

§. 2. Selbige Kahten können hernachmahls ohne weitere Beschwerung unter der Priesterschafft Privilegio gebrauchet, und von dem, der es am ersten auffgenommen hat, so lange er und seine Frau lebet, behalten werden; seine Kinder mögen es auch in so lange besitzen und geniessen, bis ihm von dem Successore (Nachfolger), dafern ihm solches anstehet, alle daran gewandte Kosten nach guter Männer Wardierung erleget und bezahlet werden, so daß der jährliche Nutzen von besagter Kahte mit den Unkosten überschlagen und der Billigkeit nach berechnet werde.

§. 3. Sollte auch dessen Successor (Nachfolger), der den andern [63]) ausgelöset hat, mit Tode abgehen, ehe er der ausgelegten Lösung halber sich bezahlt gemacht hat; so mag derselbe gleichergestalt, was der Billigkeit gemäß erachtet werden kann, dafür geniessen [64]).

Art. X.

§. 1. Wir wollen auch aus sonderbahrer (besonderer) Gunst und Gnaden der Priesterschafft in den Städten zulassen, ihre rechtmässig erworbene, geerbte, gekauffte oder von ihnen erbauete Häuser und Plätze, mit dazu gehörigen Appertinentien und Gelegenheiten an Acker, Wiesen, Baum- und Hopffen-Gärten, nebst Kohlgarten-Plätzen, welche innerhalb der Stadt-Jurisdiction belegen sind, frey von allen bürgerlichen Beschwerden, wie sie Nahmen haben mögen, zu geniessen, so lange sie selbsten oder ihre Wittiben und unmündige Kinder bemeldte eigene Häuser und Plätze besitzen, und keine bürgerliche Nahrung und Handthierung treiben.

§. 2. Sobald aber jemand anders sich darein setzet, selbige zu bewohnen, er gehöre entweder unter die Bürgerschafft, oder daß er bürgerliche Nahrung treibet, derselbe soll unter obbesagten Freyheiten nicht begriffen, sondern den bürgerlichen Beschwerden untergeben seyn.

§. 3. Würde auch ein Priester vom Lande veranlasset, in den Städten, wo Academien, Gymnasien, oder gute Schulen sind, wegen Aufferziehung seiner Kinder, oder seiner Frauen zukünfftigen Wittiben-Standes halber, ein Hauß oder Hoff zu bauen; so sollen selbige auch unter mehrbesagter Freyheit in soweit verstanden werden, als sie sich in keine bürgerliche Nahrung, der Stadt zum Präjudice (Nachteil), einlassen.

§. 4. Sollten auch einige redliche Priester in den Städten oder zu Lande des Vermögens seyn, daß sie für sich ein Zinß-Güthchen [65]) entweder erben, kauffen oder sonst erwerben könnten; so soll alsdann keinem zugelassen werden, selbiges Zinß-Land von Uns und der Crone unter adelichem Erb-Recht zu kauffen, oder auch Donations- (Schen-

kungs-) und Verlehnungs-Weise an sich zu bringen, sondern es soll dem Eigenthümer des Zinß-Rechts selbiges gegen gewöhnlichen Schatz und Aufflagen [66]) zu behalten und zu besitzen, frey gestattet werden.

§. 5. Dafern auch jemand wäre, der solche ihre geerbte oder erworbene Zinß-Hemmaten [67]) allbereit unter Adelichem Erb-Rechte, nach der Zeit [68]), da Wir zuerst die Priesterschafft mit diesem Privilegio (Vorrechte) begnadiget haben, gekauffet hätte; derselbe soll sein ausgelegtes Geld von der Crone wieder zurücke zu nehmen schuldig seyn, welches auch der Landes-Höffding des Gebietes, in welchem das Hemmat belegen, von Unsern und der Crone Renten [69]) ihm wieder zustellen soll; und der Priester geniesset alsdann [70]) seinen Hemman [71]) unter Zinß-Recht gegen Zahlung gewöhnlicher Aufflagen [72]).

Art. XI.

Würde auch eine Priester-Wittibe, deren Mann lange in Diensten gestanden und sich meritiret (verdient) gemacht, nach des Mannes Tode sich in einem so armseeligen und dürfftigen Zustande befinden, daß sie wenig Mittel, sich und ihre Kinder bey ihrem Wittiben-Stande zu versorgen, übrig hätte, sondern Uns und die Crone umb einige Hülffe anzusuchen veranlasset würde: So wollen Wir, wenn es nur des Reichs Staat [73]) ertragen kann, ihr mit einiger Hülffe und Erquickung an die Hand zu gehen, Uns nicht ungeneigt finden lassen [74]).

Art. XII.

§. 1. Wäre auch ein Bischoff, Superintendens, Doctor Theologiä, oder sonst ein hochgelahrter Mann, der lange bey der Academie und bey andern vornehmen Dienste [75]) sich brauchen lassen, und sein Ampt wohl und treulich verrichtet hätte, denselben wollen Wir allemahl im gnädigen Andencken haben, und ihm auff eine und andere Weise Unsere Königliche Gnade würcklich verspühren lassen, wenn Wir gehörigermassen deßfalls ersuchet werden.

§. 2. Sonst lassen Wir auch gnädigst allen Unsern Bischöffen und Superintendenten insgemein zu, ihre Bischöffliche Sitze und Höffe, wie auch absonderliche Ampts-Gelegenheiten, mit allen darzu gehörigen Appertinentien und Gräntzen zu Lande und in den Städten, unter adelicher Schatz-Freyheit [76]) und Willkühr zu genieſſen und zu gebrauchen [77]).

Art. XIII.

§. 1. Wir wollen auch allen Priester-, Lectoren- und Schulmeister-Wittiben gnädigst vergönnen, daß sie mit ihren eigenen und des verstorbenen Pastoris Kindern, nach deren Ehe-Männer tödtlichen Hintritt, ein Gnaden-Jahr, ihnen zum Trost und Unterhalt nach alter Gewohnheit genieſſen und behalten mögen, dafern sie nur unter währendem gedachten Gnaden-Jahr die Pfarre und den ledigen Dienst mit einem tüchtigen Manne, der des Verstorbenen Ampt unsträfflich vertreten kann, versehen, den Priester-Hoff auch mit deſſen Gräntzen in gutem verantwortlichen Zustande erhalten, und soll alsdann futurus Successor (der künftige Nachfolger) solche ledige Pfarre nicht eher antreten, noch den Priester-Hoff, der Wittiben zum Schaden und Betrübniß, eher völlig einnehmen, bevor das obgedachte Gnaden-Jahr erst gäntzlich verflossen ist [78]).

§. 2. Sonsten soll auch zugelassen seyn, daß Priester-Wittiben bey Erbtheilungen nach ihrer Männer Todt, den Nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegen seyn wo er wolle, nach Stadt-Rechten theilen mögen, so daß die Frau die eine Helffte gegen die Kinder, die Tochter auch gleichen Theil mit dem Sohne, und die Schwester so viel als der Bruder, nehmen mögen, wie solches für (vor) diesem jeder Zeit practiciret (beobachtet) und vom Seeligen König Johann Anno 1569 [79]) bewilliget und confirmiret (bestätiget) worden.

§. 3. Sollte sich aber zutragen, daß sie nach ihres Mannes Tode den Stand verändern, und sich in eine verächtliche Ehe einlassen würde,

wodurch ihres seeligen Mannes nachgelassenes Vermögen verschwendet werden und der Stand in Verachtung gerathen könnte, alsdann soll die Wittibe nach Landes-Rechten, die Kinder aber unter sich nach Stadt-Rechten theilen[80]).

Art. XIV.

§. 1. Denen Gesetzen und vorigen[81]) von Uns ertheilten Resolutionen (Verfügungen) gemäß, erachten Wir auch billig zu seyn, wie Wir solches auch gnädig einwilligen, daß derselbe, welcher aus den Kirchen-Herbergen und der Cron Getrayde[82]) zu seinem Unterhalt bekommen hat, oder hernach bekommen möchte, Macht haben solle, selbiges durch die Bauren, welche solchen Kirchen-Zehenden abtragen, zu einem oder andern Ort, innerhalb dem Gerichts-Distrikt nemlich, entweder nach der nechsten Handelsstadt, oder wohin es demselben, welchem das Korn gehöret, am bequemlichsten fallen würde, verführen und fortbringen zu lassen.

§. 2. Und soll die Bauerschafft und Gemeine auch sonst, sowohl für den Kirchen-Zehenden als andere Aufflagen, den Pforten-Zoll[83]), wenn dergleichen in die Stadt hineingebracht wird, sonsten aber nicht, zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn[84]).

Art. XV.

§. 1. Weiln es aber biß hierzu mit der Kirchen-Disciplin und andere Ceremonien bey den Kirchen etwas unordentlich und ungleich zugegangen, fürnehmlich darinn, daß man in einigen Stifften der alten Kirchen-Ordnung[85]) in solchen Fällen stricte (genau) folget, in andern aber nicht, sondern pro arbitrio (willkührlich) damit procediret (verfähret), besagte Kirchen-Ordnung aber, sowohl in dem Articul von der Kirchen-Disciplin, als sonst einigen andern Stücken, einige Veränderung zu erfordern scheinet; Als wollen Wir auch bey bequemer Gelegenheit gedachte Kirchen-Ordnung übersehen, und selbige in allen ih-

ren Articuln zur Erbauung der Gemeine einrichten und moderiren (ermäßigen) lassen [86]).

§. 2. Immitteler Zeit sollen alle Bischöffe, Pfarr-Herren und Diener am Worte Gottes, ihnen (sich) angelegen seyn lassen, daß gute und christliche Ordnung und Gewohnheit bey der Gemeine Gottes erhalten und gebrauchet werden mögen; und dafern sich jemand von der Gemeine so gröblich versehen würde, daß ihm die Kirchen-Sühne von denen, welchen solches zustehet, aufferleget würde, sie alsdann darinn bescheidentlich und ordentlich procediren (verfahren), und eine Gleichheit in allen Stifften und Bischofthümern damit observiren (beobachten) [87]).

Art. XVI.

Und wie sich auch die Bischöffe und Consistoriales fürnehmlich angelegen seyn lassen müssen, daß alle Pfarren in den ihnen anvertraueten Stifften [88]) mit tüchtigen, wohlgelahrten und gottseeligen Priestern versorget werden mögen; also sollen sie auch in jedem Stifft die Macht haben, beneficia ecclesiastica [89]) rechtmässig nach eines jeden Wissenschafft, Alter und Verdienst, sampt natürlichen Gaben und tugendsahmer Lebensart, auszutheilen. Uns dennoch die Disposition über die regale (Krons-) Kirchspiele vorbehältlich, jedoch daß alles ordentlich, mit Vorbewust des Consistorii, und mit der Gemeine freywilligen Wahl, Consens (Einwilligung) und gutem Vergnügen geschehe, so daß keiner, dem daran Theil zu haben gebühret, vorbeygegangen oder ausgeschlossen werde [90]).

Art. XVII.

§. 1. Würde sich ein Priester finden, der seinen Bischoff und das Consistorium verachtete oder vorbeyginge, auch seine Promotion (Beförderung) zu einigem Ampte oder Gelegenheit nicht ordentlich von seinem Bischoff und fürgesetzten Obern suchte, sondern lieffe hin und molestirete (belästigte) die hohe Obrigkeit und andere fürnehme Standes-Personen

umb Promotoriales (Beförderungsempfehlungen); derselbe soll citiret (vorgeladen) und zum Verhör gestellet [91]), auch, nachdem sein Verbrechen groß seyn kann, mit Straffe angesehen und zum Gehorsam angehalten werden.

§. 2. Und soll in allen Stifften allezeit wohl und genau in Acht genommen werden, daß keiner, der weniger gelehrt oder meritiret ist (sich verdient gemacht hat), einem andern, der gelehrter, und eine Beförderung besser verdienet hat, bey einem oder andern Dienste vorgezogen werden möge, welches alles von eines jeden gethanen und abgelegten Proben wohl abgenommen und judiciret (beurteilet) werden kann [92]).

Art. XVIII.

§. 1. Das Recht betreffend, welches Wir Uns vorbehalten haben wollen, einen gelahrten wohl-verdienten Priester und Unsere Hoff-Prediger mit einer oder andern regalen (Krons-) Pfarre zu begnadigen; so wollen Wir es damit dergestalt gehalten wissen, daß wenn eine vornehme [93]) Pfarre im Reich, es sey in Städten oder zu Lande, ledig wird, so soll der Bischoff mit der Gemeine in demselben Stiffte Uns zu vernehmen geben, was für Personen er der Gemeine zur freyen Wahl fürzustellen gedencket, solches aber muß fürnehmlich von denen, welche bey den Academien, Gymnasien und Schulen dienen, geschehen.

§. 2. Haben Wir alsdann einen andern zu präsentiren (vorzuschlagen), so soll ihm solches kund gethan, und nachgehends mit des Bischoffs und der Gemeine Consens (Einwilligung) darinn dergestalt, wie Wir es am billigsten und gerechtsamsten befinden möchten, und zwar nach Art und Weise, wie solches im Jahr 1569 bey des seeligen Königs Johannes Crönung, und nachgehends vom Könige Gustav Adolph, glorwürdigsten Andenckens, Anno 1611 zu Nykiöping [94]) festgestellet worden, von Uns disponiret und geschlossen (verfüget und beschlossen) werden [95]).

Art. XIX.

§. 1. Demnach viele hohe und niedrige Standes-Personen zu dieser Zeit ihre eigene Priester halten und versorgen, womit es aber biß hierzu ziemlich unordentlich zugegangen ist: also, damit diesem vorgebeuget werde, sollen die Bischöffe hinführo nicht so leicht und ohne allen Unterscheid einem jeden, der es begehren möchte, einen Priester zulegen, sondern nur aus wichtigen und hochnöthigen Ursachen, insonderheit aber zu deren Nothdurfft selbe verordnen, welche in hohem Alter und kränclichem Zustande leben.

§. 2. Diese Priester sollen auch keinesweges dem ordinario Ministerio (gewöhnlichen Prediger) des Orts, allwo ihre Herren und Frauen wohnen, zum Vorfang und Nachtheil [96]) in dessen rechtlichen Revenüen und (oder) Einkünfften ihr Ampt mißbrauchen. Würde jemand damit betreten, der soll nach seinem Verbrechen deßfalls behörig gestraffet werden.

§. 3. Es sollen auch der Herr oder Frau keinesweges, ihres Alters oder kränclichen Zustandes halber, ihr Hauß-Gesinde, Bedienten oder Bauren von dem allgemeinen Kirchengehen, wenn selbiges zu geschehen pfleget, abhalten, sondern den Priester für sich allein, und daß er ausser der ordinairen (gewöhnlichen) Kirchen-Zeit Beth-Stunden im Hause halten möge, brauchen.

§. 4. Und sollen selbige Priester, des Bischoffs, der sie ordiniret hat, auch dessen Inspection (Aufsicht), allwo sie sich aufhalten, unterworffen seyn, dem Bischoffe auch gebührenden Gehorsam leisten, und auff dessen Erfordern, wenn es von nöthen, und sie durch rechtliche Ehehafften [97]) nicht verhindert werden, zu ihm kommen, wie auch ihre Promotiones (Beförderungen), soweit es sich gebühret und für billig erachtet wird, von dem Orte, wo sie ordiniret [98]) werden, suchen.

§. 5. Die Personen aber, welche von dergleichen Priestern bedienet werden, sollen dieselben wohl versorgen, auch nicht eher verstossen, bevor sie zu anderer Beförderung geholffen worden.

§. 6. Sie sollen selbige auch bey andern unanständigen Diensten nicht brauchen, wodurch ihr Stand Schimpff und Verachtung leiden möchte.

§. 7. Auch sollen die Priester keiner Gemeine, ohne derselben und des Bischoffs Consens (Genehmigung) und guten Willen, auffgedrungen werden [99]).

Art. XX.

§. 1. Dieweiln auch viele Privat-Hauß-Predigten und Kirchen-Ceremonien eine grosse Unordnung zu Wege bringen, das Volck sicher und leichtsinnig machen, auch Spott und Verachtung des göttlichen Wortes und des Predigt-Ampts verursachen: als wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben, daß die Ritterschafft und andere [100]), wo sie auch im Reiche wohnen, daferne sie keine rechtmässige und billige Verhinderungen vorzuschützen haben, zu der Zeit, da der Gottes-Dienst gehalten wird, es sey in ihren eigenen Pfarr-Kirchen, oder an andern Orten, allwo sie sich auffhalten, zusampt ihren Bedienten und Hauß-Volck sich ordinaire (gewöhnlich) im Gottes-Hause und Tempel des Herrn einfinden, und allda, andern zum Exempel (Beispiel), ihr Gebet und Gottes-Dienst verrichten sollen, insonderheit auch daselbst ihre Kinder tauffen lassen und das heilige Abendmahl empfangen, in Gegenwart und Ansehen der Gemeine, damit alle bißher verursachte Unordnung abgeschaffet werden möge.

§. 2. Wo aber eine Nothwendigkeit vorhanden, da muß man sich allemahl nach der Zeit richten, wie in der Kirchen-Ordnung [101]) solches deutlich und ausführlich gemeldet wird [102]).

Art. XXI.

§. 1. Es soll keiner von Unseren Unterthanen im Lande, hohen oder niedrigen Standes, ohne Unsern specialen (besondern) und seines

Bischoffs Consens (Einwilligung) die Macht haben, seine Land-Güther, ein oder mehr, nach eigenem Gutdüncken von einem Kirchspiele ab in das andere zu verlegen.

§. 2. So mag auch keiner in dem einen Stifft [105]) die daselbst ordinirte (eingeweihten) Priester, sie mögen im hohen oder niedrigen Grad seyn [104]), einem andern Stiffte auffdringen, allwo sie weder gebohren noch ordiniret, oder in einigem vornehmen (wichtigen) Dienste gebrauchet worden sind; sondern es soll zu desto bessern Unterscheid und Richtigkeit (Absonderung und Ordnung), ein jeder nach seiner Wissenschafft und Meriten (Verdiensten) in seinem eigenen Stifft ordinarie [105]) versorget werden [106]).

Art. XXII.

§. 1. Wir wollen auch hiemit die gantze Clerisey, zusampt ihren Frauen, Kindern und Dienst-Volck, in Unsern Königlichen Schutz und Verthädigung an Leib, Guth und Ehren nehmen, auch nicht zulassen, daß ihnen einiger Spott und Unehre zugefüget werde, oder daß jemand, wenn sie treulich und aus rechtsinnigem (in rechtschaffenen Gesinnungen gegründetem) Eyffer ihr Ampt verrichtet haben, dieselbe deßfalls schmähen, bedrohen, viel weniger mit Schlägen und andern Injurien (Beleidigungen) anfahren und überfallen möge.

§. 2. Würde jemand auff einem solchen Uebermuht betreten und dessen überführet werden, derselbe soll Unserer Ahndung und gebührender Straffe nach den Gesetzen nicht entgehen, wie davon im Land-Recht Capitel 31. von des Königs Recht [107]) vermeldet wird [108]).

Art. XXIII.

§. 1. Es soll auch die Priesterschafft in den Städten und zu Lande, wofern eine Stadt oder Ort nicht sonst mit specialem Privilegio (besonderm Vorrechte) hiewieder versehen wäre, Macht haben, ge-

wisse Convocationes (Zusammenberufungen) der Eingepfarreten, mit deren Beyrath, denen solches zustehet, und wie es des Kirchspiels Nothdurfft erfordert, anzustellen, und solches in denen sogenannten Kirchspiels-Stuben und Sacristeyen [109]), allwo entweder die ganze Gemeine, oder derselben Gevollmächtigte, die Kirchen-Vormünder und Sechs-Männer [110]), auff des Pastoris Begehren, ohne einige Entschuldigung sich einfinden, und daselbst wegen der Kirchen-Einkünffte und Rechenschafften handeln, und sich berathschlagen sollen; welche Rechenschafft allenthalben in den Städten und zu Lande richtig gehalten, und in den Kirchen-Kasten verwahret, auch dazu drey Schlösser und Schlüssel verfertiget werden müssen, davon der Pfarr-Herr allezeit einen in seiner Verwahrung haben, und bemeldte Rechenschafft jährlich verfertigen lassen muß.

§. 2. Bey solcher Versammlung muß auch von der Kirchen und des Priester-Hauses Bau, und was mehr wegen der Kirchen-Disciplin und andern der Gemeine nothwendigen Geschäfften vorfallen möchte, gehandelt werden.

§. 3. Insonderheit soll alsdann die Priesterschafft befuget seyn, dieselbe, so (welche) mit Fluchen und Schweren sich gröblich versehen haben, oder sonst mit Brechung des Sabbaths, Verachtung göttlichen Wortes, oder Versäumung des Gottes-Dienstes bey allgemeinen Jahres-, Fest-, Sonn- und Feyer-Tagen, Aergerniß verursachet haben, zur Rede und Antwort fürstellig zu machen; welche auch, nachdem sie schuldig befunden werden, und deren vorige Lebens-Art verdienet, mit gebührender Ahndung und Straffe angesehen werden sollen.

§. 4. Und soll der Landes-Höffding [111]) schuldig seyn, was dergestalt von den Kirchen-Vorstehern geschlossen wird, in den Städten durch Bürgermeister und Rath, zu Lande aber mit Assistence (Beistand) des Unter-Vogts (Lehnsmannes) oder Ferdings-Mannes [112]) exequiren (vollziehen) zu lassen, es betreffe solches entweder, daß ein Delinquent (Verbrecher) an den Ort, wo die Pönitenz (Büßung

der Strafe) [113]) geschehen soll, gestellet werde, oder sonst eine andere Straffe.

§. 5. Diese obgedachte Kirchspiels-Stube soll ein privilegirter (mit Unverletzbarkeit, wie Gerichtsstuben, bevorrechtigter) Ort seyn, allwo der Pfarr-Herr ordinarie präsidiret [114]), das Wort führet, und die Sachen vorträget und ausführen lässet.

§. 6. Würde dem Pfarr-Herrn an selbigem Orte einige Schmach und Gewaltthätigkeit wiederfahren, soll der Urheber in Arbiträr- (willkührlicher) Straffe verfallen seyn.

§. 7. Möchte auch daselbst zwischen andern Personen aus hastigem (raschen) Eyffer ein Unwesen entstehen, solches soll alles doppelt höher angerechnet und gestraffet werden, als die da Hauß- oder Kirchen-Frieden [115]) brechen [116]).

Art. XXIV.

§. 1. Keiner soll auch Macht haben, einen Priester, der nicht sofort auff frischer bösen That ertappt ist, in Verhafft zu ziehen, noch weniger denselben gefänglich zu nehmen [117]) und gewaltsamer Weise hinzuschleppen, oder auch an Leib und Guth anzutasten, ehe und bevor derselbe einer groben Missethat gerichtlich überführet ist und deßfalls ein Urthel bekommen hat.

§. 2. Dessen Sache soll auch zuerst bey dem Consistorio, bey dessen Bischoffe und Obern angegeben werden, nachgehends aber, da er eines capitalen (Haupt-) Verbrechens überführet worden, soll er für (vor) dem weltlichen Richter sistiret (gestellet) werden, allwo ein vom Consistorio gestelleter Gevollmächtigter auch zugegen seyn mag.

§. 3. Gleichergestalt sollen auch die Studenten, Gymnasiasten und Schüler, ihren ordinairen und hierzu gewöhnlichen Gerichten bey den Academien, Gymnasien und Schulen untergeben, und davon ohne erhebliche Ursache nicht abgezogen werden [118]).

Art. XXV.

Wir wollen auch hiemit allen Unseren Bischöffen und Superintendenten, sampt der gantzen Priesterschafft, als einem besonderlichen Stande im Reiche, ihren gewöhnlichen Sitz und Stellen bey allen solennen (feierlichen) Gelagen und Zusammenkünfften confirmiren (bestätigen), eben wie sie selbige bey Unserer Vorfahren Zeit gehabt und genossen haben, so daß keiner Macht haben soll, selbigen hierinn einiges Praejudicium (Nachteil) zuzufügen [119]).

Art. XXVI.

Soll die Priesterschafft sich versichert halten, daß, wie Wir gerne insgemein der Jugend im Lande Wohlfahrt und Progressen (fortgehende Ausbildung) sehen, also wollen Wir auch, wenn ihre Söhne sich eines ehrlichen und tugendsahmen Lebens befleissigen, und in ordine ecclesiastico oder politico (im geistlichen oder weltlichen Stande) einiges Ampt zu vertreten tüchtig werden, daß alsdann ein jeder derselben, nachdem er durch wohl angelegte Zeit in löblichen Studien und Exercitien (Wissenschaften und Künsten) sich geschickt und capabel (brauchbar) gemacht hat, Promotion (Beförderung) zu gewarten und zu genieſſen haben solle [120]).

Art. XXVII.

Wir versprechen auch, die sämptliche Priesterschafft bey dem schwedischen Lagh und Rechten [121]) zu erhalten, selbige auch bey allem dem, was oben erwehnet worden, gnädigst zu handhaben und zu schützen; wie Wir denn auch allen Unsern General-Gouverneuren, dem Ober-Stadthalter in Stockholm, denen Landes-Höffdingen und Befehlshabern [122]), nebst den Burgemeistern und Raht in den Städten, sampt allen andern, denen solches gebühret, hiemit gebiethen und anbefehlen, daß Sie Unsertwegen über alle das Obgedachte Hand halten mögen, und nicht zulassen, daß den

Biſchöffen oder der Prieſterſchafft insgemein hiewieder einiges Praejudicium (Nachteil), Gewalt, Unrecht oder Deſpect (Verachtung) in ihren Aemptern, Häuſern, Gräntzen und Einkünfften zugefüget werden möge, ihnen auch ſonſt in allen billigen Fällen, wenn es erfordert wird, und ſie deßfalls anhalten werden, alle rechtliche Aſſiſtence (Beiſtand) wiederfahren laſſen. Inſonderheit aber, wenn Viſitationes (Unterſuchungsbeſuche) von den Biſchöffen und Superintendenten bey der Gemeine [123]) gehalten werden, ſollen alsdann hohe und niedrige Standes-Perſonen zuſammen kommen, und mit ihrer Authorität (Anſehen) deren Aempter beſtärcken [124]), ihnen auch in dero löblichem Vorhaben die Hand reichen, und zur rechtmäſſigen Execution (Vollziehung) deſſen, ſo abgehandelt wird, verhelffen [125]).

Art. XXVIII.

§. 1. Wie Wir nun durch alle das obige Unſeren gnädigen Willen und Gewogenheit gegen das Predigt-Ampt und geiſtlichen Stand dargethan und erkläret haben; ſo ſoll auch die ſämptliche Prieſterſchafft ſchuldig ſeyn, für die Wohlfahrt der Gemeine Gottes treue Sorgfalt zu tragen, ihr Ampt mit chriſtlichem Eyffer zu treiben, und dahin, ſo viel ihnen thunlich, ſich bearbeiten, daß die Sünde [126]) gedämpffet werde, ihnen (ſich) auch angelegen ſeyn laſſen, daß es mit allen Sachen richtig und ordentlich zugehen möge.

§. 2. Für ihre Perſonen ſollen ſie ein gottſeeliges Leben führen, ſich umb Ruhe und Einigkeit bemühen, andern im Leben und Lehren mit guten Exempeln (Beiſpielen) ſelbſten vorgehen, Uns und der Crone Schweden alle Treue und Auffrichtigkeit erweiſen, und bey ihren Zuhörern allem Mißverſtande, Unruhe und irriger Meynung vorbeugen, damit alles dem göttlichen Nahmen zur Ehre, der Gemeine zur Erbauung und dem Reiche zum ruhigen Zuſtande gedeyen möge, welches Wir mit aller Königlichen Huld und Gnade gegen dieſelbe ſampt und ſonders erkennen wollen [127]).

Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses Privilegium (Vorrecht) mit eigener Hand unterschrieben, und mit angehängtem Unserm und Unsers Reichs grossem Siegel bekräfftigen lassen. Gegeben zu Upsal, den ersten Tag des Monats Novembris, im Jahr nach Christi Gebuhrt ein tausend sechshundert fünffundsiebenzig.

Carolus.
(L. S.)

Johann Paulin Olivekrantz.

1. Dieses Privilegium, welches hauptsächlich zwar für Schweden gegeben ist, hat auch ausdrücklich Gesetzeskraft für alle damals der Krone Schweden angehörige Provinzen, und dadurch auch in Livland eine Anwendung gefunden, die noch heutiges Tages Statt hat, in sofern sie mit der livländischen Priesterverfassung sich vereinigen läßt.

2. Diese zu Norköping errichtete Erbvereinigung schloß eigentlich die Prinzessinnen, wenn sie verheirathet waren, von der Thronfolge aus. Folglich hatte Königs Karls IX. älteste Tochter Katharina, die an den Herzog Kasimir von Pfalz-Zweibrücken verheirathet war, und noch weniger ihr Sohn Karl Gustav, Vater Karls XI., Thronfolgerechte in Schweden. Auch ward Karl Gustav blos auf Empfehlung der Königin Christina im J. 1649 von den Ständen auf dem Reichstage erwählt. In Rücksicht dieser Wahl kann also diese Stelle verstanden werden. Auf gleiche Weise nahmen die Stände Karls X. Testament nicht an, sondern ordneten auf dem Reichstage zu Stockholm, am 3. November 1660, eine Vormundschaftsregierung und Regierungsform für Karl XI. an, Kraft welcher nur die königliche Wittwe, Hedwig Eleonora, mit den fünf hohen Reichsbeamten, dem Drost, Präsident des Hofgerichts zugleich, Marschall, Präsident des Königsraths zugleich, Admiral, Präsident der Admiralität, Kanzler, Präsident der Statskanzellei, und Schatzmeister, Präsident der Kammer oder des Statswirthschaftskollegiums, im Namen Karls XI. das Reich verwalteten.

3. Bekanntlich war Gustav Wasa, von dem auch Karl XI. abstammte, der Wiederhersteller des Reiches Schweden, und eifriger Lutheraner.

4. Alle diese Satzungen von Christina her sind durch dieses neue Priesterprivilegium abgeschafft.

5. Dieser provisorischen Verfügung, die auf dem Reichstage im J. 1655 geschah, folgte nun diese peremtorische vom J. 1675.

6. Vergl. hier Anmerk. 1.

7. Wahrscheinlich sind unter letzteren auch die evangelischen mitverstanden.

8. Das apostolische Glaubensbekenntniß beruht auf Matth. XXVIII, 18—20., 2. Kor. XIII, 13., und 1. Kor. XII, 4—6. Die Nicäische Glaubensformel wurde im Jahr 325 gegründet. Des Athanasius Glaubensbekenntniß, das noch einfacher als das Nicäische war, wurde im Jahr 381 auf der Synode zu Konstantinopel mit dem Nicäischen vereinigt, welchem auch Luther folgte. Alle drei Glaubensbekenntnisse sind der in Anmerk. 11. weiter unten erwähnten Sammlung schwedisch angehängt; auch findet man sie in dem, dem Rigaschen Gesangbuche von 1758 angehängten Gebetbuche, in deutscher Sprache.

9. Gustav Wasa auf dem Reichstage zu Westerås im Jahr 1527.

10. Johann III., durch die gedruckte alte Stockholmsche Kirchenordnung vom Jahr 1571.

11. Das unter Karl IX. abgefaßte Dekret dieses Konziliums zu Upsal findet man in einer im livländischen Ritterschaftsarchiv vorhandenen Sammlung schwedischer geistlicher, teils gedruckter, teils geschriebener Verordnungen.

12. Von Nebensekten der lutherischen Religion.

13. Das war auf dem Reichstage, wo Gustav Adolf mündig erklärt ward und die Regierung selbst übernahm.

14. Dieser Art. I. gilt völlig heutiges Tages.

15. Kirchen- und Statsschulen. Zu letzteren gehören die Universitäten, Akademien und Gymnasien; zu den erstern gehörten damals, und bis sie

jetzt unter der Direktion einer besondern Schulkommission gesetzt wurden, alle niedern Stadt- und Landschulen, wie auch alle Bauerschulen in Kirchspielen und auf Gütern. Besondere Predigerseminarien giebt es nicht; doch soll auf Dorpats Universität eine angelegt seyn.

16. Gerechtsame und Berechtigungen ihrer Organisation, wozu denn auch die Einkünfte gehören.

17. Zur Erfüllung dieses Artikels haben Schwedens Könige viele Erziehungsanstalten getroffen; welche aber durch die neuern Einrichtungen reich gegründeter Universitäten und ausgedehnter Schulen für alle Stände und Klassen, und Grade der Ausbildung, übertroffen worden sind.

18. Alles dieses hat mannigfaltige Modifikationen, besonders durch die Güterreduktion am Schluß des siebzehnten Jahrhunderts, und durch die nachherigen Zeiten, gewonnen, welche aufzustellen hier nicht der Ort ist.

19. Wahrscheinlich war dieses das Getraide, welches einem Prediger, in Stelle abgenommener oder eingezogener Ländereien und Pfründen, als Ersatz zugestanden ward.

20. D. i. ein, als Stiftung eines Privatmannes, zur Unterhaltung des Priesters legirt gewesenes Gut.

21. Dieser ganze Art. III. möchte heutiges Tages wohl von weniger Anwendbarkeit seyn.

22. D. i. nebst dem, was damit als verbunden betrachtet werden muß, als Hausplätze ꝛc.

23. Des Diakons oder des Kapellans — beide Gehülfen des gewöhnlichen Predigers — Grundstücke, die zu ihrer Unterhaltung und Wohnung dienen.

24. D. i. Waldgesinder, frohnlose Bauerwirthschaften.

25. Wahrscheinlich soviel als: es mag die Besitzung und Nutzung in festem Lande oder auf dem Wasser, als Servitut oder als Recht, weil die Gränzen des Pfarrgutes anstoßen, bestehen.

26. D. i. der zehnte Teil von allem Getraide, welches dem Bauer auf seinem Felde wächst, und wovon der Prediger ein Dritteil erhielt, zwei Dritteile aber der Kirche zur Bestreitung der Wein- und Baukosten zufielen, zu welchem Behuf besondere Kirchenkornhäuser errichtet waren. Siehe S. L. pag. 21. Unter Herberge könnte hier, nach der alten Bedeutung, das Quartier für Militär verstanden werden, also Herbergezehnten, Zehnten zur Unterhaltung des einquartirten Militärs. Alle diese Zehnten, die Kirchenzehnten, die Herbergezehnten, und die Königszehnten, werden in diesem Artikel den Predigern abgetreten.

27. Diesen Zusatz forderte der Zusammenhang.

28. S. Anmerk. 26.

29. S. Anmerk. 19. u. 26.

30. S. Anmerk. 26.

31. In den vorigen Ausgaben stehet dafür undeutlich, nach der alten Konstruktion: vor dem.

32. Worin diese Zuchthaustonnen bestanden, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht angeben.

33. Siehe S. L. pag. 20 seq., und obige Anmerk. 26.

34. Der Kirchengutsverwalter, ausser dem Prediger.

35. Dieser Reichstagsschluß verminderte die Einkünfte der Krone durch Vermehrung adelicher Güter, auf Kosten der Domainen, und ward die Quelle des Gedankens zur Reduktion der Güter.

36. In diesen Privilegien einzelner Güter wurden die öffentlichen Abgaben, wozu in gewisser Art die Unterhaltung der Prediger gehört, oft geschmälert.

37. S. Anmerk. 26.

38. Wahrscheinlich sind es hier die in den vorigen §§. dieses Artikels gemeinten Vorschriften.

39. S. Anmerk. 26. Uebrigens ist dieser Artikel heutiges Tages von weniger Brauchbarkeit, indem über die Unterhaltung der Prediger und Kirchen, und der andern Kirchenbeamten, neuere Verordnungen getroffen und lokale Einrichtungen gemacht worden sind.

40. Nach der alten Bedeutung soviel als: Eindrang zu thun.

41. Diesen Zusatz rechtfertigt der Zusammenhang.

42. Dem obersten geistlichen Gerichte zu Upsal sitzend. Siehe die Kirchenordnung weiter unten.

43. In den vorigen Ausgaben stehet hier, durch einen Druckfehler, historisch unrichtig, 1638. Man findet dieses Plakat Gustav Wasa's, die Kirchengüter betreffend, gegeben zu Stockholm, den 26. Nov. 1538, in der bei Anm. 11. erwähnten Sammlung. Ebendaselbst geht voran die im Text gleich erwähnte Oerebrosche Konfirmation vom Jahr 1617 von Gustav Adolf, welche eigentlich die Priestergerechtigkeit insonderheit betrifft.

44. S. Verordn. XXIII. Anmerk. 6.

45. Wohl soviel als: Obereigenthumsherr.

46. D. i. der Landeshöffding und der Consistorialis, welche kurz vorher dazu erwählt wurden.

47. Dieser Art. V. hat noch, bis auf einige Modifikationen, volle Anwendbarkeit.

48. D. h. es soll unveräusserlich seyn, und kein Privatvermögen, das Kronsabgaben trug und verboten werden konnte, werden.

49. Ueber die Kahten siehe Anmerk. 26. Die besondern Ländereien hießen schwedisch Uthjordar, und waren Ländereien, die noch auf der alten Taxation in Kronsabgaben und Leistungen standen. S. S. L. pag. 64.

50. Auch dieser Art. VI. läßt sich noch heutiges Tages anwenden.

51. Dieser Rechtstitel im schwedischen Landrecht ist, nach Errichtung der Kirchenordnung im Jahr 1687, weggefallen.

52. D. i. die Abgabe zur Unterhaltung der Staketen bei der Festung und zur Besetzung der Wache in der Stadt. — Jedoch sind in Kriegszeiten Kontributionen, nach Beschaffenheit ihrer Gelegenheiten oder nach der Anzahl der Gesinder, in jedem Kirchspiele von den Priestern zu erheben. Befel wegen Kontributionen, vom Jahr 1699 und 1700. — Auch ist das Privateigenthum des Priesters nicht schatzfrei. Resolution vom 5. Dezember 1693; welche dergestalt den Art. X. dieser Verordnung modifiziret.

53. Präbenden waren die Priestergüter (s. Anmerk. 20.); Amtshöfe sind unsere jetzigen Pfarrhöfe.

54. Diese Tagarbeiter und Schüsse wurden zum Bau der Festungen gestellet, in deren Stelle die sogenannten Schüsse- und Balkengelder traten; wofür den Bauern noch gegenwärtig, da sie dafür Kopfsteuer zahlen, vom Gutsherrn Vergütungen in Gelde geschehen. Siehe die im Jahr 1807 entworfenen Zusätze zu den Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804.

55. S. Verordn. XXII. Anmerk. 6. u. 8.

56. Dieser Art. VII. hat noch jetzt Anwendbarkeit.

57. Der Krieg mit Preussen, gegen welche die Schweden am 18. Januar 1675 die Schlacht bei Fehrbellin verloren hatten.

58. Dieses waren wohl Arten von Konskriptionslisten zur Kompletirung der Truppen.

59. Wahrscheinlich Matrosen.

60. D. h. hier wohl nur soviel als: das Zusammenziehen, Versammeln der Soldaten, und Aushebung derselben; daher auch Rottmeister.

61. D. h. Kronsabgaben tragende Güter.

62. Dieser Art. VIII. würde wohl noch heutiges Tages angewandt werden können.

63. Nämlich seines Antecessoris oder Vorgängers Wittwe und Kinder.

64. Dieser Art. IX. hat heutiges Tages völlige Brauchbarkeit.

65. D. i. soviel als: Erbgut. S. Anmerk. 61.

66. D. i. gegen Kronsabgaben.

67. D. i. Zinsgütchen.

68. D. i. also nach dem Jahr 1675.

69. Soviel als: Einkünfte.

70. In den vorigen Ausgaben stand dafür unrichtig: also dem.

71. Seines Erbgutes.

72. Dieser Art. X. ist noch heutiges Tages völlig anwendbar.

73. D. h. des Reichs Einkünfte.

74. Dieser Art. XI. läßt sich noch jetzt anwenden.

75. Vornehme Dienste sind hier wohl nur wichtige Dienste.

76. D. h. wo nur Bauerland zu Abgaben für die Krone angeschlagen wird, das Hofesland aber zinsfrei ist. In Folge des Adelsprivilegiums vom Jahr 1617 (S. 43.) und 1644, Verordnung vom Kirchenzehend, 1638, und Plakat wegen Erbgüter- und Gränzmahlenrecht, 1678. Siehe S. L. pag. 12.

77. Dieser Art. XII. ist noch brauchbar.

78. In Folge des königl. Briefes an die Bischöfe, vom 28. Januar 1697, geniesset die Wittwe eines Predigers, Lektors oder Schulmeisters, falls der Ehemann den 1. Mai oder nachher, nicht aber den Tag vorher, sterben sollte, das erste alsdann noch laufende Jahr als ein Verdienstjahr (annum meriti), das andere darauf folgende aber als ein Gnadenjahr (annum gratiae). — Bei Erbschaften, welche Priester in den Städten thun, oder ihnen, wegen ihrer Frau, welche bürgerlichen Standes ist, zufallen, sollen sie nicht gehalten seyn, wenn sie das Vermögen aus der Stadt herausziehen, zu dezimiren. Resolution, auf der Priesterschaft Klage, vom Jahr 1668, und königl. Brief vom 31. Mai 1681.

79. Im Art. XI. der, diesem König Johann III. bei seiner Krönung zu Upsal, unterlegten 13 Artikel, welche er durch einen Befel in diesem Jahre bestätigte. Siehe die in Anmerk. 11. erwähnte Sammlung geistlicher Verordnungen.

80. Dieser ganze Art. XIII. hat noch Brauchbarkeit.

81. S. Art. IV.

82. In den vorigen Ausgaben heißt es: aus den Kirchen-Herbergen von Uns und der Cron Geträydig. Da aber hier diese Stelle ein Referens ist, welches auf das Relatum im Art. IV. §. 2. hinweiset, so wird auch die Verbesserung damit gerechtfertiget. Vergl. auch Anmerk. 26.

83. Worin dieser seit dem Jahr 1783 abgeschaffte Pfortenzoll bestanden hat, ist im Patent vom 23. Mai 1768 nachzusehen.

84. Der §. 1. dieses Artikels würde noch Anwendung leiden.

85. S. Anmerk. 11. 12. 13. Das eigentliche Handbuch für die Kirchenagende wurde A. 1599 abgefaßt, A. 1608 verbessert, und A. 1693 nochmals durchgesehen und zu Stockholm gedruckt. Man findet sie in der in Anmerk. 11. erwähnten Sammlung, schwedisch, unter dem Titel: Handbok ꝛc.

86. Dieses ist durch die Kirchenordnung im Jahr 1687 geschehen.

87. Dieser Art. XV. hat noch Brauchbarkeit.

88. D. i. Bischofthümer.

89. D. i. geistliche Aemter mit Pfründen und Pfarren.

90. Dieser Art. XVI. ist noch jetzt anwendbar.

91. D. i. in Untersuchung gezogen Amtserschleichung wegen (ob crimen ambitus).

92. Dieser Art. XVII. würde noch jetzt sehr gute Anwendung leiden.

93. D. i. eine wichtige und einträgliche.

94. Ueber die Vorschrift Johanns III. im J. 1569, wo im Art. VIII. bei Regalpfarren dem Könige die Unterlegung über die Kandidaten zur Pfarre geschehen muß (s. Anmerk. 79.). Gustav Adolf hat diese auf seinem Thronbesteigungsreichstage im Jahr 1611 nur bestätiget.

95. Gegenwärtig werden bei Kronspfarren die Kandidaten von der Gouvernementsregierung in Vorschlag gebracht, die Gemeine wählet aus diesen zwei zur Vorstellung, und die Gouvernementsregierung bestätigt einen derselben.

96. D. h. sie sollen bei Niemanden, als demjenigen, von dem sie Gehalt ziehen, geistliche Bedienungen verrichten.

97. S. Samml. livl. Ges. Bd. I. S. 160.

98. S. Kirchenordnung vom J. 1687, Cap. XXII.

99. Die Anwendung dieses Art. XIX. fällt heutiges Tages nicht leicht vor.

100. Von andern Ständen.

101. S. Anm. 85. Vergl. hierbei Kirchenordn. v. J. 1687, Cap. XI. §. XII.

102. Dieser Art. XX. ist, in Vereinigung mit der in Anmerk. 101. angeführten Kirchenordnung von 1687, noch jetzt brauchbar.

103. Bischofthum oder Kirchspiel.

104. D. h. einfache Gottesgelehrte, oder als Magister und Doktor graduirte Theologen.

105. D. h. als der gewöhnliche Prediger, oder auf die gewöhnliche Weise als Pastor ordinarius.

106. Dieser Art. XXII. ist noch jetzt brauchbar.

107. Im S. L. pag. 65, ist die Strafe Verwirkung des Lebens und seines beweglichen Vermögens.

108. Heutiges Tages würde die Beleidigung und Mißhandlung eines Predigers die gewöhnliche Kriminalstrafe aggraviren oder erhöhen.

109. Gegenwärtig geschehen diese Kirchspielskonvente in den Sakristeien, wenn sie darnach eingerichtet sind, oder auf den Pastoraten, und am gewöhnlichsten auf dem Gute eines der Kirchenvorsteher.

110. Wahrscheinlich waren diese von Seiten der Bauerschaft, und stellten das vor, was jetzt die Bauerkirchenvormünder sind. S. auch K. O. v. 1687, Cap. II. §. IX.

111. S. Anmerk. 44.

112. Der Untervogt oder Lähnmann ist soviel als der Amtmann oder Ge-

richtsverwalter einer Diözes oder Präfektur. Er hieß Kronsvogt, wenn er die höchste Exekutionsverwaltung im Lande hatte. In seine Stelle traten nachher die Landeshöffdinge. Von ihm unterschieden war der Häradsvogt oder Untervogt, welcher in der Gerichtsbarkeit des Härads die Exekution vollstreckte. Der Fierdingsmann hatte die Inquisitionsgerichtsbarkeit über den vierten Teil eines Härads. Beide waren praefecti territoriales, Unterverwalter. Siehe S. L. pag. 272, Anmerk. 47. u. 58.

113. Wahrscheinlich die Kirchenbuße.

114. D. i. gewöhnlich die Vorträge leitet.

115. D. i. die übernommene Statssicherheit aller privaten Eigentätigkeit in Häusern und Kirchen. Die Strafe eines solchen Friedensbrechers ist allezeit peinlich.

116. Heutiges Tages ist dieser Art. XXIII. zwar noch brauchbar, nur daß auf Kirchenkonventen die Kirchenvorsteher die Leitung des Vortrages haben, der Prediger gleichfalls den Stoff giebt, aber insonderheit das Protokoll über die Beschlüsse zu führen verbunden ist. Auch ist der Ort des Kirchenkonvents, nach Anmerkung 109., verschieden, nach dem Lokale und den Umständen.

117. D. h. gefangen gehalten.

118. Dieser Artikel ist noch jetzt anwendbar.

119. Dieser Artikel könnte jetzt noch in Erwägung gezogen werden.

120. Dieser Art. XXVI. ist noch jetzt anwendbar.

121. Gesetzen und Rechten.

122. S. Verordn. XII. Anmerk. 6.

123. Wahrscheinlich sind hier die geistlichen Kirchenbesuche gemeinet, und nicht die Kirchenvisitationes.

124. D. i. die Erfüllung ihrer Amtspflicht mit Ansehen und Nachdruck unterstützen.

125. Dieser Art. XXVII. hat völlige Brauchbarkeit.

126. D. i. sündiges Leben.

127. Ueber diesen noch jetzt anwendbaren Artikel, so wie über alle vorhergehenden, vergleiche man die Kirchenordnung vom Jahr 1687.

XLIII. Verordnung.

Des Königlichen Senats [1]) Resolution (Verfügung), die Wacht-Haltung von der Bürgerschafft [2]), der Werber Excessen (Ausschweifungen) angehend. Stockholm, den 10. Januar Anno 1678.

§. 1.

Wie (da) von dieser Stadt Einwohnern, als auch von andern, gar offte und fast täglich sehr geklaget wird, welchergestalt ihnen nicht allein auff den Gassen und Wegen, wenn sie in ihren Verrichtungen begriffen sind, sondern auch in ihren eigenen Häusern, große Eigenthätigkeit, Hauß-Gewalt und Raub, zugefüget wird, welches, wie sie vorgeben, von denen Unter-Officieren, so die Werbung verrichten, geschehen soll; Also, damit ein solcher Mißbrauch und Unwesen, zu Folge Ihro Königl. Majestät gnädigsten Intention (Absicht) und Willen, gebührend gehemmet, und ein jeder, nach Recht und Stadgen (Gesetzen), für Gewalt Schutz und Hauß-Friede genieſſen, wie auch die Werbungen, wenn sie ordentlich angestellet werden, zu Ihro Königl. Majestät und des Vaterlandes Dienst, bey diesen schweren Krieges-Zeiten, sonder Hinder (Hinderniß) ihren behörigen Fortgang und Beförderung gewinnen mögen, haben, in Abwesenheit und von wegen Ihro Königl. Majestät, Dero hier vorhandene Königliche und Reichs-Räthe [3]), diesem Unwesen fürzukommen (vorzukommen), vor (für) nöthig erachtet, daß von der Bürgerschafft starcke Wacht ver-

ordnet werden möge, die sich unter einander können ablösen und abwechseln, welche sowohl bey Tag als Nacht auff den Gassen, als weiter hinaus auff den Malmen (Vorstädten), woselbst man das gröbste Unwesen verübet zu werden vernimmet, ohnauffhörlich patrouilliren [4]) sollen, wie denn ihre Verrichtung insonderheit darauff angesehen ist, daß, sobald sie vernehmen, daß ein Tumult oder Unwesen obhanden sey, entweder auff der Gassen, oder in den Häusern oder Gehöfften selbst, sie sich ungesäumt dahin verfügen, mit Bescheidenheit nach der Sachen Beschaffenheit fragen, und alle Ungelegenheit in der Güte zu stillen und vorzukommen suchen sollen.

§. 2.

Auff den Fall aber, da solches sich auff die Weise nicht will thun lassen, sollen sie Macht haben, die Personen, welche zu diesem Unwesen Ursache seyn, anzutasten, und dieselbe mit dem Corps de Guarde [5]) verwahren zu lassen, biß auff den andern Tag, da die Sache vor dem Königl. Kriegs-Collegio zur weiteren Untersuchung und Erörterung angegeben werden soll.

§. 3.

Wie denn auch diese Wacht nicht minder als alle andere wohlbestellte Wachten, in solchem Falle privilegiret (berechtiget) ist, daß, soferne sich einer unterstehen sollte, mit Gewalt, Hauen oder Schlägen sich derselben entgegen zu setzen und sie zu überfallen, sie alsdann Macht und Zulaß haben, einen solchen unruhigen, allgemeinen Friedens-Stöhrer durchs Gewehr zur Raison (Vernunft) zu bringen, oder, da es sich nicht anders thun lassen will, scharff auff ihn zu schiessen, da denn derselbe, welchen das Unglück solchergestalt trifft, seiner Eigensinnigkeit solches beyzumessen hat.

§. 4.

Dahingegen, und damit die Werbungen zu Jhro Königl. Majestät Undienst (Nachteil) ohne Fug, keine Hinderung und Abgang leyden mögen, so sollen alle die Personen, welche nach vorhergegangener sicheren Untersuchung entweder als Loßtreiber, oder Herren-loß befunden werden, oder auch beym Trunck oder sonst sich freywillig darunter gegeben, unangesehen es ihnen hernacher gereuen möchte, auff keinerley Art, es sey auch unter was Prätext (Vorwand) es wolle, wieder davon genommen werden, sondern es ist die Wacht, wie auch andere, so hiezu bestellet sind, schuldig zu helffen, daß solche Leute, wenn die Umbstände dabey klar sind, denen Officieren, unter deren Commando und Werbung sie angenommen worden, mögen eingelieffert werden, sie weiter zu Jhro Königl. Majestät und der Crone Dienst zu gebrauchen.

§. 5.

Aber alle andere, die mit Rechte nicht für Loßtreiber gehalten werden können, und hergegen mit Gewalt und Unrecht handthieret (behandelt) werden, sollen allerdings geschützet und verthädiget werden [6]). Datum (gegeben zu) Stockholm, den 10. Januarii Anno 1678.

(L. S.)

1. Dieser bestand aus den Reichsräthen, und verwaltete, auf Auftrag des Königs, der in diesem Jahre sich in Deutschland bei der Armee gegen Preussen befand, die Regierung. Bei dem dadurch existirenden Mangel an Truppen hielt die Bürgerschaft Wache.

2. In den vorigen Ausgaben stehet hier, noch nach der alten, aber nur verwirrenden Konstruktion: wegen.

3. Sie nannten sich des Königes und des Reiches Räthe. Wie diese Räthe, die hier in des Königs Namen, doch blos unter dem Reichssiegel, das Plakat erlassen haben, namentlich geheissen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

4. D. h. im Umhergehen Wachdienste thun.

5. Wahrscheinlich in das Wachhaus des Schlosses.

6. Diese ganze Verordnung ist gegenwärtig ohne alle Anwendung, und war nur für Stockholm gegeben.

XLIV. Verordnung.

J. K. M. gnädigste Resolution (Beschluß) und Erklärung über die Sachen, welche im Namen derer Land-Räthe, des Land-Marschalls und sämmtlicher Ritter- und Landschaft Unseres Herzogthums [1]) Liefland, derselben Deputirte, die Wohlgebohrne, Edle und Mannhafte, Land-Rath und General-Major von der Cavallerie, Gustav von Mengden, Freyherr zu Altenwoga, Erbherr zu Idsell, Lappier, Sinohlen und Zarnikau, ferner der Obrister von der Liefländischen Adels-Fahne, Wolf [2]) Heinrich von Anrep, Erbherr zu Korküll, Friedrich von Plater, Erbherr zu Teylitz, und Secretarius Anthon Christian von Sternfeldt, bey J. K. M. in Unterthänigkeit vorgebracht und sollicitiret (gebeten) haben. Gegeben im Haupt-Quartier Liungby vor Christianstadt, den 10. May Anno 1678 [3]).

P. 1.

Was bey J. K. M. die Ritter- und Landschaft aus Liefland, des schlechten und enervirten (entnervten) Zustandes wegen, worinnen dieses Fürstenthum Liefland, durch den, einige Jahre nach einander continuirenden (fortdauernden) Mißwachs, den schweren Rigischen Mord-Brand [4]), und die annoch darinn ste-

hende Einquartierung, auch durch die von J. K. M. Armee vorgenommene Märsche und Contre-Märsche gerathen [5]), in Unterthänigkeit zuerst und vor andern vorgestellet hat: So beklagen J. K. M. selbige Dero treuen Unterthanen getroffene schwere Unfälle um so viel mehr, als J. K. M., nach Dero besonders gnädiger Propension (Vorliebe) gegen sie, nichts mehr wünschen, als sie in beständigem Flor und Wohlergehen erhalten und regieren zu mögen. Indem nun die beyde erste Unfälle von Gott dem Allerhöchsten herfliessen, und dessen Güte durch innigstes Gebeth erweichet werden muß, damit Er das Land mit sothanen und anderen Straffen hinkünfftig verschone, und allen Schaden in Gnaden davon abwende: so haben auch J. K. M., die letzten Klagen anlangend, keinen Vorsatz gehabt, das Land damit so lange Zeit zu beschweren, noch dasselbe durch die vorgegangene Contre-Märsche zu ruiniren (verderben), sondern waren vermuthend gewesen, daß man Dero deßfalls so oft gegebene Ordres (Befele) befolget, das Land von der Einquartierung befreyet, und mit der Armee von dannen dahin weiter marschiret wäre, wofür J. K. M. und dem Reiche considerable (beträchtliche) Dienste entstehen mögen, wie solche J. K. M. gnädige Intention (Absicht) einem jeden im Lande genugsahm bekannt ist; und werden J. K. M. nun zur Sublevation (Erleichterung) des Landes sowohl, als Dero und des Reiches darunter versirenden (liegenden) anderweitiger Interesse wegen, dahin bedacht seyn, wie diese Bedrückung mit dem allerförderſamsten vom Lande abgebeuget, und dasselbe in seinen vorigen Wohlstand versetzt werden könne, wollen auch im übrigen Dero treue Unterthanen von

der Ritter- und Landschaft, derselbigen redlichen, tapferen und considerablen (wichtigen) Dienste wegen, welche sie sowohl J. K. M. Vorfahren, als J. K. M. selbsten, beydes, in Friedens- als Krieges-Zeiten, zu derselben größten Ruhm geleistet haben, gerne in allem soulagiren (unterstützen) und helfen, wodurch derer Schaden abgewendet, derer Wohlfahrt restabiliret (wiederhergestellet), und dieselben zur Beständigkeit in fernerweitigem solchen Wohlverhalten aufgemuntert oder encouragiret werden mögen [6]).

§. 2.

J. K. M. seyn, in Consideration (Betracht) solcher guten Verdienste von Dero getreuen Ritter- und Landschaft, um so viel mehr willig und geneigt, dererselben Verlangen, angehend die Confirmation ihrer Privilegien, zu deferiren (willfahren). Und obgleich J. K. M., da Sie gegenwärtig zu Felde liegen und in Occupationibus (Beschäftigungen) wider Dero Feinde begriffen seyn, nicht vermocht haben, von Denenselben das von diesen Ritterschafts-Deputirten präsentirte Corpus Privilegiorum (vorgelegte Privilegiensammlung) vollends durchsehen zu lassen; so haben J. K. M. dennoch befohlen, daß solches mit dem ersten in Dero Cantzeley geschehen soll, mittlerweile aber haben J. K. M. denenselben eine solche General-Confirmation über ihre wohlerhaltene Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten ertheilen wollen, als Dero Vorfahren denselben ertheilet haben, und wollen dabey in Gnaden befehlen, daß die, denen es angehet, sich solches zur Norm stellen, und die Ritter- und Landschaft diesem zuwieder auf keine Weise inquietiren (beunruhigen) sollen [7]).

P. 3.

Betreffende der Ritter- und Landschaft in dem 3ten Punct enthaltenes unterthänigstes Gesuch: daß Sie einer geruhigen und ungehinderten Possession (Besitzungsrechtes) in Dero von voriger Landes-Herrschaft in Liefland, auch nachher von J. K. M. Vorfahren, denen Königen in Schweden, verbrieften und bestätigten Gütern versichert seyn, und daß die in Schweden passirte Reduction (vorgegangene Gütereinziehung), womit Sie gedräuet wären, dieselbe gegen und wider Ihre Bewilligung (Einwilligung) in keine Weise graviren (kränken) möge: So befinden J. K. M. sothanes Desiderium (Verlangen) nicht anders als vor billig, und werden nicht zugeben, daß Sie (die Ritterschaft) in ihren wohlerhaltenen Possessionen (Besitzungen) auf einerley (irgend eine) Weise turbirt (gestört) werden solle. Wie dann J. K. M. die Dräuung, daß die in Schweden von den Ständen bewilligte Reduction (Gütereinziehung) Sie auch treffen solle, mißbilligen, allermassen in selbigem Reichstags-Beschluß [8]) ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine jede derer acquirirten (erworbenen) Provintzien nach ihren Gesetzen, Verordnungen und eigenen Bewilligungen considerirt (betrachtet) werden solle. Dannenhero J. K. M., so viel die Reduction und Revision (Gütereinziehung, und deshalb zu veranstaltende Untersuchung der Besitzrechte) angehet, der Ritter- und Landschaft in Liefland gar nichts anders ansinnen werden, als was derselben Privilegien und des Landes Sicherheit gemäß, und was darüber mit derselben in gewissermaassen abgehandelt und beschlossen worden [9]).

P. 4.

J. K. M. haben, zu so viel mehrer Bezeugung Dero Königl.

Gnade gegen die Ritter- und Landschaft, die vor (für) die gantze Ritterschaft desiderirte (begehrte) General-Confirmation von derselben Gütern bewilliget, wollen auch derselben hinführo speciale Confirmationes darauff ertheilen, wenn es derselben Zustand und Umstände verstatten, bey J. K. M. desfalls, voriger Gewohnheit nach, selbsten in Unterthänigkeit zu sollicitiren (anzusuchen) [10].

P. 5.

Die der Ritter- und Landschaft von J. K. M. Herrn Vater, glorwürdigsten Andenkens, wie auch von J. K. M. in Dero Minorennität [11], gewisser Land-Güter wegen, vor ihre Räthe [12], zur Verbesserung derselben Umstände, zu Folge der Gnade, so der Ritterschaft in Ehstland, wie auch der Stadt Riga, bereits würcklich erwiesen worden [13], geschehene Zusage, wollen J. K. M. aufs förderlichste vollziehen, und haben, zu viel mehrer und grösserer Versicherung dessen, Denenselben einen Königl. Brief ertheilet [14], daß wann der Herr Graf Banner ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte, sodann die Ritterschaft von dessen in Liefland befindlichen Lehn-Gütern so viel zu geniessen haben soll, als die von der Ehstländischen Ritterschaft [15] erhaltene Revenues (Einkünfte) austragen, indem Sie dieselbe Gnade eben sowohl meritiret (verdienet), J. K. M. Ihnen auch dieselbe eben so gerne gönnen und wünschen [16].

P. 6.

Desgleichen ist J. K. M. gnädiger Wille, daß von denen General-Gouverneuren die vorige Königl. Verordnungen [17] in Observance behalten (beobachtet), und die Land-Räthe über

diejenige Angelegenheiten und Sachen mit zu Rathe [18]) gezogen werden sollen, welche die Sache des Landes und Conservation (Aufrechterhaltung) dessen gemeinen Bestens angehen, wie auch, was zur Beförderung des Nutzens und Wohlseyns der Crohne sowohl als der Provinz, insbesonders zur Wohlfahrt und Befestigung in statu civili tamquam militari gereichet [19]).

P. 7.

Nicht weniger wollen J. K. M. den General-Gouverneuren in Gnaden erinnern, daß derselbe das in diesem Punct allegirte (angeführte), vor der (für die) Ritterschaft und dem Adel, wie auch der Stadt Riga, zu Abthuung dererselben gegen einander movirten (gerichteten) Beschwerden, Anno 1652 publicirte Decretum observiren (beobachten) müsse [20]).

P. 8.

Demnach dasjenige, was die Ritter- und Landschaft in diesem Punct um Untersuchung wegen des Fortifications-Baues im Lande, in Unterthänigkeit ansuchet, nicht minder J. K. M. und des Reichs, als derer Einwohner Sicherheit und Interesse (Nutzen) berühret: als werden J. K. M. auch mit so viel grösserm Ernst darauf bedacht seyn, daß über die Unkosten, welche sowohl J. K. M. aus Dero eigenen Mitteln, als auch das Land darüber gethan, genaue Rechnung gefördert, und dabey zugleich selbiger Bau zur vollendeten Vollkommenheit aufs förderſamste gebracht werde [21]).

P. 9.

J. K. M. können hiernächst auch aus dem von der Ritter- und Landschaft gethanen unterthänigen Bericht genugsam sich vor-

ſtellen, wie ſchwer die itzo in Liefland gangbare Müntze von leichten und untauglichen Schillingen das Land drücken und depauvriren (arm machen) müſſe. J. K. M. ſeyn auch dahero um ſo viel mehr zufrieden, daß ſelbige zuſammt aller andern dergleichen Müntze mit dem allerförderſamſten abgeſchafft, und dagegen die hier im Reiche gültige und gangbare Müntzſorten [22]) introduciret (eingführt) werden. Damit aber eine ſolche Aenderung mit ſo viel beſſerm Fug und Fundament (Recht und Grund), wie auch derer Unterthanen wenigſten Schaden und Nachtheil, vorgenommen werde: ſo befehlen J. K. M. dem Herrn General-Gouverneuren, daß derſelbe aus geſchickten und erfahrnen Männern, von denen Land-Räthen und Ritterſchaft ſowohl, als von dem Magiſtrat und der Kaufmannſchaft in Riga, und andern, welche darinnen intereſſirt ſeyn, eine Commiſſion verordne, mit ſelbiger die Sache gründlich überlege, und ſolcher nachmahls nach derſelben Einrath und Sentiment (Rath und Meinung) Abhelfung gebe [23]).

P. 10.

J. K. M. werden der Ritter- und Landſchaft unterthänige Erinnerung wegen der Burggrafſchaft [24]) in Riga in genaues Bedenken nehmen. Da aber J. K. M. ſelbiger Stadt ihre Privilegia confirmiret (Vorrechte beſtätiget), und dieſer Dienſt auch in ſolchen gegründet, wie auch hier im Reich nicht ungewöhnlich iſt, immaaßen diverſe (verſchiedene) Städte damit beneficiret (begnadiget) worden [25]); ſo werden auch J. K. M. hiernächſt darinnen ſtatuiren, was denen Rechten gemäß iſt [26]).

P. 11.

J. K. M. werden Sich bey allen Gelegenheiten in Gnaden erinnern, daß wann einige Dienste in Liefland vacant (erledigt) bleiben, dieselbe aus der Ritter- und Landschaft, oder denenjenigen, welche sonsten im Lande dazu capable (fähig) seyn, wieder besetzet werden mögen; vermuthen auch, die Ritterschaft werde aus der Erfahrung selbst Proben (Beweise) abgenommen haben, welchergestalt J. K. M. viele aus deren (der Ritterschaft) Mitte sowohl bey Sich selbsten, als auch sonsten in Civil- und Militair-Diensten, gebrauchet und befördert haben, wie dann J. K. M. auch dabey bekennen, aus derselben treuem Verhalten alle Satisfaction (Genugthuung) genossen zu haben, so J. K. M. nur haben desideriren (verlangen) können [27].

P. 12.

Betreffend der Ritter- und Landschaft J. K. M. geschehene weitere unterthänige Vorstellung, des Dörptschen Hofgerichts wegen, mit dem Desiderio (Verlangen), daß J. K. M. solche in Verwaltung der Justice, sowohl bey denen Ober- als Unter-Gerichten des Landes, mit Ehstland egaliſiren (gleich machen) möge [28]; so seyn J. K. M. zwar in Gnaden geneigt, der Ritter- und Landschaft in allem zu deferiren (willfahren), was auf einige Weise zur Beförderung eines prompten und auf die Gesetze und Verordnungen des Landes gegründeten Rechts dienen kann: Weiln aber J. K. M. bey itzigen Dero Kriegs-Operationen (Kriegsunternehmungen) diese Sache mit Dero Reichs-Räthen nicht so genau und recht überlegen kann, als es derselben Wichtigkeit und Eigenschaft (Beschaffenheit) erheischt: so

müssen J. K. M. desfalls einen gewissen Schluß zu fassen, billig verschieben, bis sich die Krieges-Zeiten durch Gottes Beystand verändern, und J. K. M. einen Ausschlag darinnen mit genauer Bedachtsamkeit ertheilen können [29]).

P. 13.

Desgleichen wollen J. K. M. hiernächst (künftig) des Burg-Gerichts wegen auch etwas statuiren, jedoch gegenwärtig den Reichs-Rath und General-Gouverneurn, Herrn Christer Horn [30]), beordern, daß derselbe nicht zulasse, daß das Burg-Gericht dessen Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) weiter extendire (ausdehne), als wozu es von Alters berechtiget ist, ohne einiger Präjudice (Nachteil) derer Privilegien der Ritter- und Landschaft, als welche [31]) laut der Hofgerichts-Constitution in prima instantia [32]) unters Hofgericht sortiren müssen [33]).

P. 14.

Betreffend den Rang und Vorgang [34]) zwischen denen Land-Räthen und dem Burg-Graf, zusammt denen Bürgermeistern in der Stadt Riga: so wollen J. K. M. zu dieser Zeit nicht gerne eine Decision (Entscheidung) darinnen geben, gleichwohl doch vorbemeldtem Dero General-Gouverneuren anbefehlen, daß sich derselbe mitlerzeit dahin bemühen soll, um diese Diferencen (Mißverständnisse) zu beyder Theile Zufriedenheit beyzulegen und zu vergleichen, um allen Gelegenheiten zum Mißverständniß und Unwillen vorzukommen [35]).

P. 15.

Diesen Punct halten J. K. M. vor höchst billig und dahero auch denen Rechten gemäß, daß demjenigen, der unter faveur [36])

adelicher Privilegien (Vorrechte) auf'm Lande wohnet, deren Freyheiten zu genieſſen nicht zugelaſſen werde, welche denen Bürgern in Riga und andern Städten vigore Decreti de A. 1662 reſerviret (vorbehalten) worden [37]); indem, wenn ſie auf ſolche Weiſe im Lande befreyet ſeyn [38]), und in denen Städten als Bürger zugleich eines unlimitirten (uneingeſchränkten) Handels genieſſen [39]), eine Prärogative (Vorzug) haben, wodurch ſie nach der Hand die von Adel, welche ſich mit denenjenigen Gerechtigkeiten (Gerechtſamen) und Freyheiten, welche der andere Adel insgemein (überhaupt) genieſſet, begnügen laſſen müſſen, auskauffen und vertreiben können. Zur Behinderung aber ſolcher Unbilligkeiten, und damit ſie hinkünftig weder ihre Wahren an Fremde verkauffen, noch ſich einiger anderer Freyheiten (Berechtigungen), als die dem Adel in den Städten concedirt (nachgegeben) ſeyn, bedienen mögen, ſo befinden J. K. M. vor billig, daß diejenigen, welche auf ſolche Weiſe J. K. M. Verboth übertreten, und hiernächſt einen ſolchen unerlaubten Handel exerciren (üben), aller derjenigen Freyheiten und Gerechtigkeiten (Gerechtſamen), ſo der Adel auf'm Lande genieſſet, privirt (verluſtig) werden, auch ſich, im Fall man darüber gegen ſie eine Semiplenam probationem [40]) beybringen kann, Juramento purgiren (mit einem Eide ſich reinigen) ſollen, daß ſie wider dieſes Geboth nicht pecciret (gefehlt); worüber auch der General-Gouverneur, daß ſolches stricte obſerviret (genau befolgt) werde, die Hand halten, und vorbemeldte Strafe [41]) über die Verbrecher, ohne Anſehen der Perſohn, ergehen laſſen ſoll [42]).

P. 16.

Je eher ein jeder in seinen Streitigkeiten zu seinem Rechte gelangen kann, je angenehmer soll solches J. K. M. seyn, und wollen Dieselben dahero durch den General-Gouverneurn gehörigen Orts dienliche und ausdrückliche Vorstellungen thun lassen, um der Ritterschaft eben sowohl als andern Fremden das sogenannte Gast-Recht und einen kurtzen Proceß zu vergönnen und administriren (zu beobachten) [43].

P. 17.

Ueber den Punct, daß der Ritter- und Landschaft erlaubt werden möge, ihr Korn nicht allein in der Vorstadt, sondern auch in denen unter Königlicher Jurisdiction gelegenen Häusern niederzulegen, wollen J. K. M. zuerst, wie weit sothanes denen erhaltenen Stadt-Privilegien nicht entgegen sey, sich genau informiren (unterrichten) und untersuchen lassen. Mitlerzeit (während dessen) aber soll die Bürgerschaft hiemit verbunden seyn, das Korn derer von Adel ohne Erschwerung und Verhöhung der gewöhnlichen Boden-Heuer entgegen zu nehmen, und soll sie auch nicht Fug haben, mehr als vormahls gewöhnlich, welches jährlich einen halben Rthlr. vor (für) die Last ausmacht, davon zu fordern, und soll dieses Contingent [44] der Eigenthümer dem Bürger, bey welchem das Korn aufgeschüttet wird, nicht erlegen, wenn dieser solches an sich handelt; wie denn auch kein ander als das alte Maaß hinkünftig gebrauchet werden soll. Ueberdem aber finden J. K. M. billig zu seyn, daß der Ritter- und Landschaft zugestanden werde, aus der Stadt von ihrem daselbst niederge-

legten Korn so viel zurück zu nehmen, als sie zu ihrer Haushaltung, Bauren-Unterhalt und Aussaat bedarf [45].

P. 18.

J. K. M. finden allerdings rechtmässig und nothwendig, daß die durch richtige Obligationes verificirte (bewiesene) Schulden, in denen Städten eben sowohl als im Lande, als woselbst solche, wie die Ritter- und Landschaft berichtet, laut denen Landes-Ordnungen, in Zeit von 6 Wochen exequirt (beigetrieben) werden müssen [46], derselben genauen und prompten Bezahlung geniessen mögen, insonderheit um den Credit überall im Lande dadurch zu etabliren (festzustellen) und zu gründen, und wollen zu dem Ende den Herrn General-Gouverneurn hiemit beordern, daß derselbe die Städte dahin zu disponiren (bewegen) suche, damit die Ritter- und Landschaft bey denen Stadt-Gerichten hierinnen eines eben dergleichen prompten (schnellen) Processes zu geniessen habe [47].

P. 19.

Ueber den Punct, daß die Städte in Liefland der Ritterschaft die extraditionem subditorum (Auslieferung der Grunduntertanen) verweigern, sub praetextu biennalis praescriptionis (unter dem Vorwande der zweijährigen Verjährung) [48], wollen J. K. M. zuförderst die Städte hören, bevor Sie hierinnen was gewisses statuiren (festsetzen), jedennoch aber mitlerzeit dem Herrn General-Gouverneurn anbefehlen, daß derselbe denen Städten, zur Präjudice (Nachteil) der Ritterschaft, nicht etwas zulasse, wozu sie nicht, Kraft ihrer Privilegien, expres (ausdrücklich) befugt seyn [49].

P. 20.

J. K. M. wollen nicht vermuthen, daß vorbenannte Städte[50] in Liefland sich weigern sollten, die extraordinaire Landes-Onera[51] von ihren Patrimonial-Güthern zu tragen, da sie doch den allgemeinen Schutz und Frieden im Lande mit genieſſen. Es wollen auch J. K. M. durch den General-Gouverneurn die Städte darüber zur Rede ſtellen, und diejenige, ſo ſolche Landes-Onera mit Unfug (ohne Recht) zu decliniren (abzubeugen) befunden werden, im Fall ſie nicht davon durch klare und gültige Documente und Privilegien eximiret (Urkunden und Vorrechte befreiet) ſeyn, dazu anhalten laſſen, daß ſie dergleichen extraordinaire Onera (auſſerordentliche Abgaben) hinkünftig gleichermaſſen wie die Ritterſchaft tragen und präſtiren (leiſten)[52].

P. 21.

J. K. M. finden unbillig, daß jemand ungehört und in währender Zeit, daß ſeine Sache vor Gericht agirt (verhandelt) wird, von Rechtswegen[53] depoſſidirt (aus dem Beſitz ſeines Vermögens geſetzt) werde. Sie wollen auch ferner darüber in den Sachen ſelbſten Dero Mißvergnügen bezeugen, wenn die Ritter- und Landſchaft ſich weiter darüber zu beſchweren Urſache bekommen ſollte[54].

P. 22.

J. K. M. finden der Ritter- und Landſchaft unterthänige Erinnerung wegen Reſtauration (Wiederaufrichtung) der Liefländiſchen Academie[55] um ſo viel nöthiger, als J. K. M. Sich wohl beſinnen, von welcher Importance (Wichtigkeit) es vor's

(für's) gantze Land seye, daß desselben Jugend per exercitia studiorum excolirt (durch Erlernung der Wissenschaften ausgebildet), und zu denen Bedienungen des gemeinen Wesens in allen Ständen capable (fähig) gemacht werde. Es wollen derowegen J. K. M. die gnädigste und äusserste Sorge davor tragen, um so viel mehr, wie solches schon vorhero geschehen ist, und Dero Cammer-Collegium anbefehlen, daß die von J. K. M. Vorfahren zur Sustentation (Unterhaltung) derer Professoren verordnete und nachher abalienirte (veräusserte) Güther [56]) reluiret (eingelöset), und der Academie zur Aufrechterhaltung wieder zugelegt werden [57]).

P. 23.

Gleichwie J. K. M. alle Schiessung insgemein abgeschafft und ernstlich verbothen haben, ausser daß sich die Regimenter oder ander Kriegs-Volk, so Troupp-weise marschiren [58]), dessen zur Beförderung ihres Marsches bedienen mögen: so wollen J. K. M. auch keinesweges, daß die Ritter- und Landschaft in Liefland zu einigem anderen Fuhrwerk oder Schiessung verbunden seyn soll; befinden aber dennoch vor (für) nöthig, die Ritter- und Landschaft hiemittelst, so wie schon vor diesem geschehen, auf's neue zu erinnern, um sich darüber zu vereinigen, welchergestalt gewisse Krüge und Wirthshäuser [59]) im Lande nicht weit von einander erbauet oder angeordnet werden mögen, woselbst so viele Pferde gehalten werden können, daß die Fremden damit gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schieß-Geldes [60]) auf ihrer Reise fortkommen, und von denen Wirthen

und Gastgebern mit Essen und Trinken accommodirt (bedient) werden können [61]).

P. 24.

Die Ritter- und Landschaft weiß selbsten ausser Zweifel sehr wohl, daß es auf Seiten J. K. M. nicht gelegen gewesen, daß die Tractaten mit Moscau [62]), so anitzo zu so vielen Mahlen vorgenommen worden, ihre gewünschte Erfüllung nicht erhalten: auch wasmaaßen J. K. M. zu dieser Handlung (Verhandlung) bevollmächtigte Abgesandte nun schon einige Jahre von dort erwarten, um diesen Tractat, so gut es geschehen kann, zu reassumiren (wieder aufzunehmen) und zu vollbringen, so daß sich von Seiten J. K. M. nicht die geringste Hinderniß befindet, wenn sich nur die Russen dazu wieder einfinden und zur Billigkeit bequemen wollen [63]).

P. 25.

Die Ausschiffung des Korns nach andere als J. K. M. zugehörige Oerter, haben J. K. M., gewisser hochwichtigen Ursachen wegen, insonderheit, damit J. K. M. eigene Länder und Städte, welche, der Unsicherheit halber auf der See, aus andern fremden Ländern keine Zufuhr haben, davon nicht entblößt werden und Noth leiden mögen, auf einige Zeit suspendirt (ausgesetzt) und verbothen, seyn aber nun in Gnaden zufrieden, daß sobald nur alleine die Garnisons-Magazine behörig versorgt, und vor der (für die) Bürgerschaft in den Städten sowohl, als vor (für) die Einwohner in dem Lande selbsten, ein genugsamer Vorrath eingesammlet worden, solcher Verboth sodann wiederrufen

und der Ritter- und Landschaft die dadurch vormahls verursachte Ungelegenheit remediret werde [64]), wie denn auch J. K. M. in Gnaden versprechen, zum voraus mit der Ritterschaft und dem Adel sowohl, als dem Magistrat in Riga, communiciren zu wollen, wann sich hinkünftig solche Fälle zutragen sollten, welche J. K. M. veranlassen könnten, sothane Korn-Ausführung wieder zu verbiethen [65]).

P. 26.

J. K. M. sind auch in Gnaden zufrieden, daß die Landtäge an andere Oerter, als in der Stadt Riga, angestellt werden können, wenn nur der Herr General-Gouverneur es erachtet, daß er sich ohne Versäumniß in J. K. M. Diensten von dannen begeben, und mit der Ritter- und Landschaft an andere Oerter zusammenkommen möge [66]).

P. 27.

J. K. M. wollen in gnädigem Bedenken nehmen der Ritter- und Landschaft Desiderium (Verlangen), angehend die adelichen Güther, so unter denen Starosteyen belegen, und von dieser Starosteyen Donatarius, wenn sie (die Starosteien) J. K. M. heimfallen oder zum Verkauf stehen, unter Prätext (Vorwand) ihrer (der Donatorien) darauf extendirten Concessionum (ausgedehnten Verleihungen) darunter eingezogen werden, zur Praejudice (Nachteil) und Schaden des andern Adels. Und wollen J. K. M. darinnen ordnen lassen, was zur Conservation (Aufrechthaltung) des andern Adels gereichen kann, wie Sie denn auch zu dem Ende mit dem ehesten

über die Donations-Briefe der Donatorien im Reductions-Collegio entscheiden lassen wollen [67]).

P. 28.

Die der Ritter- und Landschaft Anno 1648 von J. K. M. der Königin Christina gegebene Resolution [68]), en faveur (zu Gunsten) der Wittwen, nach welcher, bey ihrer Männer tödtlichem Abgang, die Güther J. K. M. heimgefallen, und wieder an andere verlehnet seyn möchten, wollen J. K. M. in ihrem vollen vigeur (Kraft) verbleiben lassen, dergestalt, daß die Wittwen nach ihrer Männer Tode alle solche Güther ohne Hinderniß und Eindrang behalten und geniessen sollen, so lange sie in ihrem Wittwen-Stande bleiben, und nicht in eine andere Ehe treten [69]).

P. 29.

Ueber den 29. Punct, angehend die Mälzerey, und daß die Städte von selbiger Nahrung excludiret (ausgeschlossen) werden mögen, müssen J. K. M. zuförderst durch den Herrn General-Gouverneuren vernehmen, was selbige Städte dagegen mit Grund einzuwenden haben können [70]).

P. 30.

Nicht minder wollen J. K. M. durch den Herrn General-Gouverneuren die Ritter- und Landschaft bey der Brau-Gerechtigkeit, so sie hat, conserviren (aufrecht erhalten), und darnach sehen, daß die vormahls darüber gemachte und ausgegebene Verordnungen und Resolutiones (Verfügungen) bey bey-

den Theilen in Observance (Nachachtung) kommen und verbleiben sollen [71]).

P. 31.

J. K. M. wollen auch dem Herrn General-Gouverneurn anbefehlen, daß derselbe dahin sehe, damit in denjenigen Zwistigkeiten, so zwischen der Ritter- und Landschaft und denen Stadts-Bürgern, des von jener bey diesen abgesetzten Korns wegen, vorgefallen, von dem Magistrat ein kurtzer Proceß zugelassen und eine prompte Justice administriret (ein schnelles Rechtsverfahren beobachtet) werde [72]).

P. 32.

Ueber diesen letzten Punct müssen Sich J. K. M. nicht weniger, wie über etliche vorhergehende, zuförderst wegen der Stadt Riga Gründe und Recht, erkundigen, wollen aber doch gleichwohl den Herrn General-Gouverneuren beordern, daß er diese Sache mit der Ritter- und Landschaft überlege, derselben rationes (Gründe) vernehme, darnächst solche dem Magistrat communicire (mitteile), und selbigen dahin zu disponiren (zu lenken) suche, damit bey Gravirung (Belastung) der adelichen Häuser in denen Städten, eine Billigkeit und Gleichheit, wenn der Adel seine Häuser selbsten bewohnet, observiret (beobachtet) werde; nehmlich daß sie der Freyheit egalisirt (den Rechten gleichgemacht) werden, so derer Raths-Herren Häuser in denen Städten genieſſen [73]).

Welches alles J. K. M. denen Deputirten von der Ritter- und Landschaft zur gnädigen Antwort auf die Desideria (An-

suchen) ihrer Principalen [74]) in Gnaden haben ertheilen wollen, da Sie übrigens derselben mit aller Königlichen Gnade besonders zugethan verbleiben. Datum ut supra (gegeben am obgenannten Tage) [75]).

Carolus.

(L. S.)

Jöel Örnstedt.

In fidem translati

G. Linde,
Proto Not.

1. Vergl. Samml. livl. Ges. Bd. I. pag. 429, Anmerk. 164.

2. Ein altdeutscher Name, der soviel als groß bedeutet.

3. Der König Karl XI. stand in diesem Jahre gegen die Dänen, welche ihm die in Schonen belegene Stadt Christianstadt Anno 1676 weggenommen, denen er sie aber im J. 1677 wieder abgenommen hatte, vor dieser Stadt bei Lungby im Lager, wohin ihm die livländischen Ritterschaftsdeputirten gefolgt waren.

4. Dieser Brand geschah durch zwei Bösewichte, Gabriel Frank und Peter Anderson, deren Andenken eine Schandsäule erhält, und stürzte Riga, durch Einäscherung von fast 200 Häusern und Speichern, und mit dieser Stadt auch das ganze Land, dessen Einwohner, aus Furcht für den nahe bevorstehenden Krieg mit Rußland, vieles von ihrem Vermögen hingebracht hatten, in große Verluste.

5. Alle diese Rüstungen geschahen wegen des zu Ende gehenden Waffenstillstandes mit Rußland.

6. Dieser ganze erste Punkt, der mit Lobesbezeugungen und lauter Versprechen einstiger Erhörung gefüllt ist und blieb, ist, wie leicht zu ermessen, von gar keiner Anwendbarkeit.

7. Diese Generalkonfirmation ist auch vom Könige Karl XI., in eben diesem Feldlager, an demselben Tage, da er diese Resolution erteilte, nämlich am 10. Mai 1678, zugleich eigenhändig unterschrieben. Auch ist, eodem loco et dato, unter seiner eigenen Unterschrift erteilt worden, ausser

a) der erwähnten Resolution und
b) dem gedachten Generalkonfirmatorium der Privilegien, noch
c) die Versicherungsurkunde, daß, sobald der Generalgouverneur, Graf Banner, ohne männliche Leibeserben mit Tode abgegangen, aus seinen Lehngütern, Versohn und Laudohn, der livländischen Ritterschaft so viel Einkünfte angewiesen werden sollen, als Ehstlands Ritterschaft zur Unterhaltung ihres Landstats angewiesen ist;
d) das Generalkonfirmatorium über die Sicherheit des Besitzes und Eigenthums aller Erb-, Pfand- und Lehngüter der livländischen Edelleute.

Alle diese Urkunden befinden sich authentisch im livländischen Ritterschaftsarchiv. S. Einleitungsverordnung S. 8, 9 u. 10, über b., c. u. d.

8. Nämlich der vom Jahr 1655, wo König Karl X. nur von den Gütern in Schweden die Einlösung sich bewilligen ließ. Erst im J. 1663 fing die Vormundschaftsregierung an, Livland damit zu bedrohen.

9. Ungeachtet dieser so deutlichen Erklärung und Zusicherung unter eigenhändiger Unterschrift des Königs, wurde dieser Punkt späterhin durch den Reichstagsschluß von 1680 auf dem livländischen Landtage Anno 1681 aufgehoben, und die Güterreduktion auch für Livland festgestellt. Gegenwärtig ist, durch das Allodifikationsmanifest vom 3. Mai 1783, der Adel in allen seinen Besitzungen gegen Einziehungen gesichert.

10. S. Anmerk. 7. d., und Anmerk. 9. Die speziellen Konfirmationen über einzelne Güter geschahen aus unnötiger Aengstlichkeit einiger, ehemalige Kronsgüter besitzenden, Edelleute.

11. S. Verordn. XIX. Anmerk. 11.

12. Nämlich Landräthe.

13. Zu diesen Gütern gehört Kirchholm und Uexkull.

14. S. Anmerk. 7. u. 8.

15. D. h. als die Güter, welche die ehstländische Revalsche Ritterschaft in 112½ Revalschen Haken verliehen erhalten hat, Einkünfte geben, also eben so viel Einkünfte tragende Güter.

16. Dieser Punkt hat erst im Jahr 1726 durch den Donationsbrief vom 12. Dezember seine Erfüllung erhalten, und zwar in den Trikatenschen Gütern, 55½ Rigasche Haken betragend.

17. Das sind die Verordnungen XI. u. XII. vom Jahr 1643 u. 1648.

18. Mutuo consilio. S. Verordn. XII.

19. Vergl. hier Verordn. XII.

20. Dies ist das in Verordn. XIX. aufgestellte Dekret vom 31. Okt. 1662.

21. Dieser Punkt war zeitweilig vorgestellt, und hat jetzt natürlich keine Anwendbarkeit.

22. Von Scheidemünzen nämlich.

23. Ob diese Kommission zu Stande gekommen, und wann die schlechte Scheidemünze abgeschafft worden, kann, aus Mangel an Nachrichten, nicht angegeben werden. Der Punkt selbst ist jetzt von keiner Brauchbarkeit.

24. S. Verordn. XIX.

25. Welche Städte in Schweden diese Begnadigung erhalten haben, läßt sich, aus Mangel an Nachrichten, nicht angeben.

26. Dieser ganze Streit ist mit dem burggräflichen Gerichte zugleich aufgehoben.

27. S. Verordn. XII. Punkt 9. und Anmerk. 27.

28. Was es für eine Bewandniß mit dieser Gleichmachung habe, läßt sich nicht genau bestimmen. Wahrscheinlich wollte man das Hofgericht, wie das Revalsche Oberlandgericht, nur aus Landräthen besetzt wissen, und in den Unterbehörden nur immatrikulirte Edelleute gesetzt sehen.

29. Dieser versprochene Beschluß ist nicht erfolgt. Gegenwärtig ist dieser Punkt nicht weiter anwendbar, als daß er eine neue Veranlassung zur Herstellung des Hofgerichts, nach dem Beispiele Ehstlands, unterstützen würde.

30. Dieser folgte nach Dott, im Jahr 1675.

31. D. i. die Ritter- und Landschaft.

32. S. Verordn. II. §. 20.

33. Das Burggericht ist seitdem mit dem Rigaschen Landgericht vereinigt.

34. D. h. bei feierlichen Gelegenheiten.

35. Gegenwärtig ist wohl kein Mißverständniß hierüber zu besorgen, und in streitigen Fällen würden die Landräthe gewinnen, die seit 1710 mit dem russischen Generalmajor sich rangiren, d. i. von der vierten Klasse sind; dagegen der ganze Magistrat von Riga in keiner Rangklasse steht.

36. Begünstigung.

37. S. Verordn. XIX.

38. D. h. wenn sie als Gutsbesitzer eigene Produkte erzielen und aufkaufen, und nun wieder als Kaufleute damit handeln.

39. S. Verordn. XIX. P. 4. u. 5.

40. Einen halben Beweis, durch einen Zeugen, oder durch Rechnungen ꝛc.

41. D. i. Beraubung der adelichen Vorrechte.

42. Dieser Punkt ist jetzt nicht mehr ganz anwendbar, da dem Adel, in Folge neuerer Ukasen, erlaubt ist, in der Stadt auch Handel im Großen zu treiben.

43. Dieser Punkt läßt sich noch jetzt anwenden, wenn man dem Edelmann einen summarischen Prozeß versagen will.

44. Pflichtgeld für die Miethe.

45. S. Verordn. XIX. P. 4. Ueber das Aufschütten von Korn in den auf Kronsgrund liegenden Stadtshäusern ist, so viel bekannt, nichts erfolgt, und hat heutiges Tages keine Schwierigkeit. Der Miethpreis eines solchen Kornbodens möchte wohl jetzt höher gehalten werden, wenn man sich auch auf diesen Punkt beziehen wollte.

46. Diese sechs Wochen sind eigentlich die sächsische rechtliche Frist zur Erfüllung der Urteile, und in Livland von je her gesetzliches Herkommen gewesen. Die Landesordnungen haben für die längste Zahlungsfrist bei Obligationen drei Monate. S. Verordn. XXXIII. §. V. und Verordn. II. Anmerk. 103.

47. Dieser 18te Punkt ist noch jetzt anwendbar.

48. Diese zweijährige Verjährung war nur ex consuetudine et ex analogia des römischen Rechts angeführt, ist aber ausdrücklich durch den Ukas vom 25. Januar 1731, und durch die Resolution der Gouvernementsregierung vom 3. April 1769, aufgehoben.

49. S. Anmerk. 48.

50. Dieses ist in Beziehung auf P. 19., wo alle Städte Livlands genannt werden.

51. Wahrscheinlich ist hier nicht blos von den ausserordentlichen Abgaben und Bewilligungen die Rede, welche auf Befel der Krone hergegeben wurden, sondern auch von den Bewilligungen, welche der Adel durch den Drang der Zeiten zur Erhaltung des Landes errichtete.

52. Heutiges Tages tragen die Patrimonialgüter im Ganzen unmittelbar weder gewöhnliche noch ausserordentliche Kronsabgaben, ausgenommen Kopfsteuer und Einquartiernng, und zu Landesbewilligungen tragen sie nichts bei. Mittelbar aber tragen sie Abgaben, d. h., indem sie unmittelbar den Stadtskassen Einkünfte geben. — Es wäre hier noch die Frage, ob es Urkunden giebt, durch welche sie von unmittelbaren Beiträgen befreiet sind, und nicht eben so gut, als das Land, allgemeine Abgaben tragen müßten.

53. D. h. nach dem Verfahren eines summarischen Prozesses.

54. Es scheint, daß hier individuelle Fälle Veranlassung zu dieser Beschwerde gegeben, daher auch die Antwort darauf in bloßer Mißbilligung des summarischen Verfahrens erfolgt ist.

55. Diese Akademie war bekanntlich im Jahr 1632 von Gustav Adolf gestiftet, und im Jahr 1654 durch Dorpats Eroberung von den Russen zerstöret und zerstreuet.

56. Diese in Ingermannland gelegene Güter waren von der Königin Christina zu Kronsschulden im Jahr 1652 verpfändet.

57. Die Wiedererrichtung der Universität zu Dorpat geschah erst im Jahr 1690, und schon im Jahr 1699 wurde sie, aus Furcht für den russischen Krieg, nach Pernau versetzt, wo sie mit Belagerung der Stadt aufhörte. Die Güter sind nie der Universität wiedergegeben, sondern dafür aus der Kronskasse Geld gezahlt worden. Erst in den Jahren 1788 und 1801 ward zu Dorpat eine neue Universität errichtet.

58. D. h. in abgeteilten Regimentern haufenweise marschiren.

59. D. h. Krüge mit Stadollen und Häuser zur Beherbergung. Hier mag auch wohl der erste Anfang der Postirungen in Livland zu suchen seyn.

60. Wie viel dieses Schießgeld, das damalige Postgeld, betragen, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Gegenwärtig ist, nach dem neuesten Ukas von 1818, das Postgeld auf der St. Petersburgschen Straße 8 Kopeken die

Werst für ein Pferd, auf den übrigen Poststraßen in Livland 5 Kopeken K. M.; ohne die 2 Kopeken die Werst für ein Pferd Kronsabgabe, bei Erhaltung eines Passes auf Postpferde.

61. Von diesem Punkte könnte noch gegenwärtig eine modifizirte Anwendung gemacht werden.

62. In Folge des Friedens im Jahr 1661.

63. Dieses Arrangement erfolgte nicht, und im Jahr 1700 brach der Krieg mit Rußland aus.

64. D. h. den der Ritterschaft durch das Verbot der Ausfuhr zugefügten Nachteil, beim Verkauf seines dadurch im Preise gefallenen Korns, abzustellen.

65. Dieser Punkt litte wohl noch heutiges Tages analogische Anwendung.

66. Dieser Punkt könnte auch noch bei ausserordentlichen Fällen Anwendung leiden, obgleich, bei dem jetzigen Daseyn eines Ritterhauses in Riga, nicht leicht um eine Versetzung der Landtage gebeten werden wird.

67. Dieser Punkt ist jetzt von keiner Anwendbarkeit. Vergl. hierbei die Anmerk. 9.

68. S. Verordn. XII.

69. Von diesem Punkt könnte wohl noch jetzt Anwendung gemacht werden.

70. S. Verordn. XLIX.

71. Dieser Punkt wäre noch heutiges Tages anwendbar.

72. S. Anmerk. 26.

73. D. h. nur in Notfällen belastet zu werden.

74. Nämlich der Ritter- und Landschaft.

75. D. i. den 10. Mai 1678. Es giebt noch eine Resolution des Königs, vom 10. Mai 1678, drei Punkte, Läuflinge, Salpetersiederei und Lun-

tengarn betreffend; welche aber, da sie gegenwärtig von gar keiner Anwendung, weggelassen ist. Die in dieser Resolution sich befindenden drei Punkte setzten nämlich fest:

a) Der König verspricht der livländischen Ritterschaft, zu bewirken, daß die nach Polen entlaufenden Bauern sogleich an der Gränze angehalten und dem Erbherrn zurückgeliefert werden sollen.
b) Die königlichen Salpetersiedereien werden abgeschafft.
c) Es soll nicht ferner das halbe Liespfund Lumpengarn an den Feldetat, als jährliche Abgabe der Bauern, Statt haben.

XLV. Verordnung.

Der Königlichen Räthe Verboth über die Insolentien (Ungezogenheiten) in Stockholm; den 12. Martii Anno 1679.

§. 1.

Wie (da) man mit größtem Mißvergnügen vernehmen muß die grosse Insolentien (Ungezogenheiten), so mit unchristlichem (religionswidrigem) Ruffen und Schreyen, als auch andern Gewaltthaten (Handmißhandlungen) auff dem Marckt (Marktplatz der Stadt) und den Gassen, bey Nachtzeiten begangen werden, wobey ein Mord und Todschlag (vorsätzliche und unvorsätzliche Entleibungen) nach dem andern sich zugetragen zu haben, vernommen, auch daneben geklaget wird, daß, wenn die Stadt-Wache, welche dazu verordnet ist, alle solche Ungelegenheiten zu des allgemeinen Friedens Erhaltung abwehren will, sie mit schimpflichen Worten (Schimpfworten), Hauen und Schlagen (mit körperlichen Verletzungen durch tödtliche und nicht tödtliche Werkzeuge), auch wieder alle Gebühr (sogar mit Uebertretung aller Pflichten) begegnet und überfallen werde: Also sind, in J. K. M. Abwesenheit, Dero und des Reichs anwesende Räthe veranlasset worden, von höchstbemeldter J. K. M. wegen (Kraft der von Seiner Königlichen Majestät erhaltenen Autorität), nicht allein all solches Grassiren (eingerissenen Unfug), Ruffen und Schreyen, welches nun sowohl am Tage als bey Nacht verübet wird, zu Folge denen darüber zuvor ausgegangenen Königlichen Stadgen oder Verordnungen [1]), bey der Straffe, so darinnen

gemeldet (angekündiget) worden, ernstlich zu verbiethen, sondern auch, daneben und hiebey, denen zu befehlen, die der Stadt-Wache vor diesem in ein und andern Fällen (vormals in solchen und andern Fällen) zu ihrer Folge [2]) gegeben seyn können, daß sie, sobald ihnen die Ordre (Auftrag) und Nachricht dazu ertheilet wird, und vernehmen, daß ein solch Unwesen obhanden (vorhanden) sey, sogleich zusehen (sich bemühen) sollen [3]), daß sie den allgemeinen Friedensstörer fest bekommen (fangen), und in der Corps de Guardie (Hauptwache) [4]) zur weitern behörigen Untersuchung setzen (einsetzen) und verwahren lassen.

§. 2.

Sollten solche übermüthige Menschen gefunden werden, die der Wache Vermahnung (Dazwischentretung) nicht achten, sondern sich derselben noch mit Hauen und Schlagen wiedersetzen wollen, so soll die Stadt-Wache in solchem Fall, weil sie nicht weniger als andere wohlbestellte Wachen privilegiret (bevorrechtet) seyn muß, solches mit Gewalt (tätlich) zu steuren frey (Macht) haben. Da (wenn) aber diese unsteurige (nicht zu steuernde) Leute der Wache zu mächtig, oder sonsten sich an dieselbe vergreiffen würden [5]), auff solchem Fall hat die Stadt-Wache Zulaß und Freyheit (Erlaubniß und Befugniß), darauff (auf solche Leute) scharff (mit geladenem Gewehr zielend) zu schiessen und Feuer (tödtliches Feuer) auff sie zu geben (abzuschießen), dabey denn die, welche auff solche Art sich vergriffen, selbst den Schaden, welchen sie solchergestalt entweder durch Verwundung oder Todt empfinden (erleiden), ihnen (sich) selbst beyzumessen haben.

§. 3.

Aber der Schade, so der Wache von ihnen zugefüget wird, soll nach denen Gesetzen und Verordnungen, die in solchen Fällen gege-

ben worden [6]), nach deren Einhalt (Inhalt) geschätzet und gebüsset werden [7]).

Zu mehrerer Gewißheit ist dieses mit J. K. M. Sigill (Wapen) und des Reichs-Raths Unterschrifft [8]) bekräfftiget. Gegeben auff dem Stockholmischen Schloß, den 12. Märtz [9]) Anno 1679.

(L. S.)

1. Diese früheren Verordnungen können, aus Mangel an Nachrichten, hier nicht namhaft gemacht werden, wenn darunter nicht dieselben zu verstehen sind, welche in dem S. L. u. St. Recht aufgeführt werden.

2. Hierunter werden wohl diejenigen Hülfsleute verstanden, welche, auf Verlangen der Wache, um in solchen Fällen sich verstärken zu können und durch Verteilungen die schleunigere Abhelfung des Unfugs zu bewerkstelligen, von den Häuserbewohnern gegeben werden müssen, oder wozu Jeder, der dazu aufgefordert wird, sich willig finden lassen mußte. So wie die Lehnsfolge im Kriege Pflicht des Untertans war, so ist diese Wachfolge als Pflicht für die innere Ruhe anzusehen.

3. Diese im Druck ausgezeichnete Stelle ist in den vorigen Ausgaben sehr fehlerhaft. Sie lautet daselbst also: wird ihnen diese Ordre und Nachricht ertheilet, daß, sobalde sie vernehmen, daß ein solch Unwesen obhanden sey, sollen sie zusehen ꝛc.. Der Zusammenhang forderte daher zu einer, den Sinn beibehaltenden und die Deutlichkeit herstellenden, Verbesserung auf.

4. Ist schon oben erklärt. Verordn. XLIII. Anmerk. 5.

5. D. h. oder sonst die Achtung, die der Wache, als Statsanstalt, gebührt, aus den Augen setzen würde, durch irgend eine Beleidigung in ihrem Dienste und Hemmung ihrer Pflicht.

6. Wie in Anmerk. 1.

7. Diese ganze Verordnung gehört nicht für Livland, ist auch nie als ein Gesetz für Livland angesehen noch behandelt worden, sondern war nur für Stockholm, auf dessen Lokalität sich alle die Beziehungen paßten, gegeben. Der Sammler der livländischen Landesordnungen mag sie wahrscheinlich nur deshalb denselben einverleibt haben, weil er sich eine analoge Anwendung auf Riga dabei gedacht hat. Gegenwärtig bedarf sie auch dieses nicht, indem bereits neuere Polizeiordnungen darüber zu brauchende Vorschriften geben; und würden die Polizeiordnungen Katharina's II. anwendbarer seyn.

8. S. Verordn. XLIII. Anmerk. 1. Die hier mangelnde Unterschrift der Reichsräthe hat man, wegen Ungewißheit des damaligen Personals, zu ergänzen nicht versuchen wollen.

9. In den vorigen Ausgaben fehlt hier am Schlusse diese Monatsbenennung, die doch in der Rubrik ausgedrückt ist, und daher zu ergänzen war.

XLVI. Verordnung.

Kinder-Mords Placat.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß, obwohl die Sünde gar gemein, und von Tage zu Tage bey dieser letzten Zeit der Welt [1]) je mehr und mehr wächset und zunimmt, insonderheit da der Kinder-Mord in Unserm geliebten Vaterlande mehr als für diesem (vormals) sich äussert, welche That denn nicht ohne harte Leibes-Pön (Leibesstrafe), wann die Missethäter ergriffen und die That klar und offenbar, daß also an deren Qualität (an der Wirklichkeit der Tat) nicht zu zweiffeln, abzustraffen ist; dennoch aber, weiln solche Personen, die dergleichen Missethat begangen, niemahlen oder gar selten solches zustehen (eingestehen) oder bekennen, sondern vorgeben, daß entweder die Frucht unzeitig zur Welt gekommen, oder aber nach der Gebuhrt wegen anderer Ursachen, ihnen unwissend [2]), alsofort Todes verblichen. Damit nun Unsere Richter und Justitz-Räthe [3]) in solchen Fällen sicher gehen mögen, sind sie verursachet worden, umb, wie sie sich hierinn verhalten solleu, sich in Unterthänigkeit zu befragen, damit sie nicht in dergleichen zweiffelhafftigen und dunkeln Sachen entweder zu gelinde oder auch zu hart verfahren möchten: Als (aus diesem Grunde) haben Wir dieses überleget und für gut befunden, ein Edict, wie vor dem geschehen [4]), solchen boßhafften Weibern zur Nachricht und Warnung ausgehen zu lassen, gestalt Wir denn auch hiemit publiciren (öffentlich bekanntmachen), verkündigen und sagen (befelen), daß ein solch Weib, die dergestalt durch unzulässige Vermischung sich schwanger befindet und solches keinem offenbahret, sondern suchet nur Gelegenheit, allein in Winckeln zu gebähren [5]), dieselbe soll von der ordinarie (gewöhnlichen) Leibes-Straffe, ungeachtet sie

vorgeben würde, daß die Frucht todt gebohren, nicht liberiret oder befreyet seyn, bevorab, da befindlich (insonderheit, wenn es sich ausweiset), daß die Frucht vollenkommen [6]). Und damit nun dieses desto mehr einem jedweden kund gethan werde, und in dergleichen Fällen keiner die Unwissenheit vorschützen möge: als ist an alle General-Gouverneurs, Gouverneurs, Ober-Stadthalter, Landes-Höffdinge, Stadthalter und Befehlichhaber, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, Unser gnädiger Wille und ernster Befehl, daß dieser Unser offener Brieff im gantzen Reich jedermänniglich kund gethan werde, damit sich Unsere Richter hiernach zu reguliren (richten) haben, solche Sünde abgestraffet, und derselben, so viel müglich, vorgekommen werden möge. Wornach ein jeder sich zu richten hat [7]). Datum (gegeben) Stockholm, den 23. Januar A. 1680.

Carolus.

(L. S.)

1. Dieser Ausdruck ist im Geist der Mystiker, die das Ende der Welt stets vor Augen haben. Diese Mystik war und ist in Schweden sehr ausgebreitet.

2. Nicht bekannt der Gebährerin.

3. Beides heißt hier wohl soviel als: alle Kriminal- und Civilrichter.

4. D. h. wie ehedem gewöhnlich, in solchen Fällen Edikte oder Gesetzesbefele erlassen worden sind.

5. Nach dem weiterhin hier vorkommenden erneuerten Kindermordsplakat v. 15. Nov. 1684, ist diese heimliche Geburt dahin erklärt, daß die Todesstrafe darauf folget, sobald die Schwangerschaft vor der Geburt Niemanden offenbaret, bei der Geburt Einsamkeit gesucht, und nach der Geburt die Niederkunft verhehlt worden ist.

6. D. h. eine vollständige, mit Haaren und Nägeln ausgewachsene, Leibesfrucht.

7. Diese Verordnung ist, mit jener (s. Anm. 5.) vom J. 1684 verbunden, in voller Gesetzeskraft. Vergleiche hierbei Samml. livl. Gesetze, Bd. I. pag. 175.

XLVII. Verordnung.

Placat wegen der Insolentien (Ungebührlichkeiten) auf dem Düna-Strohme [1].

Ihro Königl. Majestät zu Schweden Rath, Feldmarschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga, wie auch Ober-Land-Richter über Wermerland,

Christer Horn,

Freyherr von Aminne, Herr zu Wykhuuß, Gomblebo, Wyk, Görelsdahl, Orlinne, Lyschöö und Salisburg etc. [2].

§. 1.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt von denen hier trafiquirenden Pohlnischen vom Adel (handelnden polnischen Edelleuten) und Kauffleuten grosse Klagen eingekommen, daß die längst der Düna wohnende Unteutschen [3] bey den verunglückenden Strusen [4] und Flössen grosse Gewalt und Insolence (Ungebühr), sowohl in gewaltthätiger Zerhauung der Flösse, als auch unzulässiger (unerlaubter) Auffangung und Unterschlagung (Verheimlichung) des gebergeten Holtzes verüben sollen, deren Abstellung sie inständig gesuchet. Wie man nun solche Exorbitantien (Unmäßigungen) desto weniger verstatten kann, weiln dadurch die Commercien (der Handelsverkehr) höchst graviret (erschweret) wird, auch Ihro Königl. Majestät selbst, solche gravamina (Beschwerden) abzuschaffen, ernstlich befohlen: so ergehet hiemit an alle und jede an dem Düna-Strohm Wohnende [5] dieser ernste Befehl, daß Niemand, er sey wer er wolle, bey schwerer Straffe [6], sich unterstehen soll, die abkommende [7] oder

verunglückende Struſen oder Flöſſe weder unter dem Schein der Rettung oder andern Vorwand mit Aexten oder Beylen zu überfallen, viel weniger die Flöſſe von einander zu hauen, und das Holtz auffzufangen, zu verheelen und mit andern Zeichen zu beſchlagen [8]).

§. 2.

Sondern es ſoll ein jeder vielmehr ſchuldig ſeyn, ſolchen ohnedem genug betrübten frembden Leuten, auff Begehren, alle Hülffe und Rettung zu erweiſen, wie auch, wenn ſie etwas, ſo von den Eignern (Eigenthümern) nicht gerettet werden könnte, bergen würden, gegen billig Berglohn [9]) den Eigenthümern ungeweigert wiederzugeben [10]).

§. 3.

Da (wenn) aber dieſem zuwider einige ſollten gefunden werden, welche ſothane Holtz-Wahren bey ſich, quocunque titulo (unter welchem Vorwand es auch ſei), verheeleten, oder, an Statt der vorigen Zeichen, ihre Märcke (Zeichen) auffgeſchlagen hätten, dieſelben ſollen nicht nur das Holtz, wo es auch angetroffen wird, ohne Entgelt auszuantworten angehalten, ſondern auch mit verdienter Straffe [11]), nach Beſchaffenheit der Sache, ernſtlich (nachdrücklich fühlbar), und ohne Verſchonen (ohne auf Entſchuldigung zur Nachſicht zu achten), angeſehen werden [12]).

§. 4.

Allermaſſen denn die, auff denen an der Düna liegenden Güthern und Höfen Wohnende vom Adel (Edelleute), Arrendatores, Haupt- und Ampt-Leute [13]), zugleich ermahnet werden, durch genaue Unterſuchung [14]) denen Frembden [15]) die hülffliche Hand zur Erhaltung des Ihrigen (ihres Eigenthums) zu bieten, hierüber ernſtlich zu halten, und zu dem Ende dieſes Placat ſowohl von den Cantzeln

abkündigen, als auch an gehörigen Orten zu jedermanns Wissenschafft anschlagen zu lassen [16]).

Wornach sich alle, so es angehet, zu richten haben. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga, den 13. Maji Anno 1680.

Christer Horn,
(L. S.) [17])

1. In den vorigen Ausgaben heißt dieser Titel blos: Placat wegen des Düna-Strohms. Die hier geschehene Ergänzung und Verbesserung rechtfertigt sich selbst.

2. Diese Subjektsbenennung in der Periode fehlt in den vorigen Ausgaben, wo, nach dem Titel der Verordnung, diese gleich mit dem Worte: Fügen beginnt; daher denn dieser Zusatz, der Ordnung des Redebaues wegen, den spätern Verordnungen dieses Generalgouverneurs analogisch eingeschaltet worden.

3. D. h. Bauern, die nicht deutscher, d. i. freier, Nation sind.

4. S. Verordn. XLV.

5. Nämlich Bauern sowohl als freie Strandbewohner.

6. Wie Straßenraub.

7. D. h. von dem Fahrstrom oder Fahrwasser auf Untiefen gerathene.

8. D. h. andere Merkzeichen auf die Waaren zu setzen. Dieses Verbot ist in dem Patent vom 24. März 1727 erneuert. Auch sind schon am 23. April 1726, und nachher am 18. Mai 1739, 11. Mai 1755, 18. Mai 1759, und 2. Mai 1762, Verbote und Gebote über Strandungen erlassen.

9. Der Bergelohn ist, nach der Handlungs- und Schifffahrtsordnung vom 28. April 1785, §. 281., dergestalt bestimmt: Ist das Fahrzeug eine Werst vom Ufer verunglückt, so wird abgenommen der vierte Teil des geborgenen Vermögens; ist das Fahrzeug dicht am Ufer verunglückt, nur der sechste Teil des Geborgenen. Von diesem vierten oder sechsten Teile erhalten die Leute, die es aus dem Wasser geborgen, zwei Teile, — die, welche das Geborgene aufbewahrt haben, den dritten Teil, — und der, der die Anstalten zur Rettung geleitet hat, wenn er es annehmen will, den letzten Teil des vierten oder sechsten Teils; die Rettung der Menschen geschieht unentgeltlich, aus Menschenliebe. Niemand soll sich zur Hülfe aufdringen. Wenn das Fahrzeug nicht scheitert, sondern von den Hülfeleistenden glücklich durch die Untiefen gebracht wird, so entscheidet das Ordnungsgerichtsglied, welches dabei gewesen, die Kosten der Vergütung, nach Billigkeit und Menschenliebe. Wird Schiffsgut durch Sturm oder Eisgang vom liegenden Fahrzeuge ans Ufer getrieben, so ist solches, nach dem Patent vom 1. Dezember 1785, nicht Strandgut, noch Bergelohns fähig, sondern muß, in Folge der Handlungs- und Gränzkonvention vom J. 1787, dem, der sich als Eigenthümer dazu legitimirt, unentgeltlich verabfolgt werden.

10. Dieser Punkt ist, wie die ganze Verordnung, in voller Anwendbarkeit.

11. Wie Straßenräuber.

12. S. Anmerk. 10.

13. S. Verordn. XLV.

14. Nämlich des vorgefallenen und angezeigten Unfugs, und der erforderlichen Hülfe zur Rettung.

15. Die sich beklagen, oder um Hülfe für ihre Fahrzeuge bitten.

16. Diese Verordnung ist, mit einigen Zusätzen, in den weiter unten folgenden Verordnungen vom 23sten Junius 1683, 17ten Julius 1683,

15ten April 1696, 6ten Dezember 1697 und 23sten April 1698 wiederholt. Vergleiche Anmerk. 8.

17. Das ist hier des Generalouverneurs Siegel. — Auch noch gegenwärtig fertigt der Generalgouverneur Alles, was er als solcher, und nicht als Präsident der Gouvernementsregierung, unterschreibt, unter seinem Familiensiegel aus.

XLVIII. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät gnädigste Verordnung, wornach sich alle Sollicitanten zu richten haben.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß ob Wir Uns zwar allemahl unverdrossen finden lassen, sowohl die schwere und höchst angelegene Regiments- (Regierungs-) Bürde, welche an dem Uns von dem höchsten Gott anvertrauten Reiche hänget, täglich zu tragen (unausgesetzt abzuwarten), als auch allen Unsern getreuen Unterthanen, dem Geringen wie dem Grössesten, Recht zu schaffen, und eines jeden unterthänige Beschwerde, nach Möglichkeit und üblichen Rechten, abzuhelfen; so befinden Wir doch nichts desto minder, daß diese Unsere stätige, aus Königlicher Vorsorge hergeflossene Arbeit, nicht zureichlich, wofern keine Ordnung gehalten, und das, was sowohl von Uns, als von Unsern hochlöblichen Vorfahren, zu des Reichs Unterstützung verordnet, nicht in Acht genommen wird. Wir haben zur Gesetz- und Rechts-Pflege das Land mit Unsern Gerichts-Verordneten (Richtern) versehen, zu welchem Ende sowohl die Unter- als Ober-Instantien von vorigen Zeiten her eingerichtet worden. Ueber das sind auch Unsere General-Gouverneurs, Lands-Höffdinge, sampt hohen und niedern Befehlshabern [1]), ein jedweder an seinem Ort und Stelle vorhanden, um alles Unsertwegen in behörigem Geschick und über Recht und Gerechtigkeit zu halten: wodurch Wir zum wenigsten so vieler Sorge entladen seyn möchten, daß Wir die Uns allzu kostbahr fallende Zeit, in des Reichs höchsten Be-

ſtellungen und gröſſeſten Angelegenheit, ſo viel (um ſo) ungehinderter verwenden könnten, und nicht mit Anhörung einer jeden Privat-Perſon Sollicitation [2]) verſpillen (verſchwenden) müßten. Aber weil Wir vermercken, wie daß alle mit ihren Beſchwerden zu Uns immediate (unmittelbar) kommen, und Uns, die Wir doch geneigt ſind, Unſern treuen Unterthanen mit Königlicher Hulde und Gnaden zu begegnen, mit allerhand dergleichen Geſuchen überhäuffen, welche beydes mit geringern Unkoſten und Zeit-Verluſt von Unſern dazu verordneten Bedienten (Beamten) abgeholffen werden können, als wenn ſie Uns, ſolche auffzunehmen, beſchwerlich fallen: So haben Wir, mittelſt dieſes offenen Brieffes, allergnädigſt allen Unſern General-Gouverneuren, Gouverneuren, Lands-Höffdingen und Befehlshabern insgemein, anbefehlen wollen, daß in eines jedweden ſeinem Gouvernement, Höffdingſchafft und Diſtrict, dieſe Unſere gnädige und ernſtliche Andeutung öffentlich verkündiget werde, wodurch Wir verordnen und feſtſetzen, daß nach dieſem (von jetzt an) niemand mit einiger Klage immediate (unmittelbar) vor Uns kommen ſoll, welcher nicht vorher ſeine Beſchwerde entweder beym Gericht, oder auch vor Unſere Befehlshabere, an behörigen Orten angebracht, und von denenſelben zu Uns unterthänigſt remittiret (verwieſen) worden. Sollte jemand ſich anderer Geſtalt zu thun unterſtehen, ſoll er behörlich davor angeſehen werden, es ſey dann, daß er über Unſere Hoff-Gerichte, Gouverneurs und Landes-Höffdinge ſich unterthänigſt zu beſchweren hätte: alsdann (in welchem Falle) Wir gnädigſt geruhen wollen, den Klagenden zu hören, dabey aber auch allen und jeden ernſtlichſt anbefohlen haben, vor Uns nicht ohne Noth und unerweißlicher Weiſe (ohne Beweis ſeiner Klage) zu treten, alldieweil Wir denſelben auff das härteſte, und ohne Verſchonen, ſtraffen wollen, welcher Unſere Gerichte und Befehlshaber unbefugt angreiffen wird. Wie nun dieſes Unſer gnädigſter Wille und Befehl iſt, ſo haben Wir, zu mehrerer Gewißheit,

dieſen Unſern offenen Brieff mit eigenhändiger Unterſchrifft und Unſerm Königlichen Secret (Siegel) bekräfftiget [3]). So geſchehen in Stockholm, den 30. Augusti 1680.

Carolus.
(L. S.)

1. S. Verordn. V.

2. D. h. mit Unterſuchung der von den Privatperſonen an Uns unmittelbar eingereichten Bittſchriften.

3. Dieſe Verordnung könnte wohl noch heutiges Tages eine analogiſche Anwendung finden. Neuere Vorſchriften über dieſe Materie werden faſt von jedem Regenten modifizirt erlaſſen.

XLIX. Verordnung.

Königlichen Majestät gnädigste Resolutiones (Verfügungen) und Erklärungen über die Beschwerden, welche die Ritterschafft und der Adel [1]) während des Reichstages [2]) unterthänigst insinuiret (eingereicht) und übergeben haben. Zu Stockholm, den 29. November im Jahr 1680 gegeben [3]).

So wie Königliche Majestät allezeit zuvor Ihr gnädiges Wohlwollen gegen Ritterschafft und Adel des Reiches [4]) vermerken lassen (geäussert haben), so haben auch Königliche Majestät für dieses Mal ihre (der Ritterschaft) unterthänige Desiderien (Wünsche) nicht allein in Gnaden angehöret und angenommen, sondern auch darüber, wie folget, resolviren (verfügen) und erklären wollen.

§. I.

Königliche Majestät haben mit desto grösserm Vergnügen die unterthänige Erinnerung, welche Ritterschafft und Adel wegen Revision (verbessernde Durchsehung) der Gesetze der Policey- und Kirchen-Ordnung gethan haben, auffgenommen, da K. M. es für sehr nöthig befunden, daß die Mißbräuche, welche im Kirchen- und Policey-Wesen von Zeit zu Zeit sich eingeschlichen haben, gebessert (verbessert) und gehemmet werden. Und so wie J. K. M. schon deshalb bey dem Reichstage in Upsala [5])

auf das, gleichermassen von sämptlichen Reichs-Ständen gethane Ansuchen, gewisse Personen haben deputiren (abordnen) und constituiren (verordnen) lassen, welche die Gesetze und Recesse [6]) conferiren (vergleichen) und durchsehen, so wie eine feste Kirchen-Ordnung formiren (abfassen) und verfassen sollen: als wollen J. K. M. nicht allein dasjenige durchsehen lassen, was bereits darin gethan, sondern auch fernerhin verordnen, daß zu einer vollkommenen Vollendung des förderſahmsten fortgefahren werde, da zu dem Ende (Behuf) von K. M. in dem Falle, daß einer oder der andere von denen, welche vor diesem zur Revision der Gesetze und Einrichtung der Kirchen-Ordnung verordnet worden, mit Tode abgegangen wären, damit dadurch dieses Werck (Geschäft) nicht auffgehalten werde, andere in ihrer Stelle constituiret (verordnet) werden sollen [7]).

§. II.

Was die Beschwerde der Ritterschafft und des Adels über den Eindrang, welche sie in ihren Privilegien, in Hinsicht des Juris patronatus [8]) leiden, betrifft, vornehmlich (insonderheit) bey der Wahl der Pastoren und anderer Kirchendiener, welche [Wahl] ihnen [9]) insbesonders competirt (gebühret), und bey welcher Wahl der Predigerstand [10]) ihnen [11]) Prediger auffdringt, ohne gehörige Vereinigung mit einander [12]), und ohne daß ihnen (den Edelleuten) Vota (Stimmen) oder das Jus praesentandi (das Recht, zur Wahl vorzustellen) gestattet werde; so finden J. K. M. solches gänzlich unbillig und undienlich (zweckwidrig), und wollen in Gnaden, daß die Ritterschafft und der Adel hierin bey ihren erhaltenen (erworbenen)

Privilegien und alten Resolutionen (Verfügungen) verbleiben, und solche völlig ungehindert und ungekränkt genießen sollen [13]).

§. III.

Auch finden ebenfalls K. M., auf das Ansuchen der Ritterschafft und des Adels, für Recht, daß die drey Kirchenschlüssel, die nach dem Prediger-Privilegium [14]) gehalten werden sollen, und von welchen dem Prediger der eine, den Kirchen-Vormündern [15]) der zweyte, und dem Adel im Kirchspiele der dritte zugestellet werden muß, auch künftig dergestalt vertheilt werden sollen, jedoch so, daß der dritte Schlüssel aus dem Adel einem, welcher selbst im Kirchspiele wohnet, gegeben werde [16]).

§. IV.

Königliche Majestät erachten gleichfalls für billig, daß kein Kirchen-Convent, ohne darüber mit dem Adel der Kirchengemeine zu communiciren (Anfragungen anzustellen), gehalten werden kann, jedoch, daß derselbe (der Adel) oder deren Beamte (stellvertretende Verwalter der Güter) in loco (im Kirchspiele auf den Gütern) sich befinden, weil er, so gut wie ein jeder andere Besitzliche im Kirchspiel, Glied der Kirchengemeine ist [17]).

§. V.

Königliche Majestät befinden für äusserst unbillig, daß jemand, er sey wer er wolle, für Schuld oder aus bloßer Privat-Feindschafft und Haß, von der Ehe und dem Gebrauch der Sacramente, oder anderer ähnlichen Ceremonien (kirchlichen Feierlichkeiten) [18]), ausgeschlossen werde, wollen aber, daß bey sol-

chen Ereigniſſen, als Ausſchlieſſung von Sacramenten, oder Verboht der Ehe, ſolches vor das Conſiſtorium komme, und gänzlich verfahren werde, wie es die Kirchen-Ordnung [19]) vorſchreibt [20]).

§. VI.

K. M. vermeinen, daß es auch wohl dem Adel und der Ritterſchafft könne geſtattet werden, tauglicher und tüchtiger Hoff-Prediger [21]) zur Information (Unterrichtung) ihrer Kinder, und zu ihrem täglichen Gottesdienſte [22]) ſich zu bedienen, wenn nur verſchiedene und häufige Mißbräuche vorgebeugt werden, welche man wahrnimmt, daß ſie mit den Hoff-Predigern vorgehen, nicht ohne Aergerniß und Verkleinerung des rechten ordentlichen Gottesdienſtes in den Kirchen [23]). Zu dem Ende [24]) wollen K. M. in Gnaden (gnädiglich), daß folgender Unterſchied in Acht genommen werden ſoll, nähmlich daß nur diejenigen vom Adel, welche große Familien haben, und von den Kirchen weit (entfernt) wohnen, Prediger [25]) haben mögen, die in ihrem Hauſe den Gottesdienſt verrichten [26]).

§. VII.

Den Mißbrauch, welchen man an verſchiedenen Orten, und beſonders in Finnland, wahrnimmt, daß ein Theil der Prediger, unter dem Vorwande, die Jugend und das Dienſtvolck in ihrem Chriſtenthum zu examiniren (prüfen), im Lande [27]) herumreiſen, und von den Bauren, auſſer dem geſetzlichen Zehnten und ihrem Deputat [28]), allerley Perſehlen [29]) abfordern ſoll, finden K. M. um ſo nothwendiger, abſchaffen zu laſſen, und wollen, daß ſolche Examina (Prüfungen) nur allein in der Kirche und an keinem andern Orte angeſtellt werden ſollen [30]).

§. VIII.

Gleichermaſſen wollen K. M. die üble Gewohnheit gänzlich verbohten und abgeſchafft haben, über welche Ritterſchafft und Adel ſich beklagen, und welche die Capläne [31]) in Finnland ſich vorgenommen (eingeführt) haben, nehmlich daß ſie von den Bauren, auſſer ihrem gewöhnlichen Deputat [32]), welches in einer halben Tonne Getreide ihnen gegeben wird, noch andere Perſehlen [33]) von ihnen fordern ſollen, unter dem Scheine von gutem Willen des Bauren. Hierüber, und damit dieſer Mißbrauch abgeſchafft werde, werden K. M gleichermaſſen (zugleich) deshalb an die Biſchöffe [34]) ſchreiben [35]).

§. IX.

Was dasjenige betrifft, was die Ritterſchafft und Adel zur Hemmung verſchiedener Exorbitantien (Uebertreibungen), welche daher kommen, daß es keine feſte (beſtimmte) Kirchen-Ordnung giebt, unterthänigſt ſuppliciren (anſuchen), daß eine feſte Taxa möge abgefaßt werden, was die adelichen Bauren (adelichen Gutsbauern) und die Bedienung des Adels an Gebühr bey Leichenbegängniſſen, Kindtaufen, Trauungen und andern Ceremonien (kirchlichen Handlungen), an ihre Seelſorger zu entrichten haben; ſo wollen K. M. an die Biſchöffe ſchreiben laſſen, daß der Ritterſchafft und dem Adel der Receß vom J. 1627 [36]) zu gute kommen, und darnach gehandhabt (verfahren) werden ſolle. Auch wollen K. M. die Biſchöffe zuſammentreten und überlegen laſſen, auff was für Weiſe das Aergerniß mit dem Gelde, welches bey dem Abendmahl auff dem Altare geleget wird, und welches die Prediger nehmen, abgeſchafft werde [37]).

§. X.

Betreffend das Ansuchen der Ritterschafft und des Adels um die Bankstellen in der Kirche der Gemeine, in welcher sie wohnen, vor andern geringern Standes-Personen voraus zu erhalten, so überlassen K. M. der Ritterschafft und dem Adel, sich darüber mit denen, die daran einige Prätensionen (Ansprüche) haben, zu vereinigen [38]).

§. XI.

Was die unterthänige Erinnerung betrifft, mit welcher die Ritterschafft und der Adel eingekommen ist, daß nicht allein die Taxe, die für die untern Instantien bereits festgesetzt ist, genau möge observiret (beobachtet) werden, sondern daß auch für die Tribunäle und Kommissorial-Gerichte [39]), so wie für Untersuchungen in loco (an Ort und Stelle), eine feste (bestimmte) Verordnung gemacht werde; so wollen K. M., was das erstere betrifft, daß die untern Instantien sich nach den bereits gedruckten Taxen richten mögen, und was das andere betrifft, so werden K. M. in Gnaden befehlen, daß diejenigen, welche die Gesetze revidiren (übersehen), hierüber eine gehörige Anordnung treffen [40]).

§. XII.

Betreffend, daß diejenigen, welche Richter-Aemter bekleiden, für ungerechte Urtheile verantwortlich seyn sollen, so vermeinen K. M., daß, wenn ein Richter befunden werden sollte, wider das Gesetz und den Proceß [41]) geurtheilt zu haben, solcher ernstlich abgestraffet werde, wenn er darüber angeklaget und überwiesen worden. Was die Revisions- und Appellations-Gelder und

ihre Restitution (Zurückzahlung) betrifft, so haben K. M. bereits darüber Ihre Verordnung [42]) emaniren (ergehen) lassen, nähmlich daß solche [43]) dem Unrechtleidenden Parten zurückgezahlt werden. Auch werden K. M. gleichermassen wegen der Appellations-Gelder statuiren (verordnen) [44]), was Rechtens ist [45]).

§. XIII.

Daß die Relation der Referenten in rechtsstreitigen Sachen bey denen Hoffgerichten denen Parthen communiciret (mitgeteilt) werden möge, halten K. M. für billig, so wie solches bey der Revision von K. M. observiret (beobachtet) wird. Gleichermassen ist es auch Rechtens, daß die Sachen in der Session (Gerichtshegung), in welcher die Sachen anhängig gemacht worden, abgemacht werden, in so weit es sich thun läßt [46]).

§. XIV.

Das unterthänige Ansuchen der Ritterschafft und des Adels, wegen der Aemter des Laghmanns und Härads-Höffdings (Land- und Distriktsrichters), haben K. M. gnädig in Ueberlegung genommen und endlich für gut befunden, daß diejenigen Reichsräthe, welche in Persohn ihre Laghmanns-Juridiquen beywohnen wollen und können, ihre Laghmannschafften für ihre Lebenszeit behalten mögen, und nach ihrem Tode ihre Laghmannschafften andern Persohnen ohne Auffschub conferiret (zugeteilet) werden müssen; daß aber diejenigen Reichsräthe, welche nicht in Persohn bey ihren Laghmannschaffts-Juridiquen seyn können, sofort ihre Laghmannschafften abtreten sollen, damit sie andern fähigen Persohnen aufgetragen werden können, welche in der Laghmannschafft wohnen und bleiben müssen, und sich mit

keinem andern Amte befassen dürffen. Dieses will auch K. M. bey den Härads-Höffdings-Gerichten in Gnaden observiret (beobachtet) haben, und wollen K. M. darauff halten, daß keiner mehr als einen Dienst vertreten soll, und zugleich über das Gehalt des Laghmanns und Härads-Höffdings ein gewisses Reglement (eine bestimmte Vorschrift) abfassen lassen [47].

§. XV.

So wollen auch K. M., daß die vorigen Resolutiones (Verfügungen), auff welche Ritterschafft und Adel sich beziehen, möge nachgelebet werden, und daß, dem zu Folge, bey den Laghmanns-Gerichten zwey Edelleute aus den Provinzen zusammenberuffen und gebraucht (zugezogen) werden. Ferner wollen K. M., daß kein Lands-Höffding (Gouverneur) ohne K. M. besondere Erlaubniß aus seiner Provinz verreisen, sondern dort bleiben soll, und werden K. M. die erforderlichen Befehle deshalb an die Landes-Höffdinge ausfertigen lassen. Wenn aber ein solcher Landes-Höffding mit Königlicher Erlaubniß einmal verreisen sollte, so sind K. M. damit zufrieden, daß alsdann ein in der Provinz wohnender, dazu fähiger Edelmann, in des Lands-Hoffdings Stelle verordnet werde, welcher, nach den vorigen Resolutionen, in der Abwesenheit die Vices vorstehen kann [48].

§. XVI.

K. M. halten es für billig, daß alle Härads-Acten, Protocolle, Depositen-Gelder und Straff-Gelder ungerührt in den Härads-Kassen verwahrt, und zum Nutzen des Härads [49] angewendet werden, ganz so, wie verschiedene deshalb ergangene Re-

solutiones (Verfügungen) es befehlen. Auch wollen K. M., daß der Laghmann revidire [50]), wie dasjenige Geld, was von der Defrairung der zur Juridic gehörigen Personen übrig bleibt, disponiret (verwaltet) werde, indem er die Härads-Höffdinge Rechenschafft darüber ablegen läßt [51]).

§. XVII.

Daß sowohl die Härads-Höffdinge als Laghmänner, oder ihre genugsahm bevollmächtigte Substituten, und andere Königliche Beamte, höhere und niedere, Lutherischer Religion seyn sollen, genehmigt K. M. gäntzlich, eben so, wie Höchstdieselben alles dasjenige, was dem zuwider vorgefallen seyn kann, ändern, und die Verordnung, welche in Zukunfft genau observiret (befolgt) werden soll, ergehen lassen wollen, daß nicht allein der Laghmann und der Härads-Höffding in der Laghmannschafft und Härad (Gerichtsbarkeit ihrer Kreise und Gebiete) wohnen sollen, um besser die Justitz (Rechtspflege) mit allen dazu gehörigen Sachen befördern zu können, sondern auch, daß diese Aemter nicht an Bürgermeister und Räthe der Städte gegeben werden, so lange es noch dazu fähige Edelleute giebt, welche im Lande wohnen [52]).

§. XVIII.

Gleichergestalt kann auch das Ansuchen, daß die Hoffgerichte keine Laghmanns- und Härads-Höffdings-Gerichtsbarkeiten haben mögen [53]), um so mehr erfüllet und es daher also eingerichtet werden, als K. M. die Disposition (Anordnung) gemacht haben, daß die Assessores und Beamten in den Hoffgerichten ihren hinreichenden Gehalt richtig erhalten sollen [54]).

§. XIX.

Betreffend die vorgeschlagene Besetzung der Beysitzer im Härads-Gericht, durch Krons-Bauren in der einen Helffte, und Bauren der adelichen Güther in der andern Helffte, so lassen K. M. es dabey bewenden, wie es bisher Sitte gewesen [55]).

§. XX.

K. M. haben wegen der Laghmanns-Gerichtshegungen schon vor diesem resolviret (verfüget), daß sie gewöhnlich einmal im Jahr gehalten werden sollen, damit die Appellations-Sachen besser befördert und abgemacht werden können, besonders wenn es appellable Sachen [56]) sind [57]).

§. XXI.

Was die Beschwerde betrifft, daß denen im J. 1638 und 1678 abgefaßten Gränzscheidungs- und adelicher Güther-Ordnung [58]) nicht nachgelebet werde, indem ein Theil dasjenige, was bemeldete Verordnungen ihm zugestehen, nicht zu gute (nach seinem Vorteile) geniessen kann; so wollen K. M., daß derjenige, der sich in dem Fall beschweret findet, sich beym gehörigen Foro (Behörde) melde, und wenn er nicht Recht dort findet, sich an K. M. wenden kann. Auch wollen K. M., daß ein mit alten gesetzlichen Attestaten (Zeugnissen) erwiesener verjährter Besitz und eine auff gleiche Weise begründete Gränzscheidung adelicher Güther, so wie in allem übrigen, nach der darüber gemachten Verordnung [59]) behandelt werde und verbleibe [60]).

§. XXII.

Die Aenderung, welche durch den nunmehr gemachten Reichstagsabschied [61]) mit den Graff- und Freyherrschafften geschehen ist,

reguliret (ordnet) nun auch zugleich die Schwierigkeiten, welche vorher bey den Streitigkeiten aufstiessen, die zwischen dem Adel, deren Bedienten oder Bauren, wenn sie unter gräflicher oder freyherrlicher Gerichtsbarkeit standen, vorfielen [62]).

§. XXIII.

So wie K. M. in allem die Ritterschafft und den Adel gern gratificiret (begünstigt), damit sie eine prompte (schleunige) Handreichung bey Abmachung der Ritterhaus-Zwistigkeiten geniessen mögen; so wollen auch K. M. nicht allein, zu Folge der zu Helmstädt gegebenen gnädigen Resolutionen [63]), durch ein offenes Edict (öffentlich allgemeinen Befel), die Eintreibung der Ritterschaffts-Renten betreffend, die Ritterschaffts-Beamte [64]) authorisiren (bevollmächtigen), sondern K. M. lassen Sich es auch gnädigst gefallen, daß die Hoffgerichte, auff Art und Weise, wie es mit der Bank der Reichs-Stände [65]) geschieht, immediate (unmittelbar) alle die Zwistigkeiten und Sachen auffnehmen, welche von Seiten der Ritterschafft, sowohl beym Einfordern der Schulden, wie bey andern Gegenständen, gesetzlich gesucht werden müssen. Zugleich sollen dabey auch die Acta publica des Ritterhauses [66]), so weit sie den Gesetzen und Recessen gemäß sind, Beweises- und Gesetzes-Krafft haben, doch wohl zu verstehen, nur in sofern, als es das Ritterhaus tangiret [67]). Was die Bedienten (Hausleute) des Adels, welche ohne Abschied von ihrem vorigen Herrn zu haben, in Dienst genommen werden, anlangt, so wollen K. M. die Verordnung [68]), welche wegen Abschaffung eines solchen Mißbrauchs ergangen ist, erneuern. Was aber die Verwalter oder andern Bediente des Adels, dessen Mit-

tel sie unter Händen gehabt, betrifft, und worüber jene (die Verwalter und Bediente) von den vom Lands-Höffding zu verordnenden Commissorial-Gerichten [69]) zur Verantwortung gezogen und abgeurtheilt werden; so halten K. M. für das Räthlichste (Rathsamste), daß es hierinn bey dem Gesetz und dem Rechte verbleibe, und daß, dem zu Folge [70]), wenn jemand strafbar befunden wird, derselbe sowohl zur Vertheidigung und Ausführung seiner Sache, als zur Fortsetzung seiner Appellation, wenn sie nöthig ist, an die gehörige Instanz remittiret [71]) werde [72]). Im übrigen erachten Ihro Königl. Majestät billig zu seyn (für recht und billig), daß, gleichwie die Crone bey ihren Vögten (Verwaltern) [73]) die Präference (den Vorzug) vor andern Creditoren (Gläubigern) hat, solches auch unter (bei) der Ritterschafft und dem Adel dergestalt beobachtet werden möge, daß, wenn jemand von den Bedienten [74]) der Herrschafft was (etwas) schuldig zu seyn befunden würde, derselbe (der Herr) alsdann für (vor) andern Creditoren (Gläubigern) sich bey ihnen [75]) bezahlt zu machen, freygelassen werde (den Vorzug habe) [76]).

§. XXIV.

Was übrigens die Vorstellung betrifft, daß denjenigen, welche mit adelichem Stande und Wappen privilegiret sind, sich aber nicht angegeben [77]) und auff dem Ritterhause haben immatriculiren (einschreiben) lassen, ihr adelicher Stand und Wappen nicht zu gute kommen soll; ferner, daß diejenigen, welche hier im Reiche adeliche Güther besitzen, und noch nicht bewiesen haben, daß sie von ausländischem Adel sind, keine adelichen Privilegien bey ihren Güthern genieſſen sollen; so wollen K. M., daß hierinn

unveränderlich nach der Ritterhaus-Ordnung [78]) und den Königlichen Resolutionen [79]) verfahren werde [80]).

§. XXV.

So wie K. M. vor diesem (vormals) gnädiglich die Straff-Gelder für das Ritterhaus [81]) bewilliget haben, bey Fehlern, welche im Roßdienst des Adels sich ereignen können; so geben K. M. gleichfalls zu, daß nicht allein bey allen Musterungen und Inquisitionen (Untersuchungen), wo Bevollmächtigte und Beamte des Ritterhauses nicht zugegen seyn können, ein anderer von Adel in den Provincien möge adjungiret (zugeleget) werden, welcher die Rechte des Ritterhauses observire (wahrnehme), sondern auch der Fiscal in den Rollen [82]) nachsehen soll, was vorgefallen ist, damit daraus und dadurch sich ergebe, wie ein jeder zu seiner Rüstung prästiret [83]) habe oder nicht [84]).

§. XXVI.

Gleichermassen gestehen K. M. der Ritterschafft und dem Adel zu, daß sie aus ihren Mitteln einige Gewisse (namhaft zu machende Personen) verordnen mögen, um zu inquiriren (untersuchen), in wiefern K. M. Resolutionen in Halmstadt [85]), betreffend das Verfahren mit den Reutern unter der Adelsfahne und ihrer Mondirung, wenn sie auff dem Siechbette gestorben sind, nachgelebet und selbige erfüllt worden; und wenn befunden wird, daß jemanden zu viel geschehen, so wird solches von dem, den es angehet, restituiret (wiedererſetzet) [86]).

§. XXVII.

Betreffend, daß bey der Adelsfahne sowohl, als bey andern Regimentern, Edelleute von der Nation [87]) mögen angestellet wer-

den, so werden solche in Consideration (Betracht) kommen, wenn sie sich dazu evertuiren (verdient) und geschickt machen [88]).

§. XXVIII.

Was die Besoldung der Reuter [89]) bey der Adelsfahne betrifft, so lassen K. M. es dem Adel frey, sich mit dem Reuter über den mindern Sold zu vergleichen, um so mehr, als es in der freyen Willkühr des Adels steht, den Reuter zu stellen [90]). Uebrigens lassen K. M. die Ritterschafft und den Adel bey der Roßdienst-Ordnung, welche in den adelichen Privilegien sich befindet [91]), verbleiben [92]).

§. XXIX.

Gleichfalls wollen K. M., in Betreff der übrigen Dienstbothen des Adels, daß es mit dem Lohn der Mägde und Knechte bey dem bleiben soll, was die älteren Verordnungen wegen der Dienstbothen [93]) statuiren (festsetzen) [94]).

§. XXX.

K. M. finden auch nicht weniger für nöthig, daß die Reductions-Verordnung von 1655 ohne Auffenthalt zur beendigenden Vollstreckung gebracht werde, und daß das Reductions-Collegium [95]) Rechenschafft und Bericht ablege, von dem, was es in dem verflossenen Jahre gethan, sintemal K. M. nicht allein, selbst vor diesem schon, verschiedene Ordres (Befele) haben ergehen lassen, sondern auch von neuem die Verordnung [96]) ertheilt haben, daß bemeldete Reductions-Angelegenheit bis künfftigen Johannis [97]) vollkommen geendet und abgemacht seyn müsse, so daß alsdann das Reductions-Collegium mit den allenblichen Berichten über seine Verrichtungen einzukommen habe, gleich

den Berichten, die es sonst jährlich in die Königliche Cantzeley eingereicht hat [98]).

§. XXXI.

K. M. haben schon vor diesem [99]) für gut befunden, daß die kleinen Zölle [100]) wegen sicherern und gewissern (bestimmteren) Revenüen (Einkünfte) an sichere Personen verarrendirt (verpachtet) werden sollen, so daß die unterthänige Erinnnerung, welche Ritterschafft und Adel hierüber gemacht hat, seine Wirklichkeit schon größtentheils erlangt hat. Was ferner die Zoll-Beamte betrifft, daß sie wegen ihrer Insolentien (Unbefugtheiten) unter die Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) der Härads-Höffdinge auff dem Lande, und der Bürgermeister und des Raths in den Städten, verantwortlich seyn sollen, so können sie bey dem Lands-Höffding (Gouverneur) für ihre Vergehen angeklagt und hierauff nach der Accis-Ordnung [101]) abgeurtheilt werden [102]).

§. XXXII.

So wie Ritterschafft und Adel in Unterthänigkeit bitten, daß diejenigen, die Kronsgelder entweder zum Eincassiren oder Negotiiren (zum Eintreiben oder zum Unterhandlungsgeschäft) in Händen gehabt, darüber Rechenschafft ablegen mögen, so befinden (halten) K. M. diese Erinnerung mehr für einen unterthänigen und rühmlichen Eifer um den Dienst des Reichs, als daß K. M. in dieser Erinnerung sonst eine Ursache sehen könnten, sintemal K. M. Befehl gemäß, diejenigen, welche es angehet, zur Rechenschafft wegen der unter Händen gehabten Gelder angehalten werden sollen, und werden K. M. auch verordnen, daß es fernerhin geschehe [103]).

§. XXXIII.

Gleichermassen betreffend die Untersuchung über den Ursprung der Kronsschulden, Contracte und dergleichen, und was daraus herfließt, oder davon abhängig ist, so werden K. M. darüber alle nöthige Vorsorge tragen, indem K. M. befinden, daß solches Höchstdenenselben angehet [104]). Uebrigens sind K. M. dem sehr geneigt, daß ein Jeder, der eine rechtmässige Forderung an K. M. und die Crone einstehend hat, gehörige Zahlung erhalte [105]).

§. XXXIV.

Was auch die Freyheit betrifft, um welche Ritterschafft und Adel bittet, nehmlich daß sie ihre, in Folge der Verordnung von 1655, der Reduction unterworfene, als adeliche Höffe bebauete Güther, nebst Gesindern und eigenthümlichen Gränzscheidungen, austauschen dürfen, gegen einen Ersatz von gleicher Rente (der gleiche Renten trägt), um diesen der Crone, in Stelle der bebaueten Hoffes-Stellen und dazu geschlagenen Gesindern, geben zu dürffen, so wollen K. M., daß es hierinn, wie in allem übrigen, nach bemeldter Verordnung zunächst (für jetzt) verbleiben solle [106]).

§. XXXV.

In gleicher Art erachten K. M. für nöthig, daß dieser eben erwähnten Verordnung auch in Betreff der Moderation (Verminderung) des Steuer-Anschlages [107]) auff den Güthern des Adels, so wie der Abgabe des vierten Theiles [108]), völlig nachgelebet werde. Zugleich geben K. M. zu wissen, daß jeder, der sich dagegen [109]) graviret (belastet) findet, und, dem zu Folge [110]), gezwungen ist, den vierten Theil von Renten, welche er nicht ge-

nieſſet, zu erlegen ſich bey Höchſtdenenſelben melden kann, damit ihm wiederfahre, was er Rechtens fordern kann [111]).

§. XXXVI.

So wie K. M. ſchon vor dieſem für nöthig befunden haben, daß eine genaue Unterſuchung über die Abgaben und Contributionen (auſſerordentlichen Steuern), welche ſowohl die adelichen Guths-Bauren, als auch andere [112]), in den verfloſſenen Jahren haben erlegen müſſen, angeſtellt werde, wie auch ſolches an etlichen Orten geſchehen; als werden K. M. die Anordnung machen laſſen, daß eine ſolche Unterſuchung auch an den übrigen Orten, bemeldter Abgaben und Steuern wegen, gehalten werde; ſo wie es auch der Wille K. M. iſt, wer gegen Höchſtdero Verboth gehandelt, und etwas von den Bauren erzwungen habe, dafür verantwortlich gemacht werden ſolle [113]).

§. XXXVII.

Gleichmäſſig wollen auch K. M., um die unerlaubte Rhödungen in den Wäldern zu hemmen, und denſelben zuvorzukommen, die Lands-Höffdinge (Gouverneure) beordern, daß ſie die darüber ergangenen Verordnungen [114]) handhaben, und diejenigen abſtraffen, die dawieder handeln [115]).

§. XXXVIII.

Gleichermaſſen wollen K. M. an die Lands-Höffdinge (Gouverneure) den Befehl ergehen laſſen, daß kein unerlaubtes Rhöden auff den Gemeinde-, Steuer- [116]) und Krons-Güthern geſchehen ſoll, und daß diejenigen, welche dawieder handeln, nach der Forſt-Ordnung [117]) geſtraffet werden ſollen [118]).

§. XXXIX.

Wenn zu Zeiten nöthig würde, adeliche Bauren zum Ausführen des, zum Behuff der Crone, gehauenen Eichenholtzes anzunehmen, so sollen selbige dafür die gehörige (gebührende) Bezahlung [119]) genieſſen [120]).

§. XL.

So wollen auch K. M., daß die adelichen Bauren nicht gezwungen werden sollen, bey den Thiergärten [121]) oder sonst wo [122]), Arbeiten zu thun, und daß in Zukunfft, falls so etwas vormals geschehen wäre, es abgeändert werden soll, auff welches die Lands-Höffdinge (Gouverneure) die erforderliche Auffmerksamkeit und Auffsicht zu richten haben, deshalb dann auch K. M. ihre Befehle an die Lands-Höffdinge (Gouverneure) werden ergehen lassen [123]).

§. XLI.

Anbetreffend den Mißbrauch, welcher durch die unrichtige Ausdehnung des Placats vom J. 1677 [124]), wegen Verminderung der Steuer-Güther [125]) entstanden, indem diejenigen Länder-Eigenthümer, welche ihre abalienirte (veräuſſerte) Ländereyen reclamiren (wiederfordern), gleichwohl das Geld nicht restituiren (wiedererſetzen) wollen, obgleich sie solvend (zahlungsfähig) sind; so kann derjenige, der sich hierin präjudiciret (benachteiliget) findet, sein Recht suchen, so wie übrigens K. M. alles, was bemeldtes Placat angeht, auff die vorhererwähnte [126]) Erklärung beruhen lassen [127]).

§. XLII.

Was das Einlösungs-Recht von einem Streuer-Gesinde betrifft, welches ausserhalb der Familie verkaufft wird [128]), und wel-

ches zu einem Steuer-Guthe gehörte, von welchem der Edelmann im Besitz der Steuern sich befreyet, und derentwegen Ritterschafft und Adel unterthänigst vorstellet, daß es hierinn bey der Resolution (Verfügung) von 1660 [129]) verbleiben möge, so vernehmen K. M. sehr ungern, daß dem Adel und der Ritterschafft hiezuwider Hindernisse in den Weg geleget und Schaden zugefüget werde, erinnern sich [auch] der Gründe sehr wohl, wegen welcher bemeldte Resolution von 1660 erlassen worden, und wollen K. M. hiemit ausdrücklich diese Resolution erneuern und bestätigen. Deshalb wollen auch K. M., daß, in Betreff der, der Absicht dieser Resolution zuwider, verkaufften Steuer-Güther, diese Resolution nach der gewöhnlichen Praxis [130]) befolgt werde: und wollen Hochdieselben auch noch zuvor in Erwägung ziehen lassen, was Ritterschafft und Adel unterthänigst anführet von den Freyheiten, welche ein nicht zum Militärstande gehöriger Unadelicher sich erworben hat, oder um sie zu erwerben, ansuchen möchte [131]).

§. XLIII.

K. M. wollen nachsehen lassen, was die beyden Kriegs-Pferde [132]), von welchen der Adel und die Ritterschafft bey ihren alten adelichen Güthern verschont zu werden wünschten, eintragen können, und sich darüber hernach des weitern erklären [133]).

§. XLIV.

K. M. finden auch für nothwendig, daß die Grund- und Wacken-Bücher [134]), sowohl der Krons-Güther, als der adelichen Güther, zum bessern und sicherern Gebrauch (um sie als wahre Gesetze handhaben zu können) justiret [135]) und eingerichtet

werden müssen; deshalb denn auch K. M. an das Cammer-Collegium das Nähere beordern wollen [136]).

§. XLV.

Zur Hemmung des Unfuges, welchen die Salpeter-Sieder verüben können, und worüber Ritterschafft und Adel sich beschweren, haben K. M. Sich dahin in Gnaden erklären wollen, daß der Nebenabschied und Verordnung (Stadga) vom J. 1668 [137]) genau gehalten und beobachtet werden soll. Auch soll, wenn ein Unfug, dieser Verordnung zuwider, geschiehet, darüber gehörigen Orts [138]) geklaget, und der Uebertreter nach der Verordnung gestraffet werden [139]).

§. XLVI.

Gleichermassen [140]) werden auch K. M. alle Loßtreiber [141]), sowohl in den Städten, als auff dem Lande, insonderheit auff den Bootsmanns-Stationen [142]), auffsuchen, und solche nach vorigen Verordnungen [143]) bey der Militz [144]) einschreiben lassen [145]).

§. XLVII.

Um insbesonders der Unordnung zuvorzukommen, daß Loßtreiber hauffenweise von einem Orte zum andern ziehen, und sich nach den Städten und Bergwercks-Gegenden, zum Jägerey- und Bootsmanns-Etat [146]) schlagen, indem sie sich der Ausschreibung zum Militär-Dienste und dem Dienste des Adels entziehen; so wollen K. M. nicht nur, daß die ehemals darüber gemachte Verordnungen [147]) genau observiret (beobachtet) werden, sondern auch des weitern befehlen, daß keiner von den Krons-Güthern, ohne den Paß des Lands-Höffdings (Gouverneurs) oder des

Königlichen Beamten [148]), und von adelichen Güthern, ohne den Paß und Zulaß des Edelmanns, herumziehen dürffen, widrigenfalls selbige, wenn solche unverpaßt umherziehen, sogleich als zur Militz (Kriegsdienst) Eingeschriebene weggenommen werden sollen, wo man sie findet [149]).

§. XLVIII.

Was den Ersatz für die Erb- und andern Ländereyen betrifft, welche die Städte, in Anleitung der Postirungs-Ordnung vom J. 1664 [150]), zum Behuff der grossen Landstrassen, eingebüsset haben, so haben schon diejenigen, welche darüber angesucht haben, Refusion (Gegenerstattung) genossen, und diejenigen, welche noch desgleichen zu fordern haben können, werden ein Aequivalent (Entschädigung) in der Art, wie es von den Wardirungs-Männern geschätzet worden, erhalten [151]).

§. XLIX.

Daß in Städten, nach K. M. Verordnung [152]), richtig justirtes [153]) Maaß und Gewicht gehalten, so wie der Landmann mit gestrichenem Maasse und gleichem [154]) Gewichte verkauffen und negociiren (Handel treiben) soll, finden K. M. für recht und nöthig, gleichwie es denn auch den schwedischen Gesetzen [155]) conferent (übereinstimmend) ist, daß einerley Maaß und Gewicht über das gantze Reich [156]) observiret (beobachtet) werde. Deshalb wollen auch K. M. hierüber ein festes (bestimmtes) Placat [157]) ergehen, und Schreiben an die Lands-Höffdinge (Gouverneure) ausfertigen lassen [158]).

§. L.

Gleichermassen erachten K. M für billig, daß die Müntzen, sowohl die feineren als die schlechteren [159]), im Reiche so eingerichtet werden, daß sie sowohl gegen sich selbst, als gegen fremde (ausländische) Müntz-Sorten, äquivalent (von gleichem Werthe), und über das gantze Reich gleich gangbar seyn mögen; ferner, daß in Gemäßheit der Königlichen Resolution zu Halmstadt [160]) mehr Scheide-Müntzen geschlagen werden. Auch wollen K. M. deshalb gewisse (bestimmte) Commissarien verordnen, welche die Müntzen einrichten (die Würde und das Verhältniß der Münzen bestimmen und festsetzen) sollen, und zugleich Höchstdero Cammer-Collegium committiren (beauftragen), den Mangel an Scheide-Müntze durch Zumüntzung ersetzen zu lassen, so weit es für nöthig erachtet wird [161]).

§. LI.

K. M. haben auch der Ritterschafft und des Adels gethane Ansuchung in Gnaden dergestalt aggreiret (genehmiget), daß alle Schulden und private Prätensiones (Forderungen), welche zwantzig Jahre her verschwiegen gewesen, und darauff (an welche) keine rechtliche Ansprache geschehen, für dergleichen angesehen werden mögen, welche gäntzlich nachgegeben (verlassen), und durch Präscription (Verjährung) gehoben worden: wollen auch zu dem Ende gnädigst anbefehlen, daß Ihro Königl. Majest. Gustav Adolph in diesem Stück ergangenes Placat [162]) allen zu desto besserer Nachricht (Wissenschaft) im Druck publiciret (bekannt gemacht) werden soll [163]).

§. LII.

Was das Ansuchen der Ritterschafft und des Adels betrifft, daß die [164]) gedruckte Vormünder-Ordnung übersehen, und zum Vortheil (nach dem Lokalvorteil) einer jeden Landschafft eingerichtet werde, so wollen Höchstdieselben [es] entweder durch die zur Gesetz-Revision Verordneten, oder auch durch andere förderſamſt thun lassen. Auch wollen K. M. bedacht seyn, um eine feste Weise (Methode) zu statuiren (verordnen), wie solche (diese) Vormünder-Ordnung am besten observiret (beobachtet) werden könne, den Unmündigen zum Nutzen entweder ein gewisses (bestimmtes) Vormünder-Collegium in jeder Provintz anordnen, oder auch unter der Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) des Hoffgerichts unterwerffen [165]).

§. LIII.

K. M. wollen, wegen Abschaffung der Schragen [166]), genauere Erwägung anstellen lassen, und sich alsdann darüber erklären. Auch haben K. M bereits wegen Auffhebung der Tobacks- und Theer-Compagnie [167]) die Resolutiones (Verfügungen) getroffen, welche gehörig werden bekannt gemacht werden, wenn die Termine, welche, gewisser Ursachen halber, den Theer-Compagnien vergönnet worden, und die Arrende-Jahre mit der Tobacks-Compagnie verflossen sind [168]).

§. LIV.

Anlangend das Begehren der Ritterschafft und des Adels, daß ihnen gleichfalls der Handel von dem auff ihren Güthern

bearbeiteten Eisen und Messing auch mit Fremden (Ausländern) zu treiben, erlaubt werde, auff eben die Art, wie er mit Getreyde und andern Producten von ihnen gebräuchlich ist: so haben K. M. es näher erwägen lassen, und endlich mit Rücksicht auff die Gerechtsahme (Vorrechte), welche die Ritterschafft und der Adel mit Recht fordern kann, und zugleich, um zuvorzukommen, daß die Städte keinen Nachtheil in dem, was selbigen vergönnt ist, leiden mögen, für gut befunden, Sich also darüber zu erklären: daß die Ritterschafft und der Adel, welche ihre adeliche Gruben und Hütten (Eisengruben und Schmelzhütten) haben, damit (mit den Produkten daraus) billig handeln mögen, wie mit ihren übrigen Producten, und daß, vermöge der Adels-Privilegien [169]), welche verstatten, daß es der Ritterschafft und dem Adel freystehe, zu handeln und zu kauffen mit Fremden und Einländern zu ihrem Bedürffniß [170]), mit ihren Producten, welche sie sowohl von ihren Erbgüthern (allodiis), als auch von ihren Lehngüthern (feudis), als Ertrag gewinnen können. Dagegen scheinet es bedenklich, dieses bey denen Hütten und Gruben zu verstatten, welche Jemand von der Ritterschafft und vom Adel durch Kauff oder andere Weise rechtlich an sich gebracht hat, wenn diese Hütten und Gruben oder dessen Grund der Crone steuerbar sind, und der Eigenthümer nicht das Recht an die Steuern des Bodens besitzet, indem er nicht berechtigt ist, diesem Guthe eine andere Beschaffenheit und Natur zu geben, als es damals hatte, da ein Nichtadelicher es besaß, angesehen ein Nichtadelicher kein grösseres Recht auff einen andern künfftig transportiren (übertragen) kann, als er selbst hatte. Gleicher-

massen erachten K. M. für Recht, daß die Ritterschafft und der Adel in ihren Gerechtsahmen zum Ochsenhandel nicht gestöhret werden, und sie unbehindert Ochsen auffkauffen und mit dem Futter von ihren Güthern mästen, und zu ihrem Nutzen gehörigen Orts veräussern und verkauffen können. Dagegen vermuthen (sind im voraus überzeugt) K. M., daß Ritterschafft und Adel selbst allen ungesetzlichen Handel und Auffkauff für sehr unanständig halten und keinesweges mit den schwedischen Gesetzen übereinstimmend [171]).

§. LV.

Was die Beschwerde der Ritterschafft und des Adels über den Eindrang der Kronsvögte [172]) in der ihnen (dem Adel und der Ritterschaft) zustehenden freyen (unbeschränkten) Disposition (Schaltung) über ihre adelichen Güther in Halland [173]), beym Einsetzen und Aussetzen der Bauren [174]), betrifft, so soll solcher Beschwerde abgeholffen werden, wenn so etwas befunden wird, und irgend ein casus specialis (besonderer Fall) genannt (namhaft angezeigt) werden kann [175]).

§. LVI.

K. M. wollen auch die Ritterschafft und den Adel, auff den Güthern in Halland sowohl, als in andern Gegenden, wo die Gerechtsahme des Strand-Rechts selbigen gebührt, im Auffnehmen (Anwenden) und Behalten (Genusse) dieses Rechts conserviren (erhalten oder schützen), in so weit solches mit vorigen Recessen und Resolutionen [176]) conferent (übereinstimmend) ist. Auch wollen K. M. in Gnaden diejenigen, welche in den verflossenen Kriegszeiten ihr Eigenthum verlohren, und mannich-

faltige Beschwerden durch Contributiones (ausserordentliche Steuern) und Einquartierung der Truppen haben ausstehen müssen, mit thunlichem Ersatz vergelten [177]).

§. LVII.

Gleichermassen wollen auch K. M. den Accord, welcher im J. 1650, betreffend die Ausschreibung von Geldern und das Liefern von andern Persehlen, in Halland geschlossen worden ist, und vermöge welchen Accords alles dieses als ordinäre Rente [178]) angeschlagen seyn soll, genauer durchsehen lassen, und dann weiter darüber resolviren (verfügen) [179]).

§. LVIII.

Gleichermassen wollen K. M. auch die Beschwerde einiger in Schonen wohnenden schwedischen Edelleute, über einige oder andere ihnen aufferlegte extraordinäre Lasten, untersuchen, und zugleich abhelffen lassen [180]).

§. LIX.

Das Ansuchen desselben schwedischen Adels in Schonen betreffend, um die Auffrechterhaltung seiner Freyheiten und Gerechtsahme, welche derselbe bey seinen Güthern in Schonen stets genossen habe, so wollen K. M. ihn in Gnaden bey diesen Rechten verbleiben lassen, wie solche bisher üblich [181]) gewesen sind, nur daß dabey in Acht genommen werde, daß alle Mißbräuche gehoben, und die Freyheiten, die man zu geniessen sucht, nicht zu einem Abusus (einer zügellosen Freiheit) extendiret (ausgedehnt) und angewandt werden [182]).

§. LX.

Da K. M. nichts angenehmeres seyn kann, als daß Ihre getreuen Beamten, sowohl im Civil als Militär, wie auch in den Collegien [183]), bey ihrem Gehalte durch Vermehrung desselben auffgeholffen werden möchten, so wollen auch K. M. dazu geneigt seyn, sobald die Mittel des Staats es erlauben [184]).

§. LXI.

Gleichermassen geben K. M. zu, daß, im Fall einige Königl. Brieffe auff Lehngüther [185]) zum Nachtheil der nähern Seitenerben und Erbnehmer per male narrata (durch unrichtige Vorstellungen) bewirkt seyn sollten, alsdann die gravirten Parten (benachteiligten Lehnerben) mit gehöriger Remonstration (Gegenvorstellung) darüber einkommen, und die Abänderung geniessen können, welche in ähnlichen Angelegenheiten [186]) gefordert werden kann [187]).

§. LXII.

K. M. verstatten auch, daß diejenigen von der Ritterschafft und dem Adel, welche beym Jägerey-Etat angestellt zu werden begehren, in gehörige Betrachtung genommen werden, sobald sie dazu tauglich sind [188]).

§. XLIII.

Da der Adel und die Ritterschafft unterthänigst begehret, daß ihnen zugestanden werde, einen tauglichen Mann bey den Ausschreibungen für ihre Rotte [189]) zu ernennen, und ferner, daß die Rotte, nachdem der Soldat durch die Musterung gegangen [190]), von aller Verantwortlichkeit befreyt seyn möge, so findet K. M., was das Er-

stere betrifft, daß es nicht weniger billig sey, als dagegen, was das Letztere betrifft, es bey dem bleiben soll, was bisher üblich gewesen [191]).

§. LXIV.

Gleichermassen wollen auch K. M., daß die Siettingar [192]), welche noch leben, dimittiret (entlassen) werden, und zu ihren vorigen Wirthen sich begeben, falls sie sich nicht auffs Neue haben anwerben lassen und Handgeld genommen [193]).

§. LXV.

Da auch K. M. mit Mißvergnügen erfahren, daß von den adelichen Bauren Schüssungen und andere Gravationen (Bedrückungen) erzwungen werden, so lassen K. M. die Lands-Höffdinge beordern (befelen), daß solches nicht mehr geschehen soll [194]).

§. LXVI.

Betreffend den Mißbrauch, welchen die Krons-Beamte bey Ausreichung (Ausstellung) der Quittungen [195]) an die adelichen Beamten verüben, wodurch ein Posten zwey- bis dreymahl zu bezahlen kommen soll, so finden K. M. solches gänzlich unbillig, und wollen sofort die ernstlichsten Befehle ergehen lassen, daß dergleichen Mißbrauch und Unordnung abgeschafft, und, zur Hemmung dessen, den vorher ergangenen Verordnungen nachgelebet werden müsse [196]).

§. LXVII.

K. M erachten auch noch für nothwendig, daß, in Gemäßheit der vorigen Gesetze und Verfügungen [197]), die Königsader in allen Ströhmen offen sey [198]).

§. LXVIII.

Im Fall, daß der Ritterschafft und dem Adel, wenn sie auff ihren Güthern leben, es wiederfahren seyn sollte, daß irgend etwas gegen ihre Bediente und Bauren vorgenommen worden wäre, welches dem Gesetz und den Urtheilen [199]) entgegen lieffe, so kann darüber gehörigen Orts geklaget, und bey dem Lands-Höffding (Gouverneuren) es angegeben werden, welcher alles Unrecht und alle Eingriffe gegen Gesetz und Privilegien zu hemmen und zu richten haben wird [200]).

§. LXIX.

Was das unterthänigste Begehren von der Ritterschafft und des Adels betrifft, daß die der Ritterschafft und dem Adel im J. 1672 bewilligte Proportional-Freyheiten [201]) bey der Crone, auff die, für kürzere oder längere Zeit veräusserten Gesinder, gleichermassen auff die Freygesinder adelicher Beamten [202]) ausgedehnt werden mögen, und der Ritterschafft und dem Adel vergönnt werde, diese Freyheit den adelichen Beamten unter Bedingungen für eine längere oder kürzere Zeit, mit Ausnahme der extraordinären Belohnung [203]), zu vertheilen, so wollen K. M. in Gnaden, daß es damit nach den Privilegien [204]) verbleibe und gehalten werde [205]).

§. LXX.

Ferner finden K. M. es bedenklich, daß eine Aenderung bey den Bootsmanns-Stationen [206]) geschehe, und wollen daher K. M. es bey dem verbleiben lassen, wie es vor diesem üblich gewesen, so daß diejenigen, die zur Bootsmannshaltung [207]) angeschlagen gewesen, auch dabey bleiben sollen [208]).

§. LXXI.

Da K. M. genugsahm Sich überzeugt haben von den Mißbräuchen, Unordnungen und dem üppigen Auffwande, welche sowohl in Kleidertrachten, als auch bey Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und andern Zusammenkünfften vorfallen, so haben K. M. auch deshalb der Ritterschafft und dem Adel auff dem Reichstage zu Halmstadt [209]) gnädigst versichern lassen, daß die Verordnungen, welche zur Hemmung eines solchen Unwesens gemacht worden, sollen vorgenommen und durchgesehen werden. Alsdann wollen K. M. die bemeldeten Verordnungen sämmtlich, insbesonders aber die Kleider-Ordnung, in nähere Erwägung ziehen, und hiernach verordnen, was zur Abschaffung solcher Ueppigkeit am dienlichsten seyn könnte. Auch haben K. M. mittlerweile dem Project (dem Vorschlage) [210]), welches Ritterschafft und Adel wegen des Begräbnisses adelicher Leichen gemacht hat, Ihren Beyfall geben wollen, so wie Sie es hiemit genehmigen, auff welches diejenigen, denen es angehet, zu Folge den Befehlen, welche K. M. werden ergehen lassen, Achtung haben sollen [211]).

§. LXXII.

Was die Unordnung und den Ueberfluß anbetrifft, der in der Kleidertracht anderer Standes-Personen [212]) sich findet, so wollen K. M. gleichmässig es näher erwägen, und hernach darüber resolviren (verfügen) [213]).

§. LXXIII.

K. M. haben gnädigst beherziget, die grossen Ungelegenheiten, Bedrückungen und Contributionen (ausserordentlichen

Steuern), welche sowohl die Ritterschafft und der Adel in Bahuslähn [214]), als auch ihre Bauren, in den verflossenen Krieges-Jahren, auff mancherley Weise erduldet haben, und haben dehalb in Gnaden zugleich zugestanden, das unterthänige Ansuchen von Bahuslähn und andern Provinzen, die eine gleiche Last getragen haben, insbesonders von Dahlland und Westgothland [215]), nähmlich, daß die Restanzien, welche etwa von den verflossenen Jahren, bey einem oder dem andern der Bauren dieser Provinzen, welche durch die über sie, während des Krieges, ergangene Unglücksfälle verarmt sind, angewachsen, ausstehen, ihnen wie ihren adelichen Bauren erlassen werden sollen. Was aber die Contributionen für das jetzt lauffende Jahr [216]) betrifft, welche achtehalb Thaler S. M. von jedem ganzen Hemman [217]) betragen, und von welchen, nach der Ritterschafft und des Adels Begehren, ihre Streu-Bauren [218]) befreyet werden sollen, so wollen K. M. zuvor noch untersuchen und an Ort und Stelle ausforschen lassen, wie es sich damit verhält [219]).

§. LXXIV.

Was für diesem (in vorigen Zeiten), die Segelfreyheit (Schifffahrtsfreiheit) des Adels in Bahuslähn betreffend, resolviret (verfüget) worden, so wollen K. M. es dabey beruhen lassen [220]); was dagegen die verlangte Zollfreyheit betrifft, so können K. M. dazu um so weniger Ihren Beyfall geben, da Niemand von der Erlegung des Zolles befreyet ist [221]).

§. LXXV.

Was die Aufflage von einem Oer S. M. [222]) betrifft, über welche die Ritterschafft und der Adel sich beschwert, daß die Ein-

wohner von Carlstadt [223]) solche [224]) von jedem Schiffpfunde der Waaren, welche zur Waage [225]) kommen, haben sollen, so wollen K. M. dem Lands-Höffding (Gouverneuren) anbefehlen, zu untersuchen, wie es sich damit verhält, auff daß solches nach Beschaffenheit der Sache in Richtigkeit gebracht werde [226]).

§. LXXVI.

Uebrigens erlauben K. M., daß Ritterschafft und Adel sich eigene Fahrzeuge bauen lassen, um ihre eigene Producte, wie auch Eisen, zur Carlstadtschen Waage herunterzuführen. Auch ist es billig, daß das Eisen des Adels, wenn es ankommt, vor allem andern [227]) abgewogen werde, da diejenigen, welche am Orte zu Hause sind, nicht die Ungelegenheit beym Bewahren der Waaren haben, als die Bauren, welche sich dort nicht lange auffhalten können [228]).

§. LXXVII.

Was das Wägen, welches in den Städten der Magistrat und die Bürgerschafft zu Hause auff ihren eigenen Waagen durch ihre Frauen und Hauß-Gesinde thun lassen, betrifft, so finden K. M. für billig, daß solches Privat-Wägen gantz abgeschaffet werde, und daß alles Eisen auff die Stadts-Waage komme, welche zu dem Ende erbauet ist, und Wäge-Geld (Wägerlohn) geniesset [229]).

§. LXVIII.

Ferner finden K. M. es für ungereimt (zweckwidrig), daß verschiedene Pastores mehr Kirchspiele und Gemeinden haben, als sie mit feyerlichem, gewöhnlichem und gehörigen Kirchendienst ver-

sehen können, und wollen deshalb Höchstdero Brieffe an die Lands-Höffdinge (Gouverneure) und Bischöffe ergehen lassen, damit sie sich vereinigen, wie dem am besten abzuändern stehe [232].

§. LXXIX.

Da K. M. es für nothwendig erachten, daß erfahrene Beamte und kunstverständige Leute bey den Bergwercken, zu deren besserm Auffkommen und Nutzung, beybehalten werden; so wollen auch K. M. diese Leute bey ihren Freyheiten (Vorzugsrechten), so wie von der Ausschreibung [233], in Folge der denenselben zugestandenen Bergwercks-Privilegien [234], wie bisher erhalten. Daß aber in der verflossenen Kriegeszeit zwey Ausschreibungen über sie ergangen, ist ein ausserordentlicher Fall in allgemeiner Noth, welche selbige verursacht, und keine weitere Consequenz (Folgerung) nach sich ziehen soll [235].

Diese sind die Resolutiones (Verfügungen) und Erklärungen, welche K. M. der Ritterschafft und dem Adel für dieses Mahl in Gnaden haben ertheilen wollen. Uebrigens verbleiben Hochdieselben ihnen (der Ritterschaft und dem Adel) mit aller Königlichen Gunst und Gnade gewogen. Actum ut supra (geschehen, wie oben erwähnt).

Carolus.

(L. S.)

1. Oder, wie es in Livland heißt, Ritter- und Landschaft.

2. In diesem Jahre.

3. Diese ganze Verordnuug, aus welcher in den vorigen Ausgaben nur zwei Punkte, der §. XXIII. wieder auszugsweise, und der §. LI. in extenso, aufgenommen sind, unter der Rubrik: Transsumpt aus Ihro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über der Ritterschafft und des Adels auff dem Reichstage eingebrachte Beschwerden. Datum den 29. November 1680., betrifft eigentlich nur den schwedischen Adel, der die Beschwerden auf dem Reichstage zu Stockholm vorlegte, und verdient, wie die Punkte zeigen werden, nicht blos die oben erwähnte analoge Anwendung zweier, sondern mehrerer Paragraphen. Dieses ist um so mehr ein Bewegungsgrund geworden zur Vollständigkeit der Sache, die ganze Verordnung hierselbst zwischen den zwei Paragraphen einzuschalten. Der schwedische Text befindet sich gedruckt im livl. Ritterschaftsarchiv, in der Sammlung von schwedischen Verordnungen. Die gleichfalls daselbst vorhandene Uebersetzung ist in neuern Zeiten von einem Sprachkundigen angefertigt, und von einem Sachkundigen durchgesehen worden.

4. Nämlich Schweden.

5. Wo der Reichstag im Jahr 1680 gehalten war.

6. Nämlich des Reichstages, oder der Reichstagsschlüsse.

7. Das Resultat dieser Arbeit war wohl wahrscheinlich das im J. 1686 verbessert herausgegebene schwedische Landrecht, und die in eben diesem Jahre herausgegebene schwedische Kirchenordnung Karls IX. Uebrigens ist dieser §. von gar keiner Anwendung für Livland.

8. Dies ist schon bei der vorigen Verordnung bemerkt.

9. D. i. der Ritterschaft und dem Adel.

10. Die Prediger machen in Schweden einen besondern Reichsstand aus, der auf dem Reichstag Sitz und Stimme hatte, obgleich in diesem Sinne sie hier wohl nicht Stand heißen mögen, sondern so viel als die Prediger, die durch ihren Einfluß in den Konsistorien, Peredigerstellen besetzten, oder die Konsistorien selbst, die parteiisch verfahren mochten.

11. S. Anmerk. 9.

12. D. h. ohne sich mit dem eingesessenen Adel der Kirchspiele darüber zu vereinigen.

13. Siehe weiter unten die Kirchenordnung vom Jahr 1686, Cap. XIX. §. X.—XII. In sofern nun diese Kirchenordnung gilt, läßt sich auch dieser §. II. dabei vergleichen.

14. S. Verordn. XLII. §. XXIII., woraus erhellet, daß hier vom Kirchenladenschlüssel die Rede ist.

15. Darunter werden wahrscheinlich Kirchenvormünder aus den Besitzlichen, die nicht immer von Adel sind, verstanden.

16. Dieser §. III. ist, da das Priesterprivilegium in Livland gilt, dabei anzuwenden.

17. Dieser §. IV. kann in Livland sehr gut angewandt werden.

18. Z. B. Taufe u. dgl.

19. Vom Jahr 1686, Cap. X.

20. Dieser §. V. hat gleichfalls in Livland, in Verbindung mit der Kirchenordnung, vergleichende Anwendung.

21. Hausprediger, auf den adelichen Höfen oder Gütern.

22. Damals hielt man noch die, jetzt selten gewordenen, täglichen Hausandachtsstunden, gemeinschaftlich mit allen Hausgenossen, täglich wenigstens im Morgen- und Abendgebete, vorzüglich aber des Sonntages noch in Vorlesung aus Postillen oder Haltung von Predigtstunden (durch den Lehrer im Hause), mit Gesang verknüpft.

23. Dieser ordentliche oder Kirchengottesdienst an Sonntagen und an Fest- und Feiertagen steht hier dem täglichen Hausgottesdienste durch den Hausprediger (Anm. 22.) entgegen.

24. D. h. zur festen Richtung dieser zwei Arten von Gottesdienst.

25. S. Anmerk. 22.

26. Dieser §. VI. leidet auch jetzt in Livland Anwendung.

27. In den Bauergesindern.

28. S. Verordn. XXXIX.

29. S. Verordn. XXXIX.

30. Dieser §. VII. leidet auch in Livland Anwendung.

31. Schon oben ist dieses erklärt.

32. S. Anmerk. 28.

33. S. Anmerk. 29.

34. Ob solches geschehen, ist unbekannt.

35. Dieser §. VIII. leidet gleichfalls Anwendung in Livland, in sofern Kapläne als Predigeradjunkten angestellt sind.

36. Oder schwedischer Reichstagsschluß vom Jahr 1627.

37. Dieser §. IX. hat für Livland feste Bestimmungen erhalten. Nach Anleitung des Patents von 1773, und den Kirchenvisitationsprotokollen, sind die Priesteramtsgebühren, oder Jura stolae, in einer festen Taxe gesetzt; nur das Geldhinlegen auf den Altar, nach gehaltener Kommunion, ist durch das Beichtgeld, welches bei der Meldung zur Kommunion gezahlt wird, abgeschafft.

38. Dieser §. X. hat für Livland die Bestimmtheit gewonnen, daß beim deutschen Gottesdienst jedes Gut seinen Kirchenstuhl, und der Prediger seinen Kirchenstuhl ein für alle Mal erhält, und die Nichtbesitzlichen in den darauf folgenden Bänken sitzen.

39. Darunter werden die Hofgerichte und die Gerichte, die ex commisso speciali regis zu der, damals schon für Schweden begonnenen, Reduktion der Güter verordnet waren, verstanden.

40. In Betreff dieses §. XI. sind die alten schwedischen Taxen auf's Neue regulirt, und im Jahr 1799, mittelst Patents vom 6. Julius, — für das Ord-

nungsgericht, für das Landgericht, für das Hofgericht, für die Gouvernementsregiernng, und für Lokalunterſuchungen, bekannt gemacht. Für die militäriſchen Exekutionen iſt, mittelſt Patents vom 16. Oktober 1781, eine Taxe vorgeſchrieben, und für Immiſſionen iſt die alte ſchwediſche Taxe bis jetzt beibehalten.

41. Durch Urteile, den klaren Buchſtaben und dem Sinne der Geſetze ſowohl zuwider, als durch ein der Prozeßform entgegenſtehendes Verfahren.

42. S. Verordn. XVII.

43. Reviſionsgelder nämlich, wie der Nachſatz ausweiſet, wo verſprochen wird, über die Appellationsgelder ein Gleiches zu verordnen.

44. Dieſes iſt nicht geſchehen. Den Appellationsſchilling behält der Landrichter, das Urteil mag vom Hofgericht beſtätigt werden oder nicht.

45. Dieſer §. XII. leidet in Livland gleichfalls Anwendung.

46. Dieſer §. XIII. iſt nie in Livland in Anwendung geweſen. Der Referenten Relationen beim Hofgericht ſind blos für das Gericht, und werden den Parten nicht mitgeteilet. Wenn aber die Appellation an den Senat ergriffen worden, ſo werden Extrakte aus den Akten im Hofgericht angefertigt und von den Parten unterſchrieben. Bei der Stadt Riga werden die Relationen der Richter den Parten mitgeteilt. Uebrigens iſt es eine Frage, ob durch dieſe Mitteilung der Relationen, die Vorteile, welche dadurch entſtehen, nämlich Ueberzeugung bei den Parten, daß der Vortrag aktentreu geſchehe, und Abkürzung im Gerichte, wo, nach einer ſolchen Ueberzeugung, das Leſen der Akten vermieden werden kann, gewinnen würden? Auch werden im Hofgerichte Sachen, ſobald ſie noch acht Tage vor dem Schluſſe der Juridique geſchloſſen werden, noch in derſelben Juridique abgemacht, und die Urteile in vim publicati ausgegeben. Keine geſchloſſene Sache bleibt aber länger, als bis zur nächſten Juridique unabgemacht.

47. Dieſer §. XIV. verdiente analoge Anwendung.

48. Der erſte Teil dieſes §. XV. iſt für Livland nicht anwendbar, dagegen wohl der letzte, obgleich darüber neuere Ukaſen die Vorſchriften ſind, nach

welchen der Vicegouverneur, und, in Ermangelung dessen, der Gerichtshofspräsident, die Stelle des Gouverneurs ersetzen soll.

49. D. h. zum Nutzen des Distrikts.

50. Die Kasse der Häradsgerichte, sowohl in Rücksicht der deponirten, als auch der zur Erhaltung der Gerichte eingeflossenen Gelder.

51. Dieser §. XVI. hat in Livland keine Anwendung.

52. Dieser §. XVII. könnte in Livland analogisch angewendet werden.

53. Worauf die Befugniß der Hofgerichte, die unter selbigen stehenden Provinzen und Kreise zu schätzen, gegründet, läßt sich nicht bestimmen.

54. Dieser §. XVIII. hat jetzt in Livland keine Anwendung, und ist, in Betreff des Hinreichenden in den Gehalten, sogar unrichtig geworden.

55. Dieser §. XIX. ist in Livland nicht anwendbar. Unsere jetzigen neuen Kirchspielsgerichte sind, nach dem damaligen Wunsche des schwedischen Adels, wie die Häradsgerichte organisirt. S. Bauerverordnungen von 1804.

56. Die aus den Häradsgerichten an das Laghmannsgericht kommen.

57. Die wieder an das Hofgericht gehen.

58. Für Livland, wo dieser §. XX. ohne Anwendung ist, sind über die Zeiten der Gerichtshegungen der Behörden bestimmte Vorschriften erlassen.

59. Diese für Schweden allein gegebenen Verordnungen sind in Livland nicht bekannt.

60. Nämlich die eingangserwähnte Verordnung vom Jahr 1638 u. 1678.

61. Dieser §. XXI. hat für Livland keine Anwendung, und bezog sich vorzüglich auf das in Schweden schon begonnene Reduktionsgeschäft.

62. Dieses 1680sten Jahres. S. Anmerk. 5. Wahrscheinlich betraf es die Bestimmung der Gerichtsbarkeit in den Grafschaften und Baronien.

63. Dieser §. XXII. ist für Livland von keiner Anwendung.

64. Diese Resolutionen sind vom Jahr 1678, und betreffen:
a) den Bauernstand (vom 20. Februar) in 11 Punkten,
b) die Ritterschaft (vom 24. Februar) in 24 Punkten,
c) die Priesterschaft (vom 2. März) in 15 Punkten,
d) die Städte (vom 2. März) in 23 Punkten.

Der volle Reichstagsschluß selbst ist am 2. März 1678 abgefaßt, und besteht aus 9 Punkten. Sämmtliche fünf Stücke befinden sich im livl. Ritterschaftsarchiv, in der Sammlung schwedischer Verordnungen, und betreffen die Verhältnisse der schwedischen Reichsstände, gegen einander und unter sich.

65. Darunter ist hier wohl der Wortführer der Ritterschaft, welcher nicht mit dem Reichstagsmarschall, dem Direktor des Reichstages, zu verwechseln ist, mit seinen Assistenten in Ritterschaftsgeschäften, zu verstehen.

66. Dieser Reichsstände giebt es bekanntlich in Schweden vier: Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft, Bauernstand. Jeder hat seine Bank im Ritterhause, und die Rechtsangelegenheiten einer solchen Bank, als Stand, als persona moralis, können nur bei den Hofgerichten behandelt werden.

67. Unter Actis publicis sind hier alle öffentliche, schriftliche Verhandlungen, die im Namen der Ritterschaft und des Adels aus dem Ritterschaftsarchiv, unter Kontrasignatur sowohl als unter Vidimation der Ritterschaftsbeamten oder Kanzellei, ausgefertigt werden, zu verstehen.

68. D. h. in sofern es Gegenstände oder Angelegenheiten betrifft, die die Ritterschaft, als ein Ganzes, berühren, oder für das Ritterhaus gehören.

69. Für Livland ist eine solche ergangen, im Jahr 1669. Siehe die Verordn. XXXI.

70. Von diesen Kommissorialgerichten, welche der König oder der Gouverneur als judicia extraordinaria in Schuldsachen verordnete, zu welchen nur der, der rechtlos war, rekurriren durfte, und Niemand wider seinen Willen gezwungen werden konnte, ging noch die Appellation an die Hofgerichte. Siehe: Schwed. L. L. pag. 70 u. 72, und Verord. XLVIII.

71. D. i. dem Gesetze und Rechten gemäß. Siehe über die alten Kommissorial- oder königlichen ausserordentlichen Gerichte S. L. L. pag. 324 u. 325, als Judicium correctorium.

72. Nämlich an die Laghmannsgerichte und Hofgerichte verwiesen, denn bekanntlich waren die Härads gerichte die erste Justizinstanz.

73. Alles, was diesen folgenden, nicht durch den Druck ausgezeichneten, in den vorigen Ausgaben befindlichen Textesworten vorangegangen ist, ist Ergänzung.

74. D. h. welche Kronsgelder und Kronsgüter verwalten.

75. Welche herrschaftliche Sachen, Vermögen oder Güter unter Händen haben.

76. In den vorigen Ausgaben steht hier durch einen Druckfehler ihm.

77. Dieser §. XXIII. hat in Livland, bis auf die nicht Statt findenden Kommissorialgerichte, volle Anwendbarkeit. Mit dem Schlusse dieses §. beginnt wieder die Ergänzung dieser Verordnung. S. Verordn. XXXVIII. die Klassifikation betreffend, vom 28. Mai 1687.

78. Zum Einschreiben und zur Aufnahme in die Matrikel.

79. Soviel, als bei uns in Livland: Landtagsordnung und Ritterschaftsinstruktion für die Beamten. Die schwedische Ritterhausordnung, von der hier die Rede, war vom J. 1626. Jeder, der einen Adelsbrief erhielt, mußte sich innerhalb fünf Monaten immatrikuliren lassen. Der nichtadeliche Gutsbesitzer mußte alle Praestanda, gleich dem Edelmann, thun, und genoß, in Rücksicht seiner Bauern, die Rechte eines Edelmannes oder Erbherrn. Siehe S. L. L. pag. 34 u. 35.

80. S. Anmerk. 72. Auch gehört hier noch her die königliche Resolution, auf der Ritterschaft Beschwerde, vom Jahr 1680 den 29. November, und auf der sämmtlichen Stände Beschwerde, vom 3. Dezember 1680.

81. Dieser §. XXIV. leidet in Livland Anwendung.

82. D. i. der Ritterschaftskasse heimfallend.

83. Ueber den Roßdienst.

84. D. i. zur Ausrüstung seines Roßdienstes geleistet. S. S. L. L. p. 33, 34.

85. Dieser §. XXV. ist für Livland, das jetzt keinen Roßdienst hat, unanwendbar.

86. S. Anmerk. 79.

87. Dieser §. XXVI. ist gleichfalls für Livland von keiner Anwendung.

88. D. i. der in Schweden einheimischen Nationen, als Schweden, Finnen u. dgl.

89. Dieser §. XXVII. ist, wie der §. XXV., für Livland jetzt von keiner Anwendung.

90. D. i. Roßdienstreiter.

91. Nämlich unter welchen Bedingungen der Adel den Roßdienstreiter engagirte. S. L. L. S. 35, Note f.

92. Dieses Adelsprivilegium der schwedischen Ritterschaft ist vom J. 1617.

93. Die Nichtanwendbarkeit ist wie beim vorigen §.

94. S. S. L. L. pag. 208 u. 209.

95. Dieser §. XXIX. hat für Livland keine Anwendung, da in Verordnung XL. schon im J. 1671 es seine besondern Vorschriften hatte, und nachher die Dienstbotenordnung vom 29. November 1686 diese ergänzte.

96. Es hieß auch Reduktionskommission.

97. Von welchem Jahre zwischen 1672 und 1680 diese Verordnung ist, hat nicht bestimmt werden können; vielleicht die vom 16. Dezember 674. Wer über diese Reduktionsangelegenheit etwas Ausführliches, in einer kurzen Darstellung leicht übersehbar, lesen will, findet es in „Jannau's Geschichte von Liv- und Ehstland, 2r Teil, S. 303 bis 346.

98. 1681.

99. Dieser §. XXX. hat gegenwärtig für Livland keine Anwendbarkeit.

100. In der Gastgeberordnung vom Jahr 1664.

101. Diese Zölle sind eigentlich nur Landzölle, oder Accise auf Eß- und Trinkwaaren, in Folge der erwähnten Gastgeberordnung vom Jahr 1664.

102. Die ältern Accisordnungen, die hier gemeint werden, sind von den Jahren 1622, 1638, 1658, 1666 u. 1667; die neuere ist vom J. 1687.

103. Dieser §. XXXI. ist für Livland von keiner Anwendung.

104. Diese Verordnung ist für Livland von keiner Anwendung, und sind über diesen Gegenstand viele Ukasen vorhanden, die dann als Gesetz eintreten.

105. Es scheint, der König habe hier der Ritterschaft eine Weisung geben wollen.

106. Dieser §. XXXIII., der die Reduktion im Auge hatte, hat in Livland keine Anwendung.

107. Dieser §. XXXIV. ist gleichfalls in Livland unanwendbar.

108. In Livland Hakenanschlag.

109. Diese Abgabe bestand darin, daß von den zur Steuer revidirten Gütern der vierte Teil der Einkünfte als Kronsabgabe angesehen und gezahlt werden mußte. So betrug in Livland ehemals, nach dem Hakenanschlag, die Kronsabgabe von den Gütern den fünften Teil, d. h. 12 Rtlr. von 60 Rtlrn. Gegenwärtig sind die Abgaben von Landgütern sehr gestiegen, und da kein Anschlag Statt hat, so kann man, in Vergleichung des Grundsatzes der Bauerverordnungen vom 20. Februar 1804, annehmen, daß diese Abgaben dem Bauer allein ein Sechsteil Kraft und Zeit kosten, ohne zu berechnen, was der Gutsbesitzer und der Adel trägt.

110. D. h. in der Verordnung vom Jahr 1655.

111. D. h. der Verordnung vom J. 1655 zu Folge.

112. Dieser §. XXXV. ist in Livland von keiner Anwendung.

113. Bauern wahrscheinlich.

114. Dieser §. XXXVI. könnte in Livland analoge Anwendung leiden.

115. S. Verordn. XXIV.

116. Dieser §. XXXVII. betrifft die Waldordnung (Verordn. XXIV.) für Kronsgüter. Darnach ist denn seine Anwendbarkeit in Livland zu bestimmen.

117. Diese Steuergüter heißen auch Zins- oder Schatzgüter, und waren von andern Kronsgütern darin unterschieden, daß sie nur einen Zins oder Pacht zum bestimmten Zweck zahlten, und veräussert werden durften. Mehr darüber findet man in der S. L. L. pag. 160, und dem daselbst angeführten Stiernhök de Jure vet. Sueciae, Lib. II. Cap. 5.

118. S. Verordn. XXII. u. XXIII.

119. S. Anmerk. 27.

120. Wie viel die betragen haben mag, läßt sich nicht bestimmen.

121. Dieser §. XXXIX. würde in Livland Anwendung finden können.

122. Auf den königlichen Schlössern in Schweden.

123. Bei Kronsbauten.

124. Dieser §. XL. betrifft blos Schweden.

125. Dieses Plakat betrifft die Schatz- oder Zinsgüterteilung. Siehe S. L. L. pag. 62 u. 63.

126. S. Anmerk. 117.

127. D. i. durch die Ausdehnung des Plakats. Worin diese Ausdehnung bestanden, läßt sich nicht angeben.

128. Ausgedehnte nämlich.

129. Dieser §. XLI. ist in Livland, wo dergleichen Güter niemals vorhanden waren, ohne Anwendung.

130. D. h. welches von der Familie, die es erworben, durch Verkauf abgekommen ist.

131. Wahrscheinlich enthielt diese Verfügung die Erlaubniß, Steuergüter, wozu auch die Kronsmilizgüter und Kronsroßdienstgüter gehörten, deren Verkauf nach der Resolution von 1652 verboten war, verkaufen zu dürfen, jedoch mit Ausnahme der auf solchen Gütern für Offiziere und Landesbeamten befindlichen Wohn-

stellen, und einiger andern zum Besten der Krone bestimmten Gegenstände. S. S. L. L. pag. 62.

132. Der König hatte, wie aus der Anmerk. 142. ersichtlich, dem Adel einen bedingten Verkauf der Zinsgüter verstattet, und wahrscheinlich nahm man es mit den Bedingungen anfangs in der Anwendung oder Praxis nicht so restriktiv, wie späterhin; der König begünstigt also hier die late Anwendung der Resolution.

133. Dieser §. XLII. hat für Livland keine Anwendung.

134. Wahrscheinlich sind dieses die Pferde, welche damals der König dem Adel, nach Beschaffenheit ihrer Güter, zur Unterhaltung und Futterung zuteilte. S. S. L. L. pag. 33, Note a.

135. Dieser §. LXIII. ist in Livland von keiner Anwendung.

136. Nach welchen die Leistungen für den Stat, wie für den Gutsbesitzer, bestimmt waren.

137. Nach einem vorgeschriebenen Muster oder Formular, als gehörig beschaffen beglaubigt.

138. Dieser §. XLIV. könnte noch jetzt in Livland angewendet werden.

139. Ueber den Inhalt dieser Verordnung hat nichts Weiteres aufgefunden werden können.

140. Beim Kammerkollegium oder Bergwerkskollegium.

141. Dieser §. XLV. ist in Livland ohne Anwendung.

142. D. i. gleichfalls auf geschehene Vorstellung der Ritterschaft und des Adels.

143. Dahin gehören alle dienstlose Bauern, Badstüber oder andere Herumstreicher. S. S. L. L. pag. 210, Note h.

144. Das sind die Wohnungen der Matrosen.

145. Zu diesen frühern Verordnungen gehört auch wahrscheinlich die Verordnung wegen der Bettler vom Jahr 1642. S. S. L. L. pag. 211.

146. D. i. im Kriegsdienst.

147. Dieser §. XLVI. könnte in Livland, ungeachtet der neuern Verordnungen über Lostreiber und unverpaßte Leute (s. Nielsens Handbuch d. Polizei, T. I. S. 91 u. 95), Anwendung finden.

148. Matrosenetat. S. Anmerk. 144.

149. S. Anmerk. 145.

150. Welche die Kronsgüter unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht haben.

151. Dieser §. XLVII. kann in Livland analoge Anwendung leiden.

152. Die ältere Postordnung war die Oxenstiernasche vom Jahr 1639.

153. Dieser §. XLVIII. könnte in Livland analoge Anwendung finden.

154. Vom Jahr 1665; Plakat wegen Maaß und Gewicht.

155. S. Anmerk. 135. und S. L. L. Cap. XXV. pag. 36.

156. D. i. gleichförmig eingerichtet.

157. Nach dem Norköpingschen Reichstagsschluß vom Jahr 1604, §. 7.

158. Schweden.

159. Wahrscheinlich erfolgte darauf die Resolution vom Jahr 1683, und der §. 16. in der Landshöffdingsinstruktion vom J. 1687.

160. Dieser §. XLIX. ist für Livland nur analog anwendbar. Mittelst Patents vom 11. Januar 1766 ist vorgeschrieben, daß nur mit vierkantigen Löfen Getraide und Mehl gemessen und gestrichen, Malz und Haber aber gesäget werden soll, ohne Uebermaaß zu fordern. — Nach dem Patent vom 10. November 1781 sollen alle Bouteillen $\frac{3}{4}$ Stof Rigisch Maaß halten. — Nach dem Patent vom 14. April 1787 soll nur nach gestempeltem Maaß und Gewicht Getraide und Viktualien, bei Strafe der Konfiskation, gekauft und verkauft werden.

161. D. h. die von Gold und Silber sowohl, als die von Kupfer.

162. Die Münzordnung ist zu Stockholm am 7. Oktober 1665 erlassen. Von der hier in unserm Texte erwähnten Halmstädtschen Verfügung hat das Jahr derselben nicht aufgefunden werden können. Wahrscheinlich liegt sie in einer der in Anmerk. 63. angeführten Resolutionen vom Jahr 1678.

163. Dieser §. L. ist in Livland jetzt von keiner Anwendung.

164. Dieses Plakat ist im Jahr 1629 ergangen gewesen, und am 3. November 1691 ist die weiter unten folgende Verordnung über die Verjährung von zwanzig Jahren, auf des schwedischen Hofgerichts vom 27. Oktober 1691 übergebene Befragung, erlassen worden.

165. Dieser §. LI. ist in Livland völlig anwendbar. Neuere Gesetze, nämlich der Ukas vom Jahr 1787, hat festgesetzt, daß alle Klagen, welche zehn Jahre ohne angeregt zu werden, nicht angestellt worden sind, verjähren. Bei Näher- und Einlösungsrechten von Gütern unter Edelleuten ist die Verjährung auf ein Jahr und sechs Wochen bestimmt. S. S. L. G. Bd. I. S. 57, 75, 76, 96 u. 204. Das Näherrecht des immatrikulirten Adels an ein vom Landsaßen erkauftes Gut ist, in Folge der Abmachungen von 1774, ein Jahr und sechs Wochen zu rechnen. In Rücksicht der nach Riga aus Kurland entlaufenen Bauern, ist eine zweijährige Verjährung, nach dem Senatsukas vom 25. Januar 1731, bestimmt, allein jetzt aufgehoben. Uebrigens würde, in Rücksicht anderer Verjährungsarten, das römische Recht am zweckmäßigsten als Hülfsrecht eintreten. L. 3. 6. et 8. C. de praeser. 30 et 40 ann.

166. S. Verordn. XXXII.

167. Gegenwärtig ist dieser §. LII., da die versprochene Revidirung nicht erfolgt ist, als eine wiederholte Bestätigung der Verordn. XXXII. anzusehen. Die Vormundschaftssachen stehen in Livland unter dem Landgerichte, als Waisengericht, von wo an das Hofgericht, als Oberwaisengericht, appelliret wird.

168. Der Handwerker.

169. Mit denen waren Kontrakte geschlossen worden.

170. Dieser § LIII. ist in Livland ohne Anwendung.

171. Dieses Adelsprivilegium ist vom J. 1617, von Gustav Adolf gegeben.

172. Quoad victum et amictum.

173. Dieser §. LIV. kann in Livland analoge Anwendung leiden.

174. Hier sind wahrscheinlich die Kronsfiskale, und nicht die Kronsgüteraufseher, zu verstehen.

175. Eine Provinz und Landshauptmannschaft in Schweden, zu Südgothland gehörig.

176. In den Gesindestellen.

177. Dieser §. LV. ist in Livland ohne Anwendung.

178. Reichstagsrezesse und königliche Verfügungen, dergleichen viele ergangen seyn mögen.

179. Dieser §. LVI. könnte analoge Anwendung in Livland finden, vorzüglich in Betreff des letzten Teiles. Ueber das Strandrecht in Livland, siehe die Verordn. XLV.

180. D. h. diese Geld- und Produktenlieferungen sollten bei den gewöhnlichen Abgabenberechnungen dieser Provinz zu Gute angerechnet werden.

181. Dieser §. LVII. ist in Livland jetzt von keiner Anwendung.

182. Dieser §. LVIII. ist in Livland von keiner Anwendung.

183. Es scheint, daß diese Rechte nur ex consuetudine u. ex more herrührten.

184. Dieser §. LIX. ist in Livland ohne Anwendung.

185. D. i. in den obern Reichsbehörden ausser den andern Civilpersonen.

186. Dieser §. LX. hat in Livland jetzt keine Anwendung, es wäre denn als Analogie bei Gesuchen.

187. Bekanntlich mußten, nach schwedischen Lehngesetzen, wie solches auch nach dem livl. Ritterrechte rechtlich war, Lehngüter, wenn die Lehnsträger in absteigender Linie ausstarben, an Seitenverwandte zunächst verlehnt werden. Es scheint, daß diese durch erschlichene Belehnungen übergangen gewesen sind.

188. S. Anmerk. 186.

189. Dieser §. LXI. ist jetzt in Livland ohne Anwendung.

190. Dieser §. LXII. ist in Livland ohne Anwendung.

191. D. i. Roßdienstabteilung, Korporalschaft.

192. Die Besichtigung bei der Stellung des Roßdienstreuters, beim Aufgebot zum Kriege.

193. Dieser §. LXIII. ist jetzt in Livland ohne Anwendung.

194. Diese Siettinger sind die vom Edelmann zum Roßdienst gestellten und für Lohn angenommenen Reiter, denen hier die Freiheit verstattet wird, ihren Abschied vom Edelmann nehmen zu dürfen, nämlich wenn sie ihre Zeit ausgedient hatten, da sie auf Kontrakt angenommen waren. S. §. XXVIII., und S. L. L. pag. 37, Note a.

195. Dieser §. LXIV. ist jetzt in Livland ohne Anwendung.

196. Dieser §. LXV. könnte analoge Anwendung in Livland leiden.

197. Ueber Steuergelder u. dgl.

198. Dieser §. LXVI. hat, seiner Natur nach, ohne alle Verordnungen rechtliche Anwendung überall, wo Mißbräuche bei Erhebung der Abgaben herrschen.

199. Für Livland s. Verordn. XXXIX.

200. Dieser §. LXVII. ist zu verbinden mit Verordn. XXXIX.

201. Nach welchem der Edelmann die erste Gerichtsbarkeit über seine Gutsleute hat.

202. Dieser §. LXVIII. könnte auch in Livland Anwendung finden.

203. Was dieses für ein Recht gewesen, läßt sich, da die Resolution vom J. 1672, auf welche dasselbe sich gründet, nicht aufzufinden gewesen, nicht bestimmen. Wahrscheinlich betrifft diese Freiheit eine Ausgleichung bei der Reduktionskommission, über veräusserte Donationsgüter und deren einzelne Stücke.

204. Der Adel gab wieder von seinen erworbenen Gütern einzelne Gesinder mit den Freiheiten, die auf die Güter ruheten, an seine Beamten, Verwalter, Staroſten, Stroschen, wofür sie dienten, und wahrscheinlich ist davon hier die Rede.

205. Was diese Belohnung für eine gewesen, ist so dunkel, als die Proportionalfreiheit in der Anmerk. 204. Vielleicht war diese Belohnung noch eine besondere Vergütung für ihre Dienste.

206. Des Adels, vom Jahr 1617.

207. Dieser §. LXIX. ist in Livland jetzt ohne Anwendung.

208. Matrosenquartiere.

209. Matrosenstellung und Unterhaltung.

210. Dieser §. LXX. ist in Livland von keiner Anwendung.

211. Im Jahr 1678.

212. Worin dieser Vorschlag bestanden, läßt sich nicht bestimmen. Allgemeine Vorschriften enthält die Kirchenordnung, Cap. XVIII.

213. Dieser §. LXXI. verdiente Veranlassung zu neuern Vorschriften in Livland zu werden, indem die bisherigen neuern Verordnungen des achtzehnten Jahrhunderts sehr unbestimmt und unwirksam sind.

214. Wahrscheinlich von nichtadelicher Geburt.

215. Wie in der Anmerk. 213., ist hier der Wunsch zu wiederholen.

216. Es gehört zu Westgothland als eine Landshauptmannschaft.

217. Dieses Dalsland ist das westergothische Thalland, und muß von dem schwedischen Thalland, Daleren, Dalekarlien, unterschieden werden; so wie die Landshauptmannschaft Westgothland, von Westgothland überhaupt, welches vier Landshauptmannschaften hat.

218. 1680.

219. D. i. 4¼ Rtlr. Alb. von jedem Gesinde.

220. Streubauern sind Gesinder, welche zwischen dem Gebiete eines benachbarten Gutes eingeschlossen liegen, und zu einem andern Gute gehören.

221. Dieser §. LXXIII. ist in Livland von keiner Anwendung.

222. D. h. die Schifffahrtsfreiheit nicht stören.

223. Dieser §. LXXIV. kann in Livland analoge Anwendung finden.

224. Ungefähr 1½ Ferding jetziger livl. Münze.

225. Eine Landstadt in Wermelands Landshauptmannschaft.

226. Nämlich Auflage.

227. Ein öffentliches Gebäude, wo Alles, was verkauft wird, auf einer autorisirten Waage, unter Aufsicht beauftragter Personen, gewogen wird.

228. Dieser §. LXXV. ist in Livland von keiner Anwendung.

229. Vorzugsweise.

230. Dieser §. LXXVI. ist gleichfalls in Livland von keiner Anwendung, bis auf eine analoge, in Betreff des Rechts, Wasserfahrzeuge zu bauen.

231. Dieser §. LXXVII. leidet wohl Anwendung in Livland.

232. Dieser §. LXXVIII. könnte als Wunsch (desiderium) Anwendung in Livland gewinnen.

233. Zu Geld- und andern Abgaben.

234. Wahrscheinlich ist hier die Eisenbergwerksverordnung vom J. 1645 zu verstehen.

235. Dieser §. LXXIX. ist in Livland von keiner Anwendung.

L. Verordnung.

Instruction, wornach sich die Creyß-Fiscale im Lande, als auch beym Estaat (Statsverwaltung) zu richten haben.

I.

Gleichwie er (der Fiskal) nach abgelegtem Eyde auff alle und jede Ihrer Königl. Majest. Regalien (landesherrlichen Vorrechte), Hoheit (Würde) und Rechte eine genaue Auffsicht haben, und wider diejenigen, so sich einigermassen dawider verbrechen möchten, ohn einiges Ansehen der Person, officiose (von Amtswegen) an gehörigem Orte verfahren soll [1]):

II.

So (also und auf gleiche Weise) wird er auch allem dem, was dem gemeinen Wesen und Nutzen, sowohl in geist- als weltlichen Fällen, könnte widerstreben, zeitig vorbeugen, anmelden, und nach aller Müglichkeit es in seinem Ampte corrigiren (verbessern) helffen [2]).

III.

Alle und jede bey denen Gerichten vorgehende Unordnung, die etwa von denen Richtern selbst, oder auch denen Parten bey dem Gerichte, wider die Ordinancen, verfaßte Statuten und obrigkeitliche Befehle [3]) committiret (begangen) werden, wird er notiren (bemerken), den Richter bescheidentlich deßfalls verwarnen, und ihn, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, in foro fori (an gehörigem Gerichtsorte) zur Antwortung ausladen, als auch die excedirende Parten in ipso ter-

mino (die die Vorschriften übertretende Parteien im Termin selbst) zur Abstraffung dem Gerichte vorstellen [4]).

IV.

Weiln er gehalten seyn soll, bey allen Juridiquen (Gerichtssitzungen) in seinem Creyse zu vigiliren (wachen), daß sowohl die ordinäre als extraordinäre Juridiquen statis temporibus (die gewöhnlichen, als ausserordentlichen Gerichtshegungen, in den vorgeschriebenen Fristen), nach der Ordnung mögen geheget, die demandirte Executiones (die aufgetragenen Vollziehungen) unaufhältlich exequiret (erfüllet), bey unverbrüchlicher Krafft erhalten, und keinem zu Liebe oder Leide dieselbe protrahiret (verzögert) werden; So wird er in der General-Gouvernements-Cancelley [5]) vor angehender Juridique sich erkundigen, was für Executiones (Urteilsvollstreckungen) in seinem Creyse demandiret (aufgegeben), und was für Actiones dem Fiscali reserviret (amtspflichtige Klagen dem Fiskal vorbehalten) worden, wie auch allemahl zeitige Nachricht dem Königl. General-Gouvernement von allem abstatten [6]).

V.

So wird ihm auch obliegen, bey denen Kirchen-Visitationen (Kirchenuntersuchungen) [7]) in seinem Creyse, sich einzufinden, die Einliefferung der Visitation-, Land- und Unter-Consistorial-Protocollen dem (an das) Königl. Hoff-Gericht und Ober-Consistorium ernstlich befördern [8]), wie auch darob seyn (darauf sehen), daß die Protocolla von den Ober-Kirchen-Vorstehern, als auch Ordnungs-Richtern im Königl. General-Gouvernement mögen zeitig eingebracht werden, darinn er sich mit allem Fleiß ersehen (umsehen), und wieder die Verbrecher, ohne einigen Respect (Ansehen) der Person, die Execution (Ausführung) befördern wird [9]).

VI.

So wird ihm auch obliegen, fleissige Aufsicht zu tragen, daß alle und jede Policey- und Landes-Ordnung in guter Observanz (Befolgung) gehalten, und alle und jede von Ihrer Königl. Majestät und des Landes Obrigkeit ausgegebene Placaten und Edicten (Verordnungen und Befele)[10], sowohl in geist- als weltlichen Sachen, exequiret (erfüllet), und die dawieder Handelnde in foro fori officiose (gehörigen Orts, in Folge seiner Amtspflicht), mögen belanget und beklaget (angeklaget) werden[11].

VII.

Wann auch sehr viel Blutschulden und andere eingerissene Sünden im Lande sich häuffen, und vielmahl verhelet worden; als wird der Fiscalis nicht allein alle solche, zur öffentlichen Aergerniß, eingerissene Sünden und Laster, wieder die Verbrecher selbst gerichtlich eyfern, besondern (sondern) auch diejenigen, so etwa wissentlich die böse Thaten, so es müglich, nicht verhindern, sondern verhelen, oder auch nicht zeitig offenbahren, in foro fori (gehörigen Orts) verklagen, oder auch dem Ober-Fiscali solches vor dem Königl. Hoff-Gericht zu thun zeitig kund machen, und wieder dieselbe als Uebertreter der obrigkeitlichen Verordnung, pro atrocitate delicti (nach der Bösartigkeit des Verbrechens), gerichtlich verfahren[12].

VIII.

Daß alle und jede Straff-Gelder, sowohl ad pios usus (zu milden Zwecken)[13], als auch die sonsten dem Fisco adjudiciret (der Statskasse zugesprochen) werden, durch gebührliche Execution (Urteilsvollstreckung) mögen ausgeübet (eingetrieben) werden, wovon ihm nach der Constitution[14] sein Tertial loco Sa-

larii (als Gehalt), weil ihm sonst vom Staat [15]) nichts bestanden wird, soll gereichet werden [16]).

IX.

Daß der Richter Respect (Ansehen) von denen Parten nicht lädiret (verletzet), noch dieselbe durch unerhebliche Exceptiones auffgefordert (Einwendungen gegen ihre Person, zum Aufstehen im Richteramte aufgefordert), als auch sonst in ihrem Ampt verkleinerlich tractiret (behandelt) werden. Da (wenn) solches geschiehet, wird er ex officio (aus Amtspflicht), der Sachen Bewandniß nach, wieder dieselbe, so solches thun, laut Ordinance [17]) verfahren [18]).

X.

Damit er auch desto getroster und freymüthiger sein Ampt versehen könne, muß er kein Domesticus (Hausgenosse) eines Richters seyn, noch eine dependence (Abhängigkeit) von demselben haben, auff dessen Actiones (Handlungen) er mit Acht zu haben, verbunden ist [19]).

---

1. Dieser Eid des Kreisfiskals geschieht gegenwärtig beim Landgerichte.

2. Dieser Punkt ist noch ganz anwendbar.

3. D. h. überhaupt alle Verordnungen, Gesetze und königliche Aufträge.

4. Dieser Punkt ist noch jetzt anwendbar.

5. So hieß ehemals die Expedition des Generalgouvernements, wie schon früher bemerkt ist.

6. Dieser Punkt ist noch jetzt anwendbar.

7. Vergl. Verordn. VII.

8. Die Protokolle der Kirchenvisitation, der Landgerichte, und der Unterkonsistorien.

9. Da die Kirchenvisitationsprotokolle nur an das Generalgouvernement gehen, die Landgerichte nicht mehr Protokolle, sondern Akten, an das Hofgericht senden, und die Unterkonsistorien aufgehört haben: so ist dieser Punkt nicht leicht anwendbar.

10. Hiermit wird also ausdrücklich der Landesobrigkeit die Befugniß zugestanden, provisorische Gesetzgebungen zu treffen.

11. Dieser Punkt ist noch jetzt anwendbar.

12. Dieser Punkt ist noch jetzt anwendbar.

13. Gegenwärtig dem Kollegio allgemeiner Fürsorge.

14. Welche Konstitution hier gemeint ist, läßt sich nicht bestimmen.

15. D. h. auf den Etatsgeldern der Gehalte.

16. Dieser Punkt ist völlig anwendbar.

17. Vergl. Verordn. I. u. IV.

18. Dieser Punkt ist völlig anwendbar.

19. Auch dieser Punkt ist anwendbar. Uebrigens ist diese Instruktion eine die et consule, und alle Bemühungen, zu erfahren, von wem und wann sie erteilt, sind vergeblich gewesen. Da sie nun im Geiste der verfassungsmäßigen Verordnungen, die Schwedens Könige für Livland gaben, geschrieben wor-

den, und mit dem Jahre 1680 diese Gesetzgebungen ein gewisses Ziel gewinnen, so hat man sie zweckmäßig als Schlußverordnung der ersten Abteilung aufgestellt. Vielleicht ist es die gleichfalls nicht aufzufindende Instruktion für die Fiskale und Oberfiskale vom 23. August 1630. — Nach Professor Müthel's Untersuchungen, soll unsere Instruktion vom Jahr 1673, und ein Anhang der Verordnung XXXIX. vom Jahr 1671, seyn.